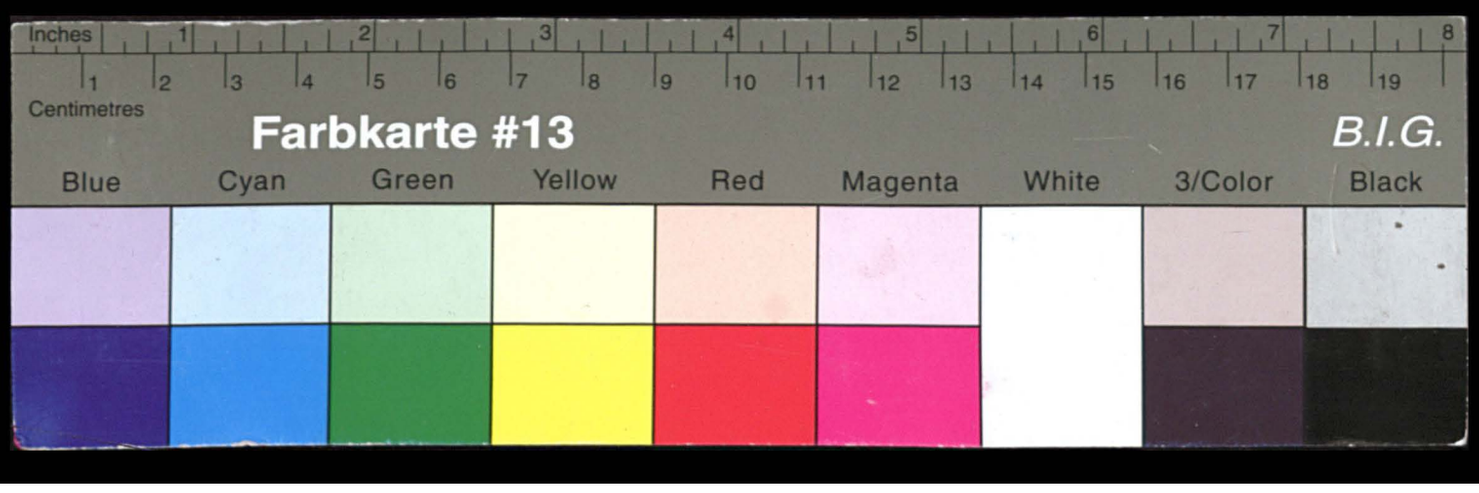

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

Bestand E103

089

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

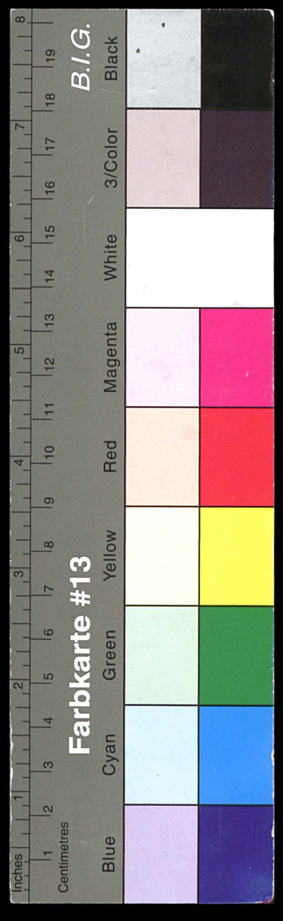

Archiv No. 1

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Postfach 4120

2300 Kiel

af 291 25.4.1984

Zweigstellen Norderstedt, Ulzburger Straße 352
und Tangstedter Landstraße 545

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage senden wir Ihnen 2 Fotokopien unseres Schreibens vom 24. d. M. an die Kreissparkasse Segeberg zur gefl. Kenntnisnahme. Wir bitten Sie, eine Ausfertigung an die Sparkassenaufsicht weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Kreissparkasse Stormarn

Dr. Lukas Lehmann

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

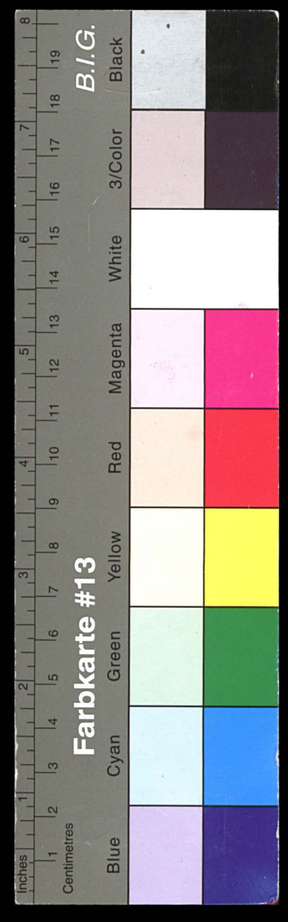

Bad Oldesloe, 24.4.1984

Kreissparkasse Segeberg
Postfach 1220

2360 Bad Segeberg

Zweigstellen Norderstedt, Ulzburger Straße 352
und Tangstedter Landstraße 545

Sehr geehrte Herren,

mit Vertrag vom 20.1.1984 haben wir noch zu bildendes Teileigentum in Norderstedt, Ulzburger Straße 453, erworben und beabsichtigen, unsere Zweigstelle Norderstedt, Ulzburger Straße 352, zum Ende des Jahres 1984 dorthin zu verlegen. Die Entfernung zwischen der jetzigen und der zukünftigen Zweigstelle beträgt etwa 200 m.

Voraussichtlich zum Frühjahr 1985 werden wir unsere Zweigstelle Norderstedt, Tangstedter Landstraße 545, zur gegenüberliegenden Straßenseite verlegen und dort, etwa 100 m vom jetzigen Standort entfernt, unter der Anschrift Tangstedter Landstraße 502, weiterführen.

Nach Abs. 1 der mit Ihnen geschlossenen Schiedsvereinbarung vom 4.11.1980 gilt Ihre Zustimmung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages vom 4.11.1980 über die Schließung, Neuerrichtung und Verlegung von Sparkassenzweigstellen in Norderstedt als erfolgt, da die Verlegung der Zweigstellen jeweils im Umkreis von 300 m erfolgte. Wir unterrichten Sie jedoch der guten Ordnung halber von der geplanten Verlegung unserer Zweigstellen.

Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein und die Sparkassenaufsicht erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Kreissparkasse Stormarn

Dr. Lukas Lehmann

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreissparkasse Stormarn

Vorstand

Bad Oldesloe, 24.4.1984

Kreissparkasse Segeberg
Postfach 1220

2360 Bad Segeberg

Zweigstellen Norderstedt, Ulzburger Straße 352
und Tangstedter Landstraße 545

Sehr geehrte Herren,

mit Vertrag vom 20.1.1984 haben wir noch zu bildendes Teileigentum in Norderstedt, Ulzburger Straße 453, erworben und beabsichtigen, unsere Zweigstelle Norderstedt, Ulzburger Straße 352, zum Ende des Jahres 1984 dorthin zu verlegen. Die Entfernung zwischen der jetzigen und der zukünftigen Zweigstelle beträgt etwa 200 m.

Voraussichtlich zum Frühjahr 1985 werden wir unsere Zweigstelle Norderstedt, Tangstedter Landstraße 545, zur gegenüberliegenden Straßenseite verlegen und dort, etwa 100 m vom jetzigen Standort entfernt, unter der Anschrift Tangstedter Landstraße 502, weiterführen.

Nach Abs. 1 der mit Ihnen geschlossenen Schiedsvereinbarung vom 4.11.1980 gilt Ihre Zustimmung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages vom 4.11.1980 über die Schließung, Neuerrichtung und Verlegung von Sparkassenzweigstellen in Norderstedt als erfolgt, da die Verlegung der Zweigstellen jeweils im Umkreis von 300 m erfolgte. Wir unterrichten Sie jedoch der guten Ordnung halber von der geplanten Verlegung unserer Zweigstellen.

Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein und die Sparkassenaufsicht erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Kreissparkasse Stormarn

Dr. Lukas Lehmann

2060 Bad Oldesloe, Hagenstraße 19, Telefon 04531/508-1

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Streitende Schwestern

Uns wird geschrieben: Streitigkeiten innerhalb der einzelnen Institutsgruppen haben bisher nicht gerade oft die Terminzettel der Gerichte gefüllt. Wird das nun anders? Es scheint, daß wachsender Konkurrenzdruck und mißliche Eigenkapitalausstattung vermehrt – aus ganz verschiedenen Anlässen – Zwietracht säen. Noch klingt der Hader um die gleichzeitige Verwendung des Bestandteils »Volksbank« in der Firma zweier genossenschaftlich organisierter Institute im Ohr. In Köln machte das Regionalprinzip der Sparkassen Schlagzeilen. Stadt- und Kreissparkasse Köln prozessierten drei Jahre lang und in geschwisterlicher Zwietracht, nachdem die Neugliederung der kommunalen Verwaltungsbezirke urplötzlich dazu geführt hatte, daß in den erweiterten Stadtbereich Kölns Zweigstellen der Kreissparkasse fielen und natürlich die Betroffene keineswegs etwa eine Minderung ihres Geschäfts oder einen Verlust ihres Zweigstellennetzes in Kauf nehmen wollte. Nun melden die Zeitungen neuen Streit. Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband verklagt ein Mitgliedsinstitut, die Sparkasse Essen. Die jüngste große Kapitalaufstockung der Westdeutschen Landesbank, an der sich auch die Sparkassenverbände der Region beteiligen mußten, hat zu einer Erhöhung des Stammkapitals des Verbandes und zwangsweise zu einer Erhöhung der Kapitalanteile durch die einzelnen Mitgliedsinstitute geführt. Die Sparkasse Essen weigert sich mitzuziehen. Interessant ist ihre Begründung für dieses Verhalten: Sie stützt sich auf ein Rechtsgutachten, wonach durch die Pflichtmitgliedschaft der Sparkasse und ihres Gewährträgers im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband das Grundrecht der Selbstverwaltung eingeschränkt werde. Die Zwangsmitgliedschaft in einem Zwangsverband habe den Anforderungen des Übermaßverbotes zu entsprechen und besonders der Erfüllung des Sparkassenauftrags zu dienen. Diese goldenen Regeln des Sparkassenrechts sieht die Sparkasse verletzt. Was Sparkassenauftrag ist, bestimmt das Sparkassenrecht nach jeweiligem Landesgesetz. Auch für Nordrhein-Westfalen gilt, daß die Verbände und die Westdeutsche Landesbank der Erfüllung des Spargedankens dienen (§ 3 Sparkassengesetz). Ein gerade erschienenes Handbuch zum »Sparkassenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin West« verlautet hierzu lapidar: »Die Regionalverbände haben . . . die satzungsmäßige Aufgabe, den Verbund der Sparkassen auf regionaler Ebene zu realisieren. . . Folglich muß die Interessenvertretung durch den jeweiligen Regionalverband ein Höchstmaß an Objektivität walten lassen. . .« Und: »Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Verbände . . . öffentlich-rechtliche Beteiligungen eingehen.« Ansatzpunkt ist also die »Aufgabe«. Da die Kapitalerhöhung bei der WestLB nicht der Ausweitung des Geschäfts als Sparkassenzentralbank oder als Kommunalbank gedient habe, sondern der Ausweitung des übrigen Geschäfts, ergäbe sich also auch kein Anspruch auf Aufstockung des Eigenkapitals durch die Träger, also durch den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband. – Man weiß, wo der Hase im Pfeffer liegt: Die Sparkasse Essen müßte zur Durchführung der Kapitalerhöhung (die zudem zu einem Kurs von 210 Prozent stattfinden soll) auf eigene Reserven zurückgreifen oder weiteres Dotationskapital anfordern. Das eine wie das andere ist nicht leicht. Die Zeiten sind nicht danach, Reserven in Anspruch zu nehmen – und welche Kommune kann es sich schon leisten, ihrer Sparkasse vermehrt Kapital zur Verfügung zu stellen? Die ganze Geschichte ließe sich noch verstehen, wenn es sich um eine florierende Beteiligung handelte. Aber man hat noch im Ohr, welche Sorgen die WestLB in der Vergangenheit ihren Gewährträgern bereitet hat. Schließlich: Auch die Erträgnisse aus der Kapitalbeteiligung dürften nicht das erbringen, was die Sparkassen aus eigenem Vermögen bei Einsatz dieses Kapitals im eigenen Geschäftsbereich erlösen könnten. Wir haben hier sozusagen den umgekehrten Effekt dessen, was zur Konsolidierungspflicht bei Auslandstöchtern führen soll: Während die Geschäftsbanken Kreditpyramiden aufbauen und dies mit Hinblick darauf tun, daß sie Aktivitäten, die im Inland wegen der Auslastung der »Grundsätze« nicht mehr erfüllt werden können, gewinnbringend über ihre Auslandstöchter betreiben, fehlt einer mittelbaren Zwangsbeteiligung an einem Spitzeninstitut des Sparkassenwesens dieser geschäftspolitische Antrieb einer Kapitalverlagerung. Umgekehrt freilich tritt der Garantieverbund von Verband und Landesbank in Notfällen gegebenenfalls ein – und das dafür bereitgestellte Kapital zugunsten einer Sparkasse wurde ja auch nicht nur aus der »Förderung des Spargedankens« erwirtschaftet.

Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 23. Heft S. 6. – 1982

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Rechnung-Nr. 835/Exp. vom 13.11.81 DM 32.217,60
./. 1,5% Sondervereinbarung
lt. BA 646 vom 13.11.81 ./. DM 483,26

./. 3 % Skonto DM 31.734,34
./. DM 952,03

DM 30.782,31
==========

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Anlage

Kreissparkasse Stormarn
Stefenhofer Platz

2000 Barsbüttel

Eingegangen
23.11.81 | 9-10 Uhr
Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

Ihre Nachricht | Ihre Zeichen | Unser Zeichen K1 Fri. | Sachbearbeiter | Tag 25.11.81

Konto-Nr. 100 800 300

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir Sie, für uns im Swift-Verfahren zu Lasten unseres Kontos folgende Zahlung vorzunehmen:

Firma
De Longhi S.p.A.
Via L. Seitz 47

31100 Treviso/Italien

5

Geschäftsstellen in Norderstedt

1. Entstehung der Problematik um das Regionalprinzip im Sparkassenwesen

Das im Sparkassenwesen grundsätzlich geltende Regionalprinzip schuf bis vor etwa 15 Jahren für den Regelfall ausreichende Grenzlinien zwischen dem Einzugsbereich der einzelnen Sparkassen. Wo Überschneidungen vorkamen, die auf der historischen Entwicklung oder auf der Überlappung der Gebiete ihrer Gewährträger beruhten, ließ man es im allgemeinen bei ihnen bewenden, wenn sich nicht die Beteiligten selbst über eine Neuregelung einigten. Durch die bundesrechtliche Norm der Bedürfnisprüfung waren den Sparkassen enge Schranken gezogen. Als im Jahre 1958 jedoch das Bundesverwaltungsgericht die Bedürfnisprüfung für grundgesetzwidrig erklärte, setzte überall die Errichtung neuer Zweigstellen ein und führte vielfach zu Durchbrechungen des Regionalprinzips (sh. anl. Fotokopie aus "Die Sparkasse" von 1959).

Den Durchbrechungen des Regionalprinzips konnten die Aufsichtsbehörden nur mit unterschiedlicher Wirksamkeit entgegentreten. Mit der 1965 beginnenden Gebietsreform, die zahlreiche Gewährträger von Sparkassen durch Eingemeindungen, Zusammenschluß mit anderen Gebietskörperschaften oder Aufteilung auf sie auflöste, begann ein Prozeß, der das Regionalprinzip erschütterte. Die Landesgesetzgeber mußten eingreifen. Die Wiederherstellung des Regionalprinzips nach den Umstellungen der Gebietsreform wurde zur grundsätzlichen Norm erhoben, wobei die Landesgesetzgeber allerdings verschiedene Wege einschlugen.

2. Norderstedt-Gesetz

Die Hamburger Randgemeinden Friedrichsgabe, Garstedt, Glashütte und Harksheide verzeichneten nach dem 2. Weltkrieg einen kräftigen Bevölkerungszuwachs, der zu einem weitgehenden Zusammenwachsen der 4 Gemeinden führte. Die Gemeinden Friedrichsgabe und Garstedt gehörten dem Kreise Pinneberg an, während die Gemeinden Glashütte und Harksheide im Kreise Stormarn lagen. Eine Neuordnung der Gemeinde- und Kreisgrenzen erschien dringend erforderlich. Eine vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein eingesetzte Sachverständigenkommission schlug in erster Linie die Bildung einer Einheitsgemeinde vor. Durch ihre Vertretungen beschlossen auch die Gemeinden Glashütte und Harksheide im Jahre 1966/1967 die Bildung einer Einheitsgemeinde. Der Kreistag des Kreises Stormarn stimmte dieser Lösung zu. Der Kreistag des Kreises Pinneberg stimmte ebenfalls der Bildung einer Einheitsgemeinde zu und forderte deren Eingliederung in den Kreis Pinneberg. Im Jahre 1968 brachte der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein einen Gesetzentwurf ein, der die 4 besagten Gemeinden zur Stadt Norderstedt zusammenschloß und sie dem Kreis Segeberg zuteilte. Der Entwurf wurde ohne vorhergehende Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorgelegt. Die 4 betroffenen Gemeinden schlossen daraufhin einen Grenzänderungsvertrag, der sie zur neuen Gemeinde "Holstein" vereinigte. Ferner vereinbarten die Kreise Stormarn und Pinneberg sowie die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg, daß die neue Stadt mit dem Namen Holstein dem Kreis Stormarn angehören sollte. Weiterhin wurde vereinbart, daß die Kreissparkasse Pinneberg

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

6

ihren Geschäftsbetrieb in den vorhandenen Zweigstellen fortsetzen dürfte. Dem Vereinigungsvertrag der 4 Gemeinden wurde jedoch von der Landesregierung die Genehmigung verweigert. Der Landtag beschloß, völlig unabhängig hiervon, entsprechend dem Antrag der Landesregierung das 1. Gesetz zur Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen (Norderstedt-Gesetz). Das Gesetz wurde am 22.4.1969 ausgefertigt und trat am 1.1.1970 in Kraft. Nach § 5 des Norderstedt-Gesetzes sollten die in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg zu Zweigstellen der Kreissparkasse Segeberg werden. Ferner wird in dem Gesetz bestimmt, daß die zur Übertragung verpflichtete Sparkasse für den Geschäftswert der zu übertragenden Zweigstellen zu entschädigen ist.

Die Entschlossenheit des Landtages, eine Entschädigungsregelung nicht im Sparkassengesetz zu verankern, hatte zur Folge, daß gleichzeitig mit der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 2.3.1971 die Entschädigungsklauses im Norderstedt-Gesetz ersatzlos aufgehoben wurde.

Bad Oldesloe, 24.3.1980
fu-af

Vortrag v. 4.11.80 / 11.8.80

fu.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

V e r t r a g

Gemäß § 31 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein schließen

1. die Kreissparkasse Segeberg,

2. die Kreissparkasse Stormarn und

3. die Kreissparkasse Pinneberg

für den Fall der Aufhebung des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 folgenden Vertrag:

§ 1

Die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt entsprechend § 2 Sparkassengesetz ist, unbeschadet der Regelung in § 3, Aufgabe der Kreissparkasse Segeberg.

§ 2

Der Schaden, der der Kreissparkasse Segeberg dadurch entstanden ist, daß die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg es ablehnten, § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 durchzuführen, wird in der Form ersetzt, daß die Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio. DM und die Kreissparkasse Stormarn 3,5 Mio. DM am 1. Juli 1981 an die Kreissparkasse Segeberg zahlen. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche erledigt.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 3

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Ulzburger Straße 547, 2. Europaallee 26) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Glashütter Markt, Mittelstraße 64, 2. Ulzburger Straße, 3. Harksheider Markt, 4. Segeberger Chaussee 296, 5. Tangstedter Landstraße und 6. Ulzburger Straße 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. Eine Verlegung der bestehenden Zweigstellen bedarf der Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Sparkassengesetz bleibt unberührt.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, den 4. NOV. 1980	..... Landrat	1. ..... 2. .....
Bad Oldesloe, den	Vorsitzender des Verwaltungsrates ..... Landrat	Sparkassenvorstand 1. ..... 2. ..... 3. .....
Pinneberg, den 11. Juli 1980	Vorsitzender des Verwaltungsrates ..... Landrat	Sparkassenvorstand 1. ..... 2. ..... 3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

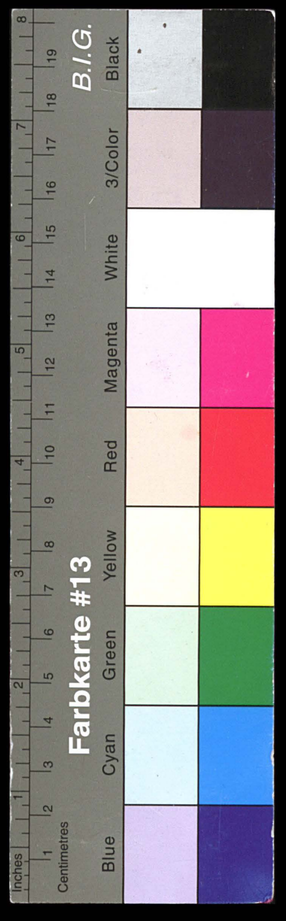

9

§ 3

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Ulzburger Straße 547, 2. Europaallee 26) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Langenhorner Chaussee 687/89, 2. Harksheide Markt, Exerzierplatz 2, 3. Segeberger Chaussee 296, 4. Tangstedter Landstraße 545, 5. Ulzburger Straße 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. Eine Verlegung der bestehenden Zweigstellen bedarf der Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Sparkassengesetz bleibt unberührt.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, 4. NOV. 1980	..... Landrat	1. ..... 2. .....
Bad Oldesloe, ...	Vorsitzender des Verwaltungsrates ..... Landrat	Sparkassenvorstand 1. ..... 2. ..... 3. .....
Pinneberg, ...	Vorsitzender des Verwaltungsrates ..... Landrat	Sparkassenvorstand 1. ..... 2. ..... 3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Schiedsvereinbarung

Eine Zustimmung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages gilt als erteilt, wenn die Verlegung in einem Umkreis von 3oo m erfolgt. Kommt es bei anderen Verlegungswünschen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg zu keiner Einigung mit der Kreissparkasse Segeberg, soll ein Schiedsgericht entscheiden.

Wenn die Kreissparkasse Segeberg die Absicht hat, im Umkreis von 3oo m einer Zweigstelle der Kreissparkassen Stormarn oder Pinneberg eine Zweigstelle zu eröffnen, wird sie dies der betreffenden Sparkasse rechtzeitig anzeigen. Erhebt diese Bedenken und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet ebenfalls das Schiedsgericht.

Im übrigen entscheidet das Schiedsgericht auch bei sonstigen Streitigkeiten aus dem Vertrag.

Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes. Zwei weitere Mitglieder benennt der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes aus seiner Mitte, und zwar einen Vorsitzenden eines Verwaltungsrates und einen Vorsitzenden eines Sparkassenvorstandes.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, den 4. NOV. 1980	..... Landrat	1. ..... 2. .....
Bad Oldesloe, den	..... Landrat	1. ..... 2. ..... 3. .....
Pinneberg, den 11. Juli 1980	..... Landrat	1. ..... 2. ..... 3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

11

Ausfertigung

Eingegangen
14.08.81 | 8-9 Uhr
Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

5 - 6066

5 OVG B 14/81
6 A 80/80 - Schleswig

B e s c h l u ß

in der Verwaltungsrechtssache

der Kreissparkasse Segeberg, vertreten durch ihren Vorstand, Oldesloer Straße 20, Bad Segeberg,
Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Lauprecht, Kohlhaas, Riemann und Dr. Witt, Lorentzendamm 36, Kiel -

Beschwerdeführer,

g e g e n

den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 70, Kiel,
Beklagter und Beschwerdegegner,

Beigeladene: 1. Kreissparkasse Pinneberg, Friedrich-Ebert-Straße 38-40, Pinneberg,
2. Kreissparkasse Stormarn, Bad Oldesloe,

w e g e n

Verpflichtung zu einer sparkassenaufsichtsrechtlichen Tätigkeit
- Streitwertbeschwerde -.

Der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat am 5. August 1981 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin wird der Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht - 6. Kammer - vom 24. März 1981 geändert.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 500.000,-- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) festgesetzt.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Gründe

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Gegenstand der von der Klägerin erhobenen Klage war es, den Beklagten als oberste Sparkassenaufsichtsbehörde zu verpflichten, die Überführung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg und Stormarn im Gebiet der Stadt Norderstedt auf sie, die Klägerin, anzuordnen und zwischen ihn und den Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn die Auseinandersetzung zu regeln. Dieses Begehren entspricht der gesetzlichen Regelung des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 (GVOBl S. 60). Es ist für sich genommen, wie der Beklagte zutreffend hervorhebt, wertneutral, weil nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die Klägerin die beiden beigeladenen Kreissparkassen für den Geschäftswert der zu übertragenden Zweigstellen hätte entschädigen müssen. Auch der nach der Behauptung der Klägerin im Laufe der Jahre eingetretene Schaden war nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens. Gleichwohl ist es entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht gerechtfertigt, den Streitwert gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG auf 4.000,-- DM festzusetzen. Denn der vorliegende Fall bietet hinreichende Anhaltspunkte für das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der erstrebten Entscheidung. Dieses bestand darin, für die Zukunft die nachteiligen Folgen zu vermeiden, die ihr dadurch noch entstehen würden, daß die KreissparkassenStormarn und Pinneberg es abgelehnt hatten, der Regelung des § 5 des Neuordnungsgesetzes nachzukommen. Dieses Interesse haben die beteiligten Kreissparkassen für die Vergangenheit in einem zwischen ihnen geschlossenen Vergleich auf 5,2 Millionen DM beziffert, wobei ein Zeitraum von etwa 10 Jahren erfaßt wird. Hiervon ausgehend ist der Streitwert gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG

auf

auf den Jahresbetrag des von der Klägerin zu erwartenden Schadens festzusetzen, den der beschließende Senat auf 500.000,-- DM schätzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 25 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 Satz 1 VwGO unanfechtbar.

Staege Dr. Thiedemann Wolter

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

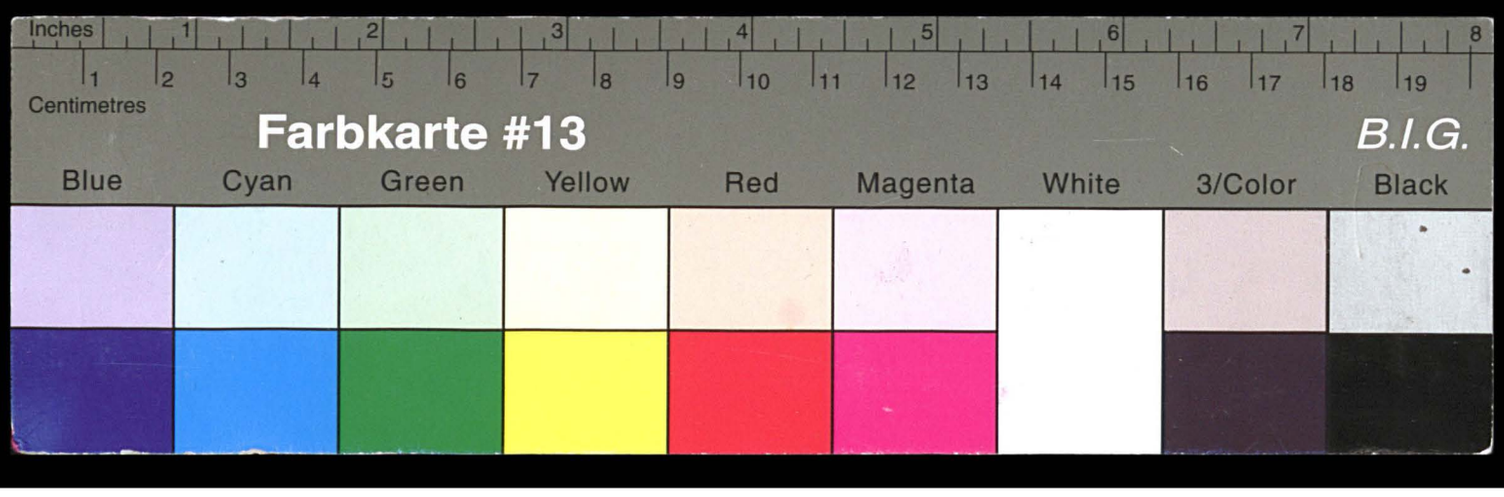

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Kreissparkasse Stormarn
2060 Bad Oldesloe

Geschäftsstelle
des
Oberverwaltungsgerichts
für die Länder
Niedersachsen und Schleswig-Holstein
5 OVG B 14/81

An die
Kreissparkasse Stormarn

2060 Bad Oldesloe

2120 Lüneburg, den 18. Mai 1981
Uelzener Straße 40
Fernsprecher (04131) 43051
Postfach 2371

Eingegangen
20.05.81 | 8-9 Uhr
Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

In der Verwaltungsrechtssache
Kreissparkasse Segeberg ./. Innenminister des Landes Schl.-H.

wird anbei Abschrift eines Schriftsatzes (1-fach) ~~mit Anlage~~ zur Kenntnisnahme und Stellungnahme ~~bis zum~~ übersandt. Es wird gebeten, allen Schriftsätzen 4 Abschriften beizufügen und das obige Aktenzeichen anzugeben.

Auf Anordnung
Schmidt
Justizangestellte

6

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G. Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

14

DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
- IV 310 e - 164.182 - 02 -

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

2300 KIEL den 15. Mai 1981
☎ (0431) Durchwahl 596..... 2898-ha

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein · Postfach 1133 · 2300 Kiel 1

Oberverwaltungsgericht
für die Länder Niedersachsen
und Schleswig-Holstein
- 5. Senat -
2120 Lüneburg

Oberverwaltungsgericht Lüneburg
Eing. 18. MAI 1981
Anlagen. Doppel. Akten.

In der Verwaltungsrechtssache
der Kreissparkasse Segeberg ./. Innenminister des Landes Schleswig-Holstein
- 5 OVG B 14/81 -

wird zu dem Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 8. April 1981 - Beschwerde gegen den Streitwertbeschluß des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 24. März 1981 - wie folgt Stellung genommen:

Die vom Prozeßbevollmächtigten der Klägerin beantragte Streitwertfestsetzung in Höhe von 10,4 Mio DM ist völlig irreal. Sie orientiert sich vorrangig am Eigeninteresse des Prozeßbevollmächtigten und nicht am Interesse der vertretenen Klägerin.

Mit der zurückgenommenen Klage begehrte die Klägerin ein sparkassenaufsichtsrechtliches Tätigwerden, und zwar die Anordnung zur Übertragung einer öffentlichen Aufgabe zwecks Einhaltung des Regionalprinzips. Denn die aus Gebietsneuordnungen resultierenden Zweigstellenübertragungen dienen immer diesem statusrechtlichen Ordnungsprinzip. Insofern sind die angestrebten Zweigstellenübertragungen an sich wertneutral. Auf keinen Fall handelt es sich um eine erwerbswirtschaftliche Übernahme. Bei der Anordnung der Übernahme der Zweigstellen ergeben sich allenfalls vermögensrechtliche Reflexwirkungen, wie dies bei fast allen Genehmigungs- und Anordnungsverfahren der Fall ist. Im übrigen hätten sich in diesem Falle keine

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 70 2300 Kiel
Abteilung IV 8, Brunswiker Straße 16-22 2300 Kiel
Abteilung IV 5, Düsternbrooker Weg 104
☎ Vermittlung (0431) 5961
Telex 0299871 idreg kiel
Besuchszeiten Mo-Fr. 9-12 Uhr

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Reflexwirkungen jetzt mehr ergeben können, da für eine etwaige Anordnung nach der Gesetzesänderung (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 1980 - GVOBl. Schl.-H. S. 351) keine Rechtsgrundlage mehr gegeben ist. Deshalb hat die Klägerin auch die Klage zurückgenommen.

Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen im Schriftsatz an das VG Schleswig vom 12. Februar 1981.

Abschließend darf ich noch erklären, daß ich nach der Bedeutung der Sache eine Abweichung vom Regelstreitwert (4.000 DM) bis zum Fünffachen, d.h. 20.000 DM, für noch vertretbar ansehen würde.

Im Auftrage

Krastel

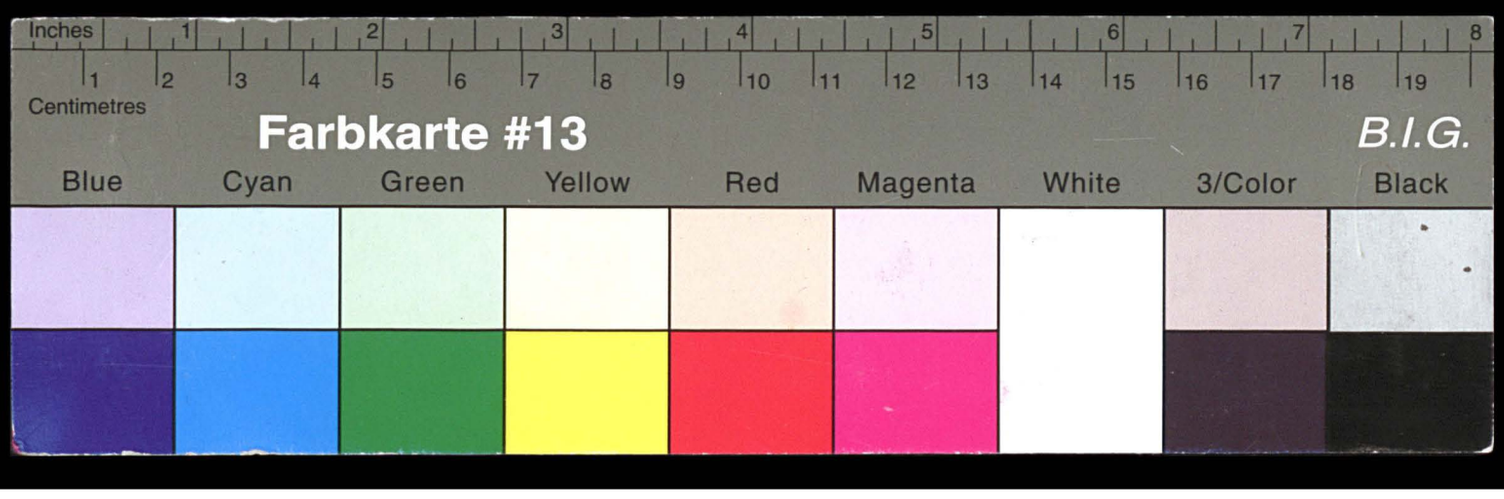

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Geschäftsstelle
des
Oberverwaltungsgerichts
für die Länder
Niedersachsen und Schleswig-Holstein
5 OVG B 14/81

An die
Kreissparkasse Stormarn

2060 Bad Oldesloe

2120 Lüneburg, den 20. Mai 1981
Uelzener Straße 40
Fernsprecher (04131) 43061.
Postfach 2371

Eingegangen
22.05.81 | 8-9 Uhr
Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

In der Verwaltungsrechtssache
Kreissparkasse Segeberg ./. Innenminister des Landes Schl.-H.

wird anbei Abschrift eines Schriftsatzes (1-fach) ~~mit Anlage~~ zur Kenntnisnahme ~~und Stellungnahme bis zum~~ übersandt. Es wird gebeten, allen Schriftsätzen 4 Abschriften beizufügen und das obige Aktenzeichen anzugeben.

Auf Anordnung
Schmidt
Justizangestellte

6

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

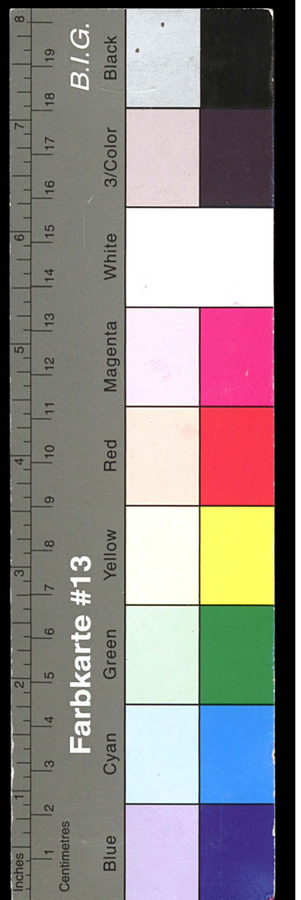

17

Abschrift

Dr. jur. GOTTFRIED LAUPRECHT
MICHAEL KOHLHAAS
JOCHEM RIEMANN
Dr. rer. agr. KARSTEN WITT
Rechtsanwälte und Notare
zugelassen beim Amts- und Landgericht Kiel

Dr. Lauprecht · Kohlhaas · Riemann · Dr. Witt · Postfach 5107 · 2300 Kiel

2300 KIEL, den 18. Mai 1981

Lorentzendamm 36
Postfach 51 07
Fernruf (0431) 5 12 66
Telex 292 728 recht d

Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein Nr. 5 304 418
Vereins- und Westbank, Filiale Kiel, Nr. 23/10 621
Landesgenossenschaftsbank AG, Kiel, Nr. 65 19
Deutsche Bank AG, Kiel, Nr. 0 436 913
Dresdner Bank AG, Kiel, Nr. 128 551 000
Postscheckkonto Hamburg 981 46-201

Oberverwaltungsgericht
Uelzener Str. 4o
212o Lüneburg

Sache:
AZ: II/9-145
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Oberverwaltungsgericht Lüneburg
Eing. 20. MAI 1981
Anlagen.
Doppel. Akten.

In der Verwaltungsrechtssache
Kreissparkasse Segeberg ./. Innenminister des Landes S.-H.
- 5 OVG B 14/81 -

---

danken wir für die Mitteilung der uns bisher unbekannten"Begründung" des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses. Diese ist uns allerdings völlig unbegreiflich. Wie bereits vorgetragen, war Gegenstand der Klage die Verpflichtung zur Überführung von zwei Sparkassen-Zweigstellen auf die Klägerin, also die Übertragung eines Vermögens. Der vom Verwaltungsgericht vermißte "Anhaltspunkt" für die Streitwertbemessung ist also der Wert des zu übertragenden Vermögens. Dazu haben wir auf die Anfrage des Verwaltungsgerichts mit Schriftsatz vom 1o.8.1979 sehr konkrete Ausführungen unter Benennung von Zahlen gemacht, die vom Beklagten nicht bestritten worden sind. Wenn das Verwaltungsgericht die in den Rechtsstreit eingeführten Zahlenangaben einfach ignoriert, so fragt man sich, was die Aufforderung, Angaben zum Streitwert zu machen, überhaupt soll. Jedenfalls ist die Behauptung des Verwaltungsgerichts, es seien für die konkrete Bemessung des Streitwerts "keine An-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

haltspunkte" vorhanden, offensichtlich falsch.

Auch die Bemerkung des Verwaltungsgerichts, da für die Höhe des Streitwerts der Streitgegenstand des Rechtsstreits maßgeblich ist, sei der außergerichtliche Vergleich für die Festsetzung des Streitwerts ohne Bedeutung, ist nicht stichhaltig, sondern allenfalls eine Scheinbegründung. In ihr wird ~~dargestellt~~ unterstellt, daß deraußergerichtliche Vergleich zwischen den Parteien mit dem Streitgegenstand nichts zu tun habe. Dabei ist unstreitig, daß der Vergleich über den Streitgegenstand des Prozesses geschlossen worden ist, wie sich aus seinem Text ergibt. Die für die Nichterfüllung der Klagforderung gezahlte Entschädigung ist also sehr wohl ein gewichtiger Anhaltspunkt für die konkrete Bemessung des Streitwerts, ganz besondern wenn man berücksichtigt, daß die im Vergleich vereinbarte Entschädigung sich in den bereits während des Prozesses (Schriftsatz vom 10.8.1979) genannten Dimensionen bewegte. Wir können nicht umhin, den angefochtenen Beschluß angesichts der Millionenwerte, um die es in dem Rechtsstreit letztlich ging, als eine Verhöhnung der Justizkasse und des Interesses der Rechtsanwartschaft an der Festsetzung angemessener Streitwerte zu bezeichnen.

gez. Kohlhaas
Rechtsanwalt

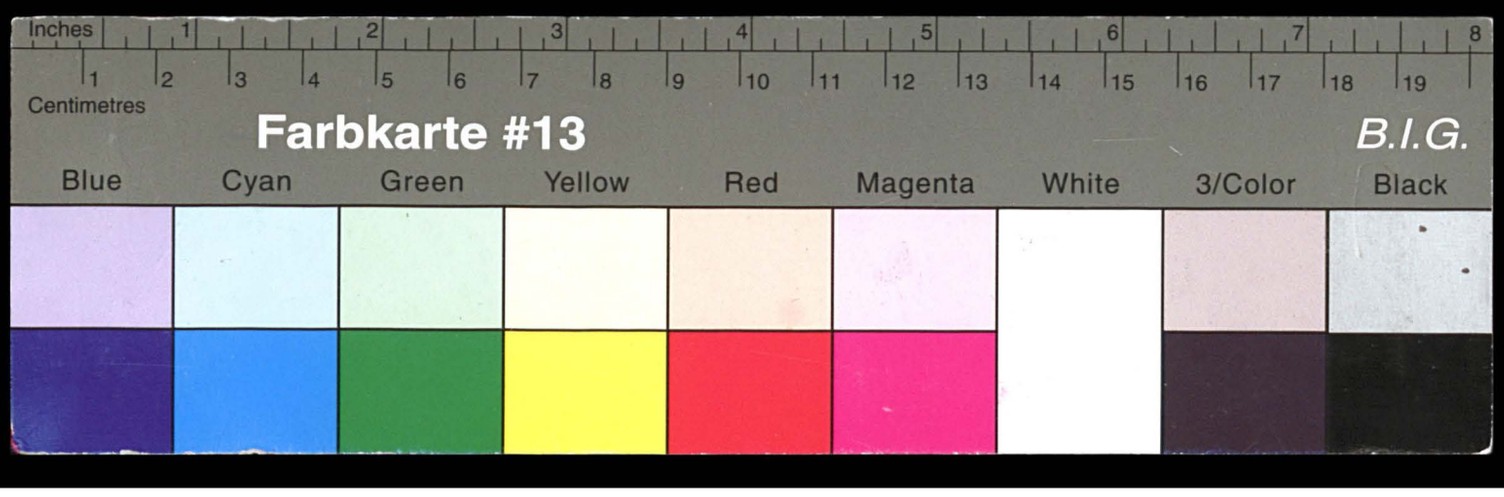

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

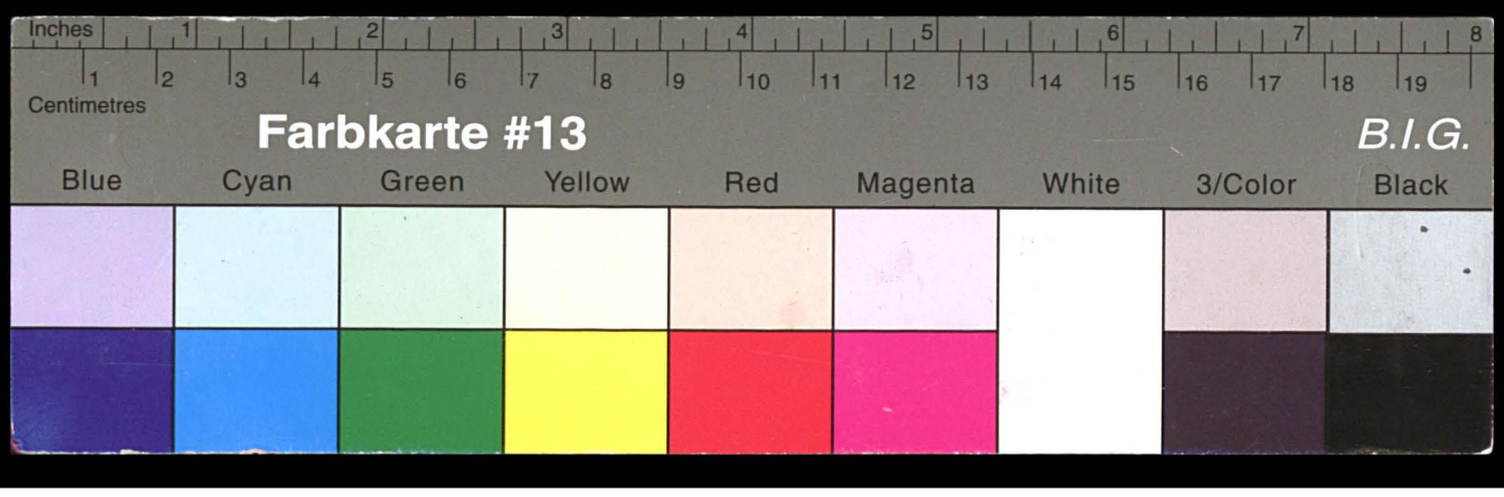

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Schleswig, Datum des Poststempels

Die Prozeßakten der Verwaltungsrechtssache

Kreissparkasse Segeberg

gegen

Innenminister d. Lds. Schl.-Holst.

sind nach Einlegung eines Rechtsmittels dem Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg übersandt worden.

Weitere Schriftsätze in dieser Angelegenheit sind nunmehr unmittelbar an das Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 2120 Lüneburg zu richten.

Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts

Grabitz, Justizobersekretär

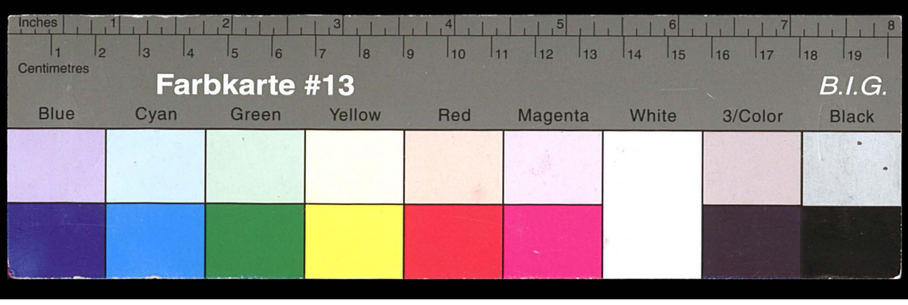

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

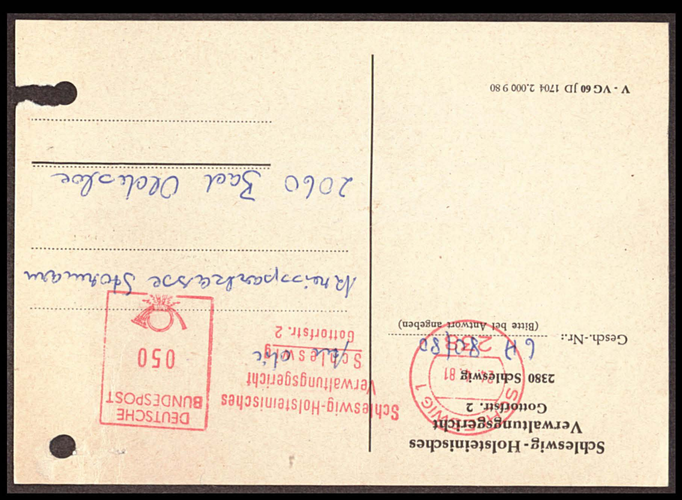

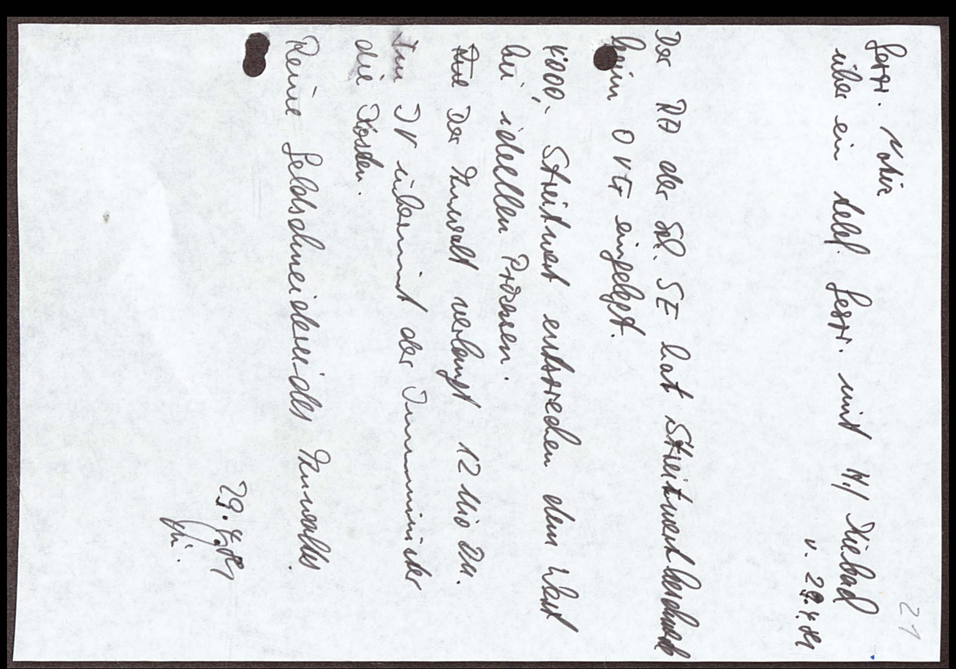

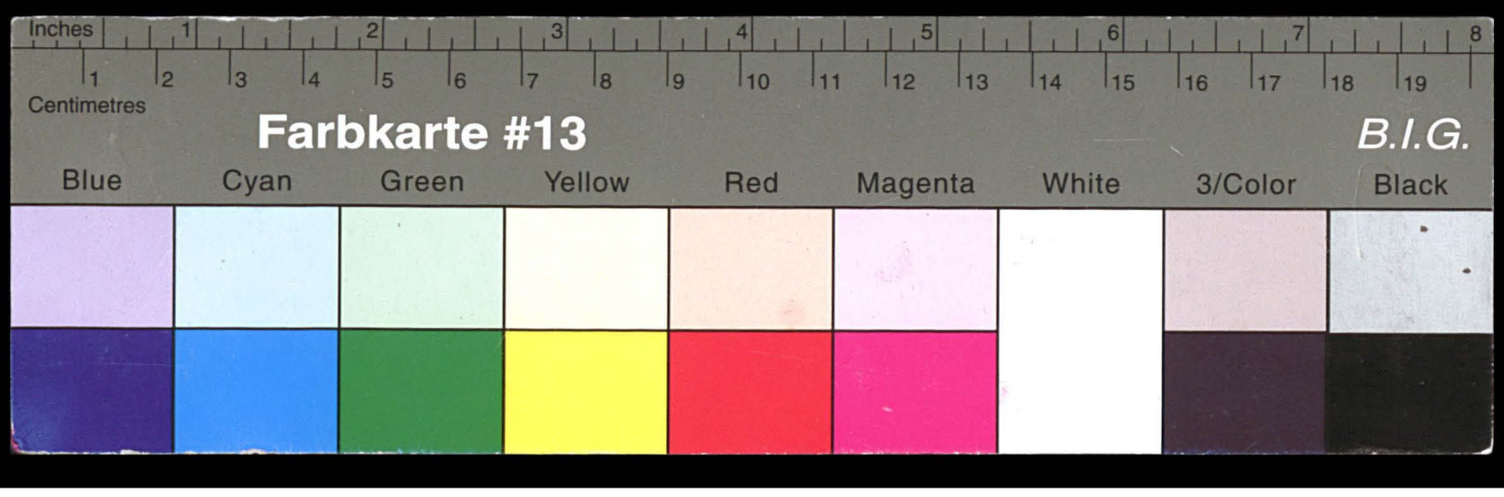

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

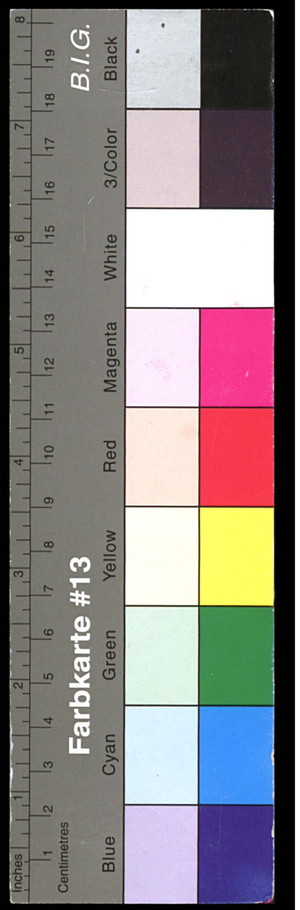

23

DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

2300 KIEL, den 23. Dez. 1980
☎ (0431) Durchwahl 596 2898/Ha

- IV 320 c - 164.282-02 -
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein · Posttach 1133 · 2300 Kiel 1

Kreissparkasse Pinneberg
2080 Pinneberg

Kreissparkasse Segeberg
2360 Bad Segeberg

Kreissparkasse Stormarn
2060 Bad Oldesloe
über den Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Postfach 41 20
2300 Kiel

Betr.: Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn in der Stadt Norderstedt

Die Vorschrift des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), geändert durch Gesetz vom 2. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) ist durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 15. Dez. 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 351) gestrichen worden. Damit sind die Voraussetzungen für den zwischen den Kreissparkassen Pinneberg, Segeberg und Stormarn geschlossenen Vertrag vom 11. Juli/4. Nov. 1980 jetzt gegeben.

Gemäß § 3 Satz 1 des o. a. Vertrages und entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein erteile ich meine Zustimmung.

Im Auftrage

Dienstgebäude
Düsternbrooker Weg 70
2300 Kiel

Abteilung IV 8,
Brunswiker Straße 16-22
2300 Kiel

Abteilung IV 5,
Düsternbrooker Weg 104

☎ Vermittlung
(0431) 5961

Telex
0299871
ldreg kiel

Besuchszeiten
Mo-Fr.
9-12 Uhr

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

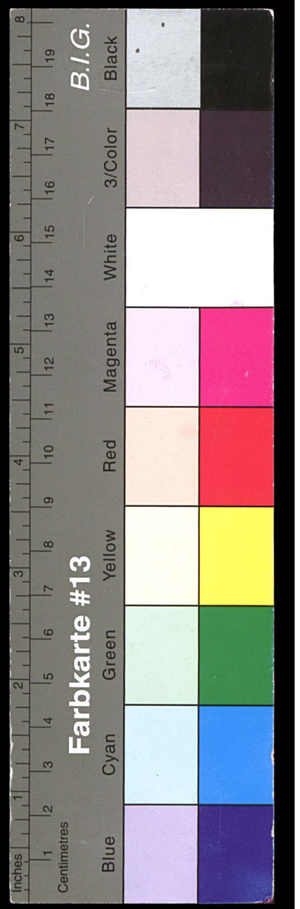

24

Sparkassen-
und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident

Kiel, den 23. 12. 1980
Kb/Sp

An den
Vorstand
der Kreissparkasse Stormarn
Postfach 11 80

2060 Bad Oldesloe

Vorst. Sitz.
Bilanz-Sitz.

Sparkassen-Zweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrte Herren,

das Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 15. 12. 1980 ist im Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom 22. Dezember 1980, Seite 351 verkündet worden. Damit sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Vertrages vom 11. Juli/4. November 1980 eingetreten. Sie erhalten anliegend eine Ausfertigung des Vertrages. Die nach § 3 dieses Vertrages erforderliche Zustimmung hat der Innenminister heute erteilt. Sein Schreiben ist beigefügt.

Der Finanzminister hat mit Schreiben vom 10. Oktober 1980 (S. 2706-1 VI 350) anerkannt, daß die nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen steuerlich als echter Schadensersatz anzusehen sind. Sie sind deshalb ertragssteuerlich sofort abziehbare Betriebsausgaben. Die Auswirkungen des Vertrages müssen im Jahresabschluß 1980 unbedingt berücksichtigt werden.

2300 Kiel 1
Holstenstraße 98
Postfach 4120
Telefon (0431) 900-1
Durchwahl (0431) 900/2900
Telex 292625 sgvki

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Ich danke Ihnen, daß diese Angelegenheit im verständnisvollen Zusammenwirken aller Beteiligten durch die vorliegende Lösung abgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Betreff: Zweigstellen in Norderstedt

Sitzung am: 17.9.1980

Nr.: 4

Mit dem 1. Gesetz zur Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen vom 22. April 1969 (Norderstedtgesetz) wurden die Gemeinden Friedrichsgabe und Garstedt (früher Kreis Pinneberg) sowie die Gemeinden Glashütte und Harksheide (früher Kreis Stormarn) zur Stadt Norderstedt zusammengefaßt und diese als kreisangehörige Stadt dem Kreis Segeberg zugeordnet. Gemäß § 5 des Norderstedtgesetzes sollten die in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn zu Zweigstellen der Kreissparkasse Segeberg werden. Gegen diese Neuordnung haben sich die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn gewehrt, insbesondere unter Hinweis auf das Vorhandensein der Haspa-Zweigstelle in Ahrensburg.

Zwischenzeitlich klagt die Kreissparkasse Segeberg gegen den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf Vollzug des Norderstedtgesetzes. Demgegenüber hat der Gesetzgeber im Art. 2 des Referentenentwurfes vom 3. Juli 1980 zum Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein die ersatzlose Streichung des § 5 Norderstedtgesetz vorgesehen. Es soll demnach beim Status quo bleiben. Der Gesetzgeber hat jedoch zu erkennen gegeben, daß eine Streichung des § 5 Norderstedtgesetz nur dann beabsichtigt ist, wenn die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn bereit sind, an Segeberg einen Ersatz für den entstandenen Schaden zu leisten.

Nach der mit dem Sparkassen- und Giroverband abgestimmten Berechnung auf der Grundlage der Einlagen in den Jahren 1969 und 1970 hat die Kreissparkasse Stormarn einen Betrag von 3,5 Mio DM (Anlage C) für alle 5 im Gebiet des Kreises Segeberg belegenen Geschäftsstellen zu zahlen. Die Gesamteinlagen der Geschäftsstellen betrugen am 31.12.1979 100,4 Mio DM

Die Norderstedter Zweigstellen sind wegen ihrer Ertragskraft für die Kreissparkasse Stormarn von großer Bedeutung. Norderstedt ist eine aufstrebende Stadt mit einem für die Zweigstellen der Kreissparkasse Stormarn interessanten Geschäftsgebiet. Bei einer Entschädigungszahlung müssen daher nicht nur die gegenwärtigen, sondern vor allem auch die zukünftigen Ertragsaussichten der Zweigstellen berücksichtigt werden. Eine Entschädigungszahlung an die Kreissparkasse Segeberg zur Erhaltung der Zweigstellen ist daher geschäftspolitisch gerechtfertigt.

Bei der Entschädigungsleistung wird angestrebt, eine für die Kreissparkasse Stormarn günstige steuerliche Regelung zu erreichen. Der Sparkassen- und Giroverband steht hierzu bereits in engen Gesprächen mit dem Finanzministerium und der Oberfinanzdirektion in Kiel.

Grundsatz I zu § 10 KWG wird sich im Jahr der Entschädigungsleistung nach einer vorgenommenen Modellrechnung um 0,6 verschlechtern, da die Zuführung zur Sicherheitsrücklage sich vermindern wird. Die Auswirkungen auf den Grundsatz II zu § 11 KWG sind als geringfügig anzusehen. Die Gewinnausschüttung an den Gewährträger würde ebenfalls im Jahre der Zahlung reduziert (Anlage D).

Über vorstehenden Sachverhalt wurde der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22.4.1980 informiert. Der Vorstand wurde grundsätzlich ermächtigt, eine Einigung mit der Kreissparkasse Segeberg abzustreben.

Zwischenzeitlich hat der Innenminister aus terminlichen Gründen darauf gedrängt, die Einigung zwischen den beteiligten Sparkassen in Form eines Vertrages unmittelbar nach der Sommerpause zur Genehmigung einzureichen. Der zwischen den Sparkassen unter Mitwirkung des Vorstandes und des Innenministers ausgehandelte Vertrag wurde daher vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und vom Vorstand unserer Sparkasse unterzeichnet. In dem Vertrag ist

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Betreff: Fortsetzung: Zweigstellen in Norderstedt	Sitzung am	Nr.
	17.9.1980	4

die gemeinsame sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt durch die 3 Sparkassen vorgesehen. Der Sparkasse Segeberg wurde hierbei in Verfolg des Regionalprinzips Priorität eingeräumt. Eine Verlegung der Zweigstellen durch die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn bedarf außerhalb eines Radius von 300 m der Genehmigung durch die Kreissparkasse Segeberg (Anlage E)

Die Unterzeichnung des Vertrages durch die Kreissparkasse Segeberg steht noch aus.

Landrat Dr. Becker-Birck erläutert die Vorlage und weist insbesondere noch einmal darauf hin, daß die Unterzeichnung des Vertrages aus terminlichen Gründen notwendig wurde, wie er bereits mit seinem Schreiben vom 17.7.1980 an alle Verwaltungsratsmitglieder sowie in einer mündlichen Unterredung mit einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern am 16.7.1980 ausgeführt habe. Insbesondere erläutert Landrat Dr. Becker-Birck noch einmal die Formulierungen der §§ 2 u. 3 des Vertrages.

Direktor Dr. Lukas erläutert die Auswirkungen der Entschädigungszahlung auf die Geschäftstätigkeit der Kreissparkasse, wie sie sich aus der Anlage D ergeben.

Beschluß:

Der Verwaltungsrat nimmt von der Unterzeichnung des zwischen den Kreissparkassen Segeberg, Pinneberg und Stormarn abzuschließenden Vertrages Kenntnis.

(Unterschriften)

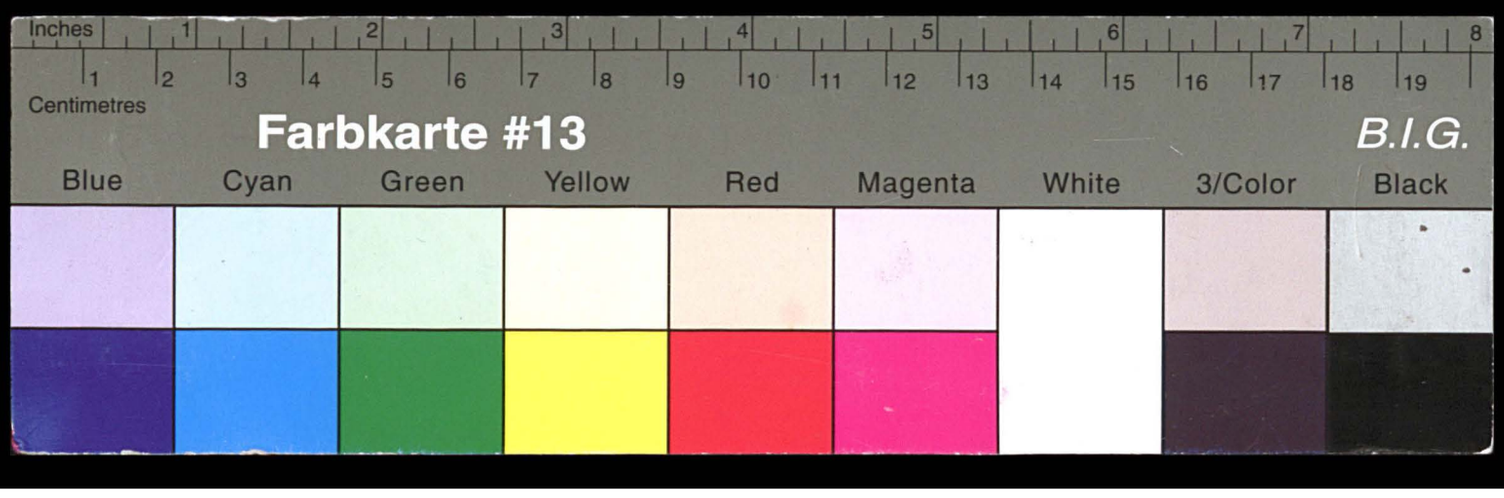

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Gewinnermittlung Norderstedter Zweigstellen

Jahr	Durchschnittliche Aktivverzinsung %	Betriebsgewinn lt. Betriebsvergleich %	Abschlag für außerordentliches Ergebnis %	Berichtigtes Betriebsergebnis %	Gesamteinlagen Norderstedt Jahresdurchschnitt TDM	Gewinnanteil Norderstedt vor Steuern TDM
1969	5,63	0,82	0,07	0,75	34.300	257
1970	6,77	0,81	0,29	0,52	38.900	202
1971	6,81	0,84	0,09	0,75	41.800	314
1972	6,60	1,18	0,47	0,71	43.700	310
1973	7,66	0,84	0,26	0,58	47.200	274
1974	8,47	1,13	0,39	0,74	50.600	374
1975	7,74	1,57	0,28	1,29	61.500	793
1976	6,90	1,34	0,48	0,86	72.700	625
1977	6,54	1,28	0,31	0,97	78.100	758
1978	6,01	1,12	0,28	0,84	82.800	696
1979	6,06	0,89	0,23	0,66	89.800	593
Durchschnitt	6,835					472

Durchschnittlicher Gewinnanteil nach Steuern 236

kapitalisiert mit 6,835 3.500

Anlage C

28

17/. 1

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Anlage D

Auswirkungen
auf die Gewinnausschüttung und die Grundsätze I u. II

	TDM
Zahlung vom Steuern im Jahr 1980	3.500
Steuer rd. 50 %	1.750
Gewinnminderung 1980	1.750

Auswirkungen auf die Gewinnausschüttung

10 % vom Jahresüberschuß	./. 175
davon entfällt auf den Kreis Stormarn	./. 147
davon entfällt auf die Stadt Bad Oldesloe	./. 28

Auswirkungen auf die Grundsätze I u. II

Haftendes Eigenkapital	ohne Entschädigungszahlung	mit Entschädigungszahlung
Gewinnvorausschau 1980	8.500	8.500
Zahlung Segeberg	-	3.500
	8.500	5.000
Steuerbelastung rd. 50 %	4.250	2.500
Jahresüberschuß 1980	4.250	2.500
Ausschüttung 10 %	425	250
Gewinnzuführung	3.875	2.250

Grundsatz I

Jahresschlußwerte 31.12.1979

Aktivwerte	706.487
Haftendes Eigenkapital	47.170
Kennzahl	15,0

Stand Ende August 1980	o. EZ	m. EZ
Aktivwerte	787.740	787.740
Haftendes Eigenkapital	47.226	45.651
Kennzahl	16,7	17,3

Grundsatz II

Jahresschlußwerte 31.12.1979

Aktivwerte	717.399
Finanzierungsmittel	793.685
Kennzahl	90,4

Stand Ende August 1980	o. EZ	m. EZ
Aktivwerte	792.815	792.815
Finanzierungsmittel	804.098	802.523
Kennzahl	98,6	98,8

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Anlage E

V e r t r a g

Gemäß § 31 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein schließen

1. die Kreissparkasse Segeberg,

2. die Kreissparkasse Stormarn und

3. die Kreissparkasse Pinneberg

für den Fall der Aufhebung des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 folgenden Vertrag:

§ 1

Die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt entsprechend § 2 Sparkassengesetz ist, unbeschadet der Regelung in § 3, Aufgabe der Kreissparkasse Segeberg.

§ 2

Der Schaden, der der Kreissparkasse Segeberg dadurch entstanden ist, daß die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg es ablehnten, § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 durchzuführen, wird in der Form ersetzt, daß die Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio DM und die Kreissparkasse Stormarn 3,5 Mio DM am 1. Juli 1981 an die Kreissparkasse Segeberg zahlen. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche erledigt.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

37

§ 3

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Ulzburger Straße 547, 2. Europaallee 26) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Langenhorner Chaussee 687/89, 2. Harksheide-Markt, Exerzierplatz 2, 3. Segeberger Chaussee 296, 4. Tangstedter Landstraße 545, 5. Ulzburger Straße 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. Eine Verlegung der bestehenden Zweigstellen bedarf der Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Sparkassengesetz bleibt unberührt.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Oldesloe, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Pinneberg, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Schiedsvereinbarung

Eine Zustimmung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages gilt als erteilt, wenn die Verlegung in einem Umkreis von 300 m erfolgt. Kommt es bei anderen Verlegungswünschen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg zu keiner Einigung mit der Kreissparkasse Segeberg, soll ein Schiedsgericht entscheiden.

Wenn die Kreissparkasse Segeberg die Absicht hat, im Umkreis von 300 m einer Zweigstelle der Kreissparkassen Stormarn oder Pinneberg eine Zweigstelle zu eröffnen, wird sie dies der betreffenden Sparkasse rechtzeitig anzeigen. Erhebt diese Bedenken und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet ebenfalls das Schiedsgericht.

Im übrigen entscheidet das Schiedsgericht auch bei sonstigen Streitigkeiten aus dem Vertrag.

Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes. Zwei weitere Mitglieder benennt der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes aus seiner Mitte, und zwar einen Vorsitzenden eines Verwaltungsrates und einen Vorsitzenden eines Sparkassenvorstandes.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Oldesloe, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Pinneberg, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Betreff: Norderstedter Geschäftsstellen	Sitzung am	Nr.
	22.4.1980	2

Landrat Dr. Becker-Birck erläutert die bisherigen Bemühungen, zu einer Lösung der Sparkassenfrage im Raum Norderstedt zu kommen.

1977 scheiterten Gespräche zwischen den Kreissparkassen Pinneberg, Stormarn und Segeberg mit dem Ziel einer Status-quo-Regelung, da Segeberg auf Durchführung des Norderstedt-Gesetzes bestand. Zwischenzeitlich wurde von Segeberg eine Klage gegen den Innenminister auf Vollzug des Norderstedt-Gesetzes angestrengt.

Gegenwärtig erwägt der Gesetzgeber, § 5 des Norderstedt-Gesetzes, der die Übertragung der Stormarner Geschäftsstellen auf die Kreissparkasse Segeberg zwingend vorsieht, zu streichen.

Die Kreissparkasse Stormarn solle alles tun, um ihre 5 Geschäftsstellen im Kreis Segeberg zu erhalten.

Dr. Lukas erläutert, wie sich eine mögliche Zahlung der Sparkasse auf die Grundsätze I und II KWG sowie auf die Gewinnausschüttung auswirken würde.

Beschluß:

Der Verwaltungsrat unterstützt die Bemühungen des Vorstandes, zu einer Einigung mit den Kreissparkassen Pinneberg und Segeberg zu kommen, um das bisherige Geschäftsgebiet zu erhalten und damit die Änderung des Norderstedt-Gesetzes zu erreichen.

(Unterschriften)

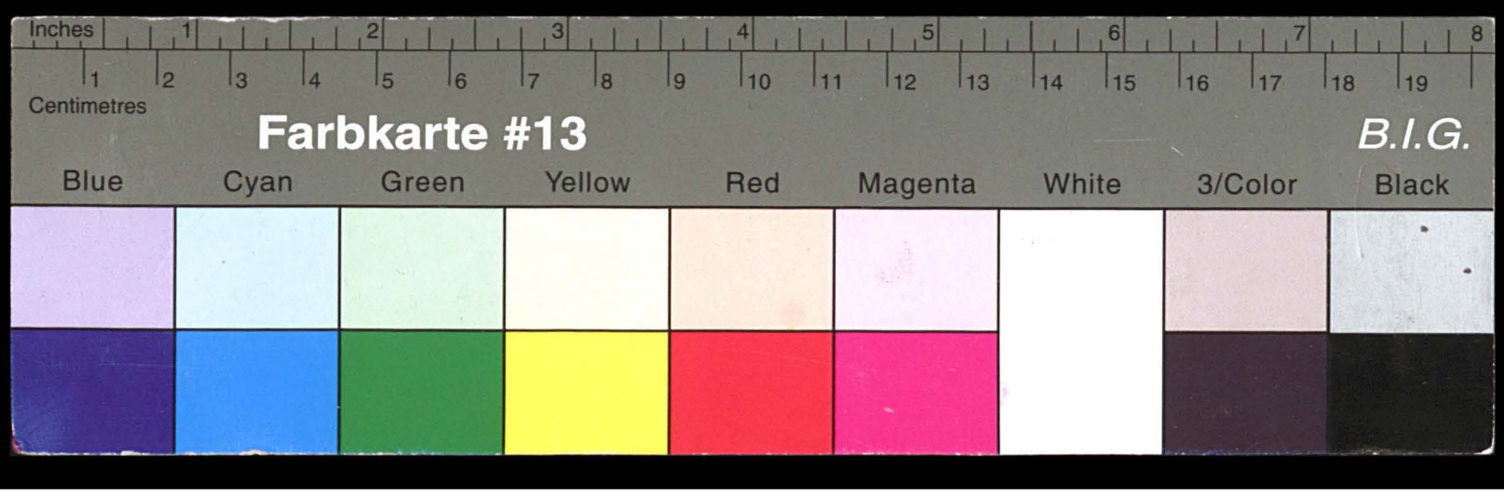

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Betreff: Sparkassen-Angelegenheit in Norderstedt

Sitzung am	Nr.
13.9.1979	9

Landrat Dr. Becker-Birck teilt mit, daß die Kreissparkasse Segeberg Untätigkeitsklage gegen den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein erhoben hat.

Beschluß:
Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

(Unterschriften)

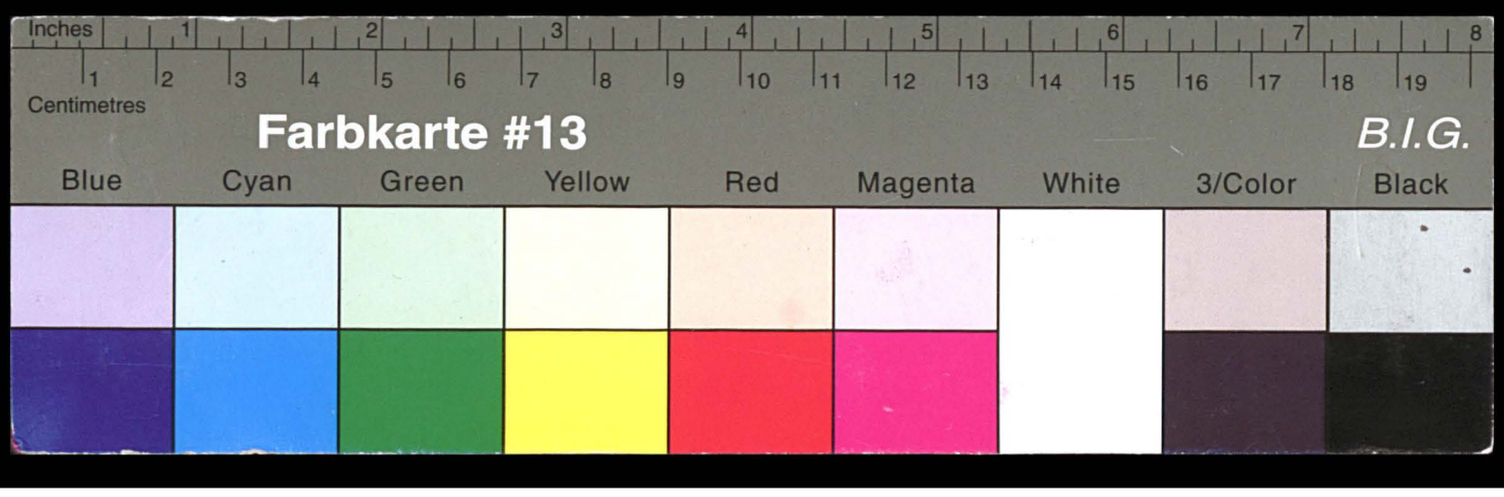

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Betreff: Norderstedt-Gesetz	Sitzung am	Nr.
	26.3.1979	12

Landrat Dr. Becker-Birck teilt mit, daß der Kreis Segeberg auf Durchführung des Norderstedt-Gesetzes besteht und deswegen eine Untätigkeitsklage gegen den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein angekündigt hat. Der Verwaltungsrat wird über die weitere Entwicklung informiert.

Beschluß:
Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

(Unterschriften)

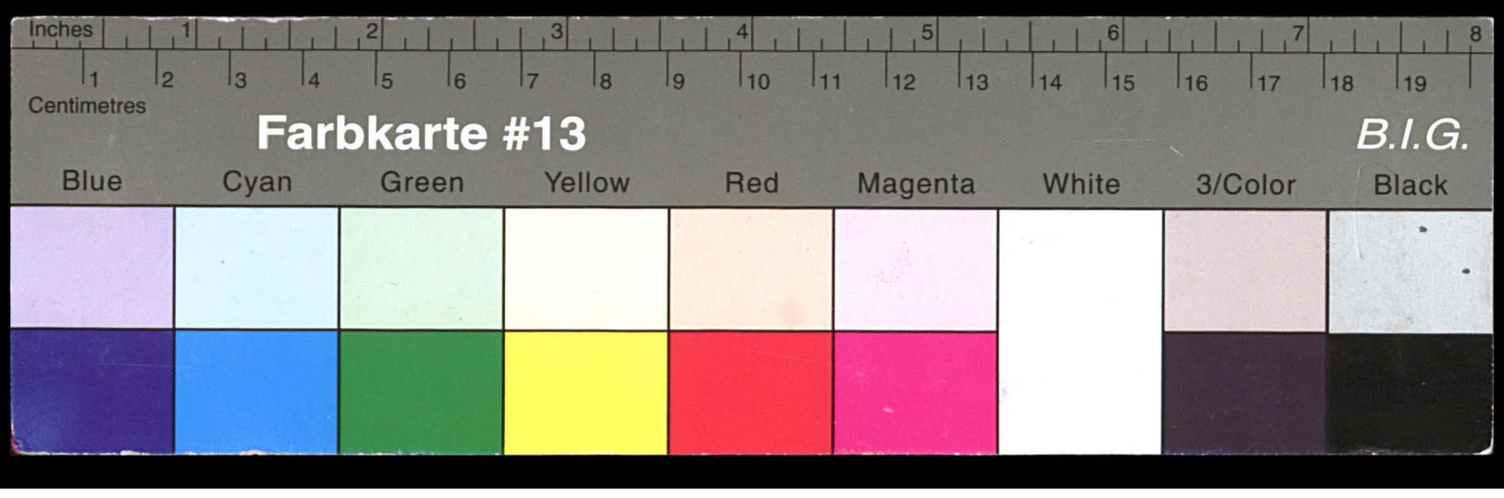

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Betreff: Sparkassenzweigstellen in Norderstedt

Haspa-Prozeß

Sitzung am	Nr.
10.1.1979	2

Nach Veröffentlichungen in der örtlichen Presse wird von der Segeberger Seite auf die Vollziehung des Norderstedt-Gesetzes bezüglich der Überleitung der Norderstedter Zweigstellen gedrängt. Die Sparkasse hat den Sparkassen- und Giroverband in Kiel angeschrieben, daß die Verhandlungen unter den Beteiligten wieder aufgenommen werden sollten.

Zu dem Prozeß mit der Hamburger Sparkasse wird berichtet, daß Fragen zum Regionalitätsprinzip abschließend nicht geklärt sind.

Der Verwaltungsrat wird über die Entwicklung laufend informiert.

Beschluß:
Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

(Unterschriften)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

37

Betreff: Norderstedter Geschäftsstellen	Sitzung am	Nr.
	6.12.1977	2

Landrat Dr. Becker-Birck berichtet, daß wegen der Zuordnung der Norderstedter Geschäftsstellen zwischen den beteiligten Sparkassen sowie der Sparkassenaufsicht und dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein verschiedene Gespräche stattgefunden haben.

Das Norderstedt-Gesetz sieht eine Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn im Stadtgebiet von Norderstedt auf die Kreissparkasse Segeberg vor. Bis heute ist weder eine Anordnung des Ministeriums ergangen, noch eine Einigung zwischen den beteiligten Sparkassen herbeigeführt worden.

Nach der von der Sparkasse vertretenen Auffassung komme eine Übertragung der Zweigstellen nur dann in Betracht, wenn auch die Haspa ihre in Schleswig-Holstein befindlichen Zweigstellen schließe. Da eine zwangsweise Schließung der Haspa-Zweigstellen jedoch problematisch erscheine, müsse aus der Sicht der Sparkasse eine Status quo-Regelung in Norderstedt unter gleichzeitiger Billigung der Weiterführung einiger Haspa-Zweigstellen angestrebt werden, wobei Segeberg eine angemessene Ausgleichszahlung angeboten werden solle. In dieser Richtung sei mit Vertretern der Kreissparkasse Segeberg verhandelt worden. Eine Bereitschaft ist in Segeberg gegenwärtig jedoch nicht erkennbar.

Es sei abzuwarten, welche weiteren Schritte das Innenministerium nunmehr ergreife. Der Verwaltungsrat wird über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

Beschluß:
Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

(Unterschriften)

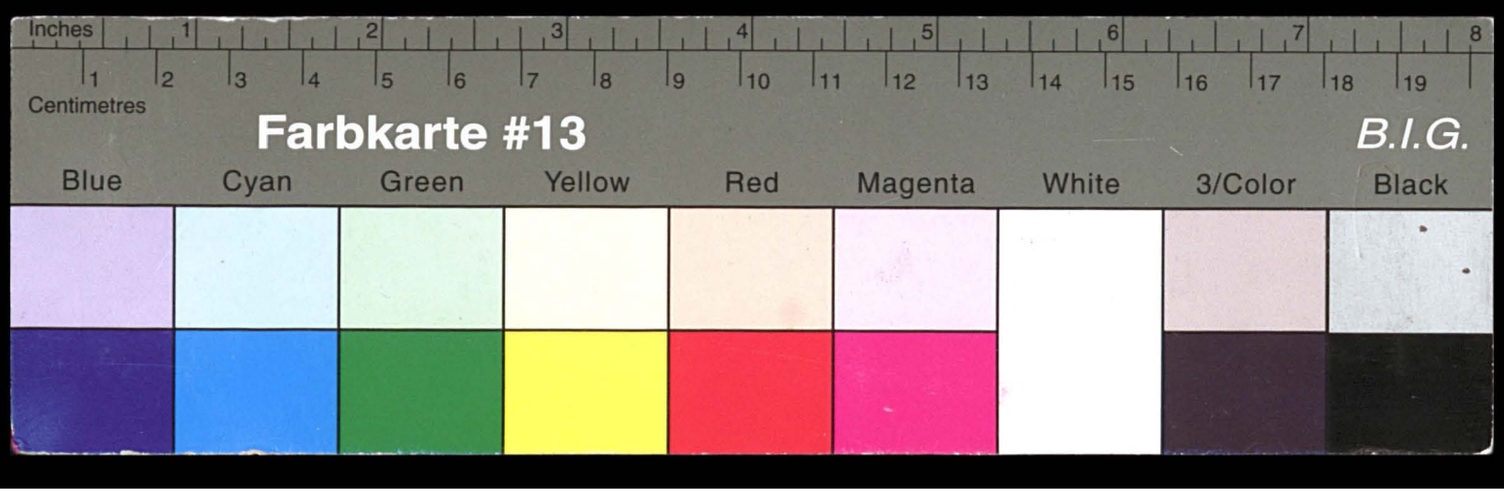

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Betreff: Besichtigung der Geschäftsstellen in Norderstedt und Tangstedt	Sitzung am	Nr.
	12.6.1975	1

Landrat Dr. Haarmann eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates fest.

Direktor Pahlke berichtet anschließend über die vorangegangene Besichtigung der Geschäftsstellen in Norderstedt, Langenhorner Chaussee, Tangstedter Landstraße, Segeberger Chaussee, Ulzburger Straße und Tangstedt, Hauptstraße, durch den Verwaltungsrat. Im Zuge der Besichtigung sind neben allgemeinen Informationen auch Hinweise über den baulichen und einrichtungsmäßigen Zustand der einzelnen Geschäftsstellen gegeben worden. Direktor Pahlke verweist auf den unterschiedlichen baulichen Zustand der Geschäftsstellen, wobei dieser bei der Geschäftsstelle Harksheide-Ochsenzoll besonders gravierend ist.

Bürgermeister Baethge regt an, über die notwendigen baulichen Maßnahmen ein Konzept erarbeiten zu lassen und dem Bauausschuß zur Beratung vorzulegen.

Beschluß: Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, ein Konzept über die notwendigen baulichen Maßnahmen zu erarbeiten und dem Bauausschuß zur Beratung vorzulegen.

(Unterschriften)

39

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

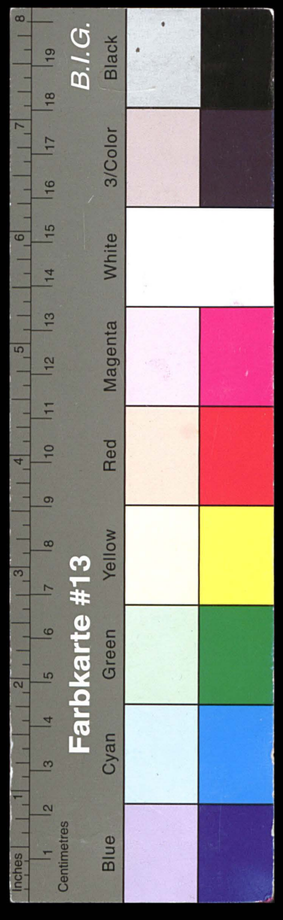

39

Betreff: Übergabe von Zweigstellen nach dem Norderstedt-Gesetz	Sitzung am	Nr.
	12.6.1975	3

Direktor Pahlke berichtet, daß am 10. 9. 1974 ein Gespräch im Innenministerium stattgefunden hat. Aus der Sicht des Innenministeriums sind das Genehmigungsverfahren der Hamburger Sparkasse und die Überführung von Zweigstellen auf die Kreissparkasse Segeberg sehr eng miteinander verbunden, so daß ein Junktim gebildet wurde. Nach Abschluß des mit der Hamburger Sparkasse anhängigen Prozesses wird über das Norderstedt-Problem zu entscheiden sein.

In dem von Wirtschaftsprüfer Sievers (Sparkassen- und Giroverband) abgegebenen Gutachten wird im wesentlichen nach betriebswirtschaftlichen Aspekten argumentiert, während die rechtliche Situation keine Würdigung findet. Der Sparkassen- und Giroverband hat einen modifizierten Vorschlag erarbeitet, der gegenüber dem Sieverschen Gutachten lediglich in der Höhe des zu übertragenden Eigenkapitalanteils differiert. Die Sparkasse ist aufgefordert worden, eine mit dem Verwaltungsrat abgestimmte Stellungnahme zu dem Vorschlag des Sparkassenverbandes abzugeben.

Landrat Dr. Haarmann stellt fest, daß der Verwaltungsrat auf die Meinung des Vorstandes angewiesen ist und zu Einzelfragen keine Stellung nehmen kann. Die Sparkasse steht zur Aussage des Gesetzes, vertritt aber zu der Frage einer Eigenkapitalübertragung einen anderen Standpunkt. Aus sparkassenpolitischer Sicht ist eine Eigenkapitalübertragung sehr fraglich, zumal die Kreissparkasse Segeberg dadurch nicht gestärkt wird. Weiter ist ungeklärt, ob auch die sparkasseneigenen Gebäude, die teilweise fremdgenutzt werden, übertragbar sind.

Beschluß: Der Verwaltungsrat nimmt von dem Bericht Kenntnis. Der Vorstand wird gebeten, andere Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

(Unterschriften)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

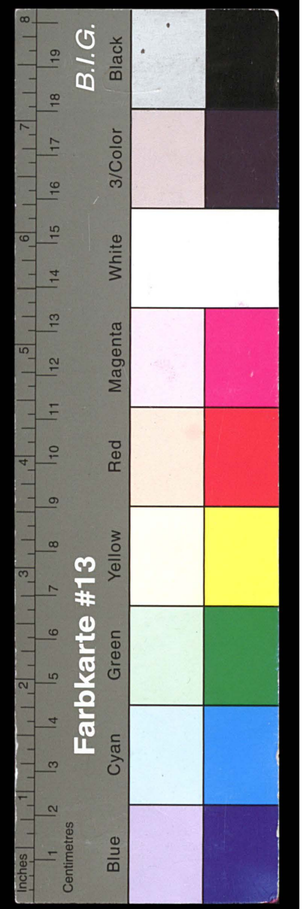

40

Betreff: Ausführung des Norderstedt-Gesetzes	Sitzung am	Nr.
	3.12.1973	3

Direktor Pahlke berichtet über den augenblicklichen Stand und weist u.a. darauf hin, daß die Landesregierung und der Gesetzgeber ihre Auffassung zum Regionalprinzip im Laufe der Gebietsreformgesetze geändert haben. Während im Norderstedtgesetz noch ein Regionalprinzip auf der Grundlage der Kommunalgrenzen verankert ist, hat man im 2. Gebietsreformgesetz die Regelung der Sparkassenangelegenheiten dem Sparkassen- und Giroverband und den Sparkassen selbst überlassen. Im 3. Gebietsreformgesetz (Neuregelung Flensburg / Schleswig) hat man schließlich auf eine Abgrenzung zwischen den Sparkassen verzichtet. Der Gesetzgeber schreibt zwar vor, daß die Kreissparkassen Flensburg und Schleswig vereinigt werden, sagt aber außerdem, daß die neue Kreissparkasse ihren Sitz sowohl in Schleswig als auch in Flensburg haben wird. Offensichtlich ist hier im Interesse der gewachsenen Kundenbeziehungen auf eine Abgrenzung zur Stadtsparkasse Flensburg verzichtet worden. In den Gesprächen mit der Landesregierung, die im Frühjahr 1974 fortgesetzt werden sollen, müßte diese Entwicklung berücksichtigt werden.

Landrat Dr. Haarmann berichtet über ein Gespräch zwischen den Landräten der betroffenen Kreise. Er weist darauf hin, daß der neue Landrat von Pinneberg sich erst in die Materie einarbeiten muß. Auf Anregung des Landrates des Kreises Segeberg sollten Gespräche zwischen den Vorständen der betroffenen Sparkassen über sparkassentechnische Probleme geführt werden. Diese sollen der Vorbereitung der Gespräche in der Landesregierung dienen.

Im Interesse einer optimalen Versorgung unserer Kunden in Norderstedt ist der Vorstand der Meinung, daß das Geschäft in diesem Bezirk koordiniert werden sollte. Mit dem Stellenplan für 1974 wird eine entsprechende Regelung vorgeschlagen.

Beschluß:

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

(Unterschriften)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

41

Betreff: Zweigstellen in Norderstedt	Sitzung am	Nr.
	7. 3. 1972	11

Herr Landrat Dr. Haarmann berichtet, daß vom Innenministerium in Kiel noch keine Überführung der Zweigstellen in Norderstedt angeordnet ist. Bei der Prüfung der Frage, ob es opportun ist, wegen der Streichung des Entschädigungswertes im neuen Sparkassengesetz das Bundesverfassungsgericht anzurufen, sind der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Vorstand zu der Überzeugung gekommen, daß es sich nicht empfiehlt, eine Verfassungsbeschwerde einzulegen.

Der gutachterlichen Stellungnahme von Herrn Professor Bettermann ist zu entnehmen, daß eine Verfassungsbeschwerde nur geringe Aussicht auf Erfolg hätte. Die Sparkasse müßte sich bei der Begründung der Verfassungsbeschwerde in Widerspruch zu ihrem Standpunkt im Hamburger Sparkassenprozeß setzen, so daß ihre Position in diesem Verfahren geschwächt werden könnte. Die Kreissparkasse Pinneberg hat ebenfalls auf die Verfassungsbeschwerde verzichtet.

Die Frist zur Einreichung einer Verfassungsbeschwerde ist am 1. März 1972 verstrichen.

Herr Bürgermeister Baethge, Herr Engel und Herr Wulle beklagen die verspätete Information in dieser Angelegenheit.

Herr Landrat Dr. Haarmann weist darauf hin, daß nach Anordnung der Überführung immer noch eine gerichtliche Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 6 Sparkassengesetz herbeigeführt werden kann (Artikel 100 Grundgesetz). Über die Art der Information könne man vielleicht geteilter Meinung sein, aber in der Sache wäre der Sparkasse ohnedies keine andere Wahl geblieben.

Herr Direktor Vorhaben bemerkt, daß es der Sparkasse zunächst vorrangig auf einen Erfolg im Hamburger Sparkassenprozeß ankommen müsse. In Rheinland-Pfalz, das bisher als einziges Land eine Entschädigung im Falle der Überführung von Sparkassenzweigstellen vorgesehen hatte, soll diese Bestimmung ebenfalls wieder gestrichen werden.

Beschluß: Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

(Unterschriften)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Betreff: Hamburger Sparkassen und neues Sparkassengesetz	Sitzung am	Nr.
	25. 2. 1971	5

Herr Landrat Dr. Haarmann berichtet über die Klage des Innenministers gegen die Hamburger Sparcasse von 1827 wegen der illegalen Eröffnung neuer Zweigstellen im Lande Schleswig-Holstein - u. a. in Ahrensburg - vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig. Gleichzeitig weist Herr Landrat Dr. Haarmann darauf hin, daß durch das neue Sparkassengesetz die Entschädigung für die Überführung der Zweigstellen in Norderstedt gestrichen wurde.

Herr Landrat Dr. Haarmann schlägt vor, daß die Kreissparkasse Stormarn die Beiladung zum Prozeß des Innenministers beantragt und sich in dieser Angelegenheit sowie wegen der vielfältigen Rechtsfragen hinsichtlich der Streichung des Entschädigungsanspruches von Herrn Prof. Bettermann beraten und vertreten läßt.

Herr Bürgermeister Baethge gibt zu bedenken, daß Herr Prof. Bettermann in eine Interessenkollision kommen könnte, wenn er die Interessen unserer Sparkasse gegen die Kreissparkasse Segeberg wegen der Norderstedt-Entschädigung vertreten soll und er gleichzeitig als Beauftragter auch der Sparkasse in Segeberg in der Hamburg-Frage tätig ist.

Herr Landrat Dr. Haarmann bestätigt, daß hierauf zu achten sein wird.

Beschluß: Herr Prof. Bettermann in Hamburg wird beauftragt, die Interessen der Kreissparkasse wahrzunehmen, soweit es sich um

1. das neue Sparkassengesetz,
2. die Niederlassung der Haspa in Ahrensburg

handelt. Der Auftrag erstreckt sich insbesondere auf die gutachterlichen Stellungnahmen und Prozeßführungsbefugnisse. Der Verwaltungsrat ist laufend zu informieren. Herr Landrat Dr. Haarmann als Vorsitzender des Verwaltungsrates wird gebeten, in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Vorstand die erforderlichen Verhandlungen und Besprechungen zu führen.

.....
(Unterschriften)

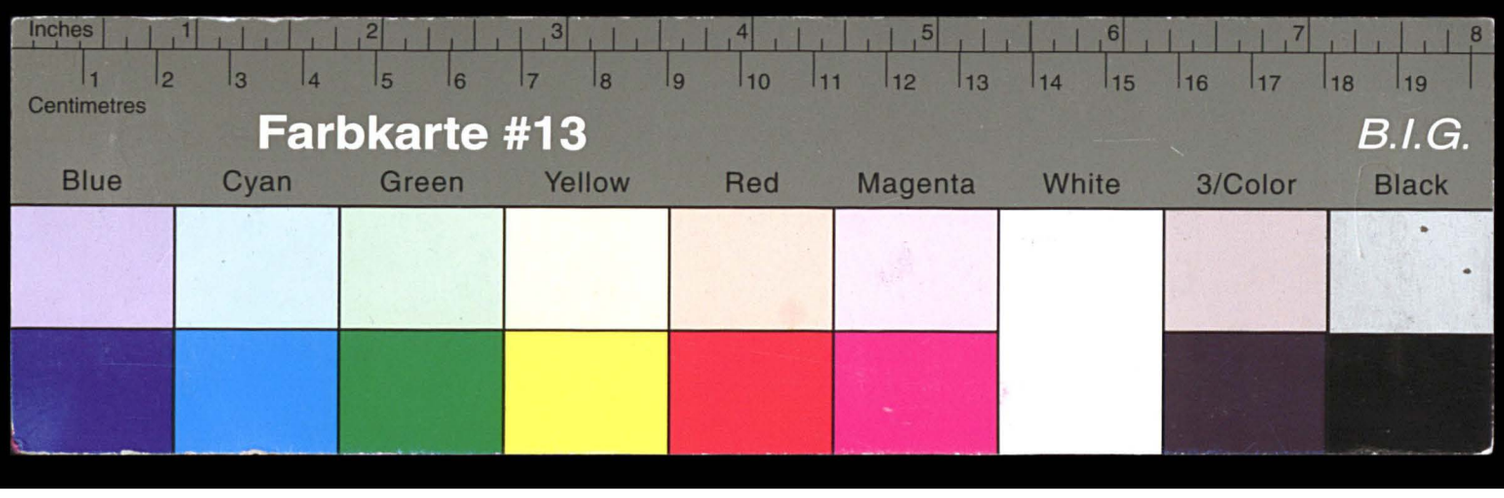

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Betreff: Norderstedt-Gesetz

Sitzung am	Nr.
15.12.70	1

Herr Landrat Dr. Haarmann berichtet, daß nach Artikel 6 des Gesetz-Entwurfes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein der Entschädigungsanspruch der Sparkassen Stormarn und Pinneberg für die Überführung der Zweigstellen in Norderstedt auf die Kreissparkasse Segeberg ersatzlos gestrichen werden soll.

Diese Bestimmung ist von Herrn Professor Bettermann in einer vorläufigen Stellungnahme als rechtswidrig bezeichnet worden.

Herr Landrat Dr. Haarmann schlägt vor, analog eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Pinneberg dem Innenausschuß des Landtages und den Landtagsabgeordneten des Kreises Stormarn in einer Eingabe vorzutragen, daß die vorgesehene Bestimmung im Gesetz nicht aufgenommen werden kann.

Beschluß:

1. Es ist eine Eingabe zu fertigen, die sich gegen die Streichung des Entschädigungsanspruches wendet. Die Begründung ist mit der Kreissparkasse Pinneberg abzustimmen.
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird ermächtigt, diese Eingabe dem Innenausschuß und den Landtagsabgeordneten des Kreises vorzutragen.

(Unterschriften)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

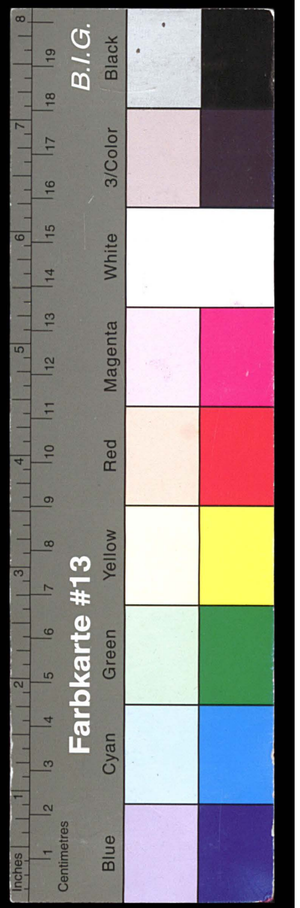

44

Betreff: Norderstedt - Sparkassenfusion -	Sitzung am	Nr.
Hamburger Sparkassen	12.11.1970	11

Herr Landrat Dr. Haarmann berichtet, daß wegen der Norderstedt-Zweigstellen verschiedene Gespräche stattgefunden haben. Die Angelegenheit gestaltet sich sehr schwierig. Der Entwurf des neuen Sparkassengesetzes sieht vor, daß die Entschädigung für den Geschäftswert in Fortfall kommt. Es hat dieserhalb bereits ein Gespräch mit Herrn Innenminister Schlegelberger stattgefunden.

Bei den Gesprächen über Norderstedt ist auch die Möglichkeit einer Sparkassenfusion bzw. die Gründung einer Zweckverbandssparkasse erörtert worden.

Mit den Hamburger Sparkassen hat wegen der beabsichtigten Eröffnung von Zweigstellen außerhalb Hamburgs ein Gespräch in Tremsbüttel stattgefunden. An dem Gespräch nahm auch Herr Ministerialdirigent Kujath teil. Die Hamburger Sparkassen zeigten sich nicht bereit, ihre Pläne zurückzustellen. Es soll ein weiteres Gespräch stattfinden, an dem voraussichtlich auch Herr Präsident Poullain teilnehmen wird.

Herr Bürgermeister Baethge regt an, einen Grundsatzbeschluß über eine evtl. Fusion mit der Kreissparkasse Segeberg zu fassen.

Es ergibt sich eine Diskussion.

Beschluß:

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis. Es ist die bisherige Linie - Entschädigung des Geschäftswertes der Norderstedt-Zweigstellen - zu verfolgen.

(Unterschriften)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

X (11.11.1969) 45

Betreff: Norderstedt	Sitzung am	Nr.
	25.11.1969	8

Herr Landrat Dr. Haarmann berichtet kurz über die kürzliche Besprechung im Hause des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, Kiel, zu der Herr Präsident Wandschneider die Landräte und Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder von Pinneberg, Segeberg und Stormarn eingeladen hatte.

Dabei ging es zunächst um die im Gesetz vorgesehene Entschädigung des Geschäftswertes der zu übergebenden Zweigstellen. Es bestanden hier gegensetzliche Auffassungen.

Ferner wurde in dieser Besprechung die Gründung einer Zweckverbandssparkasse durch die vier Hamburger Randkreise angeregt.

Im Februar nächsten Jahres soll eine weitere Besprechung stattfinden.

Beschluß:
Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

Norderstedt

(Unterschriften)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Betreff: Norderstedt	Sitzung am	Nr.
	11.8.1969	8

Herr Landrat Dr. Haarmann berichtet, daß das bei Professor Bettermann in Auftrag gegebene Gutachten inzwischen eingegangen ist. Professor Bettermann kommt zu dem Ergebnis, daß gegen die getroffene gesetzliche Regelung im Grundsatz keine Einwendungen erhoben werden können. Es werden in dem Gutachten auch Probleme der Entschädigung behandelt. Ferner besteht Klarheit darüber, daß unsere Zweigstellen nicht automatisch mit Wirkung vom 1. Januar 1970 auf die Kreissparkasse Segeberg übergehen. Das Gesetz sieht vor, daß eine Überführung im Rahmen einer Vereinbarung innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat.

Professor Thieme, der für den Kreis Pinneberg ein Gutachten erstellt hat, kommt praktisch bezüglich der Sparkassenfrage zum gleichen Ergebnis.

Die Angelegenheit Norderstedt wird noch eingehend geprüft. Es wird auch eine Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg bzw. der Kreissparkasse Pinneberg stattfinden.

Professor Bettermann erhält für das erstellte Gutachten ein Honorar von DM 15.000,--.

Kein Vorgang

Beschluß: Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

(Unterschriften)

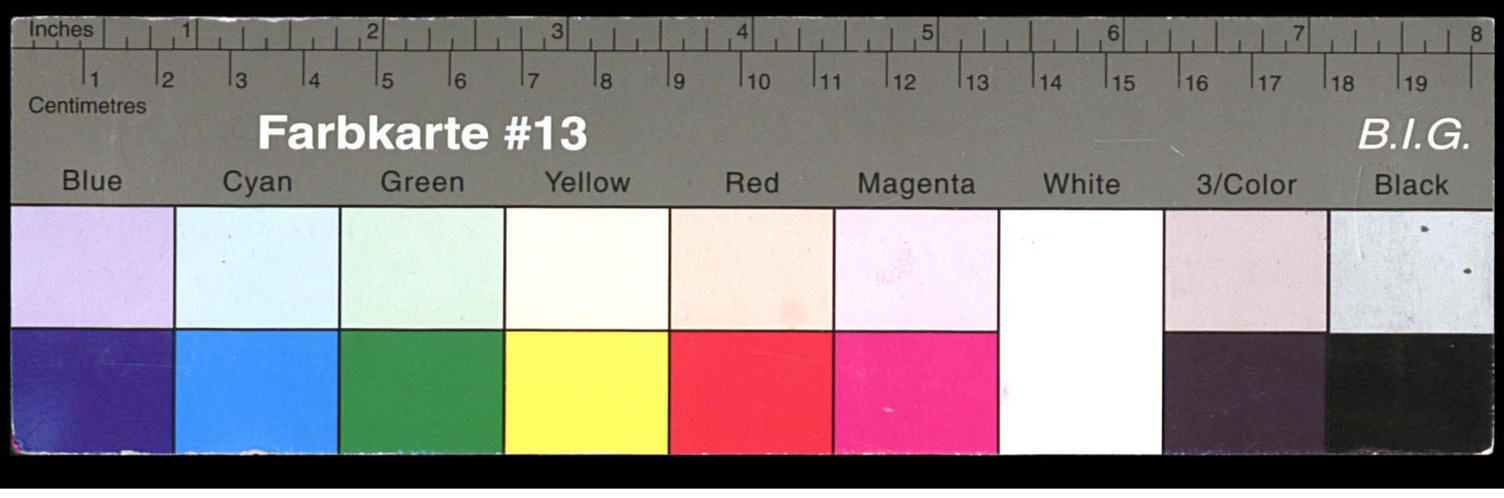

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Betreff: Norderstedt

Sitzung am	Nr.
21.5.1969	9

Herr Landrat Dr. Haarmann führt aus, daß vor einer Woche ein Gespräch mit dem eingeschalteten Gutachter Herrn Professor Bettermann, Berlin, stattgefunden hat. Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Fragenkomplex noch nicht abschließend überblickt werden. Es wurde jedoch klargestellt, daß für eine evtl. Übergabe wir unter allen Umständen bis Ende 1970 noch Zeit haben. Auf jeden Fall ist für den Geschäftswert der Zweigstellen, wenn es zu einer Abgabe kommen sollte, eine Entschädigung an uns zu entrichten.

Beschluß:

Der Verwaltungsrat nimmt davon Kenntnis.

(Unterschriften)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Betreff: Norderstedt	Sitzung am	Nr.
	8.4.1969	11

Herr Landrat Dr. Haarmann teilt mit, daß nach dem beschlossenen Gesetz unsere Zweigstellen im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge am 1. Januar 1970 auf die Kreissparkasse Segeberg übergehen sollten. Der genaue Gesetzestext liegt jedoch noch nicht vor. Soweit bekannt sei, soll eine Entschädigung erfolgen.

Die Kreissparkasse Pinneberg hat aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates die Absicht, Verfassungsbeschwerde einzulegen. Daher sollten auch wir entsprechende Maßnahmen gegen die Überführung ergreifen.

Herr Direktor Vorhaben vertritt ebenfalls die Auffassung, daß die Sparkasse hinsichtlich Klärung der Rechtslage etwas unternehmen sollte, wobei wir uns jedoch im klaren sein müßten, daß s.E. die Aussichten nicht besonders erfolgversprechend sein dürften. In diesem Zusammenhang wäre evtl. die Frage des sogenannten Subsidiaritätsprinzipes zu prüfen. Die vorgesehene Überführung auf die Kreissparkasse Segeberg widerspräche dem genannten Grundsatz.

Beschluß:

Der Verwaltungsrat beschließt:

1.) Der Vorstand wird ermächtigt, die für die Beurteilung der Rechtslage erforderliche Beratung in Anspruch zu nehmen, d. h. insbesondere auch Gutachten erstellen zu lassen.

2.) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, alle für erforderlich gehaltenen Schritte einzuleiten, insbesondere auch eine Klage beim Bundesverfassungsgericht zu erheben.

3.) Vorstehende Maßnahmen sind mit der Kreissparkasse Pinneberg abzustimmen.

4.) Die vom Vorstand beabsichtigten Maßnahmen sind mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates abzustimmen.

5.) Der Verwaltungsrat ist laufend über die Angelegenheit zu unterrichten.

Für Vorgang

(Unterschriften)

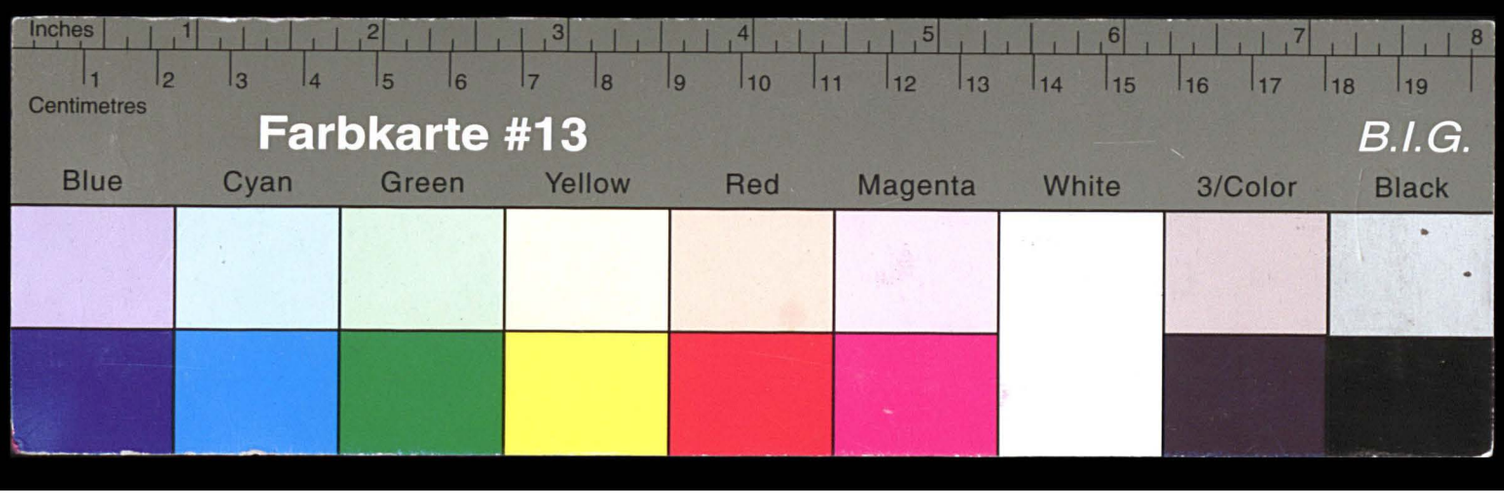

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Betreff: Gebietsneugliederung (Norderstedt)

Sitzung am	Nr.
6.2.1969	11

Herr Landrat Dr. Haarmann teilt mit, daß beabsichtigt ist, mit dem Kreis Pinneberg einen Gebietsänderungsvertrag zu schließen, in dem die Gemeinden Garstedt, Friedrichsgabe an den Kreis Stormarn abgetreten werden. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Fotokopie des Entwurfes des Artikels 7, in dem eine Regelung hinsichtlich der Sparkassen-Zweigstellen vorgesehen ist.

Beschluß:

Der Verwaltungsrat stimmt der vorgesehenen Regelung (Text des Artikels 7 siehe Anlage) einstimmig zu.

(Unterschriften)

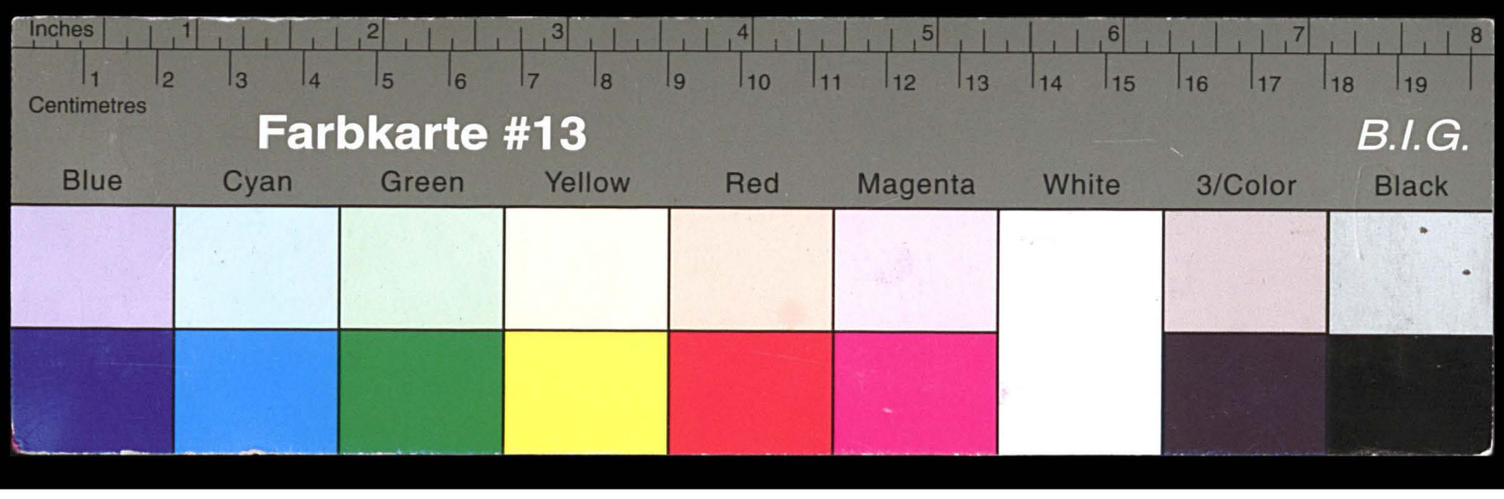

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Betreff: Gebietsneuregelung Harksheide - Glashütte

Sitzung am	Nr.
24.9.1968	14

Herr Landrat Dr. Haarmann schneidet den Fragenkomplex "Beabsichtigte Gebietsneuregelung im Raum Harksheide - Glashütte" an. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage aufgeworfen, ob und in welchem Umfang die Kreissparkasse hiervon betroffen werden könnte. Herr Direktor Vorhaben teilt hierzu mit, daß im dortigen Raum 5 Zweigstellen mit rd. 35 Mio DM Einlagen geführt werden. Er erklärt weiter, daß beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband man sich ganz allgemein mit der Frage der Auswirkung von Gebietsgliederungen auf Sparkassen beschäftigt, wobei die Tendenz erkennbar ist, daß möglichst zunächst eine freiwillige Regelung zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden sollte. Wenn eine solche freiwillige Regelung jedoch keinen Erfolg verspricht, sollte durch die Aufsichtsbehörde eine entsprechende Regelung getroffen werden.

Kein Vorgang

Beschluß:

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

(Unterschriften)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

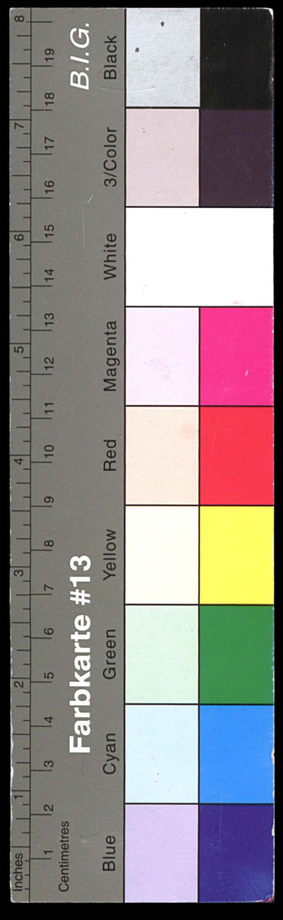

57

DR. INGO ELLGERING
stellv. Mitglied des Vorstandes
der Kreissparkasse Köln

5000 Köln 1, 7. Dezember 1981
Neumarkt 18–24
Telefon 2085514

Herrn
Dr. Hans Lukas
Kreissparkasse Stomarn
Hagenstr. 19

2060 Bad Oldesloe

Sehr geehrter Herr Dr. Lukas,

mit großem Interesse habe ich die mir zugesandten Unterlagen studiert. Ich möchte Ihnen sehr herzlich danken. Nach der ersten Durchsicht habe ich den Eindruck, daß wir hieraus eine Reihe von Anregungen entnehmen können. Sobald wir unser Konzept in dieser Angelegenheit konkretisiert haben, werde ich Ihnen "als Gegenleistung" hierüber eingehend berichten. Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

30. Nov. 1981

Herrn
Dr. Ingo Ellgering
Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18/24

5000 K ö l n

Sehr geehrter Herr Dr. Ellgering,

unter Bezugnahme auf das mit Ihnen geführte Telefongespräch sende ich Ihnen zur persönlichen, vertraulichen Verwendung

- Vertrag zwischen den Kreissparkassen Segeberg, Stormarn und Pinneberg,
- Schreiben des Sparkassen- und Giroverbandes vom 15.4.1980 mit Vermerk wg. steuerlicher Behandlung und vom 11.7.1980,
- Auszüge aus "Norderstedt-Gesetz" und Sparkassengesetz.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Unterlagen eine Hilfestellung bei der anstehenden Entscheidung in Ihrem Hause geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

V o r l a g e

zur Verwaltungsraatssitzung am 17.9.1980

zu Punkt 4 der Tagesordnung

Zweigstellen in Norderstedt

Mit dem 1. Gesetz zur Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen vom 22. April 1969 (Norderstedtgesetz) wurden die Gemeinden Friedrichsgabe und Garstedt (frühe Kreis Pinneberg) sowie die Gemeinden Glashütte und Harksheide (früher Kreis Stormarn) zur Stadt Norderstedt zusammengefaßt und diese als kreisangehörige Stadt dem Kreis Segeberg zugeordnet. Gemäß § 5 des Norderstedtgesetzes sollten die in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn zu Zweigstellen der Kreissparkasse Segeberg werden. Gegen diese Neuordnung haben sich die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn gewehrt, insbesondere unter Hinweis auf das Vorhandensein der Haspa-Zweigstelle in Ahrensburg.

Zwischenzeitlich klagt die Kreissparkasse Segeberg gegen den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf Vollzug des Norderstedtgesetzes. Demgegenüber hat der Gesetzgeber im Art. 2 des Referentenentwurfes vom 3. Juli 1980 zum Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein die ersatzlose Streichung des § 5 Norderstedtgesetz vorgesehen. Es soll demnach beim Status quo bleiben. Der Gesetzgeber hat jedoch zu erkennen gegeben, daß eine Streichung des § 5 Norderstedtgesetz nur dann beabsichtigt ist, wenn die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn bereit sind, an Segeberg einen Ersatz für den entstandenen Schaden zu leisten.

Nach der mit dem Sparkassen- und Giroverband abgestimmten Berechnung auf der Grundlage der Einlagen in den Jahren 1969 und 1970 hat die Kreissparkasse Stormarn einen Betrag von 3,5 Mio DM (Anlage 1) für alle 5 im Gebiet des Kreises Segeberg belegenen Geschäftsstellen zu zahlen. Die Gesamteinlagen der Geschäftsstellen betrugen am 31.12.1979 100,4 Mio DM.

Die Norderstedter Zweigstellen sind wegen ihrer Ertragskraft für die Kreissparkasse Stormarn von großer Bedeutung. Norderstedt ist eine aufstrebende Stadt mit einem für die Zweigstellen der Kreissparkasse Stormarn interessanten Geschäftsgebiet. Bei einer Entschädigungszahlung müssen daher nicht nur die gegenwärtigen, sondern vor allem auch die zukünftigen Ertragsaussichten der Zweigstellen berücksichtigt werden. Eine Entschädigungszahlung an die Kreissparkasse Segeberg zur Erhaltung der Zweigstellen ist daher geschäftspolitisch gerechtfertigt.

Bei der Entschädigungsleistung wird angestrebt, eine für die Kreissparkasse Stormarn günstige steuerliche Regelung zu erreichen. Der Sparkassen- und Giroverband steht hierzu bereits in engen Gesprächen mit dem Finanzministerium und der Oberfinanzdirektion in Kiel.

Grundsatz I zu § 10 KWG wird sich im Jahr der Entschädigungsleistung nach eine vorgenommenen Modellrechnung um 0,6 verschlechtern, da die Zuführung zur Sicherheitsrücklage sich vermindern wird. Die Auswirkungen auf den Grundsatz II zu § 11 KWG sind als geringfügig anzusehen. Die Gewinnausschüttung an den Gewährträger würde ebenfalls im Jahre der Zahlung reduziert (Anlage 2).

Über vorstehenden Sachverhalt wurde der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22.4.1980 informiert. Der Vorstand wurde grundsätzlich ermächtigt, eine Einigung mit der Kreissparkasse Segeberg anzustreben.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Zwischenzeitlich hat der Innenminister aus terminlichen Gründen darauf gedrängt, die Einigung zwischen den beteiligten Sparkassen in Form eines Vertrages unmittelbar nach der Sommerpause zur Genehmigung einzureichen. Der zwischen den Sparkassen unter Mitwirkung des Verbandes und des Innenministers ausgehandelte Vertrag wurde daher vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und vom Vorstand unserer Sparkasse unterzeichnet. In dem Vertrag ist die gemeinsame sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt durch die 3 Sparkassen vorgesehen. Der Sparkasse Segeberg wurde hierbei in Verfolg des Regionalprinzips Priorität eingeräumt. Eine Verlegung der Zweigstellen durch die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn bedarf außerhalb eines Radius von 300 m der Genehmigung durch die Kreissparkasse Segeberg (Anlage 3).

Die Unterzeichnung des Vertrages durch die Kreissparkasse Segeberg steht noch aus.

Beschlußvorschlag:

"Der Verwaltungsrat nimmt von der Unterzeichnung des zwischen den Kreissparkassen Segeberg, Pinneberg und Stormarn abzuschließenden Vertrages Kenntnis."

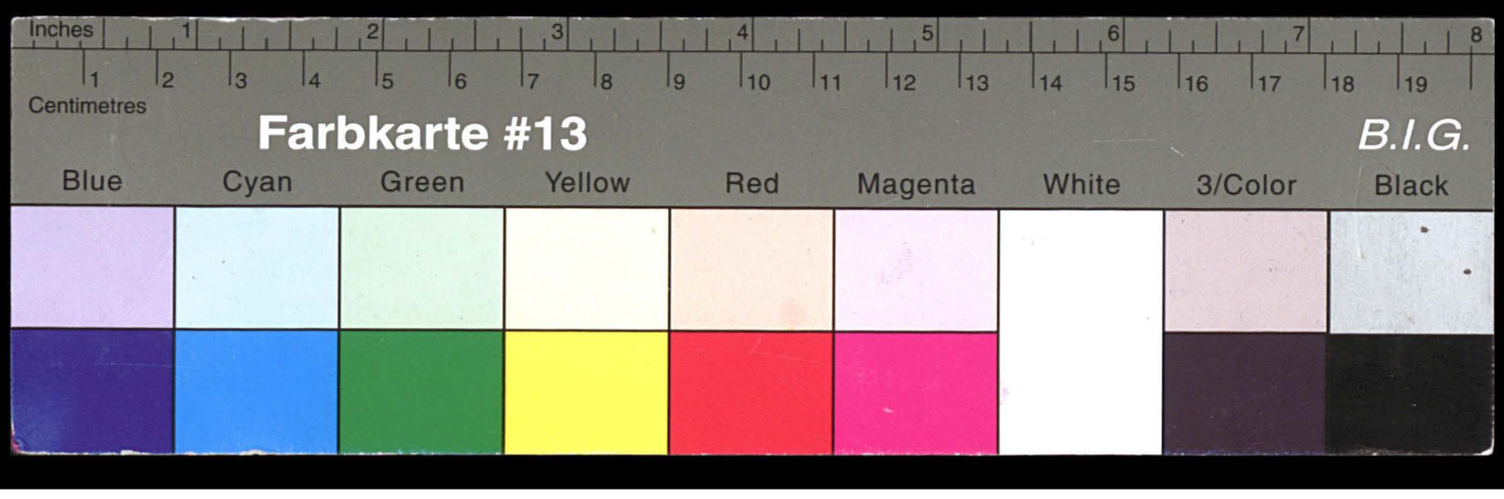

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Gewinnermittlung Norderstedter Zweigstellen

Jahr	Durchschnittliche Aktivverzinsung %	Betriebsgewinn lt. Betriebsvergleich %	Abschlag für außerordentliches Ergebnis %	Berichtigtes Betriebsergebnis %	Gesamteinlagen Norderstedt Jahresdurchschnitt TDM	Gewinnanteil Norderstedt vor Steuern TDM
1969	5,63	0,82	0,07	0,75	34.300	257
1970	6,77	0,81	0,29	0,52	38.900	202
1971	6,81	0,84	0,09	0,75	41.800	314
1972	6,60	1,18	0,47	0,71	43.700	310
1973	7,66	0,84	0,26	0,58	47.200	274
1974	8,47	1,13	0,39	0,74	50.600	374
1975	7,74	1,57	0,28	1,29	61.500	793
1976	6,90	1,34	0,48	0,86	72.700	625
1977	6,54	1,28	0,31	0,97	78.100	758
1978	6,01	1,12	0,28	0,84	82.800	696
1979	6,06	0,89	0,23	0,66	89.800	593
Durchschnitt	6,835					472
					Durchschnittlicher Gewinnanteil nach Steuern	236
					käpitalisiert mit 6,835	3.500

Anlage 1

537

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Anlage 2

Auswirkungen
auf die Gewinnausschüttung und die Grundsätze I u. II

	TDM
Zahlung von Steuern im Jahr 1980	3.500
Steuer rd. 50 %	1.750
Gewinnminderung 1980	1.750

Auswirkungen auf die Gewinnausschüttung

10 % vom Jahresüberschuß	./. 175
davon entfällt auf den Kreis Stormarn	./. 147
davon entfällt auf die Stadt Bad Oldesloe	./. 28

Auswirkungen auf die Grundsätze I u. II

Haftendes Eigenkapital	ohne Entschädigungs-zahlung	mit Entschädigungs-zahlung
Gewinnvorausschau 1980	8.500	8.500
Zahlung Segeberg	-	3.500
	8.500	5.000
Steuerbelastung rd. 50 %	4.250	2.500
Jahresüberschuß 1980	4.250	2.500
Ausschüttung 10 %	425	250
Gewinnzuführung	3.875	2.250

./. 1.625

Grundsatz I

Jahresschlußwerte 31.12.1979

Aktivwerte	706.487
Haftendes Eigenkapital	47.170
Kennzahl	15,0

Stand Ende August 1980	o. EZ	m. EZ
Aktivwerte	787.740	787.740
Haftendes Eigenkapital	47.226	45.651
Kennzahl	16,7	17,3

Grundsatz II

Jahresschlußwerte 31.12.1979

Aktivwerte	717.399
Finanzierungsmittel	793.685
Kennzahl	90,4

Stand Ende August 1980	o. EZ	m. EZ
Aktivwerte	792.815	792.815
Finanzierungsmittel	804.098	802.523
Kennzahl	98,6	98,8

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

V e r t r a g

Gemäß § 31 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein schließen

1. die Kreissparkasse Segeberg,

2. die Kreissparkasse Stormarn und

3. die Kreissparkasse Pinneberg

für den Fall der Aufhebung des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 folgenden Vertrag:

§ 1

Die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt entsprechend § 2 Sparkassengesetz ist, unbeschadet der Regelung in § 3, Aufgabe der Kreissparkasse Segeberg.

§ 2

Der Schaden, der der Kreissparkasse Segeberg dadurch entstanden ist, daß die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg es ablehnten, § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 durchzuführen, wird in der Form ersetzt, daß die Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio DM und die Kreissparkasse Stormarn 3,5 Mio DM am 1. Juli 1981 an die Kreissparkasse Segeberg zahlen. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche erledigt.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

58

§ 3

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Ulzburger Straße 547, 2. Europaallee 26) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Langenhorner Chaussee 687/89, 2. Harksheide-Markt, Exerzierplatz 2, 3. Segeberger Chaussee 296, 4. Tangstedter Landstraße 545, 5. Ulzburger Straße 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. Eine Verlegung der bestehenden Zweigstellen bedarf der Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Sparkassengesetz bleibt unberührt.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Oldesloe, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Pinneberg, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Schiedsvereinbarung

Eine Zustimmung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages gilt als erteilt, wenn die Verlegung in einem Umkreis von 300 m erfolgt. Kommt es bei anderen Verlegungswünschen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg zu keiner Einigung mit der Kreissparkasse Segeberg, soll ein Schiedsgericht entscheiden.

Wenn die Kreissparkasse Segeberg die Absicht hat, im Umkreis von 300 m einer Zweigstelle der Kreissparkassen Stormarn oder Pinneberg eine Zweigstelle zu eröffnen, wird sie dies der betreffenden Sparkasse rechtzeitig anzeigen. Erhebt diese Bedenken und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet ebenfalls das Schiedsgericht.

Im übrigen entscheidet das Schiedsgericht auch bei sonstigen Streitigkeiten aus dem Vertrag.

Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes. Zwei weitere Mitglieder benennt der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes aus seiner Mitte, und zwar einen Vorsitzenden eines Verwaltungsrates und einen Vorsitzenden eines Sparkassenvorstandes.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Oldesloe, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Pinneberg, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....

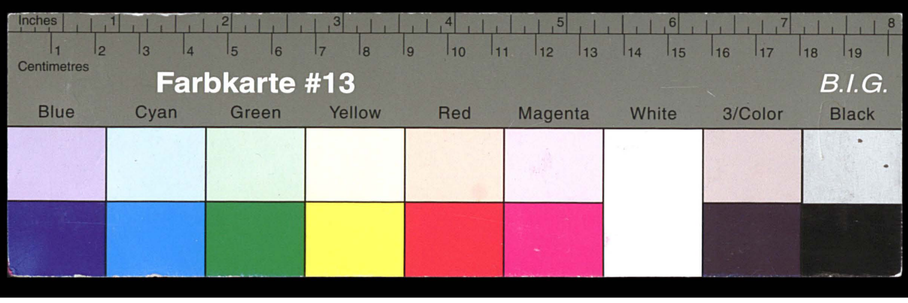

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Herrn
Ministerialrat Krastel
Innenministerium
Düsternbrooker Weg
2300 K i e l

12.9.1980

af 291

Norderstedter Zweigstellen

Sehr geehrter Herr Krastel,

als Anlage sende ich Ihnen einen Artikel, der heute im Stormarner Tageblatt erschienen ist, zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

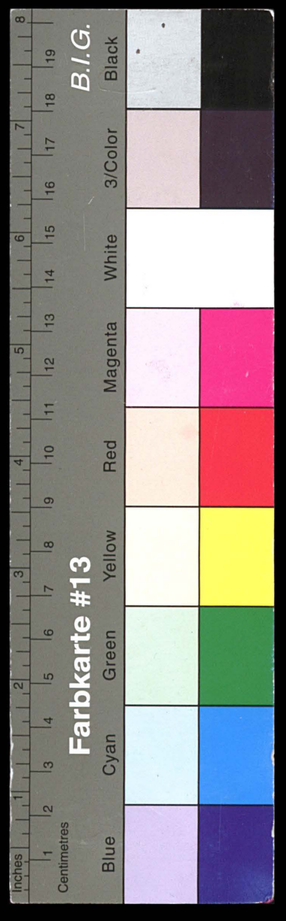

Stormarner Tageblatt
vom 12.9.1980

Kreissparkasse soll ihre Zweigstellen behalten

BAD OLDESLOE (wh). Die Kreissparkasse Stormarn muß ihre fünf Zweigstellen in Norderstedt nicht aufgeben, wenn der Entwurf des neuen Sparkassengesetzes, den Innenminister Dr. Uwe Barschel ausgearbeitet hat, vom Landtag gebilligt wird. Damit würden zugleich ein jahrelanger Streit und die Unsicherheiten beendet, die nach dem „Norderstedt-Gesetz" im Jahre 1969 auftraten.

Bekanntlich wurden bei der Kreisreform Stormarner Gemeinden dem Kreis Segeberg zugeschlagen. Weiter wurde die Stadt Norderstedt aus Gemeinden gebildet, die den Kreisen Stormarn und Segeberg angehörten. In Folge hatte dann die Kreissparkasse Stormarn fünf Zweigstellen auf dem Territorium der Kreissparkasse Segeberg.

Das „Norderstedt-Gesetz" sah einen Rückzug der Stormarner Kreissparkasse aus der Stadt vor. Diese angestrebte Regelung wurde aber bis heute nicht verwirklicht, nicht zuletzt wegen des Streites um die Geschäftstätigkeit der Hamburger Sparkasse in Schleswig-Holstein.

Der Gesetzentwurf sieht nun eine Status-quo-Regelung für die schleswig-holsteinischen Sparkassen vor. Danach behalten die Stormarner und Pinneberger Kreissparkassen ihre Geschäftsstellen in Norderstedt, können aber keine neuen mehr eröffnen. Spielraum gibt es nur noch hinsichtlich einer Erweiterung oder geringfügigen Verlagerung des Standortes der Zweigstellen.

Innenminister Dr. Barschel: „Die jetzige Lösung ist ein guter Kompromiß, der auch den Vorstellungen der betroffenen Stadt Norderstedt und der Sparkassenorganisation entspricht." Dies bestätigt der Vorstandssprecher der Kreissparkasse Stormarn, Dr. Hans Lukas, gegenüber dem Stormarner Tageblatt: „Wir begrüßen die vorgesehene Regelung sehr."

Allerdings müssen die Stormarner eine Kröte schlucken: Als Ausgleich soll die Kreissparkasse Segeberg von den Sparkassen in Stormarn und Pinneberg eine Abfindung erhalten, die noch ausgehandelt werden muß. Über einen Bewertungsmodus hat man sich bereits geeinigt.

Noch nicht gelöst ist hingegen das Problem der Geschäftstätigkeit seitens der Hamburger Sparkasse in Ahrensburg. Die gerichtliche Auseinandersetzung läuft noch, wie uns Dr. Lukas bestätigte.Der Ausgang ist noch ungewiß.

Der Entwurf für das neue Sparkassengesetz sieht noch eine weitere erhebliche Änderung vor, die von den Sparkassen gewiß begrüßt wird. Bislang waren sie gezwungen, zehn Prozent des Bilanzgewinnes auszuschütten. Diese Vorschrift soll nun durch eine Kann-Bestimmung gelokert werden. Begründung: Die Kapitalausstattung der Sparkassen ist im Verhältnis zur Bilanzsumme rückläufig, so daß einige Kreditinstitute an die Grenzen des nach dem Kreditwesengesetz zulässigen Kreditvolumens gestoßen sind.

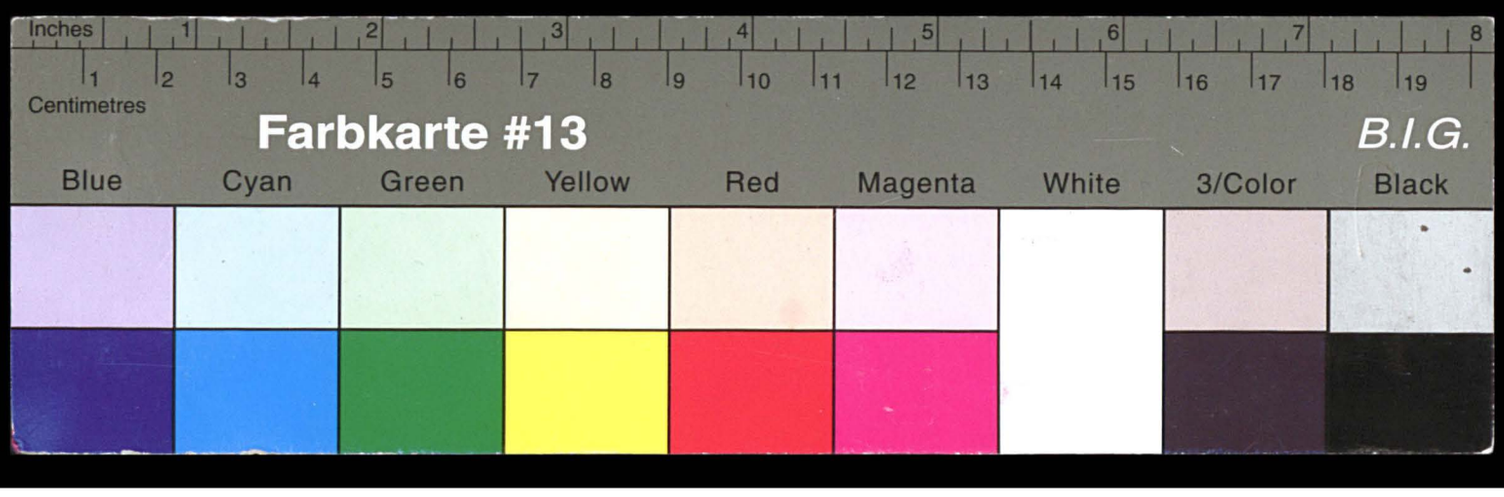

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Ministerialrat Krastel Kiel, den 11. September 1980

Sehr geehrter Herr Dr. Lukas!

Anliegend übersende ich Ihnen, wie heute abgesprochen, eine Ablichtung der Presseerklärung der Landesregierung zur Novelle zum Sparkassengesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Krastel

29

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Herrn
Landrat Dr. Becker-Birck
Stormarnhaus

2060 Bad Oldesloe

af 291 12.9.1980

Zweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Becker-Birck,

als Anlage sende ich Ihnen die Fotokopie einer Pressemitteilung der Landesregierung Schleswig-Holstein, die mir heute übersandt wurde, zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

pdl

PRESSEMITTEILUNG

PRESSE- UND INFORMATIONSSTELLE DER LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN
23 KIEL · LANDESHAUS · TELEFON (0431) 5961 · TELEX 292626

10-9-1980

Innenminister legt neues Sparkassengesetz vor

Auf Vorschlag von Innenminister Dr. Uwe Barschel hat die Landesregierung eine Novelle zum Sparkassengesetz beschlossen, die jetzt dem Landtag zugeleitet wurde. Im einzelnen sind folgende Neuerungen vorgesehen.

1. Der Gesetzentwurf verbessert die Eigenkapitalausstattung der Sparkassen. Im Bundesgebiet ist die Eigenkapitalausstattung der Sparkassen im Verhältnis zur Bilanzsumme seit langem rückläufig, so daß einige Kreditinstitute an die Grenzen des nach dem Kreditwesengesetz zulässigen Kreditvolumens gestoßen sind. Dazu hat auch die gesetzlich festgelegte Pflicht zur Gewinnausschüttung von in der Regel 10 % des Bilanzgewinnes beigetragen. Deshalb lockert der neue Gesetzentwurf diese Ausschüttungspflicht durch Einführung einer Kann-Regelung.
Barschel: "Diese Regelung wird unsere Sparkassen geschäftspolitisch beweglicher machen, ohne die Bindung an die Kommunen zu lockern."

2. Das Gesetz ordnet die Sparkassenverhältnisse in Norderstedt neu. Das Norderstedt-Gesetz von 1969 sah einen Rückzug der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg aus dieser Stadt vor und räumte allein der Kreissparkasse Segeberg das Recht ein, in Norderstedt tätig zu sein. Diese damals angestrebte Regelung ist bis heute - nicht zuletzt wegen des Streits um die Geschäftstätigkeit der Hamburger Sparkasse in Schleswig-Holstein nicht verwirklicht worden. Der Gesetzentwurf strebt jetzt eine Status-quo-Regelung für die schleswig-holsteinischen Sparkassen an: Danach behalten die Stormarner und Pinneberger Kreisspar-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

kassen ihre Zweigstellen in Norderstedt. Aber nur die Kreissparkasse Segeberg kann in Norderstedt neue Zweigstellen einrichten. Als Ausgleich erhält die Kreissparkasse Segeberg eine außerhalb des Gesetzes ausgehandelte Abfindung von den Sparkassen in Stormarn und Pinneberg. Barschel: "Damit geht ein jahrelanger Streit zu Ende. Die jetzige Lösung ist ein guter Kompromiß, der auch den Vorstellungen der betroffenen Stadt Norderstedt und der Sparkassenorganisation entspricht."

3. Schließlich paßt der Gesetzentwurf in zahlreichen Einzelfragen das Gesetz an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und an die Sparkassenpraxis an.

Innenminister Dr. Barschel begrüßte abschließend: "Die Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden und dem Sparkassen- und Giroverband verliefen durchweg einvernehmlich, obwohl natürliche Interessengegensätze zwischen beiden unvermeidlich sind. Das belegt die gut funktionierende Partnerschaft zwischen Sparkassen und Kommunen in Schleswig-Holstein".

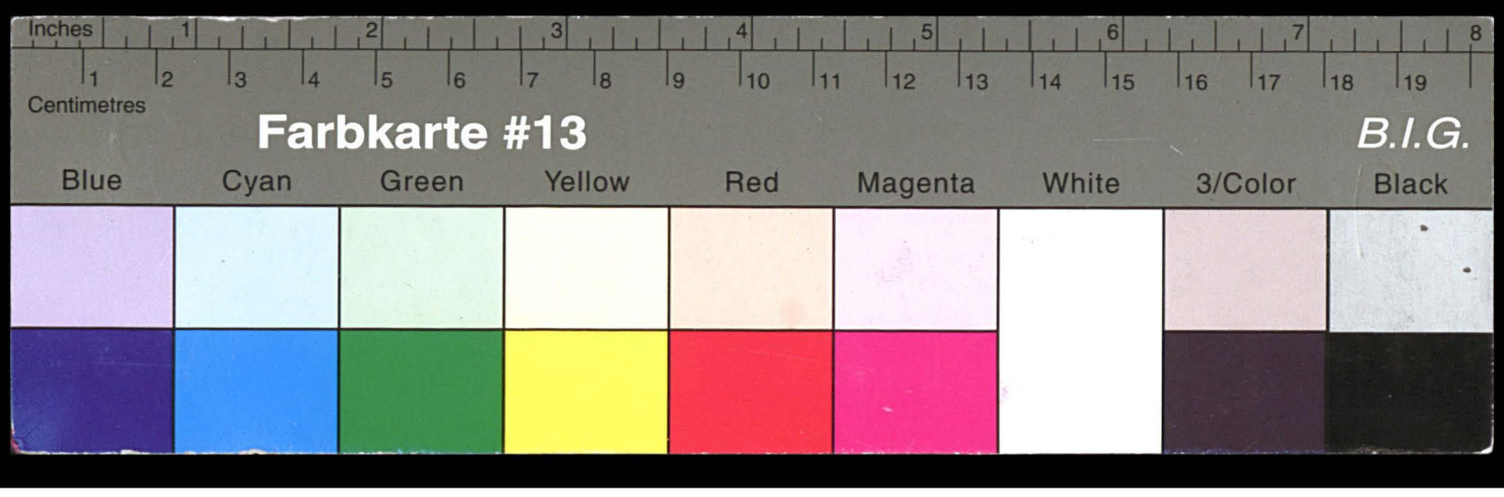

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

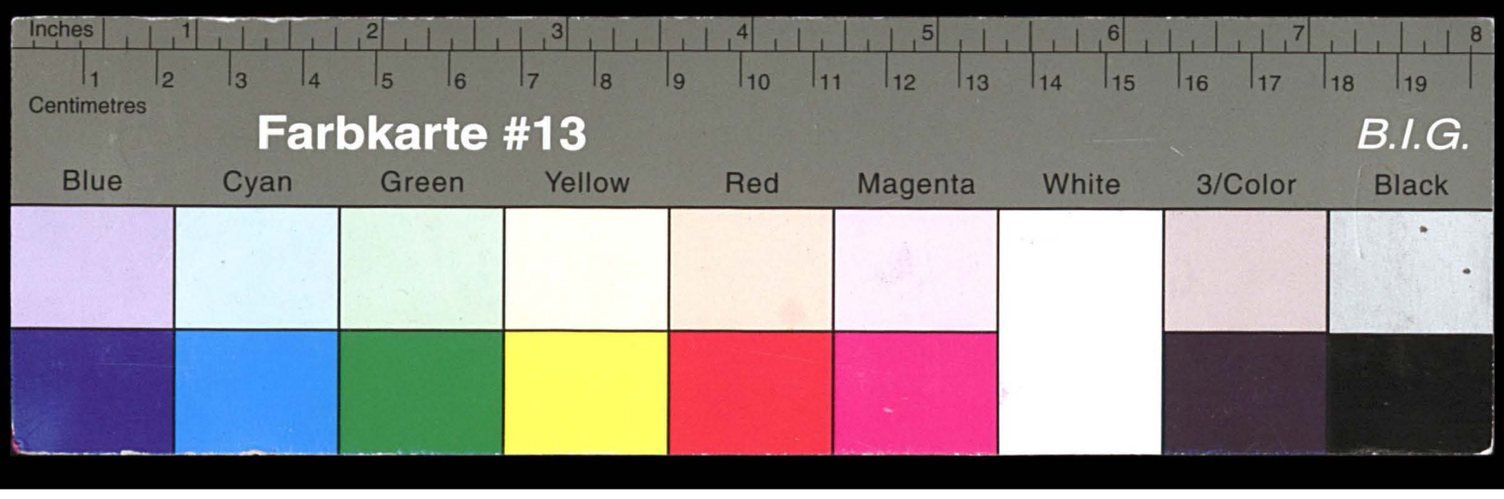

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

INTERNE POSTVERTEILUNG

Von 016 Datum 15.9.80

An

- [x] Direktor Dr. Lukas
- [ ] Direktor Dr. Haupt
- [ ] Direktor Bendrich
- [ ] Abteilungsdirektor Lehmann
- [ ] Abteilungsdirektor Reineke
- [ ] Abteilungsdirektor
- [ ] Vorstandssekretariat
- [ ] Bauabteilung
- [ ] Bilanzbuchhaltung
- [ ] Kreditkontrolle, Darlehns- und Wechselbuchhaltung
- [ ] Einlagengeschäft
- [ ] Kreditabteilung A - LE
- [ ] Kreditabteilung LI - Z
- [ ] Kreditsekretariat
- [ ] Abt. für Organisation u. Zahlungsverkehr
- [ ] Zentrale Belegbearbeitung
- [ ] Personalabteilung
- [ ] Revision
- [ ] Verwaltungsabteilung
- [ ] Werbeabteilung
- [ ] Wertpapier- und Auslandsabt.
- [ ] Geschäftsstelle: _____
- [ ] Sparkassen-Rechenzentrum Südh.
- [ ] _____
- [ ] _____
- [ ] _____

Kurzzeichen

Eingegangen 17.09.80 8-9 Uhr Kreissparkasse Stormarn Bad Oldesloe

EINGEGANGEN 17. SEP. 1980 Kreisspark. Stormarn

79

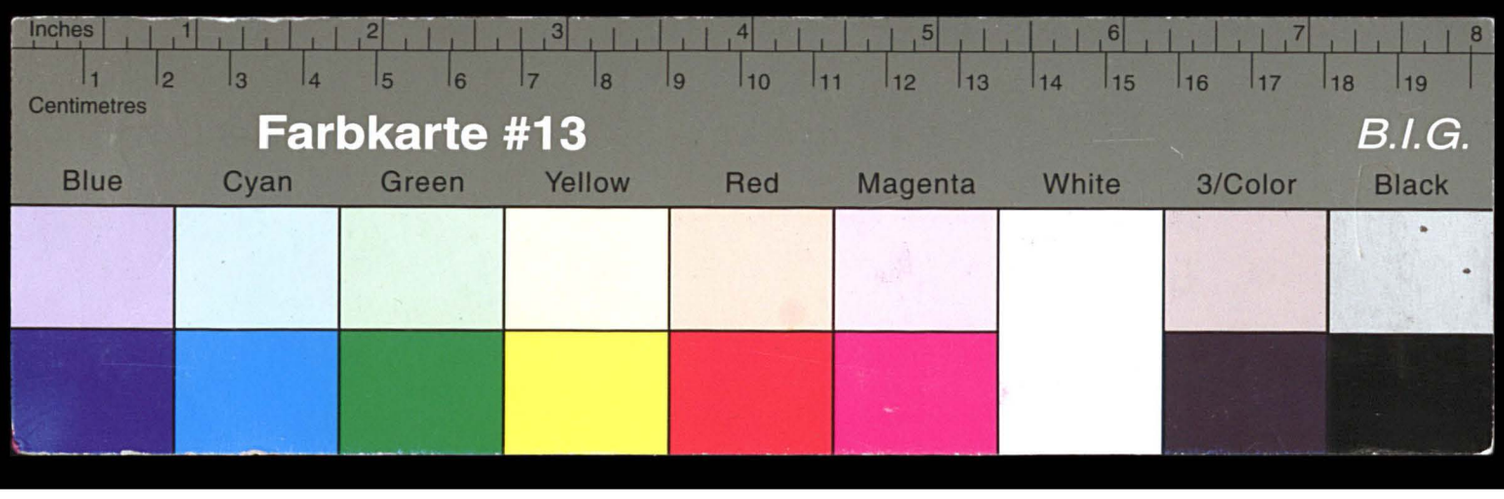

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Hamburger Abendblatt
Freitag, 12. September 1980
Mit Nachrichten aus Bad Bramstedt, Kaltenkirchen

Millionenpoker der Sparkassen

Fremde dürfen in Norderstedt bleiben – wenn sie zahlen

Kieler Landtag soll alten Streit beenden

Von HERBERT LAU

Norderstedt/Kiel, 12. September

Norderstedt scheint für Banken ein interessantes Pflaster zu sein: Die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn lassen es sich insgesamt 5,2 Millionen Mark kosten, ihre Geschäfte weiter in der fünftgrößten Stadt des Landes betreiben zu dürfen. Das Geld bekommt die Segeberger Kreissparkasse. Es ist eine Abfindung für Gewinne, die ihr durch die Tätigkeit der beiden anderen Kassen in Norderstedt entgangen sind. Die Stormarner Kreissparkasse zahlt 3,5 Millionen Mark, die Pinneberger 1,7 Millionen. Beide dürfen dafür ihre Filialen hier weiterhin offenhalten. Gleichzeitig hat Innenminister Dr. Uwe Barschel dem Kieler Landtag eine Novelle zum Sparkassengesetz vorgelegt, die dies gesetzlich regelt; die Abfindungszahlung ist allerdings außergesetzlich (nicht ungesetzlich!) ausgehandelt worden. Damit ist jetzt ein Ende des jahrelangen Millionen-Pokers zwischen den drei Kassen in Sicht.

Bis zum letzten Blatt „ausgepokert" scheint das Millionen-Spiel indes noch nicht zu sein: Die zu zahlenden Beträge von 3,5 Millionen Mark (Kreissparkasse Stormarn) und 1,7 Millionen Mark (Kreissparkasse Pinneberg) wurden noch nicht offiziell bestätigt. Ursache der jahrelangen Auseinandersetzungen um den offenbar sehr lukrativen Norderstedter Markt war das vor elf Jahren verabschiedete Norderstedt-Gesetz. In ihm wurde klar gesagt, daß die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn in Norderstedt, weil die neu entstandene Stadt dem Kreis Segeberg „zugeschlagen" wurde, nichts mehr zu suchen hätten.

Dies beruht auf einem allgemein anerkannten Prinzip: Kreissparkassen sind in ihrem Kreis tätig; die Gewinne aus ihren Geschäften verbleiben im Kreis.

Allerdings: Die Gemeinden, aus denen Norderstedt damals gebildet wurde, hatten vorher teils zum Kreis Pinneberg, teils zum Kreis Stormarn gehört. Die Kassen dieser Kreise waren also ganz legal im Gebiet der neugeschaffenen Stadt tätig gewesen. Der damalige Landrat des Kreises Pinneberg, Dr. Udo Sachse, zögerte denn auch nicht, gegen die „Austreibung" der Pinneberger Kreissparkasse Front zu machen: Er sprach von „gesetzlichem Bankraub".

Und verwirklicht worden ist die damals angestrebte Regelung ohnehin nie: Nicht nur, weil die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg ihre Filialen weiter offenhielten, sondern auch, weil die Hamburger Sparkasse das Regionalprinzip durchlöcherte „wie einen Schweizer Käse": Sie richtete Filialen in Norderstedt, Ahrensburg und Wedel ein. Dieser Vormarsch der Hamburger war es nicht zuletzt, der auch immer wieder eine saubere Lösung der Probleme verhinderte. Denn – so sagten die Vorstände der Kreissparkassen – was den Hamburgern recht ist, kann uns nur billig sein.

Minister Dr. Barschel hofft, daß die Auseinandersetzungen nun beendet werden können: Die von ihm vorgelegte Gesetzesnovelle ist seiner Meinung nach „ein guter Kompromiß, der auch den Vorstellungen der betroffenen Stadt Norderstedt und der Sparkassenorganisationen entspricht.". Der stellvertretende Direktor der Kreissparkasse Segeberg, Helmut Meyer, kann sich dieser Ministerauffassung nicht anschließen: „Als Sparkassenmann kann man sich mit dieser Regelung nicht zufriedengeben. Für uns gelten die bestehenden Sparkassengesetze, und die sprechen für den Kreis Segeberg."

Der Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes in Schleswig-Holstein, Dr. Jürgen Miethke: „Diese Segeberger Reaktion kann ich verstehen. Aber es mußte endlich einmal Ruhe in diese Sache reinkommen – nicht zuletzt im Interesse der Kassenkunden selbst."

Ob diese Ruhe tatsächlich gewährleistet wird, kann zumindest bezweifelt werden. Denn noch immer steht die Klage der Kreissparkasse Segeberg gegen den Innenminister „auf Durchführung des Norderstedt-Gesetzes" im Raum.



Will mit einem Machtwort einen schwachen Punkt im Norderstedtgesetz reparieren: Innenminister Dr. Uwe Barschel

Stadtrat-Stelle neu ausgeschrieben

-tj- Norderstedt, 12. September

Neue Chance für Stadtratkandida-

Das Frauenhaus wird noch einmal beraten



Ein Blick über No
die englischen G

Briti
in
Vie

99

in Norderstedt.

Scherzfrage: W
Engländer, wenn
Mal auf Deutsc
fährt? Antwort:
Augen zu, weil
verkehr jeden M
„Jetzt knallt's"!
Fall erlebten d
Männer aus Oe
ton, die für eine
derstedt zu Be
Busfahrt vom H
hatten zu Beg
den Häusern d
chefs in Norder

Inzwischen sin
geworden, denn
ches Besichtig
erforderte die
fang zwischen d
Heide und der n
pherie der fün
Schleswig-Holst
Feuerwehrmänn
ten nicht ohne
fahren – und zw
rinnen hatten d
den Kanal anget
ersten Besuch

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

70

Bad Oldesloe, 27. Aug. 1980

Herrn
Sparkassendirektor Schröder
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
Postfach 1249

2418 Ratzeburg

Sehr geehrter Herr Schröder,

aus terminlichen Gründen können wir an dem geplanten Gespräch am 4. Sept. in Ihrem Hause nicht teilnehmen.

Ich bitte Sie um Verständnis und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

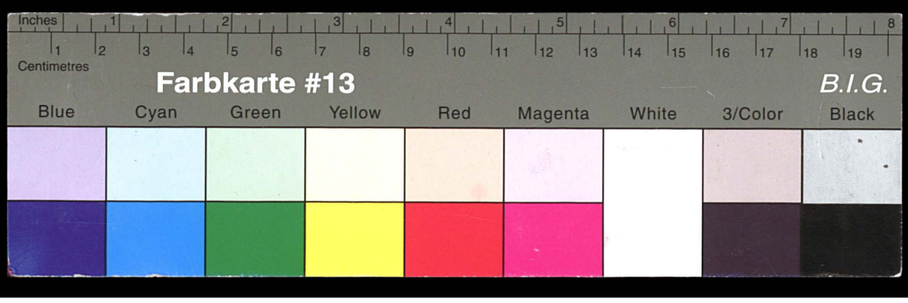

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

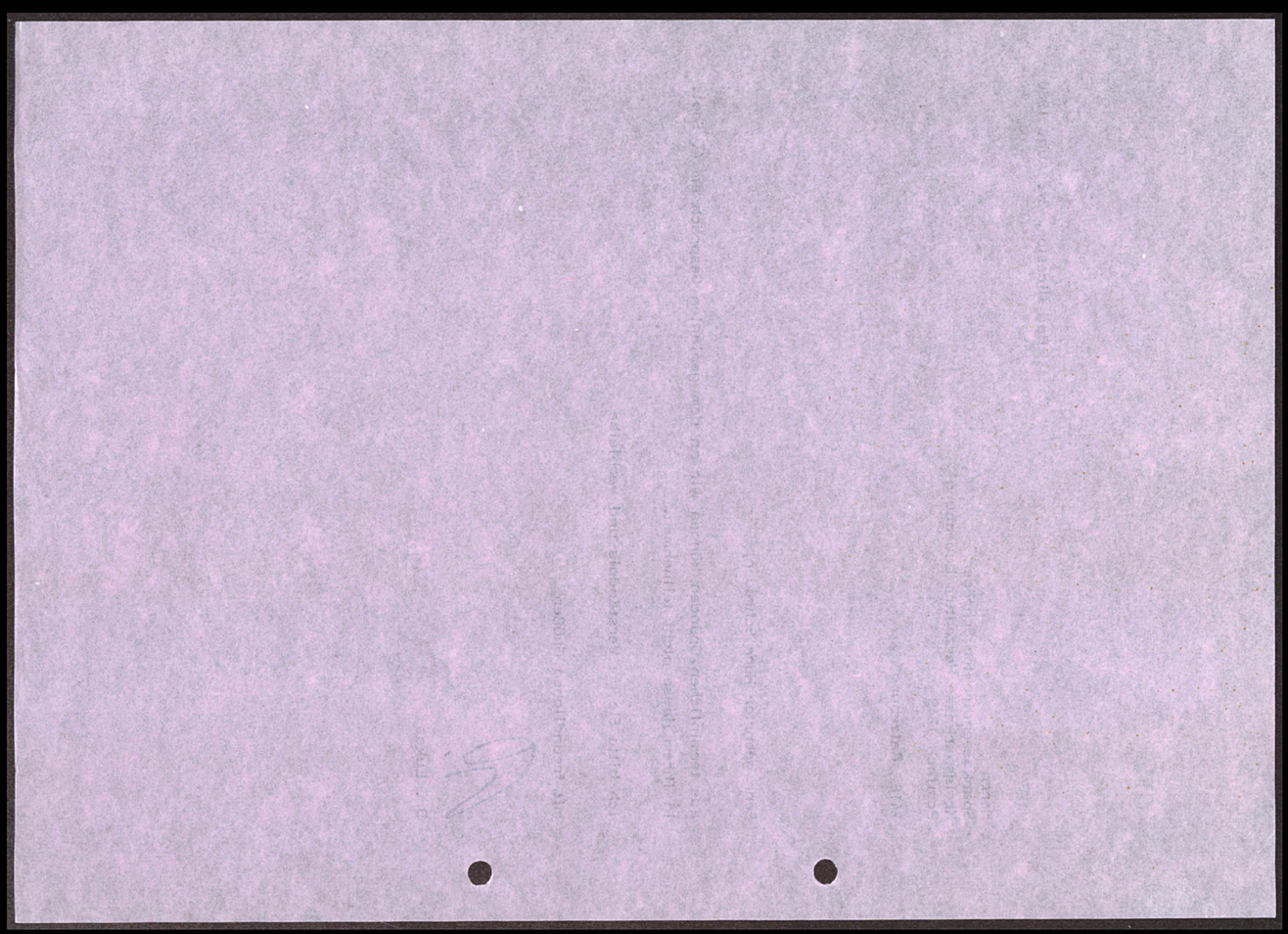

Herrn
Landrat Dr. Becker-Birck
Stormarnhaus

2060 Bad Oldesloe

af

291 22.7.1980

Norderstedter Zweigstellen

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Becker-Birck,

als Anlage sende ich Ihnen eine Kopie des Schreibens der Kreissparkasse Segeberg vom 21. Juli 1980 zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

77

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

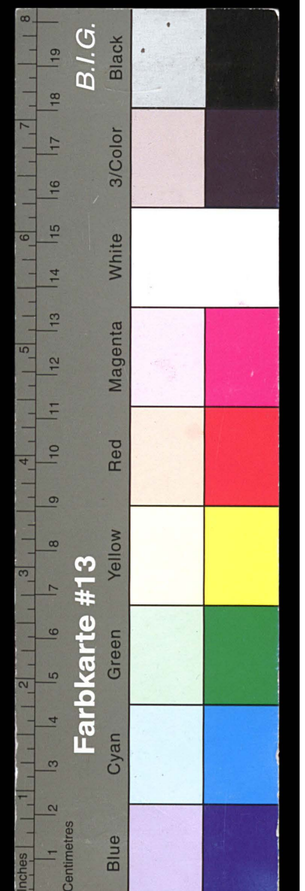

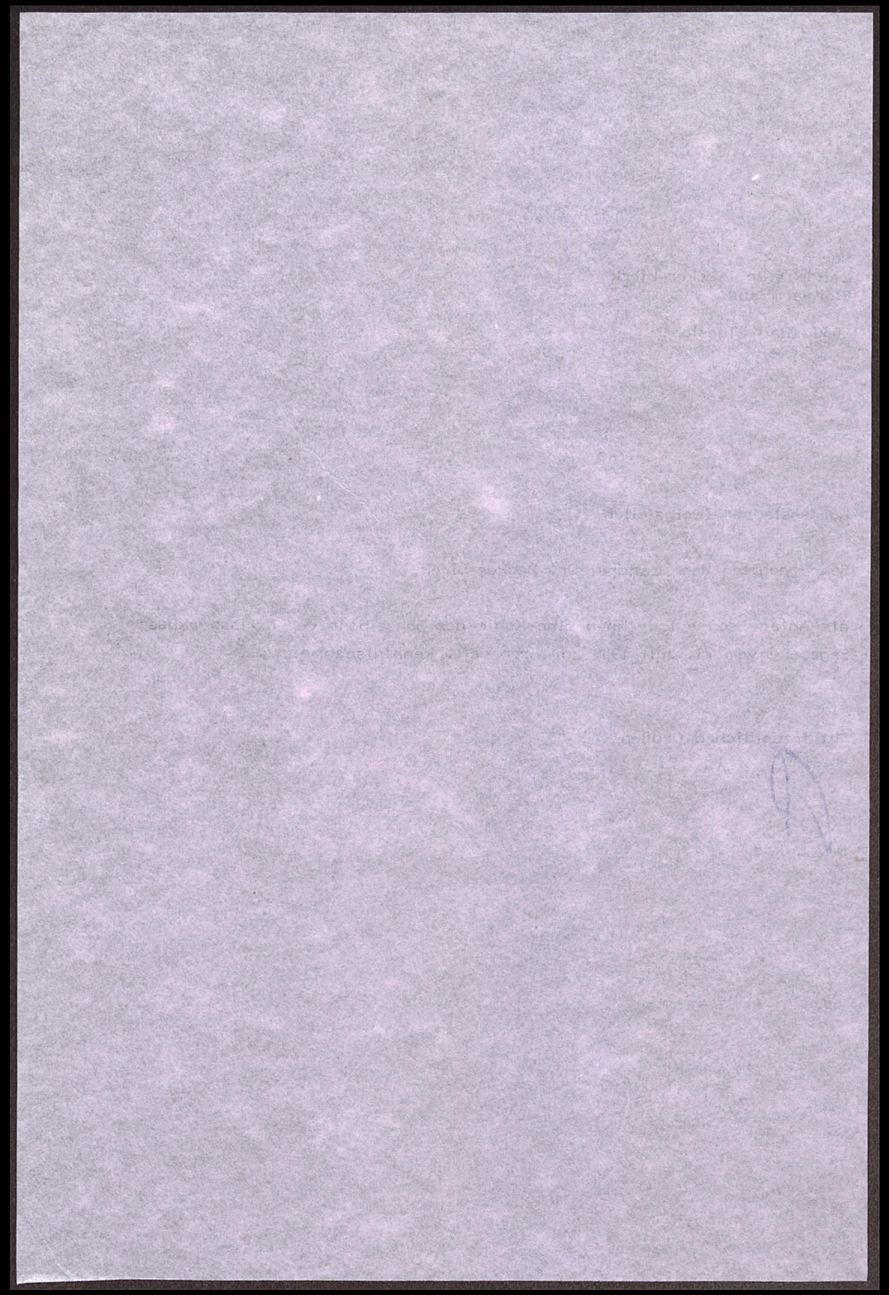

Kreissparkasse
Segeberg

Der Vorstand

Oldesloer Straße 20
2360 Bad Segeberg
Telefon: (0 45 51) 5 31
Telex: 2 61 609

72

21. Juli 1980

Herrn Sparkassendirektor
Dr. Lukas
Vorsitzender des Vorstandes
der Kreissparkasse Stormarn
Postfach 1180

2060 Bad Oldesloe

Sehr geehrter Herr Dr. Lukas,

der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Segeberg hat in seiner Sitzung am 18. Juli 1980 von dem Vertragsangebot der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg über eine Schadensersatzzahlung für den Fall der Aufhebung des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 Kenntnis genommen und hierzu folgenden Beschluß gefaßt:

"1. Der Verwaltungsrat ist nach wie vor der festen Überzeugung, daß § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 (Norderstedt-Gesetz) aus den mehrfach vorgetragenen Gründen eine vernünftige Regelung beinhaltet und durchgesetzt werden sollte. Der Verwaltungsrat hat kein Verständnis für die im Referentenentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vorgesehene Begründung zu Art. 2, wo es heißt, diese Vorschrift habe sich als nicht durchführbar und nicht durchsetzbar erwiesen. Der Verwaltungsrat hält im Gegenteil nach wie vor das Gesetz für durchführbar und auch für durchsetzbar.

2. Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis von dem Vertragsangebot der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn. Er kann sich mit diesem Angebot jedoch erst befassen, wenn der Wille des Gesetzgebers erkennbar ist, das Gesetz zu ändern. Der Verwaltungsrat wird sich daher erst nach der ersten Lesung des Gesetzes mit diesem Vertragsangebot befassen."

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

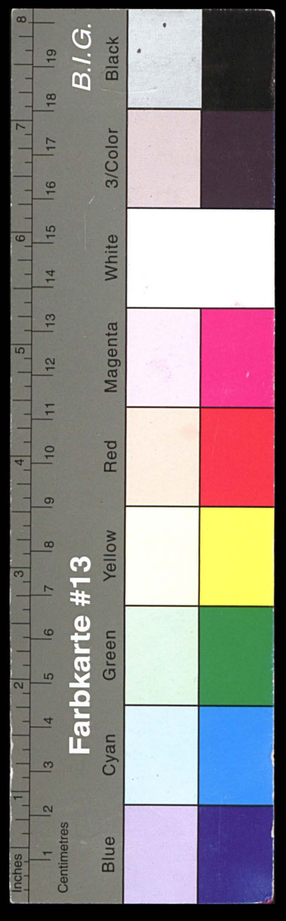

Kreissparkasse
Segeberg

Blatt 2 zum Schreiben vom 21. Juli 1980
an Herrn Sparkassendirektor Dr. Lukas

Aus Ziffer 2 des Verwaltungsratsbeschlusses ist zu entnehmen, daß es dem Verwaltungsrat darauf ankam, durch seine Verhaltensweise nicht den Eindruck zu erwecken, daß die Kreissparkasse Segeberg eine Gesetzesänderung im beabsichtigten Sinne befürwortet.

Wir bitten um gefällige Kenntnisnahme.

Das unterschriftlich vollzogene Vertragsangebot sowie die Schiedsvereinbarung haben wir zunächst an den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein, z. H. Herrn Präsident Dr. Miethke, zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

V e r t r a g

Gemäß § 31 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein schließen

1. die Kreissparkasse Segeberg,

2. die Kreissparkasse Stormarn und

3. die Kreissparkasse Pinneberg

für den Fall der Aufhebung des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 folgenden Vertrag:

§ 1

Die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt entsprechend § 2 Sparkassengesetz ist, unbeschadet der Regelung in § 3, Aufgabe der Kreissparkasse Segeberg.

§ 2

Der Schaden, der der Kreissparkasse Segeberg dadurch entstanden ist, daß die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg es ablehnten, § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 durchzuführen, wird in der Form ersetzt, daß die Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio. DM und die Kreissparkasse Stormarn 3,5 Mio. DM am 1. Juli 1981 an die Kreissparkasse Segeberg zahlen. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche erledigt.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 3

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Ulzburger Straße 547, 2. Europaallee 26) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Glashütter Markt, Mittelstraße 64, 2. Ulzburger Straße, 3. Harksheider Markt, 4. Segeberger Chaussee 296, 5. Tangstedter Landstraße und 6. Ulzburger Straße 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. Eine Verlegung der bestehenden Zweigstellen bedarf der Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Sparkassengesetz bleibt unberührt.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, den 4. NOV. 1980	Landrat	1. ..... 2. .....
Bad Oldesloe, den	Vorsitzender des Verwaltungsrates ..... Landrat	Sparkassenvorstand 1. ..... 2. ..... 3. .....
Pinneberg, den 11. Juli 1980	Vorsitzender des Verwaltungsrates ..... Landrat	Sparkassenvorstand 1. ..... 2. ..... 3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 3

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Ulzburger Straße 547, 2. Europaallee 26) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Langenhorner Chaussee 687/89, 2. Harksheide Markt, Exerzierplatz 2, 3. Segeberger Chaussee 296, 4. Tangstedter Landstraße 545, 5. Ulzburger Straße 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. Eine Verlegung der bestehenden Zweigstellen bedarf der Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Sparkassengesetz bleibt unberührt.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, 4. NOV. 1980	..... Landrat	..... 2. .....
Bad Oldesloe, ...	Vorsitzender des Verwaltungsrates ..... Landrat	Sparkassenvorstand 1. ..... 2. ..... 3. .....
Pinneberg, ...	Vorsitzender des Verwaltungsrates ..... Landrat	Sparkassenvorstand 1. ..... 2. ..... 3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Schiedsvereinbarung

Eine Zustimmung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages gilt als erteilt, wenn die Verlegung in einem Umkreis von 3oo m erfolgt. Kommt es bei anderen Verlegungswünschen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg zu keiner Einigung mit der Kreissparkasse Segeberg, soll ein Schiedsgericht entscheiden.

Wenn die Kreissparkasse Segeberg die Absicht hat, im Umkreis von 3oo m einer Zweigstelle der Kreissparkassen Stormarn oder Pinneberg eine Zweigstelle zu eröffnen, wird sie dies der betreffenden Sparkasse rechtzeitig anzeigen. Erhebt diese Bedenken und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet ebenfalls das Schiedsgericht.

Im übrigen entscheidet das Schiedsgericht auch bei sonstigen Streitigkeiten aus dem Vertrag.

Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes. Zwei weitere Mitglieder benennt der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes aus seiner Mitte, und zwar einen Vorsitzenden eines Verwaltungsrates und einen Vorsitzenden eines Sparkassenvorstandes.

Bad Segeberg, den 4. NOV. 1980

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Landrat

Sparkassenvorstand
1. .....
2. .....

Bad Oldesloe, den .....

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Landrat

Sparkassenvorstand
1. .....
2. .....
3. .....

Pinneberg, den 11. Juli 1980

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Landrat

Sparkassenvorstand
1. .....
2. .....
3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Vertrag

Gemäß § 31 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein schließen

1. die Kreissparkasse Segeberg,

2. die Kreissparkasse Stormarn und

3. die Kreissparkasse Pinneberg

für den Fall der Aufhebung des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 folgenden Vertrag:

§ 1

Die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt entsprechend § 2 Sparkassengesetz ist, unbeschadet der Regelung in § 3, Aufgabe der Kreissparkasse Segeberg.

§ 2

Der Schaden, der der Kreissparkasse Segeberg dadurch entstanden ist, daß die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg es ablehnten, § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 durchzuführen, wird in der Form ersetzt, daß die Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio. DM und die Kreissparkasse Stormarn 3,5 Mio. DM am 1. Juli 1981 an die Kreissparkasse Segeberg zahlen. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche erledigt.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 3.

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Ulzburger Straße 547, 2. Europaallee 26) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Glashütter Markt, Mittelstraße 64, 2. Ulzburger Straße, 3. Harksheider Markt, 4. Segeberger Chaussee 296 5. Tangstedter Landstraße und 6. Ulzburger Straße 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. Eine Verlegung der bestehenden Zweigstellen bedarf der Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Sparkassengesetz bleibt unberührt.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Oldesloe, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Pinneberg, den 11. Juli 1980	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....

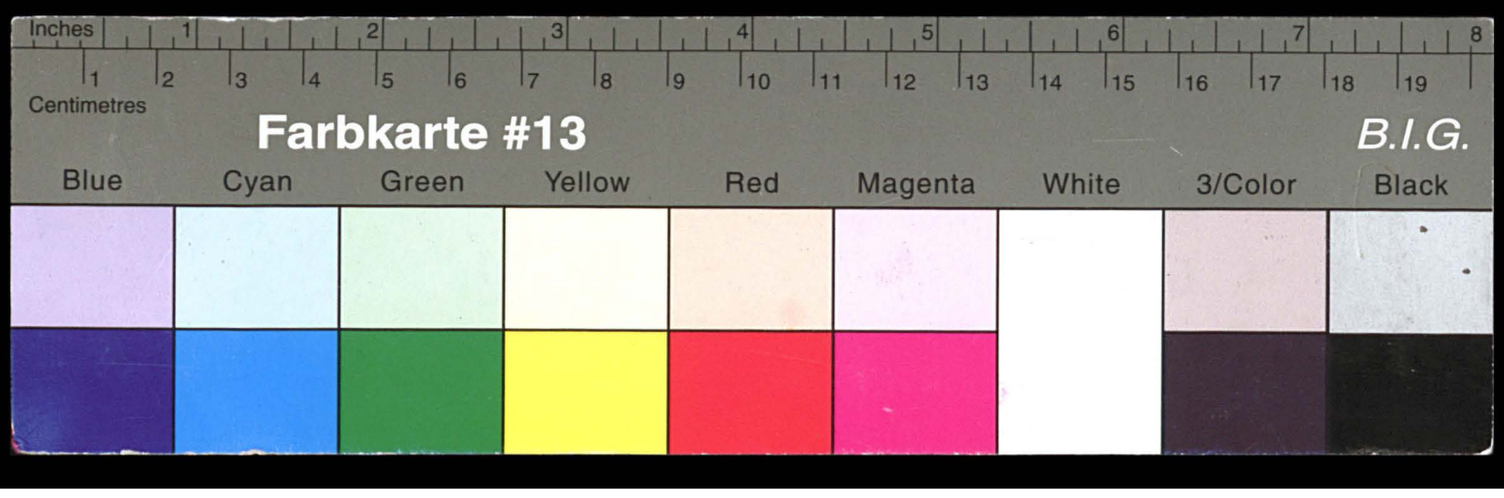

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Die im § 3 angegebenen Zweigstellen der Kreissparkasse Stormarn sind unrichtig wiedergegeben. Die Kreissparkasse Stormarn verfügt in Norderstedt über folgende 5 Zweigstellen:

1. Langenhorner Chaussee 687/89
2. Harksheide-Markt, Exerzierplatz 2
3. Segeberger Chaussee 296
4. Tangstedter Landstraße 545
5. Ulzburger Straße 352

03

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Schiedsvereinbarung

Eine Zustimmung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages gilt als erteilt, wenn die Verlegung in einem Umkreis von 3oo m erfolgt. Kommt es bei anderen Verlegungswünschen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg zu keiner Einigung mit der Kreissparkasse Segeberg, soll ein Schiedsgericht entscheiden.

Wenn die Kreissparkasse Segeberg die Absicht hat, im Umkreis von 3oo m einer Zweigstelle der Kreissparkassen Stormarn oder Pinneberg eine Zweigstelle zu eröffnen, wird sie dies der betreffenden Sparkasse rechtzeitig anzeigen. Erhebt diese Bedenken und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet ebenfalls das Schiedsgericht.

Im übrigen entscheidet das Schiedsgericht auch bei sonstigen Streitigkeiten aus dem Vertrag.

Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes. Zwei weitere Mitglieder benennt der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes aus seiner Mitte, und zwar einen Vorsitzenden eines Verwaltungsrates und einen Vorsitzenden eines Sparkassenvorstandes.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Oldesloe, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Pinneberg, den 11. Juli 1980	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

V e r t r a g

Gemäß § 31 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein schließen

1. die Kreissparkasse Segeberg,

2. die Kreissparkasse Stormarn und

3. die Kreissparkasse Pinneberg

für den Fall der Aufhebung des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 folgenden Vertrag:

§ 1

Die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt entsprechend § 2 Sparkassengesetz ist, unbeschadet der Regelung in § 3, Aufgabe der Kreissparkasse Segeberg.

§ 2

Der Schaden, der der Kreissparkasse Segeberg dadurch entstanden ist, daß die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg es ablehnten, § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 durchzuführen, wird in der Form ersetzt, daß die Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio DM und die Kreissparkasse Stormarn 3,5 Mio DM am 1. Juli 1981 an die Kreissparkasse Segeberg zahlen. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche erledigt.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 3

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Ulzburger Straße 547, 2. Europaallee 26) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Langenhorner Chaussee 687/89, 2. Harksheide Markt, Exerzierplatz 2, 3. Segeberger Chaussee 296, 4. Tangstedter Landstraße 545, 5. Ulzburger Straße 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. Eine Verlegung der bestehenden Zweigstellen bedarf der Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Sparkassengesetz bleibt unberührt.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Oldesloe, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Pinneberg, ...	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

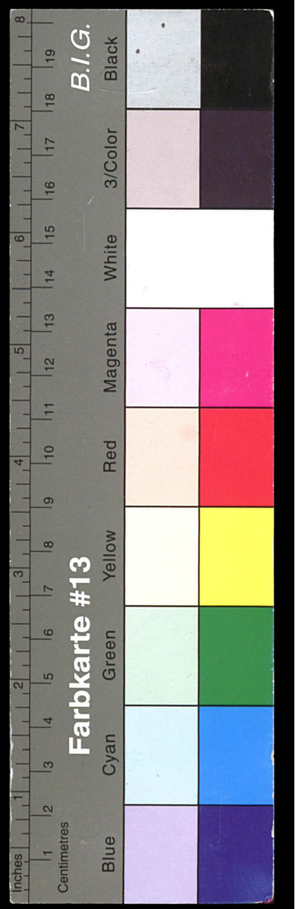

84

17. 7. 1980

als Vorsitzender des
Verwaltungsrates der
Kreissparkasse Stormarn

Herrn
Bürgermeister Baethge
Stadthaus

2060 Bad Oldesloe

Norderstedter Zweigstellen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Baethge,

nach § 5 Norderstedtgesetz vom 22.4.1969 müssen wir unsere 5 Norderstedter Zweigstellen an die Kreissparkasse Segeberg übertragen. Eine Anordnung des Innenministers zur Übertragung der Zweigstellen ist bisher nicht erfolgt. Die Kreissparkasse Segeberg hat daher Klage gegen den Innenminister auf Vollzug des Gesetzes eingereicht.

Nunmehr ist der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 3. Juli 1980 uns zur Kenntnisnahme übersandt worden. Hierin ist in Art. 2 die Streichung des § 5 Norderstedtgesetz vorgesehen. Der Innenminister hat jedoch zu erkennen gegeben, daß die Streichung des § 5 nur dann politisch durchgesetzt werden kann, wenn die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn sich bereit erklären, eine Entschädigung an die Kreissparkasse Segeberg zu zahlen. Das Innenministerium legt deshalb Wert darauf, daß eine Einigung zwischen den beteiligten Sparkassen in Form eines Vertrages noch vor der entscheidenden Kabinettsberatung am 16. Aug. d. Jrs. herbeigeführt wird. Anschließend soll der Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht werden.

In diesen Wochen ist ein solcher Vertrag zwischen den Sparkassen Segeberg, Pinneberg und Stormarn unter Mitwirkung des Sparkassen- und Giroverbandes ausgehandelt worden. Der Vertrag sieht eine Schadensersatzzahlung durch uns in Höhe von 3,5 Mio DM an die Kreissparkasse Segeberg vor.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

17. 7. 1980

als Vorsitzender des
Verwaltungsrates der
Kreissparkasse Stormarn

Herrn
Bürgermeister Baethge
Stadthaus

2060 Bad Oldesloe

Norderstedter Zweigstellen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Baethge,

nach § 5 Norderstedtgesetz vom 22.4.1969 müssen wir unsere 5 Norderstedter Zweigstellen an die Kreissparkasse Segeberg übertragen. Eine Anordnung des Innenministers zur Übertragung der Zweigstellen ist bisher nicht erfolgt. Die Kreissparkasse Segeberg hat daher Klage gegen den Innenminister auf Vollzug des Gesetzes eingereicht.

Nunmehr ist der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 3. Juli 1980 uns zur Kenntnisnahme übersandt worden. Hierin ist in Art. 2 die Streichung des § 5 Norderstedtgesetz vorgesehen. Der Innenminister hat jedoch zu erkennen gegeben, daß die Streichung des § 5 nur dann politisch durchgesetzt werden kann, wenn die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn sich bereit erklären, eine Entschädigung an die Kreissparkasse Segeberg zu zahlen. Das Innenministerium legt deshalb Wert darauf, daß eine Einigung zwischen den beteiligten Sparkassen in Form eines Vertrages noch vor der entscheidenden Kabinettsberatung am 16. Aug. d. Jrs. herbeigeführt wird. Anschließend soll der Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht werden.

In diesen Wochen ist ein solcher Vertrag zwischen den Sparkassen Segeberg, Pinneberg und Stormarn unter Mitwirkung des Sparkassen- und Giroverbandes ausgehandelt worden. Der Vertrag sieht eine Schadensersatzzahlung durch uns in Höhe von 3,5 Mio DM an die Kreissparkasse Segeberg vor.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

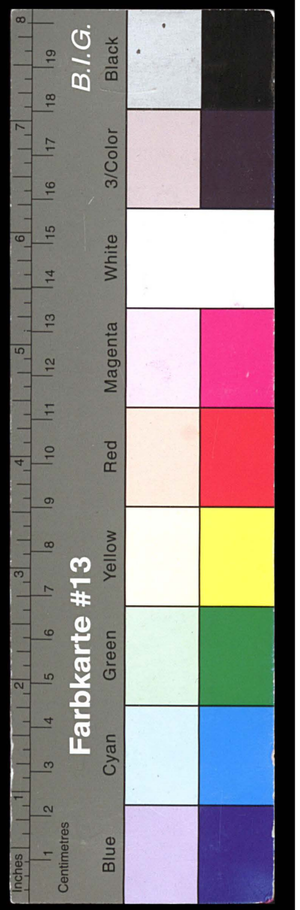

86

Die Kreissparkasse Segeberg hat erklärt, daß sie bereit sei, die Klage zurückzuziehen, sofern die Sparkassen Pinneberg und Stormarn sich zu einer Schadensersatzzahlung vertraglich verpflichten. Die Kreissparkasse Pinneberg hat den Vertrag bereits unterzeichnet.

Wir bemühen uns seit Jahren, eine Status-quo-Regelung für unsere Norderstedter Zweigstellen zu erreichen. Hierüber ist in den Sitzungen unseres Verwaltungsrates laufend berichtet worden. In der Sitzung am 22.4.1980 wurde über den Stand der Verhandlungen ausführlich berichtet und dabei insbesondere darauf hingewiesen, daß eine Status-quo-Regelung ohne Zahlung einer Entschädigung an die Kreissparkasse Segeberg nicht durchsetzbar sei. Nach eingehender Beratung hat der Verwaltungsrat durch Beschluß den Vorstand in seinem Bemühen unterstützt, zu einer Einigung mit den Kreissparkassen Pinneberg und Segeberg zu kommen, um das bisherige Geschäftsgebiet zu erhalten und damit die Änderung des Norderstedtgesetzes zu erreichen.

Um einerseits die sehr aussichtsreiche Klage der Kreissparkasse Segeberg abzuwenden und andererseits das uns begünstigende Gesetzgebungsverfahren nicht zu behindern, habe ich mit dem Vorstand der Sparkasse den Vertrag unterzeichnet, da eine besondere Sitzung wegen der Sommerpause nicht mehr stattfinden kann. In der vereinbarten Sitzung am 17. Sept. werde ich über die Angelegenheit berichten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becker-Birck)
Landrat

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Die Kreissparkasse Segeberg hat erklärt, daß sie bereit sei, die Klage zurückzuziehen, sofern die Sparkassen Pinneberg und Stormarn sich zu einer Schadensersatzzahlung vertraglich verpflichten. Die Kreissparkasse Pinneberg hat den Vertrag bereits unterzeichnet.

Wir bemühen uns seit Jahren, eine Status-quo-Regelung für unsere Norderstedter Zweigstellen zu erreichen. Hierüber ist in den Sitzungen unseres Verwaltungsrates laufend berichtet worden. In der Sitzung am 22.4.1980 wurde über den Stand der Verhandlungen ausführlich berichtet und dabei insbesondere darauf hingewiesen, daß eine Status-quo-Regelung ohne Zahlung einer Entschädigung an die Kreissparkasse Segeberg nicht durchsetzbar sei. Nach eingehender Beratung hat der Verwaltungsrat durch Beschluß den Vorstand in seinem Bemühen unterstützt, zu einer Einigung mit den Kreissparkassen Pinneberg und Segeberg zu kommen, um das bisherige Geschäftsgebiet zu erhalten und damit die Änderung des Norderstedtgesetzes zu erreichen.

Um einerseits die sehr aussichtsreiche Klage der Kreissparkasse Segeberg abzuwenden und andererseits das uns begünstigende Gesetzgebungsverfahren nicht zu behindern, habe ich mit dem Vorstand der Sparkasse den Vertrag unterzeichnet, da eine besondere Sitzung wegen der Sommerpause nicht mehr stattfinden kann. In der vereinbarten Sitzung am 17. Sept. werde ich über die Angelegenheit berichten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becker-Birck)
Landrat

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



88

Sparkassen-
und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Herrn
Vorsitzenden des Vorstandes
Sparkassendirektor Dr. Lukas
i.H. Kreissparkasse Stormarn
Postfach 1180

2060 Bad Oldesloe

Postfach 4120
Holstenstraße 98, 2300 KIEL 1
Telex 292 625 sgvki
Ruf (0431) 900 - 1
Durchwahl (0431) 900 / 2922

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
		K/Pe	11. Juli 1980

Schadenersatzleistungen im Zusammenhang mit den Filialen in Norderstedt

Sehr geehrter Herr Dr. Lukas,

unter Bezugnahme auf das mit Ihnen heute geführte Telefongespräch bestätigen wir Ihnen unsere steuerliche Beurteilung der Schadenersatzzahlungen an die Kreissparkasse Segeberg.

Wie bereits in dem Ihnen mit Schreiben vom 15. 4. d. J. zugesandten Vermerk dargestellt, sind nach unserer Überzeugung Zahlungen der vorgesehenen Art an die Kreissparkasse Segeberg echte Schadenersatzleistungen und als solche sofort abziehbare Betriebsausgaben.

Diese Auffassung wurde uns in telefonischen Vorgesprächen von den zuständigen Herren des Finanzministeriums und der Oberfinanzdirektion bestätigt. Eine endgültige Bestätigung durch die Finanzverwaltung werden wir erst erhalten können, nachdem nunmehr die Vereinbarungen über den zu leistenden Schadenersatz fixiert wurden. Wir werden aufgrund des jetzt beschlossenen Vertrages in den nächsten Tagen die Angelegenheit im Finanzministerium erörtern.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Eine Abstimmung der Frage mit der Oberfinanzdirektion, worauf das Finanzministerium evtl. Wert legen wird, ist allerdings wegen der Urlaubszeit frühestens Mitte August d. J. möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

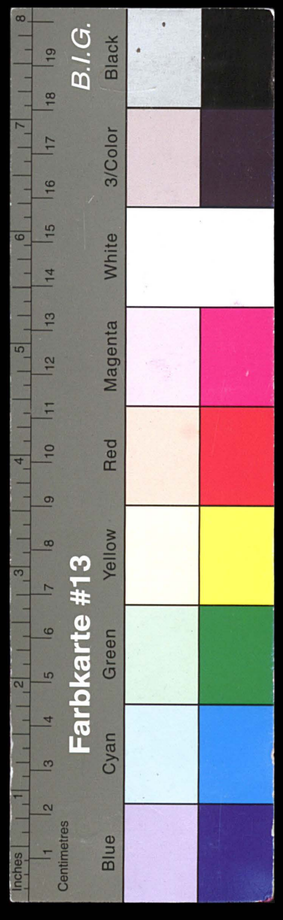

90

Vorstandsinformation

Norderstedter Zweigstellen
- Gespräch am 10.7.1980 in der Kreissparkasse Segeberg -

Teilnehmer:

Kreissparkasse Segeberg

Landrat Graf Schwerin von Krosigk
Sparkassendirektor Schröder

Kreissparkasse Pinneberg

Landrat Häbisch
Sparkassendirektor Eickmeier

Kreissparkasse Stormarn

Landrat Dr. Becker-Birck
Sparkassendirektor Dr. Lukas

Sparkassen- u. Giroverband

Präsident Dr. Miethke
WP Hoffmann
Syndikus Kieback

Innenministerium

Ministerialdirigent Bracker

In dem Gespräch wurde der Vertrag (Anlage 1) ausgearbeitet. Der von uns vorgelegte Vertrag (Anlage 2) wurde in wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt. Wegen der Auswirkungen einer Kreisfreiheit der Stadt Norderstedt soll ein Briefaustausch zwischen den Landräten von Pinneberg Segeberg und Stormarn stattfinden.

15.7.1980
Dr.Lu-af

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

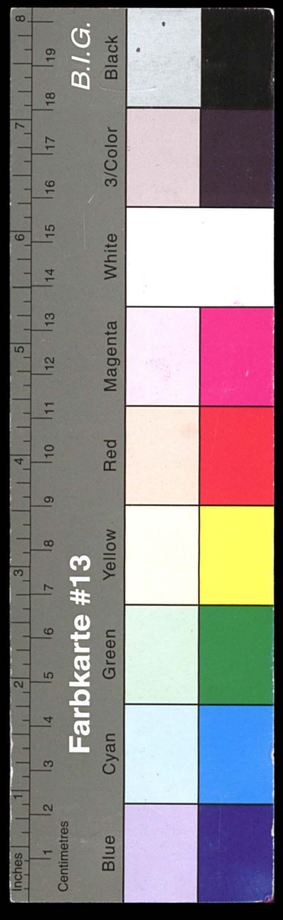

91

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Herrn
Sparkassendirektor
Dr. Lukas
i.H. Kreissparkasse
Stormarn
Postfach 1180

2060 Bad Oldesloe

Postfach 4120
Holstenstraße 98, 2300 KIEL 1
Telex 292 625 sgvki
Ruf (0431) 900 - 1
Durchwahl (0431) 900 / 2922

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
		K/Pe	15. April 1980

Schadensersatzleistungen im Zusammenhang mit den Filialen in Norderstedt

Sehr geehrter Herr Dr. Lukas,

unter Bezugnahme auf die in dieser Angelegenheit geführten Telefongespräche überreichen wir in der Anlage einen Vermerk über die steuer- und bilanzrechtliche Beurteilung der ggf. zu leistenden Zahlungen.

Die steuerlichen Fragen wurden telefonisch mit zuständigen Herren des Finanzministeriums und der Oberfinanzdirektion erörtert. Dabei wurde uns bestätigt, daß der jetzige Sachverhalt anders zu beurteilen sei als die 1977 angestrebte Lösung. Insbesondere sei die Aktivierung eines entgeltlich erworbenen immateriellen Wirtschaftsgutes nicht anzunehmen.

Weitere Gespräche mit dem Finanzministerium und der Oberfinanzdirektion sollen stattfinden, sobald die Vorstellungen der Kreissparkasse Segeberg konkretisiert sind, da auch Steuerfragen dieses Instituts mit in die Überlegungen einbezogen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

- Anlage -

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkassen-
und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

92

Herrn
Vorsitzenden des Vorstandes
Sparkassendirektor Dr. Lukas
i.H. Kreissparkasse Stormarn
Postfach 1180

2060 Bad Oldesloe

Postfach 4120
Holstenstraße 98, 2300 KIEL 1
Telex 292 625 sgvki
Ruf (0431) 900 - 1
Durchwahl (0431) 900 / 2922

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
		K/Pe	11. Juli 1980

Schadenersatzleistungen im Zusammenhang mit den
Filialen in Norderstedt

Sehr geehrter Herr Dr. Lukas,

unter Bezugnahme auf das mit Ihnen heute geführte Telefongespräch bestätigen wir Ihnen unsere steuerliche Beurteilung der Schadenersatzzahlungen an die Kreissparkasse Segeberg.

Wie bereits in dem Ihnen mit Schreiben vom 15. 4. d. J. zugesandten Vermerk dargestellt, sind nach unserer Überzeugung Zahlungen der vorgesehenen Art an die Kreissparkasse Segeberg echte Schadenersatzleistungen und als solche sofort abziehbare Betriebsausgaben.

Diese Auffassung wurde uns in telefonischen Vorgesprächen von den zuständigen Herren des Finanzministeriums und der Oberfinanzdirektion bestätigt. Eine endgültige Bestätigung durch die Finanzverwaltung werden wir erst erhalten können, nachdem nunmehr die Vereinbarungen über den zu leistenden Schadenersatz fixiert wurden. Wir werden aufgrund des jetzt beschlossenen Vertrages in den nächsten Tagen die Angelegenheit im Finanzministerium erörtern.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Eine Abstimmung der Frage mit der Oberfinanzdirektion, worauf das Finanzministerium evtl. Wert legen wird, ist allerdings wegen der Urlaubszeit frühestens Mitte August d. J. möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

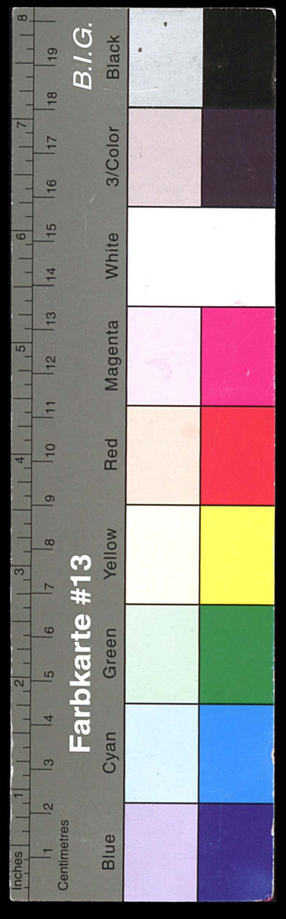

94

Sparkassen-
und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eingegangen
12.11.80 8-9 Uhr
Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

Vorstand der
Kreissparkasse Stormarn
Postfach 11 8o

2o6o Bad Oldesloe

Postfach 4120 · Holstenstraße 98
2300 KIEL 1
Telex 292625 sgvki
Ruf (0431) 900-1
Durchwahl (0431) 900/ 2915

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
		Kb/Ha	11. November 198o

Sparkassen-Zweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrte Herren,

der zwischen den Kreissparkassen Segeberg, Stormarn und Pinneberg geschlossene Vertrag über die Sparkassen-Zweigstellen in Norderstedt ist am 4. November 198o von der Kreissparkasse Segeberg unterzeichnet worden. Es liegen somit alle Unterschriften vor.

Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ist damit zu rechnen, daß das Änderungsgesetz zum Sparkassengesetz noch in diesem Jahr verabschiedet wird, so daß es zum 1. Januar 1981 in Kraft treten könnte. Wir werden die an dem Vertrag beteiligten Sparkassen über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



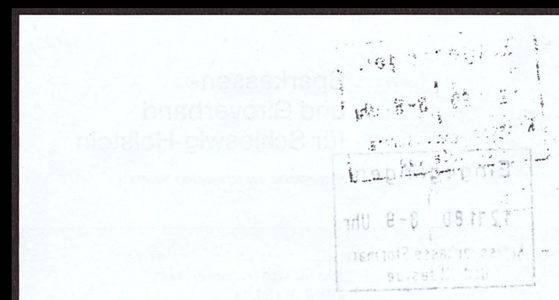

Sparkassen-
und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident

An die
Herren Verwaltungsratsvorsitzenden und
die Herren Vorstandsvorsitzenden der
Kreissparkassen Segeberg, Stormarn und
Pinneberg

Kiel, den 11. Juli 198o

Sparkassen-Zweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrte Herren,

auf die abschließende Besprechung in dieser Angelegenheit am 1o. Juli 198o in Bad Segeberg nehme ich Bezug. Anliegend erhalten Sie 5 Ausfertigungen des Vertrages und 5 Ausfertigungen der Schiedsvereinbarung. Ich bitte um alsbaldige Unterzeichnung aller Vertragsexemplare. Wie abgesprochen, geht dieses Schreiben zunächst an die Kreissparkasse Pinneberg. Nach Unterzeichnung bitte ich, alle Vertragsexemplare mit diesem Anschreiben an die Kreissparkasse Stormarn zur Unterzeichnung zu übersenden. Die Kreissparkasse Stormarn bitte ich, die unterzeichneten Vertragsexemplare mit diesem Anschreiben spätestens am 17. Juli 198o der Kreissparkasse Segeberg zu überbringen.

- 2 -

2300 Kiel 1
Holstenstraße 98
Postfach 4120
Telefon (0431) 900-1
Durchwahl (0431) 900/2900
Telex 292625 sgvki

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Blatt 2 zum Schreiben vom 11. Juli 1980
an die Herren Verwaltungsratsvorsitzenden und die Herren Vorstandsvorsitzenden

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Nach Unterzeichnung durch die Kreissparkasse Segeberg bitte ich, mir alle unterzeichneten 5 Exemplare des Vertrages und der Schiedsvereinbarung zurückzureichen. Ich werde den beteiligten Sparkassen sodann je ein Exemplar übergeben.

Für Ihre Unterlagen ist eine Kopie dieses Schreibens, des Vertrages und der Schiedsvereinbarung beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Anlagen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

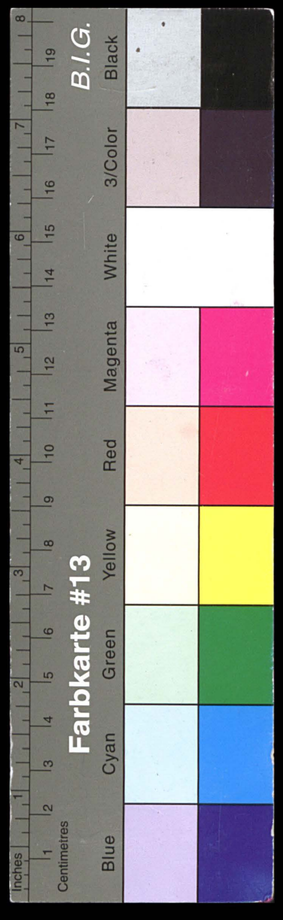

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

97

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident

An die
Herren Verwaltungsratsvorsitzenden und
die Herren Vorstandsvorsitzenden der
Kreissparkassen Segeberg, Stormarn und
Pinneberg

Kiel, den 11. Juli 198o

Sparkassen-Zweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrte Herren,

auf die abschließende Besprechung in dieser Angelegenheit am 1o. Juli 198o in Bad Segeberg nehme ich Bezug. Anliegend erhalten Sie 5 Ausfertigungen des Vertrages und 5 Ausfertigungen der Schiedsvereinbarung. Ich bitte um alsbaldige Unterzeichnung aller Vertragsexemplare. Wie abgesprochen, geht dieses Schreiben zunächst an die Kreissparkasse Pinneberg. Nach Unterzeichnung bitte ich, alle Vertragsexemplare mit diesem Anschreiben an die Kreissparkasse Stormarn zur Unterzeichnung zu übersenden. Die Kreissparkasse Stormarn bitte ich, die unterzeichneten Vertragsexemplare mit diesem Anschreiben spätestens am 17. Juli 198o der Kreissparkasse Segeberg zu überbringen.

- 2 -

2300 Kiel 1
Holstenstraße 98
Postfach 4120
Telefon (0431) 900-1
Durchwahl (0431) 900/2900
Telex 292625 sgvkl

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Blatt 2 zum Schreiben vom 11. Juli 198o
an die Herren Verwaltungsratsvorsitzenden und
die Herren Vorstandsvorsitzenden

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Nach Unterzeichnung durch die Kreissparkasse Segeberg bitte ich, mir alle unterzeichneten 5 Exemplare des Vertrages und der Schiedsvereinbarung zurückzureichen. Ich werde den beteiligten Sparkassen sodann je ein Exemplar übergeben.

Für Ihre Unterlagen ist eine Kopie dieses Schreibens, des Vertrages und der Schiedsvereinbarung beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Anlagen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

V e r t r a g

Gemäß § 31 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein schließen

1. die Kreissparkasse Segeberg,

2. die Kreissparkasse Stormarn und

3. die Kreissparkasse Pinneberg

für den Fall der Aufhebung des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 folgenden Vertrag:

§ 1

Die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt entsprechend § 2 Sparkassengesetz ist, unbeschadet der Regelung in § 3, Aufgabe der Kreissparkasse Segeberg.

§ 2

Der Schaden, der der Kreissparkasse Segeberg dadurch entstanden ist, daß die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg es ablehnten, § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 durchzuführen, wird in der Form ersetzt, daß die Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio. DM und die Kreissparkasse Stormarn 3,5 Mio. DM am 1. Juli 1981 an die Kreissparkasse Segeberg zahlen. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche erledigt.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 3

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Ulzburger Straße 547, 2. Europaallee 26) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Glashütter Markt, Mittelstraße 64, 2. Ulzburger Straße, 3. Harksheider Markt, 4. Segeberger Chaussee 296, 5. Tangstedter Landstraße und 6. Ulzburger Straße 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. Eine Verlegung der bestehenden Zweigstellen bedarf der Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Sparkassengesetz bleibt unberührt.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Oldesloe, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Pinneberg, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Schiedsvereinbarung

Eine Zustimmung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages gilt als erteilt, wenn die Verlegung in einem Umkreis von 3oo m erfolgt. Kommt es bei anderen Verlegungswünschen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg zu keiner Einigung mit der Kreissparkasse Segeberg, soll ein Schiedsgericht entscheiden.

Wenn die Kreissparkasse Segeberg die Absicht hat, im Umkreis von 3oo m einer Zweigstelle der Kreissparkassen Stormarn oder Pinneberg eine Zweigstelle zu eröffnen, wird sie dies der betreffenden Sparkasse rechtzeitig anzeigen. Erhebt diese Bedenken und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet ebenfalls das Schiedsgericht.

Im übrigen entscheidet das Schiedsgericht auch bei sonstigen Streitigkeiten aus dem Vertrag.

Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes. Zwei weitere Mitglieder benennt der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes aus seiner Mitte, und zwar einen Vorsitzenden eines Verwaltungsrates und einen Vorsitzenden eines Sparkassenvorstandes.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Oldesloe, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Pinneberg, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

702

DER LANDRAT
DES KREISES STORMARN
als Vorsitzender des
Verwaltungsrates der
Kreissparkasse Stormarn

206 BAD OLDESLOE, den

Herrn

Norderstedter Zweigstellen

Sehr geehrter Herr .....,

nach § 5 Norderstedtgesetz vom 22.4.1969 müssen wir unsere 5 Norderstedter Zweigstellen an die Kreissparkasse Segeberg übertragen. Eine Anordnung des Innenministers zur Übertragung der Zweigstellen ist bisher nicht erfolgt. Die Kreissparkasse Segeberg hat daher Klage gegen den Innenminister auf Vollzug des Gesetzes eingereicht.

Nunmehr ist der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 3. Juli 1980 uns zur Kenntnisnahme übersandt worden. Hierin ist in Art. 2 die Streichung des § 5 Norderstedtgesetz vorgesehen. Der Innenminister hat jedoch zu erkennen gegeben, daß die Streichung des § 5 nur dann ~~beabsichtigt ist~~, wenn die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn sich bereit erklären, eine Entschädigung an die Kreissparkasse Segeberg zu zahlen. Das Innenministerium ~~hat weiter~~ darauf ~~bestanden,~~ daß eine Einigung zwischen den beteiligten Sparkassen in Form eines Vertrages noch vor der ~~ersten~~ ~~Lesung~~ am 16. Aug. d. Jrs. herbeigeführt wird. ~~Ein~~ solcher Vertrag ~~ist~~ zwischen den Sparkassen Segeberg, Pinneberg und Stormarn unter Mitwirkung des Sparkassen- und Giroverbandes ausgehandelt worden. Der Vertrag sieht eine Schadensersatzzahlung durch uns in Höhe von 3,5 Mio DM an die Kreissparkasse Segeberg vor.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

103

Die Kreissparkasse Segeberg hat erklärt, daß sie bereit sei, die Klage zurückzuziehen, sofern die Sparkassen Pinneberg und Stormarn sich zu einer Schadensersatzzahlung vertraglich verpflichten. Die Kreissparkasse Pinneberg hat den Vertrag bereits unterzeichnet.

Wir bemühen uns seit Jahren, eine Status-quo-Regelung für unsere Norderstedter Zweigstellen zu erreichen. Hierüber ist in den Sitzungen unseres Verwaltungsrates laufend berichtet worden. In der Sitzung am 22.4.1980 wurde über den Stand der Verhandlungen ausführlich berichtet und dabei insbesondere darauf hingewiesen, daß eine Status-quo-Regelung ohne Zahlung einer Entschädigung an die Kreissparkasse Segeberg nicht durchsetzbar sei. Um einerseits die sehr aussichtsreiche Klage der Kreissparkasse Segeberg abzuwenden und andererseits das uns begünstigende Gesetzgebungsverfahren nicht zu behindern, ~~werde~~ ich mit dem Vorstand der Sparkasse ~~in~~ den nächsten Tagen den Vertrag unterzeichnen, da eine besondere Sitzung wegen der Sommerpause nicht mehr stattfinden kann. ~~In der~~ vereinbarten Sitzung am 17. Sept. werde ich ~~über~~ die Angelegenheit ~~ausführlich berichten~~.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becker-Birck)
Landrat

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

704

Betreff: Norderstedter Geschäftsstellen	Sitzung am	Nr.
	22.4.1980	2

Landrat Dr. Becker-Birck erläutert die bisherigen Bemühungen, zu einer Lösung der Sparkassenfrage im Raum Norderstedt zu kommen.

1977 scheiterten Gespräche zwischen den Kreissparkassen Pinneberg, Stormarn und Segeberg mit dem Ziel einer Status-quo-Regelung, da Segeberg auf Durchführung des Norderstedt-Gesetzes bestand. Zwischenzeitlich wurde von Segeberg eine Klage gegen den Innenminister auf Vollzug des Norderstedt-Gesetzes angestrengt.

Gegenwärtig erwägt der Gesetzgeber, § 5 des Norderstedt-Gesetzes, der die Übertragung der Stormarner Geschäftsstellen auf die Kreissparkasse Segeberg zwingend vorsieht, zu streichen.

Die Kreissparkasse Stormarn solle alles tun, um ihre 5 Geschäftsstellen im Kreis Segeberg zu erhalten.

Dr. Lukas erläutert, wie sich eine mögliche Zahlung der Sparkasse auf die Grundsätze I und II KWG sowie auf die Gewinnausschüttung auswirken würde.

Beschluß:

Der Verwaltungsrat unterstützt die Bemühungen des Vorstandes, zu einer Einigung mit den Kreissparkassen Pinneberg und Segeberg zu kommen, um das bisherige Geschäftsgebiet zu erhalten und damit die Änderung des Norderstedt-Gesetzes zu erreichen.

(Unterschriften)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Herrn
Landrat Dr. Becker-Birck
Stormarnhaus

2060 Bad Oldesloe

Dr.Lu-af 291 17.7.1980

Norderstedter Zweigstellen

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Becker-Birck,

als Anlage sende ich Ihnen die vorbereiteten Briefe an die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Wie mir Präsident Dr. Miethke heute morgen telefonisch mitteilte, benötigt er den unterschriebenen Vertrag bis morgen früh 9.00 Uhr, da morgen die Sitzung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Segeberg stattfindet.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir den beigefügten Vertrag unterschrieben zurückreichen würden. (Die Pinneberger haben auf einer besonderen Ausfertigung unterschrieben.)
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

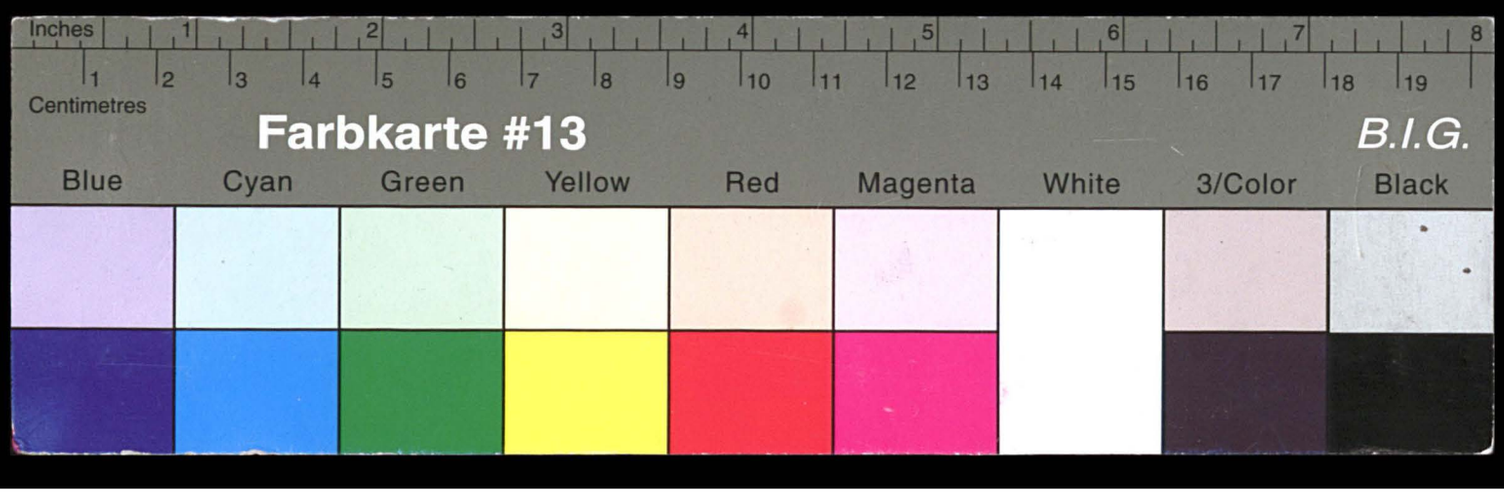

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Die Kreissparkasse Segeberg erklärt sich nach Zahlung dieser Beträge hinsichtlich aller Ansprüche, auch der nicht vorhersehbaren, für vollständig abgefunden, die ihr und ihren Rechtsnachfolgern aus dem oben genannten Schadenereignis bis jetzt und für die Zunkunft zustehen sollten.

106

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

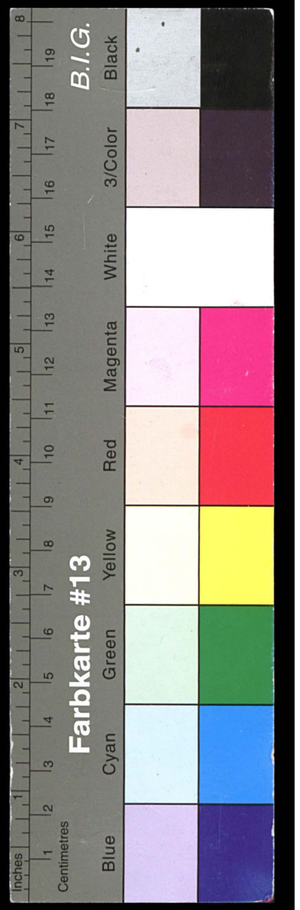

707

E n t w u r f

V e r t r a g

Gemäß § 31 Abs. 11 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein schließen

1. die Kreissparkasse Segeberg,

2. die Kreissparkasse Stormarn und

3. die Kreissparkasse Pinneberg

für den Fall der Aufhebung des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 folgenden Vertrag:

§ 1

Die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt entsprechend § 2 Sparkassengesetz ist, unbeschadet der Regelung in § 3, Aufgabe der Kreissparkasse Segeberg

§ 2

Der Schaden, der der Kreissparkasse Segeberg dadurch entstanden ist, daß die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg es ablehnten, § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 durchzuführen, wird in der Form ersetzt, daß die Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio DM und die Kreissparkasse Stormarn ~~3,4~~ 3,5 Mio DM am 1. Juli 1981 an die Kreissparkasse Segeberg zahlen.

Die Kreissparkasse Segeberg erklärt sich nach Zahlung dieser Beträge hinsichtlich aller Ansprüche, auch der nicht vorhersehbaren, für vollständig abgefunden, die ihr und ihren Rechtsnachfolgern bis jetzt und für die Zukunft zustehen sollten.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

108

§ 3

1. Entsprechend § 31, Abs. II, Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Erlengang, 2. Europaallee, Heroldcenter) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Langenhorner Chaussee 687/89, 2. Segeberger Chaussee 296, 3. Tangstedter Landstraße 545, 4. Am Exerzierplatz 2, 5. Ulzburger Str. 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

2. Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. ~~Eine Verlegung der bestehenden Zweigstellen ist fürdie Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn nur in einem Radius von 800 m um die in Abs. 1 bezeichneten Standorte möglich.~~

3. Die Kreissparkasse Segeberg verzichtet ihrerseits auf die Eröffnung und Verlegung von Zweigstellen in die in Abs. 2, Satz 2 bezeichneten Radien, solange dort die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn ansässig sind.

4. Eine Verlegung der Zweigstellen außerhalb der vorbezeichneten Radien ist nur mit Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg möglich.

§ 4

§§ 1 u. 3 gelten nur solange, wie die Stadt Norderstedt als kreisangehörige Stadt dem Kreis Segeberg angehört. Für den Fall, daß die Stadt Norderstedt kreisfrei wird, soll die sparkassenmäßige Versorgung von allen 3 Sparkassen gleichberechtigt getragen werden.

Bad Segeberg,	Vorsitzender des Verwaltungsrates ..... Landrat	Sparkassenvorstand 1..... 2. .....
Bad Oldesloe,	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand 1. ..... 2. ..... 3. .....

...

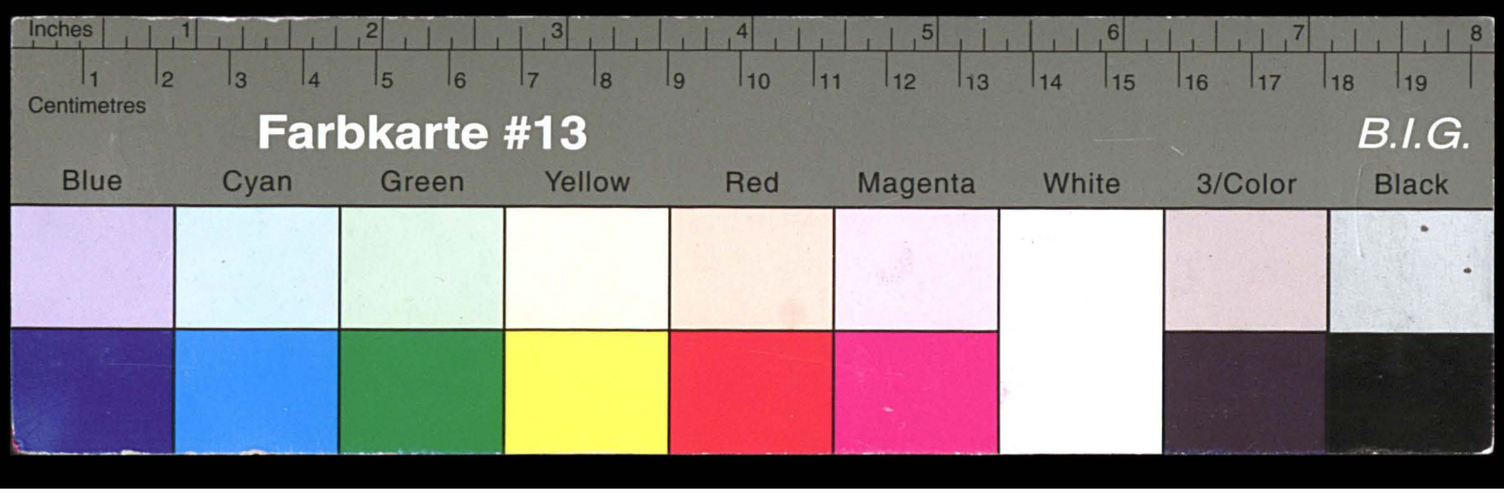

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Pinneberg, den

Vorsitzender des Verwaltungsrates

.....

Landrat

Sparkassenvorstand

1. .....
2. .....
3. .....

- 3 -

709

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

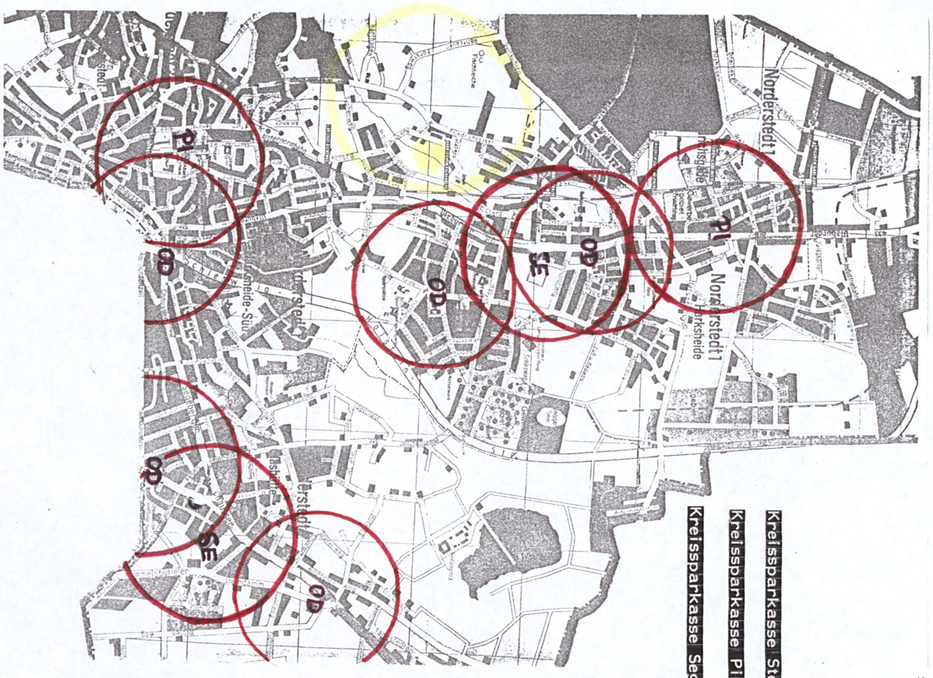

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

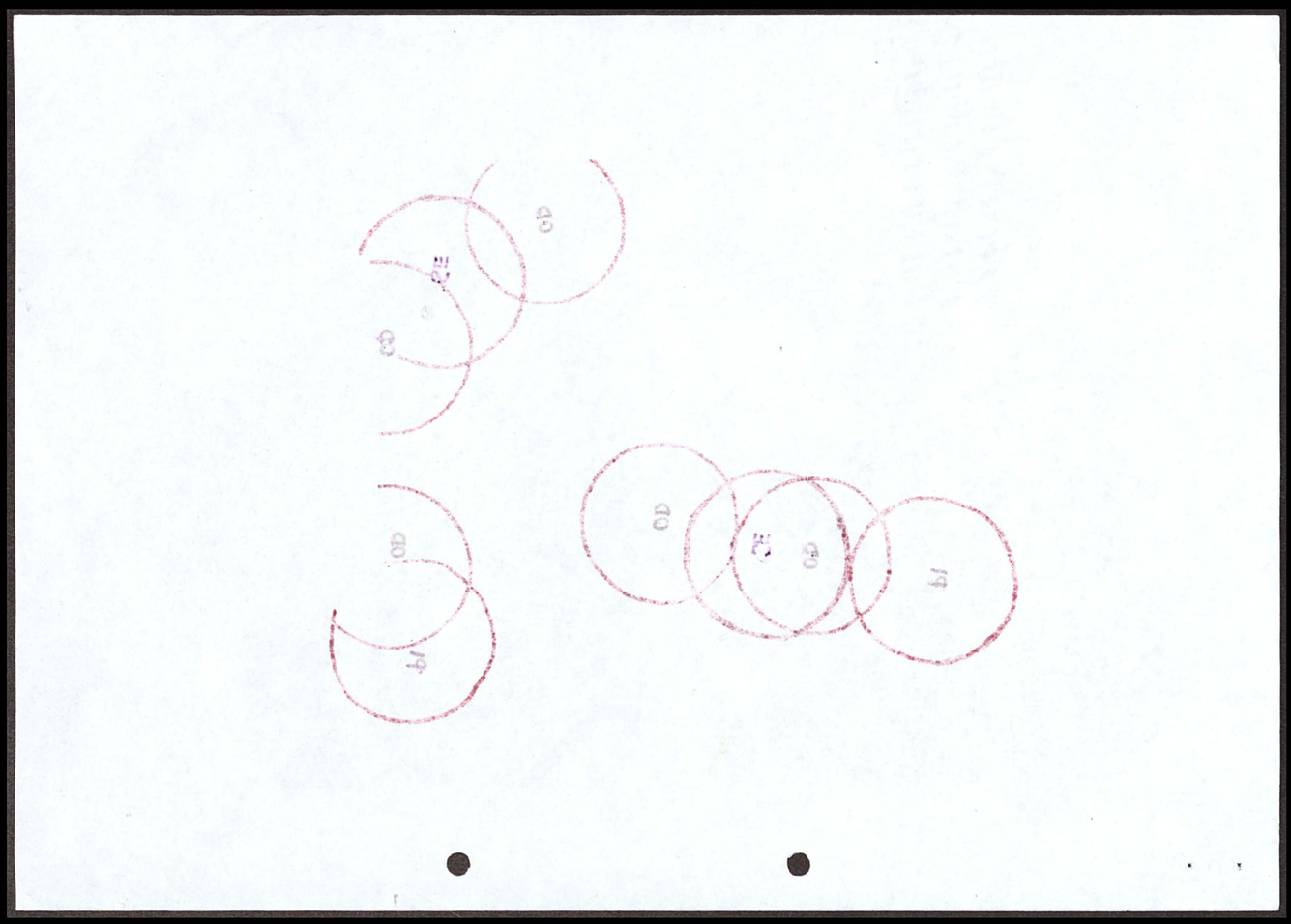

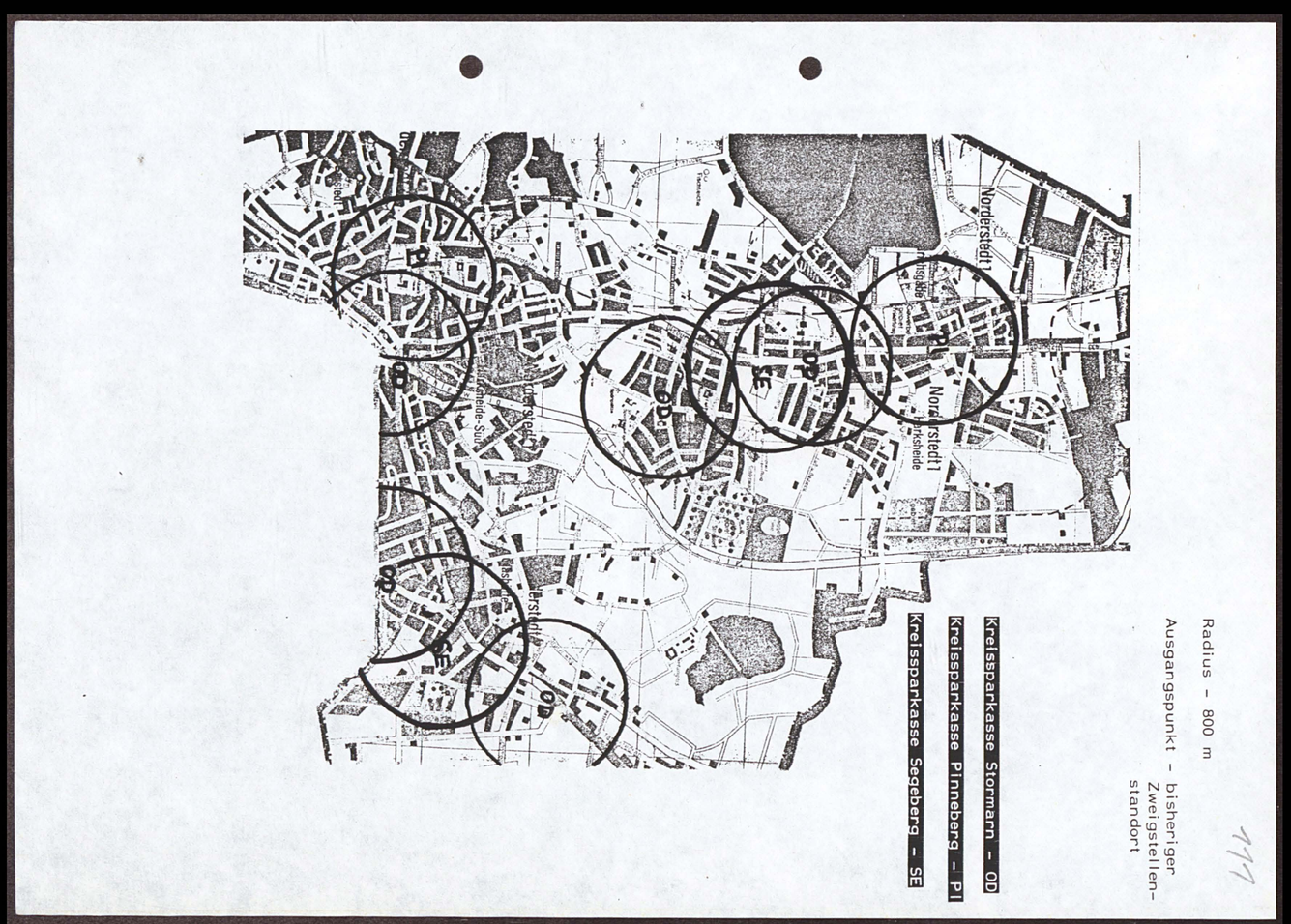

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

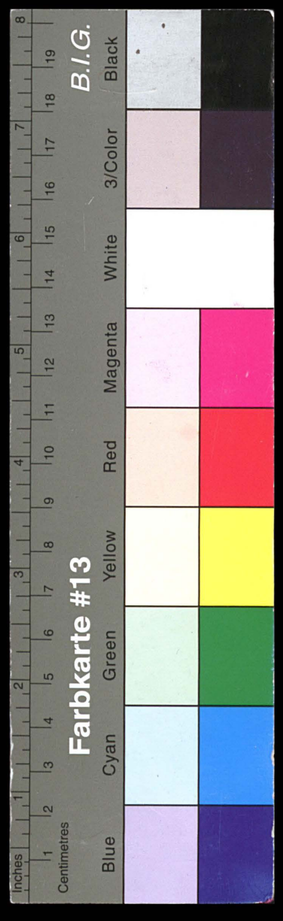

Schiedsvereinbarung

Eine Zustimmung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages ~~ist~~ gilt als nicht ~~erforderlich~~ erteilt, wenn die Verlegung in einem Umkreis von 300 m erfolgt. Kommt es bei anderen Verlegungswünschen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg zu keiner Einigung mit der Kreissparkasse Segeberg, soll ein Schiedsgericht entscheiden.

Wenn die Kreissparkasse Segeberg die Absicht hat, in ~~unmittelbarer Nähe~~ einer Zweigstelle der Kreissparkassen Stormarn oder Pinneberg eine Zweigstelle zu eröffnen, wird sie dies der betreffenden Sparkasse rechtzeitig anzeigen. Erhebt diese Bedenken und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet ebenfalls das Schiedsgericht.

Im übrigen entscheidet das Schiedsgericht auch bei sonstigen Schwierigkeiten aus dem Vertrag.

Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes. Zwei weitere Mitglieder benennt der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes aus seiner Mitte, und zwar einen Vorsitzenden eines Verwaltungsrates und einen Vorsitzenden eines Sparkassenvorstandes.

Bad Segeberg, den 10. Juli 1980

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Herrn
Landrat Dr. Becker-Birck
Stormarnhaus

2060 Bad Oldesloe

Dr.Lu-af 291 7.7.1980

Sparkassen-Zweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Becker-Birck,

wie mit Ihnen bereits mündliche besprochen, sende ich Ihnen als Gesprächsunterlage den vom Sparkassen- und Giroverband erarbeiteten Entwurf des Vertrages mit den von uns vorgenommenen Ergänzungen. Die Ergänzungen sind gelb gekennzeichnet.

Gleichzeitig füge ich als Erläuterung zu § 3 Abs. 2 eine Zeichnung mit den Radien der einzelnen Standorte bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

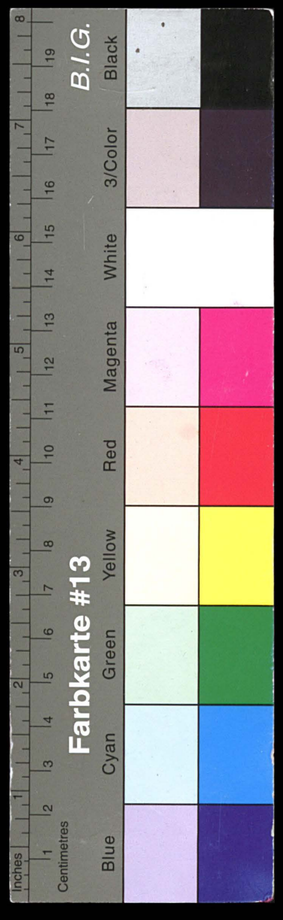

Herrn
Präsident Dr. Miethke
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Postfach 4120

2300 K i e l

Dr.Lu-af 291 7.7.1980

Sparkassen-Zweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrter Herr Dr. Miethke,

den uns von Ihnen vorgelegten Entwurf des Vertrages haben wir noch einmal überdacht und schlagen vor, die von uns gelb gekennzeichneten Ergänzungen in den Vertrag aufzunehmen.

Als Erläuterung zu § 3 Abs. 2 füge ich diesem Schreiben eine Zeichnung mit den Radien der einzelnen Standorte bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

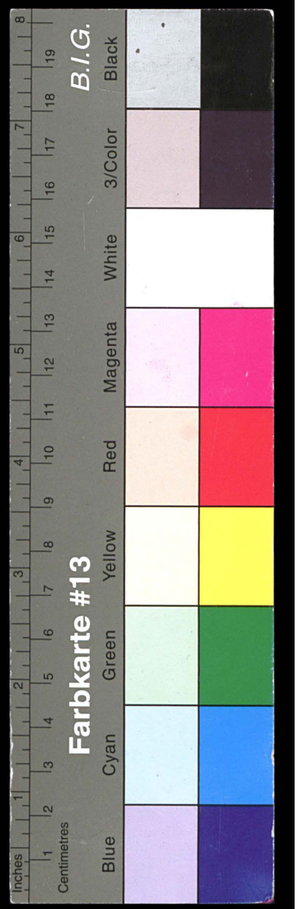

2. Herrn

Sparkassendirektor Eickmeier
Vorsitzender des Vorstandes
der Kreissparkasse Pinneberg
Postfach 1729

2080 Pinneberg

1. Herrn
Sparkassendirektor Schröder
Vorsitzender des Vorstandes
der Kreissparkasse Segeberg
Postfach 1220

2360 Bad Segeberg

Dr.Lu-af 291 7.7.1980

Sparkassen-Zweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrter Herr Schröder,

den uns vom Verband vorgelegten Entwurf des Vertrages haben wir noch einmal überdacht und schlagen vor, die von uns gelb gekennzeichneten Ergänzungen in den Vertrag aufzunehmen.

Als Erläuterung zu § 3 Abs. 2 füge ich diesem Schreiben eine Zeichnung mit den Radien der einzelnen Standorte bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkassenzweigstellen in Norderstedt

Vertragsentwurf des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, Kiel

Änderungsvorschlag:

§2

~~Für den Fall, daß die Zahlungen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt werden, wird folgende Vereinbarung getroffen:~~

Der Schaden, der der Kreissparkasse Segeberg dadurch entstanden ist, daß die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg es ablehnten, § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 durchzuführen, wird in der Form ersetzt, daß die Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio DM und die Kreissparkasse Stormarn 3,3 Mio DM am 1. Juli 1981 an die Kreissparkasse Segeberg zahlen.

§3

1. Entsprechend § 31, Abs. II, Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Erlengang, 2. Europaallee, Heroldcenter) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Langenhorner Chaussee 687/89, 2. Segeberger Chaussee 296, 3. Tangstedter Landstraße 545, 4. Am Exerzierplatz 2, 5. Ulzburger Str. 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

2. Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. Eine Verlegung für die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn ~~ist~~ nur in einem Radius von 800 m um die in Absatz 1 bezeichneten Standorte möglich.

3. Die Kreissparkasse Segeberg verzichtet ihrerseits auf die Eröffnung und Verlegung von Zweigstellen in die in Absatz 2, Satz 2 bezeichneten Radien, solange dort die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn ansässig sind.

4. Eine Verlegung der Zweigstellen außerhalb der vorbezeichneten Radien ist nur mit Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg möglich.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

717

20. Juni 1980

E n t w u r f

V e r t r a g

Gemäß § 31, Abs. II des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein schließen

1. die Kreissparkasse Segeberg,
2. die Kreissparkasse Stormarn und
3. die Kreissparkasse Pinneberg

für den Fall der Aufhebung des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 folgenden Vertrag:

§ 1

Die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt entsprechend § 2 Sparkassengesetz ist, unbeschadet der Regelung in § 3, Aufgabe der Kreissparkasse Segeberg, ~~[illegible]~~.

§ 2

Der Schaden, der der Kreissparkasse Segeberg dadurch entstanden ist, daß die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg es ablehnten, § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 durchzuführen, wird in der Form ersetzt, daß die Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio. DM und die Kreissparkasse Stormarn 3,3 Mio. DM am 1. Juli 1981 an die Kreissparkasse Segeberg zahlen. ~~[illegible]~~

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

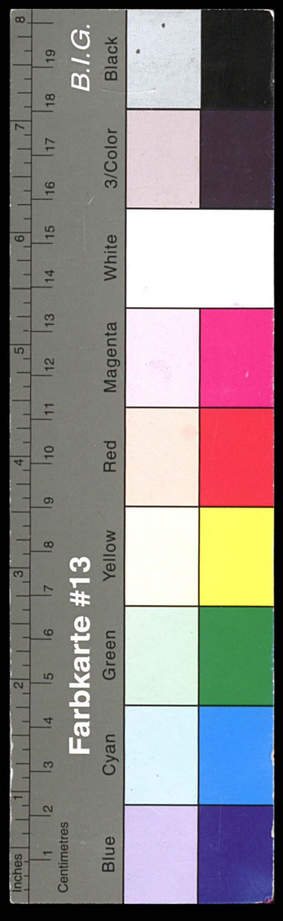

§ 4

§§ 1 – d 3 gelten nur so lange, wie die Stadt Norderstedt Kreisempfänger Stadt des Kr. Segeberg ist. Für den Fall, daß die Stadt Norderstedt Kreisfrei wird, soll die Sparkassenmittel. Vermögen von allen 3 Sparkassen gleichberechtigt geteilt werden.

§ 3

Entsprechend § 31, Abs. II, Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Erlengang, 2. Europaallee, Heroldcenter) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Glashütter Markt, Mittelstraße 64, 2. Ulzburger Straße, 3. Harksheider Markt, 4. Segeberger Chaussee 296, 5. Tangstedter Landstraße und 6. Ulzburger Straße 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. Eine Verlegung der bestehenden Zweigstellen bedarf der Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, den	..... Landrat	1. ..... 2. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Oldesloe, den	..... Landrat	1. ..... 2. ..... 3. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Pinneberg, den	..... Landrat	1. ..... 2. ..... 3. .....

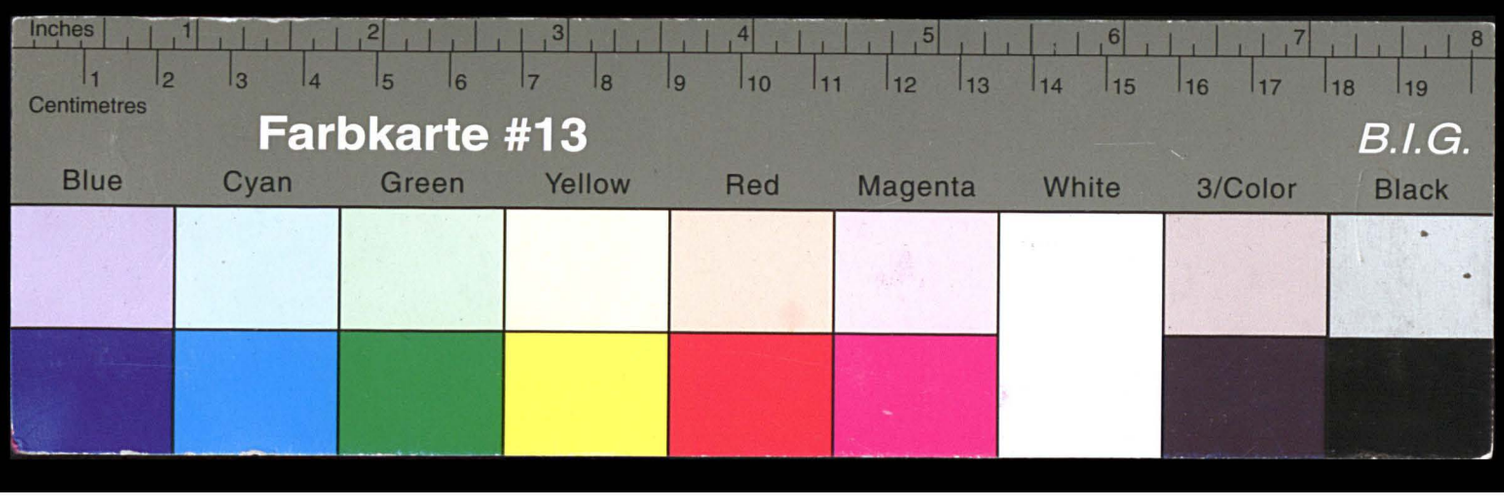

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Landrat anprechen,

ob es zweckmäßig ist, die Verträge rechtlich durch Juristen überprüfen zu lassen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

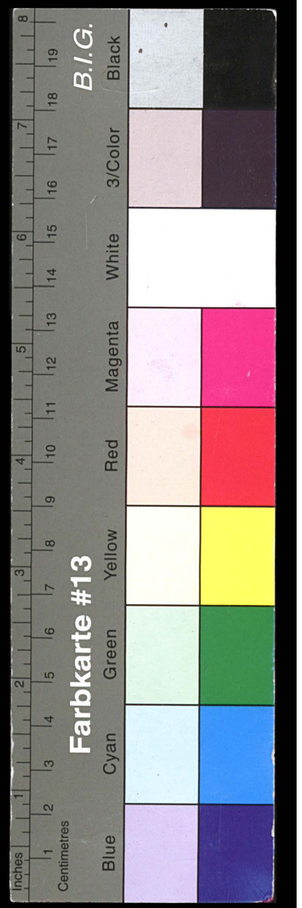

Sparkassenzweigstellen in Norderstedt

Eine exakte Abgrenzung der Geschäftsbereiche nach Straßenzügen wäre rein theoretisch durchaus möglich.

Wie aus der anliegenden Skizze hervorgeht, dürfte diese Lösungsmöglichkeit jedoch kaum durchsetzbar sein, da die Geschäftsstellen der Kreissparkassen Stormarn, Pinneberg und Segeberg sehr nah beieinander liegen.

Bei einer Zuordnung von Straßen würde beispielsweise unsere Geschäftsstelle in der Ulzburger Straße, die nur rd. 400 m von der Segeberger Geschäftsstelle entfernt liegt, ein sehr begrenztes Einzugsgebiet erhalten.

Unsere Sparkasse hat in Norderstedt folgende Geschäftsräume gemietet:

- Ulzburger Straße 352 bis 30.09.1982 - keine Option
- Tangstedter Landstraße bis 15.09.1984 - keine Option

Im Interesse der Kreissparkasse Stormarn kann es daher nur sein, den Raum für etwaige Verlegungen von Geschäftsstellen relativ weiträumig festzulegen.

Auch bei Vereinbarung von festen 800 m Radien als "Bewegungsbereich" für die Geschäftsstellen ergeben sich Überschneidungen.

Die Überschneidungen mit der Kreissparkasse Segeberg könnten durch die Vereinbarung in § 3 Abs. (3) ausgeschaltet werden.

Bestehen bleiben würden Überschneidungen zwischen den Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn im Bereich Ochsenzoll/ Herold-Center und geringfügig im Bereich Ulzburger Straße.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

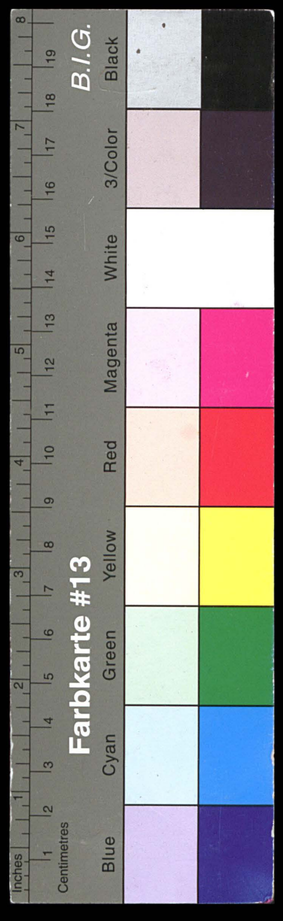

127

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eingegangen
27.06.80 8-9 Uhr
Kreissparkasse Stormarn
[illegible]

1. Vorstand der
Kreissparkasse Segeberg
2360 Bad Segeberg
2. Vorstand der
Kreissparkasse Pinneberg
2080 Pinneberg
3. Vorstand der
Kreissparkasse Stormarn
2060 Bad Oldesloe

Postfach 4120
Holstenstraße 98, 2300 KIEL 1
Telex 292 625 sgvki
Ruf (0431) 900 - 1
Durchwahl (0431) 900 / 2915

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
		Kb/Ha	26. Juni 1980

Sparkassen-Zweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrte Herren,

nachdem über die Formulierung des Vertrages im Gespräch am 20. Juni 1980 Übereinstimmung erzielt worden ist, erhalten Sie anliegend den neugefaßten Entwurf des Vertragstextes.

Der im Entwurf vorliegende Vertrag kann allein von den beteiligten Sparkassen geschlossen werden. Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 SpkG kann eine status quo-Regelung mit Zustimmung des Innenministers erfolgen. Es ist lediglich die Anhörung der anderen Sparkassen und des Sparkassen- und Giroverbandes vorgesehen. Aus der vergleichbaren Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 3 SpkG und der Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz SpkG ergibt sich, daß eine vertragliche Vereinbarung des Status quo zwischen den beteiligten Sparkassen getroffen wird. Die Lösung solcher Fragen unterliegt der Vereinbarung der betroffenen Sparkassen. Den darüber hinausgehenden Interessen wird durch die Zustimmung des Innenministers Rechnung getragen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Die Beschlußorgane der Sparkasse, Verwaltungsrat und Vorstand, sind für die interne Willensbildung maßgebend. Entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 7 SpkG wird diese grundsätzliche Zweigstellenfrage auf Vorschlag des Vorstandes vom Verwaltungsrat zu entscheiden sein. Die Interessen des Gewährträgers werden durch die von ihm in den Verwaltungsrat entsandten Mitglieder wahrgenommen.

Die Ausführung eines solchen Verwaltungsratsbeschlusses erfolgt durch den Vorstand, der nach § 15 Abs. 1 SpkG als gesetzlicher Vertreter der Sparkasse nach außen handelt. Zugleich aber sollte der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der nach § 9 Abs. 3 SpkG den Verwaltungsrat vertritt, wegen der Bedeutung der Angelegenheit ebenfalls den Vertrag unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Anlage

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

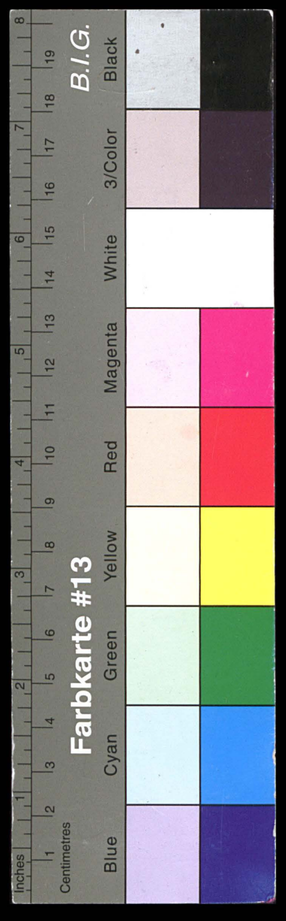

123

Herrn
Landrat Dr. Becker-Birck
Stormarnhaus

2060 Bad Oldesloe

af 291 14.6.1980

94. Verwaltungsratssitzung

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Becker-Birck,

als Anlage sende ich Ihnen

den Entwurf einer Vorlage zu TO Pkt. 2 (Norderstedt)
der Verwaltungsratssitzung am 22.4.1980

sowie einen Vermerk des Sparkassen- u. Giroverbandes
über die steuer- und bilanzrechtliche Beurteilung

zur gefl. Kenntnisnahme und mit der höflichen Bitte um Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

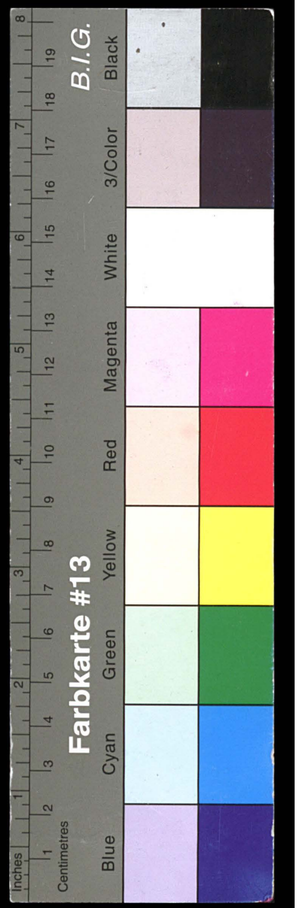

18

724

K/Pe

V e r m e r k

"Erstes Gesetz einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken"

hier: Streichung des § 5 des Gesetzes

1. Sachverhalt

Verhandlungen zwischen den beteiligten Sparkassen

- Kreissparkasse Segeberg einerseits, sowie der
- Kreissparkasse Pinneberg und
- Kreissparkasse Stormarn andererseits

im November 1977 über eine einvernehmliche Regelung führten nicht zum Ziel.

Zwischenzeitlich klagt die Kreissparkasse Segeberg gegen den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Novellierung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, den § 5 des "Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken" ersatzlos zu streichen. Es bleibt demnach beim Status quo, entsprechend der "Lösungsmöglichkeit 1" im Vermerk vom 22. 7. 1977. Zahlungen der Kreissparkasse Pinneberg und Kreissparkasse Stormarn sind nach der Gesetzesänderung nicht vorgesehen.

Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein hat die Interessen aller ihm angeschlossenen Sparkassen zu wahren. Nach verschiedenen Gesprächen, die der Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein mit den betroffenen Sparkassen führte, sind die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn nunmehr bereit, für den der Kreissparkasse Segeberg aufgrund der Gesetzesnovellierung ent-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

stehenden Schaden einen angemessenen Ausgleich zu zahlen. Die Schadensersatzzahlung wird etwa betragen:

von der Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio.DM
von der Kreissparkasse Stormarn 3,3 Mio.DM.

2. Steuerliche Behandlung bei den zahlenden Sparkassen

Die unter Tz. 1 dargestellte Lage entspricht nicht dem im Schreiben vom 14. 11. 1977 an den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein vorgetragenen Sachverhalt. Vor allem erfolgen die Zahlungen nicht, um von der Kreissparkasse Segeberg eine irgendwie geartete Rechtsposition zu erwerben.

Eine solche Rechtsposition hat die Kreissparkasse Segeberg nach Streichung des § 5 des "Norderstedtgesetzes" nicht mehr. Die Aktivierung eines entgeltlich erworbenen immateriellen Wirtschaftsgutes ist demnach nicht möglich.

Die Zahlungen sind bei den Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn Betriebsausgaben. Dem steht nicht entgegen, daß eine rechtliche Verpflichtung fehlt. Betriebsausgaben sind auch betrieblich veranlaßte Aufwendungen, denen sich der Steuerpflichtige z. B. aus geschäftlichen Erwägungen nicht entziehen kann.

3. Spenden an gemeinnützige Institutionen der Stadt Norderstedt

Voraussetzung wäre, daß die Kreissparkasse Segeberg auf die Auszahlung eines Teils des Schadensersatzes an sich selbst verzichtet. Bei wirtschaftlicher Betrachtung werden die Spenden demnach von der Kreissparkasse Segeberg an die Empfänger geleistet. Zu untersuchen ist die Veranlassung einer solchen Spende. Hier kann u. U. eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an den Kreis Segeberg angenommen werden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Eine vGA liegt dann vor, wenn Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses ein Vorteil gewährt wird, der bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem sonstigen Dritten nicht gewährt würde. In Höhe der vGA darf der Gewinn nicht gemindert werden. Diese Grundsätze gelten nach ständiger BFH-Rechtsprechung auch für das gesellschafterähnliche Verhältnis der Sparkassen zu ihrem Gewährträger. Eine vGA liegt auch bei mittelbarer Zuwendung an den Kreis Segeberg vor, d. h. wenn durch Zuwendungen an Dritte der Kreis von Aufgaben entlastet würde.

Dem Grunde nach kann eine vGA demnach anzunehmen sein bei Zuwendungen:

a) unmittelbar an den Gewährträger (Nutznießer und Zahlungsempfänger ist der Gewährträger);

b) mittelbar an den Gewährträger durch Zahlung an eine dem Gewährträger nahestehende Person. Die Verbindung muß so eng sein, daß Gewährträger und Empfänger wirtschaftlich als Einheit anzusehen sind; z. B. Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile sich vollständig beim Gewährträger befinden; rechtlich unselbständige Stiftungen u. ä..

c) mittelbar an den Gewährträger durch Zahlung an eine dritte Person, die insoweit Aufgaben des Gewährträgers erfüllt. Das sind Aufgaben, zu deren Erfüllung der Gewährträger kraft Gesetzes verpflichtet ist (Pflichtaufgaben) oder deren er sich nicht zu entziehen können glaubt und sich entsprechend zur Erfüllung verpflichtet hat (Sollaufgaben). Der Gewährträger muß von einer wirtschaftlichen Belastung befreit werden. Eine wirtschaftliche Last ist erst dann anzunehmen, wenn eine konkrete Aufgabe zur Erfüllung ansteht, wenn z. B. förmlich beschlossen wurde, sie in Angriff zu nehmen, oder wenn die Aufsichtsbehörde ihre Erfüllung fordert.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Der Höhe nach ist eine vGA insoweit nicht anzunehmen, als dem Gewährträger nicht nahestehende Dritte Zuwendungen erhalten haben (Vergleichsspenden).

4. Zahlungsmodus

Die Schadensersatzleistungen sind im Zeitpunkt der Zahlung als Betriebsausgaben zu verbuchen. Sollte Ratenzahlung vereinbart werden, so ist der noch nicht geleistete Teil der Entschädigung als sonstige Verbindlichkeit zu passivieren.

Kiel, den 14. April 1980

Heuer

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Zweigstellen in Norderstedt

Mit dem 1. Gesetz zur Neuordnung von Gemeinden- und Kreisgrenzen vom 22. April 1969 (Norderstedtgesetz) wurden die Gemeinden Friedrichsgabe und Garstedt (früher Kreis Pinneberg) sowie die Gemeinden Glashütte und Harksheide (früher Kreis Stormarn) zur Stadt Norderstedt zusammengefaßt und diese als kreisangehörige Stadt dem Kreis Segeberg zugeordnet. Gemäß § 5 des Norderstedtgesetzes sollten die in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn zu Zweigstellen der Kreissparkasse Segeberg werden. Gegen diese Neuordnung haben sich die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn gewehrt, insbesondere unter Hinweis auf das Vorhandensein der Haspa-Zweigstelle in Ahrensburg.

Im Zuge der Neufassung des Sparkassengesetzes vom 29. März 1971 wurde in § 31 die Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Gewährträger geregelt. Gemäß § 31 Abs. 2 Sparkassengesetz kann von der Übertragung von Zweigstellen bei Vorliegen besonderer Umstände abgesehen werden. Hierbei ist die Zustimmung des Innenministers nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes sowie der Sparkassen im neu geordneten Gebiet einzuholen. Nach Ansicht der Kreissparkasse Stormarn sind besondere Umstände gegeben, da die Haspa eine Zweigstelle in Ahrensburg unterhält. Insoweit steht § 31 Abs. 2 Sparkassengesetz im Widerspruch zu § 5 Norderstedtgesetz. Es wird nunmehr erwogen, § 5 Norderstedtgesetz im Zusammenhang mit der Novellierung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein ersatzlos zu streichen.

In Verfolg einer Status-quo-Regelung haben die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn unter Einschaltung des Verbandes wiederholt Gespräche mit der Kreissparkasse Segeberg geführt, zuletzt am 25. Okt. 1977. Die Kreissparkasse Segeberg hat dabei auf der Durchführung von § 5 Norderstedtgesetz bestanden. Sie hat jedoch zu erkennen gegeben, daß sie mit einer Status-quo-Regelung allenfalls dann einverstanden sein könnte, wenn ihr für den Verlust ihres Rechtsanspruches auf Übertragung der Zweigstellen eine Ersatzleistung gezahlt würde. Die Kreissparkassen Pinneberg und

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

129

Stormarn haben zum Ausdruck gebracht, daß sie grundsätzlich bereit seien, eine an der Ertragskraft ihrer Zweigstellen gemessene Entschädigung zu zahlen. Dies entspricht auch der eindeutigen Empfehlung des Verbandes.

Nach der vorgenommenen Rechnung auf der Grundlage der Einlagen in den Jahren 1969 bis 1979 müßte die Kreissparkasse Stormarn einen Betrag 3,2 Mio DM (Anlage 1) für alle 5 im Gebiet des Kreises Segeberg belegenen Geschäftsstellen zahlen. Die Gesamteinlagen der Geschäftsstellen betrugen am 31.12.1979 100.388 TDM.

Zwischenzeitlich klagt die Kreissparkasse Segeberg gegen den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

Die Norderstedter Zweigstellen sind wegen ihrer Ertragskraft für die Kreissparkasse Stormarn von großer Bedeutung. Norderstedt ist eine aufstrebende Stadt mit einem für die Zweigstellen der Kreissparkasse Stormarn ertragreichen Geschäftsgebiet. Bei einer Entschädigungszahlung müssen daher nicht nur die gegenwärtigen, sondern vor allem auch die zukünftigen Ertragsaussichten der Zweigstellen berücksichtigt werden. Eine Entschädigungszahlung an die Kreissparkasse Segeberg zur Erhaltung der Zweigstellen ist daher gerechtfertigt.

Bei der Entschädigungsleistung wird angestrebt, eine für die Kreissparkasse Stormarn günstige steuerliche Regelung zu erreichen. Der Sparkassen- und Giroverband steht hierzu bereits in engen Gesprächen mit dem Finanzministerium und der Oberfinanzdirektion in Kiel.

Die Auswirkung auf den Grundsatz II Kreditwesengesetz ist als geringfügig anzusehen. Grundsatz I KWG wird sich im Jahr der Entschädigungsleistung nach einer vorgenommenen Modellrechnung von 16,2 auf 16,6 verschlechtern, da die Zuführung zur Sicherheitsrücklage sich vermindern wird. Die Gewinnausschüttung an den Gewährträger würde ebenfalls reduziert (Anlage 2).

Beschlußvorschlag:

"Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt der Verwaltungsrat:

Die Kreissparkasse Stormarn erklärt sich zur Aufrechterhaltung ihrer Zweigstellen in Norderstedt grundsätzlich bereit, an die

...

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Kreissparkasse Segeberg eine einmalige Entschädigungsleistung bis zur Höhe von 3,2 Mio DM zu zahlen, sofern § 5 Norderstedt-gesetz ersatzlos gestrichen wird.

Bei der Entschädigungsleistung wird davon ausgegangen, daß diese für die Kreissparkasse Stormarn steuerlich absetzbar ist."

120

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

20. Juni 1980

E n t w u r f

V e r t r a g

Gemäß § 31, Abs. II des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein schließen

1. die Kreissparkasse Segeberg,
2. die Kreissparkasse Stormarn und
3. die Kreissparkasse Pinneberg

für den Fall der Aufhebung des § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 folgenden Vertrag:

§ 1

Die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt entsprechend § 2 Sparkassengesetz ist, unbeschadet der Regelung in § 3, Aufgabe der Kreissparkasse Segeberg.

§ 2

Der Schaden, der der Kreissparkasse Segeberg dadurch entstanden ist, daß die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg es ablehnten, § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 durchzuführen, wird in der Form ersetzt, daß die Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio. DM und die Kreissparkasse Stormarn 3,3 Mio. DM am 1. Juli 1981 an die Kreissparkasse Segeberg zahlen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 3

Entsprechend § 31, Abs. II, Satz 2 Sparkassengesetz wird mit Zustimmung des Innenministers und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes von einer Übertragung der Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg (1. Erlengang, 2. Europaallee, Heroldcenter) und der Kreissparkasse Stormarn (1. Glashütter Markt, Mittelstraße 64, 2. Ulzburger Straße, 3. Harksheider Markt, 4. Segeberger Chaussee 296, 5. Tangstedter Landstraße und 6. Ulzburger Straße 352) auf die Kreissparkasse Segeberg abgesehen.

Im übrigen können die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn neue Zweigstellen nicht errichten. Eine Verlegung der bestehenden Zweigstellen bedarf der Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg.

	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Segeberg, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Bad Oldesloe, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....
	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Sparkassenvorstand
Pinneberg, den	.....	1. .....
	Landrat	2. .....
		3. .....

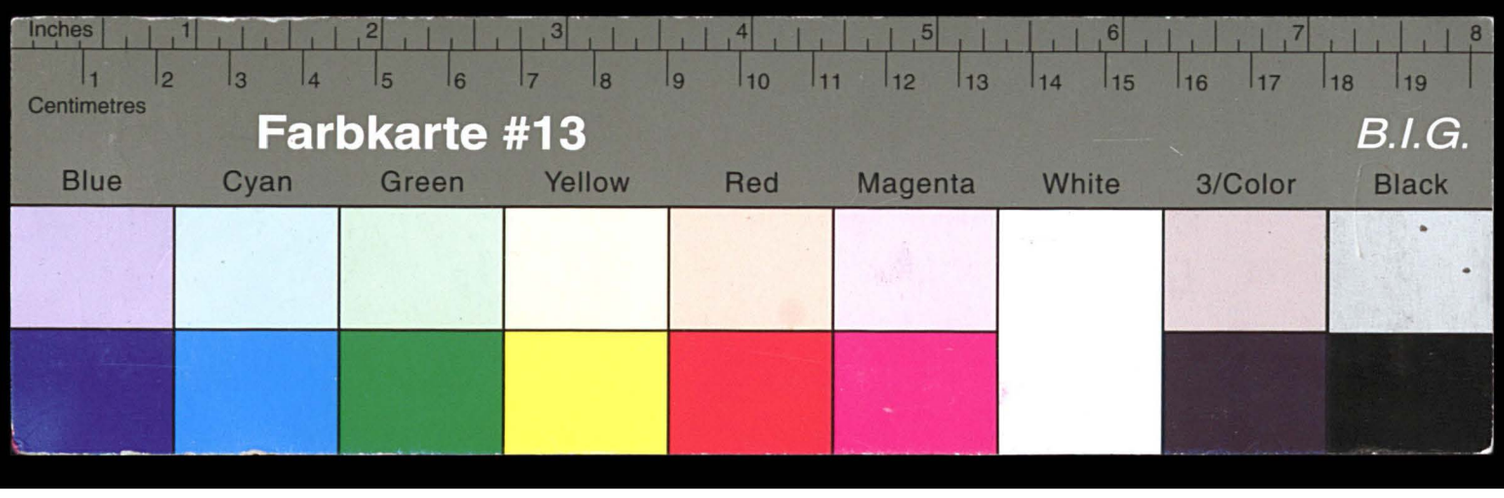

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Radius - 800 m

Ausgangspunkt - bisheriger Zweigstellenstandort

Kreissparkasse Stormarn - OD

Kreissparkasse Pinneberg - P

Kreissparkasse Segeberg - SE

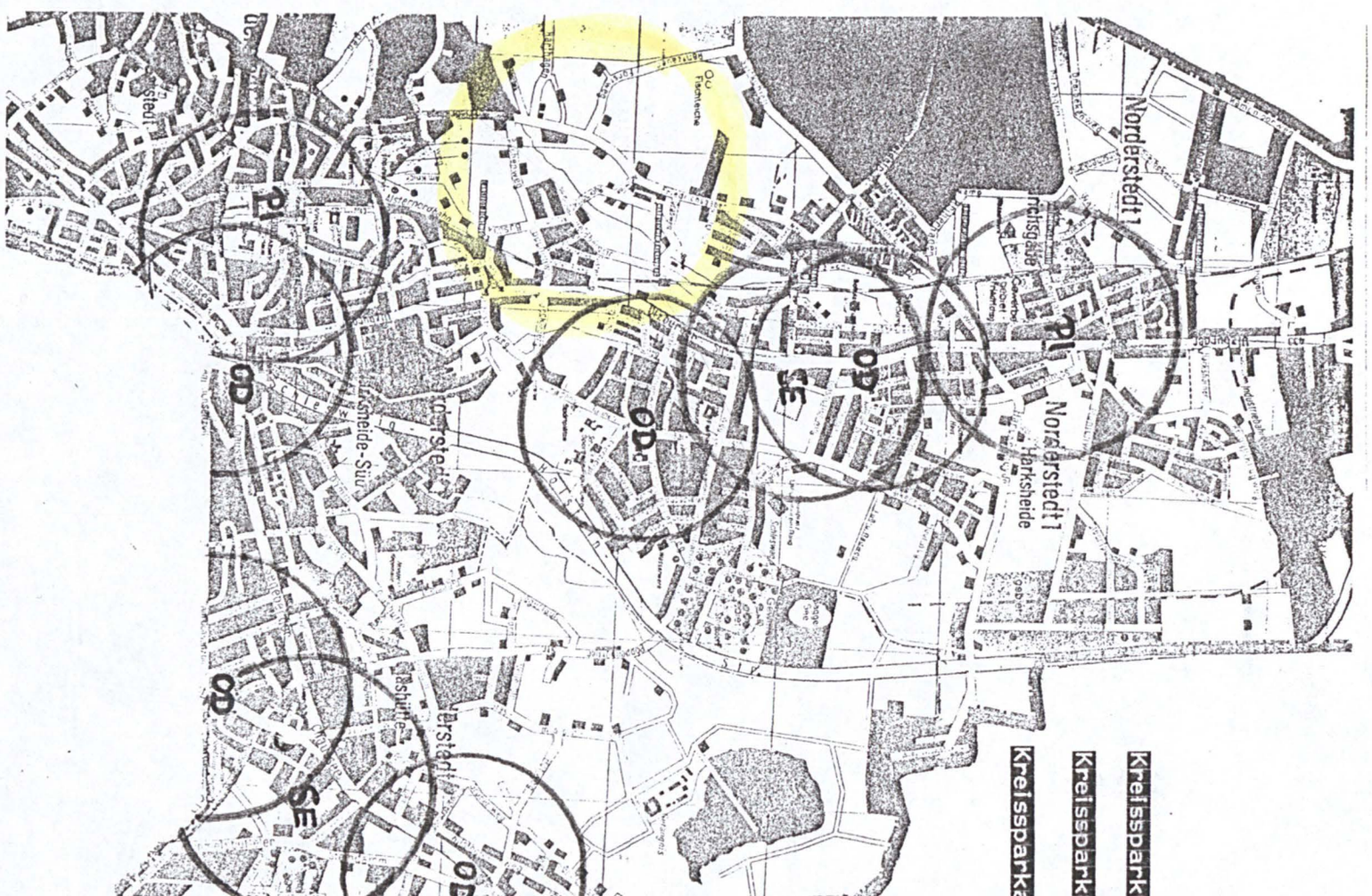

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

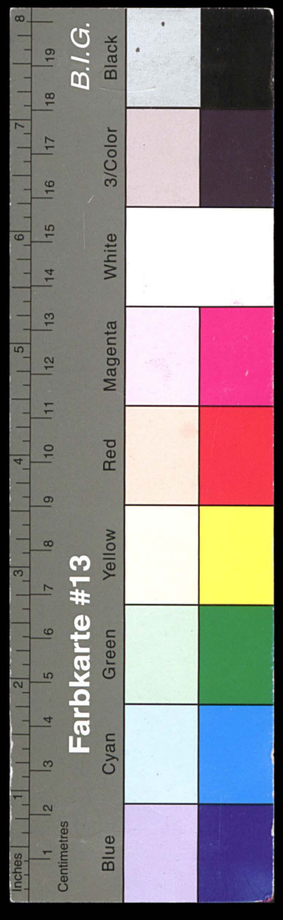

734

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident

Herrn
Sparkassendirektor
Dr. L u k a s
Kreissparkasse Stormarn
Postfach 1180

2060 Bad Oldesloe

1. Juli 1980

11 30

Betr.: Sparkassenzweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrter Herr Dr. Lukas!

Nach telefonischer Abstimmung des Termins lade ich Sie hiermit in der o.a. Angelegenheit zu einer abschließenden Besprechung

am Donnerstag, 10. Juli 1980, 13.00 Uhr,

in Bad Segeberg, Sitzungszimmer der Kreissparkasse Segeberg, Oldesloer Str. 18-20,

ein.

An der Besprechung werden von seiten der Kreissparkassen Segeberg, Pinneberg und Stormarn deren Verwaltungsrats- und Vorstandsvorsitzende teilnehmen. Während des Gesprächs wird die Kreissparkasse Segeberg einen Imbiß reichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

2300 Kiel 1
Holstenstraße 98
Postfach 4120
Telefon (0431) 900-1
Durchwahl (0431) 900/2900
Telex 292625 sgvki

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkassen-
und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

135

Herrn
Sparkassendirektor
Dr. Lukas
i.H. Kreissparkasse
Stormarn
Postfach 1180

2060 Bad Oldesloe

Postfach 4120
Holstenstraße 98, 2300 KIEL 1
Telex 292 625 sgvki
Ruf (0431) 900 - 1
Durchwahl (0431) 900 / 2922

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
		K/Pe	15. April 1980

Schadensersatzleistungen im Zusammenhang mit den
Filialen in Norderstedt

Sehr geehrter Herr Dr. Lukas,

unter Bezugnahme auf die in dieser Angelegenheit geführten Telefongespräche überreichen wir in der Anlage einen Vermerk über die steuer- und bilanzrechtliche Beurteilung der ggf. zu leistenden Zahlungen.

Die steuerlichen Fragen wurden telefonisch mit zuständigen Herren des Finanzministeriums und der Oberfinanzdirektion erörtert. Dabei wurde uns bestätigt, daß der jetzige Sachverhalt anders zu beurteilen sei als die 1977 angestrebte Lösung. Insbesondere sei die Aktivierung eines entgeltlich erworbenen immateriellen Wirtschaftsgutes nicht anzunehmen.

Weitere Gespräche mit dem Finanzministerium und der Oberfinanzdirektion sollen stattfinden, sobald die Vorstellungen der Kreissparkasse Segeberg konkretisiert sind, da auch Steuerfragen dieses Instituts mit in die Überlegungen einbezogen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

- Anlage -

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

K/Pe

V e r m e r k

"Erstes Gesetz einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken"
hier: Streichung des § 5 des Gesetzes

1. Sachverhalt

Verhandlungen zwischen den beteiligten Sparkassen

- Kreissparkasse Segeberg einerseits, sowie der
- Kreissparkasse Pinneberg und
- Kreissparkasse Stormarn andererseits

im November 1977 über eine einvernehmliche Regelung führten nicht zum Ziel.

Zwischenzeitlich klagt die Kreissparkasse Segeberg gegen den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Novellierung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, den § 5 des "Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken" ersatzlos zu streichen. Es bleibt demnach beim Status quo, entsprechend der "Lösungsmöglichkeit 1" im Vermerk vom 22. 7. 1977. Zahlungen der Kreissparkasse Pinneberg und Kreissparkasse Stormarn sind nach der Gesetzesänderung nicht vorgesehen.

Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein hat die Interessen aller ihm angeschlossenen Sparkassen zu wahren. Nach verschiedenen Gesprächen, die der Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein mit den betroffenen Sparkassen führte, sind die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn nunmehr bereit, für den der Kreissparkasse Segeberg aufgrund der Gesetzesnovellierung ent-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

stehenden Schaden einen angemessenen Ausgleich zu zahlen. Die Schadensersatzzahlung wird etwa betragen:

von der Kreissparkasse Pinneberg 1,7 Mio.DM
von der Kreissparkasse Stormarn 3,3 Mio.DM.

2. Steuerliche Behandlung bei den zahlenden Sparkassen

Die unter Tz. 1 dargestellte Lage entspricht nicht dem im Schreiben vom 14. 11. 1977 an den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein vorgetragenen Sachverhalt. Vor allem erfolgen die Zahlungen nicht, um von der Kreissparkasse Segeberg eine irgendwie geartete Rechtsposition zu erwerben.

Eine solche Rechtsposition hat die Kreissparkasse Segeberg nach Streichung des § 5 des "Norderstedtgesetzes" nicht mehr. Die Aktivierung eines entgeltlich erworbenen immateriellen Wirtschaftsgutes ist demnach nicht möglich.

Die Zahlungen sind bei den Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn Betriebsausgaben. Dem steht nicht entgegen, daß eine rechtliche Verpflichtung fehlt. Betriebsausgaben sind auch betrieblich veranlaßte Aufwendungen, denen sich der Steuerpflichtige z. B. aus geschäftlichen Erwägungen nicht entziehen kann.

3. Spenden an gemeinnützige Institutionen der Stadt Norderstedt

Voraussetzung wäre, daß die Kreissparkasse Segeberg auf die Auszahlung eines Teils des Schadensersatzes an sich selbst verzichtet. Bei wirtschaftlicher Betrachtung werden die Spenden demnach von der Kreissparkasse Segeberg an die Empfänger geleistet. Zu untersuchen ist die Veranlassung einer solchen Spende. Hier kann u. U. eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an den Kreis Segeberg angenommen werden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Eine vGA liegt dann vor, wenn Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses ein Vorteil gewährt wird, der bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem sonstigen Dritten nicht gewährt würde. In Höhe der vGA darf der Gewinn nicht gemindert werden. Diese Grundsätze gelten nach ständiger BFH-Rechtsprechung auch für das gesellschafterähnliche Verhältnis der Sparkassen zu ihrem Gewährträger. Eine vGA liegt auch bei mittelbarer Zuwendung an den Kreis Segeberg vor, d. h. wenn durch Zuwendungen an Dritte der Kreis von Aufgaben entlastet würde.

Dem Grunde nach kann eine vGA demnach anzunehmen sein bei Zuwendungen:

a) unmittelbar an den Gewährträger (Nutznießer und Zahlungsempfänger ist der Gewährträger);

b) mittelbar an den Gewährträger durch Zahlung an eine dem Gewährträger nahestehende Person. Die Verbindung muß so eng sein, daß Gewährträger und Empfänger wirtschaftlich als Einheit anzusehen sind; z. B. Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile sich vollständig beim Gewährträger befinden; rechtlich unselbständige Stiftungen u. ä..

c) mittelbar an den Gewährträger durch Zahlung an eine dritte Person, die insoweit Aufgaben des Gewährträgers erfüllt. Das sind Aufgaben, zu deren Erfüllung der Gewährträger kraft Gesetzes verpflichtet ist (Pflichtaufgaben) oder deren er sich nicht zu entziehen können glaubt und sich entsprechend zur Erfüllung verpflichtet hat (Sollaufgaben). Der Gewährträger muß von einer wirtschaftlichen Belastung befreit werden. Eine wirtschaftliche Last ist erst dann anzunehmen, wenn eine konkrete Aufgabe zur Erfüllung ansteht, wenn z. B. förmlich beschlossen wurde, sie in Angriff zu nehmen, oder wenn die Aufsichtsbehörde ihre Erfüllung fordert.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Der Höhe nach ist eine vGA insoweit nicht anzunehmen, als dem Gewährträger nicht nahestehende Dritte Zuwendungen erhalten haben (Vergleichsspenden).

4. Zahlungsmodus

Die Schadensersatzleistungen sind im Zeitpunkt der Zahlung als Betriebsausgaben zu verbuchen. Sollte Ratenzahlung vereinbart werden, so ist der noch nicht geleistete Teil der Entschädigung als sonstige Verbindlichkeit zu passivieren.

Kiel, den 14. April 1980

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G.
Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres
Inches

140

Geschäftsstelle des
Schleswig-Holsteinischen
Verwaltungsgerichts

VI. Kammer
Gesch.-Nr.: 6 A 80/80
Bei Antwort bitte angeben!

238 Schleswig, den 20. Mai 1980
Gottorfstraße 2
Ruf (04621) 861

Eingegangen
22. MAI 1980
Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe - Ochsenzoll

Eingegangen
23.05.80 | 8-9 Uhr
Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

An die
Kreissparkasse Stormarn

2000 Norderstedt

Ladung

In der Verwaltungsrechtssache

Kreissparkasse Segeberg

gegen

Innenminister des Landes
Schleswig-Holstein

Zum Gesch. Z.:

wegen Verpflichtung zu einer sparkassenaufsichtsrechtlichen Tätigkeit

ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Donnerstag, den 23. Oktober 1980 um 9.45 Uhr
in Schleswig, Saal 33

angesetzt worden.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Die Beteiligten werden unter Verweisung auf § 102 der Verwaltungsgerichtsordnung aufgefordert, in Person oder durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter zur Terminstunde zu erscheinen. Bei Ihrem Ausbleiben kann nach dem Stande der Verhandlung entschieden werden.

Beteiligte, welche im Termin erscheinen, können die Erstattung Ihrer Unkosten **vom Gericht nicht** verlangen.

Przywarra
xx . xxxxx
Justiz-haupt-ober-sekretär-assistent

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT · KANZLEI · SCHLESWIG

Beglaubigt
Justizangestellte

V-VG 21 – Ladung eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung (Reinschrift) JD 1499 5000 9 75

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Geschäftsstelle des
Schleswig-Holsteinischen
Verwaltungsgerichts
VI. Kammer - 6 A 80/80

238 Schleswig, den 29.2.1980

An die
Kreissparkasse Storman

2060 Bad Oldesloe

Eingegangen
04.03.80 | 8-9 Uhr
Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

In der Verwaltungsrechtssache

Kreissparkasse Segeberg ./. Innenminister

(bisheriges Aktenzeichen: 12 A 1562/79)

wird mitgeteilt, daß infolge einer vom Präsidium beschlossenen Änderung der Geschäftsverteilung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht (§ 4 VwGO iVm § 21 e GVG) die Bearbeitung der vorstehenden Sache von der XII. Kammer auf die VI. Kammer übergegangen ist.

Sie trägt nunmehr das Aktenzeichen:

6 A 80/80

Um Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, wird gebeten, künftig bei allen Eingaben an das Gericht nur das neue Aktenzeichen anzugeben.

Justizobersekretär

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

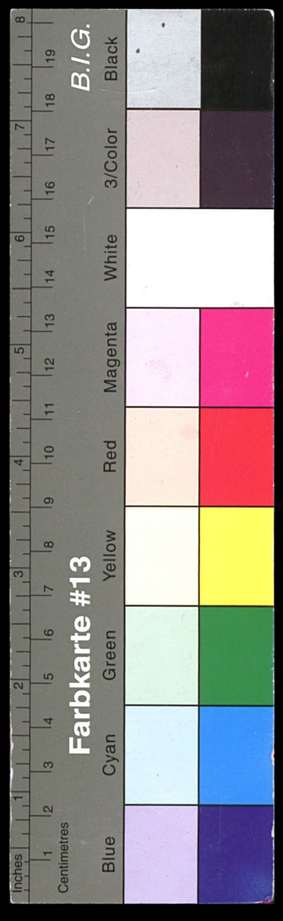

142

SITZUNG
des
VORSTANDES Nr. 9/1980
am 21. Februar 1980

Anwesend: Dir.Dr. Lukas als Vors.
Dir.Bendrich
Dir.Dr. Haupt

Besprechungspunkte:

2.) Norderstedt

(In der Verwaltungsrechtssache Kreissparkasse Segeberg gegen Innenminister sind wir beigeladen worden. Mit der Vertretung unserer Interessen soll Professor Dr. Bettermann beauftragt werden.)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

143

Ausfertigung

12 A 1562/79

Eingegangen
21.02.80 | 8-9 Uhr
Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

Kreissparkasse Segeberg, vertr. d.d. ihren Vorstand, Oldesloer Str. 20, 2360 Bad Segeberg

- Klägerin -

Proz.Bev. RAe. Dr. Lauprecht u. Partner, Lorentzendamm 36, 2300 Kiel 36

g e g e n

Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg, 2300 Kiel

- Beklagten -

w e g e n
Verpflichtung zu einer sparkassenaufsichtsrechtlichen Tätigkeit

hat die XII. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in Schleswig am 28. Januar 1980 beschlossen:

Gemäß § 65 Abs. 1 VwGO wird von Amtswegen beigeladen:
a) Kreissparkasse Pinneberg
b) Kreissparkasse Stormarn

weil ihre rechtlichen Interessen durch die Entscheidung in dem anhängigen Verwaltungsrechtsstreit berührt werden.

Wegen des Sachverhalts wird auf die im bisherigen Verlauf des Verfahrens gewechselten Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen, die den Beigeladenen zugänglich zu machen sind.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Dieckhoff
Richter am VG

Schmidt
Richter am VG

Böttcher
Richter

Ausgefertigt
Schleswig, den 12. FEB. 1980
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT · SCHLESWIG ·
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgerichts

An die
Kreissparkasse

2060 Bad Oldesloe

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

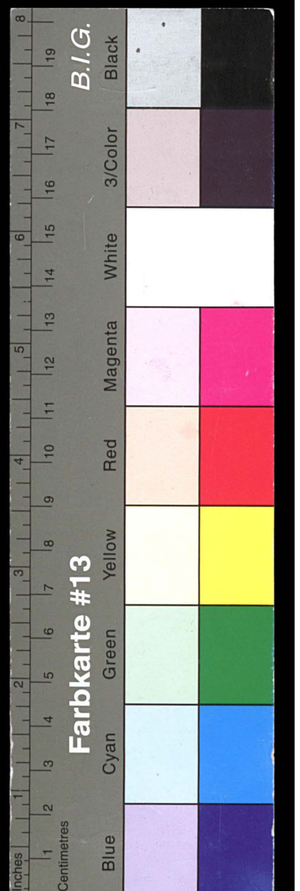

145

Beglaubigte Abschrift

Dr. jur. GOTTFRIED LAUPRECHT
MICHAEL KOHLHAAS
JOCHEM RIEMANN
Dr. rer. agr. KARSTEN WITT
Rechtsanwälte und Notare
zugelassen beim Amts- und Landgericht Kiel

Dr. Lauprecht · Kohlhaas · Riemann · Dr. Witt · Postfach 31 07 · 2300 Kiel

2300 KIEL, den 1. Februar 1980

Lorentzendamm 36
Postfach 31 07
Fernruf (04 31) 5 12 66
Telex 2 92 728 recht d

Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein Nr. 5 304 418
Vereins- und Westbank, Filiale Kiel, Nr. 23/10 621
Landesgenossenschaftsbank AG, Kiel, Nr. 6319
Deutsche Bank AG Kiel, Nr. 456 913
Dresdner Bank AG, Kiel, Nr. 1 283 510
Postscheckkonto Hamburg 981 46-201

Sache:
AZ: III/9-145

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Ein[illegible]
17. 3. [illegible] 9-10 Uhr
Kreissparkasse Stormarn
Harksheide Markt

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
XII. Kammer
Gottorfstraße 2

2380 Schleswig

In Sachen

Kreissparkasse Segeberg ./. Innenminister
des Landes Schl.-Holst.

- 12 A 1562/79 -

sind seit Einreichung der Klage und seit Ablauf der dem Beklagten gesetzten Frist zur Stellungnahme mehr als ein halbes Jahr vergangen. Wir wären dem Gericht verbunden, wenn es die Sache nunmehr fördern und baldmöglichst Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen würde.

Beglaubigt

Für die Klägerin

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

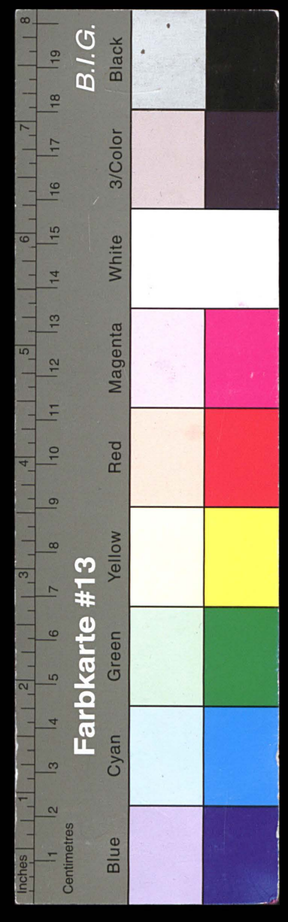

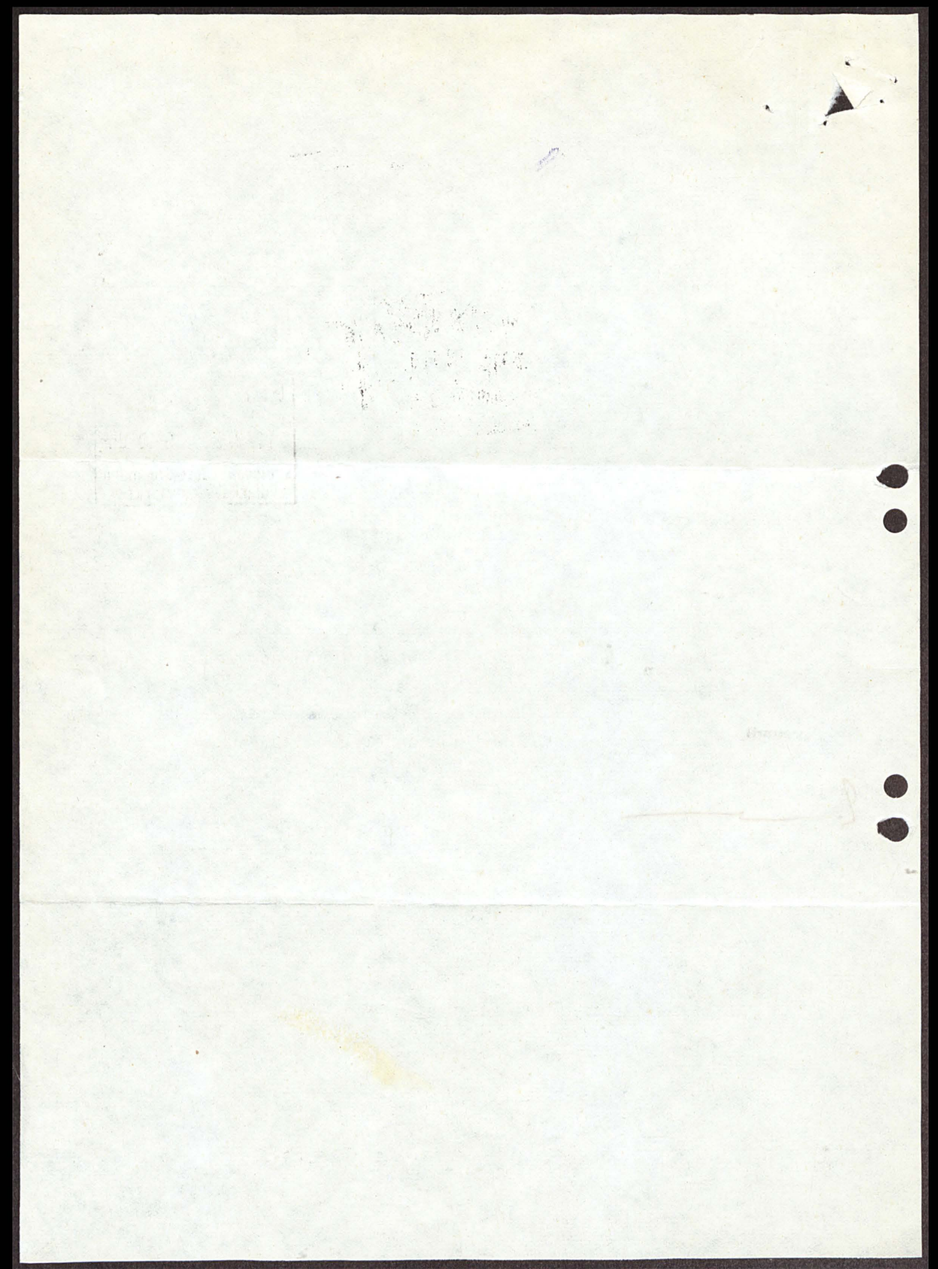

746

Herrn
Landrat Dr. Becker-Birck
Stormarnhaus

2060 Bad Oldesloe

af 291 7.12.1979

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Becker-Birck,

als Anlage sende ich Ihnen zwei Artikel aus dem Kölner Stadt-Anzeiger zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

147

SE ZWEIGSTELLE *in Köln-Rodenkirchen soll die Stadtsparkasse schließen. Das verlangt die ssparkasse vor Gericht. Sie verteidigt ihr altes Geschäftsgebiet.* Bild: Holubovsky

ihres Eigenkapitals an die tsparkasse abzugeben hat, andererseits die Stadtspar- e der Kreissparkasse den enwert der Zweigstellen zu üten hat und schließlich, ob in welcher Form ein Aus- ch zwischen Passiva und va, also im wesentlichen chen Einlagen und Ausleih- gen der Filialen stattfinden

im Rheinischen Sparkas- rband in Düsseldorf meint ein Firmenwert könne t in Rechnung gestellt wer- Ein privater Geschäftsei- ümer würde sich für einen del, bei dem er etwas her- aber nichts dafür bekommt, lich bedanken. Im öffent- rechtlichen Bereich seien ch andere Maßstäbe anzu- n, heißt es in Düsseldorf. chwiegen wird von interes- er Seite freilich nicht, daß heinland-Pfalz der Firmen- von Sparkassenfilialen in n Fall mit acht Prozent der gen bewertet und vergütet en ist.

Noch nicht erprobt

cht hundertprozentig gesi- erscheint auch die Übung, den Zweigstellen Eigenka- zu übertragen. Die Begrün- klingt an sich plausibel. — mit den Filialen — Risi- übernimmt, hat Anspruch haftende Mittel. Bei gütli- Einigung — und nur dafür es Beispiele — habe man entsprochen, also Eigenka- mitgeliefert, erklärt der Sparkassenverband. Vor Gericht sei diese Regelung aber noch nicht erprobt worden.

Schließlich stellt sich die Frage, wie Aktiva und Passiva auszugleichen sind. Kann das abgebende Institut für passivlastige Filialen (mehr Einlagen als Ausleihungen) einen Gegenwert fordern, weil nicht voll genutztes Kreditpotential etwas Erstrebenswertes ist?

Bereitschaft fehlt

All diese kniffligen Dinge, die das Gericht noch nicht beschäftigen, wären wohl zu klären, wenn grundsätzlich Bereitschaft zur Einigung bestünde. Daran mangelt es aber. Der Vorstand der Kreissparkasse hat sich bisher geweigert, Gespräche mit dem Vorstand der Stadtsparkasse über die verordnete Übertragung der Filialen zu führen. Er wird sich auch künftig weigern, die Details zu erörtern. Wohl oder übel wird der Regierungspräsident dann dekretieren müssen, wenn er nicht lieber abwartet, was aus dem jetzt anhängigen Rechtsstreit wird.

Schöpft die Kreissparkasse alle juristischen Möglichkeiten aus, kann sie die Abtretung der Filialen zumindest hinauszögern, wahrscheinlich um Jahre. Trotzdem ist die Konkurrenz aus anderen Gruppen des Kreditgewerbes schon dabei, die Kunden auf Chancen der Abwerbung zu testen. Die Kundschaft muß ja nicht fliegenden Fahnen zur Stadtsparkasse übergehen.

Klage um Beschäftigung zurückgezogen

Kassel (dpa) — Die Klage eines bei einer Hamburger Speditionsfirma gekündigten Arbeitnehmers auf Weiterbeschäftigung bis zur endgültigen Entscheidung über die Kündigungsschutzklage ist am Freitag vom Anwalt des Betroffenen vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) in Kassel überraschend zurückgezogen worden. Zur Begründung führte der Anwalt nach siebenstündiger Verhandlung an, er habe den Eindruck gewonnen, „daß der Senat in dieser Zusammensetzung gegen seinen Mandanten und damit gegen die Mehrheit der Bevölkerung, insbesondere der Arbeitnehmer, entscheiden" werde. Damit ist der Versuch gescheitert, bindende Leitlinien für die einheitliche Auslegung des Kündigungsschutzgesetzes für die Arbeitsgerichte aufzustellen.

Der Anwalt hatte zuvor vor dem Großen Senat des BAG die Auffassung vertreten, der im Betriebsverfassungsgesetz enthaltene Kündigungsschutz sei — entgegen der häufig gehandhabten Praxis ein „Bestandsschutzgesetz" und kein „Abfindungsgesetz". Lange Verfahrensdauer mache die Wiederbeschäftigung auch nach erfolgreichem Prozeß für den Arbeitnehmer illusorisch.

747

Vergleichsvorschlag scheiterte — 26 Zweigstellen sind umstritten

Kein Burgfriede zwischen den Kölner Sparkassen

Übertragung stößt auf Probleme — Regierungspräsident muß anordnen

Von unserem Redakteur Gerhard Meyenburg

Köln — Der Kölner Sparkassenstreit ist noch lange nicht zu Ende. Gestern saßen die Kontrahenten vor dem Verwaltungsgericht und gaben harte Meinungen zum besten. Die Kreissparkasse Köln sträubt sich nach wie vor dagegen, daß ihr Filialgebiet um die Teile des Landkreises Köln und des Rheinisch-Bergischen Kreises vermindert wird, die im Zuge der kommunalen Gebietsreform bereits 1975 der Stadt Köln zugeschlagen worden sind.

Es geht um 26 Zweigstellen mit einem Einlagenbestand von 1,1 Milliarden DM und überdurchschnittlich guter Ertragslage. Verständlich, daß die Kreissparkasse daran hängt. Andererseits wird das Regionalprinzip, nach dem die Sperkassen arbeiten, meisten so ausgelegt, daß die Geschäftsgebiete der Institute mit dem Zuständigkeitsbereich ihres kommunalen Trägers übereinstimmen. Wo die Stadt Köln regiert, stünde demnach der Stadtsparkasse Köln das Geschäft zu. Wirtschaftlich gesehen, soll das Regionalprinzip, das allerdings historisch gewachsene Ausnahmen kennt, die Sparkassen davor bewahren, sich gegenseitig Konkurrenz zu machen.

Da eine Einigung der Beteiligten nicht möglich war, hat der Landeswirtschaftsminister von NRW am 27. Juni dieses Jahres eine Rechtsverordnung erlassen, in der es heißt, daß die 26 Filialen der Kreissparkasse auf die Stadtsparkasse Köln zu übertragen sind. Die Verordnung ermächtigt den Regierungspräsidenten in Köln, nach drei Monaten die Abgabe der Zweigstellen zwangsweise anzuordnen. Bisher ist das nicht geschehen, obwohl die Schonfrist seit Wochen abgelaufen ist.

Den Grund dafür, daß immer noch nichts überstürzt wird, sehen Fachleute vor allem in der Schwierigkeit der Materie. Wo bisher, in kleinerem Umfang, Sparkassenfilialen im Gefolge kommunaler Neuordnungen übertragen wurden, ließ sich das einvernehmlich regeln. In Köln wird darum gestritten.

Die Grundlagen sind unklar

Der Regierungspräsident muß also, weil die Kreissparkasse absolut kein Entgegenkommen zeigt, nach Rücksprache mit dem Rheinischen Sparkassenverband einen Übertragungsvorschlag mit konkreten Regelungen präsentieren. Die Anordnung des Übertragungsvorgangs wiederum muß in ihren Einzelheiten so beschaffen sein, daß die Kreissparkasse sie vor Gericht nur mit geringem oder gar keinem Erfolg anfechten kann. Das hinzukriegen, dauert seine Zeit — zumal die gesetzliche Grundlage unklar ist, und es an einschlägigen Gerichtsentscheidungen fehlt.

Auf diesem Schauplatz des Verfahrens kann die Kreissparkasse den Fortgang der Ereignisse in Ruhe abwarten. Auf einem anderen reden die Gerichte bereits mit. Das Verwaltungsgericht Köln hat darüber zu befinden, ob die Stadtsparkasse Köln befugt war, auf Neu-Kölner Gebiet, nämlich in Rodenkirchen und Immendorf (früher Landkreis Köln), je eine Filiale zu errichten. Die Kreissparkasse behauptet, dies sei nach wie vor ihr Geschäftsgebiet.

Einen Vergleichsvorschlag des Gerichts lehnten die Vertreter der Stadtsparkasse in der mündlichen Verhandlung gestern ab. Der Vergleich sollte so aussehen: Die beiden Filialen werden im Interesse der Kundschaft weiterbetrieben. Stadtsparkasse und Kreissparkasse verpflichten sich jedoch, bis zur Beendigung des Rechtsstreits in dem Gebiet, das früher zum Landkreis Köln und jetzt zur Stadt Köln gehört, keine weiteren Zweigstellen zu errichten.

Die Vertreter der Kreissparkasse signalisierten Zustimmung, sofern gleiches für das umstrittene Gebiet des ehemaligen Rheinisch-Bergischen Kreises (Porz) vereinbart würde. Die Vertreter der Stadtsparkasse sprachen von unübersehbaren Konsequenzen. Darüber könne, auch unter Vorbehalt, am selben Tag nicht mehr entschieden werden. Damit war der Kompromiß vom Tisch.

Tatsächlich hätte ein Vergleich auf dieser Basis der Kreissparkasse wohl taktische Vorteile verschafft. Bis zum Urteil der höchsten Instanz wäre eine Art Burgfrieden zustande gekommen, der vielleicht auch auf den Regierungspräsidenten Eindruck gemacht hätte. Jedenfalls hätte die Kreissparkasse Zeit zur Verteidigung ihres Besitzstandes gewonnen.

Ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln hat es nämlich in sich. Die beiden Filialen stehen nur vordergründig zur Debatte. Nach den umfassenden Anträgen der Rechtsanwälte ist von Grund auf über die Sache zu entscheiden. Vor allem darüber, ob die Stadt Köln automatisch Mitglied des Zweckverbandes von Landkreisen geworden sei, den die Kreissparkasse gemeinsam betreibt. Dann könnte hinsichtlich der Filialgebiete alles beim alten bleiben, da die Stadt Köln einer der Gewährsträger der Kreissparkasse wäre. Dann wäre allerdings auch die Rechtsverordnung des Wirtschaftsministers von NRW hinfällig, da sie von anderen Voraussetzungen ausgeht.

Mit Fleiß hat sich die Kreissparkasse in den letzten Jahren so verhalten, als wäre die Stadt Köln Mitglied ihres Zweckverbandes. Einladungen zu Sitzungen ergingen, wurden jedoch nicht befolgt. Gewinne wurden überwiesen — und die kamen nicht zurück. Vor Gericht hieß es jedoch, das Geld werde nicht etwa als Gewinnanteil aus der von der Stadt ja bestrittenen Mitgliedschaft im Zweckverband betrachtet; es sei vielmehr als A-Konto-Zahlung, als Anzahlung auf die Beträge verbucht worden, die die Stadtsparkasse im Wege des Ausgleichs von der Kreissparkasse später zu bekommen habe.

Dieser Ausgleich wurde in der Gerichtsverhandlung nur gestreift. Für die Übertragung der Filialen ist er aber ein ganz heißes Thema. Geklärt werden muß, ob die Kreissparkasse mit den Filialen entsprechende Anteile ihres Eigenkapitals an die Stadtsparkasse abzugeben hat, ob andererseits die Stadtsparkasse der Kreissparkasse den Firmenwert der Zweigstellen zu vergüten hat und schließlich, ob und in welcher Form ein Ausgleich zwischen Passiva und Aktiva, also im wesentlichen zwischen Einlagen und Ausleihungen der Filialen stattfinden soll.



DIESE ZWEIGSTELLE *in Köln-Rodenkirchen soll die Stadtsparkasse schließen. Das verlangt die Kreissparkasse vor Gericht. Sie verteidigt ihr altes Geschäftsgebiet.* Bild: Holubovsky

Beim Rheinischen Sparkassenverband in Düsseldorf meint man, ein Firmenwert könne nicht in Rechnung gestellt werden. Ein privater Geschäftseigentümer würde sich für einen Handel, bei dem er etwas hergibt, aber nichts dafür bekommt, herzlich bedanken. Im öffentlich-rechtlichen Bereich seien jedoch andere Maßstäbe anzulegen, heißt es in Düsseldorf. Verschwiegen wird von interessierter Seite freilich nicht, daß in Rheinland-Pfalz der Firmenwert von Sparkassenfilialen in einem Fall mit acht Prozent der Einlagen bewertet und vergütet worden ist.

Noch nicht erprobt

Nicht hundertprozentig gesichert erscheint auch die Übung, mit den Zweigstellen Eigenkapital zu übertragen. Die Begründung klingt an sich plausibel. Wer — mit den Filialen — Risiken übernimmt, hat Anspruch auf haftende Mittel. Bei gütlicher Einigung — und nur dafür gibt es Beispiele — habe man dem entsprochen, also Eigenkapital mitgeliefert, erklärt der Sparkassenverband. Vor Gericht sei diese Regelung aber noch nicht erprobt worden.

Schließlich stellt sich die Frage, wie Aktiva und Passiva auszugleichen sind. Kann das abgebende Institut für passivlastige Filialen (mehr Einlagen als Ausleihungen) einen Gegenwert fordern, weil nicht voll genutztes Kreditpotential etwas Erstrebenswertes ist?

Bereitschaft fehlt

All diese knifflgen Dinge, die das Gericht noch nicht beschäftigen, wären wohl zu klären, wenn grundsätzlich Bereitschaft zur Einigung bestünde. Daran mangelt es aber. Der Vorstand der Kreissparkasse hat sich bisher geweigert, Gespräche mit dem Vorstand der Stadtsparkasse über die verordnete Übertragung der Filialen zu führen. Er wird sich auch künftig weigern, die Details zu erörtern. Wohl oder übel wird der Regierungspräsident dann dekretieren müssen, wenn er nicht lieber abwartet, was aus dem jetzt anhängigen Rechtsstreit wird.

Schöpft die Kreissparkasse alle juristischen Möglichkeiten aus, kann sie die Abtretung der Filialen zumindest hinauszögern, wahrscheinlich um Jahre. Trotzdem ist die Konkurrenz aus anderen Gruppen des Kreditgewerbes schon dabei, die Kunden auf Chancen der Abwerbung zu testen. Die Kundschaft muß ja nicht fliegenden Fahnen zur Stadtsparkasse übergehen.

Klage um Beschäftigung zurückgezogen

Kassel (dpa) — Die Klage eines bei einer Hamburger Speditionsfirma gekündigten Arbeitnehmers auf Weiterbeschäftigung bis zur endgültigen Entscheidung über die Kündigungsschutzklage ist am Freitag vom Anwalt des Betroffenen vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) in Kassel überraschend zurückgezogen worden. Zur Begründung führte der Anwalt nach siebenstündiger Verhandlung an, er habe den Eindruck gewonnen, „daß der Senat in dieser Zusammensetzung gegen seinen Mandanten und damit gegen die Mehrheit der Bevölkerung, insbesondere der Arbeitnehmer, entscheiden" werde. Damit ist der Versuch gescheitert, bindende Leitlinien für die einheitliche Auslegung des Kündigungsschutzgesetzes für die Arbeitsgerichte aufzustellen.

Der Anwalt hatte zuvor vor dem Großen Senat des BAG die Auffassung vertreten, der im Betriebsverfassungsgesetz enthaltene Kündigungsschutz sei — entgegen der häufig gehandhabten Praxis ein „Bestandsschutzgesetz" und kein „Abfindungsgesetz". Lange Verfahrensdauer mache die Wiederbeschäftigung auch nach erfolgreichem Prozeß für den Arbeitnehmer illusorisch.

LBS Landes Bausparkasse
Bausparkasse der Sparkassen

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

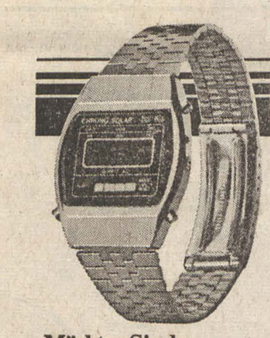
Möchten Sie den Solar-Chronographen mit Multi-Funktionen?


Oder das 16tlg. Tafelservice im gleichen Dekor?

JETZT GEHT'S UM JUBILÄUMSPREISE.

Weil wir stolze 50 werden, halten wir etwas Besonderes für Sie bereit: 1000 attraktive Gewinne. Es lohnt sich also, in unserem Jubiläums-Gewinnspiel mitzumachen. Und es lohnt sich noch aus einem zweiten Grund, jetzt zur LBS zu kommen. Denn wer bis zum 31.12. Bausparer wird, kann noch seine Bauspargewinne (Steuer-, Prämienvergünstigung) für das ganze Jahr 1979 kassieren.
Also: Vor dem 31.12. zur LBS. Holen Sie sich Ihre Teilnahmekarte. Und sichern Sie sich die dicken Bauspargewinne. In jeder LBS-Beratungsstelle.


Oder dieses original englische Kaffeeservice?


Oder lieber das 4tlg. Koffer-Set für Urlaub und Weekend?

LBS-Beratungsstellen:
Köln:
Bonner Str. 4 (Clodwigplatz), Ruf 31 31 50
Breite Str. 23, Ruf 23 67 33/21 44 13
Deutzer Freiheit/Ecke Mindener Str., Ruf 81 28 94/88 10 09
Habsburgerring 9 (Rudolfplatz), Ruf 21 45 40
Hahnenstr. 21, Ruf 24 46 88/24 48 91
Hansaring 151 (Ebertplatz), Ruf 72 07 66/72 07 67
Kalker Hauptstr. 159, Ruf 85 10 44
-Holweide, Bergisch Gladbacher Str. 427, Ruf 63 90 94
-Mülheim, Wiener Platz 5/ Eingang Genovevastr. 1-3, Ruf 61 38 48
-Nippes, Neusser Str. 213, Ruf 73 32 70
-Rodenkirchen, Hauptstr. 63, Ruf 39 10 08
Bergisch-Gladbach 1 (Bensberg), Schloßstr. 54, Ruf 5 41 06

Beratung auch in allen Sparkassen und bei der Provinzial-Versicherung

241/61 K

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552
Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Bundeskasse als Zielscheibe

Ruhrkohle macht Vorschläge zur Vergasung und Verflüssigung

wm **Bonn** — Die Interessenten für geplante Großanlagen zur Verflüssigung oder Vergasung von Kohle zielen auf die Kasse von Bundesfinanzminister Hans Matthöfer. Ruhrkohle-Chef Karl Heinz Bund stellte in Bonn drei mögliche Modelle vor, wie das auf dem Markt bis jetzt noch chancenlosen Öl, Benzin und Gas aus Kohle vorangebracht werden könnte. Damit will Bund auch in die bevorstehenden Verhandlungen mit der Bundesregierung gehen. Die Kohleproduzenten beanspruchen für die geplanten Anlagen eine Vorzugsstellung.

Modell eins sieht weitere Subventionen für den Kohlepreis vor, so daß die Kunstprodukte mit Erdöl konkurrieren können. Dies lehnte der Chef der Ruhrkohle selbst als nicht wünschenswert ab, da er vom Image des ewigen Subventionsempfängers herunterkommen will. Zweitens wäre denkbar, daß die Verkäufer von Benzin und Heizöl gesetzlich verpflichtet würden, die künstlich hergestellten Kohleprodukte ihren „normalen" Waren beizumischen, so daß diese teurer würden; bei Benzin wären das rund 2 Millionen auf 20 Millionen Tonnen Benzin im Jahr. Modell drei geht davon aus, daß Bonn zugunsten der Kohleprodukte auf einen Teil der Mineralölsteuer verzichtet.

Mit Steuer würde das Kunstbenzin nach den Rechnungen der Ruhrkohle rund 1,40 DM pro Liter kosten, im Augenblick rund 35 Pfennig mehr als normales Benzin. Die Baukosten einer solchen Anlage, die 1,5 Millionen Tonnen Steinkohle zu 0,5 Millionen Tonnen Flüssigprodukte verarbeitet, schätzt man auf rund 1,5 Milliarden DM.

Bei all ihren Plänen setzen die Kohleproduzenten vorerst auf deutsche Steinkohle. Eine Ausweitung der — im Augenblick noch relativ billigen — Importe lehnte Bund bis 1985 ab. Nach seinen Rechnungen können die bestehenden oder ohnehin geplanten Förderanlagen ihre Kohlelieferungen bis 1985 um 15 Millionen Tonnen und bis 1990 um 20 Millionen Tonnen im Jahr steigern. Der Verbrauch in Kraftwerken, Industrie und Haushalten lasse sich aber selbst unter größten Anstrengungen bis 1985 auch nur um 15 Millionen Tonnen und bis 1990 um 30 Millionen Tonnen erhöhen. Deshalb darf sich die deutsche Energiepolitik nach Ansicht des Ruhrkohle-Chefs erst ab 1985 auf steigende Importmengen einrichten. Dafür müßten freilich schon jetzt Vorbereitungen getroffen werden.

Risiko

Unabhängigkeit vom Opec-Öl, Einsparung von Energie — die berechtigten politischen Forderungen sind schnell aufgestellt und zweifellos außerordentlich populär. Wie schwer sie sich verwirklichen lassen, kann man allein an einem winzigen Teilbereich ermessen: dem geplanten Ersatz von Erdöl durch Kunstprodukte aus Kohle.

Nach den gegenwärtigen Planungen ist bestenfalls zu erreichen, daß drei Prozent des Heizöls, Diesels oder Benzins durch Kohleprodukte ersetzt werden. Bis die Anlagen arbeiten, reicht ein Jahrzehnt wohl nicht aus. Die Risiken sind noch unabsehrbar. Der Preis der Kunstprodukte ist dabei noch das kleinste.

Völlig offen sind dagegen noch technische Probleme, die im Übergang von kleinen Versuchsanlagen zu großen Fabriken liegen. Ebenfalls nicht abzuschätzen sind die Umweltbelastungen, die größer sein werden als jetzt die Schadstoffe aus Raffinerien oder Kraftwerken.

All dies bedeutet: Kohleverflüssigung und Vergasung könnte unter Umständen eine gigantische Fehlinvestition werden. Beides sollte trotzdem in Angriff genommen werden, ebenso wie alle anderen Chancen, den Anteil des Erdöls am Energiebedarf zu mindern. Denn eine solche Investition kann sich unsere Volkswirtschaft erlauben — dauernde Abhängigkeit von der Laune weniger Potentaten oder ihrer Völker aber nicht.

Wolfgang Mauersberg

Rückflug wird billiger

Köln (ap, EB) — Preisermäßigungen beim Rückflug in unterschiedlicher Höhe will die Lufthansa vom 1. April nächsten Jahres an bei grenzüberschreitenden Reisen nach sogenannten „Weichwährungsländern" gewähren, wenn die Hin- und Rückflugscheine in der Bundesrepublik oder Westberlin gekauft werden. Das Vorhaben erstreckt sich auf den Economy-Normaltarif und den Erste-Klasse-Tarif. Die je nach Zielort unterschiedlich hohen Rabatte hängen vom Ausgang internationaler Verhandlungen über die ab April 1980 vorgesehenen Änderungen der Passagetarife und über die Festsetzung von Währungszuschlägen für in schwachen Auslandswährungen gerechnete Flugpreise ab. Die Lufthansa will mit dieser Maßnahme wechselkursbedingte Flugpreisdifferenzen im internationalen Flugverkehr abbauen.

Freundlichere Stimmung in Börsensälen

Aktien	23.11.	22.11.
Alexanderwerk 0	126.00bG	124.00G
AEG 0	37.90b	37.50b
Altana 7	241.50b	242.50G
Badenwerk 6	126.00b	125.00G
Balcke-Dürr 8	188.00G	188.00G
BASF 6	137.80b	137.00b
Bayer 6	124.20b	123.50b
Bekula 5	109.00b	109.00b
Bilfinger 9	245.00T	240.00b
BMW 9	167.50b	165.00b
Braun V 9	400.00G	400.00G
Cassella* 11	330.00G	333.00b
Ceag 0	111.50b	111.50b
Chemie Ver.* 4,50	289.00b	287.30b
Conc. Chemie 4	221.00G	221.00G
Contigas 7,50	245.00G	242.00G
Conti. Gum. 0	46.10b	46.50b
Dahlb. St. 6,625	296.00b	297.00b
Dahlb. Vz 12,50	380.00G	385.00G
DAT 4	102.00G	103.00G
Daimler 9	244.80b	241.50b
Demag 5,50	135.00G	135.50b
Dt. Babcock 8	243.50b	242.00b
Dt. Texaco 9,30	450.00G	440.00G
DLW 8	217.00b	221.50b
Didier St. 5	108.00b	108.00G
Dierig 2	116.00b	113.00G
DAB 0	81.00b	79.00b
DUB 4	185.00b	172.50b
Dyckerh. St. 4	140.00b	140.00G
Dyckerh. Vz. 4	112.00T	110.00bG
EVA 6	241.00G	241.00G
Elikraft 0	65.50b	65.80b
Enka Glanz 3,50	96.50b	98.10b
Farb. Liquis* 0	3.20bG	3.20bB
Felten 0	170.00b	170.00b
Ford* 76,33	1010.00G	1010.00G
Gelsenw. 6	176.00b	178.00b
Gerr. Glas 0	64.50bG	64.50bG
Gildemeister 0	77.50b	78.50b
Girmes 10,50	267.00b	261.00b
Glas Schalke 9	275.00bB	270.00G
Goldschm. 4	118.00b	115.00G
GHH 6	196.00b	194.00b
Hageda 2	120.00G	123.00G
Hambg. Berg 5	203.50b	200.00b
Hapag 3	82.50b	82.50b
Harpener 6	162.50b	160.00b
Heidel. Zem. 6,667	305.00G	305.00G
HEW 6,5	131.50b	130.50b
Hochtief 9	380.00b	380.00T
Hoechst 6	122.10b	121.50b
Hoesch 0	38.00b	38.00b
Hoffm.Stärke 8	200.00b	203.00b
Holzmann 8	350.00G	348.00G
Horten 3	122.70b	122.00b
Hussel 6	150.00b	149.50b
Huta-Hegerf. 6	140.00G	140.00G
Isenbeck* 6	276.00T	276.00bB
Kabelmet 0	122.00T	122.00T
Kali Chemie 8	205.00bG	208.00G
Kali + Salz 5	142.00b	141.70b
Karstadt St 7,50	246.50b	245.00b
Kaufhof 8	189.00b	189.00b
Keramag 6	174.00b	170.00G
KHD 7	204.30b	202.50b
Klöckner* 0	70.00b	70.30b
Kochs Adler* 5	159.00b	159.00bG
Köln-Düss.* 10	230.00T	230.00T
Kölsch Fölzer 0	54.20b	55.00b
Krupp* 0	67.00b	67.50b
KSB St 3	135.50b	135.00G
KSB Vz. 4	122.50b	123.50b
Langenbr. 35	800.00G	800.00G
Lahmeyer 10	358.00G	360.00b
Leffers 8	162.00b	162.00b
Linde 9,5	291.00b	286.50b
Lufth. St 3,5	81.00b	79.50b
Lufth. Vz 3,5	77.00b	75.50b
MAN St. 7	180.00b	179.20b
MAN Vz 7	–	173.00G
Mannesm. 5,50	134.00b	132.00b
Masch.Buckau 5	173.00G	173.00G
Mercedes 9	221.00b	218.50b
Metallges. 4	249.00b	248.00G
Neckermann 0	129.00b	126.00b
Orenstein* 11	348.00G	350.00G
Pegulan 7	176.00G	176.00bG
Preussag* 0	159.00b	154.00b
Rheinmetall 5	242.00T	246.00G
Rh.-W. Kalk 0	106.00bG	107.00b
RWE St 8	184.00b	183.50b
RWE Vz 8	180.00b	180.00b
Rhenag 7	260.00G	260.00G
Riedel* 9	225.00T	225.00T
Rütgers 7	235.00G	236.00b
Salamander 6	153.00b	150.00b
Scheidem* 0	150.00T	155.00T
Schering 9	204.00b	204.00b
Schiess 4	115.00b	114.00b
Schubsa 3	105.00b	106.00b
SEL 10,5	202.50b	202.00b
Siemens 8	253.00b	252.40b
Stahl Peine* 26,75	312.00G	312.00G
Sternbrau 3	135.00bG	134.50b
Stolb. Zink 2	151.00G	152.00bG
Stollwerck 5	150.00G	150.00G
Strabag 7	228.00b	230.00G
Thür. Gas 7,5	266.00G	266.50b
Thyssen H. 4	79.80b	77.90b
Thyssen Ind. 2,4	66.50b	66.50b
Varta-Bat. 6	163.00b	163.00G
VDM* 6,67	144.00G	144.00G
VEBA 6	142.00b	141.70b
Ver.dt. Nick* 0	107.00bG	105.00b
Ver. Kammg. 0	48.00bG	49.00bG
Verseidag St 0	56.00T	57.00b
VEW 7	139.00b	138.50b
VW 9	180.70b	179.00b
Wagg. Uerd. 5	118.00b	115.00b
Wedag 3	133.00b	132.00G
Westag 0	90.00b	90.00T
Wicküler 13	770.00G	770.00bG

Banken

ADCA 0	93.00b	93.00b
Bay. Hyp. 9	231.00b	229.50b
Bayer. Vbk. 9	279.00b	275.00b
BHF-Bank 9	180.00b	178.50b
Commerzbank 8,5	187.00b	185.20b
Dt. Bank 9	253.00b	252.00b
Dt. Centralbk. 10	350.00T	345.00b
Dresd. Bank 9	192.80b	191.00b
Ind. Kred. Bk. 7	156.00b	156.00b
KKB 10	284.00bG	284.00bG
Rheinboden 5	134.00b	134.00b
Rhein.H. Bank 9	370.00G	370.00G
Vereinsb. Hbg. 9	278.00G	279.00G

Versicherungen

A. Mü. Vers. 9	429.00b	431.00b
Agrip. Rück* 14	701.00bG	710.00B
Allianz L. 9	815.00b	815.00G
Allianz Vers. 10	462.00bB	459.00G
Colonia 5	215.00b	220.00b
Gerling Allg. 5	1350.00G	1350.00G
Köln. Rück* 18	610.00T	610.00T
Nordstern Allg. 10	710.00T	710.00T
Victoria Vers.* 16	1300.00b	1270.00G

Auslandswerte

AKZO	23.00b	23.20b
BP	14.20b	14.30b
Bull	26.00bG	26.50b
Chase, Manhattan	62.00b	62.00b
Comp. Financ.	93.50G	94.00G
Du Pont	71.20b	68.00G
Dow Chemical	51.10b	51.10b
Exxon	100.50G	100.00G
Fiat St.	4.70bB	4.70bG
Ford Motor	55.00b	55.00b
General Mot.	90.50b	90.00G
Highveld	5.15G	5.10b
Hoogovens	21.00G	22.00b
KLM	67.00b	68.00b
Litton Ind.	62.50b	62.50b
Monsanto	101.50G	101.00G
Nestle	3530.00T	3630.00T
Pechiney	40.00b	40.00G
Philips	19.40b	19.50b
Robeco	143.50b	144.00G
Rolinco	125.00b	125.00G
Royal Dutch	137.50b	137.50b
Shell	13.50G	14.00b
Sony	12.00T	12.20b
Sperry Rand	81.00b	80.50b
Unilever	102.50b	101.50b
Xerox	102.00b	102.60b

Freiverkehr

Audi NSU	4.00b	–
Eisenhüt.	112.00G	112.00G
Hilgers	172.00TG	170.00TG
Mauser-Waldeck	144.00b	144.00b
Walther	330.00G	330.00G
Wasag	210.00TB	218.00G
Westf. Kupfer	390.00G	390.00G
W. Zellst.	169.00G	169.00G

Festverzinsliche Werte

Zins in %	23.11.	22.11.
6,5 Bund v.68/II	98.85b	98.65b
7.75 Bund v. 71	98.80b	98.70b
8 Bund v. 72	99.45b	99.40G
8,5 Bund v.73/III	99.95bG	99.90b
9,5 Bund v.74	102.00b	102.00b
10 Bund v.74/I	102.00b	102.00b
6,5 Bahn v.68/II	98.65bG	98.55bG
7,5 Bahn v.72	98.30bG	98.00G
8 Bahn v.72	99.80bG	99.60bG
9,5 Bahn v.74	103.40G	103.40bG
6,5 Post v. 63/II	94.60G	94.60b
7,5 Post v.72	98.25b	98.25b
9,5 Post v.74	103.30b	103.30G
10 Post v.73/III	102.80b	102.80b
6,5 KfW v.67	98.90G	99.10G
8 KfW v.72	99.50bG	99.50bG
6,5 Köln v.68	97.25bG	97.25bG
7,5 Köln v.71	98.50G	98.50G
7,5 NRW von 1971	98.00bG	98.00bG
9,5 NRW von 1974	103.00bG	103.10bG
8 NRW von 1975	99.40bG	99.25bG
6 Centralbo. E.60	81.00G	81.00G
7,5 Centralb.E.159	97.50G	97.50G
8 Centralbo.E.182	100.00G	100.00G
9 Centralbo.E.188	102.00G	102.00G
7 WestLB R. 209	98.75G	98.65G
8 WestLB R. 228	99.45G	99.35G
10 WestLB R.314	106.95bG	106.55G
6 Rheinb. S. 26	83.50G	83.00G
7 Rheinb. S. 71	97.00G	97.00G
8 Rheinb. S. 92	99.00G	98.00G
9 Rheinb. S. 87	101.00G	100.50G
7,5 Kaufhof 76	96.00G	96.50b
5,75 KHD 62	95.80G	95.80G
6 Lufthansa 67	97.50bG	97.50G
6 Rh'braun 63	T90.75	T90.75
7 RWE 72	95.00G	95.00G
7 VW 72	94.50G	94.50G

Wandel- u. Optionsanleihen

5 Bayer. v. 65	105.70bG	105.80bG
5 Bayer v. 69	101.30bG	101.20bG
5,5 Com'b. v. 72	92.50b	92.50b
5 Dresdner v. 69	99.10G	99.00G
5,5 Siemens v. 72	133.60G	132.60bG
5 Texaco	90.50bG	90.50G
5,5 BHF Wdl.	92.25G	92.25b
3,5 BASF v. 74	130.70bG	131.10bG

DM-Auslandsanleihen

6 BASF Lux.v. 65	98.00b	98.50G
8 EIB v. 70	T100.50	T100.00
8,5 Weltb. v. 70	100.00bG	T100.00
7 Japan v. 68	T99.00	T98.50
7 Finnland v. 72	T97.00	T97.00
6.75 KHD L. v. 72	97.25G	97.00G
8 Montanun. v. 75	T101.00G	T101.00G
5,5 Montanu. v. 65	96.50b	T96.50
7,25 Queb.H.v.69	98.25G	98.25G

Investment-Zertifikate

23.11.	Ausg.	Rückn. in DM
Adifonds	29.54	28.13
Adirenta	21.10	20.49
Adiropa	29.35	27.95
Adiverba	47.72	45.45
Aegis Eink. Fd.	33.40	30.50
Aegis-Wchst.	43.00	39.20
AGI-Fonds	144.80	137.80
Akkumula	66.50	63.30
Arideka	30.96	29.72
Cofonds	68.30	65.00
Colonia	49.70	47.90
Concentra	19.00	17.90
Coop	157.20	149.30
Deka	24.82	23.58
Dekarent	33.37	32.40
Dekaspezial	98.43	93.51
Despa	71.87	68.28
DIT-Fonds	46.80	44.10
Dt. Rentenfonds	84.10	81.90
Europa I	–	23.20
Fondak	29.43	28.03
Fondis	20.18	19.22
Fondra	63.99	60.94
FT Amer. Dyn.	14.84	13.58
FT Interspezial I	12.35	11.30
FT Interspezial II	14.48	13.25
FT Interzins	40.98	37.50
FT Nippon Dan.	26.49	24.24
Gerl. Dynamik	35.85	34.30
Gerl. Rendite	52.85	51.31
Grundbes.-Inv.	63.30	60.20
GKD-Fonds	48.60	46.60
Grundwert	117.50	110.30
Hansarenta	50.20	48.40
Haus-Invest	58.90	56.00
iii-Fonds Nr. 1	99.70	94.90
iii-Fonds Nr. 2	65.80	62.60
Industria	31.70	29.90
Ink.-Global	47.00	44.70
Inka-Rent	48.00	46.50
Inrenta	66.60	64.90
Interglobal	64.20	60.50
Interkapital	17.50	16.40
Int. Renten	65.70	63.70
Inter-Renta	34.10	33.00
Interspar	14.70	13.90
Intervest	47.90	45.60
Investa	33.50	31.80
Investors	8.83	8.20
Ivera	23.07	21.11
Medico	70.86	66.20
Nordstern	49.70	47.90
Oppenheim P	33.00	31.30
Op. Priva-Rent	104.80	101.60
Op. Inland-Rent.	100.30	97.37
Plusfonds	40.10	38.19
Privatfonds	36.10	34.30
Re-Inrenta	85.50	83.30
Renditdeka	33.62	32.64
Ring-Aktien	34.40	32.10
Ring-Renten	48.00	45.80
Thesaurus	86.30	81.30
Transatl.	14.90	14.00
Unifonds	16.20	15.41
Uniglo	57.60	54.82
Unirenta	36.00	34.91
Unispecial	59.30	56.40

in US-$		
Dreyfus	–	–
Oppenheimer	–	–

Devisenkurse

	Geld	Brief in DM
100 belg. F	6.154	6.174
100 dän. Kr.	33.820	33.940
100 Finnm.	46.680	46.880
100 franz. F	42.520	42.680
1 engl. £	3.802	3.816
1000 ital. Lire	2.137	2.147
100 holl. fl	89.490	89.710
100 norweg. Kr.	35.040	35.160
100 österr. S.	13.873	13.918
100 port. Esc.	3.515	3.535
100 schw. K.	41.770	41.930
100 Schw. Fr.	106.525	106.725
100 span. Pes.	2.654	2.664
1 US-Dollar	1.7585	1.7665
1 kan. Dollar	1.4949	1.5029
100 jap. Yen	0.7060	0.7090

Berliner Wechselkurse

Ank.	100 Ost-Mark für DM 19.00
Verk.	100 Ost-Mark für DM 22.00

Kurse der Rheinisch-Westfälischen Börse. D = letzte Dividende einschl. Bonus, *) Aktie im Nennwert von 100 DM, die übrigen Aktien werden pro Stück zu 50 DM notiert. (Kurse und Preise ohne Gewähr)

g **Düsseldorf** — An den Börsen hat die seit Tagen freundlichere Rentenmarktstimmung das Anlageklima verbessert. Institutionelle Anleger erteilten Kaufaufträge, die auf breiter Front zu Kursverbesserungen führten. In der ersten Börsenstunde verlief das Geschäft lebhaft, beruhigte sich jedoch in der zweiten Stunde merklich. Dabei konnte das zur Kasse erreichte Kursniveau nicht mehr ganz behauptet werden.

Großbanken zogen um 1 bis 1,80 DM an, während Elektro- und Chemieaktien 40 bis 80 Pfennig höher notiert wurden. Versorgungsaktien gut behauptet. Spürbare Kursbesserungen waren im Fahrzeugbereich zu beobachten. Auch Maschinenbauaktien zum Teil kräftig gebessert. Montane nach den jüngsten Abschwächungen freundlicher. Mannesmann 2 DM höher. Kaufhäuser verbesserten sich zwischen 80 Pfennig und 3 DM.

An den Rentenmärkten setzte sich der freundlichere Trend am Pfandbriefmarkt und im Bereich der öffentlichen Anleihen fort. DM-Auslandsanleihen stärker beachtet und fest.

IBM (Ffm): 107,20 DM (Vortag: 106,20 DM).

Umsatz in führenden Werten am 23. 11. 1979: 160 531 Stück.

Der Commerzbank-Index deutscher Aktienkurse (31. 12. 1953 = 100) stieg von 710,8 (22. 11.) auf 716,5 (23. 11.).

Der Dow-Jones-Index für 30 US-Industriewerte stellte sich am Mittwoch auf 807,42 (— 1,80). Der Umsatz betrug 37,02 Millionen Aktien (am Vortag 35,10 Millionen).

Goldmünzen, An-/Verkauf: Krüger Rand 700/722, Sovereign neu 188/200, Double Eagle 825/905, 20-Mark-Stück 166/210,18, 10-Kronen-Stück 70/85,32, Napoléon 101/198,88, Vreneli 161/198,88.

NE-Metalle: Lon. Kupf. Draht: 998—999 £, Elektrolytkupfer für Leitzwecke: 389—393 DM, Aluminium: 325—327 DM, Messing MS 58: 302—305 DM, und MS 63: 344—347 DM, Reinzinn (99,9%): 3012—3041 DM, Blei in Kabeln: 217,75—219,75 DM, (alles in 100 kg), Feinsilber je kg: 912,10—921,10 DM, Gold (kg-Barren) 999,9 fein: 22 205—22 190 DM, London Gold Fixing: 292 $, London Zink: 325—326 £.

Heizölpreise

EB **Köln** — Nach Angaben der Rheinischen Warenbörse wurden am 23. 11. 1979 in Köln folgende Preise für leichtes Heizöl notiert (je 100 Liter ohne Mehrwertsteuer) bei Lieferung bis 20 km ab Stadtmitte für Partien:

1 000 bis 2 000 l	56,90 bis 67,10	3 000 bis 4 000 l	53,40 bis 62,60
(Vorwoche):	54,90 bis 67,10	(Vorwoche):	51,90 bis 62,60
		5 000 bis 7 000 l	51,50 bis 60,00
		(Vorwoche):	50,30 bis 60,00
		8 000 bis 10 000 l	50,60 bis 59,20
		(Vorwoche):	50,00 bis 59,20
		12 000 bis 15 000 l	49,90 bis 58,40
		(Vorwoche):	49,70 bis 58,40

Eiernotierung

Einstandspreis des Handels in Pfennig je Stück: Inland Güteklasse A, Klasse 4: 16,50/17,50, Holland: 16,25/16,50, Belgien: 16,25/16,50. Tendenz: sehr fest.

Es lohnt sich, Geld jetzt längerfristig anzulegen: In Dresdner Bank-Sparbriefen. Bis 8%! Ohne Kursrisiko.

Unsere Sparbriefe bringen jetzt besonders hohe Zinsen – und das vier, fünf oder sechs Jahre lang. Das sollten Sie ausnutzen.

Sparbrief A:
4 Jahre Laufzeit.
Mit 7,75% Zinsen pro Jahr und jährlicher Zinsauszahlung.

Sparbrief C:
5 Jahre Laufzeit.
Mit 8% Zinsen pro Jahr, die Ihnen bereits beim Kauf angerechnet werden: Jeder 1000-DM-Sparbrief kostet Sie heute nur 680,58 DM.

Sparbrief B:
6 Jahre Laufzeit.
Mit jährlich steigender Verzinsung. Von 4,5% im ersten auf 10,5% im sechsten Jahr (Rendite bei voller Laufzeit: 7,72% pro Jahr). Der Sparbrief zum Kaufen und Mitnehmen. Nach Ablauf eines Jahres können Sie ihn jederzeit zurückgeben.

Information, Beratung und Verkauf in jeder unserer 1000 Geschäftsstellen.

(Stand: November 1979)

66 A

Dresdner Bank
Mit dem grünen Band der Sympathie

Kreisarchiv Storm E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White
Centimetres inches

Vergleichsvorschlag scheiterte — 26 Zweigstellen sind umstritten

Kein Burgfriede zwischen den Kölner Sparkassen

Übertragung stößt auf Probleme — Regierungspräsident muß anordnen

Von unserem Redakteur Gerhard Meyenburg

Köln — Der Kölner Sparkassenstreit ist noch lange nicht zu Ende. Gestern saßen die Kontrahenten vor dem Verwaltungsgericht und gaben harte Meinungen zum besten. Die Kreissparkasse Köln sträubt sich nach wie vor dagegen, daß ihr Filialgebiet um die Teile des Landkreises Köln und des Rheinisch-Bergischen Kreises vermindert wird, die im Zuge der kommunalen Gebietsreform bereits 1975 der Stadt Köln zugeschlagen worden sind.

Es geht um 26 Zweigstellen mit einem Einlagenbestand von 1,1 Milliarden DM und überdurchschnittlich guter Ertragslage. Verständlich, daß die Kreissparkasse daran hängt. Andererseits wird das Regionalprinzip, nach dem die Sparkassen arbeiten, meisten so ausgelegt, daß die Geschäftsgebiete der Institute mit dem Zuständigkeitsbereich ihres kommunalen Trägers übereinstimmen. Wo die Stadt Köln regiert, stünde demnach der Stadtsparkasse Köln das Geschäft zu. Wirtschaftlich gesehen, soll das Regionalprinzip, das allerdings historisch gewachsene Ausnahmen kennt, die Sparkassen davor bewahren, sich gegenseitig Konkurrenz zu machen.

Da eine Einigung der Beteiligten nicht möglich war, hat der Landeswirtschaftsminister von NRW am 27. Juni dieses Jahres eine Rechtsverordnung erlassen, in der es heißt, daß die 26 Filialen der Kreissparkasse auf die Stadtsparkasse Köln zu übertragen sind. Die Verordnung ermächtigt den Regierungspräsidenten in Köln, nach drei Monaten die Abgabe der Zweigstellen zwangsweise anzuordnen. Bisher ist das nicht geschehen, obwohl die Schonfrist seit Wochen abgelaufen ist.

Den Grund dafür, daß immer noch nichts überstürzt wird, sehen Fachleute vor allem in der Schwierigkeit der Materie. Wo bisher, in kleinerem Umfang, Sparkassenfilialen im Gefolge kommunaler Neuordnungen übertragen wurden, ließ sich das einvernehmlich regeln. In Köln wird darum gestritten.

Die Grundlagen sind unklar

Der Regierungspräsident muß also, weil die Kreissparkasse absolut kein Entgegenkommen zeigt, nach Rücksprache mit dem Rheinischen Sparkassenverband einen Übertragungsvorschlag mit konkreten Regelungen präsentieren. Die Anordnung des Übertragungsvorgangs wiederum muß in ihren Einzelheiten so beschaffen sein, daß die Kreissparkasse sie vor Gericht nur mit geringem oder gar keinem Erfolg anfechten kann. Das hinzukriegen, dauert seine Zeit — zumal die gesetzliche Grundlage unklar ist, und es an einschlägigen Gerichtsentscheidungen fehlt.

Auf diesem Schauplatz des Verfahrens kann die Kreissparkasse den Fortgang der Ereignisse in Ruhe abwarten. Auf einem anderen reden die Gerichte bereits mit. Das Verwaltungsgericht Köln hat darüber zu befinden, ob die Stadtsparkasse Köln befugt war, auf Neu-Kölner Gebiet, nämlich in Rodenkirchen und Immendorf (früher Landkreis Köln), je eine Filiale zu errichten. Die Kreissparkasse behauptet, dies sei nach wie vor ihr Geschäftsgebiet.

Einen Vergleichsvorschlag des Gerichts lehnten die Vertreter der Stadtsparkasse in der mündlichen Verhandlung gestern ab. Der Vergleich sollte so aussehen: Die beiden Filialen werden im Interesse der Kundschaft weiterbetrieben. Stadtsparkasse und Kreissparkasse verpflichten sich jedoch, bis zur Beendigung des Rechtsstreits in dem Gebiet, das früher zum Landkreis Köln und jetzt zur Stadt Köln gehört, keine weiteren Zweigstellen zu errichten.

Die Vertreter der Kreissparkasse signalisierten Zustimmung, sofern gleiches für das umstrittene Gebiet des ehemaligen Rheinisch-Bergischen Kreises (Porz) vereinbart würde. Die Vertreter der Stadtsparkasse sprachen von unübersehbaren Konsequenzen. Darüber könne, auch unter Vorbehalt, am selben Tag nicht mehr entschieden werden. Damit war der Kompromiß vom Tisch.

Tatsächlich hätte ein Vergleich auf dieser Basis der Kreissparkasse wohl taktische Vorteile verschafft. Bis zum Urteil der höchsten Instanz wäre eine Art Burgfrieden zustande gekommen, der vielleicht auch auf den Regierungspräsidenten Eindruck gemacht hätte. Jedenfalls hätte die Kreissparkasse Zeit zur Verteidigung ihres Besitzstandes gewonnen.

Ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln hat es nämlich in sich. Die beiden Filialen stehen nur vordergründig zur Debatte. Nach den umfassenden Anträgen der Rechtsanwälte ist von Grund auf über die Sache zu entscheiden. Vor allem darüber, ob die Stadt Köln automatisch Mitglied des Zweckverbandes von Landkreisen geworden sei, den die Kreissparkasse gemeinsam betreibt. Dann könnte hinsichtlich der Filialgebiete alles beim alten bleiben, da die Stadt Köln einer der Gewährsträger der Kreissparkasse wäre. Dann wäre allerdings auch die Rechtsverordnung des Wirtschaftsministers von NRW hinfällig, da sie von anderen Voraussetzungen ausgeht.

Mit Fleiß hat sich die Kreissparkasse in den letzten Jahren so verhalten, als wäre die Stadt Köln Mitglied ihres Zweckverbandes. Einladungen zu Sitzungen ergingen, wurden jedoch nicht befolgt. Gewinne wurden überwiesen — und die kamen nicht zurück. Vor Gericht hieß es jedoch, das Geld werde nicht etwa als Gewinnanteil aus der von der Stadt ja bestrittenen Mitgliedschaft im Zweckverband betrachtet; es sei vielmehr als A-Konto-Zahlung, als Anzahlung auf die Beträge verbucht worden, die die Stadtsparkasse im Wege des Ausgleichs von der Kreissparkasse später zu bekommen habe.

Dieser Ausgleich wurde in der Gerichtsverhandlung nur gestreift. Für die Übertragung der Filialen ist er aber ein ganz heißes Thema. Geklärt werden muß, ob die Kreissparkasse mit den Filialen entsprechende An-

Das Verwaltungsgericht urteilt im Streit um Zweigstellen

Zwei Kölner Sparkassen fühlen sich als Sieger

Die Stadt Köln ist Mitglied des Kreissparkassen-Zweckverbandes

Von unserem Redakteur Arthur Lamka

Köln — Die Stadt Köln ist durch die kommunale Neugliederung Mitglied des die Kreissparkasse Köln tragenden Zweckverbandes aus den (nicht mehr bestehenden) Kreisen Köln-Land und Bergheim sowie aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis geworden. Das ist der Tenor eines Urteils des Verwaltungsgerichts Köln, das gestern bekanntgegeben worden ist. Außerdem entschied das Gericht, daß die Stadtsparkasse ihre neueröffneten Zweigstellen in Immendorf und Rodenkirchen, alten Gebieten der Kreissparkasse Köln, schließen muß.

Die Kreissparkasse hat eine Sicherungsleistung von 15 Millionen DM zu erbringen für den Fall, daß in der nächsten Instanz anders geurteilt wird und der Stadtsparkasse vorher Schaden entsteht. Dem Antrag der Kreissparkasse auf Feststellung, daß in der Sparkassenfrage kein Übertragungsverhältnis bestehe, hat das Gericht nicht stattgegeben.

Das Urteil, dessen schriftliche Begründung erst in einigen Wochen vorliegen wird, werten die Kreissparkasse Köln, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Erftkreis als Erfolg in der Auseinandersetzung um die Übertragung von 26 Kreissparkassen-Zweigstellen an die Stadtsparkasse Köln sowie zehn weitere auf eine noch zu bildende Kreissparkasse im Oberbergischen.

Aus dem Urteil, daß die Stadt Köln Mitglied des Zweckverbandes ist, zieht die Kreissparkasse Köln die Folgerung, es bestehe also für den Regierungspräsidenten kein Grund, die Übertragung der in Rede stehenden 26 Zweigstellen anzuordnen. Die Stadtsparkasse ist da allerdings entgegengesetzter Ansicht. Dabei stützt sie sich darauf, daß der Feststellungsklage der Kreissparkasse, es bestehe kein Übertragungsverhältnis, nicht entsprochen wurde. Nach Ansicht von Dr. Hans-Joachim Möhle, Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Köln, muß die Stadt Köln die Konsequenzen aus dem Urteil ziehen und die Rechte und Pflichten aus ihrer Mitgliedschaft im Zweckverband Kreissparkasse wahrnehmen.

Die Stadt Köln ist jedoch fest entschlossen, zum Oberverwaltungsgericht in Münster zu gehen. Sie will dort auch beantragen, die Vollstreckung des in Köln ergangenen Urteils aufzuheben. So könnten die beiden zu schließenden Zweigstellen der Stadtsparkasse Köln weiter bestehen.

Im übrigen hofft die Stadt Köln mit der Stadtsparkasse, daß sich der Streit von dem jetzigen „Nebenkriegsschauplatz" bald auf den „Hauptkriegsschauplatz" verlagert: daß nämlich der Regierungspräsident die Verordnung zur Übertragung der Kreissparkassen-Zweigstellen in den eingemeindeten Gebieten auf die Stadtsparkasse dagegen endlich klare dann fällige Klage der Kreissparasse dagegen endlich klare Verhältnisse schafft.

Jedenfalls fühlt sich auch die Stadtsparkasse nach dem Urteil des Kölner Verwaltungsgericht als Sieger nach dem Motto: 26 Kreissparkassen- gegen zwei Stadtsparkassen-Zweigstellen — und letztere seien noch nicht einmal verloren. Fritz Hermanns, Vorstandsvorsitzer der Stadtsparkasse, sieht es so: Beide Institute haben gewonnen, aber die Kreissparkasse zahlt.

Rheinbraun steigert die Förderung

Kerpen-Türnich (lnw) — Ein zufriedenstellendes Ergebnis erwartet die Rheinische Braunkohlenwerke AG in diesem Jahr: Die Kohlenförderung werde mit 117 Millionen Tonnen um acht Prozent höher liegen als 1978, erklärte das Rheinbraun-

IG Metall geht AEG hart an

Frankfurt (dpa) — Die IG Metall wird die vom Elektrokonzern AEG geplanten Entlassungen „nicht kampflos hinnehmen und sich mit geeigneten örtlichen Aktionen dagegen wehren". Das erklärte das ge-

Das Verwaltungsgericht urteilt im Streit um Zweigstellen

Zwei Kölner Sparkassen fühlen sich als Sieger

Die Stadt Köln ist Mitglied des Kreissparkassen-Zweckverbandes

Von unserem Redakteur Arthur Lamka

Köln — Die Stadt Köln ist durch die kommunale Neugliederung Mitglied des die Kreissparkasse Köln tragenden Zweckverbandes aus den (nicht mehr bestehenden) Kreisen Köln-Land und Bergheim sowie aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis geworden. Das ist der Tenor eines Urteils des Verwaltungsgerichts Köln, das gestern bekanntgegeben worden ist. Außerdem entschied das Gericht, daß die Stadtsparkasse ihre neueröffneten Zweigstellen in Immendorf und Rodenkirchen, alten Gebieten der Kreissparkasse Köln, schließen muß.

Die Kreissparkasse hat eine Sicherungsleistung von 15 Millionen DM zu erbringen für den Fall, daß in der nächsten Instanz anders geurteilt wird und der Stadtsparkasse vorher Schaden entsteht. Dem Antrag der Kreissparkasse auf Feststellung, daß in der Sparkassenfrage kein Ubertragungsverhältnis bestehe, hat das Gericht nicht stattgegeben.

Das Urteil, dessen schriftliche Begründung erst in einigen Wochen vorliegen wird, werten die Kreissparkasse Köln, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Erftkreis als Erfolg in der Auseinandersetzung um die Übertragung von 26 Kreissparkassen-Zweigstellen an die Stadtsparkasse Köln sowie zehn weitere auf eine noch zu bildende Kreissparkasse im Oberbergischen.

Aus dem Urteil, daß die Stadt Köln Mitglied des Zweckverbandes ist, zieht die Kreissparkasse Köln die Folgerung, es bestehe also für den Regierungspräsidenten kein Grund, die Übertragung der in Rede stehenden 26 Zweigstellen anzuordnen. Die Stadtsparkasse ist da allerdings entgegengesetzter Ansicht. Dabei stützt sie sich darauf, daß der Feststellungsklage der Kreissparkasse, es bestehe kein Übertragungsverhältnis, nicht entsprochen wurde. Nach Ansicht von Dr. Hans-Joachim Möhle, Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Köln, muß die Stadt Köln die Konsequenzen aus dem Urteil ziehen und die Rechte und Pflichten aus ihrer Mitgliedschaft im Zweckverband Kreissparkasse wahrnehmen.

Die Stadt Köln ist jedoch fest entschlossen, zum Oberverwaltungsgericht in Münster zu gehen. Sie will dort auch beantragen, die Vollstreckung des in Köln ergangenen Urteils aufzuheben. So könnten die beiden zu schließenden Zweigstellen der Stadtsparkasse Köln weiter bestehen.

Im übrigen hofft die Stadt Köln mit der Stadtsparkasse, daß sich der Streit von dem jetzigen „Nebenkriegsschauplatz" bald auf den „Hauptkriegsschausplatz" verlagert: daß nämlich der Regierungspräsident die Verordnung zur Übertragung der Kreissparkassen-Zweigstellen in den eingemeindeten Gebieten auf die Stadtsparkasse dagegen endlich klare dann fällige Klage der Kreissparasse dagegen endlich klare Verhältnisse schafft.

Jedenfalls fühlt sich auch die Stadtsparkasse nach dem Urteil des Kölner Verwaltungsgericht als Sieger nach dem Motto: 26 Kreissparkassen- gegen zwei Stadtsparkassen-Zweigstellen — und letztere seien noch nicht einmal verloren. Fritz Hermanns, Vorstandsvorsitzer der Stadtsparkasse, sieht es so: Beide Institute haben gewonnen, aber die Kreissparkasse zahlt.

Zins steigert Mieten

EB **Köln** — Der Zinsanstieg für den sogenannten Altblock an Hypothekendarlehen kann sich auf die Mieten auswirken. Das ist dann der Fall, wenn die Kostenmiete gilt wie im öffentlich geförderten Wohnungsbau und bei den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Die Verteuerung der Darlehen muß objektbezogen entsprechend der im Einzelfall gegebenen Finanzierung berechnet werden. Als vor über einem Jahr Hypothekendarlehen mit variablen Zinssätzen billiger geworden waren, hatten die Unternehmen die Mieten entsprechend ermäßigt.

Bauland noch teurer

Wiesbaden (ddp) — Im ersten Halbjahr 1979 wechselten 6362 Hektar unbebauten Bodens in der Bundesrepublik als Bauland ihren Besitzer. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag der Durchschnittspreis bei 53,22 (Anfang des Jahres noch 48,89) DM je Quadratmeter. Baureifes Land wurde für 66,64 DM (63,38 DM) je Quadratmeter verkauft.

Deutliche Kritik der Landeskartellbehörde

Öffentliche Hand oft zu selbstherrlich

Nachfragemacht im Handel bleibt ein Thema

Düsseldorf — Das selbstherrliche Verhalten der öffentlichen Hand als Anbieter oder Nachfrager von Waren und Leistungen, etwa bei der Müllabfuhr, Stadtreinigung oder bei Vermietung, macht der Landeskartellbehörde in Düsseldorf zunehmend Kummer. Im soeben vorgelegten Bericht über das Jahr 1978 heißt es, dieser Bereich der öffentlichen Hand spiele sich vielfach in einer „Grauzone" ab, die vom Kartellgesetz kaum erfaßt werde. Aus wettbewerbspolitischen Gründen bedürfe dieser Sektor aber größerer Durchsichtigkeit.

Die Behörde beklagt in diesem Zusammenhang, daß ihr häufig ein Eingreifen verwehrt werde, weil sich Behörden auf „Satzungsrecht und hoheitliche Tätigkeit" beriefen. Dadurch werde die Mißbrauchsaufsicht bei den „des öfteren wettbewerbsverzerrenden Verhaltensweisen" von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften erheblich eingeschränkt.

Im Bericht fällt auf, daß die umfangreichsten Verfahren wieder vornehmlich auf das Konto von Preisabsprachen im Bereich des Bauwesens gehen. In zwei Verfahren betrug hier die Bußgeldhöhe (gegen Straßenbauunternehmen und Baustoffhandel) 160 000 und 120 000 DM.

Nach wie vor scheint das Thema der „Nachfragemacht" durch Handelsorganisationen ein wichtiges Thema zu sein. Die Landeskartellwächter gestehen in ihrem Bericht allerdings ein, daß sie hier zwiespältige Gefühle haben. Es stelle sich das Problem, „zu Lasten oder zu Gunsten bestimmter Marktstrukturen einzuschreiten". Es könne nicht Aufgabe der Behörde sein, mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts aktive Strukturpolitik zu betreiben.

Ein Beispiel dafür, daß das wettbewerbsrechtliche Instrumentarium nicht ausreiche, sei die Situation im freien Mineralölhandel, dessen Existenzgrundlage durch „exogene" Einflüsse teilweise stark gefährdet sei. Nur in einzelnen Fällen böten sich für die Kartellbehörde Ansatzpunkte, um bei den multinationalen Olgesellschaften zugunsten eines freien Händlers zu intervenieren.

Rheinbraun steigert die Förderung

Kerpen-Türnich (lnw) — Ein zufriedenstellendes Ergebnis erwartet die Rheinische Braunkohlenwerke AG in diesem Jahr: Die Kohlenförderung werde mit 117 Millionen Tonnen um acht Prozent höher liegen als 1978, erklärte das Rheinbraun-Vorstandsmitglied Dr. Hans-Joachim Leuschner.

Mit 84 Prozent werde der größte Teil der Rohkohle von den Kraftwerken der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (RWE) beansprucht. Dadurch erhöhe sich die Stromerzeugung um rund sechs Prozent. Damit sei die rheinische Braunkohle wieder stärker an der Stromerzeugung in der Bundesrepublik beteiligt.

Der Rohkohlebedarf der Fabrikbetriebe wird nach Angaben Leuschners in diesem Jahr um rund 22 Prozent auf 17 Millionen Tonnen steigen. Ausschlaggebend dafür sei die starke Zunahme der Briketherstellung, die um 21 Prozent höher ausfallen dürfte als im Vorjahr. Auch die Produktion von Braunkohlestaub sei auf Grund der hohen Nachfrage aus der Industrie Steine/Erden und Chemie gestiegen.

IG Metall geht AEG hart an

Frankfurt (dpa) — Die IG Metall wird die vom Elektrokonzern AEG geplanten Entlassungen „nicht kampflos hinnehmen und sich mit geeigneten örtlichen Aktionen dagegen wehren". Das erklärte das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Gewerkschaft, Georg Benz, nach einer Zusammenkunft von IG-Metall-Funktionären aus allen AEG-Standorten.

Vorstand und Bezirksleitung in der IG Metall wollen die Vermittlung von Informationen und die Koordination einzelner Aktivitäten übernehmen. Der Aufsichtsrat der AEG hatte am Dienstag zur Sanierung des Konzerns unter anderem angekündigt, bis Ende 1980 rund 13 000 Arbeitsplätze abzubauen.

Wie die Dresdner Bank mitteilt, will die deutsche Wirtschaft mit einem Schuldscheindarlehen zugunsten der AEG in der Größenordnung von 200 bis 450 Millionen Mark zur Sanierung des Konzerns beitragen, um die „Erhaltung des bedeutenden wissenschaften und technologischen Potentials von AEG-Telefunken zu gewährleisten.

Ratschläge

Das Heftchen nennt sich „XXI. Geschäftsbericht 1979" und wird von der Interfinanz Gesellschaft für Internationale Finanzberatungen mbH in Düsseldorf veröffentlicht. Wer allerdings glaubt, daraus Einzelheiten darüber entnehmen zu können, ob das Makler-Unternehmen selbst gut oder weniger gut gewirtschaftet hat, der irrt. Er erfährt zwar einiges über die Konjunktur für Kauf und Verkauf ganzer Unternehmen, nicht jedoch über Zahl und Wert der Interfinanz-Geschäfte oder gar über den daraus gezogenen Ertrag.

Aber so etwas gibt es schließlich zuhauf in vielen, vielen Geschäftsberichten anderer Unternehmen. Dafür bietet Interfinanz Raritäten wie Bissiges über „Neue Karrieren in der Wirtschaft", läßt seinen Ärger über die feilschenden „Neuorientalen" im Wirtschaftsleben aus, hilft aber auch jungen Männern, die Karriere machen wollen (von Frauen ist erst gar nicht die Rede), mit diversen Ratschlägen.

Einer der markantesten darunter ist der, das gesamte Arbeitsleben auf 50 bis 60 Wochenstunden „Dienst" einzustellen und auch das Privatleben weitgehend von der beruflichen Aufgabe bestimmen zu lassen. Ja, der Verfasser des „Geschäftsberichts" schreibt, als hätte es die Begriffe „Arbeitszeitverkürzung" oder „Lebensqualität" noch nie gegeben.

Schon früher hatten die Erfolgreichen und die, die sich dafür hielten, andere zum Arbeiten ermuntert. Über ein Dutzend Jahre ist es her, daß einer der bekanntesten Bosse in der deutschen Wirtschaft und gleichzeitig Professor, darüber klagte, daß seine Studenten es ablehnten, mehr zu arbeiten. Ihre Begründung: Entscheidend seien die Beziehungen. „Und wissen Sie", fuhr VW-Chef Nordhoff nach bedeutungsschwerer Pause damals fort, „die haben ja recht".

Das hat sich doch wohl inzwischen herumgesprochen. **Gudrun Stämpfli**



Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

Braun legt weiter zu

Ausland am Umsatz mit 63 Prozent beteiligt

ro **Frankfurt** — Die Braun-Gruppe konnte im Geschäftsjahr 1978/79 (30. 9.) ihren Umsatz um mehr als sechs Prozent auf 825 Millionen DM steigern. Die Muttergesellschaft allein erzielte ein Plus von 4,3 Prozent auf 562 Millionen DM.

In einem Zwischenbericht weist die Verwaltung des Unternehmens, an dessen Aktienkapital die amerikanische Gillette International in Boston, mit 94 Prozent beteilgt ist, darauf hin, daß die Umsatzsteigerung erzielt werden konnte ungeachtet der weiteren Zunahme der Stärke der D-Mark gegenüber den Währungen der meisten Länder, in denen Braun tätig sei.

Das Ausland war am Umsatz wieder mit mehr als 63 Prozent beteiligt. In einigen europäischen Ländern und in Lateinamerika sind laut Verwaltung überproportionale Zuwachsraten erzielt worden.

Die einzelnen Produktbereiche entwickelten sich unterschiedlich. Bei Elektrorasierern, Haushaltsgeräten und Uhren sind Zunahmen erzielt worden, ebenso im Geschäftsbereich Photo. Die Marktanteile bei Haarpflegegeräten hätten durchweg gehalten werden können. Trotz des Drucks importierter Geräte sei der Umsatz im Hi-Fi Bereich nur leicht unter dem Vorjahr geblieben.

Investiert wurden den Angaben zufolge in der Gruppe 50 (Vorjahr: 36) Millionen DM, von denen 39 (28) Millionen DM auf die Bundesrepublik entfielen.

Zum Ergebnis hieß es, daß es sowohl in der Gruppe wie auch in der Braun AG den Erwartungen der Geschäftsleitung entspreche und mit einer weiteren Ertragssteigerung zu rechnen sei.

Fleisch teurer

Fleisch: Für Rind- und Kalbfleisch bester Qualität muß mit steigenden Preisen gerechnet werden. Das gleiche gilt für Teile vom Schwein, wie Kotelett, Schinken und Schultern.

Fisch: Die Zufuhren an frischem Seefisch fallen unterschiedlich aus. Dorschfilet dürfte meist preisgünstig zu haben sein. Relativ preiswert kommen auch Rotbarsch, Schollen, Grüne Heringe und Makrelen in den Handel.

Eier: Die Zeit der sehr niedrigen Eierpreise ist auf alle Fälle vorbei. Die Großhandelspreise zogen sprunghaft an, die Verbraucherpreise werden mit einem gewissen Abstand folgen.

Geflügel: Bei den Bratähnchen ist vorerst mit steigenden Preisen nicht zu rechnen, Suppenhennen bleiben knapp und teuer. Enten und Puten stehen ausreichend zur Verfügung, Gänse weniger.

Butter und **Käse:** Die verbilligte Molkereibutter ist immer noch in reichlichen Mengen verfügbar. Die Verbraucherpreise für die verschiedenen Käsesorten ziehen an.

Kartoffeln: Die Kartoffelpreise bleiben meist stabil. Größere Preisunterschiede sind zumeist sorten- und qualitätsbedingt.

Obst: Für Tafeltrauben setzt sich die steigende Preistendenz fort. Tafeläpfel werden meist zu unveränderten Bedingungen gehandelt.

Gemüse: Mit steigenden Preisen ist bei Kopfsalat und Endivien zu rechnen. Chicoree kann wieder etwas billiger werden. Während Salatgurken reichlich und damit preisgünstig zur Verfügung stehen, dürften die Tomatenpreise bald wieder etwas anziehen.

Steigt Renault bei Volvo ein?

Stockholm (dpa) — Der staatliche französische Automobilkonzern Renault will nach Berichten schwedischer Zeitungen eine Beteiligung am schwedischen Kraftfahrzeugunternehmen Volvo erwerben. Nach Angaben der Zeitungen, die von den Unternehmen bisher nicht bestätigt worden sind, soll die Personenwagenabteilung Volvos eine eigene Gesellschaft bilden, von der Renault zunächst einen Anteil von 9,9 Prozent und später von 20 Prozent übernehmen wird. Das Engagement Renaults soll insgesamt 300 Millionen Schwedische Kronen (etwa 126 Millionen DM) erfordern. In den vergangenen Jahren hatte Volvo vergeblich eine Zusammenarbeit mit dem schwedischen Automobilhersteller Saab und eine Kooperation mit Norwegen angestrebt, um seine Konkurrenzkraft für die 80er Jahre zu stärken.

Falke-Gruppe wächst weiter

Schmallenberg (vwd) — Die Falke-Gruppe in Schmallenberg/Sauerland, Hersteller von Fein- und Strickstrümpfen, Strickkleidung und Teppichgarnen, wird in diesem Jahr 280 Millionen DM umsetzen, sieben Prozent mehr als im Jahr zuvor. Die Entwicklung des nächsten Jahres wird von Falke positiv beurteilt, allerdings bereiten Importe und Kostensteigerungen beim Material Sorgen. Preissteigerungen bei einzelnen Artikeln werden nicht ausgeschlossen. Als „überfällig" werden Preiserhöhungen im Bereich Feinstrümpfe bezeichnet. Doch herrsche hier ein besonders harter Wettbewerb, und man wisse nicht, wie der Verbraucher auf höhere Preise reagiere. In diesem Jahr wurde die Angebotspalette von Strick- und Feinstrümpfen vorsichtig in Komsumpreislagen erweitert. Wegen des Kostenanstiegs in der Bundesrepublik erwägt Falke eine Fertigung im Ausland.

Lustloses Geschäft an Aktienmärkten

Aktien		5.12.	04.12.
Alexanderwerk	0	122.00b	124.00G
AEG	0	39.80b	39.50b
Altana	7	245.00b	245.00G
Badenwerk	6	123.00b	125.80b
Balcke-Dürr	8	188.00G	190.00bB
BASF	6	141.20b	141.90b
Bayer	6	127.60b	128.10b
Bekula	5	109.00b	109.00b
Bilfinger	9	250.00G	250.00G
BMW	9	169.80b	169.50b
Braun V	9	400.00G	400.00G
Cassella*	11	330.00G	335.00b
Ceag	0	109.00b	111.00b
Chemie Ver.*	4,50	282.00b	282.00b
Conc. Chemie	4	221.00T	221.00T
Contigas	7,50	253.00b	252.00G
Conti. Gum.	0	46.50b	46.70b
Dahlb. St.	6,625	296.00b	296.00b
Dahlb. Vz	12,50	375.00G	375.00T
DAT	4	103.00G	103.00G
Daimler	9	249.00b	248.50b
Demag	5,50	143.00G	145.00G
Dt. Babcock	8	248.00bG	250.00b
Dt. Texaco	9,30	432.00G	432.00b
DLW	8	224.50b	222.00b
Didier St.	5	110.00b	110.00b
Dierig	2	108.00G	110.00b
DAB	0	84.00b	84.50b
DUB	4	185.50b	188.50b
Dyckerh. St.	4	140.00G	140.00G
Dyckerh. Vz.	4	111.00G	110.00bG
EVA	6	241.00G	241.00G
Elikraft	0	67.00b	68.00G
Enka Glanz	3,50	96.00b	96.00b
Färb. Liquis*	0	3.15b	3.15b
Felten	0	169.00G	170.00b
Ford*	78,33	980.00T	950.00T
Gelsenw.	6	176.00b	176.00b
Gerr. Glas	0	64.00b	64.00b
Gildemeister	0	76.00T	77.00b
Girmes	10,50	278.00b	279.00b
Glas Schalke	9	270.00G	270.00b
Goldschm.	4	116.00b	117.00b
GHH	6	199.00b	200.50b
Hageda	2	123.00B	123.00b
Hambg. Berg	5	197.50G	196.00b
Hapag	3	82.50b	82.00b
Harpener	6	158.00b	158.50b
Heidel. Zem.	6,667	313.00G	315.00b
HEW	6,5	136.50b	136.00b
Hochtief	9	380.00T	382.00T
Hoechst	6	123.90b	124.30b
Hoesch	0	37.50b	37.60b
Hoffm.Stärke	8	200.00b	198.00T
Holzmann	8	350.00b	350.00g
Horten	3	124.00b	124.20b
Hussel	6	159.40b	159.00b
Huta-Hegerf.	6	140.00T	136.50G
Isenbeck*	6	285.00T	280.00T
Kabelmet	0	121.00b	122.00b
Kali Chemie	8	–	210.00G
Kali + Salz	5	147.00b	147.60b
Karstadt St	7,50	249.00b	248.00b
Kaufhof	8	186.10b	186.50b
Keramag	6	183.00T	180.00T
KHD	7	205.00b	205.00b
Klöckner*	0	68.00b	67.20b
Kochs Adler*	5	181.00b	183.00b
Köln-Düss.*	10	225.00B	225.00b
Kölsch Fölzer	0	66.00b	66.00b
Krupp*	0	67.50b	69.00b
KSB St	3	135.00bG	136.00G
KSB Vz.	4	129.00b	129.00b
Langenbr.	35	800.00G	800.00G
Lahmeyer	10	–	365.00G
Leffers	8	160.00b	165.00b
Linde	9,5	297.50b	299.00b
Lufth. St	3,5	82.00b	81.50b
Lufth. Vz	3,5	78.50b	78.00b
MAN St.	7	184.50G	184.00G
MAN Vz	7	174.00G	175.00G
Mannesm.	5,50	133.20b	133.50b
Masch.Buckau	5	174.00G	174.00G
Mercedes	9	227.00b	227.50b
Metallges.	4	247.00bG	248.00b
Neckermann	0	133.70b	134.50b
Orenstein*	11	362.00b	359.00b
Pegulan	7	185.50b	181.00b
Preussag*	0	157.50b	158.50b
Rheinmetall	5	242.00b	244.00G
Rh.-W. Kalk	0	103.00G	103.00b
RWE St	8	185.50b	186.50b
RWE Vz	8	184.00b	183.50b
Rhenag	7	245.00T	250.00T
Riedel*	9	228.00T	228.00T
Rütgers	7	240.00T	230.00b
Salamander	6	154.00b	154.00G
Scheidem*	0	145.00G	145.00G
Schering	9	210.20b	212.00b
Schiess	4	115.00b	115.00b
Schubsa	3	104.00b	104.00b
SEL	10,5	203.50b	204.50b
Siemens	8	258.50b	260.80b
Stahl Peine*	26,75	318.00G	318.00G
Sternbrau	3	136.00bG	136.50b
Stolb. Zink	2	145.00G	145.00G
Stollwerck	5	150.00G	150.00G
Strabag	7	221.00b	223.50b
Thür. Gas	7,5	268.00G	268.50b
Thyssen H.	4	84.00b	83.80b
Thyssen Ind.	2,4	66.80b	66.60b
Varta-Bat.	6	162.00b	162.50b
VDM*	6,67	144.00T	144.00G
VEBA	6	143.00b	142.80b
Ver.dt. Nick*	0	108.80b	108.80b
Ver. Kammg.	0	50.00b	48.00b
Verseidag St	0	54.20G	54.20b
VEW	7	135.00b	137.00b
VW	9	188.00b	188.70b
Wagg. Uerd.	5	115.00b	117.00b
Wedag	3	133.00G	133.00G
Westag	0	90.00T	90.00G
Wicküler	13	780.00b	780.00b

Banken

ADCA	0	94.00b	94.50G
Bay. Hyp.	9	240.00b	240.00b
Bayer. Vbk.	9	288.00b	290.00b
BHF-Bank	9	181.00b	183.00b
Commerzbank	8,5	191.50b	192.00b
Dt. Bank	9	257.20b	257.50b
Dt. Centralbk.	10	356.00b	356.00b
Dresd. Bank	9	196.00b	197.50b
Ind. Kred. Bk.	7	160.00G	160.00b
KKB	10	290.00bG	290.00bG
Rheinboden	5	134.00b	134.00b
Rhein.H. Bank	9	372.00T	372.00T
Vereinsb. Hbg.	9	278.00G	279.00G

Versicherungen

A. Mü. Vers.	9	440.00b	442.00bG
Agrip. Rück*	14	700.00G	700.00G
Allianz L.	9	877.00b	880.00T
Allianz Vers.	10	470.00b	477.00b
Colonia	5	213.00b	215.00b
Gerling Allg.	5	1300.00b	1301.00B
Köln. Rück*	18	620.00G	620.00b
Nordstern Allg.	10	715.00b	710.00T
Victoria Vers.*	18	1300.00b	1320.00B

Auslandswerte

AKZO	23.00b	23.10b
BP	14.45b	14.30b
Bull	28.30G	27.50b

	5.12.	04.12.
Chase, Manhattan	65.80b	64.50b
Comp. Financ.	95.00G	95.00G
Du Pont	70.70b	68.50G
Dow Chemical	55.80b	54.00b
Exxon	99.50b	98.00b
Fiat St.	4.50G	4.45b
Ford Motor	54.00G	52.10b
General Mot.	89.50b	86.10b
Highveld	5.20G	5.20b
Hoogovens	20.50b	20.20b
KLM	69.00b	67.00b
Litton Ind.	69.30b	66.00bG
Monsanto	100.50G	100.00G
Nestle	3825.00G	3830.00G
Pechiney	41.50b	40.10b
Philips	19.30b	19.20b
Robeco	145.50b	144.00b
Rolinco	122.00b	121.00T
Royal Dutch	136.20b	134.50b
Shell	13.30b	13.00bG
Sony	12.80b	12.60b
Sperry Rand	84.10b	82.50b
Unilever	102.00b	106.50b
Xerox	108.50b	109.50b

Freiverkehr

Audi NSU	4.10b	4.50b
Eisenhüt.	113.00G	113.10b
Hilgers	–	–
Mauser-Waldeck	148.90G	144.00b
Walther	330.00G	330.00G
Wasag	206.00G	206.00b
Westf. Kupfer	390.00B	390.00B
W. Zells!.	165.00G	165.00b

Festverzinsliche Werte

Zins in %	5.12.	04.12.
6,5 Bund v.68/II	98.80G	98.80bG
7.75 Bund v. 71	99.45b	99.45G
8 Bund v. 72	100.05T	100.10b
8,5 Bund v.73/III	100.10b	100.15b
9,5 Bund v.74	102.15b	102.15b
10 Bund v.74/I	102.90bG	102.00bG
6,5 Bahn v.68/II	98.90bG	98.90bG
7.5 Bahn v.72	99.00bG	99.40bG
8 Bahn v.72	101.00bG	101.00bG
9,5 Bahn v.74	104.10G	104.20G

	5.12.	04.12.
6,5 Post v. 63/II	94.60G	94.60G
7,5 Post v.72	98.80b	98.90b
9,5 Post v.74	103.50b	103.50b
10 Post v.73/III	102.80b	102.80b
6,5 KfW v.67	98.90bG	98.90G
8 KfW v.72	99.55bG	99.70bG
6,5 Köln v.68	97.80G	97.50bG
7,5 Köln v.71	99.00G	99.00bG
7,5 NRW von 1971	98.00G	98.50bG
9,5 NRW von 1974	103.25bG	103.50bG
8 NRW von 1975	100.00bG	100.25bG
6 Centralbo. E.60	84.00G	83.00G
7,5 Centralb.E.159	99.00G	98.50G
8 Centralbo.E.182	100.50G	100.50G
9 Centralbo.E.188	103.00G	103.00G
7 WestLB R. 209	99.00bG	99.00G
8 WestLB R. 228	99.65G	99.65G
10 WestLB R.314	108.00G	108.00G
6 Rheinb. S. 26	84.00G	84.00G
7 Rheinb. S. 71	97.50G	97.50G
8 Rheinb. S. 92	T101.00	100.00G
9 Rheinb. S. 87	T101.50	T101.50
7,5 Kaufhof 76	97.25G	97.25bG
5,75 KHD 62	95.80G	95.80G
6 Lufthansa 67	97.50G	97.50bG
6 Rh'braun 63	92.50G	92.50G
7 RWE 72	96.00b	T95.75G
7 VW 72	95.75G	95.75bG

Wandel- u. Optionsanleihen

5 Bayer. v. 65	106.10bG	106.00bG
5 Bayer v. 69	103.10bG	103.25b
5,5 Com'b. v. 72	92.75G	92.75G
5 Dresdner v. 69	96.20G	99.20G
5,5 Siemens v. 72	136.00G	136.60bG
5 Texaco	90.40bG	90.25G
5,5 BHF Wdl.	94.00G	93.50G
3,5 BASF v. 74	132.10G	133.10bG

DM-Auslandsanleihen

6 BASF Lux.v. 65	98.00G	98.00G
6 EIB v. 70	T100.00	T101.00
8,5 Weltb. v. 70	T100.00	T100.00
7 Japan v. 68	T 98.75	T98.75
7 Finnland v. 72	97.25G	97.25G
6.75 KHD L. v. 72	96.50G	96.50G

	5.12.	04.12.
5,5 Montanu. v. 65	Ziehg.	–
7,25 Queb.H.v.69	99.50G	99.50G

Investment-Zertifikate

	5.12.	Ausg.	Rückn. in DM
Adifonds		30.07	28.64
Adirenta		21.37	20.75
Adiropa		29.79	28.37
Adiverba		48.54	46.23
Aegis Eink. Fd.		33.70	30.80
Aegis-Wchst.		43.80	40.00
AGI-Fonds		145.50	138.40
Akkumula		67.60	64.30
Arideka		31.20	29.95
Cofonds		65.70	62.50
Colonia		50.40	48.60
Concentra		19.30	18.10
Coop		157.60	149.60
Deka		25.21	23.95
Dekarent		33.70	32.72
Dekaspezial		99.03	94.08
Despa		72.01	68.41
DIT-Fonds		47.20	44.40
Dt. Rentenfonds		84.70	82.50
Europa I		–	23.52
Fondak		29.95	28.52
Fondis		20.48	19.50
Fondra		65.40	61.94
FT Amer. Dyn.		15.11	13.83
FT Interspezial I		12.59	11.52
FT Interspezial II		14.77	13.51
FT Interzins		41.42	37.52
FT Nippon Dan.		26.75	24.48
Gerl. Dynamik		36.44	34.87
Gerl. Rendite		53.43	51.87
Grundbes.-Inv.		63.40	60.30
GKD-Fonds		49.20	47.30
Grundwert		117.80	111.50
Hansarenta		50.70	48.80
Haus-Invest		59.20	56.30
iii-Fonds Nr. 1		99.70	94.90
iii-Fonds Nr. 2		65.80	62.60
Industria		32.10	30.20
Ink.-Global		47.70	45.40
Inka-Rent		48.70	47.20
Inrenta		67.30	65.50
Interglobal		65.20	61.20
Interkapital		17.90	16.80
Int. Renten		66.00	64.00
Inter-Renta		34.40	33.30
Interspar		14.90	14.10
Intervest		48.30	45.90
Investa		34.10	32.40
Investors		8.99	8.35
Ivera		23.49	21.49
Medico		72.04	67.30
Nordstern		50.30	48.50
Oppenheim P		33.60	31.90
Op. Priva-Rent		106.20	103.00
Op. Inland-Rent.		101.22	98.26
Plusfonds		40.73	38.79
Privatfonds		36.90	35.00
Re-Inrenta		86.10	83.90
Renditdeka		34.00	33.01
Ring-Aktien		34.90	32.50
Ring-Renten		48.60	46.40
Thesaurus		87.30	82.20
Transatl.		15.00	14.10
Unifonds		16.50	15.84
Uniglo		59.00	56.11
Unirenta		36.50	35.40
Unispecial		60.60	57.69

in US-$

Dreyfus	–	–
Oppenheimer	8.37	7.66

Devisenkurse

	Geld	Brief
	in DM	
100 belg. F	6.134	6.154
100 dän. Kr.	32.270	32.390
100 Finnm.	46.630	46.830
100 franz. F	42.460	42.620
1 engl. £	3.785	3.799
1000 ital. Lire	2.120	2.130
100 holl. fl	90.120	90.340
100 norweg. Kr.	34.740	34.860
100 österr. S.	13.855	13.895
100 port. Esc.	3.495	3.515
100 schw. K.	41.370	41.530
100 Schw. Fr.	108.230	108.430
100 span. Pes.	2.628	2.638
1 US-Dollar	1.7335	1.7415
1 kan. Dollar	1.4899	1.4979
100 jap. Yen	0.7040	0.7070

Berliner Wechselkurse

Ank.	100 Ost-Mark für DM 19.00
Verk.	100 Ost-Mark für DM 22.00

Kurse der Rheinisch-Westfälischen Börse. D = letzte Dividende einschl. Bonus, *) Aktie im Nennwert von 100 DM, die übrigen Aktien werden pro Stück zu 50 DM notiert. (Kurse und Preise ohne Gewähr)

g **Düsseldorf** — Am Aktienmarkt blieb das Geschehen zur Wochenmitte ohne Höhepunkte. Bei lustlosem Geschäft gaben die Kurse auf allen Teilmärkten überwiegend leicht nach.

Die nun offiziell bekanntgemachten Sanierungsvorhaben scheinen von der Börse als ausreichend angesehen zu werden. Leicht verbessert zeigten sich auch Thyssen, die von dem relativ optimistischen Zwischenbericht der Gesellschaft profitiert haben dürften.

Am Rentenmarkt nahm das Angebot deutlich zu. Öffentliche Anleihen und DM-Auslandsanleihen lagen deutlich schwächer.

IBM (Ffm): 112 DM (Vortag: 100). Umsatz in führenden Werten am 5. 12.: 127 655 Stück.

Der Commerzbank-Index deutscher Aktienkurse (31. 12. 1953 = 100) sank von 730,1 (4. 12.) auf 728,0 (5. 12.).

Der Dow-Jones-Index für 30 US-Industriewerte stellte sich um Dienstag auf 824,91 (+ 5,29). Der Umsatz betrug 33 Millionen Aktien (am Montag: 29 Millionen).

Goldmünzen, An-/Verkauf: Krüger Rand 759/782, Sovereign neu 197/209, Double Eagle 840/920,

NE-Metalle: Lond. Kupf.-Draht: 1010—1011 £, Elektrolytkupfer für Leitzwecke: 391,50—395,50 DM, Aluminium: 325—327 DM, Messing MS 58: 300—302 DM, und MS 63: 346—349 DM. Reinzinn (99,9%): 3041—3071 DM.



Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552
Farbkarte #13 B.I.G. Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

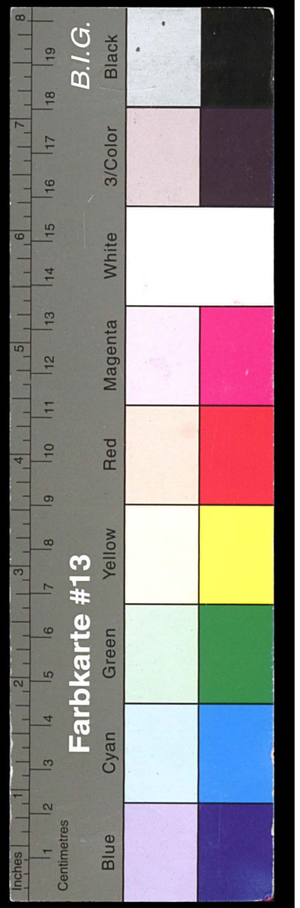

ins steigert Mieten

Köln — Der Zinsanstieg den sogenannten Alt- an Hypothekendarlekann sich auf die Mieten irken. Das ist dann der wenn die Kostenmiete wie im öffentlich geförn Wohnungsbau und den gemeinnützigen nungsunternehmen. Die euerung der Darlehen objektbezogen entsprechend der im Einzelfall genen Finanzierung bet werden. Als vor über n Jahr Hypothekendarn mit variablen Zinssätbilliger geworden waren, n die Unternehmen die en entsprechend ermä-

Bauland och teurer

sbaden (ddp) — Im ersten hr 1979 wechselten 6362 r unbebauten Bodens in ndesrepublik als Bauland Besitzer. Nach Angaben tatistischen Bundesamtes r Durchschnittspreis bei Anfang des Jahres noch DM je Quadratmeter. fes Land wurde für 66,64 3,38 DM) je Quadratmeter ft.

Deutliche Kritik der Landeskartellbehörde

Öffentliche Hand oft zu selbstherrlich

Nachfragemacht im Handel bleibt ein Thema

er **Düsseldorf** — Das selbstherrliche Verhalten der öffentlichen Hand als Anbieter oder Nachfrager von Waren und Leistungen, etwa bei der Müllabfuhr, Stadtreinigung oder bei Vermietung, macht der Landeskartellbehörde in Düsseldorf zunehmend Kummer. Im soeben vorgelegten Bericht über das Jahr 1978 heißt es, dieser Bereich der öffentlichen Hand spiele sich vielfach in einer „Grauzone" ab, die vom Kartellgesetz kaum erfaßt werde. Aus wettbewerbspolitischen Gründen bedürfe dieser Sektor aber größerer Durchsichtigkeit.

Die Behörde beklagt in diesem Zusammenhang, daß ihr häufig ein Eingreifen verwehrt werde, weil sich Behörden auf „Satzungsrecht und hoheitliche Tätigkeit" beriefen. Dadurch werde die Mißbrauchsaufsicht bei den „des öfteren wettbewerbsverzerrenden Verhaltensweisen" von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften erheblich eingeschränkt.

Im Bericht fällt auf, daß die umfangreichsten Verfahren wieder vornehmlich auf das Konto von Preisabsprachen im Bereich des Bauwesens gehen. In zwei Verfahren betrug hier die Bußgeldhöhe (gegen Straßenbauunternehmen und Baustoffhandel) 160 000 und 120 000 DM.

Nach wie vor scheint das Thema der „Nachfragemacht" durch Handelsorganisationen ein wichtiges Thema zu sein. Die Landeskartellwächter gestehen in ihrem Bericht allerdings ein, daß sie hier zwiespältige Gefühle haben. Es stelle sich das Problem, „zu Lasten oder zu Gunsten bestimmter Marktstrukturen einzuschreiten". Es könne nicht Aufgabe der Behörde sein, mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts aktive Strukturpolitik zu betreiben.

Ein Beispiel dafür, daß das wettbewerbsrechtliche Instrumentarium nicht ausreiche, sei die Situation im freien Mineralölhandel, dessen Existenzgrundlage durch „exogene" Einflüsse teilweise stark gefährdet sei. Nur in einzelnen Fällen böten sich für die Kartellbehörde Ansatzpunkte, um bei den multinationalen Olgesellschaften zugunsten eines freien Händlers zu intervenieren.

WORMLAND
WELTKLASSE
Von

749

Herrn
Landrat Dr. Becker-Birck
Stormarnhaus

2060 Bad Oldesloe

Dr. L-af 291 5.10.1979

Norderstedt-Gesetz

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Becker-Birck,

wunschgemäß sende ich Ihnen als Anlage einige Daten über unsere Geschäftsstellen in Norderstedt sowie einige Argumente, die für die Beibehaltung des Status quo in Norderstedt sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

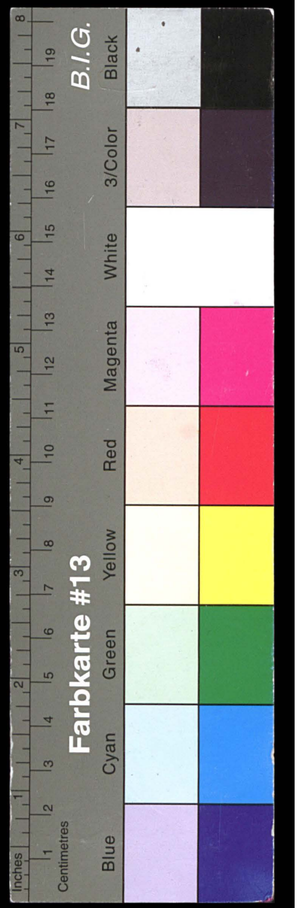

150

Norderstedt-Gesetz

I. Derzeitige Situation

1. Hauptzweigstelle Nr. 010 - Norderstedt-Ochsenzoll
Norderstedt 1, Langenhorner Chaussee 687/89

daran angeschlossen:

Nebenzweigstelle Nr. 073, Norderstedt 2, Segeberger Chaussee 296
Nebenzweigstelle Nr. 082, Norderstedt 2, Tangstedter Landstr. 545

Hauptzweigstelle Nr. 016 - Norderstedt-Markt
Norderstedt 1, Am Exerzierplatz 2

daran angeschlossen:

Nebenzweigstelle Nr. 051, Norderstedt 1, Ulzburger Str. 352

2.

	besteht seit dem	
Zwgst. Nr. 010	1. 1.1928	
Zwgst. Nr. 073	1. 4.1943	Übernahme der 1882 gegr. Spar- u. Leihkasse zu Glashütte
Zwgst. Nr. 082	9.10.1964	
Zwgst. Nr. 016	30.10.1961	
Zwgst. Nr. 051	20. 4.1954	

3. Geschäftsvolumen - Stichtag: 31.12.1978

Gesamteinlagen	Zwgst. 010	TDM	50.403	(Spkbr. u.-obl. einschl. Tangst. + Wilstedt)
	Zwgst. 016	TDM	40.863	
Darlehen (ohne Kommunaldarlehen)	Zwgst. 010	TDM	45.569	(einschl. Tangst. + Wilstedt)
	Zwgst. 016	TDM	18.351	
Geschäftsvolumen	Norderstedt	TDM	155.186	

4. Anzahl der Mitarbeiter - Stichtag 30.9.1979

Zwgst. 010	18 Mitarbeiter
Zwgst. 016	15 Mitarbeiter
Gesamt	33 Mitarbeiter

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

157

5. Privatgiro- u. Geschäftsgirokonten - Stichtag: 30.9.1979

Zwgst. 010	2.077	Privatgirokonten
Zwgst. 016	2.894	Privatgirokonten
=	4.971	Privatgirokonten
Zwgst. 010	535	Geschäftsgirokonten
Zwgst. 016	208	Geschäftsgirokonten
=	743	Geschäftsgirokonten

II. Begründung des Status quo in Norderstedt

1. Kundenkontakt - Erfahrungen der KSK Köln

Anläßlich der drohenden Übernahme von Zweigstellen der KSK Köln durch die Stadtsparkasse Köln hat die Kreissparkasse alle Kunden dieser Zweigstellen angeschrieben. Die Rückäußerung der Kunden ergab folgendes Bild:

Sogenannter Mengenkunde:
Der sogenannte Mengenkunde steht der Zweigstellenübernahme verhältnismäßig ohnmächtig gegenüber. Er orientiert sich an den Mitarbeitern, die in der Regel in der Zweigstelle verbleiben.

Individualkunde = vermögende Private, Mittelstand, Großkunde
Die Reaktionen ließen sich in zwei Gruppen einteilen:
Gruppe 1: Die Übergabe der Zweigstellen wird als Eingriff in die persönliche Freiheit, die eigene Bankverbindung zu wählen, betrachtet und damit der neue Ansprechpartner als politisch aufgezwungen angesehen. Die Folge ist eine Abwendung von der Sparkasse und Hinwendung zur privaten Kreditwirtschaft.
Gruppe 2: Diese Gruppe hat eine enge Verbindung zu den Spitzen- und Zentral-Abteilungen in der Hauptstelle, nicht so sehr zum Personal in der Geschäftsstelle. Für die Zukunft ist damit der bekannte und bewährte Ansprechpartner nicht mehr vorhanden.
Die Folge: Die in dieser Gruppe häufig vorhandene Zweitbankverbindung wird belebt. Das Konto bei der Sparkasse wird zur Zweitbankverbindung.
Die Folge für beide Gruppen sind erhebliche Abschmelzverluste.
Indiz: 80 % der Kunden der Gemeindesparkasse Korschenbroich wehrten sich in einer Bürgerinitiative gegen die Übernahme ihrer Sparkasse.

Bei nicht einvernehmlichen Übertragungen von Zweigstellen sind die Abschmelzverluste noch erheblich höher anzusetzen.

2. Organisatorische Änderungen

Die Übernahme einer Zweigstelle durch eine andere Sparkasse ist für den Kunden mit der Aufnahme einer neuen Bankverbindung gleichzusetzen. Es müssen sämtliche Sparbücher neu ausgestellt werden, sämtliche Girokontonummern geändert werden, sämtliche Scheckvordrucke und Scheckkarten erneuert werden, sämtliche Lastschrifteinzugsaufträge geändert werden. Die Rechnungsvordrucke sind nicht mehr verwendbar.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

152

Erfahrungsgemäß nützt die Konkurrenz eine solche Situation, um die Kunden zu sich herüberzuziehen, da die Verbindung des Kunden zur Sparkasse in solchen Momenten äußerst labil ist.

3. Sonderstellung der Stadt Norderstedt

Die Stadt Norderstedt nimmt innerhalb des Kreises Segeberg eine Sonderstellung ein. Sie ist nicht auf die Kreisstadt, sondern auf Hamburg ausgerichtet. In den einzelnen Ortsteilen bestehen noch starke Bindungen an die Kreise Pinneberg und Stormarn. So hat sich auch der Bürgermeister der Stadt Norderstedt für ein Bestehenbleiben der Filialen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg ausgesprochen (LN vom 3.2.78).

4. Es bestehen Zweifel, ob die Norderstedter Bevölkerung und Wirtschaft von der Kreissparkasse Segeberg ausreichend betreut werden können.

Die KWG-Grundsätze weisen deutlich aus, daß der Finanzierungsspielraum für die Kreissparkasse Segeberg bereits stark eingeschränkt ist.

	KSK Stormarn		KSK Segeberg	
	31.12.78	31.8.79	31.12.78	31.8.79
Grundsatz I	14,9	15,2	18,3	16,5
Grundsatz II	87,8	88,2	93,3	98,1
Grundsatz III	66,4	65,1	60,9	72,5

Durch den Grundsatz II werden die langfristigen, durch den Grundsatz III die kurzfristigen Kredite begrenzt (entnommen der KSK-Statistik, vertrauliche Behandlung erscheint angebracht).

5. Wettbewerbsnachteile zugunsten der Konkurrenz sind zu befürchten

Im Einzugsgebiet Norderstedt sind 11 Konkurrenzinstitute mit insgesamt ca. 130 Mitarbeitern tätig. Eine Schwächeperiode in der Geschäftstätigkeit der Sparkassen würde ohne Zweifel von diesen Instituten sofort ausgenutzt werden und zu erheblichen Marktanteilsverlusten führen.

6. Übertragung von Eigenkapital für die Sparkassen Stormarn und Pinneberg kann nicht infrage kommen.

7. Die bisherige Betreuung Norderstedt's durch 3 Kreissparkassen hat zu keinem Nachteil geführt. Dies zeigt die Entwicklung der Stormarner Zweigstellen sehr deutlich:

Entwicklung der Gesamteinlagen vom 31.12.1972 - 31.12.1978

Zwgst. Ochsenz.	+ 56 %
Zwgst. Markt	+ 46 %
zum Vergleich	
Zwgst. Ahrensburg	+ 45 %

8. Eine Aufgabe der Norderstedter Zweigstellen kann ohne Schließung der Haspa-Zweigstellen auf schleswig-holsteinischem Gebiet nicht erfolgen.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

9. Historische Bindungen der Norderstedter Kunden an die Kreissparkasse Stormarn

In der GSt. Norderstedt-Ochsenzoll werden z. Z. 535 Geschäftskonten geführt. Davon bestehen 62 länger als 30 Jahre, 199 15 - 30 Jahre, älter als 15 Jahre insg. 261 = 49 %.

10. Kreditwirtschaftliche Versorgung der Stadt Norderstedt durch die Kreissparkasse Stormarn

Seit 1964 wurden der Stadt Norderstedt insgesamt 6 Kommunaldarlehen in Höhe von insgesamt ursprünglich 1,6 Mio DM gewährt. In den letzten 3 Jahren wurden weitere 5 Angebote abgegeben, die nicht zur Durchführung kamen. Die gebotenen Konditionen entsprachen denen an andere kommunale Einrichtungen.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

LN 32.78

„Sparkassenfilialen bestehen lassen"

Norderstedt (fno). In Norderstedt (früh Segeberg) sollen nach Einrichtung weiterer Sparkassenfilialen nach Meinung von Bürgermeister Horst Embacher in Zukunft der Kreissparkasse Segeberg vorbehalten bleiben.

Embacher setzte sich gestern allerdings dafür ein, daß die in Norderstedt ebenfalls betriebenen Zweigstellen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg weiter bestehen bleiben sollten. Die Filialen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg bestehen aus der Zeit vor der Gründung der Stadt Norderstedt. Nach dem Anschluß Norderstedts an den Kreis Segeberg sollen nach einem Langzeitgesetz die Filialen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn als Folge der Gebietsreform an die Kreissparkasse Segeberg übertragen werden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Handelsblatt 29.06.1979

Riemer spricht Machtwort im Kölner Sparkassen-Streit

Mü. DUSSELDORF. In dem über vier Jahre dauernden Gerangel der Kölner Sparkassen um 26 Zweigstellen der Kreissparkasse Köln, die sich aufgrund der kommunalen Gebietsreform von heute auf morgen auf neuem Kölner Stadtgebiet, und damit nach sparkassenrechtlicher Definition im Geschäftsbereich der Stadtsparkasse Köln befanden, hat die oberste Sparkassenaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, NW-Wirtschaftsminister Horst-Ludwig Riemer, jetzt sein lange erwartetes Machtwort gesprochen. Aufgrund der ihm nach § 32 NW-Sparkassengesetz zustehenden Befugnis ordnet der Minister die Übertragung dieser 26 Zweigstellen der Kreissparkasse auf die Stadtsparkasse an.

Auf die Kreissparkasse Köln sind laut Minister-Verordnung acht Zweigstellen der Kreissparkasse Euskirchen zu übertragen. Im Oberbergischen Kreis wird die Übertragung von zehn Zweigstellen der Kreissparkasse Köln auf eine, durch Vereinigung der Kreissparkasse Waldbröl und der Sparkasse Gummersbach neu zu bildende Zweckverbandssparkasse verlangt. Eine Zweigstelle der Kreissparkasse Waldbröl soll auf die Sparkasse der Homburgischen Gemeinden übertragen werden.

Mit Übertragung der 36 Zweigstellen würde die Kreissparkasse Köln sich von Kundeneinlagen von rd. 1,4 Mrd. DM trennen müssen, würde aber von der Kreissparkasse Euskirchen nicht mehr als einen „Schnaps" (etwa 150 Mill. DM) bekommen.

Der offizielle Text der Verordnung liegt bis dato noch nicht vor. Im Fall des Falles wird die Kreissparkasse Köln gegen diese, nach ihrer Meinung rechtswidrige Maßnahme unter Ausschöpfung aller gerichtlichen Rechtsbehelfe angehen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
B.I.G.
Centimetres Inches

FAZ 04.78

Stadtsparkasse: Keine Fusionsgründe

Bilanzsumme über drei Milliarden DM / Befriedigender Ertrag

Stadtsparkasse Frankfurt, Frankfurt. Die Frankfurter Sparkassenszene wird wieder einmal von der Diskussion über einen möglichen Zusammenschluß der Stadtsparkasse und der Frankfurter Sparkasse von 1822 bestimmt. Nachdem eine solche Fusion schon von Vertretern der „1822" in weite Ferne gerückt worden war, hat sich dazu jetzt auch Vorstandsmitglied Bruno Wendt von der Stadtsparkasse bei der Erläuterung des Jahresabschlusses äußerst zurückhaltend geäußert: Verwaltungsrat und Vorstand hätten sich bisher nicht mit dem Thema befaßt. Jegliche Kombination in dieser Hinsicht sei nicht zutreffend. Der Vorstad gehe davon aus, daß die Kasse allein in der Kommune verankert bleibe.

Heute im „Blick durch die Wirtschaft"

1 Das Ohr an der Wand kann man stoppen

2 Spanien: Keine Wachstumseuphorie

3 und 4 Wachsende Gewinne — höhere Vergütungen für die Manager (Die F.A.Z.-Statistik der Vorstands- und Aufsichtsratsbezüge)

5 Brasilien stoppt den Sojaexport

7 Elektronisch gesteuerte Fahrmaschinen prüfen Automobile auf Herz und Nieren

Nach dem Geschäftsverlauf besteht auch offenbar für die Stadtsparkasse kein triftiger Grund zum Zusammenschluß. Der Abschluß 1977 erhielt von Wendt das Prädikat „voll befriedigend". Die Bilanzsumme erreichte mit einem Zuwachs von 13,8 Prozent 3,16 Milliarden DM. Der stärkste Impuls für die Bilanzausweitung ging wieder vom Einlagengeschäft aus. Die Spareinlagen sind um 10,1 Prozent auf 2,08 Milliarden DM gestiegen. Dabei lag der Schwerpunkt mit einem Plus von 62,3 Prozent auf 245,1 Millionen DM eindeutig bei den Sparkassenbriefen. Auf der Aktivseite hat sich das Geschäft insgesamt zufriedenstellend entwickelt, wobei auch bei diesem Institut das langfristige Kreditgechäft klar im Vordergrund stand.

Ebenfalls zufrieden zeigt man sich mit der Ertragslage. Der wiederum gestiegene Betriebsüberschuß gestattete erstmals eine aus Steuergründen vorzeitige Tilgung von 6 Millionen DM an den Stützungsfonds für die Hessische Landesbank zu zahlen. Insgesamt muß die Stadtsparkasse mit 68,7 Millionen DM geradestehen.

Für das laufende Jahr gibt sich Wendt optimistisch. Hauptziel des Instituts sei es, das gewerbliche Kreditgeschäft voranzutreiben. Die Entscheidung, wer die Nachfolge des verstorbenen Vorstandsvorsitzenden Dr. Reinhold Kurth antreten soll, wird nach Pfingsten fallen. Go.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

157

FAZ 7.1.78

Keine Anzeichen von Fusionen

In Köln arbeiten 14 Genossenschaftsbanken

P. O. KÖLN, 6. Januar. Nur relativ wenige deutsche Großstädte erfreuen sich derartig vieler Genossenschaftsbanken wie das für Köln gilt. Im Stadtgebiet betätigen sich heute 14 genossenschaftliche Institute. Zusammen unterhalten sie neben ihren Hauptstellen 48 Zweigstellen in Köln. Aus dem Kreis der 14 Banken verfügen sechs über eine Bilanzsumme von weniger als 30 Millionen, 12 rangieren — anders gerechnet — unter 100 Millionen, und nur eine genossenschaftliche Bank — die Kölner Bank von 1867 EG — ist eine relativ große Bank (mit deutlich mehr als 600 Millionen DM Bilanzsumme). Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Kölner Genossenschaftsbanken, Dr. Klaus Schaefer, sieht bisher trotz vieler Fusionstendenzen in anderen Landesteilen keine Anzeichen dafür, daß es auch in Köln zu einer Konzentration der verschiedenen Volksbanken und Raiffeisenkassen kommen könnte. Schaefer, der selbst dem Vorstand der Kölner Bank von 1867 angehört, sieht ausdrücklich auch keine Notwendigkeit solcher Zusammenschlüsse. Nach seiner Auffassung erfüllen alle 14 Institute die Anforderungen, die heute an sie zu richten sind. Durch die große Bürgernähe haben auch die kleineren Institute in den jeweiligen Stadtgebieten einen relativ hohen Marktanteil.

Das läßt sich auch aus den Zahlen der Kölner Genossenschaftsbanken ablesen. Die Bilanzsumme der 14 Institute ist 1977 um 11 Prozent auf knapp 1,3 Milliarden DM gestiegen. Dabei reichten die Zuwachsraten der einzelnen Institute in der Bandbreite von 3,5 bis 33,6 Prozent. Auch die Kundeneinlagen nahmen — mit 11,4 Prozent auf 1,097 Milliarden DM — relativ stark zu. Dabei war die Expansionsrate bei den Sicht- und Termineinlagen wesentlich höher als bei den Spareinlagen. Letztere stiegen um 7 Prozent auf 769 Millionen DM. Erstaunlicherweise war die Kreditnachfrage im Vergleich zu anderen Instituten aus Nordrhein-Westfalen bei den Kölner Genossenschaftsbanken überdurchschnittlich stark. Die Gesamtsumme der Kredite nahm um 14 Prozent auf knapp 940 Millionen DM zu. Für 1978 deutete Schaefer die Erwartung eines weiteren gesunden Wachstums an.

Zur Ertragslage betont Schaefer einmal die leicht reduzierte Zinsspanne und zum zweiten die weiter steigenden Kosten. Dank der geschäftlichen Expansion sei es immerhin gelungen, daß die 14 Institute das Niveau ihres Vorjahresertrages gehalten hätten. Die Ausschüttung solle so ausfallen, daß die Anteileigner unter Einbeziehung der Vorteile, die die Körperschaftssteuerreform gewährt, zumindest wieder die Rendite des Vorjahres erhalten. Gerade weil die Zinsspanne weiter sinkt und die Kosten weiter klettern, schließt Schaefer freilich nicht aus, daß die Kölner Genossenschaftsbanken in absehbarer Zeit gezwungen sein könnten, zur Verbesserung ihrer Ertragssituation an den Gebühren etwas zu verändern. Wie das im einzelnen aussieht, ließ sich jetzt aus den Erklärungen der Banken noch nicht ablesen. Schaefer ließ in Köln vor Journalisten freilich keinen Zweifel, daß ihm eine Erhöhung der Kontoführungsgebühr als beste Lösung erschiene.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13

veröffentlicht im Heimatspiegel

Unabhängige überparteiliche Wochenzeitung

Ausgabe Stadt Norderstedt mit Tangstedt

30. Jg. / Nr. 14 | Donnerstag, 5. April 1979 | VERLAGSHAUS MEINCKE Postfach 1529 • 2000 Norderstedt Telefon 040/5 23 20 41 | Einzelpreis 1,– DM

Die Filialen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn sollen weichen

„Krieg" um die Sparkassen: Klage gegen den Innenminister!

In Norderstedt nur noch Kreissparkasse Segeberg?

NORDERSTEDT / KREIS SEGEBERG (kk). Nun ist ihnen endgültig der Geduldsfaden gerissen: Durch eine Klage wollen die Verantwortlichen der Kreissparkasse Segeberg den Innenminister zwingen, das Norderstedt-Gesetz einzuhalten. Bisher ist nämlich die gesetzliche Anordnung, die die Filialen anderer Kreissparkassen aus Norderstedt vertreibt und den Segebergern allein das Feld überläßt, immer noch nicht erfüllt worden.

Seit die Stadt Norderstedt existiert, seit mehr als neun Jahren also, gibt es hier einen Kampf der Sparkassen. Zwar betont das Gesetz, mit dem Norderstedt begründet wurde, das Regionalprinzip, d. h. Kreissparkassen dürfen nur in ihren Kreisen tätig sein, trotzdem bieten auch jetzt noch zwei Filialen der Pinneberger und sogar fünf Zweigstellen der Stormarner Sparkasse ihre Dienste an, und das mit einigem Erfolg.

Trotz dauernder Erinnerungen und Mahnungen kam der Innenminister seiner Pflicht nicht nach: Die Anordnung zur Überführung der übrigen Zweigstellen zur Segeberger Kreissparkasse blieb bis heute aus. Segebergs Landrat Anton Graf Schwerin von Krosigk, zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates der KSK: „Wir haben uns ständig vertrösten lassen."

Damit ist nun aber Schluß. Nachdem der Innenminister eine ihm gesetzte Frist für eine abschließende Stellungnahme ohne Reaktion verstreichen ließ, beauftragte der Verwaltungsrat den Vorstand des Kreditinstitutes nun mit der Klage.

Vor der Presse stellte der Landrat klar, daß nicht geschäftlicher Neid hinter diesem Schritt steht. Hauptargument ist die Einhaltung des Regionalprinzips auch in dem wirtschaftlich attraktiven Hamburger Umland. Für die Kunden wird sich nichts ändern, wenn die Filialen mit ihren Gebäuden an die zuständige Kreissparkasse übergehen. Sie würden sogar weiterhin vom gleichen Personal bedient.

Einen Grund für die bisherige Weigerung des Innenministers vermutet der Landrat in den Prozessen mit der Hamburger Sparkasse: Auch sie verstößt mit drei Filialen in Südholstein gegen das Regionalprinzip. Hier entschied der Minister im Sinne der Segeberger; die Haspa klagte dagegen, verlor aber in allen Instanzen. Gerade deswegen will Graf Schwerin von Krosigk diese Auseinandersetzung nicht als Argument akzeptieren.

Sollte die derzeitige Situation bestehen bleiben, sieht der Landrat Probleme für Norderstedt: Wenn das Geld wieder knapper wird und die Stadt ein Kommunaldarlehen aufnehmen möchte, würde sie bei den anderen Kreissparkassen vermutlich ohne Erfolg anklopfen; die sind eben auf ihre Kreise hin ausgerichtet.

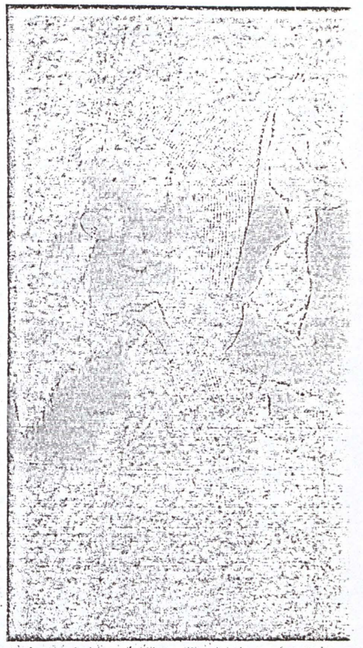

Nur vor einem Gratulanten hatte die kleine Gitte Angst: von SCN-Vorsitzenden Edmund Plambeck fühlte sie sic

Zweijährige wurde 5000stes Mit

NORDERSTEDT (wu). Worum es eigentlich geht, kann die anderthalbjährige Gitte Grasemann natürlich noch nicht begreifen. Daß sie allerdings für kurze Zeit der absolute Mittelpunkt war, das hat die Kleine allemal gespürt: Gitte ist das 5000. Mitglied des 1. SC Norderstedt.

Opa Arthur Fischer meldete seine Enkelin im Sportverein an, so wie er es mit allen anderen Kindern und Enkeln gehalten hat. Der Zufall wollte r SCN zu einer zahl verhilft. mit Honig, S „ehrt" das jün gleichen ein den 1. Vorsitze beck. Ob sie n wird? Mutter I zeugt: „Sobal hört, fängt sie also, vielleicht Tanzstar von

Allkauf kommt - I

Honstedt-Ulzburg hat sich d

HENSTEDT-ULZBURG (wu). Mit größter Wahrschein KAUF-Verbrauchermarkt in Henstedt-Ulzburg gebaut

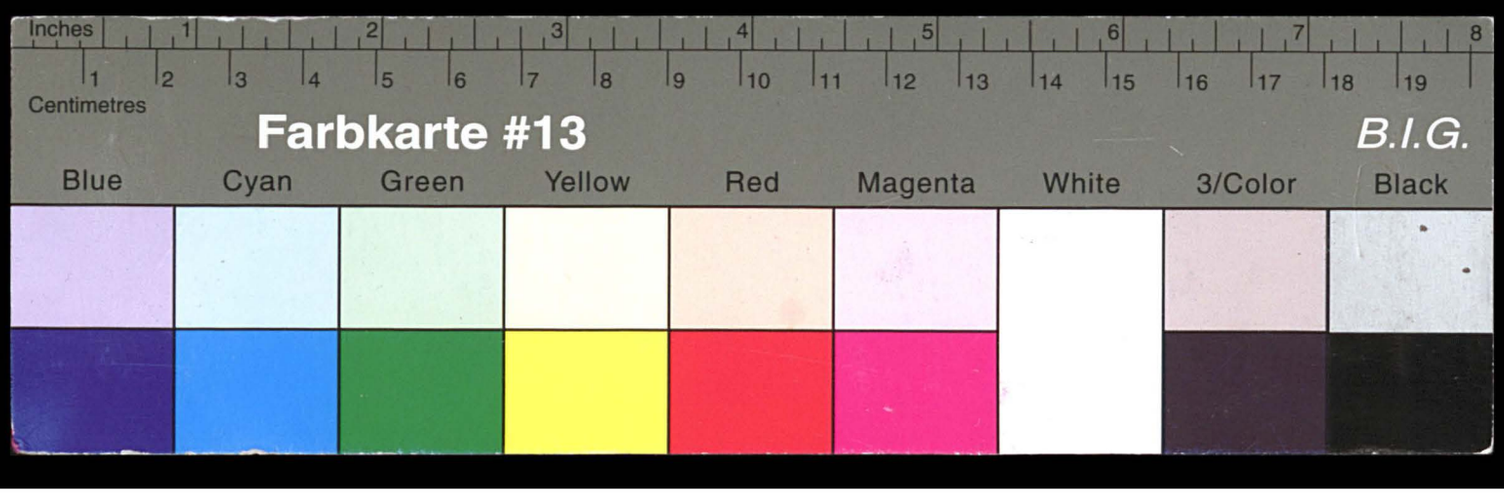

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

verÖffentlicht in der Norderstedter Zeitung(Beilage des Hamburger Abendblatts) vom 4.4.79

ende Berlin, Hamburg oder München. Die nähreren Bedingungen erhalten Sie bei Ihrer Polizeistation — also, nichts wie hin.

Bad Segeberg) und 430 (Lüttenburg — Plön — Neumünster — Schenefeld) gewährleistet werden. Ruhnau versicherte, er trete aus bereits bestehenden Verbindungen verstärken und so auf beiden Seiten zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

in einem Geschäft einen Schlauch gekauft und in der Feldmark die Auspuffgase ins Wagenninere geleitet.

Der Sparkassenkrieg wird jetzt schärfer

gh Norderstedt, 4. April

Nun macht die Kreissparkasse Segeberg Ernst: Durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht will sie nun endgültig den Innenminister dazu bringen, daß die sieben Filialen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn in Norderstedt endlich an die Segeberger Sparkasse übertragen werden. Diese Regelung ist im sogenannten Norderstedt-Gesetz vorgesehen, durch das die Stadt 1970 gegründet und dem Kreis Segeberg angegliedert wurde. Als Folge daraus sollten auch die Sparkassenfilialen aus den Nachbarkreisen an die Kreissparkasse Segeberg übergehen.

Die Kasse in Bad Segeberg möchte nur allzugern nach den sieben Filialen greifen, denn die Zweigstellen versprechen ein lukratives Geschäft. Und obendrein soll die Kreissparkasse Segeberg die Filialen völlig gratis bekommen und könnte, wie aus einem Gutachten des Sparkassen- und Giroverbandes hervorgeht, sogar einen Anteil vom Eigenkapital der Pinneberger und Stormarner Sparkassen beanspruchen. Eine ursprünglich im Norderstedt-Gesetz vorgesehene Entschädigungszahlung an Pinneberg und Stormarn ist später durch eine Gesetzesänderung vollzogen, weil das Land seit Jahren mit der Hamburger Sparkasse prozessiert, die auch in Norderstedt eine Filiale unterhält. Bisher hat Schleswig-Holstein das Recht zugesprochen bekommen; denn nach dem Regionalprinzip sollen öffentliche Sparkassen nur in ihrem Gebiet Geschäfte machen und nicht die Fühler zu den Nachbarn ausstrecken. Solange der Rechtsstreit mit der Haspa nicht ausgestanden ist, will Kiel offensichtlich die Sparkassen Pinneberg und Stormarn ungeschoren lassen.

Das Innenministerium hat das Gesetz, wie Landrat Graf Schwerin von Krosigk gestern erklärte, noch nicht geändert, weil es sich dabei um eine Angelegenheit handele, die nur die Kreise Segeberg, Pinneberg und Stormarn betreffe. Die Kreissparkasse Segeberg dagegen will sich nicht länger vertrösten lassen. Landrat Graf Schwerin von Krosigk, der auch Vorsitzender des Verwaltungsrates der Segeberger Sparkasse ist, spricht eine deutliche Sprache: „Vier nebeneinander konkurrierende Sparkassen in einer Stadt wären auf Dauer abträglich." Diese Situation ist zudem einmalig in der Bundesrepublik.

Für die Bankkunden würde sich durch eine Übernahme außer der Kontonummer und eines anderen Namensschildes nichts ändern. Für die Übernahme durch die Sparkasse Segeberg führt der Landrat ein wichtiges Argument an: Die Kreissparkasse Segeberg muß Kommunaldarlehen an die Stadt geben, kann aber in Norderstedt von den Sparern nur in zwei Filialen Geld ansammeln.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Verwaltungsrat der Kreissparkasse Segeberg

Anton Graf Schwerin von Krosigk, Kreisverwaltung, 2360 Bad Segeberg
priv. Parkstraße 24, 2360 Bad Segeberg

Rudolf Kehlen, Wittenboomer Str. 18, 2362 Wahlstedt

Helmut Emskötter, Resedastieg 15, 2000 Norderstedt

Jürgen Koppelin, Schillerstr. 53, 2357 Bad Bramstedt

Reimer Kramp, Jettkamp, 2357 Bad Bramstedt

Ulrich Matthee, Am Flugsand 15, 2351 Boostedt

Werner Mauck, Beethovenweg 4, 2360 Bad Segeberg

Christian Graf zu Rantzau, 2361 Kronstorf

Alfred Wagner, Mittelstr. 11, 2000 Norderstedt

Vertreter der Bediensteten:

Marlies Hundt

Peter Köll

Manfred Kuhlbrodt

Egon Lemmer

Manfred Quaatz

z.d.A.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Stormarnhaus

29. 12. 1978

als Vorsitzender
des Verwaltungsrates
der Kreissparkasse Stormarn

An den
Innenminister des
Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg

2300 K i e l

Sparkassen-Zweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrte Herren,

als Anlage sende ich Ihnen ein Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes der Kreissparkasse Stormarn an den Präsidenten des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, Herrn Dr. Miethke, zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme.

Ich bitte Sie, uns anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern, bevor von Ihrer Seite weitere Schritte unternommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Becker-Birck
Landrat

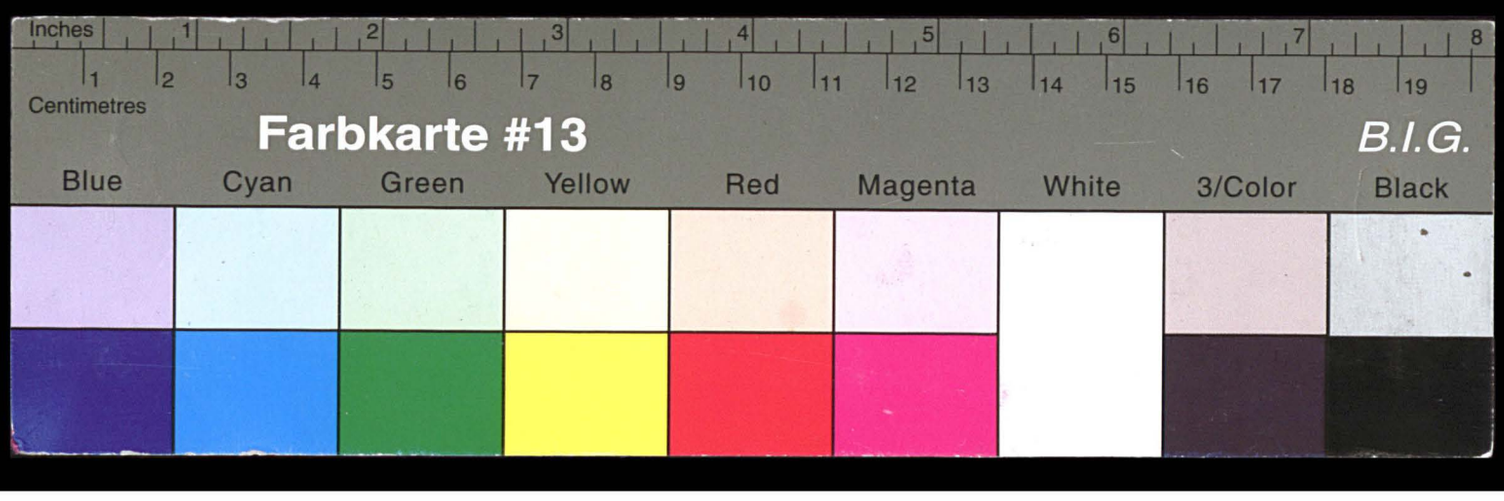

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Kreissparkasse Stormarn

Kurz-Mitteilung

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht | Unser Zeichen: af | Datum: 29.12.78

Kreissparkasse Stormarn · Postfach 1180 · 2060 Bad Oldesloe

Herrn
Landrat Dr. Becker-Birck
Stormarnhaus

2060 Bad Oldesloe

mit der Bitte um
- O Erledigung
- O Kenntnisnahme
- O Rückgabe
- O Stellungnahme
- O Rücksprache
- O weitere Veranlassung
- O Anruf Tel.: _____

- O zum Verbleib
- O mit Dank zurück
- O wie telefonisch besprochen
- O zur Weitergabe an: _____
- O Termin: _____
- O _____

Bemerkungen:
wg. Sparkassen-Zweigstellen
in Norderstedt

Mit freundlichen Grüßen
Kreissparkasse Stormarn

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

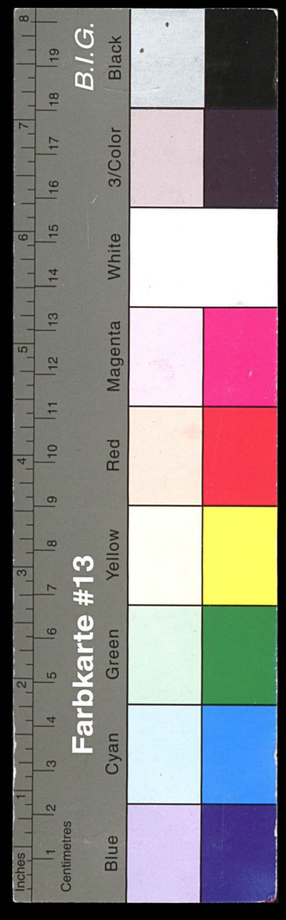

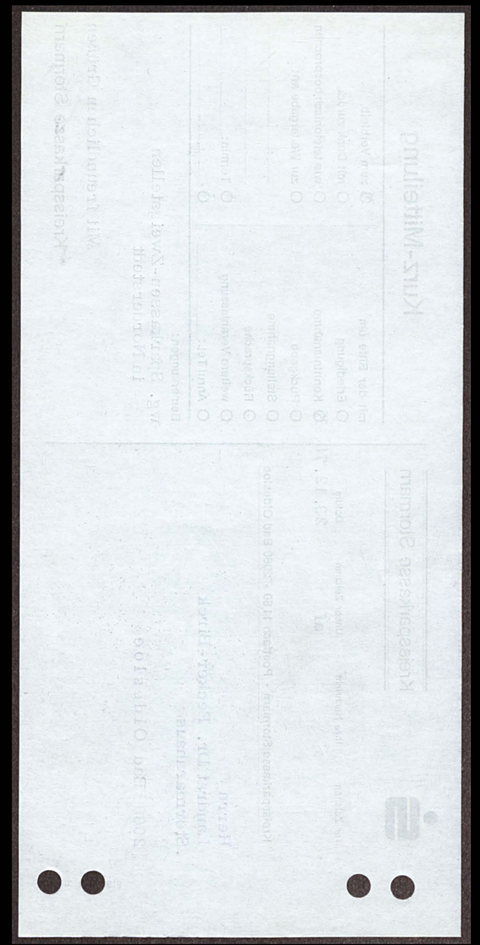

163

Zum Umlauf
Herrn Direktor Bendrich
Herrn Direktor Dr. Haupt
zur Kenntnisnahme

29. Dez. 1978

Herrn
Präsident Dr. Miethke
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Postfach 4120

2300 K i e l

Sparkassen-Zweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrter Herr Dr. Miethke,

in der Norderstedter Presse ist wieder über die dortige Sparkassensituation ausführlich berichtet worden. Derartige Ausführungen sind m.E. wenig geeignet, das Ansehen der Sparkassen in Norderstedt zu verbessern. Vielmehr tragen solche Meldungen dazu bei, Verunsicherungen in unserem Kundenkreis hervorzurufen. Negative Auswirkungen auf unsere intensiven geschäftlichen Bemühungen können dabei nicht ausbleiben.

Ich möchte Sie daher höflich bitten, auf die Organe der Kreissparkasse Segeberg insoweit Einfluß auszuüben, als derartige der Sache nicht dienliche Veröffentlichungen möglichst unterbleiben. Gleichzeitig möchte ich anregen, die unterbrochenen Gespräche mit der Kreissparkasse Segeberg wieder aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Anlagen

Kopie

Herrn
Direktor Pätzold
Kreissparkasse Pinneberg
Postfach 1729

2080 Pinneberg

zur gefl. Kenntnisnahme.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Veröffentlichung im Heimatspiegel vom 21.12.1978

Sparkassen-„Krieg": Jetzt Klage gegen das Land?

Verwaltungsrat Segeberg tagte

NORDERSTEDT (mi). Gibt es im langanhaltenden Streit um die rechtliche Situation der Kreissparkassen auf dem Stadtgebiet Norderstedt jetzt eine neue Entwicklung?

Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Segeberg scheinen entschlossen, mit einer Klage gegen den Innenminister des Landes eine Klärung herbeizuführen, wann der Passus des Norderstedt-Gesetzes von 1970 ausgeführt wird, die Filialen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn an das Segeberger Institut zu übertragen.

Laut Gesetzestext sollte längst nur noch die Kreissparkasse Segeberg in Norderstedt aktiv sein, die Landesregierung hat jedoch bisher das Gesetz nicht ausgeführt, da eine gleichzeitige Auseinandersetzung mit der Hamburger Sparkasse, die u. a. in Norderstedt eine Filiale unterhält, nicht abgeschlossen war. Außerdem schien weder eine Ausführung des Gesetzes noch eine Änderung politisch durchsetzbar zu sein.

Am gestrigen Mittwochabend hat sich der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Segeberg mit dem Thema beschäftigt, Direktor Hans-Joachim Schröder rechnete jedoch nicht mit einer Klage: „Das ist möglicherweise der persönliche Standpunkt einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates."

27. DEZ. 1978
Kreissparkasse Stormarn
Gst. Harksheide-Ochsenzoll

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Veröffentlichung in der Norderstedter Zeitung vom 22.12.1978

Kreissparkasse Segeberg klagt gegen Titzck

„Sparkassen-Krieg" wird schärfer

Von GÜNTHER HORMANN

Norderstedt, 22. Dezember

In der Karl-May-Stadt Bad Segeberg hat der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Segeberg das Kriegsbeil ausgegraben und gegen Schleswig-Holsteins Innenminister Rudolf Titzck Klage erhoben: In dem „Sparkassen-Krieg" will die Kreissparkasse Segeberg den Innenminister zwingen, acht Jahre nach der Gründung der Stadt Norderstedt nun endlich die hier noch bestehenden Filialen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg an die Kreissparkasse Segeberg zu überführen. Notfalls soll der Innenminister durch eine Klage dazu gezwungen werden, die in dem sogenannten „Norderstedt-Gesetz" vorgesehene Regelung in die Tat umzusetzen.

Die Sparkassenfilialen Stormarn und Pinneberg existieren in Norderstedt noch aus der Zeit vor der Stadtgründung, als Harksheide und Glashütte zum Kreis Stormarn, Garstedt und Friedrichsgabe zum Kreis Pinneberg gehörten. Mit dem Anschluß Norderstedts an den Kreis Segeberg sollten auch die Zweigstellen der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg an das Segeberger Geldinstitut übergehen. Für die öffentlichen Sparkassen gilt nämlich das Regionalprinzip, nach dem die jeweiligen Sparkassen nur im eigenen Landkreis tätig sein sollen.

Die Kreissparkasse Segeberg hat verständlicherweise ein großes Interesse an den zwei Pinneberger und fünf Stormarner Filialen in Norderstedt, denn die fünftgrößte Stadt Schleswig-Holsteins ist Standort zahlreicher finanzkräftiger Wirtschaftsunternehmen. Allein die beiden Pinneberger Zweigstellen sollen in den letzten Jahren einen Gewinn von mehr als zwei Millionen Mark gemacht haben.

Nun sollen, notfalls auf gerichtlichem Wege, klare Verhältnisse geschaffen werden. Für die Kunden ergäbe sich außer einer Änderung des Namensschildes an den Filialen keine Umstellung.

Norderstedts Bürgermeister Horst Embacher hat sich gestern erneut dafür ausgesprochen, die Filialen aus den Nachbarkreisen in Norderstedt bestehen zu lassen. Nachdem in jahrelangen Verhandlungen, die durch überhöhte Forderungen aus Stormarn und Pinneberg gekennzeichnet gewesen seien, eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen sei, sollte der jetzige Zustand erhalten bleiben, meinte Embacher. Die Errichtung neuer Filialen sollte nach Meinung des Bürgermeisters aber nur der Segeberger Sparkasse zustehen.

Das Innenministerium in Kiel, dem die Entscheidung aus Bad Segeberg vom Mittwoch gestern noch nicht bekannt war, wollte zu dem „Sparkassen-Krieg" nicht Stellung nehmen. Die Auseinandersetzung steht im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Hamburger Sparkasse: Die Kieler Landesregierung möchte aus Gründen des Regionalprinzips die Hamburger Filialen auf schleswig-holsteinischem Boden schließen lassen. In dem seit Jahren andauernden Gerichtsverfahren muß nun das Bundesverwaltungsgericht in Berlin entscheiden.

27. DEZ. 1978
Kreissparkasse Stormarn
Gst. Harksheide, Ochsenzoll

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

15. November 1978

Herrn
Präsident Dr. Miethke
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Postfach 4120

2300 K i e l 1

Norderstedt

Sehr geehrter Herr Dr. Miethke,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 10. Nov. 1978 und bin damit einverstanden, daß am Montag, 20. Nov. 1978, in Sankelmark nach dem Mittagessen ein gemeinsames Gespräch stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



767

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident

An den
V o r s t a n d der
Kreissparkasse Stormarn
z.H. Herrn Dr. Lukas
Postfach 1180

2060 Bad Oldesloe

10. November 1978

Betr.: Norderstedt

Sehr geehrter Herr Dr. Lukas!

Gelegentlich eines kürzlichen routinemäßigen Gesprächs mit den Herren der Sparkassenaufsicht wurde u.a. auch das Norderstedtproblem nochmals kurz erörtert. Im Ergebnis wurde der Verband gebeten, sich um eine Fortsetzung der seinerzeit geführten Gespräche über den Versuch einer einvernehmlichen Regelung der Sparkassenfragen im Norderstedter Raum zu bemühen. Ein neuer Akzent dürfte dadurch gesetzt sein, daß das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluß vom 9. Oktober 1978 die Entscheidung des OLG Lüneburg über die Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom 9. Dezember 1975 aufgehoben und die Revision nunmehr zugelassen hat.

Den Anmeldungen für die diesjährige Sankelmark-Tagung habe ich entnommen, daß sowohl Sie als auch die Vorstandsmitglieder der beiden anderen betroffenen Kreissparkassen

2300 Kiel 1
Holstenstraße 98
Postfach 4120
Telefon (0431) 900-1
Durchwahl (0431) 900/2900
Telex 292625 sgvki

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

168

am Montag, dem 20. November 1978, in Sankelmark sein werden. Sofern Sie damit einverstanden sind, lade ich Sie zu einem Gespräch ein, das zweckmäßigerweise nach dem Mittagessen beginnen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

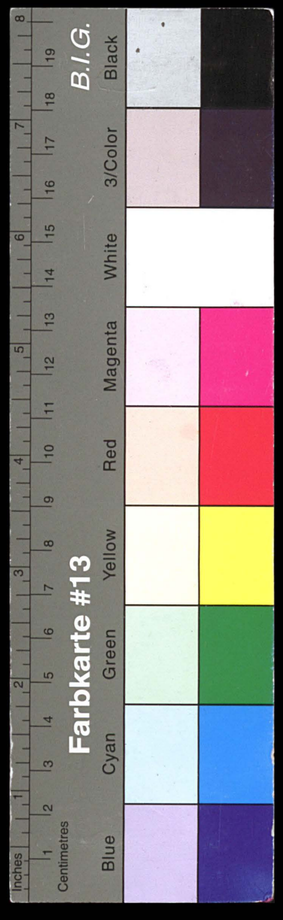

769

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident

Eingegangen
07.12.77 | 8-9 Uhr
Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

An den
Vorstand der
Kreissparkasse Stormarn
Postfach 1180

2060 Bad Oldesloe

6. Dezember 1977

Betr.: Sparkassenzweigstellen in Norderstedt

Sehr geehrte Herren!

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Segeberg hat in zwei Sitzungen die Frage erörtert, ob die Überführung der Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn in Norderstedt auf die Kreissparkasse Segeberg in Vollziehung des Norderstedt-Gesetzes oder die finanzielle Abfindung der Kreissparkasse Segeberg durch die überführungspflichtigen Kreissparkassen für einen Verzicht auf die Überführung der Zweigstellen und somit die Festschreibung des Status quo zweckmäßiger ist.

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Segeberg ist zu der Auffassung gelangt, daß der gesetzlichen Regelung der Sparkassenfrage in der Stadt Norderstedt der Vorzug zu geben ist, zumal die Vollziehung des Norderstedt-Gesetzes nach innen unter den betroffenen Kreissparkassen und nach außen zur Kundschaft klare Verhältnisse schafft.

2300 Kiel 1
Holstenstraße 98
Postfach 4120
Telefon (0431) 900-1
Durchwahl (0431) 900/2900
Telex 292625 sgvki

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

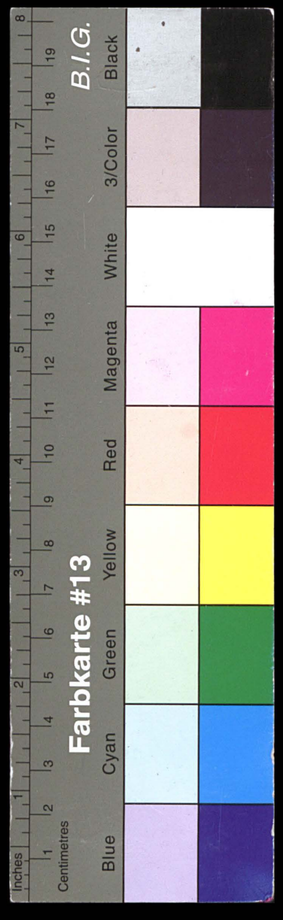

Blatt 2 zum Schreiben vom 6. Dezember 1977
an Vorstand der KSK Stormarn

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

170

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Segeberg hat sich, wie mir deren Vorstand mitgeteilt hat, bei der Einnahme seines Standpunktes ausschließlich von sparkassenpolitischen Überlegungen leiten lassen. Er ist der Überzeugung, daß seine Ansicht auch der gemeinsamen Sparkassensache dienlicher ist. Im Interesse der Sparkassenorganisation hält der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Segeberg die längst überfällige Vollziehung des Norderstedt-Gesetzes für dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Herrn
Landrat Dr. Becker-Birck
Stormarnhaus

2060 Bad Oldesloe

af 26.10.1977

Zweigstellenübertragung Norderstedt

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Becker-Birck,

in der obigen Angelegenheit sende ich Ihnen als Anlage einen Vermerk über die Besprechung am 25. Okt. in Kiel zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

177

Herrn Direktor Dr. Haupt
Herrn Direktor Bendrich
Herrn Schmüser

zur Kenntnisnahme

Zweigstellenübertragung Norderstedt
Besprechung am 25. Oktober 1977 in Kiel

Teilnehmer:

vom Innenministerium

Regierungsdirektor Krastel
Oberamtsrat Rüthing

vom Verband

Präsident Dr. Miethke
Syndikus Kieback
Verbandsreferent Classen

von Pinneberg

Landrat Hebisch
Sparkassendirektor Pätzold

von Segeberg

Landrat Graf Schwerin von Krosigk
Sparkassendirektor Schröder

von Stormarn

Landrat Dr. Becker-Birck
Sparkassendirektor Dr. Lukas

Grundlage der Verhandlung war die in der Besprechung der Sparkassenvorstände unter Mitwirkung des Verbandes am 19.10. erarbeitete Modellrechnung für die von den Sparkassen Pinneberg und Stormarn zu zahlende Entschädigung an die Kreissparkasse Segeberg.

Von seiten der Kreissparkasse Segeberg wurde die Art der Berechnung in 2 Punkten infrage gestellt:

1. zugrundegelegter Zeitraum,
2. Gewinnanteil nach Steuern.

Die Kreissparkasse Segeberg ist der Auffassung, daß für die Errechnung des Ertragswertes die ersten Jahre nicht in Ansatz gebracht werden könnten. Sie vertritt ferner die Ansicht, daß bei der Berechnung des Ertragswertes der Gewinn vor Steuern in Ansatz gebracht werden müßte. Für die Kreissprkassen Pinneberg und Stormarn würde dies bedeuten, daß die Entschädigungsbeträge sich in etwa verdoppeln würden.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

173

Von seiten des Verbandes wurde eine modifizierte Berechnung insoweit vorgelegt, als die Jahre 1969 und 1970 keine Berücksichtigung finden. Danach würde sich für die Kreissparkasse Stormarn eine Bruttoentschädigungszahlung von 3,044 Mio DM und für die Kreissparkasse Pinneberg ein Betrag von 1,617 Mio DM ergeben.

Nach einer Unterbrechung der Sitzung erklärten die Vertreter der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn, daß das von den Sparkassen erarbeitete Modell Grundlage für weitere Verhandlungen sein solle. Die Vertreter der Kreissparkasse Segeberg sagten zu, daß sie die Angebote in der Verwaltungsratssitzung am 27.10. zur Diskussion stellen werden. Es wurde angeregt, daß ein weiteres Gespräch noch in diesem Jahr stattfinden solle.

Bis zu diesem Gespräch soll durch den Verband abschließend geklärt werden

1. ob und über welchen Zeitraum die Zahlungen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn abschreibungsfähig sind,

2. ob und über welchen Zeitraum eine steuerwirksame Auflösung des von der Kreissparkasse Segeberg zu bildenden Passivpostens erfolgen kann und

3. unter welchen Voraussetzungen die Kreissparkasse Segeberg ihrem Gewährträger außerplanmäßige Spenden zuführen kann.

Bad Oldesloe, 25. 10. 1977
Dr. L-af

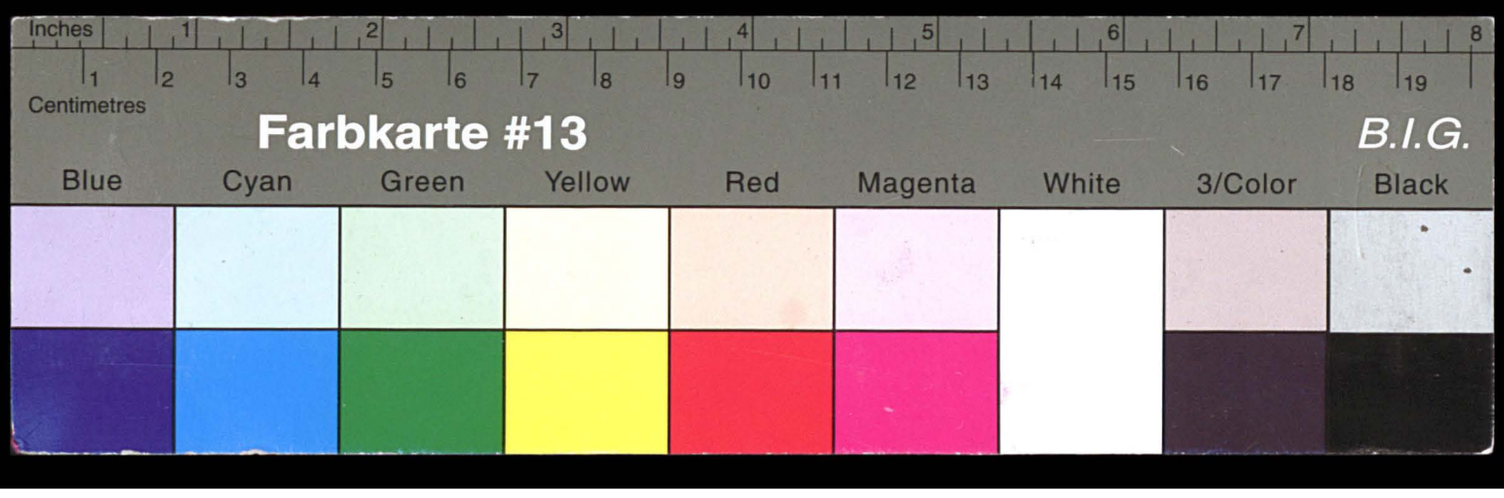

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Kreissparkasse Stormarn

Jahr	Durchschnittl. Aktivaverzinsg. %	Betriebsgewinn lt. Betr.vergl. %	Abschlag a.o. Ergebnis %	Berichtigtes Betriebsergeb. %	Gesamteinlagen Jahresdurchschn. TDM	Gewinnanteil Zweigstelle TDM
1971	6,81	0,84	0,09	0,75	41.800	314
1972	6,60	1,18	0,47	0,71	43.700	310
1973	7,66	0,84	0,26	0,58	47.200	274
1974	8,47	1,13	0,39	0,74	50.600	374
1975	7,74	1,57	0,28	1,29	61.600	793
1976	6,90	1,34	0,48	0,86	72.700	625
Durchschn.	7,36 %					448
					1/2	224
				kapitalisiert mit 7,36 % (Faktor 13,59)		= 3.044

Vorschlag Verband

7744

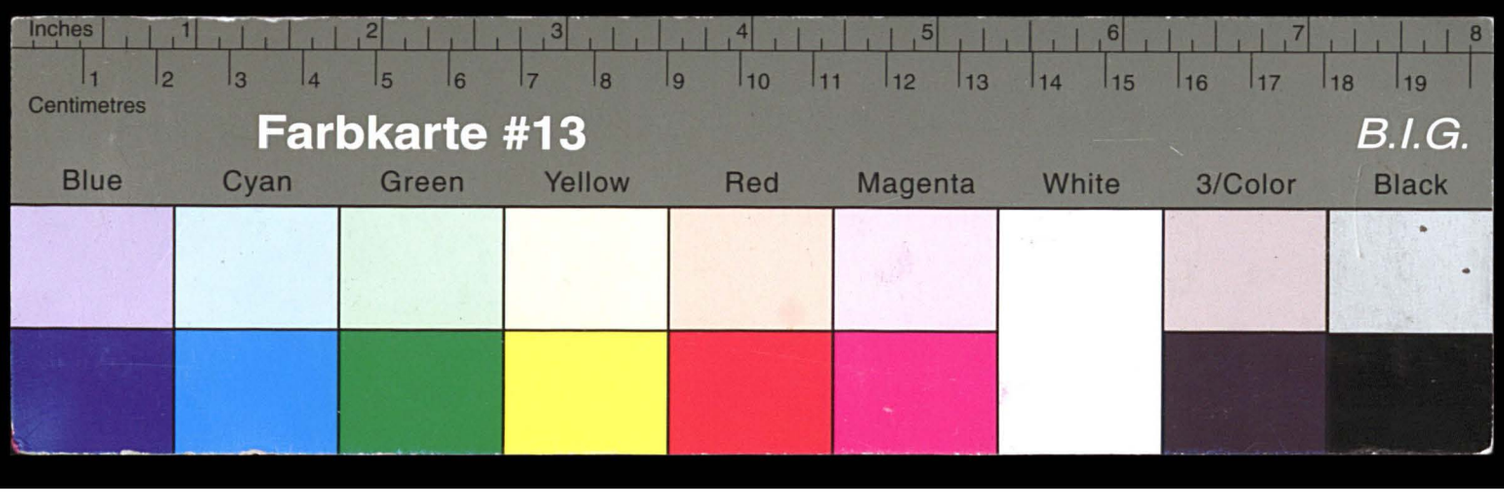

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Kreissparkasse Pinneberg

Jahr	Durchschnitt Aktivverzinsg. %	Betriebsgew. lt. Betr.vergl. %	Abschlag a.o. Ergebnis %	berichtigtes Ergebnis %	Einlagen TDM	Gewinnanteil TDM
1971	6,80	0,81	0,22	0,59	17.951	106
1972	6,66	0,99	0,30	0,69	19.769	136
1973	7,72	1,05	0,31	0,74	23.039	170
1974	8,30	0,96	0,17	0,79	26.713	211
1975	7,50	1,32	0,23	1,09	34.224	373
1976	6,79	1,24	0,19	1,05	40.048	421
Durchschn.	7,30 %					236
					1/2	118

kapitalisiert mit 7,30%
(Faktor 13,70) = 1.617

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

KREISSPARKASSE STORMARN

Ertragwertermittlung für Norderstedter Zweigstellen
aufgrund der Bestände per 31.12.1976

Einlagen		77.280 TDM
rechnerische Bilanzsumme (92,5/100 %)		83.545 TDM
voraussichtlich erzielbarer durchschnittlicher Betriebsgewinn	1 %	835 TDM
Gewinn nach Steuern		417 TDM
Ertragswert		
kapitalisiert mit	7 %	5.957 TDM
	7,5 %	5.560 TDM
	8 %	5.212 TDM
Entschädigungszahlung		
1/3 des Ertragswertes		
	7 %	1.985 TDM
	7,5 %	1.853 TDM
	8 %	1.737 TDM

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

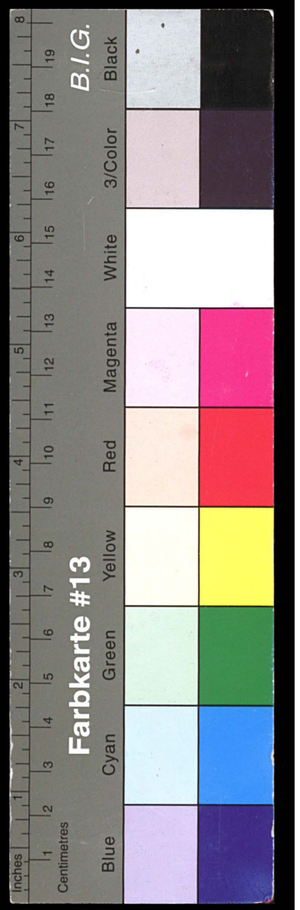

Ertrag = Gewinn · 100 / Zinsfuß

177

1827–1977 150 Jahre

KREISSPARKASSE PINNEBERG

Zweckverbandssparkasse des Kreises Pinneberg und der Stadt Uetersen

Postanschrift: Kreissparkasse · Postfach 1729 · 2080 Pinneberg

Friedrich-Ebert-Straße 38–40
2080 Pinneberg
Telefon (0 41 01) 21 51
Telex 02 189 145
SWIFT-Adresse: KILA DE 22

Bankleitzahl 221 514 10
für Kontoverbindung
Landesbank Schleswig-Holstein,
Girozentrale, Kiel
Landeszentralbank Elmshorn

An den
Vorstand
Kreissparkasse Stormarn
Postfach 1180

2060 Bad Oldesloe

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Durchwahl:	Datum
		230/ru-b	(0 41 01) 215- 230	20. Oktober 1977

Gewinnermittlung für Norderstedter Zweigstellen

Sehr geehrte Herren,

wir beziehen uns auf die Besprechung vom 19.10.1977 und übersenden Ihnen die Gewinnermittlung für unsere Norderstedter Zweigstellen zur gfl. Bedienung.

Mit freundlichen Grüßen
KREISSPARKASSE PINNEBERG

(Pätzold) (Ehlers)

Anlage

Weitere Kontoverbindung
Hamburgische Landesbank - Girozentrale
Hamburg (BLZ 200 500 00) Kto.-Nr. 420927
Postscheckamt Hamburg
(BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 117 25 - 202

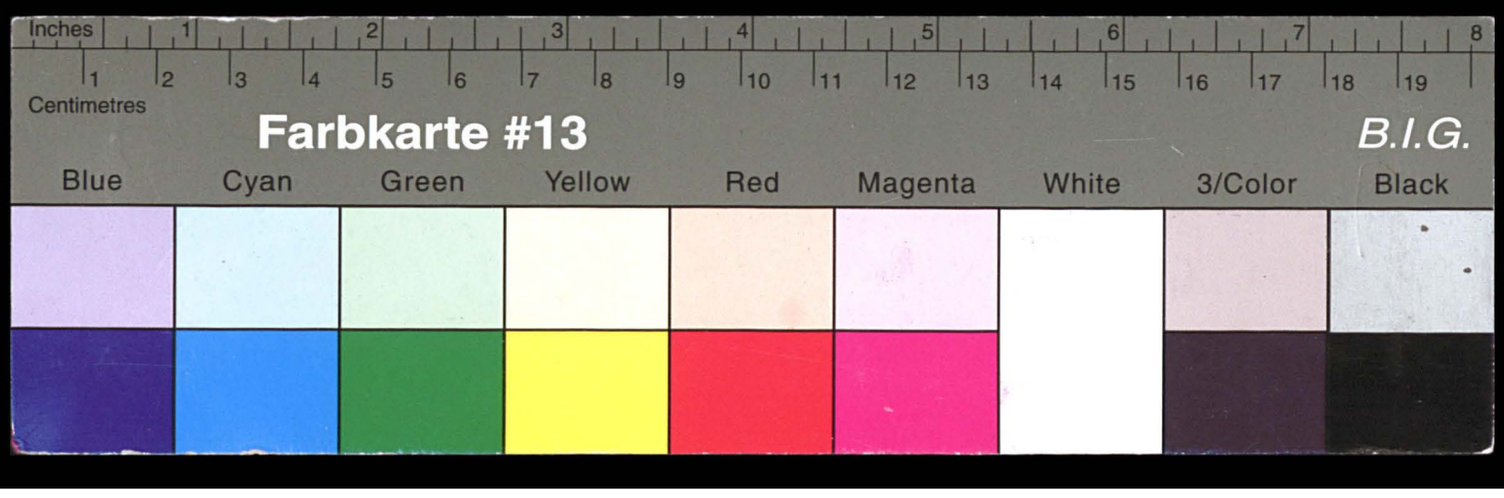

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

KREISSPARKASSE PINNEBERG

Vorstandsinformation
zum Umlauf

Gewinnermittlung für Norderstedter Zweigstellen

Jahr	durchschn. Aktivverzinsung lt. B V	Betriebsgewinn lt. B V	Abschlag für a.o.Ergebnis	berichtigter Betriebsgewinn	Einlagen Norderstedter Zweigstellen	Gewinnanteil Norderstedter Zweigstellen von Steuern
	%	%	%	%	TDM	TDM
1969	6,03	0,72	0,15	0,57	12.079	69
1970	6,90	0,57	0,12	0,45	15.406	69
1971	6,80	0,81	0,22	0,59	17.951	106
1972	6,66	0,99	0,30	0,69	19.769	136
1973	7,72	1,05	0,31	0,74	23.039	160
1974	8,30	0,96	0,17	0,79	26.713	211
1975	7,50	1,32	0,23	1,09	34.224	373
1976	6,79	1,24	0,21	1,03	40.048	412
	Ø 7,09					Ø 192

Gewinnanteil nach Steuern	96
Kapitalisiert mit 7,09 %	1.354

Es handelt sich um eine Modellrechnung als Diskussionsgrundlage. Nachträgliche Korrekturen bleiben vorbehalten.

1. Jahr
2. Steuern (Abschätzung)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Vor Abgang
Herrn Direktor Dr. Haupt
Herrn Direktor Bendrich
zur Kenntnisnahme

179

Herrn
Revisionsdirektor Hoffmann
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Postfach 4120

2300 K i e l

schm-af 20.10.77

Gewinnermittlung Norderstedter Zweigstellen

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

unter Bezugnahme auf das Gespräch vom 19.10. senden wir Ihnen als Anlage unser aufbereitetes Zahlenmaterial zur Kenntnisnahme.

Wir möchten darauf hinweisen, daß in den Gesamteinlagen die Sparkassenbriefe unserer Stormarner Geschäftsstellen Tangstedt und Wilstedt enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Kreissparkasse Stormarn

Dr. Lukas Schnäuser

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

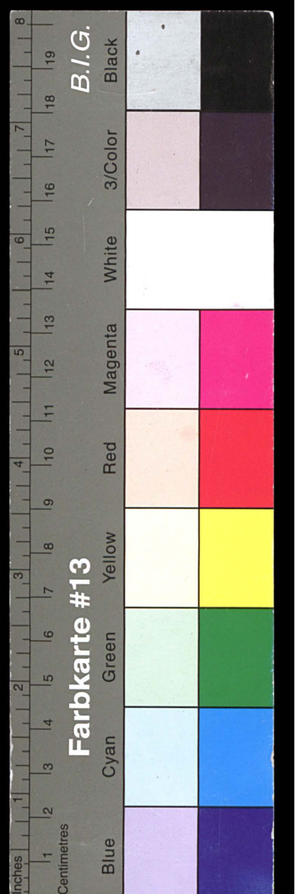

Herrn
Sparkassendirektor Schröder
Kreissparkasse Segeberg
Postfach 1220

2360 Bad Segeberg

schm-af 20.10.77

Gewinnermittlung Norderstedter Zweigstellen

Sehr geehrter Herr Schröder,

unter Bezugnahme auf das Gespräch vom 19.10. senden wir Ihnen als Anlage unser aufbereitetes Zahlenmaterial zur Kenntnisnahme.

Wir möchten darauf hinweisen, daß in den Gesamteinlagen die Sparkassenbriefe unserer Stormarner Geschäftsstellen Tangstedt und Wilstedt enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Kreissparkasse Stormarn

Dr. Lukas Schmüser

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Herrn
Sparkassendirektor Pätzold
Kreissparkasse Pinneberg
Postfach 1729

2080 Pinneberg

Dr. L-af 20.10.77

Gewinnermittlung Norderstedter Zweigstellen

Sehr geehrter Herr Pätzold,

unter Bezugnahme auf das soeben mit Ihnen geführte Telefongespräch sende ich Ihnen als Anlage unser aufbereitetes Zahlenmaterial zur Kenntnisnahme. In den Gesamteinlagen sind noch die Sparkassenbriefe unserer Stormarner Zweigstellen Tangstedt und Wilstedt enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Herrn
Landrat Dr. Becker-Birck
Stormarnhaus

2060 Bad Oldesloe

Dr. L-af 20.10.77

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Becker-Birck,

vereinbarungsgemäß hat am 19.10. eine Besprechung in Kiel wegen der Entschädigungszahlung für die Geschäftsstellen in Norderstedt an die Kreissparkasse Segeberg stattgefunden. In Abstimmung mit dem Verband haben die Kreissparkassen Pinneberg, Segeberg und wir uns über die Methode zur Errechnung eines Ertragswertes der Geschäftsstellen geeinigt. Nach dieser Berechnung haben wir eine Entschädigung von ca. 2,7 Mio DM zu zahlen. Da unsere Geschäftstätigkeit in Norderstedt zukünftig durch die Kreissparkasse Segeberg stark eingeengt werden wird, können m.E. entsprechende Abschläge ausgehandelt werden, so daß die von uns vorgeschlagene Entschädigungszahlung von 2,4 Mio DM angemessen erscheint.

Als Anlage sende ich Ihnen die von uns aufgestellte Berechnung für die Entschädigungszahlung an die Kreissparkasse Segeberg zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

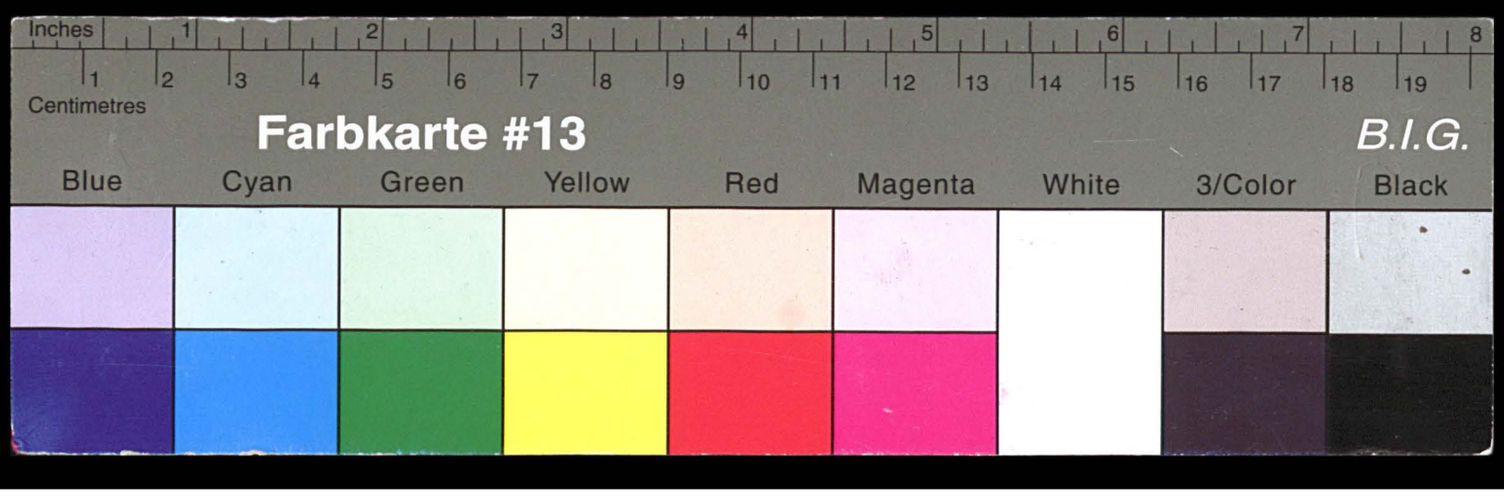

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Kreissparkasse Stormarn

Gewinnermittlung Norderstedter Zweigstellen

Jahr	Durchschnittliche Aktivverzinsung %	Betriebsgewinn lt. Betriebsvergleich %	Abschlag für außerordentliches Ergebnis %	Berichtigtes Betriebsergebnis %	Gesamteinlagen Norderstedt Jahresdurchschnitt TDM	Gewinnanteil Norderstedt vor Steuern TDM
1969	5,63	0,82	0,07	0,75	34.300	257
1970	6,77	0,81	0,29	0,52	38.900	202
1971	6,81	0,84	0,09	0,75	41.800	314
1972	6,60	1,18	0,47	0,71	43.700	310
1973	7,66	0,84	0,26	0,58	47.200	274
1974	8,47	1,13	0,39	0,74	50.600	374
1975	7,74	1,57	0,28	1,29	61.500	793
1976	6,90	1,34	0,48	0,86	72.700	625
Durchschnitt	7,072					394
					Durchschnittlicher Gewinnanteil nach Steuern	197
					kapitalisiert mit 7,072	2.786

Es handelt sich um eine Modellrechnung als Diskussionsgrundlage. Nachträgliche Korrekturen bleiben vorbehalten.

282

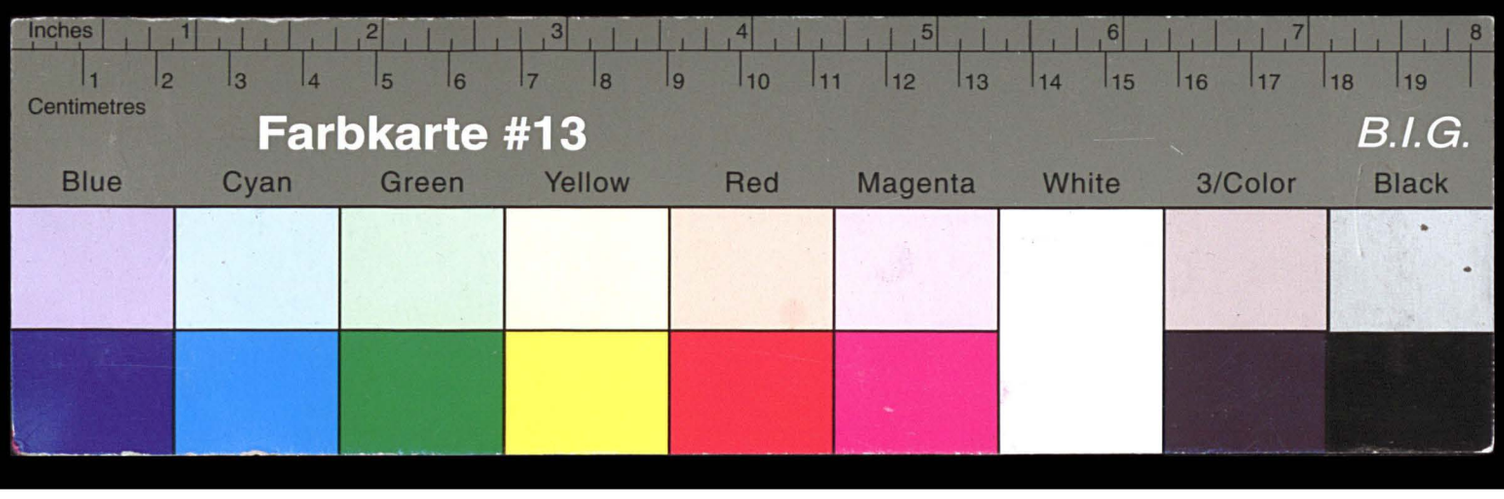

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

I. Gewinnermittlung Norderstedt nach dem Einlagenanteil

Jahr	DBS	Betriebsgewinn im Verhältnis zur DBS	Betriebsgewinn	Anteil der Norderstedter Einlagen an den Gesamteinlagen	Gewinnanteil Norderstedt Bemessungsgrundlage Einlagen
	TDM	%	TDM	%	TDM
1969	401.538	0,82	3.284	9,901	325
1970	438.824	0,81	3.647	9,920	362
1971	479.607	0,84	4.027	9,713	391
1972	527.031	1,18	6.216	9,296	578
1973	588.464	0,84	4.949	9,146	453
1974	626.769	1,13	7.070	9,695	685
1975	703.878	1,57	11.087	9,777	1.077
1976	796.867	1,34	10.633	9,512	1.011
				Durchschnitt	610

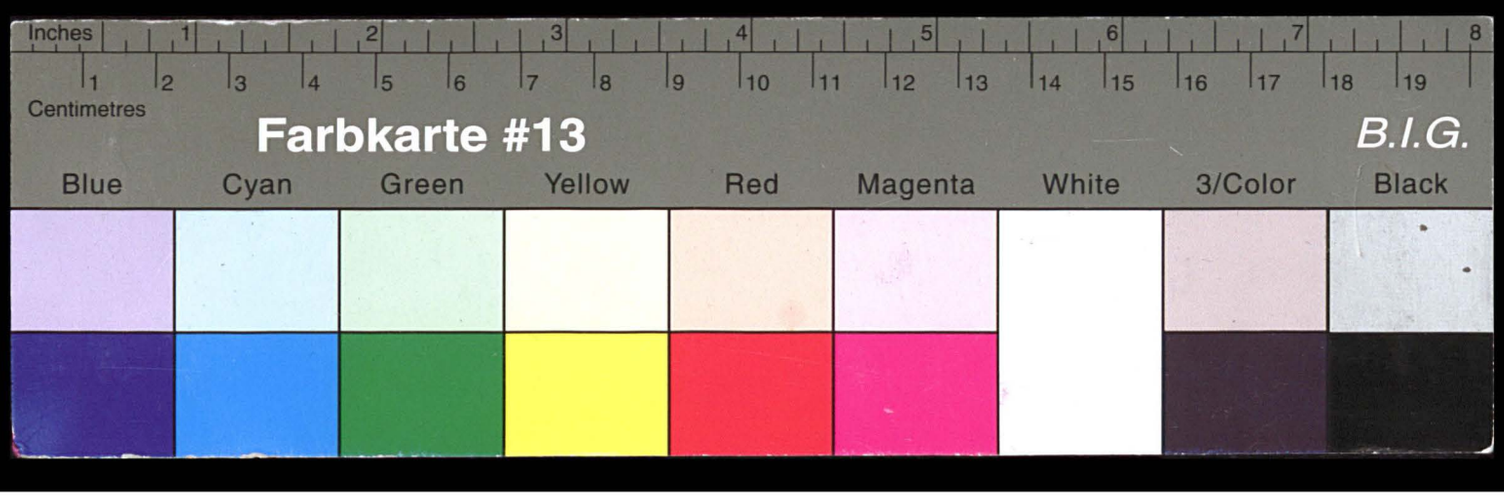

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

II. Gewinnumrechnung Norderstedt pro 1,0 Mio DM Einlagen

Jahr	Jahres-durchschnitt Gesamteinlagen Mio DM	Betriebs-gewinn TDM	Gewinn pro 1 Mio DM Gesamteinlagen DM	Norderstedter Einlagen Jahres-durchschnitt Mio DM	Gewinn-anteil Norderstedt DM
1969	354	3.284	9.276,--	34,3	318.167,--
1970	393	3.647	9.280,--	38,9	360.992,--
1971	426	4.027	9.453,--	41,8	395.135,--
1972	475	6.216	13.086,--	43,7	571.858,--
1973	538	4.949	9.199,--	47,2 ×)	434.193,--
1974	593	7.070	11.922,--	50,6 ×)	603.253,--
1975	662	11.017	16.642	61,5	1.023.483,--
1976	754	10.633	14.102,--	72,7	1.025.215,--
				Durchschnitt	591.537,--

×) ohne Sparkassenbriefe

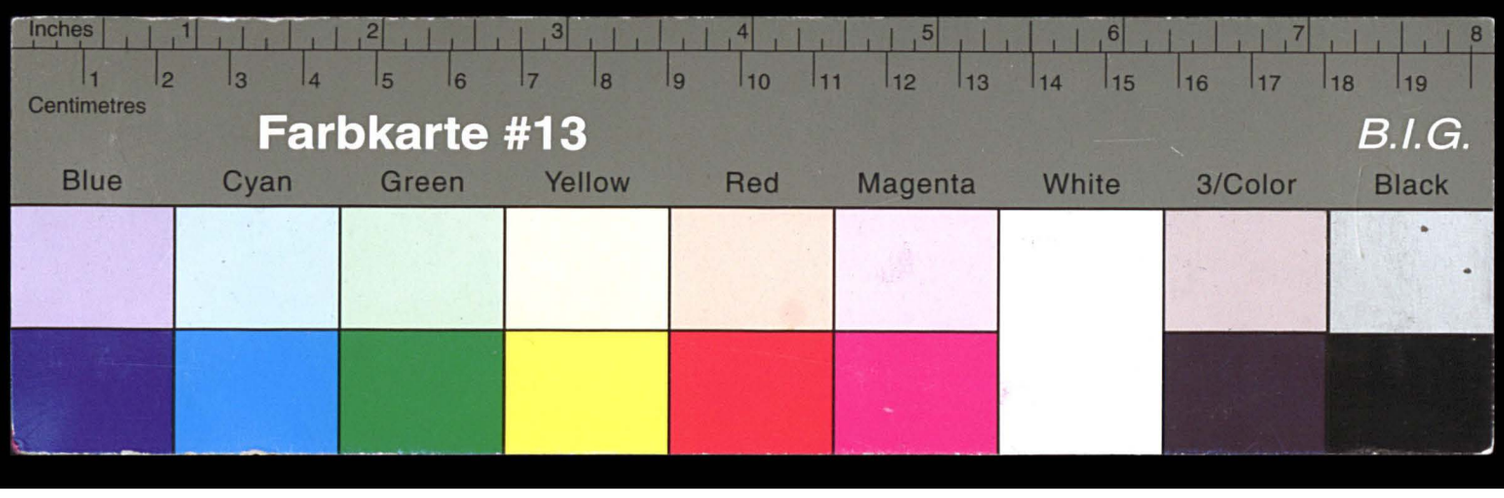

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

III. Gewinnermittlung Norderstedt nach der Bruttogewinnspanne
Kostenumlegung nach dem Einlagenschlüssel

	Gesamteinlagen Norderstedt Jahres-durchschnitt	Brutto-gewinn-spanne lt. Erfolgs-vergleich	Brutto-gewinn	Ordentliche Aufwendungen Gesamtinstitut lt. Erfolgs-vergleich	Verteilungsschl. im Verhältn. der Norderst. Einl. zu den Gesamteinl. (Jahresdurchschn.)	Kosten-anteil Norderstedt	Gewinn-anteil Norderstedt
	TDM	%	DM	TDM	%	DM	DM
1969	34.300	2,77	950.110,--	7.833	9,689	758.939,--	191.171,--
1970	38.900	2,99	1.163.110,--	9.770	9,898	967.035,--	196.075,--
1971	41.800	3,18	1.329.240,--	11.214	9,812	1.100.318,--	228.922,--
1972	43.700	3,57	1.560.090,--	12.580	9,200	1.157.360,--	402.730,--
1973	47.200 ×)	3,42	1.614.240,--	15.181	8,773 ×)	1.331.829,--	282.411,--
1974	50.600 ×)	3,85	1.948.100,--	17.032	8.532 ×)	1.453.170,--	494.930,--
1975	61.500	4,14	2.546.100,--	18.221	9,290	1.692.730,--	853.370,--
1976	72.700	3,90	2.835.300,--	20.421	9,641	1.968.788,--	866.512,--
						Durchschnitt	439.515,--

×) ohne Sparkassenbriefe

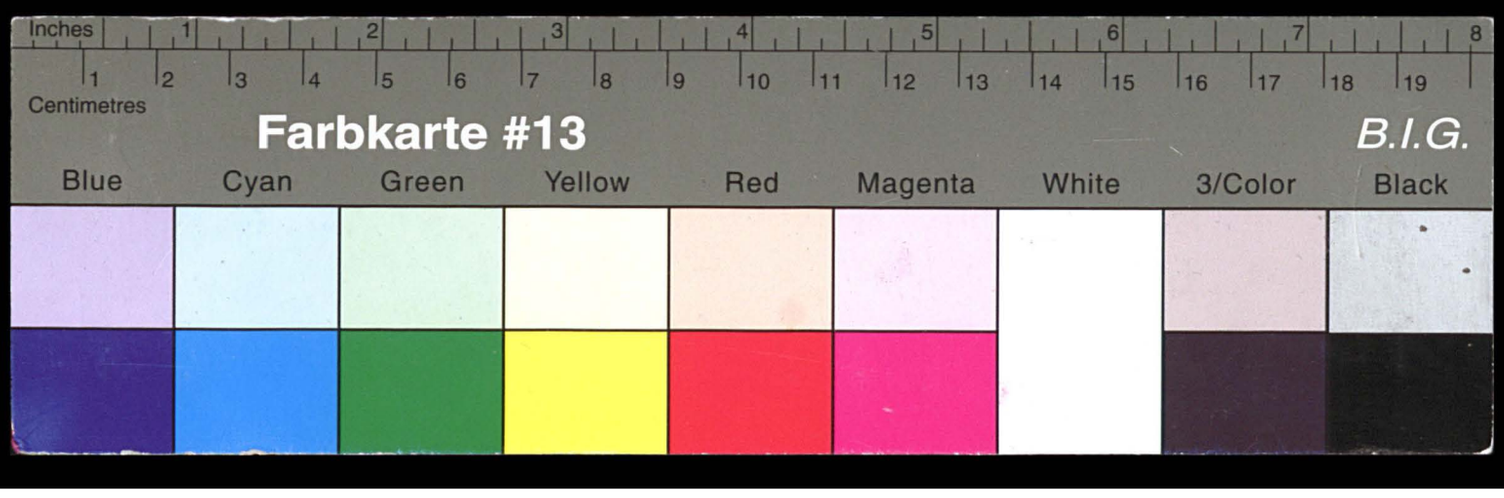

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Q Bauausführung ≈ 3,5 %
Allgemeine Bauleitung ≈ 1,5 %
Bauabnahme ≈ 0,5 %

5,5 0 %

Q Gesamtkosten: 220.000

Entwurf = 4.000.- DM
Ausführung = 1.600.- DM

5.600.- DM

Honorar = 2,8 % von 220.000 DM

37

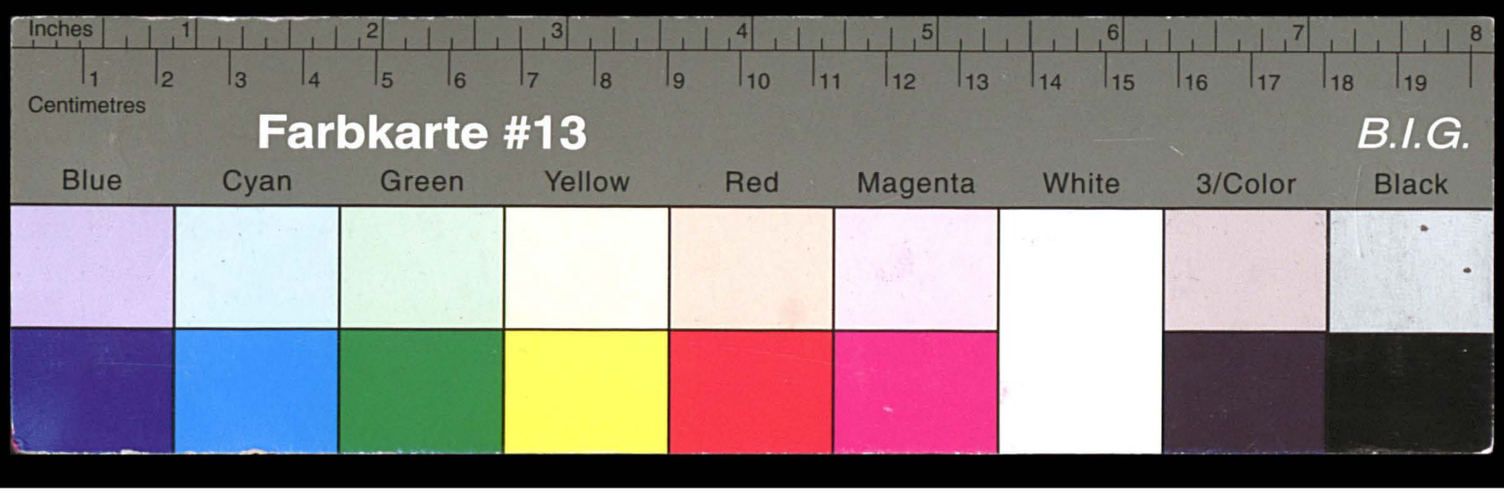

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

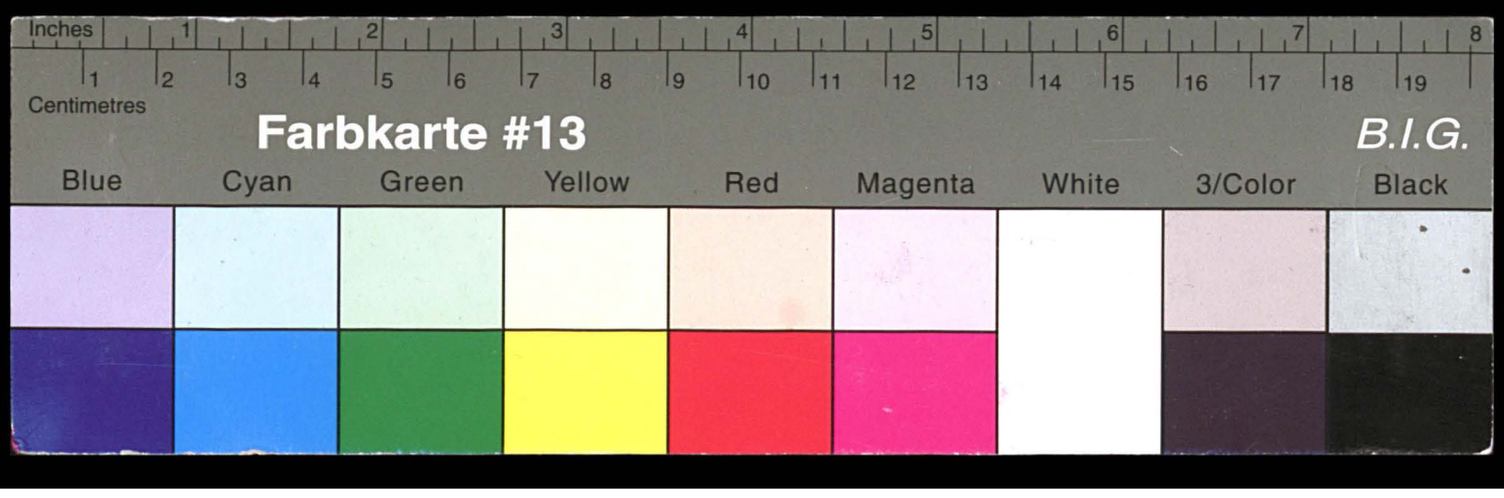

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Wertberichtigungen und Abschreibungen

	Bestand 31.12.75 TDM	Bestand 31.12.76 TDM
Einzelwertberichtigungen	688	1167
Sammelwertberichtigungen (gesetzlich	1431	2072
— " — (versteuert	3860	4660
Wertberichtigungen (Arbeitgeberdarlehen)	—	750
	5979	8649
Kreditvolumen	452.101	558 299
Wertberichtigungen in % vom Kreditvolumen	1,32%	1,54%
Rfa u. Wertberichtigungen 1975	4048	3303
in % vom Kreditvolumen	0,89%	0,59%
Kreditvolumen errechnet		40 296
Prozentanteil 1,54 % (Wertberichtigungsanteil)		621
Berichtigung 1976 0,59%		238

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

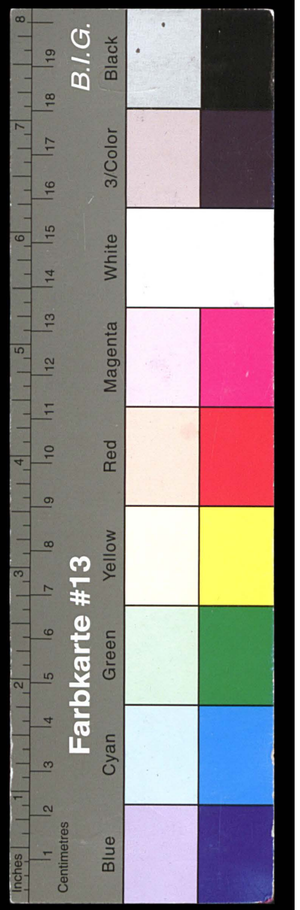

740

Norderstedter Forderungen und Verbindlichkeiten ohne Tangstedt u. Wilstedt per 31. Dezember 1976

Aufgrund des Entwurfes einer Landesverordnung über die Auseinandersetzung bei der Übertragung von Sparkassenzweigstellen haben wir die in den §§ 13 - 16 genannten Forderungen und Verbindlichkeiten zusammengestellt bzw. prozentual der jeweiligen Geschäftsstelle zugerechnet.

Die Grundstücke wurden von uns im Gegensatz zu § 15 mit den Buchwerten angesetzt. Zu gegebener Zeit wäre eine Wertschätzung über den Verkehrswert einzuholen. In dem Entwurf wurde m.E. die Position "Betriebs- u. Geschäftsausstattung" vergessen.

Der Unterschied zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist durch Geld bzw. durch die Übertragung von anderen Werten auszugleichen. In unserem Fall übersteigen die Verbindlichkeiten die Forderungen um

ca. 38,0 Mio DM.

Der Betrag würde sich verringern um die Verkehrswerte der Grundstücke und um die Sparkassenbriefe/Obl. der Tangstedter und Wilstedter Kunden. Per Ende 1976 müßte man aber trotzdem noch mit einem Passivüberhang von

rd. 30,0 Mio DM

rechnen.

Bad Oldesloe, 23.6.1977
schm-af

Herrn Direktor Dr. Lukas

zur Kenntnisnahme

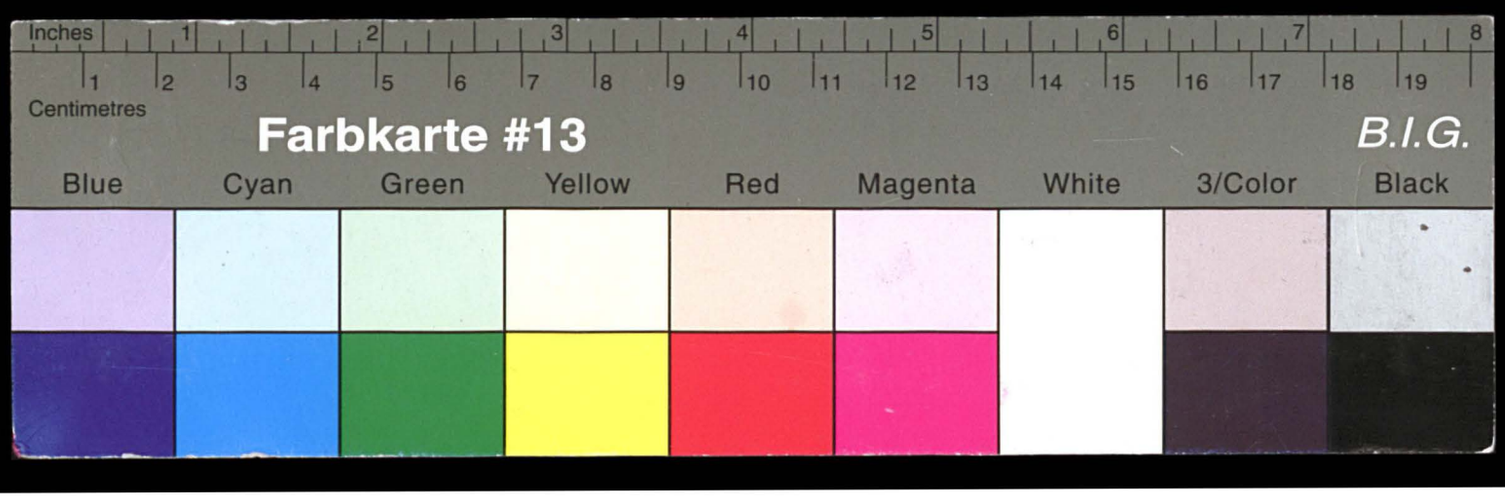

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Forderungen und Verbindlichkeiten der Norderstedter Zweigstellen per 31.12.1976

aufgrund des Entwurfes einer Landesverordnung über die Auseinandersetzung bei der Übertragung von Zweigstellen

AKTIVA	Harksheide-Ochsenzoll DM	Harksheide-Markt DM	Gesamt DM
1. Forderungen gegenüber Kunden			
a) Wechsel	823.519,18	150.084,32	973.603,50
b) Kontokorrent	4.595.656,11	1.325.028,67	5.920.684,78
c) kurz- u. mittelfr. Darlehen	987.136,83	583.643,08	1.570.779,91
d) Anschaffungsdarl.	1.248.626,--	1.629.703,57	2.878.329,57
e) langfr. Darlehen	6.215.396,15	3.745.762,33	9.961.158,48
f) Hypothekendarl.	10.746.790,10	4.306.310,07	15.053.100,17
g) Kommunaldarl.	-,--	3.939.155,76	3.939.155,76
2. durchlaufd. Kredite (Forderungen)	174.835,01	139.308,85	314.143,86
3. Ausgleichsford.)	(4,954% 296.889,50	(4,9%) 293.653,32	590.542,82
4. Deckungsford.)			
5. Beteiligungen	(4,954%) 313.439,58	(4,9%) 310.023,--	623.462,58
6. Grundstücke (Buchwerte)	966.734,--	377.840,--	1.344.574,--
	26.369.022,46	16.800.512,97	43.169.535,43

Spez. Kred. : Gr. Spe.

PASSIVA	Harksheide-Ochsenzoll DM	Harksheide-Markt DM	Gesamt DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
a) Spareinlagen	26.600.343,15	26.312.460,33	52.912.803,48
b) Spark. Br. ×)	7.789.000,--	4.193.000,--	11.982.000,--
c) Sichteinlagen	5.357.837,67	4.921.368,65	10.279.205,32
d) befr. Einlagen	268.903,71	619.211,60	888.115,31
2. aufgen. langfr. Darl.	913.911,78	511.237,53	1.425.149,31
3. durchlaufd. Kredite (Verbindlichk.)	174.835,01	139.308,85	314.143,86
4. Rückstellungen	328,--) 70.900,--)	1.120,--	72.348,--
5. Sammelwertberichtg. (gesetzl.) (4,458 %)	92.400,97	(2,845%) 58.968,32	151.369,29
Einzelwertberichtg.	13.220,74	14.198,70	27.419,44
6. Rücklagen einschl. Gewinnzuführung aus 1976 (4,954 %)	1.715.767,89	1.697.065,54 (4,900 %)	3.412.833,43
	42.997.448,92	38.467.939,52	81.465.388,44
×) einschl. Tangstedt/Wilstedt (Verbindlichkeiten aus Bürgschaften u. Garantieverpflichtg.)	62.506,34	213.390,--	275.896,34

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Gewinn- und Verlustrechnungen für unsere Norderstedter Zweigstellen
ohne Tangstedt und Wilstedt

In obiger Angelegenheit haben wir nochmals versucht, durch mehrere Beispielsrechnungen den ungefähr erzielbaren Gewinn zu ermitteln.

Die zugrunde gelegten Annahmen ergeben sich aus den einzelnen Berechnungen. x) Wir möchten noch darauf hinweisen, daß das außerordentliche Ergebnis (Aufwendungen und Erträge) sowie die gewinnabhängigen Steuern in den Berechnungen keinen Niederschlag gefunden haben.

Bad Oldesloe, 23.6.1977
schm-af

Herrn Direktor Dr. Lukas

zur Kenntnisnahme

x) M.E. reicht es durchaus, die gesamten Einlagen als Umrechnungsschlüssel zugrunde zu legen, da dieser Block immerhin rd. 92 % der Bilanzsumme ausmacht. Die sonstigen Positionen als Finanzierungsmittel kann man durchaus vernachlässigen.

J. Schmidt

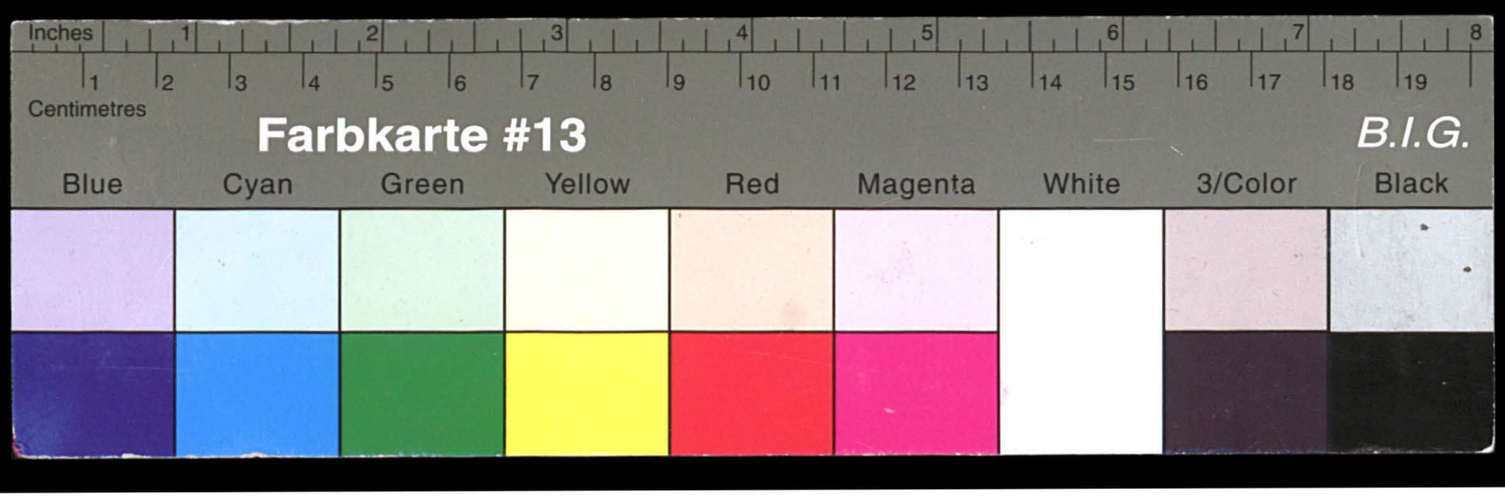

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

I. Gewinnermittlung Norderstedt nach dem Einlagenanteil

Jahr	DBS	Betriebsgewinn im Verhältnis zur DBS	Betriebs-gewinn	Anteil der Norderstedter Einlagen an den Gesamteinlagen	Gewinnanteil Norderstedt Bemessungsgrund-lage Einlagen
	TDM	%	TDM	%	TDM
1972	527.031	1,18	6.216	9,296	578
1973	588.464	0,84	4.949	9,146	453
1974	626.769	1,13	7.070	9,695	685
1975	703.878	1,57	11.087	9,777	1.077
1976	796.867	1,34	10.633	9,512	1.011

II. Gewinnumrechnung Norderstedt pro 1,0 Mio DM Einlagen

Jahr	Jahres-durchschnitt Gesamteinlagen	Betriebs-gewinn	Gewinn pro 1 Mio DM Gesamteinlagen	Norderstedter Einlagen Jahres-durchschnitt	Gewinnanteil Norderstedt
	Mio DM	TDM	DM	Mio DM	DM
1972	475	6.216	13.086,--	43,7	571.858,--
1973	538	4.949	9.199,--	47,2 ×)	434. 193,--
1974	593	7.070	11.922,--	50,6 ×)	603.253,--
1975	662	11.017	16.642,--	61,5	1.023.483,--
1976	754	10.633	14.102,--	72,7	1.025.215,--

×) ohne Sparkassenbriefe

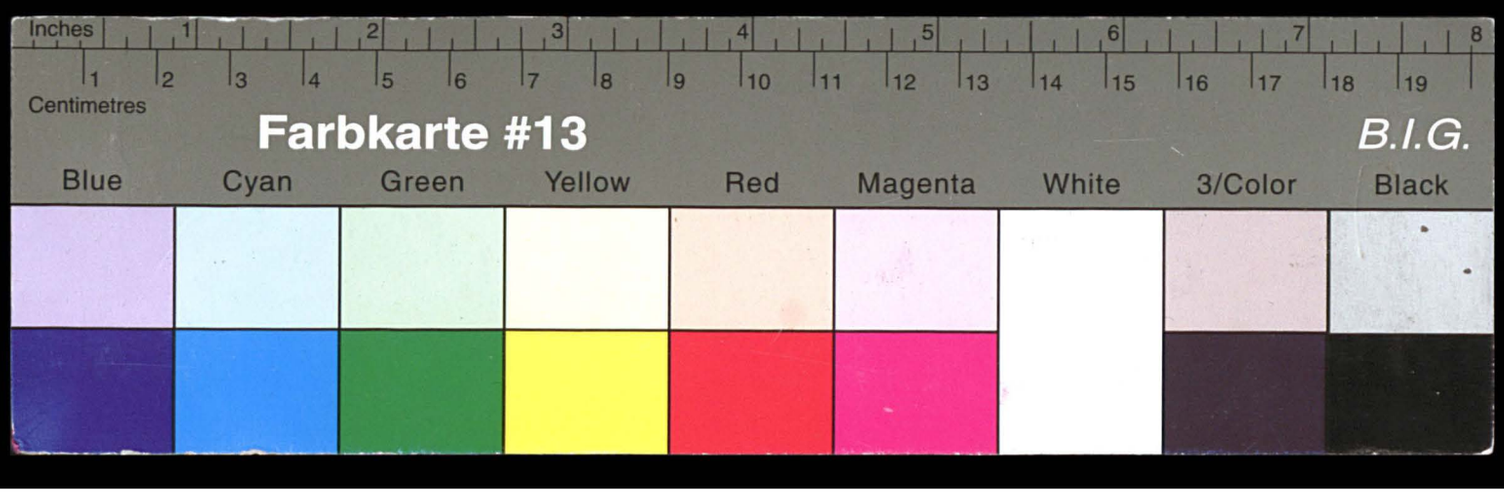

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

III. Gewinnermittlung Norderstedt nach der Bruttogewinnspanne, Kostenumlegung nach dem Einlagenschlüssel

Jahr	Gesamteinlagen Norderstedt Jahresdurchschnitt TDM	Bruttogewinnspanne lt. Erfolgsvergleich %	Bruttogewinn DM	Ordentliche Aufwendungen Gesamtinstitut lt. Erfolgsvergleich TDM	Verteilungsschlüssel im Verhältnis der Norderstedter Einlagen zu den Gesamteinlagen (Jahresdurchschnitt) %	Kostenanteil Norderstedt DM	Gewinnanteil Norderstedt DM
1972	43.700	3,57	1.560.090,--	12.580	9,200	1.157.360,--	402.730,--
1973	47.200 x)	3.42	1.614.240,--	15.181	8,773 x)	1.331.829,--	282.411,--
1974	50.600 x)	3,85	1.948.100,--	17.032	8,532 x)	1.453.170,--	494.930,--
1975	61.500	4,14	2.546.100,--	18.221	9.290	1.692.730,--	853.370,--
1976	72.700	3,90	2.835.300,--	20.421	9,641	1.968.788,--	866.512,--

x) ohne Sparkassenbriefe

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Gewinn- u. Verlustrechnung für unsere Norderstedter Zweigstellen
ohne Tangstedt und Wilstedt
auf der Basis von Statuszahlen

Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Kosten- und Erlösrechnungen für unsere Geschäftsstellen wurden bisher nicht durchgeführt. Für unsere Norderstedter Zweigstellen wurden für 1976 Berechnungen durchgeführt, die zumindest gewisse Aussagen über die ungefähre Gewinnentwicklung in diesem Bereich zulassen, obwohl man über viele Ansätze und Unterstellungen streiten kann. Sinn dieser G.u.V. sollte es sein, gewisse Vorstellungen und Größenordnungen überhaupt einmal abzustecken.

Ausgehend von den Statuszahlen per 31. Dez. 1976 wurden unter Zugrundelegung der Zinsdurchschnittssätze für die einzelnen Positionen aus dem Betriebsvergleich 1976 die Zinsaufwendungen und Zinserträge ermittelt.

Im ordentlichen Bereich (Aufwendungen und Erträge) wurden die Istzahlen aus 1976, soweit sie ohne Schwierigkeiten zu ermitteln waren, direkt zugeordnet.

Da beide Geschäftsstellen einen erheblichen Überhang an Finanzierungsmitteln aufweisen, wurde als Zinsertrag die durchschnittliche Aktivverzinsung aus 1976 = 6,90 % angesetzt. Dabei wurde unterstellt, daß der Passivüberhang in allen Positionen der Aktiva seinen Niederschlag gefunden hat. Eine direkte Zuordnung zu einzelnen Positionen ist nicht möglich.

Ferner wurde pauschal als Aufwandserhöhung ein Betrag von TDM 200 bzw. TDM 150 für Leistungen, die von der Hauptstelle erbracht werden (z.B. EDV-Leistungen, Kfz.-Unterhaltung, Vordrucke, Pflichtbeiträge, Werbung, Bearbeitung von Kreditanträgen etc.) zugesetzt (Schätzwert aufgrund der Buchungsposten im KK und Spar-Bereich im Verhältnis zu den Gesamtbuchungsposten).

Danach würde die

GSt. Harksheide-Ochsenzoll TDM 621

und die

GSt. Harksheide-Markt TDM 705

als Ertragsüberhang ausweisen.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß diese Werte keine endgültige Aussage über die Gewinnhöhe der Geschäftsstellen im Jahre 1976 beinhalten, zumal auch die Ausgangswerte für 1976 (Statuszahlen per 31.12.1976) überhöht sind.

Bad Oldesloe, 9.6.1977
schm-af

Herrn Direktor Dr. Lukas

zur Kenntnisnahme

Schmüs

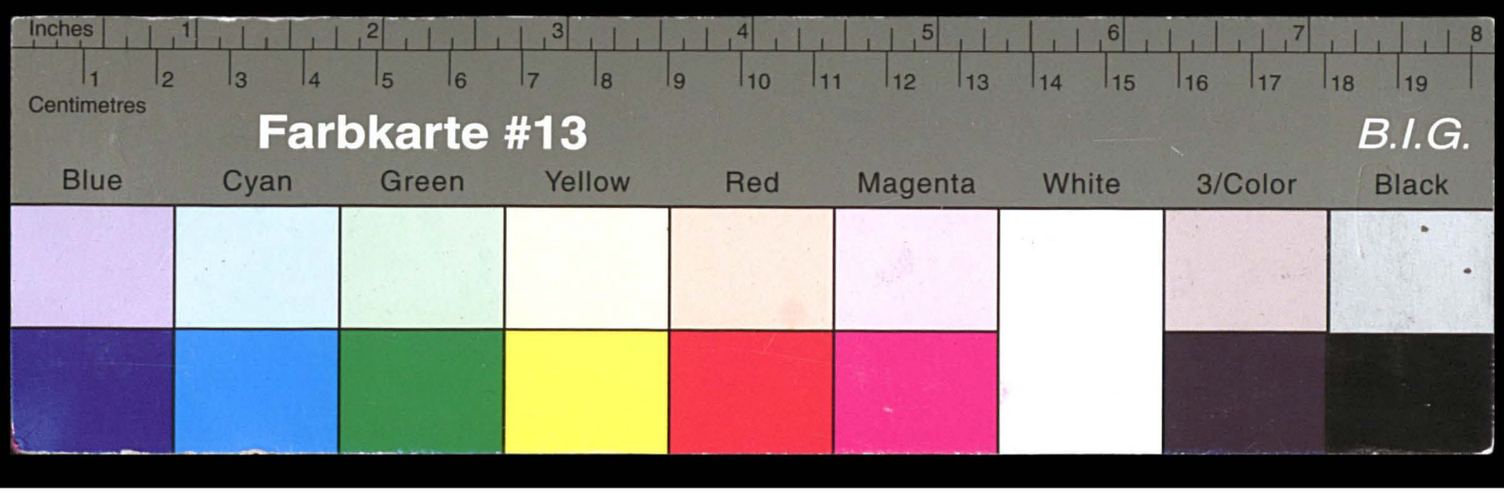

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Harksheide-Markt

Einlagen und Kredite per 31.12.1976

		DM
Wechselforderungen		150.084,32
Kontokorrentkredite		1.325.028,67
kurz- u. mittelfr. Darlehen	x)	583.643,08
Anschaffungsdarlehen	x)	1.629.703,57
Sonstige langfr. Darlehen	x)	3.745.762,33
Hypothekendarlehen	x)	4.306.310,07
Kommunaldarlehen		3.939.155,76
		15.679.687,80
Passivüberhang		20.366.352,78
		36.046.040,58

x) EDV-Ausdruck lt. Ortsschlüssel

	DM
Spareinlagen	26.312.460,33
Sparkassenbriefe/Obl. x)	4.193.000,--
Sichteinlagen	4.921.368,65
Befristete Einlagen	619.211,60
	36.046.040,58

x) Inwieweit Tangstedter u. Wilstedter Kunden Sparkassenbriefe in Harksheide-Markt unterhalten, müßte manuell ermittelt werden

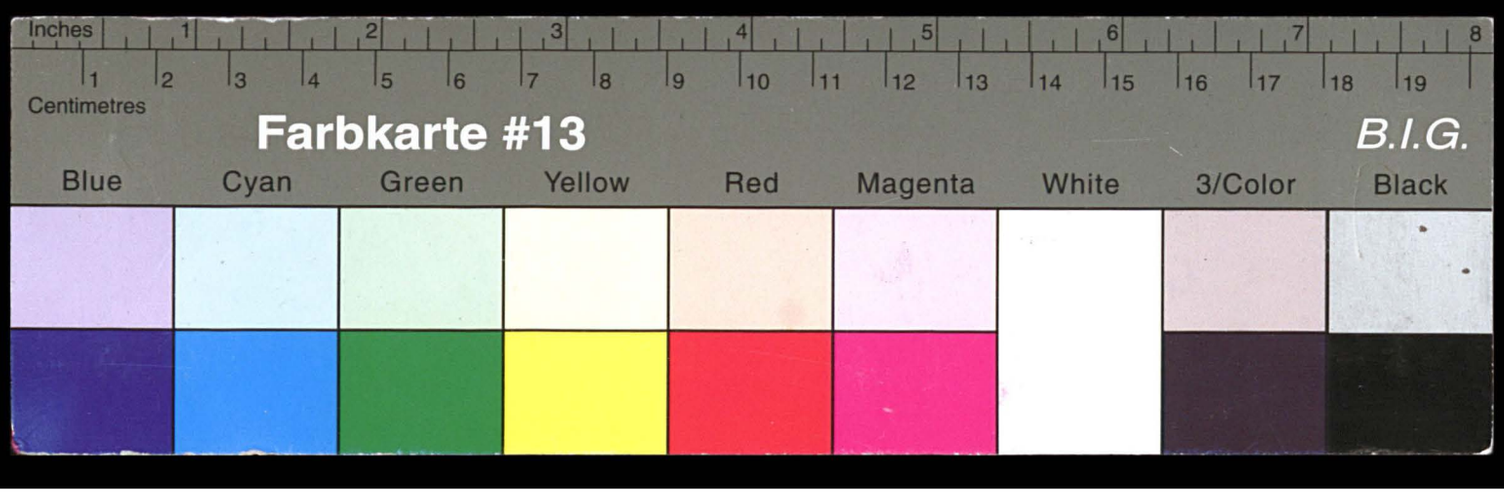

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Harksheide-Ochsenzoll

Einlagen und Kredite per 31.12.1976 (ohne Wilstedt u. Tangstedt)

	DM
Wechselforderungen	823.519,18
Kontokorrentkredite	4.595.656,11
kurz- u. mittelfr. Darlehen x)	987.136,83
Anschaffungsdarlehen x)	1.248.626,--
Sonstige langfr. Darlehen x)	6.215.396,15
Hypothekendarlehen x)	10.746.790,10
Kommunaldarlehen x)	-,--
	24.617.124,37
Passivüberhang	15.398.960,16
	40.016.084,53

x) EDV-Ausdruck lt. Ortsschlüssel

	DM
Spareinlagen	26.600.343,15
Sparkassenbriefe/Obl. x)	7.789.000,--
Sichteinlagen	5.357.837,67
Befristete Einlagen	268.903,71
	40.016.084,53

x) Tangstedt u. Wilstedt wurden nicht besonders erfaßt. Werte müßten manuell ermittelt und in Abzug gebracht werden.

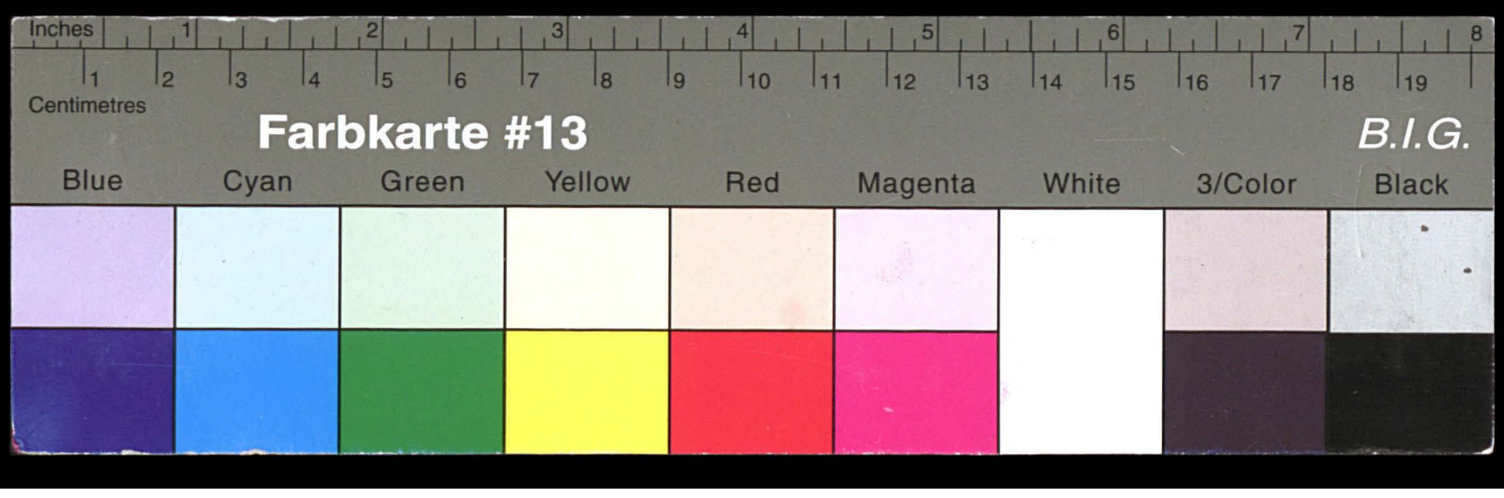

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Gewinn- u. Verlustrechnung Geschäftsstelle Hoisdorfer Markt

(auf der Basis von Statuszahlen per 31.12.1976
unter Zugrundelegung von Zinsdurchschnittssätzen aus dem 1976-Betriebsvergleich)

			Aufwendungen DM	DM
Zinsaufwand	Spar		1.070.917,12	
	Sparbriefe		349.277,--	
	Sicht		18.701,20	
	Befr. Einlagen		22.291,59	1.461.186,91
Abschreibungen und Wertberichtigungen	EW/77		8.369,50	
	SW		17.968,--	26.337,50
Gehälter, Löhne, Sozialabgaben				438.855,25
Sachaufwand (ohne Materialkosten)				26.936,32
Abschreibungen	Grundstücke u. Gebäude		18.711,--	
	Inventar		10.152,90	28.863,90
				1.982.179,88
Aufwandserhöhung pauschal wegen Leistungen, die von der Hauptstelle erbracht werden bzw. sonstige Sach- u. Materialkosten		ca.		150.000,--
				2.132.179,88

		Erträge DM	DM
Zinserträge	Wechsel	9.080,10	
	Kontokorrent	114.614,92	
	kurz- u. mittelfr. Darl.	44.823,78	
	Anschaffungsdarl.	136.895,10	
	langfr. Darl.	315.018,61	
	Hypotheken	338.045,34	
	Kommunaldarl.	303.708,90	1.262.186,75
Provision	div. aus 93	41.030,--	
	KK " 932	125.687,--	166.717,--
Auflösung von Wertberichtigungen			2.593,12
Sonstige Erträge (Grundstückserträge)			-,--
			1.431.496,87
Zinserträge aus dem Passivüberhang TDM 20.366, angesetzt die durchschnittliche Aktivverzinsung aus 1976 = 6,90 %			1.405.254,--
			2.836.750,87

962

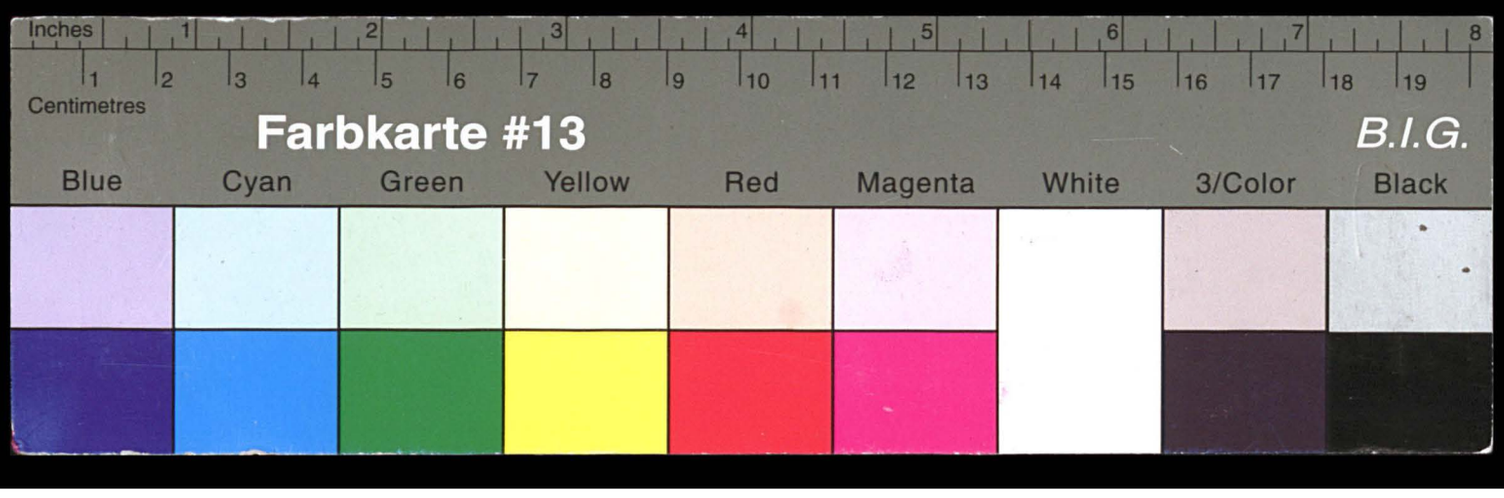

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Gewinn- u. Verlustrechnung Geschäftsstelle Harksheide-Ochsenzoll

(auf der Basis von Statuszahlen per 31.12.1976
unter Zugrundelegung von Zinsdurchschnittssätzen aus dem 1976-Betriebsvergleich)

		Aufwendungen DM	DM
Zinsaufwand	Spar	1.082.633,96	
	Sparbriefe	648.823,70	
	Sicht	20.359,78	
	Befr. Einlagen	9.680,53	1.761.497,97
Abschreibungen und Wertberichtigungen	EW/77	4.220,39	
	SW	28.235,--	32.455,39
Gehälter, Löhne, Sozialabgaben			548.649,67
Sachaufwand (ohne Materialkosten)			61.807,87
Abschreibungen			
	Grundstücke u. Gebäude	24.419,--	
	Inventar	38.376,38	62.795,38
			2.467.206,28
Aufwandserhöhung pauschal wegen Leistungen, die von der Hauptstelle erbracht werden bzw. sonstige Sach- u. Materialkosten			200.000,--
			2.667.206,28

		Erträge DM	DM
Zinserträge	Wechsel	49.822,91	
	Kontokorrent	397.524,25	
	kurz- u. mittelfr. Darl.	75.812,10	
	Anschaffungsdarl.	104.884,58	
	langfr. Darl.	522.714,82	
	Hypotheken	843.623,02	
	Kommunaldarl.	-,--	1.994.381,68
Provision	div. aus 93	52.932,91	
	KK " 932	149.716,--	202.648,91
Auflösung von Wertberichtigungen			4.153,83
Sonstige Erträge (Grundstückserträge)			24.043,10
			2.225.227,52
Zinserträge aus dem Passivüberhang TDM 15.399, angesetzt die durchschnittliche Aktivverzinsung aus 1976 = 6,90 %			1.062.531,--
			3.287.758,52

662

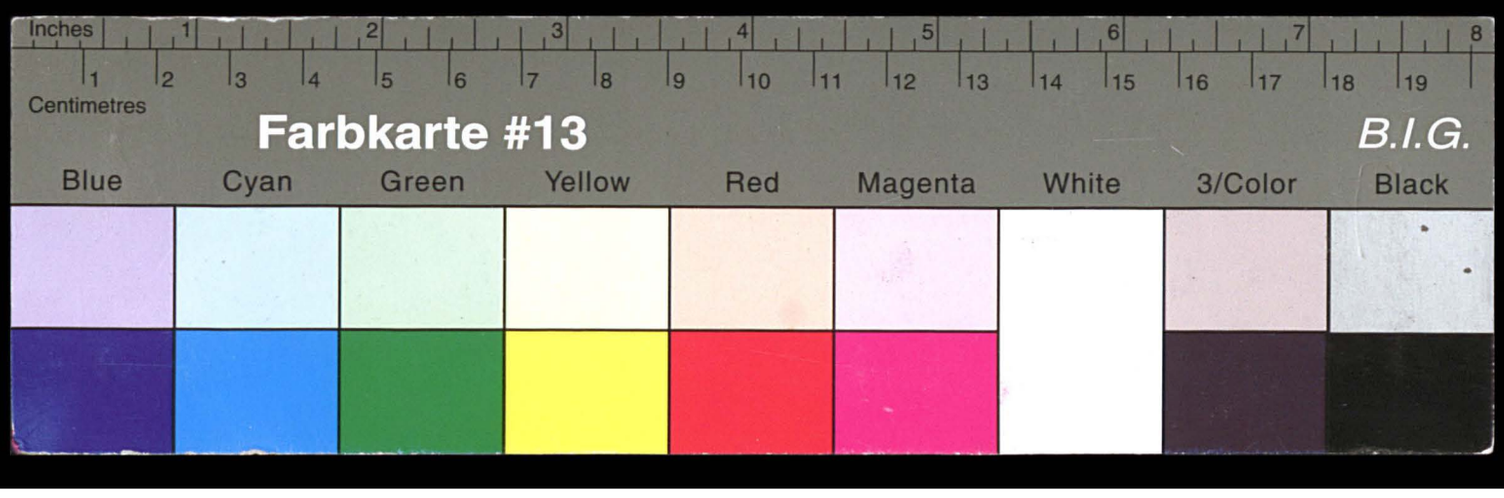

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Abschreibungen auf Forderungen und Bildung von Wertberichtigungen im Betriebsvergleich (Großsparkassen Schleswig-Holst.)

Jahr	Stormarn 05002	Pinneberg 05043	Ostholstein 05012	Segeberg 05003	Ostfriesland 05026	Kiel 05031	Mittelwert Gruppe	Mittelwert Verband
1969	0,06	0,06	-	0,16	-	0,06	0,09	0,08
1970	0,08	0,11	-	0,30	-	0,08	0,09	0,09
1971	0,06	0,17	0,03	0,14	-	0,04	0,08	0,09
1972	0,07	0,27	0,11	0,15	0,08	0,09	0,11	0,11
1973	0,09	0,16	0,25	0,11	0,10	0,20	0,13	0,14
1974	0,15	0,16	0,21	0,12	0,05	0,13	0,16	0,19
1975	0,46	0,20	0,33	0,06	0,03	0,52	0,28	0,32
1976	0,32	0,16	0,28	0,17	0,16	0,32	0,22	0,24

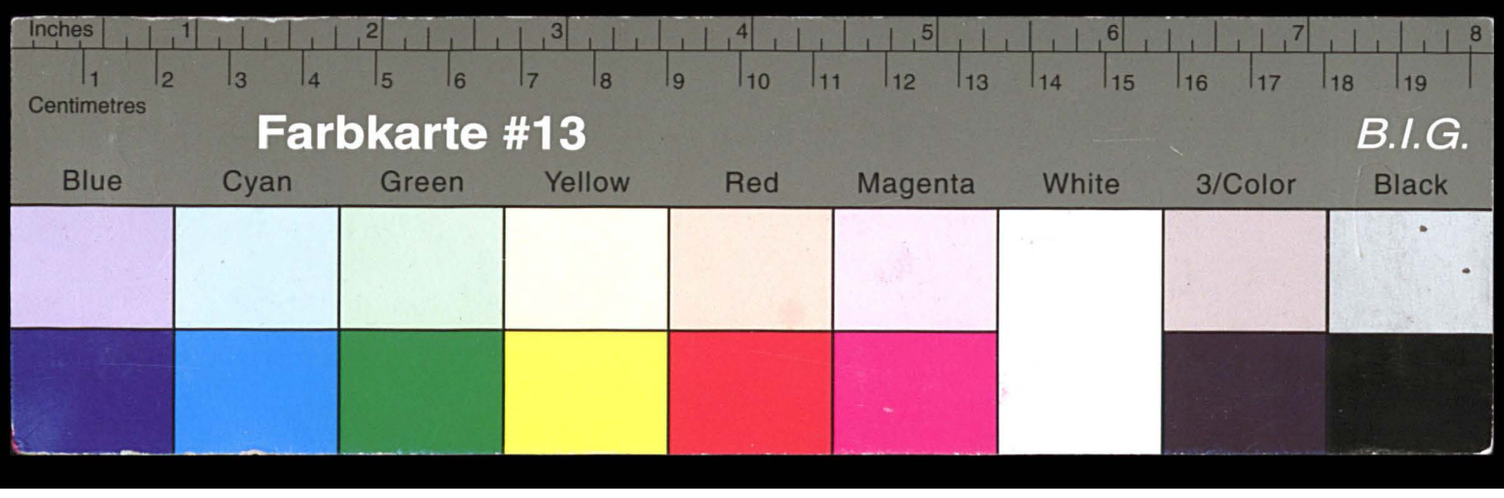

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Abschreibungen auf Forderungen und Bildung von Wertberichtigungen im Betriebsvergleich (Großsparkassen-Vergleich)

Jahr	Stormarn 05002	Gruppen-Mittelwert K 1	Gemeins. Mittelwert K 1 + K 2	Maximum K 1/K 2	Minimum K 1/K 2
1969	0,06	0,09	0,09	0,40	0,00
1970	0,08	0,09	0,10	0,38	0,00
1971	0,06	0,12	0,16	0,48	0,00
1972	0,07	0,18	0,20	0,56	0,02
1973	0,09	0,16	0,16	0,61	0,00
1974	0,15	0,29	0,26	0,82	0,00
1975	0,46	0,35	0,40	1,31	0,00
1976	0,32	0,21	0,28	0,90	0,01

(Kennziffern in v.H. der DBS)

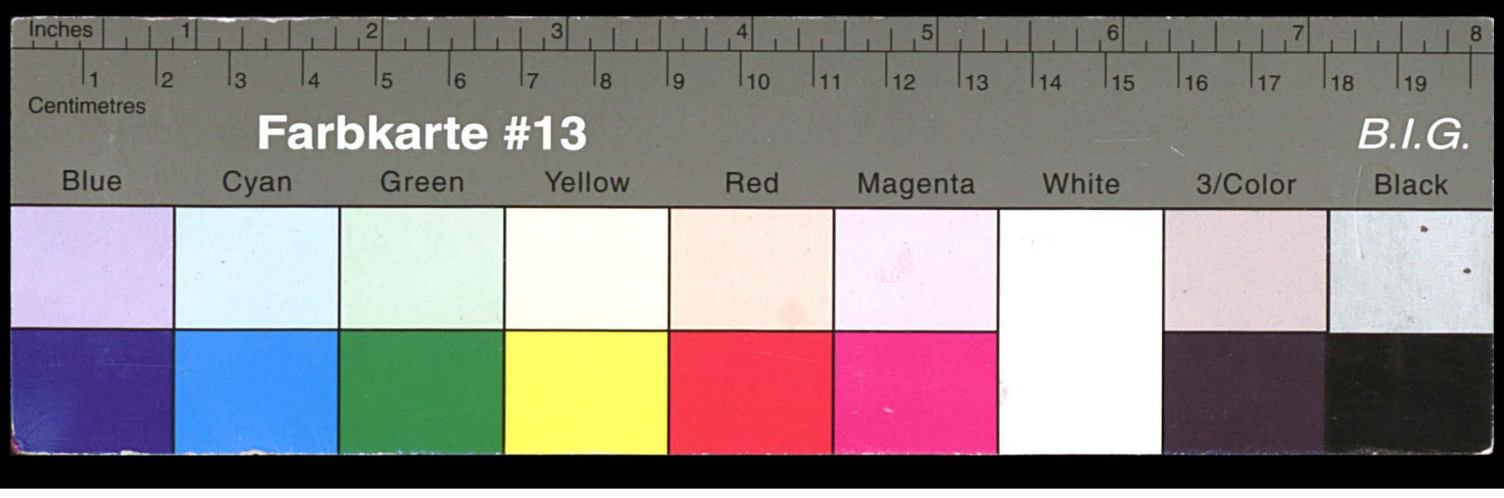

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Entwicklung der Wertberichtigungsbestände

	1970 TDM	1971 TDM	1972 TDM	1973 TDM	1974 TDM	1975 TDM	1976 TDM	1977 TDM
Wertberichtigungen Gesamt	1.700	1.903	2.106	2.435	3.064	5.929	8.650	
davon								
Einzelwertberichtigungen	57	113	88	143	150	688	1.167	
Sammelwertberichtigungen (gesetzl. vorgeschr.)	671	737	851	1.125	1.107	1.431	2.073	
Sammelwertberichtigungen (freiwillig gebildet)	972	1.053	1.167	1.167	1.807	3.810	4.660	
Wertber. (Abzinsg.) für unverzinsliche Darlehen	-	-	-	-	-	-	750	
Abschreibungen insgesamt	13	57	99	102	217	787	1.035	
Kontokorrent	9	43	95	84	158	480	435	
Darlehen	4	14	4	18	59	307	600	
Abschreibung in % des Kreditvolumens	0,01	0,02	0,03	0,03	0,05	0,17	0,19	
Abschreibungen insgesamt in % der Zinserträge aus dem Kreditgeschäft	0,07	0,27	0,44	0,35	0,58	2,12	2,65	
Zinserträge aus dem Kreditgeschäft	17.668	21.261	22.746	29.385	37.641	37.120	38.994	

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Norderstedt
- Gespräch beim Sparkassenverband in Kiel am 3.6.1977 -

Teilnehmer: Leitender Ministerialrat Bracker
Regierungsdirektor Krastel
Präsident Dr. Miethke
Verbandsdirektor Stut
Revisionsdirektor WP Hoffmann
Landrat Dr. Becker-Birck
Sparkassendirektor Dr. Lukas

Das Gespräch fand auf Initiative des Verbandes mit dem Ziel statt, unseren Standpunkt hinsichtlich einer Vergleichsregelung mit der Kreissparkasse Segeberg bei Beibehaltung des Status quo zu erkunden. Dr. Miethke wies eingangs darauf hin, daß der Haspa-Prozeß vor seinem Ende stehe und deswegen nunmehr auch eine Lösung des Norderstedt-Problems gefunden werden müsse. Der Verband sei der Ansicht, daß eine Status-quo-Regelung möglich erscheine, wenn die nach § 5 des Norderstedt-Gesetzes zur Übertragung ihrer Zweigstellen verpflichteten Sparkassen Stormarn und Pinneberg zu einer Entschädigungszahlung an die Kreissparkasse Segeberg bereit wären.

Landrat Dr. Becker-Birck und der Unterzeichner erklärten, daß eine Zahlung in Höhe von 1 - 2 Mio DM unter der Voraussetzung denkbar wäre, daß eine klare Abgrenzung der Gebiete in Norderstedt erreicht würde. Problematisch bei einer solchen Regelung ist die Berechnung des Abfindungsbetrages. Wir sind gebeten worden, unsere Vorstellungen hierüber in einem der nächsten Gespräche zu verdeutlichen.

Der Verband hat die Absicht, ein ähnliches Vorgespräch auch mit den Vertretern der Kreissparkasse Segeberg zu führen. Wenn sich in diesem Gespräch Anhaltspunkte für eine Regelung ergeben, soll ein gemeinsames Gespräch zwischen allen Beteiligten herbeigeführt werden.

Bad Oldesloe, 3.6.1977
Dr.L-af

Herrn Direktor Dr. Haupt
Herrn Direktor Bendrich
Herrn Behrens
zur Kenntnisnahme

Herrn Schmüser
zur Kenntnisnahme und Rücksprache

6/6.77 L. R.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

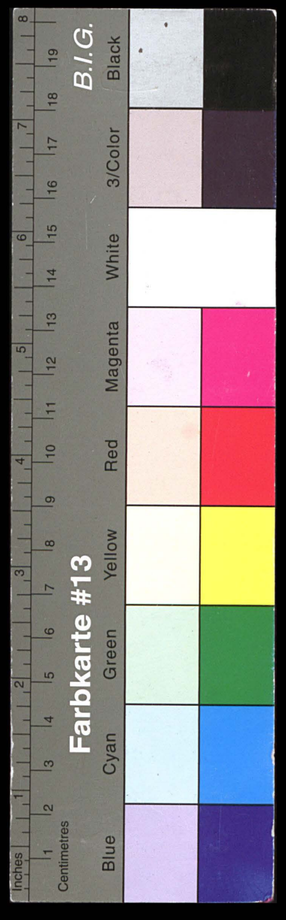

204

Herrn Direktor Dr. Haupt

Herrn Direktor Bendrich

Herrn Schmüser
mit der Bitte um Rücksprache

Zweigstellenübertragung Norderstedt
Besprechung am 7. Oktober 1977 in Kiel

Teilnehmer:

vom Innenministerium

Leitender Ministerialrat Bracker
Oberamtsrat Rüthing

vom Verband

Präsident Dr. Miethke
WP Hoffmann
Syndikus Kieback

von Pinneberg

Landrat Hebisch
Sparkassendirektor Pätzold

von Segeberg

Landrat Graf Schwerin von Krosigk
Sparkassendirektor Schröder

von Stormarn

Landrat Dr. Becker-Birck
Sparkassendirektor Dr. Lukas

Das Gespräch fand auf Veranlassung des Verbandes statt. Gesprächsunterlagen waren 2 Vermerke des Verbandes über die zukünftige Regelung der Norderstedt-Frage. In dem Gespräch wurde von Landrat Graf Schwerin von Krosigk grundsätzlich der Standpunkt vertreten, daß das Gesetz vollzogen werden müsse, d.h. Übertragung der Norderstedter Zweigstellen einschl. Eigenkapital auf Segeberg. Ltd. Ministerialrat Bracker führte namens der Landesregierung aus, daß eine Status quo-Regelung im Sinne der vom Verband vorgeschlagenen Lösung 1 angestrebt werden soll. Die Landesregierung sieht das Norderstedt-Problem im unmittelbaren Zusammenhang mit der Haspa-Frage. Eine Lösung im Sinne des Status quo würde bedeuten: die Haspa behält 2 Zweigstellen auf dem Gebiet von Schleswig-Holstein (2 sollen aufgelöst werden). Die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn verbleiben in Norderstedt gegen Zahlung eines Entschädigungsbetrages an die Kreissparkasse Segeberg.

Im Verlaufe des Gespräches war eine gewisse Einsicht seitens der Segeberger Vertreter erkennbar. Von uns sowie von seiten der Vertreter der Kreissparkasse Pinneberg wurde erklärt, daß bei Übertragung der Zweigstellen einschl. Eigenkapital der Rechtsweg beschritten werden soll. Wir haben der Kreissparkasse Segeberg eine Entschädigungszahlung in Höhe von 2,4 Mio DM brutto angeboten. Diese Entschädigungszahlung soll durch uns rechnerisch auf der Grundlage einer Ertragswertberechnung untermauert werden.

Als nächster gemeinsamer Besprechungstermin wurde der 25. Okt., 12 Uhr, in Kiel vereinbart.

Bad Oldesloe, 7.10.1977
Dr.L-af

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Vermerk 1

Betr.: Zweigstellenübertragung Norderstedt

1. Die Gemeinden Friedrichsgabe und Garstedt, die zum Kreis Pinneberg gehörten, und die Gemeinden Glashütte und Harksheide, die zum Kreis Stormarn gehörten, wurden durch das "Erste Gesetz einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken" vom 22. April 1969 zur Stadt Norderstedt zusammengeschlossen. Norderstedt ist kreisangehörige Stadt des Kreises Segeberg. Das Gesetz ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

1.1 § 5 des Gesetzes sieht vor, daß die Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn auf die Kreissparkasse Segeberg zu übertragen sind. An sich war nach § 5 Abs. 3 vorgesehen, eine Einigung zwischen den Beteiligten binnen Jahresfrist herbeizuführen. Eine solche Vereinbarung ist nicht getroffen worden. Nach Ablauf des Jahres hatte die Sparkassenaufsicht die Möglichkeit, die Übertragung der Zweigstellen im Wege der Anordnung zu regeln. Das ist nicht geschehen.

1.2 In der Zeit seit 1971 sind die bestehenden Zweigstellen weiter betrieben worden. Die Kreissparkasse Segeberg hat in Norderstedt zwei Zweigstellen errichtet.

1.3 Das "Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein" vom 2. März 1971 hat in Artikel 6 Abs. 1 bestimmt, daß in § 5 Abs. 2 Satz 2 des "Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken" der zweite Halbsatz zu streichen ist. Dieser betraf die Frage der Geschäftswertentschädigung.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

1.4 Das Änderungsgesetz zum Sparkassengesetz hat weiter Bestimmungen über die Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Gewährträger getroffen. In § 31 Abs. 2 ist vorgesehen, daß grundsätzlich das Regionalprinzip einzuhalten ist. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann aber nach dieser Bestimmung auch von der Zweigstellenübertragung abgesehen werden.

2. Ausgangspunkt für die Notwendigkeit einer Regelung des Zweigstellenproblems in Norderstedt ist das Erste Neuordnungsgesetz vom 22. April 1969.

2.1 § 31 Abs. 2 Sparkassengesetz 1971 hat das Regionalprinzip in keiner Weise angetastet. Es handelt sich dabei um einen kommunalrechtlichen Grundsatz, daß sich eine Verwaltung nur in dem ihr zugehörigen örtlichen Bereich betätigen darf. Da die Sparkassen als öffentlich-rechtliche Anstalten von den Kommunen getragen werden, ist dieser Grundsatz auch im Sparkassenrecht anzuwenden. Auf der anderen Seite mußte der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung tragen, daß Sparkassen als Wirtschaftsunternehmen im Wettbewerb eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung dieses Grundsatzes benötigen. Eine größtmögliche Leistungsfähigkeit einer Sparkasse ist anzustreben, um die sparkassenmäßige Versorgung des betreffenden Geschäftsgebietes zu gewährleisten. Aus diesem Grunde kann es sich bei Gebietsneuordnungen aufgrund besonderer Umstände als notwendig erweisen, von einer strikten Anwendung des Regionalprinzips abzusehen und an sich notwendige Zweigstellenübertragungen zu unterlassen. DiesemGedanken hat § 31 Abs. 2 Sparkassengesetz 1971 Rechnung getragen .

§ 5 des Neuordnungsgesetzes vom 22. April 1969 ist bei der Neuregelung des Sparkassenrechts weder aufgehoben noch angepaßt worden. An sich wäre es aber erforderlich gewesen, den neueren

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Erkenntnisstand des Gesetzgebers in diese Regelung einzuarbeiten.

Zwar regelt das Neuordnungsgesetz vom 22. April 1969 einen speziellen Fall. Das hindert aber nicht, das nachträglich zur gleichen Problematik ergangene Sparkassengesetz ergänzend heranzuziehen. Sowohl § 31 Abs. 2 Satz 1 Sparkassengesetz 1971 wie auch § 5 Abs. 1 des Norderstedt-Gesetzes gehen von der strikten Einhaltung des Regionalprinzips aus. In beiden Fällen wird aber die Durchführung einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten überlassen. Da bisher eine Anordnung der Aufsicht nicht vorliegt, ist gegenwärtig noch das Stadium einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten gegeben. In einem solchen Stadium müßte § 31 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz 1971 zumindest entsprechend anwendbar sein.

2.2 Der bei Bildung der Stadt Norderstedt bestehende Zustand hat sich im Laufe der Jahre praktisch fort entwickelt. Die Kreissparkasse Segeberg hat ihre Möglichkeit zur Errichtung von Zweigstellen genutzt. Am 22. Februar 1971 hat die Haspa ihre Zweigstelle im Bereich Norderstedt eröffnet. Dieser Umstand hat die Lösung des Zweigstellenproblems in Norderstedt sicherlich erschwert und verzögert. Auch ergeben sich aus der Frage der Zulässigkeit der Haspa-Zweigstelle unmittelbare Auswirkungen auf die künftige Gestaltung des Zweigstellenbereiches.

Die Entwicklung seit 1970 hat in der sparkassenmäßigen Versorgung der Stadt Norderstedt weitere Fakten geschaffen, die im Grunde genommen mit der Regelung aus dem Norderstedt - Gesetz nicht mehr ohne nachteilige Folgen im Verhältnis zum Kunden geregelt werden können. Die heutigen Stadtteile, die aus den früheren selbständigen Gemeinden hervorgegangen sind,

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

haben gegenüber den von der Stadt Norderstedt ausgehenden Impulsen noch ein starkes Übergewicht.

Bei einer Lösung muß auch berücksichtigt werden, daß öffentliche oder gar streitige Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Sparkassen dem Ansehen der Sparkassenorganisation, vor allem im Bereich der Stadt Norderstedt, abträglich wären. Es sollte auch nicht übersehen werden, daß die "Geburtswehen" des Norderstedt-Gesetzes überwunden sind. Wollte man jetzt diese Phase im Sparkassenbereich noch nachvollziehen, würden die Kunden wahrscheinlich wenig Verständnis dafür aufbringen. Um den Stand der sparkassenmäßigen Versorgung Norderstedts zu erhalten, bietet sich eine Regelung auf der Grundlage des status-quo an. Um die Leistungsfähigkeit der Sparkassenorganisation in Norderstedt erhöhen zu können, ist auch eine baldige Lösung erforderlich.

3. Wenn man von einer status-quo-Regelung ausgeht, so würde das bedeuten, daß die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn mit ihren Zweigstellen in Norderstedt verbleiben. Für die dadurch entfallende Ertragsmöglichkeit würde die Kreissparkasse Segeberg eine Zahlung verlangen. Eine solche Handhabung wird man als zulässig ansehen können. Die Auseinandersetzung bei Zweigstellenübertragung ist nach § 31 Abs. 2 Sparkassengesetz 1971 der Vereinbarung zwischen den Beteiligten überlassen. Diese Entscheidungsmöglichkeit müßte auch bestehen, wenn sich aus besonderen Umständen ergibt, daß objektiv eine Übertragung der Zweigstellen nicht gerechtfertigt ist. Wegen der Zweckbindung des Sparkassenvermögens ist aber eine Zahlung an den Kreis Segeberg nicht möglich (vgl. hierzu Schlierbach, Kommentar zum Hessischen Sparkassengesetz § 16 Anmerkung 5).

3.1 Im Folgenden sollen zwei Lösungsmöglichkeiten dargestellt werden, die vom status-quo ausgehen. Einmal verbleiben die Kreisspar-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

kassen Pinneberg und Stormarn mit ihren Zweigstellen in Norderstedt, während die künftige sparkassenmäßige Versorgung der Stadt der Kreissparkasse Segeberg obliegt. Die andere Möglichkeit geht auf den Zustand per 31. 12. 1969 zurück und überläßt die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt den Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn.

Kiel, den 22. Juli 1977

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

4. Lösungsmöglichkeit 1

4.1 Die Kreissparkasse Segeberg übernimmt grundsätzlich die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt.

4.2 Die Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn bleiben bestehen. Neue Zweigstellen können sie nicht errichten, eine Verlegung bedarf der Zustimmung der Kreissparkasse Segeberg.

4.3 Die Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn erhalten ringförmig einen durch Straßenzüge näher zu bezeichnenden Bereich, in dem die Kreissparkasse Segeberg keine Zweigstellen errichten darf.

4.4 Die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn zahlen an die Kreissparkasse Segeberg % der bei ihren Zweigstellen in Norderstedt bestehenden Einlagen per 30. 4. 1977.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

5. Lösungsmöglichkeit 2

5.1 Die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn übernehmen die sparkassenmäßige Versorgung der Stadt Norderstedt, und zwar die Kreissparkasse Pinneberg die früheren Gemeinden Friedrichsgade und Garstedt und die Kreissparkasse Stormarn die früheren Gemeinden Glashütte und Harksheide. Maßgebend sind die Gemeindegrenzen per 31. 12. 1969.

5.2 Die Zweigstellen der Kreissparkasse Segeberg im Bereich der Stadt Norderstedt werden von der Kreissparkasse Stormarn übernommen.

5.3 Die Kreissparkasse Segeberg wird in Norderstedt keine Zweigstellen mehr errichten und sich auch sonst geschäftsmäßig dort nicht betätigen.

5.4 Die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn zahlen an die Kreissparkasse Segeberg 31 % der bei ihren Zweigstellen in Norderstedt bestehenden Einlagen per 30. 4. 1977.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kiel, 16. September 1977
K/Pe

V e r m e r k II (vgl. 22. 7. 1977)

I. Sachverhalt

Die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn unterhalten im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Segeberg Zweigstellen. Als Entschädigung hierfür sollen Beträge an die Kreissparkasse Segeberg gezahlt werden.

II. Steuerrechtliche Beurteilung

1. Körperschaftsteuer

1.1 Die Kreissparkasse Segeberg verzichtet auf die volle Entwicklung ihrer geschäftlichen Tätigkeit. Die hierfür gezahlten Entschädigungen gehören zum steuerpflichtigen Einkommen der Sparkasse. Eine Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung sieht das Steuerrecht nicht vor.

1.2 Die zahlenden Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn wenden die Entschädigungsbeträge auf, um Zweigstellen in der Stadt Norderstedt betreiben zu dürfen. Die Aufwendungen erfolgen im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Sparkassen. Steuerlich ist zu untersuchen, ob die Zahlungen gewinnmindernd als Betriebsausgaben verbucht werden können, oder ob eine Aktivierung als immaterielles Wirtschaftsgut vorzunehmen ist.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

273

1.2.1 Aktivierungspflicht

Erfolgt die Entschädigungszahlung in einer Summe, so scheint eine Aktivierung als immaterielles Einzelwirtschaftsgut geboten. Unter diesen Begriff fallen Rechte und Vorteile - z.B. Belieferungsrechte , Kontingent, Lizenz, Wettbewerbsverbot - (vgl. Herrmann-Heuer § 5 Anm. 57 ABC).

Eine Aktivierung als Geschäfts- bzw. Firmenwert dürfte ausscheiden, da nach der Finanzrechtsprechung Zahlungen zunächst immateriellen Einzelwirtschaftsgütern zuzurechnen sind (Herrmann-Heuer, § 6 E 360).

Abschreibungen sind auf immaterielle Einzelwirtschaftsgüter zulässig. Handelt es sich um befristete Rechte, so richtet sich die Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (§ 7 EStG). Andernfalls sind Teilwertabschreibungen möglich.

1.2.2 Betriebsausgaben

Bei Zahlung laufender Vergütungen, z.B. für Lizenz, Wettbewerbsverbot, sind Betriebsausgaben des betreffenden Jahres anzunehmen, da in diesem Falle der Vertrag im Zweifel ausgeglichen ist. Soweit ersichtlich, ist in solchen Fällen die Höhe der Zahlung von einer variablen Bemessungsgrundlage (z. B. Umsatz) abhängig. Handelt es sich dagegen bei den laufenden Zahlungen um Raten eines vereinbarten Endbetrages, so wären die Anschaffungskosten voll zu aktivieren. Der Betrag müßte entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Für die noch zu leistenden Raten wäre ein Passivposten zu bilden. Entsprechend müßte die berechtigte Sparkasse buchen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

274

2. Gewerbesteuer

Die Entschädigung unterliegt auch der Steuer vom Gewerbeertrag bei der Kreissparkasse Segeberg. Eine Begünstigung, wie in Abschn. 41 Satz 4 GewStR für Veräußerungsgewinne, gibt es für die Entschädigungszahlung nicht.

3. Ertragsteuerbelastung

Die gewinnabhängigen Steuern
- Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer (Hebesatz 300 %) -
machen 50,33 % aus.

4. Umsatzsteuer

Der USt unterliegen auch sonstige Leistungen (positives Tun, Unterlassen, Dulden). Die Entschädigung ist unter diesem Gesichtspunkt das Entgelt für einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang. Der Steuersatz beträgt z. Z. 11 % des Entgelts (Kleinunternehmer 4 %). Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

5. Mit der Finanzverwaltung abzuklärende Punkte

5.1 Bei Aktivierung eines unbefristeten Nutzungsrechtes sollte ein Zeitraum bestimmt werden, in dem ein solches Recht wirtschaftlich verbraucht ist. Danach richtet sich die AfA bei den berechtigten Sparkassen.

5.2 Im Zusammenhang mit der Fusion von Sparkassen aufgrund der Gebietsreform war ein Billigkeitserlaß ergangen. Die aus diesen Fusionen anfallende Umsatzsteuer wurde erlassen. Es könnte versucht werden, eine ähnliche Regelung für die obigen Entschädigungszahlungen zu erreichen, da die Regelung ihren Ursprung in der Gebietsreform hat.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13 B.I.G. Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

215

Eingegangen
03.10.77 8-9 Uhr
Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident

30. September 1977

Herrn
Sparkassendirektor Dr. Lukas
Kreissparkasse Stormarn

Postfach 1180

2060 Bad Oldesloe

Betr.: Durchführung des Norderstedt-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Lukas!

Im Nachgang zu meinem Einladungsschreiben vom 12. August 1977 übersende ich Ihnen als Besprechungsunterlage anliegend einen Vermerk vom 16. September 1977 über die steuerrechtliche Beurteilung mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme. Auf den Vermerk vom 22. Juli 1977 "Zweigstellenübertragung Norderstedt", den Sie am 26. Juli 1977 als Tischvorlage erhielten, darf ich Bezug nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

2300 Kiel 1
Holstenstraße 98
Postfach 4120
Telefon (0431) 900-1
Durchwahl (0431) 900/2900
Telex 292625 sgvki

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

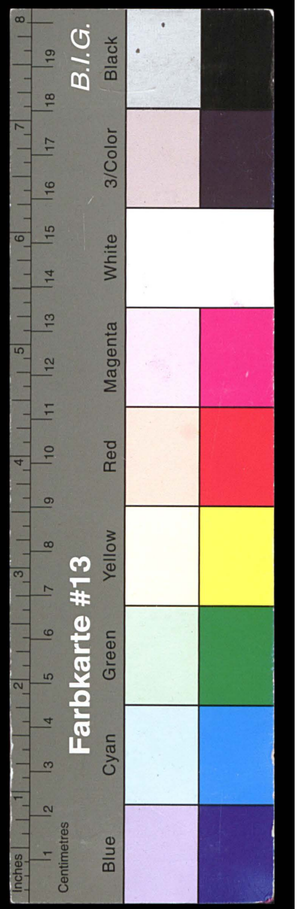

216

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident

Herrn
Sparkassendirektor Dr. Lukas
Kreissparkasse Stormarn
Postfach 1180

2060 Bad Oldesloe

12. August 1977

Betr.: Durchführung des Norderstedt-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Lukas!

Zur Fortsetzung der Gespräche über eine baldmögliche Klärung der Sparkassenprobleme in Norderstedt unter Beteiligung der Verwaltungsrats- und Vorstandsvorsitzenden der betroffenen schleswig-holsteinischen Sparkassen und Vertretern der Sparkassenaufsicht lade ich Sie zu einer weiteren Besprechung am

Freitag, dem 7. Oktober 1977, 11.00 Uhr,
im Sitzungszimmer der Verbandsgeschäftsstelle

ein.

Ich würde mich freuen, wenn Sie auch am anschließenden Mittagessen teilnehmen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

2300 Kiel 1
Holstenstraße 98
Postfach 4120
Telefon (0431) 900-1
Durchwahl (0431) 900/2900
Telex 292625 sgvki

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

217

22. 6. 1977

Herrn
Präsident Dr. Miethke
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Postfach 4120

2300 K i e l

Norderstedt

Sehr geehrter Herr Dr. Miethke,

an der geplanten Besprechung

am 26. 7. um 10.00 Uhr
in Ihrem Hause

werden Herr Landrat Dr. Becker-Birck und der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Norderstedt
- Gespräch beim Sparkassenverband in Kiel am 3.6.1977 -

Teilnehmer: Leitender Ministerialrat Bracker
Regierungsdirektor Krastel
Präsident Dr. Miethke
Verbandsdirektor Stut
Revisionsdirektor WP Hoffmann
Landrat Dr. Becker-Birck
Sparkassendirektor Dr. Lukas

Das Gespräch fand auf Initiative des Verbandes mit dem Ziel statt, unseren Standpunkt hinsichtlich einer Vergleichsregelung mit der Kreissparkasse Segeberg bei Beibehaltung des Status quo zu erkunden. Dr. Miethke wies eingangs darauf hin, daß der Haspa-Prozeß vor seinem Ende stehe und deswegen nunmehr auch eine Lösung des Norderstedt-Problems gefunden werden müsse. Der Verband sei der Ansicht, daß eine Status-quo-Regelung möglich erscheine, wenn die nach § 5 des Norderstedt-Gesetzes zur Übertragung ihrer Zweigstellen verpflichteten Sparkassen Stormarn und Pinneberg zu einer Entschädigungszahlung an die Kreissparkasse Segeberg bereit wären.

Landrat Dr. Becker-Birck und der Unterzeichner erklärten, daß eine Zahlung in Höhe von 1 - 2 Mio DM unter der Voraussetzung denkbar wäre, daß eine klare Abgrenzung der Gebiete in Norderstedt erreicht würde. Problematisch bei einer solchen Regelung ist die Berechnung des Abfindungsbetrages. Wir sind gebeten worden, unsere Vorstellungen hierüber in einem der nächsten Gespräche zu verdeutlichen.

Der Verband hat die Absicht, ein ähnliches Vorgespräch auch mit den Vertretern der Kreissparkasse Segeberg zu führen. Wenn sich in diesem Gespräch Anhaltspunkte für eine Regelung ergeben, soll ein gemeinsames Gespräch zwischen allen Beteiligten herbeigeführt werden.

Bad Oldesloe, 3.6.1977
Dr. L-af

Herrn Direktor Dr. Haupt
Herrn Direktor Bendrich
Herrn Behrens
zur Kenntnisnahme

Herrn Schmüser
zur Kenntnisnahme und Rücksprache

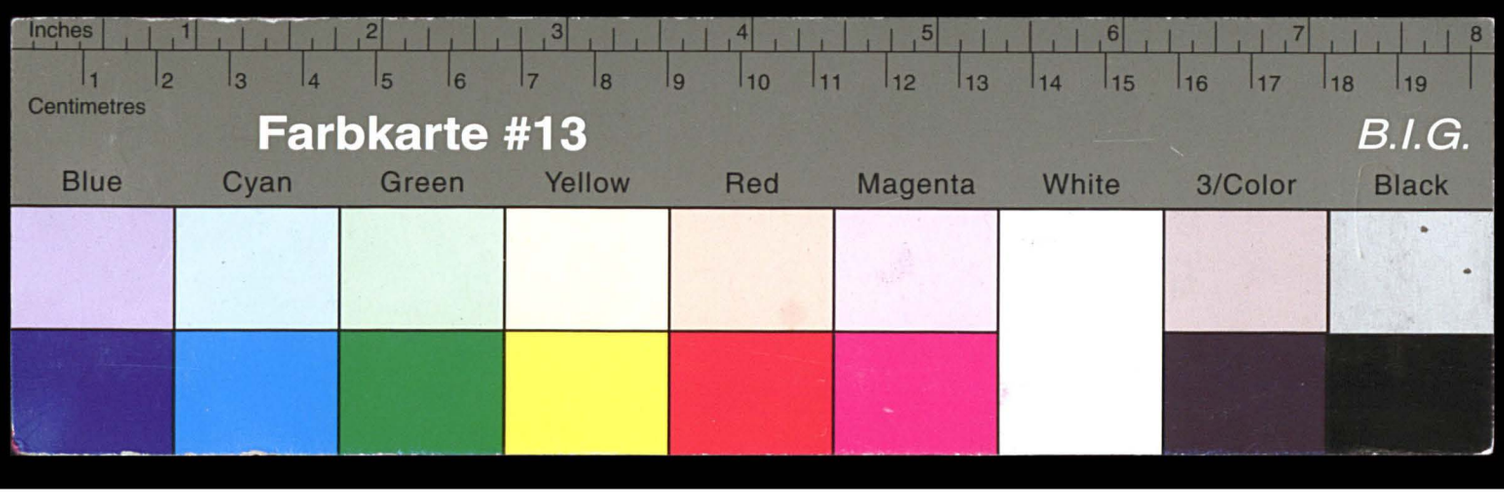

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kakurrenzinstitute im Geschäftsgebiet der Norderstedter Geschäftsstellen

Geschäftsstelle Norderstedt-Ochsenzoll

Stand : 4.8.76

Hamburger Sparkasse Hbg. 62, Langenhorner Ch. 657	z.Zt. 24 Mitarbeiter
Bank für Gemeinwirtschaft Norderstedt, Am Tarpenufer 3-5	7 Mitarbeiter
Commerzbank AG Norderstedt, Ohechaussee 17	12 Mitarbeiter
Dresdner Bank Norderstedt, Ohechaussee 17	24 Mitarbeiter
Deutsche Bank AG Norderstedt, Schmuggelstieg 1o	12 Mitarbeiter
Norddeutsche Hypotheken- u. Wechselbank Norderstedt, Ochsenzoller Str. 147	14 Mitarbeiter
Segeberger Volksbank Norderstedt, Ochsenzoller Str. 114	4 Mitarbeiter
Norderstedter Bank Norderstedt, Ochsenzoller Str. 137 a	12 Mitarbeiter
Volksbank Hamburg Nord eG Norderstedt, Tangstedter Landstr. 567	5 Mitarbeiter
insgesamt	114 Mitarbeiter

Geschäftsstelle Norderstedt-Markt

Stand : 6.8.76.

Volksbank Norderstedt Marktplatz 9	z.Zt. 6 Mitarbeiter
Volksbank Norderstedt Erlengang 3	6 Mitarbeiter
Volksbank Norderstedt Syltkuhlen 1	2 Mitarbeiter
Vereins- u. Westbank Marktplatz 4	5 Mitarbeiter
Norderstedter Bank Ulzburger Str. 137 a	2 Mitarbeiter
Kreissparkasse Pinneberg Ulzburger Str. 547	7 Mitarbeiter
insgesamt	28 Mitarbeiter

- Vorstandssekretariat -

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Herrn
Verbandsdirektor S t u t
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Postfach 4120

2300 K i e l

Dr.L-af 31.5.77

Sehr geehrter Herr Stut,

unter Bezugnahme auf das kürzlich mit Ihnen geführte Telefongespräch teile ich Ihnen das Einlagen- und Kreditvolumen unserer Geschäftsstellen in Norderstedt wie folgt mit:

	Einlagen (30.4.1977) TDM	Ausleihungen (geschätzt) TDM
Harksheide-Ochsenzoll	29.360	
Glashütte, Segeberger Chaussee	7.082	
Glashütte, Tangstedter Landstraße	7.078	
Harksheide-Markt	27.625	
Harksheide-Nord	10.502	
	81.647	40.000 - 45.000

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

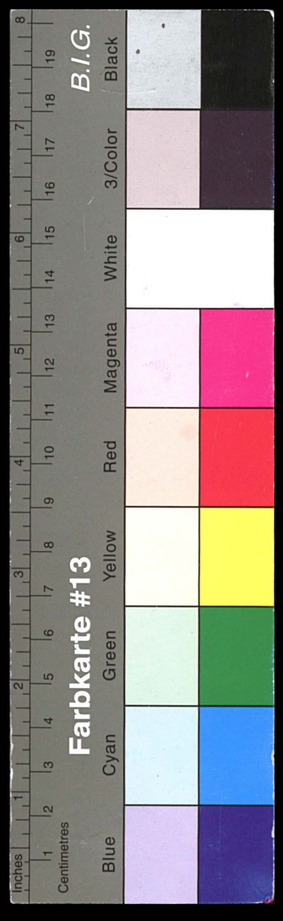

222

Herrn
Landrat Dr. Becker-Birck
Stormarnhaus

2060 Bad Oldesloe

Dr.L-af 27.5.1977

Norderstedt

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Becker-Birck,

als Anlage sende ich Ihnen einige Unterlagen zum Norderstedt-Problem. Unser Standpunkt ist in dem Vermerk vom 25.5.1977 dargestellt. Für das Gespräch am 3. Juni in Kiel schlage ich vor, die von uns erarbeitete Gesprächsunterlage vom 26.5.1977 zu verwenden und den Teilnehmern zu übergeben. Ich mache besonders auch auf das Gutachten des Sparkassen- und Giroverbandes von Rheinland-Pfalz vom 21. März 1977 aufmerksam.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

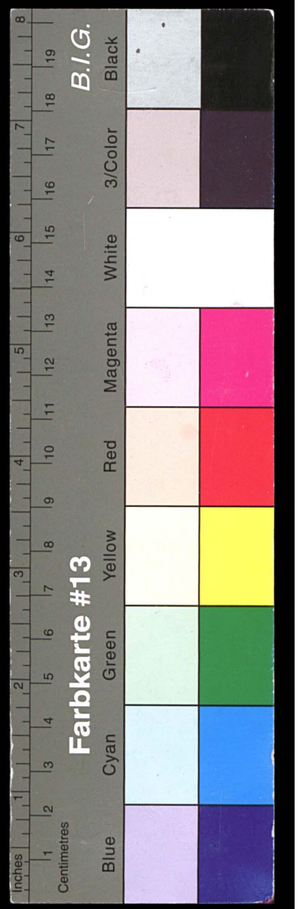

223

Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern

Der Vorstand

Bad Bergzabern, 20. Mai 1977 Eing. 24.5.

Herrn ~~Sparkassendirektor~~
B e h r e n s
i. H. Kreissparkasse Stormarn
Postfach

2060 Bad Oldesloe

Herrn
Dir. Dr. Lütas
Zur Kenntnisnahme
24.5.77

Zweigstellenübertragung

Sehr geehrter Herr Behrens,

wie soeben fernmündlich vereinbart, überlassen wir Ihnen zur vertraulichen Kenntnisnahme in Ablichtung eine Anfrage unsererseits an die Rechtsabteilung unseres Verbandes vom 11.03.1977 und deren Antwort vom 21. März 1977.

Wir hoffen gerne, Ihnen gedient zu haben und empfehlen uns

mit kollegialen Grüßen

Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern
Der Vorstand

(Lang) (Kuhn)

Anlagen

6748 Bad Bergzabern, Meßplatz, Telefon (0 63 43) 84 21, Telex 04 53 480

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Norderstedt-Problem

Vertrag zwischen den Sparkassen Pinneberg, Stormarn und Segeberg

Folgende Probleme sind meiner Meinung nach in dem vom Verband vorgelegten und von uns korrigierten Vertragsentwurf unbedingt noch zu berücksichtigen:

1. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Kreissparkasse Pinneberg und der Kreissparkasse Stormarn bei einer Verlegung von Zweigstellen müssen ebenfalls eindeutig geklärt werden.

2. In seiner Begründung, warum die Revision der Haspa gegen den Innenminister vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen werden soll, schreibt der "SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE VERTRETER DES ÖFFENTLICHEN INTERESSES" unter Punkt II 3d, daß in Schleswig-Holstein das Regionalprinzip durchgehend gehandhabt wird.

   Obwohl in dem obigen Vertragsentwurf die sparkassenmäßige Versorgung der Kreissparkasse Segeberg zugesprochen wird, ist das Regionalprinzip durch das weitere Vorhandensein von Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn durchbrochen. Die obige Aussage wird also falsifiziert und die Begründung unterlaufen.

   Die Auswirkungen auf den Haspa-Prozeß können von mir nicht überblickt werden.

3. Gemäß § 44 Absatz 1 Nr.3 des Sparkassengesetzes bedarf u.a. die Verlegung von Zweigstellen der Genehmigung des Innenministers. Zu dieser Vorschrift gilt ergänzend der Runderlaß des Ministers vom 17.4.1970. Nach der dort vertretenden Auffassung erstreckt sich der Genehmigungsvorbehalt nicht nur auf bloße Rechtsmäßigkeitskontrolle sondern ist auch auf die Zweckmäßigkeit ausgerichtet (diese Meinung ist in der Literatur allerdings strittig vgl. Stern/Niehaus).

   Bestimmte Verlegungen von Zweigstellen sind gem. Nr. 2.2 Buchstabe b des Erlasses genehmigungsfrei. Eine generelle Regelung für Sparkassenzweigstellen, die außerhalb des Gewährträgergebietes liegen und damit vom Normalfall, von dem das Sparkassengesetz ausgeht, abweicht, fehlt. Eine eventuell später notwendige Verlegung unserer Norderstedter Geschäftsstellen ist als genehmigungsbedürftig anzusehen.

   Sollte also in der Zukunft eine Verlegung unserer Geschäftsstellen notwendig werden, ist es u.U. möglich, daß der Innenminister dies aus Rechtsmäßigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen ablehnt.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Die Kenntnisnahme des Innenministers vom Vertrag zwischen den beteiligten Sparkassen beinhaltet nicht die vorherige Zustimmung zur Verlegung und versetzt auch den Innenminister nicht in den Zwang einer späteren Genehmigungspflicht.

Wir sollten versuchen, über den Verband eine klare Aussage des Innenministers zu diesem Problem zu bekommen.

4. Für den Fall, daß Norderstedt eine kreisfreie Stadt wird, ist eine Rechtsnachfolgeklausel in den Vertrag aufgenommen worden.

5. In den Vertrag wird ferner ein Passus aufzunehmen sein, der weitere Ansprüche der Kreissparkasse Segeberg ausschließt.

Wegen der für uns im Einzelfall auf keinen Fall zu überblickenden Situation bin ich der Meinung, daß unbedingt ein kompetenter Jurist an der weiteren Vertragsgestaltung mitwirken muß. Die Kosten könnten sich ggf. die beteiligten Sparkassen, evtl. auch nur die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn, teilen.

Bad Oldesloe, den 3.7.1980
Vorstandssekretariat

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White Black
Inches Centimetres

Recht und Rechtsprechung

Bedürfnisprüfung bei der Erlaubnis zum Betrieb von Sparkassenzweigstellen

§§ 3, 4 Abs. 1 Buchstabe b) KWG; Art. 12 GG

Die Bedürfnisprüfung bei der Zulassung von Zweigstellen der Sparkassenorganisation ist mit dem Grundrecht der freien Berufswahl nicht vereinbar.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1958 — BVerwG I C 205.55 —[1])

Gründe:

Die Klägerin (Rechtsbeschwerdeführerin), eine württembergische Kreissparkasse, unterhält in der Altstadt von R. ihre Hauptstelle und in fünf Vororten der Stadt je eine Nebenzweigstelle. Unter dem 27. Januar 1954 beantragte sie bei dem Beklagten (Rechtsbeschwerdegegner), dem zuständigen Regierungspräsidium, die Genehmigung zur Errichtung einer weiteren Nebenzweigstelle, die ungefähr 600 m von der Hauptstelle entfernt eröffnet werden soll. Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg verweigerte seine Zustimmung, weil bei dem Vorhandensein von sieben Kreditinstituten in R. kein allgemeinwirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung der Zweigstelle bestehe, den Kunden der Klägerin außerdem zugemutet werden könne, die Hauptstelle aufzusuchen, die notfalls ausgebaut werden könne. Der Beklagte lehnte den Antrag daraufhin unter Bezugnahme auf die Verweigerung der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums durch Bescheid vom 5. Februar 1955 ab.

Auf die Rechtsbeschwerde der Klägerin hat der Verwaltungsgerichtshof Bebenhausen diese Verfügung durch Urteil vom 28. September 1955 [2]) aufgehoben. Er bejaht die Passivlegitimation des Regierungspräsidiums als Kommunalaufsichtsbehörde auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen. In sachlichrechtlicher Hinsicht sieht er die Bedürfnisprüfung im Kreditgewerbe als in Einklang mit dem Grundgesetz stehend an, weil die Übersetzung des Kreditgewerbes die Währung gefährde und durch einen verstärkten Konkurrenzkampf zum Zusammenbruch von Kreditinstituten führen könne. Eine Gebietskörperschaft könne sich auf das Grundrecht der Berufsfreiheit schon deshalb nicht berufen, weil wesensmäßig nur eine natürliche, nicht auch eine juristische Person einen Beruf haben könne. Eine unterschiedliche Behandlung von juristischen und natürlichen Personen verstoße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Im übrigen werde durch das Verbot der Errichtung einer Zweigstelle aber auch das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht berührt, da im Falle der Errichtung einer Zweigstelle schon ein Beruf vorhanden sei. Die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei gleichwohl gerechtfertigt, weil die von dem Beklagten vorgetragenen Gründe für die Versagung der Genehmigung nicht ausreichten. Der Beklagte habe nicht nachgewiesen, daß die Neuzulassung der Nebenstelle zu einer Beschränkung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Kreditgewerbes und zu einer Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit führen würde.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde, notfalls die Zurückverweisung der Sache an den Verwaltungsgerichtshof. Nach seiner Ansicht kommt es bei der Errichtung von Zweigstellen, bei der es nur um die Berufsausübung gehe, anders als bei der Berufswahl nicht darauf an, ob die Beschränkung des Grundrechts der Berufsfreiheit zur Gefahrenabwehr notwendig sei; hier müsse vielmehr auch der positive örtliche und gesamtwirtschaftliche Bedarf berücksichtigt werden. Der Verwaltungsgerichtshof habe insofern die Situation des deutschen Kreditapparats verkannt. In Baden-Württemberg seien wegen der Übersetzung des Kreditgewerbes schon seit Jahren keine neuen Kreditinstitute errichtet worden; der Wettbewerb spiele sich ausschließlich in der Vergrößerung des Zweigstellennetzes ab; über die Errichtung neuer Zweigstellen würde die Vermehrung der Zahl der Einleger von Depositen- und Spargeldern erstrebt. Einmal errichtete Zweigstellen würden unter allen Umständen durchgehalten; dies fördere das Streben, Sparer und Einleger von anderen Instituten zu der Zweigstelle herüberzuziehen. Jede Verschiebung der Wettbewerbslage lasse sich unter den heutigen Verhältnissen aber nur bei Vorliegen zwingender Umstände rechtfertigen. Auch wenn man nur die gleichen Anforderungen an Inhalt und Umfang der Bedürfnisprüfung bei der Errichtung von Zweigstellen wie bei der Errichtung neuer Kreditinstitute stelle, sei die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nicht haltbar. Das Urteil sei insofern widerspruchsvoll, als es selbst die Gefahren einer Übersetzung des Kreditapparats hervorgehoben, dann aber nicht den Schluß gezogen habe, daß jede weitere Vergrößerung des Kreditapparats zur Übersetzung und damit zu den von dem Verwaltungsgerichtshof selbst anerkannten Gefahren führe. Die Klägerin hätte den Anscheinsbeweis, daß die Errichtung von Zweigstellen das öffentliche Interesse gefährde, entkräften müssen. Der Verwaltungsgerichtshof hätte nach dem Grundsatz der Untersuchungsmaxime die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen selbst treffen müssen.

Die Klägerin bezeichnet es als reine Vermutung, daß eine Übersetzung des Kreditapparats zu einer Gefährdung der Währung oder der Kreditversorgung führen würde. Die Eröffnung neuer Zweigstellen bedeute jedenfalls keine solche Gefahr. Nichtzulassung neuer Unternehmen sichere lediglich den Bestand der vorhandenen; diese Regelung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Bejahe man die Rechtsgültigkeit der Bedürfnisprüfung, dann sei nach dem Wortlaut des Gesetzes die Erlaubniserteilung die Regel; das Vorliegen der Vorausetzungen für die Versagung müsse von der Behörde nachgewiesen werden. Dieser Nachweis sei, wie der Verwaltungsgerichtshof zu Recht festgestellt habe, nicht geführt.

Die Revision konnte — wenn auch aus anderen als den in dem angefochtenen Urteil erörterten Gesichtspunkten — keinen Erfolg haben.

Daß die Aufnahme des Betriebes von Zweigstellen eines inländischen Kreditinstituts erlaubnispflichtig ist, bestimmt § 3 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) in der Fassung der Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1047) und vom 18. September 1944 (RGBl. I S. 211) — KWG —. Die Zuständigkeit der Sparkassenaufsichtsbehörde für die Erteilung derartiger Genehmigungen auf dem Sparkassensektor folgt aus § 49 Abs. 1 a.a.O. in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 des württembergischen Sparkassengesetzes vom 24. März 1932 (RegBl. S. 97). Die Erlaubnis darf aber nur im Einvernehmen mit der Bankaufsichtsbehörde des Landes erteilt werden (§ 49 Abs. 1 Satz 2 KWG; Art. 129 Abs. 1 Satz 1, 83 des Grundgesetzes — GG —). Gegen die Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs, daß es sich bei der Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde um einen behördeninternen Vorgang handle und daß Gegenstand der Anfechtung daher nur der Bescheid des Regierungspräsidiums sei, bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Nach § 4 Abs. 1 Buchst. b KWG darf die Erlaubnis zum Betrieb der Zweigstellen eines Kreditinstituts versagt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt erscheint. In Abweichung von der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs sieht der erkennende Senat die

[1]) Das Urteil wird in einem demnächst in der „Sparkasse" erscheinenden Beitrag ausführlich behandelt werden.
[2]) „Sparkasse" 1955 S. 364.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Bedürfnisprüfung bei der Zulassung von Zweigstellen der Sparkassenorganisation als mit dem Grundrecht der freien Berufswahl nicht vereinbar an.

Auf das Grundrecht der Berufsfreiheit können sich auch juristische Personen berufen. Art. 19 Abs. 3 GG geht davon aus, daß die Grundrechte grundsätzlich auch für inländische juristische Personen gelten sollen; das soll nur dann nicht der Fall sein, wenn sie ihrem Wesen nach auf juristische Personen nicht anwendbar sind. Insoweit verkennt der Verwaltungsgerichtshof den Begriff des Berufs in Art. 12 GG; dieser Begriff umfaßt nach der Rechtsprechung des Senats jede auf die Dauer berechnete und nicht nur vorübergehend Erwerbszwecken dienende Betätigung. Versteht man den Begriff in diesem Sinne, so kann auch die Einbeziehung der juristischen Personen in den Schutz des Art. 12 GG nicht als dem Wesen des Grundrechts der Berufsfreiheit widersprechend angesehen werden. In diesem Sinne hat der Senat bereits mehrfach entschieden (BVerwGE 3, 304 (306); 6, 145 (147)).

Da die Rechtsordnung die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand nicht verbietet und Art. 19 GG keinen Unterschied zwischen juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts macht, können sich auch letztere auf Art. 12 GG berufen. Es bedarf in diesem Zusammenhang keiner Erörterung, ob der Gesetzgeber juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen des Art. 12 GG stärkeren Beschränkungen in bezug auf ihre gewerbliche Betätigung unterwerfen kann als Einzelpersonen und juristische Personen des Privatrechts, da das Kreditwesengesetz eine unterschiedliche Behandlung der Bewerber insoweit nicht vorgesehen, sondern in allen Fällen nur auf das Vorliegen eines örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisses, also darauf abgestellt hat, ob an dem in Aussicht genommenen Niederlassungsort unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte eine ausreichende Zahl von Kreditinstituten vorhanden ist. Im übrigen würde der Gesetzgeber, falls er ernstliche Gefährdungen für die Ordnung des gesamten Kreditapparats durch eine einseitige Kräfteverschiebung zugunsten der öffentlichrechtlichen Institute befürchten sollte, zu prüfen haben, ob dem nicht im Wege ausgleichender Regelungen zugunsten der übrigen Institute begegnet werden könnte, ohne daß es dazu der Einführung derart weitgehender Zulassungsbeschränkungen bedarf, wie sie in § 4 Abs. 1 Buchst. b KWG vorgesehen sind.

Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 11. Juni 1958 (BVerfGE 7, 377) [3]) ausgesprochen hat, darf die Freiheit der Berufswahl durch Aufstellung objektiver — dem Einfluß des Bewerbers entzogener — Zulassungsvoraussetzungen, z. B. eines vorhandenen Bedürfnisses, nur insoweit eingeschränkt werden, als es der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erfordert.

Die volkswirtschaftliche Aufgabe des Kreditapparats besteht in erster Linie in der Einlagensammlung und der Kreditversorgung der Wirtschaft. Es bedarf keiner Begründung, daß diese Aufgabe ordnungsgemäß nur von einem leistungsfähigen und möglichst krisenfesten Apparat erfüllt werden kann. Der Senat vermag sich aber nicht davon zu überzeugen, daß durch eine Behinderung der Ausweitung des Zweigstellennetzes der Kreditinstitute die Gesunderhaltung des Kreditapparats gesichert werden kann. Derartige Eingriffe in das Grundrecht der freien Berufswahl ließen sich nur dann rechtfertigen, wenn sie geeignet wären, die Rentabilität des Kreditapparats entscheidend bedrohende Gefahren abzuwehren, und wenn solchen Gefahren nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen wirksam begegnet werden könnte.

Hier kann zunächst davon ausgegangen werden, daß ein Bankier ein Unternehmen nur dann neu gründen und ein Kreditinstitut sein Filialnetz nur dann ausweiten wird, wenn die Rentabilität gesichert erscheint. Bedenklich wäre es allerdings, wenn die Zulassung neuer Institute oder die Ausdehnung der wirtschaftlichen Betätigung bestehender Unternehmen durch einen ungesunden Wettbewerb zu einer allgemeiner Schwächung der Ertragsfähigkeit des Kreditapparats oder gar in größerem Umfang zu Zusammenbrüchen von Kreditinstituten führen würde. Solchen Entwicklungen kann indessen weitgehend mit anderen Mitteln begegnet werden, die die Möglichkeit zur gewerblichen Betätigung weniger stark beeinträchtigen.

Sollte etwa ein durch das Auftreten eines neuen Instituts verschärfter Wettbewerb zu gegenseitigem Unterbieten der Konditionen, insbesondere zur Gewährung überhöhter Habenzinsen oder zu einer volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Ermäßigung der Sollzinssätze führen, so kann einer ungesunden Entwicklung bei der Gestaltung der Konditionen erforderlichenfalls durch die Festsetzung von Höchstsätzen für Habenzinsen und von Mindestsätzen für Sollzinsen oder durch andere den Wettbewerb in gesunde Bahnen lenkende Maßnahmen und durch eine entsprechend scharfe Überwachung durch die Bankaufsichtsbehörden entgegengewirkt werden, ohne daß es zur Verhinderung eines ruinösen Wettbewerbs der Beschränkung der Freiheit des einzelnen bei der Aufnahme oder Ausweitung seiner beruflichen Betätigung bedarf.

Weiter hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, die Gefahr des Zusammenbruchs von Kreditinstituten dadurch zu mindern, daß er den Kreditinstituten allgemein den laufenden Nachweis des Vorhandenseins eines angemessenen Eigenkapitals auferlegt und die Bankaufsichtsbehörden ermächtigt, erforderlichenfalls die rechtzeitige Liquidation bestehender Kreditinstitute, die nicht mehr lebensfähig sind, oder neu gegründete Institute, die die Rentabilität nach einer angemessenen Anlaufzeit nicht erreichen, zu erzwingen. Auf diesem Wege kann eine Auslese unter den Instituten stattfinden, die die lebensunfähigen Betriebe zum Schutze der Gesamtwirtschaft beseitigt, tüchtigen Unternehmern aber den Zugang zum Geschäft oder seine Ausweitung nicht verschließt.

Wenn sich auch durch solche Regelungen nicht gänzlich verhindern läßt, daß einzelne Kreditinstitute infolge des Auftretens neuer Konkurrenten zahlungsunfähig werden, so vermag der Senat jedoch diese Möglichkeit nicht schwerer zu werten als die auch bei sorgfältiger Bankenüberwachung nicht auszuschließende Gefahr des Zusammenbruchs bestehender Kreditinstitute, die infolge fehlerhafter Geschäftspolitik oder auch infolge unvorhersehbarer, der Geschäftsleitung nicht zur Last zu legender Ereignisse in Schwierigkeiten geraten. In Zeiten einer gesunden Verfassung der Wirtschaft führt das Ausscheiden einzelner Institute, die nicht mehr lebensfähig sind, zu einer Bereinigung des Kreditgewerbes und zu einer Stärkung der Leistungsfähigkeit der verbleibenden Institute, soweit sie den Kundenkreis der ausscheidenden Institute übernehmen. In solchen Zeiten führt der Zusammenbruch einzelner Kreditinstitute auch zu keiner allgemeinen Erschütterung des Vertrauens in die Sicherheit des Kreditapparats, sondern allenfalls in einem beschränkten Umfang zu einem vorübergehenden Abzug von Einlagen bei einzelnen Instituten oder zur Verlagerung von Einlagen von kleineren Instituten zu finanzstärkeren Unternehmen.

Wenn die Konjunktur allerdings vor einem Umschlag steht, so kann der Zusammenbruch jedes größeren Wirtschaftsunternehmens die Wirtschaftskrise auslösen. Er wird im allgemeinen auch Kreditinstitute in Mitleidenschaft ziehen, weil Verluste bei Kunden entstehen, der allgemeine Geschäftsrückgang die Rentabilität beeinträchtigt und Zahlungsstockungen bei den Schuldnern und Rückzahlungsansprüche der Gläubiger die Liquidität bedrohen. Eine sich ausbreitende Zahlungsunfähigkeit von Kreditinstituten wird, insbesondere wenn sie zu einem allgemeinen Abzug von Einlagen durch die Bevölkerung führt, zu einer erheblichen Verschärfung der Krise beitragen. Sicherlich mögen gesetzliche Regelungen, die eine Verbesserung der Liquidität, eine angemessene Kapitalausstattung und eine Risikostreuung zum Ziel haben, in Verbindung mit einer straffen Bankaufsicht die Kreditinstitute weniger krisenanfällig machen.

[3]) NJW 1958 S. 1035 (sog. „Apothekenurteil").

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Auch die Gefahr eines „Runs" wird der Gesetzgeber durch Einführung einer Einlagenversicherung, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika besteht, weitgehend verringern können. Die Beschränkung der Zulassung neuer Kreditinstitute und der Ausweitung des Zweigstellennetzes erscheinen aber nicht geeignet, der Entstehung von Krisen entgegenzuwirken. Geht die Entwicklung der Wirtschaft zurück, so wird sich der Kreditapparat immer als übersetzt erweisen, da in der Zeit des Aufschwungs stets ein größerer Apparat benötigt wird oder sich wenigstens trägt als während eines wirtschaftlichen Rückschlags. Aber selbst wenn der Kreditapparat künstlich klein gehalten würde, vermöchte dies in keiner Weise zu verhindern, daß Kunden der zugelassenen Kreditinstitute im Zuge der rückläufigen Wirtschaftsentwicklung in größerem Umfang zahlungsunfähig werden und damit den Kreditapparat in die Krise hineinziehen. Abgesehen davon, daß die zahlenmäßige Beschränkung keine Gewähr für eine den jeweiligen konjunkturellen Erfordernissen entsprechende Geschäftspolitik der zugelassenen Institute bietet, läßt sich die Zahl der dauernd benötigten Institute schon deshalb nicht ermitteln, weil die künftige wirtschaftliche Entwicklung und das Ausmaß möglicher wirtschaftlicher Rückschläge nicht voraussehbar sind. Eine Bedürfnisprüfung, die das Ziel hat, dem Entstehen krisenhafter Gefährdungen des Kreditapparats entgegenzuwirken, kann daher nicht sachgemäß gehandhabt werden. Eine solche mehr oder minder willkürliche Maßnahme ist nicht geeignet, die Sicherheit und Ordnung im Kreditwesen zu gewährleisten. Es mag sein, daß die Krisenempfindlichkeit des Kreditapparats geringer wäre, wenn nur einige wenige große Kreditinstitute vorhanden wären, weil eine zusammengeballte Kapitalkraft Verluste leichter zu tragen vermag und weil die in Krisenzeiten besonders bedeutsame Zahlungsbereitschaft bei großen Instituten mit einem umfangreichen Kundenkreis auch belastungsfähiger ist. Doch bedarf es keines Eingehens auf diese Frage, da der Gesetzgeber nicht eine Zusammenfassung der Kreditinstitute zu größeren, besonders kapitalkräftigen Einheiten vorgesehen, sondern sich darauf beschränkt hat, mit Hilfe der Bedürfnisprüfung einzelne Neubewerber, auch wenn sie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen, in ihrer Betätigung im Kreditgewerbe zu beschränken. Solange neue Institute überhaupt noch zugelassen werden, läßt sich die Verweigerung der Erlaubnis zur Ausweitung des Zweigstellennetzes eines Instituts mit dem Hinweis, daß der Kreditapparat andernfalls krisenanfälliger würde, jedenfalls nicht rechtfertigen. Insoweit ist im übrigen auch der Hinweis der Klägerin nicht unberechtigt, daß zur Zeit die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bedürfnisprüfung nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht gegeben sind, weil die die Zulassungspolitik handhabende Bankenaufsicht nicht zentral zusammengefaßt ist.

Neben der gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeit der Erhaltung eines gesunden Kreditapparats und der Sicherung der Wirtschaft vor Krisen ist auch die Sicherung der Währung als schutzwürdiges Gemeinschaftsgut anzusehen.

Die Stabilität der Währung kann durch eine unverhältnismäßige Ausweitung des Kreditvolumens der Geldinstitute zweifellos beeinträchtigt werden. Die Kreditausweitung wird aber nicht durch die Anzahl der Kreditinstitute, sondern durch die Gesamtpotenz des Kreditapparats zur Kreditgewährung einerseits und durch die konjunkturellen Erwartungen der Wirtschaft und die Beurteilung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung durch die Kreditinstitute andererseits bestimmt. Das Gesamtkreditpotential wird durch eine Vergrößerung der Zahl der Institute oder durch die Ausweitung des Zweigstellennetzes grundsätzlich nicht erhöht, weil hierdurch im allgemeinen nur Verschiebungen im Kundenkreis herbeigeführt werden. Aber auch die nicht auf einer Abwerbung von Kunden beruhende Neugewinnung von Einlegern, die allerdings eine echte Stärkung des Kreditpotentials zur Folge hat, ist währungspolitisch unbedenklich, weil damit zusätzlich Geld der Bevölkerung unter die kreditpolitische Kontrolle kommt. Sollten sich die Kreditinstitute bereitfinden, das Kreditvolumen in einem mit der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung im Widerspruch stehenden Umfang auszuweiten, so kann hieraus drohenden inflationären Entwicklungen nur mit den kreditpolitischen Mitteln des Notenbanksystems oder mit Kaufkraft stillegenden staatlichen Maßnahmen entgegengewirkt werden. Während Diskont-, Mindestreserven- und Offenmarktpolitik unabhängig von der Zahl der Kreditinstitute betrieben werden können, mag es sein, daß besondere Restriktionsmaßnahmen der Notenbank leichter zu handhaben wären, wenn nur einige wenige Kreditinstitute vorhanden wären. Bloße Erschwernisse bei der Durchführung staatlicher Aufgaben vermögen aber grundsätzlich den Eingriff in die Berufsfreiheit nicht zu rechtfertigen.

Keinen Anlaß gibt der Sachverhalt zur Erörterung, ob die Sicherung der Kreditversorgung bestimmter Bevölkerungskreise, die üblicherweise auf bestimmte örtliche Kreditinstitute angewiesen sind, als ein besonders schutzbedürftiges Gemeinschaftsgut angesehen werden kann und ob sich die Erhaltung der Existenzfähigkeit solcher Institute durch Versagung der Zustimmung zur Erweiterung des Zweigstellennetzes anderer Kreditinstitute im Rahmen des Art. 12 GG hält.

Auch die Tatsache, daß die Klägerin bereits das Kreditgewerbe betreibt, steht der Erlaubniserteilung nicht entgegen. Der Senat hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß Art. 12 GG grundsätzlich auch die Erweiterung der gewerblichen Betätigung auf einen von dem Unternehmer bisher nicht erfaßten örtlichen Bereich gewährleistet, weil kein sachlicher Grund für eine andere Handhabung erkennbar ist (BVerwGE 5, 286 (291) und 5, 171 (177)). Auch die Ausweitung der beruflichen Betätigung berührt die Berufswahl; Regelungen, die die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Zweigstellen entsprechend dem vorhandenen Bedürfnis beschränken, lassen sich daher nicht — wie Maßnahmen zur Gestaltung lediglich der Berufsausübung — auf Zweckmäßigkeitserwägungen (vgl. BVerfGE 7, 405 f.) stützen; sie sind vielmehr nur zulässig, soweit überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern drohende Gefahren nicht mit weniger einschneidenden Mitteln bekämpft werden können. Die in § 4 Abs. 1 Buchst. b KWG vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen sind aber, wie oben dargelegt, zur Bekämpfung der von dem Beklagten befürchteten Gefahren sachlich nicht geeignet.

Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden.

Herausgegeben vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V., Bonn, Buschstraße 32. Tel. 2 17 31 / Schriftleitung: Dr. Josef Hoffmann, Bonn. Druck: Verlagsdruckerei L. Leopold, Bonn. Deutscher Sparkassenverlag GmbH., Stuttgart, Kernerstr. 32, Postfach 733. Bezugspreis: 20,— DM jährlich.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

1. Regionalprinzip

1.1 Gesetzgeber hat Auffassung zum Regionalprinzip im Laufe der Gebietsreformgesetze geändert

Norderstedtgesetz = Regionalprinzip nach kommunalen Grenzen

2. Gebietsreformgesetz = Regelung durch Verband und Sparkassen

3. Gebietsreformgesetz (Flensburg/Schleswig)
= Abgrenzung zwischen den Sparkassen

1.2 Sinn des § 31 SpG Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen. Beides muß im Falle einer Abgabe unserer Norderstedter Zweigstellen bezweifelt werden. Die Leistungsfähigkeit unserer Sparkasse wird stark beeinträchtigt, da in unsere Planungen diese Zweigstellen mit einbezogen wurden. Es wird bezweifelt, daß die Leistungsfähigkeit der Segeberger Sparkasse durch die Übertragung erhöht wird. Es muß sogar von einer Minderung der Leistungsfähigkeit ausgegangen werden, da eine EK-Übertragung nicht infrage kommen kann.

2. Eigenkapitalübertragung

2.1 Es bestehen rechtliche Bedenken, da im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt.

2.2 Wegen der Relation nach § 12 KWG sind wir zu einer Übertragung von Eigenkapital nicht in der Lage.

3. Besondere Umstände, die einer Übertragung von Zweigstellen entgegenstehen.

Gemäß § 31 Abs. 2 SpG kann von der Übertragung von Zweigstellen bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung des Innenministers abgesehen werden. Die besonderen Umstände sind nach unserer Auffassung gegeben.

3.1 Zweifel, daß KSK Segeberg aufgrund ihrer Größe die schnell wachsende Stadt Norderstedt betreuen kann.

3.2 In unsere Planungen bei Errichtung Neubau Norderstedter Zweigstellen einbezogen. Leistungsfähigkeit unserer Sparkasse beeinträchtigt.

3.3 Nicht ausgeschlossen, daß Norderstedt kreisfrei wird.

3.4 Zweigstelle Haspa auf unserem Geschäftsgebiet.

3.5 Belastung Segeberg durch Übernahme der Mitarbeiter aus Stormarn (33) sowie zusätzlicher Ausbau einiger Abteilungen in der Hauptstelle

3.6 Belastung der Kreissparkasse Stormarn dadurch, daß der Personalbestand im gegenwärtigen Zeitpunkt in der Hauptstelle nicht entsprechend der Abgabe der Norderstedter Zweigstellen abgebaut werden kann.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

230

4. Ausnahmeregelungen

Bei Vorliegen besonderer Umstände können Ausnahmeregelungen getroffen werden.

4.1 Ausnahmeregelung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gewährträger. Die Gewährträger, d.h. die Kreise Segeberg und Stormarn, können eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung dahingehend treffen, daß es der Kreissparkasse Stormarn weiterhin gestattet wird, ihr Geschäftsgebiet im Kreis Segeberg zu belassen und dort auch künftig Sparkasseneinrichtungen zu unterhalten. Die Möglichkeit ist im Rahmen der freiwilligen kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben zulässig und ist sogar in Schleswig-Holstein als Landesrecht durch das noch geltende Reichszweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 ausdrücklich vorgesehen.

4.2 Es ist damit zu rechnen, daß der Kreis Segeberg sich einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung widersetzen wird. § 31 Abs. 3 SpG Schleswig-Holstein sieht daher ausdrücklich vor, daß mangels einer entsprechenden freiwilligen Vereinbarung der Beteiligten die Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen von sich aus treffen kann, d.h. daß sie die sonst erforderliche Gestattung der betroffenen Kommunen oder Kummunalverbände durch ihre Anordnung ersetzen kann.

4.3 Die Kreissparkasse Stormarn wäre bereit, bei Zustandekommen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Kreissparkasse Segeberg eine entsprechende Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung könnte in Form einer einmaligen Zahlung oder aber in Form laufender Gewinnbeteiligungen über einen zu vereinbarenden Zeitraum erfolgen. Es ist auch denkbar, daß für Norderstedt ein Beirat gebildet wird, der zu Beratungen hinzugezogen werden kann.

5. Unsere Mitarbeiter in Norderstedt

Harksheide-Ochsenzoll	=	15	)	
Glashütte, Segeberger Ch.	=	1	)	010
Glashütte, Tangstedter Landstr.	=	2	)	
		18		
Harksheide-Markt	=	13	)	016
Harksheide-Nord	=	2	)	
		15	= 33	

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

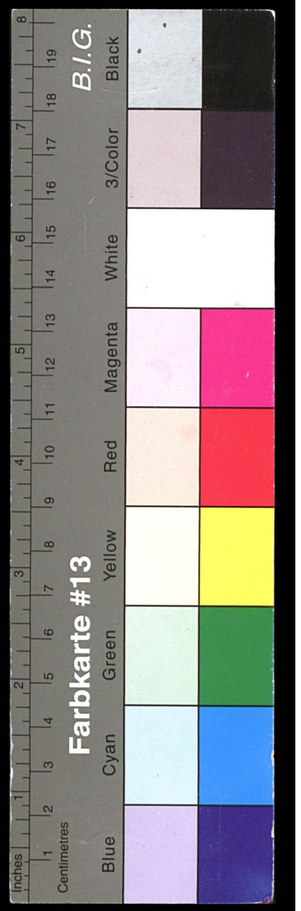

1/2 Landrat 237
2 Durchs. an Herrn Reise
Abschrift: [illegible]

- IV 320 -

Kiel, den 19. Februar 1976

erl. 3/3.

Betr.: Sparkassensituation im Hamburger Nachbarräum

V e r m e r k :

Im Hamburger Nachbarraum liegen mit ihren Geschäftsgebieten die Kreissparkassen Hzgt. Lauenburg, Segeberg und Stormarn, die Verbandssparkassen Pinneberg (frühere Kreissparkasse Pinneberg und Stadtsparkasse Uetersen) und Schwarzenbek sowie die Stadtsparkasse Wedel.

Nach § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 60) - 1. NOG -, geändert durch Art. 6 (1) des Gesetzes z.Änd.d.Spark.G. vom 2.3.1971, GVOBl. Schl.-H. S. 70, sind die Sparkassen Pinneberg und Stormarn verpflichtet, ihre in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen auf die Kreissparkasse Segeberg zu übertragen. Der Übergang soll im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen. Hierbei ist der Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten und den Vermögenswerten auszugleichen.

Von der Überführung auf die Kreissparkasse Segeberg werden 2 Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg und 5 Zweigstellen der Kreissparkasse Stormarn betroffen. Die Zweigstellen hatten 1974 insgesamt einen Einlagenbestand von rd. 50 Mio DM.

Die in § 5 1. NOG angeordnete Übertragung der Zweigstellen ist noch nicht erfolgt. Streitig ist insbesondere, ob und ggf. in welchem Umfang bei der Übertragung von Zweigstellen anteiliges Eigenkapital mit zu übertragen ist.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Der wesentliche Grund, daß die Übertragung der Stormarner und Pinneberger Zweigstellen auf die Kreissparkasse Segeberg noch nicht erfolgt ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß sich die Hamburger Sparkasse unter Durchbrechung des Regionalprinzips in Schleswig-Holstein mit vier Zweigstellen (Ahrensburg, Norderstedt, Wedel und Wentorf) niedergelassen hat. Solange die Hamburger Sparkasse im Hamburger Nachbarraum entgegen dem Regionalprinzip tätig ist, ist eine befriedigende Lösung der Zweigstellenübertragung im Norderstedter Raum nicht möglich. Die betroffenen Sparkassen (Pinneberg und Stormarn) sind nicht bereit, in Anerkennung des Regionalprinzips ihre bisherigen Versorgungsbereiche aufzugeben, solange die Hamburger Sparkasse unter Verletzung des Regionalprinzips tätig ist.

Zwischen der Hamburger Sparkasse und dem Innenminister werden mehrere Prozesse wegen Erteilung der versagten Zweigstellengenehmigungen bzw. Schließung der nichtgenehmigten Zweigstellen geführt, die überwiegend noch nicht endgültig abgeschlossen sind; die bisher ergangenen fünf Entscheidungen sind alle zugunsten des Innenministers ausgegangen.

Die beiden Komplexe "Zweigstellenübertragungen in Norderstedt" und "Zweigstellen der Haspa in Schleswig-Holstein" sind unlösbar miteinander verbunden, wobei das Haspa-Problem vorrangig ist. Es geht im Grundsatz in beiden Fällen um die Durchsetzung des im Sparkassenwesen geltenden Regionalprinzips.

Das Kabinett hat sich mehrfach mit dem Gesamtkomplex befaßt und wird erneut die Sache nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe der Berufungsentscheidung des OVG Lüneburg vom 9.12.75 beraten.

In diesem Rechtsstreit, in dem die Haspa auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der vier von ihr bereits betriebenen Zweigstellen klagt, hat das OVG die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des VG Schleswig vom 22.2.74 zurückgewiesen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Geschäftsstellen in Norderstedt

1. Gesetzlicher Auftrag

1.1 Norderstedt-Gesetz vom 22.4.1969

1.2 Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 2.3.1971

2. Folgen für die KSK Stormarn

In der Stadt Norderstedt bestehen folgende Geschäftsstellen der KSK Stormarn

	Einlagen TDM	Ausleihungen (geschätzt) TDM
2.1 Harksheide-Ochsenzoll	54.618	
./. Tangstedt u. Wilstedt	11.098	
	43.520	
2.2 Harksheide-Markt	38.127	
per 30.4.1977	81.647	40.000 - 45.000

Die Bilanzsumme der KSK Stormarn würde sich um ca. 9 % vermindern.

3. Begründung für Aufrechterhaltung der Status-quo-Regelung

3.1 Regionalprinzip

3.2 Geschäftsgebiet der KSK Stormarn lt. Satzung
sh. Bracker-Kommentar zu § 1 SpG

3.3 Urteil des OVG Lüneburg in Sachen KSK Plön gegen Innenminister (Anerkennung der Besitzstandswahrung und des Prioritätsprinzips)

3.4 Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23.3.1966 (Geschäftsgebiet war und ist satzungsmäßig größer als das Gewährträgergebiet; in diesem Fall gestattet das o.a. Gericht sogar Errichtungen von Geschäftsstellen)

3.5 Regelungen des § 31 SpG für Schleswig-Holstein

Sinn der Übertragung:
Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen

Nach § 31/2 kann von der Übertragung bei Vorliegen besonderer Gründe abgesehen werden.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

234

4. Argumente gegen eine Eigenkapitalübertragung

4.1 Gesamtrechtsnachfolge
Ob Gesetzgeber Gesamtrechtsnachfolge anordnen kann, ist strittig.

4.2 Betriebswirtschaftliche Probleme der Übernahmesparkasse können anders gelöst werden
(sh. Niedersächsische Sparkassenfördergesellschaft)

4.3 § 31 Sparkassengesetz für Schleswig-Holstein schreibt keine Eigenkapitalübertragung vor
Ziel des SpkG wird durch EK-Übertragung nicht erreicht.

4.4 Verfassungsrechtliche Prüfung, ob KSK Stormarn Grundrechtsschutz von Art. 3 und 14 GG in Anspruch nehmen kann.

5. Gutachten von Herrn Wp. Sievers

5.1 Regionalprinzip

5.2 Zweifelhafte Forderungen

5.3 Verpflichtung zur Eigenkapitalübertragung aus der Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge und § 2 SpG

5.4 Berechnungsmodus

6. Weitere Probleme bei der Eigenkapitalübertragung

6.1 Zeitpunkt für die Errechnung des Eigenkapitalanteils
(ab Inkrafttreten des Norderstedt-Gesetzes)

6.2 Gewinnausschüttungsmodalität

7. Auswirkungen auf § 12 KWG

Relation ist bereits überschritten.
Berücksichtigung künftiger Maßnahmen.
Neue Ausnahmegenehmigung erforderlich.

8. Geschäftswertentschädigung

In anderen Verbandsgebieten (Saarland, Rheinland-Pfalz) ist nicht nur eine Eigenkapitalübertragung unterblieben, sondern darüber hinaus eine Geschäftswertentschädigung von bis zu 8 % der Gesamteinlagen gezahlt worden.

Bad Oldesloe, 26.5.1977
be-af/

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Geschäftsstellen in Norderstedt

Lösungsmöglichkeiten des Norderstedt-Problems

1. Beibehaltung der Status-quo-Regelung

   1.1 ohne Zahlung einer Entschädigung

   1.2 Zahlung einer einmaligen Entschädigung an die Kreissparkasse Segeberg.

   Unter der Voraussetzung, daß sparkassenrechtliche Bedenken nicht bestehen, wird die Betrachtung der steuerlichen Behandlung relevant. Der rheinland-pfälzische Verband vertritt die Meinung, daß eine derartige Zahlung nach den allgemeinen steuerlichen Regeln zu versteuern ist (Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Damit würden annähernd 56 % der Entschädigung als Steuerbelastung der KSK Segeberg verlorengehen.

   1.3 Zahlung einer jährlichen gewinnabhängigen Entschädigung nach der mit der Stadt Bad Oldesloe vereinbarten Regelung.

   Der Gewinnanteil richtet sich nach dem verhältnismäßigen Anteil des Einlagenbestandes in der Stadt Norderstedt an dem gesamten Einlagenbestand der KSK Stormarn zu Beginn des Geschäftsjahres , dessen Überschuß ausgeschüttet wird. Nach diesem Modus wäre für das Jahr 1976 ein Betrag von DM 31.972,22 auszuschütten gewesen.

   Für die sparkassenrechtliche und steuerliche Behandlung gelten die Ausführungen zu 1.2.

   1.4 Bildung eines Beirates in Norderstedt

   Da eine Wahl von Norderstedter Bürgern in den Verwaltungsrat der KSK Stormarn nach dem SpkG § 10 nicht möglich ist, empfiehlt sich die Bildung eines Beirates für den Bereich der Stadt Norderstedt. Diesem Beirat könnten neben dem Bürgermeister weitere sachkundige Bürger angehören. Außerdem sollte dem Vorsitzenden des Beirates (Bürgermeister) die Möglichkeit gegeben werden, an Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

2. Übertragung der Geschäftsstellen auf die KSK Segeberg

   2.1 mit Zahlung einer Geschäftswertentschädigung

   2.2 ohne Übertragung von Eigenkapital

   2.3 mit Übertragung von Eigenkapital
   (wird von der KSK abgelehnt)

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

236

3. Bildung eines Sparkassenzweckverbandes

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß die Stadt Norderstedt und der Kreis Stormarn einen Sparkassenzweckverband bilden. Die in Norderstedt vorhandenen Geschäftsstellen aller Sparkassen wären dann auf die Zweckverbandssparkasse zu übertragen.

Bad Oldesloe, 26.5.1977
be-af /

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

1. Gewinnausschüttung 1976 an die Stadt Bad Oldesloe
   - falls kein Ausschüttungsverbot durch das Bundesaufsichtsamt erfolgt wäre -

2. Gewinnausschüttung 1976 an die Kreissparkasse Segeberg
   für die Norderstedter Zweigstellen ohne Tangstedt und Wilstedt

---

1. Gemäß Sparkassengesetz für Schleswig-Holstein § 29 Abs. 2 Ziff. 1 müssen wir 1976 10 % unseres Jahresüberschusses als Gewinn ausschütten, wenn uns nicht das Bundesaufsichtsamt hinsichtlich § 12 KWG mit einem Ausschüttungsverbot belegt hätte.

   Die Stadt Bad Oldesloe würde aufgrund des Vertrages zwischen dem Kreis Stormarn und der Stadt Bad Oldesloe folgenden Betrag für 1976 enthalten:

Gewinnausschüttung 1976	DM 332.628,14
davon Bad Oldesloe aufgrund des Einlagenanteils an den Gesamteinlagen - 16,840 %	DM 56.014,58
davon der Sparkassenverein	DM 3.360,87

2. Hinsichtlich unserer Norderstedter Geschäftsstellen ohne Tangstedt und Wilstedt haben wir die gleiche Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt. Der Gewinnanteil richtet sich nach dem verhältnismäßigen Anteil des Einlagenbestandes der Kreissparkasse Stormarn in der Stadt Norderstedt an dem gesamten Einlagenbestand der Kreissparkasse zu Beginn des Geschäftsjahres, dessen Überschuß ausgeschüttet wird.

   Demnach würde sich folgender Betrag ergeben:

Gewinnausschüttung 1976	DM 332.628,14
davon Norderstedt aufgrund des Einlagenanteils - 9,612 %	DM 31.972,22

Bei der Anteilsberechnung wurden bisher die Sparkassenbriefe nicht berücksichtigt, da eine genaue Zuordnung zu den einzelnen Geschäftsstellen nicht möglich war. Inwieweit in Norderstedt evtl. noch Verbindlichkeiten für Hamburger Kunden geführt werden, wurde bisher noch nicht untersucht.

Bad Oldesloe, 25.5.1977
schm-af

Herrn Direktor Dr. Lukas

weisungsgemäß vorzulegen

i.A. Schmidt

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Geschäftsstellen in Norderstedt

1. Gesetzlicher Auftrag

   1.1 Norderstedt-Gesetz vom 22.4.1969

   1.2 Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 2.3.1971

2. Folgen für die Kreissparkasse Stormarn

3. Argumente für die Aufrechterhaltung des Status quo

   3.1 Regionalprinzip

      3.11 als Ordnungsprinzip

      3.12 Geschäftsgebiet der KSK Stormarn

      3.13 Rechtsstreit Plön gegen Innenminister
      (Urteil OVG Lüneburg vom 9.5.1968)

      3.14 Urteil des hessischen Oberverwaltungsgerichts vom 23.3.1966.

   3.2 Regelung des § 31 SpkG für Schleswig-Holstein

4. Argumente gegen eine Eigenkapitalübertragung im Falle einer unabwendbaren Geschäftsstellenübertragung auf die KSK Segeberg

   4.1 Vermerke vom 1.8.1975 und 18.9.1972

      4.11 Gesamtrechtsnachfolge

      4.12 Betriebswirtschaftliche Betrachtung

      4.13 § 31/1 Sparkassengesetz

      4.14 Grundrechtsschutz nach Art. 14 und 3 des GG

   4.2 Gutachten Wp. Sievers

      4.21 Regionalprinzip

      4.22 zweifelhafte Forderungen

      4.23 Verpflichtung zur Eigenkapitalübertragung

      4.24 Berechnungsmodus für die Eigenkapitalübertragung

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

239

4.3 Weitere Problemkreise

4.31 Zeitpunkt für die Errechnung

4.32 Gewinnausschüttungsmodalitäten

5. § 12 KWG - Relation bei der KSK Stormarn

6. Geschäftswertentschädigung

7. Junktim Haspa-Prozeß

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Geschäftsstellen in Norderstedt

1. Gesetzlicher Auftrag

1.1 Norderstedt-Gesetz vom 22.4.1969

Nach § 5/1 dieses Gesetzes werden die Geschäftsstellen der Kreissparkasse Stormarn Geschäftsstellen der Kreissparkasse Segeberg. Der Übergang erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Eine Entschädigungsregelung ist vorgesehen.

1.2 Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 2.3.1971

§ 31/2 des Sparkassengesetzes sieht vor, daß Geschäftsstellen, die durch eine Neugliederung außerhalb des Gebietes des Gewährträgers der Sparkasse liegen, zu übertragen sind.

Die Entschädigungsregelung wurde gestrichen.

Lt. § 31/2 Abs. 2 kann von der Übertragung bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung des Innenministers nach Anhörung der anderen Sparkasse und des SGV abgesehen werden.

2. Folgen für die Kreissparkasse Stormarn

Nachstehende Geschäftsstellen müßten übertragen werden:

	Einlagen TDM	Ausleihungen (geschätzt) TDM
2.1 Harksheide-Ochsenzoll	54.618	
./. Tangstedt u. Wilstedt	11.098	
	43.520	
2.2 Harksheide-Markt	38.127	
per 30.4.1977	81.647	40.000 - 45.000

Damit würde sich unsere DBS um ca. 9 % vermindern.

Angesichts der doch beträchtlichen Verminderung unseres Geschäftsvolumens und einer damit einhergehenden Gewinnminderung ist es das Ziel der Sparkasse, diese Geschäftsstellen weiter zu unterhalten (Beibehaltung des Status quo).

3. Argumentationsmöglichkeiten für die Aufrechterhaltung des Status quo

3.1 Regionalprinzip

3.11 Das Regionalprinzip ist eines der Ordnungsprinzipien des Sparkassenwesens und besagt im Grundsatz, daß sich der Geschäftsbereich der Sparkasse und das Gebiet des Gewährträgers decken sollen.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

247

3.12 In § 2 Abs. 2 der MuSa ist dieses Prinzip verankert. Es heißt dort jedoch Geschäftsgebiet. Der Begriff Geschäftsgebiet wird in § 14 der Satzung der KSK Stormarn näher erläutert:

"Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Gewährträgers und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben."

Die Erweiterung des Geschäftsgebietes auch auf angrenzende Amtsgerichtsbezirke gab und gibt uns das Recht, über die Kreisgrenzen hinaus tätig zu werden.

Bracker führt dazu in seinem Kommentar zum § 1 SpG aus:

> "Eine Ausweitung des Geschäftsbereichs einer Sparkasse über das Gebiet des Gewährträgers hinaus ist nach Inkrafttreten des Sparkassengesetzes unzulässig. Für Sparkassen, deren Geschäftsbereich bei Inkrafttreten des Sparkassengesetzes über das Gebiet des Gewährträgers hinausreicht, verbleibt es beim Status quo, sofern es die bis dahin geltenden Satzungsvorschriften vorsahen."

Diese Auslegung durch Herrn Bracker könnte im Analogieschluß auch auf das Norderstedt-Gesetz Anwendung finden, denn der Gesetzgeber wollte leistungsfähigere Verwaltungseinheiten schaffen und nicht das Sparkassenwesen neu ordnen.

3.13 Des weiteren hat der Innenminister in der Verwaltungsrechtssache der Kreissparkasse Plön gegen ihn auf Errichtung einer neuen Zweigstelle (Urteil des OVG Lüneburg vom 9.5.1968) vorgebracht, daß er die Konkurrenzsituation bei anderen Sparkassen im Lande Schleswig-Holstein zum Zwecke der Besitzstandswahrung zugelassen habe.

Die Situation in Norderstedt ist ähnlich gelagert; da es sich hier um bereits bestehende Geschäftsstellen handelt, kann auch die Erhaltung des Status quo aus Besitzstandserwägungen gefordert werden.

Dieser Standpunkt kann noch dadurch unterstrichen werden, daß der Innenminister im o.a. Rechtsstreit das Prioritätsprinzip bejaht hat (sh. auch Urteil des OVG Münster vom 20.10.1965 in Sparkasse 1966 S. 148 ff.).

3.14 Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23.3.1966

Der vorgenannte Rechtsstreit hat die Errichtung von Zweigstellen von Sparkassen kreisangehöriger Gemeinden in anderen kreisangehörigen Gemeinden mit Zweigstellen der Kreissparkasse zum Inhalt.

Das Gericht bejaht grundsätzlich das Regionalprinzip der Sparkassen, welches sich aus dem Kommunalrecht und ihrem Anstaltszweck ergibt. Ausnahmen von dem Grundsatz der örtlichen Bindung der Geschäftspolitik sind aber kraft Gesetzes zulässig.

Bemerkenswert ist die Feststellung des Gerichts, daß es der "übergreifenden" Sparkasse aus Besitzstandserwägungen und aus Gründen des Art. 12 GG gestattet wurde, auf einem fremden

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Gewährträgergebiet Zweigstellen zu eröffnen. Entscheidend für eine derartige Auslegung war jedoch die Tatsache, daß der Geschäftsbereich der Sparkasse kraft aufsichtsbehördlicher Genehmigung größer gewesen ist als der örtliche Wirkungskreis ihres Gewährträgers.

Wenn die Definition des Geschäftsgebietsbegriffs in der Satzung der KSK Stormarn herangezogen wird, kann das Urteil auch zur Festigung unseres rechtlichen Anspruchs beitragen.

Unsere Rechtsposition müßte auch dadurch noch stärker sein, als daß es sich beim Norderstedt-Problem nicht um Zweigstellenneugründungen, sondern nur um die Belassung von Geschäftsstellen handelt.

3.2 Regelung des § 31 Sparkassengesetz für Schleswig-Holstein

"Liegen Haupt- oder Zweigstellen von Sparkassen infolge einer Neugliederung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Gewährträgerbereich einer anderen Sparkasse, so sollen die Sparkassen und deren Gewährträger innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Neugliederung die im Sinne der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen erforderlichen Maßnahmen vereinbaren."

Der Gesetzgeber schreibt keine zwingende Übertragung von Geschäftsstellen vor, sondern nur geeignete Maßnahmen mit dem Ziel der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen.

Wird nun dieses Ziel auf die Norderstedt-Regelung übertragen, drängt sich die Frage auf, wie sich die Versorgung der Bevölkerung mit Bankdienstleistungen in diesem Raum darstellt.

Da die Kreissparkasse Stormarn im Gegensatz zur Kreissparkasse Segeberg die bessere Eigenkapitalrelation aufweist, ist sie tendenziell eher in der Lage, den Bedürfnissen nach Bankdienstleistungen gerecht zu werden. An dieser Feststellung würde auch die anteilige Eigenkapitalübertragung auf die Kreissparkasse Segeberg nichts ändern, da deren Relation nicht positiver wird.

Es kann deshalb nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, entgegen der Zielsetzung des SpkG ("Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen") eine Schwächung des Sparkassenwesens in dem von der Neugliederung betroffenen Gebiet zu bewirken.

Die Bestimmung des § 31 Abs. 2 S. 2 "Von der Übertragung kann bei Vorliegen besonderer Umstände abgesehen werden" zeigt, daß dem Gesetzgeber derartige Überlegungen bei der Gesetzesvorbereitung nicht fremd waren.

Folgt man dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, so dient die Vorschrift des § 31 Abs. 1 SpkG f. Schl.-Holst. "Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen" nicht der Angleichung von Anstalts- und Gewährträgergebiet, sondern allein der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen. Zu beachten ist hierbei, daß diese Vorschrift zu Recht eine gewisse Rangfolge aufstellt. Die Betonung liegt auf dem Wort Erhaltung.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Wenn der Gesetzeswille befolgt werden soll, kann nur ein Status quo oder die Bildung eines Zweckverbandes die Konsequenz sein. Diesem steht allerdings § 5 des Norderstedt-Gesetzes entgegen. Eine Änderung des Gesetzes wäre deshalb erforderlich.

4. Argumente gegen eine Eigenkapitalübertragung im Falle einer unabwendbaren Geschäftsstellenübertragung auf die Kreissparkasse Segeberg

4.1 Im Vermerk vom 1.8.1976 wurde ausführlich zur Frage der Eigenkapitalübertragung Stellung bezogen.

Außerdem hat Herr Pahlke in seinem Vermerk vom 18.9.1972 diesen Problemkreis umrissen.

Auf diese beiden Vermerke kann deshalb verwiesen werden.

Dennoch werden die wichtigsten Ansatzpunkte noch einmal aufgeführt:

4.11 Aus der Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge kann keine anteilige Eigenkapitalübertragung hergeleitet werden, da erhebliche Zweifel hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit bestehen.

4.12 Auch die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise führt nicht zu einer erforderlichen Eigenkapitalübertragung, da für evtl. auftretende Finanzierungs- und Liquiditätsprobleme andere Lösungsmöglichkeiten bestehen.

4.13 Auch den Erfordernissen des § 31/1 Sparkassengesetz für Schleswig-Holstein - Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen - wird durch eine anteilige Übertragung nicht Genüge getan. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß das Sparkassenwesen in Norderstedt erheblich geschwächt wird.

4.14 Die Kreissparkasse könnte gegebenenfalls den Grundrechtsschutz nach

Art. 14 GG - Enteignung
Art. 3 GG - Gleichheitsgrundsatz

in Anspruch nehmen.

4.2 Das Gutachten des Wp. Sievers vom 12.7.1973 liegt dem Innenminister als Diskussionsgrundlage zum Zwecke der Auseinandersetzung vor.

Es erscheint demnach zweckmäßig, sich mit den wesentlichen Punkten zu befassen.

4.21 Regionalprinzip

Das Geschäftsgebiet der Sparkassen geht i.d.R. satzungsmäßig über das Gebiet des Gewährträgers hinaus. Die strikte räumliche Begrenzung der Sparkassentätigkeit auf das Gebiet des Gewährträgers bezieht sich nach Meinung von Wp. Sievers nur auf aktiv-werbende Maßnahmen und auf die Errichtung von Zweigstellen.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Der Begriff aktiv-werbende Maßnahmen entstammt dem Kommentar Schlierbach. Diese hier verwendete Auslegung wird vom hessischen Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt.

Hinsichtlich der Errichtung von Geschäftsstellen könnte Sievers gefolgt werden, da die KSK Stormarn keine Geschäftsstellen eröffnen, sondern nur ihre gegenwärtigen behalten will.

4.22 Zweifelhafte Forderungen

Hinsichtlich der originären Funktionen des Eigenkapitals besteht in dem Gutachten insofern ein Widerspruch, als daß einmal das Eigenkapital als Risikopolster für das Auffangen von Verlusten dargestellt wird, zum anderen die zweifelhaften, evtl. verlustbringenden Forderungen bei dem abgebenden Institut verbleiben sollen (S. 8 u. 10).

4.23 Verpflichtung zur Eigenkapitalübertragung

Wp. Sievers begründet die Verpflichtung zur Übertragung aus der Gesamtrechtsnachfolge und aus § 2 des Sparkassengesetzes.

Diese Begründung kann nicht überzeugen. Die Gesamtsrechtsnachfolge ist ohnehin mit verfassungsrechtlichen Zweifeln behaftet und § 2 des SpkG besagt, daß die Gewinne den Geschäftsbetrieb zu sichern haben. Wenn die zweifelhaften, evtl. verlustbringenden Forderungen beim abgebenden Institut verbleiben sollen, ist der Grund für die Sicherung des Sparkassenbetriebes in Fortfall geraten.

Für künftige Risiken stehen der Übernahmesparkasse die künftigen Gewinne zur Verfügung.

4.24 Berechnungsmodus für das zu übertragende Eigenkapital

Wp. Sievers schlägt folgende Berechnung vor:

	Angaben per 30.4.1977
Bilanzposition Passiva 1 Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden	TDM 792.266
Bilanzposition Passiva 11 Rücklagen nach § 10 KWG	TDM 31.470

Die Rücklagen machen hiernach 3,97 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus.

Bei Anlegung dieses Prozentsatzes auf die zu übertragenden Einlagen von TDM 81.647 ergibt sich ein Eigenkapitalanteil zugunsten der übernehmenden Sparkasse von TDM 3.241.

Der Alternativvorschlag des SGV sieht vor, die Relation der Übernahmesparkasse zugrunde zu legen. Dabei ergeben sich folgende Werte:

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

245

Kreissparkasse Segeberg	per 30.4.1977
Passiva 1	TDM 424.477
Passiva 11	TDM 14.734
	= 3,47 %
3,47 % von TDM 81.647 =	TDM 2.833

Der Vorschlag von Wp. Sievers geht auf das Ergebnis des Arbeitskreises "Kommunale Neugliederung" beim DSGV zurück.

Prof. Fischer hat sich mit diesem Verfahren des DSGV und damit auch mit Wp. Sievers Verfahren kritisch auseinandergesetzt und hat dabei anhand von 3 Beispielfällen nachgewiesen, daß die Fehlerquoten zwischen 9 % und 18,2 % liegen. Größere Fehlertoleranzen sind nach seiner Meinung vorstellbar.

Zitat aus dem Gutachten:

"Die Fehlerquoten sind nach meinem Dafürhalten zu erheblich, als daß sie ohne zwingenden Grund vernachlässigt werden dürften."

Damit kann die Kreissparkasse Stormarn diesen Auseinandersetzungsmodus in keiner Weise anerkennen. Gestützt wird unsere Auffassung durch die Verfahrensweise in anderen Verbandsgebieten, in denen z.B. in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen individuelle Beträge festgesetzt wurden.

4.3 Weitere Problemkreise bei der Eigenkapitalübertragung

4.31 Zeitpunkt für die Errechnung

Bei der Berechnung der zu übertragenden Eigenkapitalanteile wird unterstellt, daß die Norderstedter Geschäftsstellen seit ihrer Eröffnung zur Kreissparkasse Segeberg gehört hätten. Wenn überhaupt eine Übertragung vorgenommen werden muß, kann eine Berechnung nur zum Inkrafttreten des Norderstedt-Gesetzes erfolgen.

4.32 Gewinnausschüttungsmodalität

Bei der Berechnung des zu übertragenden Eigenkapitalanteils soll die Relation Passiva 1 zu der Sicherheitsrücklage herangezogen werden. Diese Relation ist um so besser, je weniger die Sparkasse an den Gewährträger ausgeschüttet hat. Bei diesem Verfahren ist demnach diejenige Sparkasse im Nachteil, die sich betriebswirtschaftlich weitsichtig verhalten hat.. Dem Landkreis Stormarn werden damit für die Enthaltsamkeit in der Ausschüttungspolitik weitere Belastungen auferlegt.

Außerdem werden sich die künftigen Ausschüttungen an den Gewährträger ermäßigen, da sich die Gewinne infolge eines verminderten Geschäftsvolumens verringern.

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

246

5. § 12 KWG - Relation bei der Kreissparkasse Stormarn

Die Daueranlagen nach § 12 KWG übersteigen bei der KSK Stormarn das haftende Eigenkapital.

Aus diesem Grunde wurde beim BAK eine Ausnahmegenehmigung eingeholt. Die Genehmigung wurde unter der Auflage erteilt, daß keine Gewinne an den Gewährträger ausgeschüttet werden. Nach den gegenwärtigen Vorausberechnungen wird die gesetzlich vorgeschriebene Relation vor 1981 nicht wieder hergestellt sein.

Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß sich der Zeitpunkt der Erreichung der vorgeschriebenen Relation noch weiter verschieben kann, da über die Verwendung des Hauptstellenaltbaues noch nicht entschieden ist. Hier könnten Kosten entstehen, welche die Daueranlagen-Relation weiter belasten würden.

Außerdem wurde der in die Berechnungen nach § 12 KWG einbezogene Verkauf des in Hoisbüttel belegenen Grundstücks vom Verwaltungsrat zunächst zurückgestellt.

Aus den vorgenannten Gründen kann deshalb eine weitere Belastung der § 12 KWG-Relation nicht zugelassen werden, zumal durch verringerte Gewinnmöglichkeiten die vom BAK gesetzte Frist zur Erreichung der Relation nicht eingehalten werden könnte und eine neue Genehmigung erforderlich wäre.

Wp. Sievers folgert aus einer evtl. Übernahme der Grundstücke durch die KSK Segeberg Schwierigkeiten mit § 12 KWG und leitet auch daraus eine notwendige Eigenkapitalübertragung ab.

Im Umkehrschluß ist deshalb für die KSK Stormarn nicht einzusehen, warum Eigenkapital zu übertragen ist, wenn auch bei uns die Normen überschritten sind.

6. Geschäftswertentschädigung

Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein führt in seinem Schreiben vom 14. 3. 1975 an den Innenminister aus, daß die Notwendigkeit von Eigenkapitalübertragungen die einhellige Auffassung maßgebender Gremien des DSGV sowie gefestigte Meinung der regionalen Verbände sei.

Diese Ausführungen sind zu bestreiten, denn in anderen Verbandsgebieten ist nicht nur eine Eigenkapitalübertragung unterlassen, sondern sogar eine Geschäftswertentschädigung vereinbart worden. Als Beispiel können die Verbandsgebiete Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen genannt werden (sh. auch Schreiben des Sparkassen- u. Giroverbandes Rheinland-Pfalz vom 21. 3. 1977 an die Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern).

...

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

247

7. Junktim Haspa-Prozeß

Der Anwendung eines Junktims zwischen dem Haspa-Prozeß und der Norderstedt-Lösung kann mit dem Hinweis begegnet werden, daß es sich beim Haspa-Prozeß um Neugründungen handelt; die KSK Stormarn jedoch nur ihre bereits seit Jahrzehnten bestehenden Geschäftsstellen weiter betreiben will.

Bad Oldesloe, 25.5.1977
be-af
/

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

248

Betreff: Ausführung des Norderstedt-Gesetzes	Sitzung am	Nr.
	3.12.1973	3

Direktor Pahlke berichtet über den augenblicklichen Stand und weist u.a. darauf hin, daß die Landesregierung und der Gesetzgeber ihre Auffassung zum Regionalprinzip im Laufe der Gebietsreformgesetze geändert haben. Während im Norderstedtgesetz noch ein Regionalprinzip auf der Grundlage der Kommunalgrenzen verankert ist, hat man im 2. Gebietsreformgesetz die Regelung der Sparkassenangelegenheiten dem Sparkassen- und Giroverband und den Sparkassen selbst überlassen. Im 3. Gebietsreformgesetz (Neuregelung Flensburg / Schleswig) hat man schließlich auf eine Abgrenzung zwischen den Sparkassen verzichtet. Der Gesetzgeber schreibt zwar vor, daß die Kreissparkassen Flensburg und Schleswig vereinigt werden, sagt aber außerdem, daß die neue Kreissparkasse ihren Sitz sowohl in Schleswig als auch in Flensburg haben wird. Offensichtlich ist hier im Interesse der gewachsenen Kundenbeziehungen auf eine Abgrenzung zur Stadtsparkasse Flensburg verzichtet worden. In den Gesprächen mit der Landesregierung, die im Frühjahr 1974 fortgesetzt werden sollen, müßte diese Entwicklung berücksichtigt werden.

Landrat Dr. Haarmann berichtet über ein Gespräch zwischen den Landräten der betroffenen Kreise. Er weist darauf hin, daß der neue Landrat von Pinneberg sich erst in die Materie einarbeiten muß. Auf Anregung des Landrates des Kreises Segeberg sollten Gespräche zwischen den Vorständen der betroffenen Sparkassen über sparkassentechnische Probleme geführt werden. Diese sollen der Vorbereitung der Gespräche in der Landesregierung dienen.

Im Interesse einer optimalen Versorgung unserer Kunden in Norderstedt ist der Vorstand der Meinung, daß das Geschäft in diesem Bezirk koordiniert werden sollte. Mit dem Stellenplan für 1974 wird eine entsprechende Regelung vorgeschlagen.

Beschluß:

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

(Unterschriften)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

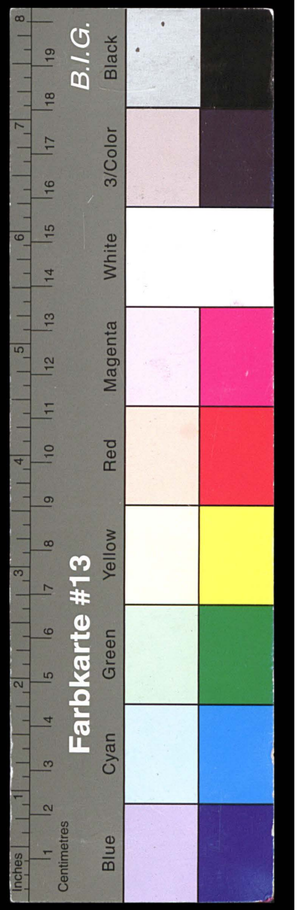

- IV 320 -

Kiel, den 19. Februar 1976

Betr.: Sparkassensituation im Hamburger Nachbarraum

V e r m e r k :

Im Hamburger Nachbarraum liegen mit ihren Geschäftsgebieten die Kreissparkassen Hzgt. Lauenburg, Segeberg und Stormarn, die Verbandssparkassen Pinneberg (frühere Kreissparkasse Pinneberg und Stadtsparkasse Uetersen) und Schwarzenbek sowie die Stadtsparkasse Wedel.

Nach § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 60) - 1. NOG -, geändert durch Art. 6 (1) des Gesetzes z.Änd.d.Spark.G. vom 2.3.1971, GVOBl. Schl.-H. S. 70, sind die Sparkassen Pinneberg und Stormarn verpflichtet, ihre in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen auf die Kreissparkasse Segeberg zu übertragen. Der Übergang soll im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen. Hierbei ist der Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten und den Vermögenswerten auszugleichen.

Von der Überführung auf die Kreissparkasse Segeberg werden 2 Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg und 5 Zweigstellen der Kreissparkasse Stormarn betroffen. Die Zweigstellen hatten 1974 insgesamt einen Einlagenbestand von rd. 50 Mio DM.

Die in § 5 1. NOG angeordnete Übertragung der Zweigstellen ist noch nicht erfolgt. Streitig ist insbesondere, ob und ggf. in welchem Umfang bei der Übertragung von Zweigstellen anteiliges Eigenkapital mit zu übertragen ist.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Der wesentliche Grund, daß die Übertragung der Stormarner und Pinneberger Zweigstellen auf die Kreissparkasse Segeberg noch nicht erfolgt ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß sich die Hamburger Sparkasse unter Durchbrechung des Regionalprinzips in Schleswig-Holstein mit vier Zweigstellen (Ahrensburg, Norderstedt, Wedel und Wentorf) niedergelassen hat. Solange die Hamburger Sparkasse im Hamburger Nachbarraum entgegen dem Regionalprinzip tätig ist, ist eine befriedigende Lösung der Zweigstellenübertragung im Norderstedter Raum nicht möglich. Die betroffenen Sparkassen (Pinneberg und Stormarn) sind nicht bereit, in Anerkennung des Regionalprinzips ihre bisherigen Versorgungsbereiche aufzugeben, solange die Hamburger Sparkasse unter Verletzung des Regionalprinzips tätig ist.

Zwischen der Hamburger Sparkasse und dem Innenminister werden mehrere Prozesse wegen Erteilung der versagten Zweigstellengenehmigungen bzw. Schließung der nichtgenehmigten Zweigstellen geführt, die überwiegend noch nicht endgültig abgeschlossen sind; die bisher ergangenen fünf Entscheidungen sind alle zugunsten des Innenministers ausgegangen.

Die beiden Komplexe "Zweigstellenübertragungen in Norderstedt" und "Zweigstellen der Haspa in Schleswig-Holstein" sind unlösbar miteinander verbunden, wobei das Haspa-Problem vorrangig ist. Es geht im Grundsatz in beiden Fällen um die Durchsetzung des im Sparkassenwesen geltenden Regionalprinzips.

Das Kabinett hat sich mehrfach mit dem Gesamtkomplex befaßt und wird erneut die Sache nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe der Berufungsentscheidung des OVG Lüneburg vom 9.12.75 beraten.

In diesem Rechtsstreit, in dem die Haspa auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der vier von ihr bereits betriebenen Zweigstellen klagt, hat das OVG die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des VG Schleswig vom 22.2.74 zurückgewiesen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Zweigstellenübertragungen im Raume Norderstedt

1. Ausgangssituation und gesetzlicher Auftrag

1.1 Die Kreissparkasse unterhält in der kreisangehörigen Stadt Norderstedt des Kreises Segeberg die folgenden Geschäftsstellen:

	Einlagen TDM	Ausleihungen TDM
Harksheide-Markt	26.690	
Harksheide-Nord		
Harksheide-Ochsenzoll	29.878	
Segeberger Chaussee		
Tangstedter Landstr.		
Insgesamt	56.568	ca. 35.000
Stand per	30.5.1975	

1.2 Nach dem Norderstedtgesetz vom 22.4.1969 werden lt. § 5/1 die Zweigstellen der Kreissparkasse Stormarn Zweigstellen der Kreissparkasse Segeberg.

Der Übergang erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Die zur Übertragung verpflichtete Sparkasse ist für den Geschäftswert der zu übertragenden Zweigstellen zu entschädigen (§ 5 Abs. 2).

1.3 Das Gesetz zur Änderung des SpkG vom 2.3.1971 fordert die Übertragung von Zweigstellen bei kommunalen Neugliederungen.

Mit der Verkündigung dieses Gesetzes wurde die Entschädigungsregelung des Norderstedt-Gesetzes gestrichen.

1.4 Die Verpflichtung der Kreissparkasse Stormarn zur Zweigstellenübertragung ist eindeutig aus dem Norderstedt-Gesetz abzuleiten, da hier der Grundsatz "lex specialis vor lex generalis" Anwendung finden muß, auch wenn das SpkG seinerseits als Spezialgesetzgebung für eine bestimmte Kreditinstitutsgruppe gilt.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

2. Problemstellung

2.1 Die Übertragungsverpflichtung ist rechtlich unantastbar, weil der Landesgesetzgeber hier seine hoheitliche Gesetzgebungskompetenz ausgeschöpft hat (sh. jedoch Ziff. 5.1)

Hingegen ergeben sich beträchtlich Zweifel, ob der Landesgesetzgeber die Form der "Gesamtrechtsnachfolge" anordnen konnte und damit anteilige Rücklagen nach § 10 KWG mit zu übertragen sind.

2.2 Weiterhin ergibt sich die Frage, ob die Kreissparkasse aufgrund anderer rechtlicher Normen verpflichtet ist, anteilige Rücklagen nach § 10 KWG zu übertragen.

2.3 Ferner ist zu prüfen, ob eine Entschädigungsberechtigung aus Art. 14/3 GG begründet werden kann.

2.4 Grundrechtsschutz nach Art. 3 GG

3. Rechtliche Würdigung

3.1 Rücklagenübertragung bei Gesamtrechtsnachfolge

Eine Gesamtrechtsnachfolge eines Trägers öffentlicher Verwaltung in alle Verpflichtungen und Berechtigungen eines anderen ist nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Soweit der Landesgesetzgeber von seiner auf innerstaatliche Beziehungen beschränkten Organisationsgewalt Gebrauch macht, sind gegen die Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge keine Einwendungen zu erheben.

Wird jedoch das Außenverhältnis der Sparkasse, insbesondere die Handlungsbefugnis und die Handlungsverpflichtung im Rechtsverkehr mit dem Bürger tangiert, handelt es sich nicht um die Regelung innerstaatlich-organisatorischer Rechtsbeziehungen des Hoheitsträgers.

Hier wird die Sparkasse im Bereich des Privatrechtsverkehrs tätig, soweit es sich um die Nachfolge in privatwirtschaftliche Rechte und Pflichten handelt. Der Bund hat innerhalb der konkurrierenden

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

253

Gesetzgebung diese Materie abschließend im BGB geregelt, so daß für landesgesetzgeberische Gestaltungen kein Raum bleibt, denn die Zweigstellenübertragungen können auch ohne Probleme durch rechtsgeschäftliche Einzelmaßnahmen vollzogen werden.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 kann demnach nur verwaltungsrechtlichen Charakter haben, weil sich die Sparkasse der veränderten Organisation der Kreise als Verwaltungseinheit anpassen soll.

§ 5 des Norderstedtgesetzes dient allein der Verwirklichung des Regionalprinzips, wie auch die amtliche Begründung bestätigt. Vermögensrechtliche Probleme, sowohl im Außenverhältnis der Zweigstellen zu den Kunden als auch im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Sparkassen, werden durch Abs. I nicht (sondern II) geregelt. Nur so tritt keine Kollision mit dem Bundesprivatrecht ein.

Diese Auffassung wird durch § 5 Abs. 3 erhärtet, in dem bestimmt ist, daß sich die Übertragung der Zweigstellen im Wege einer Einigung oder, wenn diese nicht zustande kommt, im Wege einer ministeriellen Verordnung vollziehen soll. Die Überführungsregelung hat also in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht nur obligatorischen, nicht aber dinglichen Charakter (sh. Gutachten Bettermann).

Die Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge sollte vielmehr als Verwaltungsvereinfachung dienen, um die Vielzahl der erforderlichen rechtsgeschäftlichen Einzelmaßnahmen, beispielsweise bei Sparkassenvereinigungen, zu umgehen. Hier erscheint es allein aus rechtsökonomischen Gründen zweckmäßig, das Vermögen einer Sparkasse als Ganzes auf die neue Sparkasse übergehen zu lassen.

Der Gesetzgeber kann jedoch keinesfalls legitimiert sein, bei anderen Sachzwängen dieser Verwaltungsvereinfachung durch Gesetzeszwang Geltung zu verschaffen.

Da die Verfassungsmäßigkeit der Anordnung einer Gesamtrechtsnachfolge höchst umstritten ist, hat der Gesetzgeber des Landes Rheinland-Pfalz darauf verzichtet und bei Zweigstellenübertragungen die Einzelrechtsnachfolge vorgesehen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Im Bereich des Sparkassen- u. Giroverbandes Saar stehen als Ausfluß kommunaler Neugliederungen ähnliche Probleme an. Auch dort hat der Landesgesetzgeber die Anordnung einer Gesamtrechtsnachfolge unterlassen, weil sie nicht frei von erheblichen Zweifeln ist.

Der Sparkassenverband wird tendenziell so beraten und agieren, daß neben dem Verlust der Zweigstellen für die abgebenden Sparkassen weitere Belastungen vermieden werden (Chefsyndikus Kriechbaum). Allerdings sind den beteiligten Sparkassen die Möglichkeiten einer Einigung für andere Lösungen, d.h. auch für eine Vereinbarung einer Geschäftswertentschädigung, unbenommen.

Folgt man des weiteren der Auffassung Sprengels, daß das Sparkassenrecht in die Bereiche Organisation und Geschäftspolitik zerfällt und letzteres ist eindeutig dem Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Ziff. 11 GG zuzurechnen, so wird die in Rheinland-Pfalz getroffene Regelung weiter verständlich. Bei Zweigstellenübertragungen wird unzweifelhaft das Sparkasse-Kunde-Verhältnis tangiert, das im kreditwirtschaftlichen Geschäftsleben nach weitgehend privatwirtschaftlichen und banktechnischen Ordnungsgrundsätzen abgewickelt wird und deswegen dem Bereich Geschäftspolitik zuzuordnen ist.

Auch diese Betrachtung führt zu der Folgerung, daß der Landesgesetzgeber für den Bereich der vermögensrechtlichen Problematik inkompetent ist.

Damit führt die rein rechtliche Betrachtungweise der Anordnung der Gesamtrechtsfolge zu der Auffassung, daß eine anteilige Übertragung von Rücklagen nach § 10 KWG aus § 5 Abs. 2 des Norderstedt-Gesetzes nicht hergeleitet werden kann.

3.2 Rücklagenübertragung aufgrund anderer rechtlicher Normen

3.21 Gutachten Prof. Dr. Otfried Fischer, Universität Hamburg

Professor Fischer analysiert in seinem Gutachten die Funktonen des Eigenkapitals und geht dabei von dem Rechtsgrund des Übertragungsvorganges aus; wobei er feststellt, daß nicht

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

autonome Entscheidungen, sondern Hoheitsakte die Übertragung auslösen. Diese Feststellung ist zwar richtig, berücksichtigt jedoch keineswegs die rechtliche Ausgestaltung des eigentlichen Übertragungsvorganges, der, wie in Abschnitt 3.1 ausgeführt, privatrechtlichen Charakter haben muß.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht werden die Funktionen des Sparkassen-Eigenkapitals wie folgt eingegrenzt:

- dient nicht zur Aufrechterhaltung des Liquiditätsgleichgewichts
- keine Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals bei Kreditinstituten
- auch in der Einrichtungsphase wird Eigenkapital nicht benötigt, da Darlehensmittel eingesetzt werden können
- keine Haftungsqualität bei Sparkassen, weil hier Gewährträgerhaftung diese Aufgabe erfüllt.

Ergo: Die originäre Funktion des Sparkasseneigenkapitals ist demnach darin zu sehen, im Innenverhältnis zwischen Sparkasse und Gewährträger als Puffer zu dienen, um der Gefahr einer Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln entgegenzuwirken.

Fischer:

"Es besteht jedoch Unsicherheit darüber, von welcher Höhe an das Sparkassen-Eigenkapital den Gewährträger vor einer Inanspruchnahme voll schützt. Dies äußert sich darin, daß die Sparkassengesetze das Eigenkapital an die Gesamteinlagen binden, nicht aber an diejenigen Risiken, die die Verluste bewirken können."

Erst bei der Betrachtung der derivativen Funktionen des Eigenkapitals werden rechtlich zu erfüllende Strukturnormen sichtbar, die einen aktuellen Bezug auf die Eigenkapitalausstattung zulassen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

256

Auf das Eigenkapital bezogene Normen enthält das KWG in § 10, aus dem der Grundsatz I entwickelt wurde, und in § 12 KWG.

Nach Reischauer/Kleinhans - KWG-Kommentar - wird die elastische Anwendungsmöglichkeit der Grundsätze im § 10 KWG dadurch unterstrichen, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Angemessenheit des Eigenkapitals nur für den "Regelfall" beurteilt. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann und muß Sondertatbestände auch gegen den Inhalt des Grundsatzes beurteilen, wenn die besondere Lage des Kreditinstituts es rechtfertigt und aufsichtlich keine Bedenken gegen ein Abweichen von der Anwendung des Grundsatzes bestehen.

Auch für den Geltungsbereich des § 12 KWG kann das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Ausnahmen zulassen, wenn diese Regelungen zu unbilligen Härten führen würden.

Das haftende Eigenkapital übt kraft der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf Daueranlagen Bremsfunktionen aus.

Um für Sparkassen in Niedersachsen einmal eine Entlastung des Grundsatzes I und zum zweiten eine Entlastung aus den einengenden Vorschriften des § 12 KWG herbeizuführen, wurde die Niedersächsiche Sparkassenfördergesellschaft gegründet, die sogenannte Hafteinlagen zur Verfügung stellen kann.

Auch für unseren Verbandsbereich könnten derartige Lösungen diskutiert werden.

Die Auswirkungen der Zweigstellenübertragungen auf die Grundsätze II und III sind nur unwesentlich, als daß es einer näheren Erörterung bedarf. Zudem können daraus entstehende Probleme durch Zuführung anderer Finanzierungsmittel ebenso gelöst werden.

Fazit: Auch bei der Untersuchung der Funktionen des Eigenkapitals und dessen rechtliche Quantifizierung im KWG kann eine

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Zuführung von Eigenkapitel aus zwingenden betriebswirtschaftlichen Gründen nicht hergeleitet werden, weil zur Lösung dieser Problematik auch andere Mittel zur Verfügung stehen, die den rechtlichen Normen entsprechen.

3.22 Gutachten Wp Sievers

Wp Sievers stellt in seinem Gutachten fest (S. 10), daß nach § 2 SpkG die Gewinne einer Sparkasse und dementsprechend auch die aus den Gewinnen gebildeten Rücklagen den Geschäftsbetrieb des Instituts, d.h. einschließlich der Zweigstellen, sichern.

§ 2 des SpkG erwähnt allerdings nur die Gewinne und nicht die daraus gebildeten Rücklagen.

Die Gesetzesterminologie erfaßt damit auch die künftigen Gewinne der Zweigstelle nach ihrer Übertragung. Den gesetzlichen Erfordernissen ist somit Genüge getan, da die künftigen Gewinne zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis der Übernahmesparkasse führen.

Hinsichtlich der originären Funktionen des Eigenkapitals besteht in dem Gutachten insofern ein Widerspruch, als daß einmal das Eigenkapital als Risikopolster für das Auffangen von Verlusten dargestellt wird, zum anderen die zweifelhaften evtl. verlustbringenden Forderungen bei dem abgebenden Institut verbleiben sollen (S. 8).

Bei der Beurteilung der derivativen Funktionen des Eigenkapitals folgt Wp Sievers der Auffassung Prof. Fischers, daß nicht ausreichendes Eigenkapital die Erweiterungsmöglichkeiten des Geschäftsbetriebes einengt.

In Abschnitt 3.21 wurde erläutert, daß zur Vermeidung einer Geschäftsbeschränkung andere Lösungswege beschritten werden können.

Die Verpflichtung zur Übertragung von Eigenkapital leitet Wp Sievers aus der Aufgabenstellung der Sparkasse (§ 2 SpkG) und

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

aus der Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge ab.

Dabei wird in dem Gutachten vorausgesetzt, daß die Übernahmesparkasse aufgrund der sich verschlechternden Eigenkapitalrelation ihren Aufgaben nicht gerecht werden kann. Diese Auffassung ist in der Tendenz sicher richtig, wo allerdings diese "Schwelle" liegt, bleibt unbeantwortet. Der ausschließliche Bezug auf § 10 KWG (Grundsatz I), § 12 KWG und § 13 Abs. 4 KWG kann nicht von überzeugender Wirkung sein, wenn man nicht der Meinung sein will, daß die Geschäftserweiterungsmöglichkeiten der Übernahmesparkasse so nachhaltig beeinträchtigt werden, daß auch aus der Zweigstellenübernahme die insgesamt erhöhte Gewinnerwartung keinen Ausgleich herbeizuführen vermag.

Bei einer nur geringen Überschreitung der Grundsätze, die außerdem vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen noch flexibel gehandhabt werden, dürfte man diesem Einwand kaum Folge leisten können.

Im Gutachten wird ferner Schlierbach - Kommentar zum Hessischen Sparkassengesetz - S. 359 zitiert:

"Wird im Zuge einer kommunalen Neugliederung eine Zweigstelle auf eine andere Sparkasse mit deren Gewährträgergebiet übertragen, dann hat die erwähnte funktionelle und regionale Zweckbindung zur Folge, daß ein entsprechender Anteil des Eigenkapitals der Sparkasse mit zu übertragen ist."

Der Folgesatz: "es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart", bleibt unerwähnt.

Damit hat auch Schlierbach den Weg für andere Übernahmeverträge nicht blockiert, wenn sich abweichende Meinungen bilden.

Letzteres deckt sich ebenfalls mit dem landesgesetzgeberischen Auftrag, der eine Spezifizierung der zu übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht enthält (sh. auch S. 7 Gutachten Wp. Sievers).

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

259

3.23 Stellungnahme des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes über die Behandlung der Rücklagen nach § 10 KWG, der stillen Reserven und eines Geschäftswertes bei der Übertragung von Sparkassenzweigstellen als Folge einer kommunalen Neugliederung.

Diese Stellungnahme beleuchtet als einziges der uns vorliegenden Gutachten in erster Linie die rechtliche Komponente der Eigenkapitalübertragung bei Zweigstellenübernahmen; wobei als Grundlage das Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen dient.

Der Verfasser der Stellungnahme des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Herr Thielen, bestätigte, daß die vorliegende Schrift nur die rechtlichen Aspekte und keinesfalls die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse einer Eigenkapitalübertragung beleuchte. Ferner vertrete der Rheinische Sparkassen- und Giroverband die Auffassung, daß die betriebswirtschaftliche Frage nicht relevant sei, da Finanzierungs- u. Liquiditätsprobleme anders geregelt werden könnten.

Damit besteht ein Widerspruch in der Frage nach der Notwendigkeit einer Eigenkapitalübertragung zwischen dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband auf der einen und den Gutachtern Prof. Fischer und Wp Sievers auf der anderen Seite.

Da die Kreissparkasse Stormarn dem gesetzlichen Auftrag des Norderstedt-Gesetzes unterworfen ist, sind nur die Überlegungen von Bedeutung, die sich mit der Regelung des § 31 Abs. 1 SpkG für Schleswig-Holstein befassen und außerdem mit der Sparkassengesetzgebung in Nordrhein-Westfalen vergleichbar sind.

Heinevetter führt dazu aus, der Gesetzgeber habe bewußt bei der freiwilligen Übertragung einen Ausgleich der Verbindlichkeiten und der Vermögenswerte sowie eine Entschädigung der zu übertragenden Zweigstellen nicht vorgeschrieben, um die hierüber zwischen den Sparkassen zu treffenden Vereinbarungen nicht von vornherein einzuengen und damit eine freiwillige Regelung zu erschweren.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

260

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband ist der Meinung, daraus dürfte keinesfalls gefolgert werden, daß die Sparkassen in der Behandlung der Sicherheitsrücklage völlig frei seien.

Diese Auffassung wird mit dem Anliegen des Gesetzgebers begründet, die Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen zu unterstützen.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich im § 31 Abs. 1 des SpkG für das Land Schleswig-Holstein.

Dazu Heinevetter (§ 31 Anm. 5 SpkG Nordrhein-Westfalen):

"... Dies erfordert, daß im Zuge der Gebiets- u. Verwaltungsreform eine Schwächung des Sparkassenwesens vermieden werden muß."

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband folgert, daß die maßgebende Richtschnur die Erhaltung und Schaffung der Leistungsfähigkeit des Sparkassenwesens sei und dieses eine anteilige Eigenkapitalübertragung impliziere.

Wird nun diese rechtliche Begründung auf unsere Situation übertragen, drängt sich die Frage auf, wie sich die Versorgung der Bevölkerung in Norderstedt mit Bankdienstleistungen darstellt.

Da die Kreissparkasse Stormarn, im Gegensatz zur Kreissparkasse Segeberg, die bessere Eigenkapitalrelation aufweist, ist sie tendenziell besser in der Lage, den Bedürfnissen nach Bankdienstleistungen gerecht zu werden. An dieser Feststellung ändert auch die anteilige Eigenkapitalübertragung (auf die Kreissparkasse Segeberg) nichts, da deren Relation nicht positiver wird.

Es kann deshalb nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, entgegen der Zielsetzung des SpkG ("Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen") eine Schwächung des Sparkassenwesens in dem von der Neugliederung betroffenen Gebiet zu bewirken.

Die Bestimmung des § 31 Abs. 2 S. 2 "Von der Übertragung kann bei Vorliegen besonderer Umstände abgesehen werden" zeigt, daß dem Gesetzgeber derartige Überlegungen bei der Gesetzesvorbereitung nicht fremd waren.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

267

Folgt man dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, so dient die Vorschrift des § 31 Abs. 1 SpkG f. Schl.-Holst. "Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen" nicht der Angleichung von Anstalts- und Gewährträgergebiet, sondern allein der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen. Zu beachten ist hierbei, daß diese Vorschrift zu Recht eine gewisse Rangfolge aufstellt. Die Betonung liegt auf dem Wort Erhaltung.

Wenn der Gesetzeswille befolgt werden soll, kann nur ein Status quo oder die Bildung eines Zweckverbandes die Konsequenz sein. Diesem steht allerdings § 5 des Norderstedt-Gesetzes entgegen.

4. Entschädigungsberechtigung nach Art. 14 Abs. 3 GG

Wenn die Frage einer Entschädigungsberechtigung geprüft wird, ist vorerst zu untersuchen, ob eine gesetzlich angeordnete Zweigstellenübertragung nach Enteignungsgesichtspunkten i. S. des Art. 14 Abs. 3 GG beurteilt werden kann.

Eine Enteignung kann nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß einer Entschädigung regelt (Art. 14 Abs. 3 GG). Die Erfüllung der Junktimklausel ist Voraussetzung für die Enteignungsfähigkeit.

Da durch das Gesetz zur Änderung des SpkG für das Land Schleswig-Holstein vom 2. 3. 1971 die ursprünglich vorgesehene Geschäftswertentschädigung gestrichen wurde, könnten durch das Norderstedt-Gesetz nur Sozialbindungsfälle entschieden werden.

Die Kardinalfrage ist jedoch: kann sich die Sparkasse als juristische Person des öffentlichen Rechts auf das Grundrecht der Entschädigung berufen?

Stern: "Die Grundrechtssubjektivität juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist ex definitione niemals eine prinzipielle, sondern allenfalls eine partielle, was heißt: nicht die Anwendbarkeit der Grundrechte im allgemeinen, sondern immer nur die Geltung eines bestimmten Einzelgrundrechts für eine ganz bestimmte juristische Person ist Prüfungsgegenstand."

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

262

Es soll jedoch nicht Gegenstand dieser Ausarbeitung sein, die Frage, ob sich die Kreissparkasse auf den Grundrechtsschutz einer Entschädigung berufen kann, abschließend zu beurteilen, da auch die Verfassungsrechtler diese Problematik sehr differenziert sehen.

Auf jeden Fall kann in dieser Frage in einer Diskussion Position bezogen werden, weil durch evtl. Bestätigung dieser Auffassung die Forderung nach einer Eigenkapitalübertragung ad absurdum geführt würde.

5. Grundrechtsschutz nach Art. 3 GG

Auf den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG können sich Sparkassen berufen, ohne hierfür ihre Grundrechtsberechtigung nachweisen zu müssen, da dieses Grundrecht als objektives Rechtsprinzip ausgewiesen ist und damit in jedem Rechtsverhältnis Geltung beansprucht.

5.1 Anwendbarkeit im Rahmen des § 5 Norderstedt-Gesetz

Wenn das Sparkassengesetz das Regionalprinzip (in unserem Fall § 5 Norderstedt-Gesetz) verankert hat, muß, wenn alle Sparkassen gleich behandelt werden sollen, dieser Grundsatz auch für alle Sparkassen gelten. Weicht die Verwaltung auch nur bei einer Sparkasse von diesem Grundsatz ab, so muß sie diese Abweichung auch für alle anderen Sparkassen zulassen. Wenn also auch nur eine Sparkasse im Gebiet eines anderen Gewährträgers ihre Hauptstelle und gegebenenfalls auch Zweigstellen unterhält, so steht dieses Recht auch den anderen Sparkassen zu.

Obwohl Sparkassenrecht Landesrecht ist, muß der Gleichheitsgrundsatz sich auch auf Fälle berufen können, die nicht nur in unserem Verbandsgebiet auftreten, denn als eines der obersten Rechtsprinzipien darf dieses Grundrecht nicht regional einschränkbar sein, um nicht in seinem Wesensgehalt eingeschränkt zu werden.

5.2 Anwendbarkeit für eine Entschädigungsregelung

Auch in dieser Frage läßt sich der Gleichheitsgrundsatz zur Argumentation heranziehen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

263

In Rheinland-Pfalz ist den abgebenden Sparkassen in der Regel ein Geschäftswert von 8 % der Gesamteinlagen von der Übernahmesparkasse gezahlt worden.

Obwohl in Niedersachsen eine völlig abweichende Regelung getroffen wurde, die jedoch zeitlich später erfolgte, dürfte aus diesem Grunde unsere Rechtsposition stärker sein.

Zusammenfassung:

1. Ist die Anordnung einer Gesamtrechtsnachfolge verfassungswidrig, kann daraus keine anteilige Eigenkapitalübertragung hergeleitet werden.

2. Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht kann eine Eigenkapitalübertragung nicht gefordert werden, da bei evtl. auftretenden Finanzierungs- und Liquiditätsproblemen andere Lösungswege beschritten werden können.

3. Auch aus Gründen der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen kann keine zwingende Verpflichtung gefolgert werden, da keineswegs feststeht, daß diese Gesetzesabsicht durch anteilige Rücklagenübertragung erreicht wird. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß auch bei anteiliger Übertragung der Stand des Sparkassenwesens in dem Neuordnungsgebiet nicht erhalten wird.

4. Wenn man den Tatbestand der "klassischen" Enteignung bejaht, ist § 5 des Norderstedt-Gesetzes aufgrund der fehlenden Junktimklausel verfassungswidrig, da die Entschädigungsklausel gestrichen wurde.

   Wenn die Berechtigung für eine Entschädigung besteht, ist damit auch die Eigenkapitalfrage gelöst.

5. Im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 GG kann versucht werden

   a) gegen die Zweigstellenübertragung selbst und
   b) für eine Entschädigungsregelung

   den Grundrechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Bad Oldesloe, 1. Aug. 1975
be-af

Herrn Direktor Pahlke

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Übertragung der Norderstedter Zweigstellen der Kreissparkasse Stormarn - ohne Pinneberg -

Auswirkungen auf die Grundsätze der Kreissparkasse Segeberg per 31.12.1976

		Aktivwerte TDM	Finanzierungsmittel TDM	Relation ohne Norderstedter Zweigstellen	Relation mit Norderstedter Zweigstellen
Grundsatz 1	Segeberg	216.590	14.734	14,7	
	+ Stormarn	29.331			
		245.921	14.734 x)		16,7
Grundsatz 2	Segeberg	201.000	240.000	83,8	
	+ Stormarn	30.547	44.847		
		231.547	284.847		81,3
Grundsatz 3	Segeberg	100.000	171.000	58,5	
	+ Stormarn	10.371	31.583		
		110.371	202.583		54,5

x) haftendes Eigenkapital der Kreissparkasse Segeberg ohne 1976 Gewinn

Im Gegensatz zu Ende 1972 kann die Kreissparkasse Segeberg heute nach Übertragung unserer Zweigstellen ohne Eigenkapitalübertragund die KWG-Grundsätze ohne Schwierigkeiten einhalten. Unsere Darlehensforderungen wurden aufgrund des Ortsschlüssels von der EDV ausgedruckt. Die Bestände wurden um die Tangstedter, Wilstedter und Hamburger Forderungen bereinigt. Zu den Grundsätzen selbst wäre zu sagen, daß sich die Segeberger Relationen von Ende 1972 erheblich verbessert haben. Dazu kommt, daß sich unsere Forderungen in diesem Bereich nicht so stark entwickelten, während sich unsere Finanzierungsmittel (Spareinlagen, Sparkassenbriefe) überproportional erhöhten.

Die Berechnungen sollte man vorläufig nur intern verwenden, da uns die Segeberger Werte vertraulich zur Verfügung gestellt wurden. Lediglich Grundsatz 1 kann man jederzeit extern ermitteln.

Bad Oldesloe, 1.6.1977
schm-af

Herrn Direktor Dr. Lukas
zur Kenntnisnahme

Schmieder

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Betr.: Sparkassenzweigstellenverordnung

Zur Vorbereitung einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Innenministers sind folgende Fragen zu beantworten:

1.) Gilt die Verordnung für Norderstedt?
2.) Sind die Vorschriften der Verordnung durch die Ermächtigung im Sparkassengesetz gedeckt und sind sie praktikabel?
3.) Wie würde sich die Verordnung zahlenmäßig auswirken?
4.) Welche Lösungen sind für Norderstedt denkbar?

Aus der Sicht der Sparkasse sind diese Fragen wie folgt zu beantworten:

1.) Die Verordnung kann nicht für Norderstedt gelten, weil unsere Zweigstellen in Norderstedt nicht nach dem Sparkassengesetz, sondern nach § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinden- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken (Norderstedtgesetz) auf die Kreissparkasse Segeberg zu übertragen sind. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das Sparkassengesetz zeitlich nach dem Norderstedtgesetz erlassen worden ist und eine ausdrückliche Regelung für Gebietsreformen aufgenommen hat. Hätte man dem Sparkassengesetz allgemeine Gültigkeit verschaffen wollen, hätte man die Vorschrift im Norderstedtgesetz ausdrücklich durch das Sparkassengesetz ablösen können. Tatsächlich hat man aber die sondergesetzliche Regelung bestehen lassen und sie nur in einer Einzelfrage (Geschäftswert) korrigiert, die allerdings von erheblicher Bedeutung ist.

2.) Dennoch könnte die Verordnung auf die Norderstedt-Regelung Einfluß haben, da der Innenminister sich bei einer Entscheidung nach § 5 Abs. 3 des Norderstedtgesetzes an den Grundsätzen der Verordnung ausrichten könnte. Deshalb sollte versucht werden, auf den Inhalt der Verordnung Einfluß zu nehmen. Dabei sind rechtlich bedeutsame Fragen und sparkassen-technische Fragen zu unterscheiden:

2.1 Es erscheint zweifelhaft, ob § 8 (Grundstücke und Gebäude) und § 16 Abs. 1 (Übertragung der Sicherheitsrücklage) durch die Ermächtigung im Sparkassengesetz gedeckt sind.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

2.11 Die Übertragung der Grundstücke und Gebäude könnte gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel verstoßen, weil sie keine Voraussetzung für die Fortführung der Zweigstellen ist. Eine so weitgehende Regelung könnte höchstens für den Fall getroffen werden, daß die Fortführung der Geschäfte in den bisherigen Räumen notwendig ist und die übergebende Sparkasse nicht bereit wäre, einen Mietvertrag zu schließen.

Ob diese Rechtsauffassung nachhaltig vertreten werden sollte, hängt von unserer Zielsetzung in Norderstedt ab. Wollten wir z.B. den Status quo als Dauerlösung oder eine Zweckverbandssparkasse ansteuern, würde sich eine Übertragung der Grundstücke empfehlen, weil sie KWG-Grundsätze belasten. Dies könnte die Gesprächsbereitschaft fördern. Da eine Übertragung zum Verkehrswert vorgesehen ist, sind auch keine wirtschaftlichen Einbußen zu befürchten. Verschiedene Lösungsmöglichkeiten und Bedenken, die insbesondere gegen die Erhaltung des Status quo bestehen, sind unter Ziff. 4 aufgeführt.

2.12 Die Übertragung eines Teiles der Sicherheitsrücklage (Eigenkapital) ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie ist in der Regel (in den meisten in Schleswig-Holstein anstehenden Fällen) auch nicht notwendig. Daß die Kreissparkasse Segeberg bei einer Übernahme der Zweigstellen ohne anteiliges Eigenkapital tatsächlich gegen verschiedene Grundsätze nach dem KWG verstoßen würde, ist nicht von den übergebenden Sparkassen zu vertreten. Vielmehr ist dies auf die bisher sehr expansive Geschäftspolitik dieser Sparkasse zurückzuführen. Eine Eigenkapital-Übertragung würde deshalb ebenfalls gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel verstoßen.

Dafür, daß auch der Gesetzgeber nicht an eine Eigenkapital-Übertragung gedacht hat, spricht der Hinweis im letzten Halbsatz des § 33 des Sparkassengesetzes. Danach ist insbesondere zu regeln, "welche Verbindlichkeiten und Vermögenswerte den zu übertragenden Zweigstellen zuzuordnen sind". Die Sicherheitsrücklage ist aber weder ein Vermögenswert noch eine Verbindlichkeit der Sparkasse, sondern sie ist die Differenz aus beiden Größen. Die Sicherheitsrücklage ist

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

dem Kapital einer Aktiengesellschaft vergleichbar. Das ergibt sich aus § 10 KWG, der die Überschrift "Eigenkapitalausstattung" trägt und im Abs. 2 bestimmt: "Als haftendes Eigenkapital sind anzusehen .... bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen .... die Rücklagen."

Sollte die Auffassung vertreten werden, daß die Ermächtigung in § 33 des Sparkassengesetzes doch für die anteilige Eigenkapital-Übertragung ausreicht, so ist darauf hinzuweisen, daß dieser Teil der Verordnung nicht sinngemäß auf die Norderstedt-Regelung angewendet werden kann. Ist der Innenminister nach § 33 des Sparkassengesetzes noch ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Auseinandersetzung zu erfolgen hat, so ist in § 5 Abs. 2 des Norderstedtgesetzes geregelt, daß lediglich der Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten und den Vermögenswerten auszugleichen ist. Letzteres bestimmt auch der Verordnungsentwurf; daneben sieht er aber noch eine Eigenkapital-Übertragung vor.

Daß lediglich der Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten und den Vermögenswerten auszugleichen wäre, ergibt sich neben dem Wortlaut auch aus der Entwicklung des Norderstedtgesetzes. Es sah zunächst vor, daß eine Entschädigung für den Geschäftswert zu zahlen war. Diese Regelung wurde zwar durch das Sparkassengesetz aufgehoben; sie ist aber nicht ins Gegenteil (Ausschüttung von Eigenkapital) verkehrt worden.

2.2 Im übrigen sind zur Gestaltung der Verordnung folgende Anregungen zu geben:

§ 2: Die Möglichkeit, für mehrere Zweigstellen einen Vertrag zu schließen, sollte nicht ausgeschlossen werden.

§ 3: Es sollte zugelassen werden, eine Bilanz auch für mehrere Zweigstellen zu erstellen, insbesondere wenn erhebliche Verflechtungen (z.B. bei Nebenzweigstellen) bestehen.

§ 6 Abs. 4 ist zu streichen. Auch die Lasten für Versorgungsempfänger müssen übernommen werden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

268

§ 7: Abs. 1 Satz 2 kann mit dem Mietrecht kollidieren.

§ 10 Abs. 2 ist zu streichen. Wer die Vorteile hat, sollte auch die damit verbundenen Lasten tragen.

§ 16 Abs. 5 ist zu streichen. Man kann der übertragenden Sparkasse nicht die lukrativen Geschäfte nehmen und ihr die risikobehafteten Kredite belassen. Außerdem verstößt die Regelung gegen das Regionalprinzip, das doch gerade durchgesetzt werden soll.

3.) Würde die Verordnung, trotz unserer schwerwiegenden Bedenken, auch auf Norderstedt angewendet werden, so würden sich, in Zahlen ausgedrückt, folgende Auswirkungen ergeben:

Die Sparkasse müßte Einlagen in Höhe von rd. 43 Mio DM und Kredite in Höhe von rd. 33 Mio DM abgeben; das sind etwa 10 % bzw. 11 % des jeweiligen Bestandes. Da sich die sonstigen Aktiva und Passiva in Höhe von rd. 2 Mio DM etwa die Waage halten, wäre die Differenz zwischen den Einlagen und den Krediten in Höhe von rd. 10 Mio DM auszugleichen. Hinzu kommen rd. 2 Mio DM oder rd. 10 % aus der Sicherheitsrücklage. Insgesamt müßten also zusätzlich Aktiva (Grundstücke, Wertpapiere, Termingelder, Barmittel) in Höhe von rd. 12 Mio DM übergeben werden. Die Zusammensetzung wäre im einzelnen auszuhandeln. Der Verkehrswert unserer Grundstücke wird grob auf 2,5 Mio DM geschätzt.

4.) Zur Regelung der Norderstedt-Frage bieten sich, wenn man das Norderstedtgesetz einmal unberücksichtigt läßt, drei Lösungen an:

- der Status quo,
- die Übertragung auf die Kreissparkasse Segeberg oder
- die Errichtung einer gemeinsamen Sparkasse (Zweckverband).

Die von Landrat Dr. Sachse ins Gespräch gebrachte Schließung der Zweigstellen wird als nicht zulässig angesehen.

Der Status quo ist als Dauerlösung nur denkbar, wenn die Haspa im Sparkassenstreit doch noch eine Durchbrechung des Regionalprinzips erreichen sollte. Das erscheint nach der bisherigen Entwicklung zweifelhaft. Will

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

209

man dieser Lösung dennoch die Priorität einräumen, würde es sich empfehlen, alle Verhandlungen bis zur endgültigen Klärung des Rechtsstreites mit der Haspa zurückzustellen.

Will man sich mit einer Überführung nach Segeberg abfinden, so könnte es in Anbetracht der nicht ganz klaren Rechtslage zweckmäßiger sein, die Überführung durch Verhandlungen herbeizuführen, als eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde abzuwarten. Da aber nur eine Übertragung ohne Eigenkapital infrage kommt, ist schon heute erkennbar, daß die Sparkassengeschäfte in Norderstedt absolut stagnieren und relativ rückläufig sein werden, weil die Kreissparkasse Segeberg zu klein ist, um diese wachsende Stadt zu betreuen. Allein die Übertragung unserer Zweigstellen würde bei der Kreissparkasse Segeberg zu einer Überschreitung der KWG-Grundsätze führen; eine Ausweitung des Geschäftes käme für Jahre nicht in Betracht.

Daraus ergibt sich die Frage, ob es nicht zweckmäßig sein könnte, für Norderstedt eine Gemeinschaftslösung zu finden. Dies wäre beispielsweise in Form einer Zweckverbandssparkasse, die von den drei Kreisen und der Stadt Norderstedt getragen würde, möglich. Eine solche Lösung würde nicht gegen das Regionalprinzip verstoßen und gleichzeitig der Haspa den Nachweis im zu erwartenden Rechtsstreit erschweren, daß Norderstadt sparkassenmäßig nicht ausreichend versorgt ist. Allerdings setzt diese Lösung eine Änderung des Norderstedtgesetzes voraus. Diese dürfte sich aber erreichen lassen, wenn man bedenkt, daß auch die Aufsichtsbehörde schon einmal eine Zweckverbandslösung ins Auge gefaßt hatte.

Bei der Diskussion um mögliche Lösungen darf nicht übersehen werden, daß die Landesbank sich als Partner für die Kreissparkasse Segeberg anbieten könnte.

Bad Oldesloe, den 18. Sept. 1972
Pa/Af

Herrn Landrat Dr. Haarmann
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Pahel

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Grundstücke in Norderstedt

		Buchwert per 31.12.1976 (Handelsbilanzwerte)	Verkehrswert (lt. Schätzung 1974)
Langenhorner Ch.	Bilanzw.	DM 796.404,--	DM 1.580.000,--
	+ Außenanlage	DM 71.250,--	
		DM 867.654,--	
Segeberger Ch.	Bilanzw.	DM 93.069,--	DM 350.000,--
	+ Parkplätze	DM 6.011,--	
		DM 99.080,--	
Harksheide-Markt	Bilanzw.	DM 377.840,--	DM 700.000,--

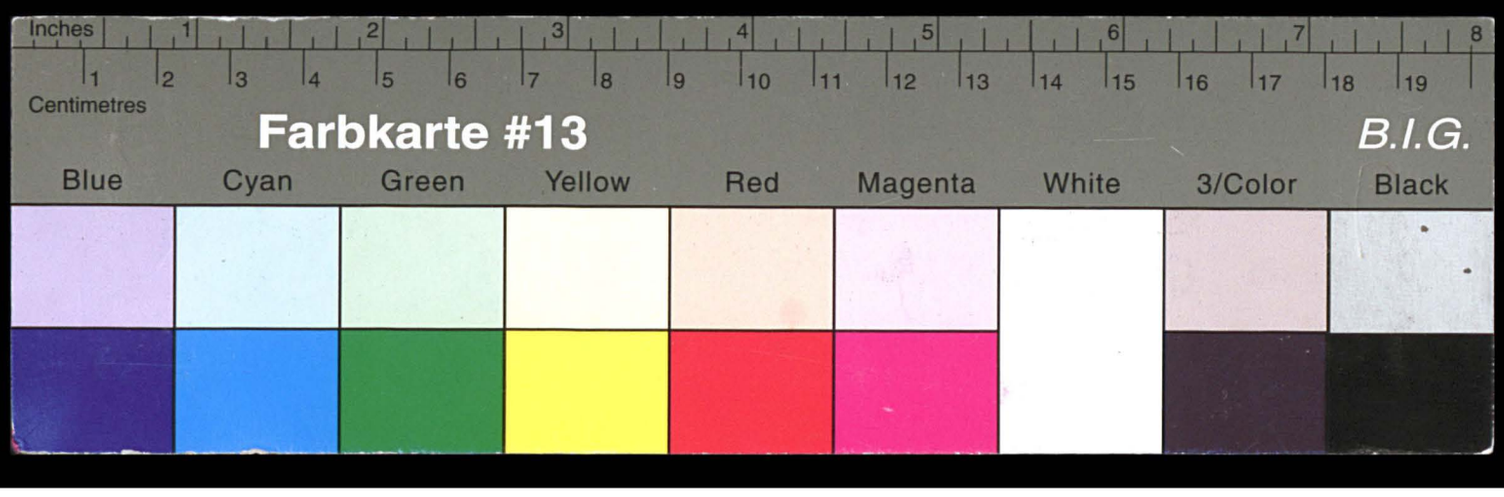

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

1	2	3
" Norderstedt-Gesetz "	*geändert durch*	*neue Fassung*
Erstes Gesetz einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken Vom 22. April 1969	**Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein** in der Fassung vom 29. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 138 geändert GVOBl. Schl.-H. 1977 S. 502)	
§ 5 (1) Die in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn werden Zweigstellen der Kreissparkasse Segeberg. (2) Der Übergang erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Hierbei ist der Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten und den Vermögenswerten auszugleichen; ferner ist die zur Übertragung verpflichtete Kreissparkasse für den Geschäftswert der zu übertragenden Zweigstellen zu entschädigen. (3) Kommt innerhalb eines Jahres zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so ordnet die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde die Überführung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung. (4) § 30 Abs. 3 Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 191) findet entsprechende Anwendung.	**Artikel 6** (1) In § 5 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 60) wird der 2. Halbsatz gestrichen.	§ 5 (1) Die in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn werden Zweigstellen der Kreissparkasse Segeberg. (2) Der Übergang erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Hierbei ist der Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten und den Vermögenswerten auszugleichen; (3) Kommt innerhalb eines Jahres zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so ordnet die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde die Überführung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung. (4) § 30 Abs. 3 Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 191) findet entsprechende Anwendung.

222

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres inches

272

472/1969

Erstes Gesetz einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken

Vom 22. April 1969

GS Schl.-H., Gl.Nr. 2020 a

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Neuordnung des Gebietes der Gemeinden Friedrichsgabe, Garstedt, Glashütte und Harksheide

§ 1

Die Gemeinden Friedrichsgabe, Garstedt (Kreis Pinneberg), Glashütte und Harksheide (Kreis Stormarn) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen „Norderstedt" und führt die Bezeichnung Stadt.

§ 2

Norderstedt ist kreisangehörige Stadt des Kreises Segeberg.

§ 3

Die nach den Gebietsänderungen zu wählenden Vertretungen des Kreises Segeberg und der Stadt Norderstedt werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahl in Schleswig-Holstein im Jahre 1970 gewählt.

§ 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 183) findet insoweit keine Anwendung.

§ 4

Die hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Friedrichsgabe, Garstedt und Harksheide treten in den einstweiligen Ruhestand mit der Maßgabe, daß § 54 Abs. 2 Satz 2 bis 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein entsprechend gilt.

§ 5

(1) Die in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn werden Zweigstellen der Kreissparkasse Segeberg.

(2) Der Übergang erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Hierbei ist der Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten und den Vermögenswerten auszugleichen; ferner ist die zur Übertragung verpflichtete Kreissparkasse für den Geschäftswert der zu übertragenden Zweigstellen zu entschädigen.

(3) Kommt innerhalb eines Jahres zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so ordnet die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde die Überführung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(4) § 30 Abs. 3 Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 191) findet entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil

Bildung eines Planungszweckverbandes Norderstedt-Kaltenkirchen

§ 6

(1) Die Gemeinden Norderstedt, Henstedt-Ulzburg, Ellerau, Alveslohe und Kaltenkirchen werden zu einem Planungszweckverband zusammengeschlossen.

(2) Er führt den Namen „Planungszweckverband Norderstedt-Kaltenkirchen".

(3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(4) Der Verband besitzt Dienstherrnfähigkeit.

§ 7

Organe des Verbandes sind:
1. der Verbandsausschuß,
2. der Bürgermeisterausschuß,
3. der Verbandsvorsteher.

§ 8

Dem Verband wird die Aufgabe übertragen, den Flächennutzungsplan für das Verbandsgebiet aufzustellen, um durch gemeinsame Planung den Ausgleich der verschiedenen Belange der Verbandsglieder zu erreichen.

§ 9

(1) Der Verband kann seine Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(2) Der Verband bestimmt seine innere Organisation durch eine Verbandssatzung, die vom Verbandsausschuß zu beschließen ist. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Planungszweckverband Norderstedt-Kaltenkirchen".

§ 10

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsglieder entsenden je angefangene 6000 Einwohner ein Mitglied in den Verbandsausschuß, das aus der Mitte der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen ist. Die Gemeindevertretungen wählen für jedes Mitglied einen Vertreter für den Fall der Behinderung.

(3) Der Verbandsausschuß beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White
Inches Centimetres

273

durch die Verbandssatzung dem Bürgermeisterausschuß oder dem Verbandsvorsteher Aufgaben übertragen werden.

§ 11

(1) Der Bürgermeisterausschuß besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsglieder; im Falle der Behinderung tritt an ihre Stelle ihr Vertreter.

(2) Den Vorsitz im Bürgermeisterausschuß führt der Verbandsvorsteher, im Falle der Behinderung sein Vertreter.

(3) Der Bürgermeisterausschuß ist vor Beschlußfassung durch den Verbandsausschuß über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Verbandes zu hören.

§ 12

(1) Der Verbandsvorsteher wird vom Verbandsausschuß aus der Mitte des Bürgermeisterausschusses auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gleichzeitig wählt der Verbandsausschuß aus der Mitte des Bürgermeisterausschusses einen oder mehrere Vertreter des Verbandsvorstehers; § 40 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher leitet die Verwaltung des Verbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien des Verbandsausschusses und im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Er führt die Beschlüsse des Verbandsausschusses durch. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich.

(3) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel des Verbandes versehen sind.

§ 13

Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

§ 14

Der Verband ist berechtigt, zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage von den Verbandsgliedern nach Maßgabe der Verbandssatzung, der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes zu erheben. § 101 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

§ 15

Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

§ 16

Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) für den Verband entsprechend.

Dritter Teil

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 17

Das Gesetz über Gliederung und Bezirke der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 21. September 1963 (GVOBl. Schl.-H. S. 99) *) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Gliederung und Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 19. Juni 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 76) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2
   a) wird der Buchstabe c) gestrichen,
   b) werden die Buchstaben d) bis o) durch die Buchstaben c) bis n) ersetzt.
2. In § 3 Nr. 3
   a) wird ein neuer Buchstabe j) und das Wort „Norderstedt" eingefügt,
   b) werden die bisherigen Buchstaben j) bis n) durch die Buchstaben k) bis o) ersetzt.

§ 18

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung der Fünften Landesverordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz vom 29. Januar 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 33) *) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „II. Landgerichtsbezirk Itzehoe"
   a) wird der Unterabschnitt „C. Amtsgericht Garstedt" gestrichen,
   b) werden die bisherigen Buchstaben D. bis P. durch die Buchstaben C. bis O. ersetzt.
2. In Abschnitt „III. Landgerichtsbezirk Kiel"
   a) wird als neuer Unterabschnitt K. eingefügt:

„K. Amtsgericht Norderstedt
Gemeinden:
1. Hasloh
2. Norderstedt
3. Tangstedt
4. Wilstedt"

   b) werden die bisherigen Buchstaben K. bis O. ersetzt durch die Buchstaben L. bis P.

Vierter Teil

Inkrafttreten

§ 19

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 22. April 1969

Der Ministerpräsident
Dr. Lemke

Der Innenminister
Dr. Schlegelberger

*) *GS Schl.-H., Gl.Nr. 300*

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White Black
Inches Centimetres

274

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

6. Wahlperiode 1967

Stenographischer Bericht

über die

40. Tagung

83. Sitzung am Dienstag, dem 23. Februar 1971, in Kiel

Mitteilungen des Präsidenten 3954, 3977

Nachruf für den ehemaligen Abgeordneten Dr. Alfred Gille 3954

Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betr. **Orientierungsstufe** (Drucksache VI/1600)

Lund (SPD) 3954
Lausen (CDU) 3954, 3955

Beschluß: Dringlichkeit bejaht 3955

Aktuelle Stunde

Die besorgniserregende Lage an den schleswig-holsteinischen Finanzämtern

Schulz (SPD) 3955, 3958
Qualen, Finanzminister . . . 3956, 3961, 3965
Friedrich (CDU) 3957, 3967
Lober (NPD) 3959
Frau Weiß (FDP) 3959
Dr. Weimar (CDU) 3960
Lund (SPD) 3961
Latendorf (CDU) 3962
Frau Sommer (SPD) 3963
Schoof-Meldorf (CDU) 3964
Dudda (SPD) 3966
Dr. Bünemann (SPD) 3967
Hamer (SPD) 3968

Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein** (Drucksachen VI/1445, VI/1581, VI/1598, VI/1599, VI/1601, VI/1602)

Claussen-Bargteheide (CDU), Berichterstatter 3968, 3971, 3972, 3973
Hansen (SPD) 3970
Bahnsen (SSW) 3971, 3973
Dr. Olderog (CDU) 3972, 3973
Adler (SPD) 3972

Beschluß: Verabschiedet 3973

Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes** (Drucksache VI/1582)

Lausen (CDU) 3973
Frau Weiß (FDP) 3975
Hansen (SPD) 3976
Stäcker (CDU) 3977

Beschluß: Überweisung an den Ausschuß für Justiz 3977

Große Anfrage der CDU-Fraktion betr. **Weitere wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins** (Drucksache VI/1588)

Haas (CDU) 3977
Dr. Narjes, Minister für Wirtschaft und Verkehr 3978, 4017
Petersen (NPD) 3988
Steffen (SPD) 3991
Gerisch (CDU) 3999
Bahnsen (SSW) 4005
Qualen, Finanzminister 4007, 4015
Frau Dr. Fleck (SPD) 4008
Schulz (SPD) 4011
Dr. Lemke, Ministerpräsident 4021

Antrag der NPD-Fraktion betr. **Konstituierung eines Arbeitskreises „Konzertierte Aktion" für das Land Schleswig-Holstein** (Drucksache VI/1605)

Beschluß: Abgelehnt 4022

Bericht und Antrag des Ausschusses für Verfassung und Geschäftsordnung betr. **Stellungnahme in dem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 109 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 8 Satz 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51)** (Drucksache VI/1589)

Adler (SPD), Berichterstatter 4022

Beschluß: Angenommen 4024

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue 3/Color
Centimetres Inches

Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betr. **Orientierungsstufe** (Drucksache VI/1600)

Lund (SPD) 4024
Dr. Braun, Kultusminister 4027
Dr. Weimar (CDU) 4029
Beschluß: Abgelehnt 4029
Nächste Tagung 4029

Auf der Regierungsbank:

Ministerpräsident Dr. Lemke; Finanzminister Qualen, zugleich Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene; Justizminister Dr. Schwarz; Kultusminister Dr. Braun; Minister für Wirtschaft und Verkehr Dr. Narjes; Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Engelbrecht-Greve.

Beginn: 10.04 Uhr

Präsident Dr. Rohloff:

Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 40. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages und stelle die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit des Hauses fest.

Ich darf zunächst die Urlaubsliste verlesen. Es sind beurlaubt die Abgeordneten Dr. Becker, Hahn, Klinke, Loose, Nonnsen, Minister Dr. Schlegelberger, Noll und Bromme.

Meine Damen und Herren!

(Die Anwesenden erheben sich.)

Vor wenigen Tagen ist wiederum ein früheres Mitglied dieses Hauses verstorben. Herr Dr. Alfred Gille gehörte zu den Mitbegründern des BHE und war bis 1962 langjähriger Vorsitzender der Fraktion dieser Partei hier im Schleswig-Holsteinischen Landtag und zeitweise Vorsitzender des Innenausschusses. Darüber hinaus war er Sprecher der Landsmannschaft der Ostpreußen. Im Jahre 1969 zog er sich aus dem politischen Leben zurück. Der Schleswig-Holsteinische Landtag gedenkt Dr. Gilles als eines engagierten Politikers, der sich während seiner Tätigkeit in unserem Parlament der Achtung seiner Kollegen erfreute. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben; ich danke Ihnen.

Ich möchte Ihnen mitteilen, daß wir die Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge behandeln werden, wobei wir im Ältestenrat der Hoffnung Ausdruck gegeben haben, daß wir bis zur Mittagspause bis zu Punkt 3 der Tagesordnung kommen werden. Die Mittagspause soll ungefähr zwei Stunden dauern, so daß wir um 15 Uhr mit der Großen Anfrage beginnen können.

(Abg. Lund [SPD]: Zur Tagesordnung!)

Ich darf dem Hause ferner mitteilen, daß der Punkt 5 der Tagesordnung, Überseeflughafen Kaltenkirchen, Bericht des Ausschusses für Verkehr zum Landtagsbeschluß vom 19. Oktober 1970, Drucksache VI/1587, abgesetzt wird, weil der Ausschuß noch nicht fertig geworden ist. Im Anschluß an die Vormittagssitzung finden die Mitgliederversammlungen des Abgeordnetenversorgungswerkes und der Hilfskasse statt. Weil das wahrscheinlich nicht viel Zeit in Anspruch nehmen wird, bitte ich Sie, recht zahlreich zu dieser Sitzung hierzubleiben.

Ich frage Sie, ob Sie mit der von mir vorgeschlagenen Abwicklung der Tagesordnung einverstanden sind? — Herr Abgeordneter Lund zur Geschäftsordnung!

Lund (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte, in die Tagesordnung einen Dringlichkeitsantrag meiner Fraktion aufzunehmen. Ich möchte die Dringlichkeit kurz begründen, Herr Präsident!

Meine Damen und Herren! Es handelt sich um eine Vorlage zur **Orientierungsstufe**. Wir wollen die Regierung auffordern, die zur Orientierungsstufe eingeleiteten Maßnahmen einzustellen. Statt dessen machen wir den Vorschlag, hier in Schleswig-Holstein schrittweise eine Orientierungsstufe auf anderer pädagogischer Grundlage einzuführen. Es war nicht vorauszusehen, daß die Regierung trotz eines zweimaligen gegenteiligen Votums des Landesschulbeirates und trotz eines recht umfassenden Votums der unteren Schulaufsicht bei ihren Ansichten zur Einführung der Orientierungsstufe bleiben würde. Es ist nunmehr zu befürchten — wir haben berechtigten Anlaß zu dieser Befürchtung —, daß bereits in den nächsten Tagen ein Erlaß herausgegeben wird, der die Orientierungsstufe in diesem Lande zum Schuljahr 1971/72 in fast unveränderter Form einführen will. Das halten wir für nicht verantwortbar und für untragbar. Deshalb bitten wir darum, diesen Dringlichkeitsantrag in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Präsident Dr. Rohloff:

Herr Abgeordneter Lausen zur Dringlichkeit!

Lausen (CDU):

Herr Präsident! Ich bitte um eine Unterbrechung der Sitzung, damit wir uns in der Fraktion über diese Frage beraten können.

Präsident Dr. Rohloff:

Wie lange werden Sie dazu benötigen, Herr Abgeordneter Lausen?

(Abg. Lausen [CDU]: 20 Minuten!)

— Ich unterbreche die Sitzung bis 10.30 Uhr.

Unterbrechung: 10.09 Uhr

275

Wiederbeginn: 10.30 Uhr

Präsident Dr. Rohloff:

Meine Damen und Herren! Die Sitzung ist wiedereröffnet. Wir kommen damit zur Dringlichkeit des Antrages der SPD-Fraktion, Drucksache VI/1600. Herr Abgeordneter Lausen hat das Wort.

Lausen (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das von Ihnen, Herr Kollege Lund, praktizierte Verfahren kann von uns nicht gutgeheißen werden, sondern es muß sogar mißbilligt werden. Vor noch nicht 24 Stunden haben wir im Ältestenrat zusammengesessen und uns in allen Einzelheiten über die Tagesordnung unterhalten. Bei dieser Gelegenheit war mit keiner Silbe von einem solchen Dringlichkeitsantrag die Rede. Selbst wenn gestern nachmittag in Ihrer Fraktionssitzung über die Einbringung dieses Antrages beschlossen worden sein sollte,

(Abg. Lund [SPD]: So ist es!)

hätte es möglich sein müssen — wie es doch allgemein üblich ist, wenn man solche Anträge stellt —, uns davon zu verständigen.

(Beifall bei der CDU. — Abg. Dr. Bünemann [SPD]: Sehr formal!)

— Bitte?

(Abg. Dr. Bünemann [SPD]: Das ist aber sehr formal! Außerdem entspricht unser Verfahren den Spielregeln!)

— Es hätte möglich sein müssen, uns gestern noch zu verständigen; dann hätten wir uns heute diese Unterbrechung der Sitzung ersparen können, und ein zügiger Ablauf der Tagung — wir alle sind daran interessiert, heute mit der Abwicklung der Tagesordnung fertig zu werden —

(Beifall bei der CDU)

wäre möglich gewesen.

Wir werden der Dringlichkeit des Antrages zustimmen.

(Abg. Hamer [SPD]: Na bitte!)

Präsident Dr. Rohloff:

Weitere Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. Dann komme ich zur Abstimmung über die Dringlichkeit. Wer die Dringlichkeit bejahen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Das ist die Mehrheit. Die Dringlichkeit ist also bejaht worden.

Wir müssen die Behandlung des Antrages jetzt in die Tagesordnung einreihen. Da die Fragestunde heute ausfällt, weil keine Fragen vorliegen, schlage ich vor, meine Damen und Herren, diesen Antrag als Punkt 7 zu behandeln, also im Anschluß an die Debatte über die Große Anfrage. Ist das Haus damit einverstanden? — Kein Widerspruch! Dann ist das so beschlossen.

Meine Damen und Herren! Wir kommen dann zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Aktuelle Stunde.

Die SPD-Fraktion hat das Thema

Die besorgniserregende Lage an den schleswig-holsteinischen Finanzämtern

eingereicht. Zur Begründung erteile ich Herrn Abgeordneten Schulz das Wort.

Schulz (SPD):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Sozialdemokratische Fraktion dieses Hohen Hauses hat bereits des öfteren — sowohl hier im Plenum als auch in den Ausschüssen — auf die besorgniserregende **Personallage bei den Finanzämtern** aufmerksam gemacht. Sie wissen, daß auch bei der Beratung des Haushaltsentwurfs 1971 die SPD-Fraktion durch mich beantragt hat, die **Stellen bei den Finanzämtern** zu vermehren, weil die Beamten der Finanzämter nicht mehr in der Lage sind, den Arbeitsanfall zu bewältigen.

Wir sind mit diesen Anträgen nicht durchgekommen — weder im Finanzausschuß noch nachher hier im Plenum —, obgleich der Herr Finanzminister und sein Staatssekretär im Ausschuß bestätigt hatten, daß das von uns beantragte Personal notwendig ist,

(Abg. Lingk [SPD]: Hört, hört!)

um die Arbeit bei den Finanzämtern abwickeln zu können.

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang nicht mit Zahlen langweilen, darf aber auf folgendes aufmerksam machen. Allein die Arbeitszeitverkürzung erfordert zusätzliche 85 Stellen. Wenn Sie dem **Arbeitsanfall bei den Finanzämtern**, der sich in den letzten 10 Jahren verdoppelt hat, die Vermehrung des Personals um 20 % gegenüberstellen, dann müssen Sie mir zugeben, daß die Beamten trotz Überstunden, trotz größter Arbeitsleistung — und sie wird von diesen Beamten erbracht — die ihnen gestellten Aufgaben einfach nicht erfüllen können.

(Abg. Lingk [SPD]: Sehr richtig!)

Es würde nach meiner Meinung diesem Hohen Hause gut anstehen, wenn wir dem Personal bei den Finanzämtern einen Dank dafür aussprechen, daß es trotz allem, trotz der dargestellten Schwierigkeiten, unter denen es arbeiten muß, entsprechend größere Tätigkeit, teilweise sogar auf Kosten der Gesundheit, durchführt.

(Beifall bei der SPD.)

Es würde mich in diesem Zusammenhang, meine sehr verehrten Damen und Herren, interessieren, wie die Regierung und die sie tragenden Fraktio-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552
Farbkarte #13 B.I.G. Black

(Schulz)

nen zu einer Erhöhung der Zahl des Personals im gegenwärtigen Zeitpunkt stehen. Ich habe die Artikel des Herrn Lausen, Ihres Fraktionsvorsitzenden, aus der Presse zur Kenntnis nehmen können, in denen er sich für eine Erhöhung der Stellen des Personals, wenn ich das richtig interpretiere, aussprach. Ich habe mit Herrn Lausen hierüber gesprochen, und er hat mir erklärt, er habe das nicht so dargestellt und nicht so gemeint. Für mich ist es daher nicht nur interessant, sondern notwendig zu wissen, wie sich der Fraktionschef der CDU zu seiner eigenen Äußerung stellt. Ich wäre sehr dankbar, wenn er von dieser Stelle aus erklärte, was er denn nun gemeint hat, damit wir für die Zukunft klarstellen können, ob wir zu einer **Vermehrung der Stellen** kommen können oder nicht.

Ich kann nicht umhin, die Regierung heute zu befragen, ob sie, nachdem sie von dieser besorgniserregenden Personallage Kenntnis hat, bereit ist, durch einen **Nachtragshaushaltsplan** die **Personalsituation bei den Finanzämtern** entsprechend zu verbessern.

(Beifall bei der SPD.)

Ich wäre dankbar, wenn Sie hier ganz klipp und klar dazu Stellung nehmen würden. Ich kann Sie auch von der Antwort auf die Frage nicht entbinden, ob Sie, meine Damen und Herren von der CDU-Fraktion, bereit sind, einem solchen Nachtrag Ihre Zustimmung zu geben.

(Glocke des Präsidenten. — Abg. Schoof-Meldorf [CDU]: Gestatten Sie eine Frage?)

— Aber ja!

(Glocke des Präsidenten. — Abg. Schoof-Meldorf [CDU]: Herr Kollege Schulz! Halten Sie die Personalsituation bei den Rechtspflegern und bei den Lehrern für sehr viel günstiger? — Glocke des Präsidenten.)

Präsident Dr. Rohloff:

Herr Abgeordneter Schulz! Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Schulz (SPD), fortfahrend:

Ja, Herr Präsident! Ich würde Ihre Frage, Herr Kollege Schoof, gern beantworten; aber wie Sie hörten, ist meine Redezeit beendet. Vielleicht darf ich Ihnen privat antworten.

Meine Damen und Herren! Ich darf nur noch abschließend einen Satz sagen, weil ich unterbrochen worden bin. Ich bitte, daß wir heute darüber entscheiden, wie wir den Finanzamtsbeamten bei dieser prekären Situation, die ich Ihnen darstellen durfte, nun helfen wollen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Qualen, Finanzminister:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es gibt wohl nur sehr wenige, die nicht schon vor der etwas spektakulären Aktion des Steuerbeamtenbundes gewußt hätten, welche ungeheure und schwierige Arbeit von der Steuerverwaltung geleistet wird. Die **Arbeit der Steuerbeamten** ist aller Hochachtung wert. Das ist an dieser Stelle wiederholt — zuletzt von Herrn Abgeordneten Schulz, davor von mir in meiner Haushaltsrede 1971 — mit Dank hervorgehoben worden. Ich stehe nicht an, diese hohe Anerkennung heute hier noch einmal auszusprechen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Die schwierige Lage der Steuerbeamten hat mancherlei Ursachen. Als ich vor nunmehr 33 Jahren meinen Dienst in der Finanzverwaltung begann, da hieß es bereits, das **Steuerrecht** sei so kompliziert geworden, daß es unbedingt alsbald vereinfacht werden müßte. Das war im Jahre „des Heils" 1933. Seitdem ist es aber nicht einfacher geworden, sondern von Jahr zu Jahr komplizierter.

(Abg. Schoof-Meldorf [CDU]: Bei der Einkommensteuererklärung bekamen wir im vorigen Jahr 21 Blatt Vordrucke!)

— Diese Tatsache, Herr Abgeordneter Schoof, hängt nun nicht nur mit unserem deutschen Hang zur Perfektion zusammen, sondern mit der gewandelten Auffassung vom Sinn der **Steuererhebung**. Die **Steuerpolitik** ist heute nicht mehr nur in erster Linie darauf gerichtet, dem Staat die Mittel zu verschaffen, die er zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben braucht; vielmehr ist heute die Steuerpolitik in allen modernen Staaten nicht primär Fiskalpolitik, sondern sie ist mit der Sozialpolitik, der Wirtschaftspolitik, der Konjunkturpolitik, der Bildungspolitik so eng verflochten und neuerdings im EWG-Raum auch auf dessen Bedürfnisse abgestellt, daß die Einfachheit zwangsläufig in den Hintergrund geraten mußte. Überhaupt sind ja Einfachheit und Gerechtigkeit der Steuererhebung zwei Forderungen, die nur schwer miteinander in Einklang zu bringen sind. Die einfachste Steuer wäre sicherlich eine gleichmäßige Kopfsteuer. Ich denke an die Bürgersteuer unseligen Angedenkens. Aber daran denkt natürlich heute niemand ernsthaft. Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß unsere doch nun etwas weit fortgeschrittene Perfektion zugunsten einer Vereinfachung zurückgedrängt werden muß. Ich wünsche dem Herrn Bundesfinanzminister für dieses Vorhaben im Zusammenhang mit der großen **Steuerreform** das Allerbeste. Schleswig-Holstein wird ihn dabei nachdrücklich unterstützen. Wir sind auch bereit — diese Bereitschaft haben wir erklärt —, an Planspielen zur Erprobung neuer Gesetze teilzunehmen.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Sehr gut!)

276

(Minister Qualen)

Meine Damen und Herren! Diese einleitende Bemerkung soll nur darlegen, daß es sich bei dem Thema der heutigen Aktuellen Stunde nicht um ein Länderproblem und schon gar nicht um ein spezifisch schleswig-holsteinisches Problem handelt, sondern um ein Problem, das den ganzen Bereich der Bundesrepublik angeht. Was hier in Schleswig-Holstein im Rahmen der uns bindenden Bundesgesetze geschehen konnte, ist geschehen. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen eingeleitet, die zu einer **Erleichterung für die Steuerverwaltung** führen sollen. Diese Maßnahmen, über die im einzelnen noch zu sprechen sein wird, kann man in drei Gruppen gliedern: Erstens die Erleichterung des Erhebungsverfahrens bei den Finanzämtern unter Anwendung aller modernen technischen Hilfsmittel,

(Abg. Schoof-Meldorf [CDU]: Sehr richtig!)

zweitens die Frage der Personalausstattung, der Personalvermehrung, drittens die Maßnahmen, die den Beruf des Steuerbeamten attraktiver gestalten können.

Auf allen diesen Gebieten, meine Damen und Herren, ist in unserem Lande bereits sehr viel geschehen mit dem Ergebnis, daß die Situation bei uns zwar noch nicht voll zufriedenstellend ist, aber sie ist zum Teil wesentlich besser als in anderen Ländern. Ich könnte Ihnen dazu eine Übersicht geben, zum Beispiel über die prozentuale Personalvermehrung in den einzelnen Ländern. Wir stehen da nach Niedersachsen bereits an zweiter Stelle, also ziemlich oben.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Im übrigen nur ein Beispiel! Wenn in einem anderen Bundesland, mit dem wir uns an Größe und Finanzkraft überhaupt nicht vergleichen können, Körperschaftsteuer - Sachbearbeiter Steuerinspektoren zur Anstellung sein müssen, also auf Gebieten, die wirklich zum Schwierigsten gehören, dann können wir sagen, daß wir uns sehr vorteilhaft davon abheben.

(Glocke des Präsidenten.)

Trotzdem bin ich der Meinung, daß auch bei uns noch sehr viel geschehen muß. Ich bin auch der Auffassung, daß im Zuge eines in diesem Jahr sicherlich erforderlich werdenden **Nachtragshaushalts** über die Frage der Stellen erneut beraten werden muß.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friedrich.

Friedrich (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es sollte nach dieser Debatte hier heute morgen kein Zweifel an der Tatsache übrigbleiben, daß die Situation an unseren **Finanzämtern** tatsächlich nicht haltbar ist. Das trifft allerdings nicht nur für die Finanzämter unseres Landes Schleswig-Holstein zu, sondern so ist es in den Finanzverwaltungen aller Bundesländer. Die Meinung muß deutlich werden, daß alles das, was wir tun können, getan werden muß, um die Situation zu ändern. Das wird aber nur dann möglich sein, wenn wir uns ehrlich bemühen zu erkennen, wo die eigentliche Wurzel des Übels liegt. Wenn, meine Damen und Herren, in der fünften Legislaturperiode des Bundestages allein 59 **Steuergesetze** mit fast 800 Paragraphen verabschiedet wurden, dann bedeutet dies, daß auch die beste Finanzverwaltung, versehen mit den besten und modernsten Einrichtungen — in welchem Lande auch immer —, in Schwierigkeiten kommen muß. Die im Prinzip sicherlich notwendige geteilte Verantwortung zwischen Bund und Ländern zeigt hier offensichtliche Koordinationsschwächen. Also nicht, weil unser Land und unser Parlament etwa untätig gewesen wären, sondern obgleich wir — wie der Herr Finanzminister das schon angedeutet hat — mehr als andere Länder — auch als die Länder, die es leichter gehabt hätten — für die Finanzverwaltung in unserem Lande etwas getan haben, sind wir in diese Lage gekommen.

Die Achte Besoldungsnovelle hat unseren **Steuerbeamten** eine Verbesserung gebracht, bei der — wie Sie alle wissen — alles ausgeschöpft wurde, was besoldungsrechtlich möglich war. Auch die Beamten in unseren Finanzämtern wissen das und erkennen es an. Die sich aber jetzt abzeichnende totale Bindung der Länder in Besoldungsfragen über den Art. 74 a GG an den Bund läßt nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen Schwierigkeiten deutlich werden. Sicherlich kann auf eine generelle Vereinheitlichung der Besoldung im Bund nicht verzichtet werden; auch die nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung der Besoldung vorgesehene Stellenverbesserung wird sicherlich die Zustimmung dieses Hohen Hauses finden. Ob dieser **Stellenschlüssel** so, wie er in der Beratung ist, aber ausreicht, um den **Besonderheiten in der Steuerverwaltung** gerecht zu werden, muß bezweifelt werden. In diesem ersten Entwurf ist allerdings die Ermächtigung der Bundesregierung vorgesehen, **Dienstposten**, die sich durch besondere Aufgaben auszeichnen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates herauszuheben. Ich bin der Meinung, daß von dieser vorgesehenen Ermächtigung gerade im Hinblick auf die Steuerbeamten in vollem Umfange Gebrauch gemacht werden muß. Ich darf den Herrn Finanzminister unseres Landes schon heute bitten, sich hierfür einzusetzen.

Was unsere Aufmerksamkeit aber noch mehr erfordert, ist die in diesem Entwurf vorgesehene Regelung über das **Zulagenwesen**. Was in diesem Entwurf vorgesehen ist, bedeutet — gemessen an den den Steuerbeamten jetzt zukommenden Zulagen — eine Schlechterstellung der Steuerbeamten in unserem Lande. Das, meine Damen und Herren, darf nicht eintreten. Ich bin allerdings darüber informiert, daß unsere Landesregierung alles tun will, um die **Besitzstandswahrung** für unsere

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black

(Friedrich)

Steuerbeamten auf jeden Fall durchzusetzen. Ich fürchte nur, daß das nicht ausreichend sein könnte, so daß man unsere Regelung für alle Bundesländer durchsetzen sollte.

Herr Finanzminister! Ich begrüße es, daß Sie diese Schwerpunkte aufgezeigt und deutlich darauf hingewiesen haben, daß eine **Stellenvermehrung** so bald wie möglich in einem **Nachtrag** erfolgen soll. Meine Fraktion wird Ihnen dabei folgen.

(Beifall bei der CDU.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Schulz.

Schulz (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte auf einiges, was der Herr Finanzminister hier heute sagte und in der Schilderung der Situation durchaus zutreffend darstellte, eingehen. Aber eines — so glaube ich — sollte man vorweg sagen. Heute geht es um das Länderproblem. Heute geht es nur darum, wie wir im Lande Schleswig-Holstein, für das wir zuständig sind, helfen. Herr Finanzminister! Ich unterstreiche, was Sie gesagt haben: erstens durch **Personalstellenvermehrung** und zweitens durch eine bessere **technische Ausstattung**.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Drittens den Beruf attraktiver machen!)

Ich bin aber der Meinung, daß, wenn wir uns zu diesen beiden Punkten bekennen, den **Steuerbeamten** Worte nicht mehr helfen; jetzt müssen wir Nägel mit Köpfen machen und Maßnahmen durchführen.

(Beifall bei der SPD.)

Wenn Sie sagen, daß die **Stellenvermehrung** in einem in diesem Jahr sicherlich zu verabschiedenden **Nachtrag** besprochen und geregelt werden müsse, dann bin ich Ihnen dafür dankbar. Aber — das ist die Gretchenfrage — wann kommt der Nachtrag? Wann können wir miteinander über die Frage der erforderlichen Stellenvermehrung reden, um zu versuchen, den **Personalbedarf bei den Finanzämtern** zu decken?

In diesem Zusammenhang muß man noch ein Drittes sagen, was wir in diesem Lande auch regeln können. Herr Kollege Friedrich, der eben sprach, hat ja mit bewegten Worten darauf aufmerksam gemacht, daß die Situation hier besser als in anderen Ländern und im Bund sei, vor allen Dingen im **Zulagenwesen**. Dann müssen wir uns aber, um die Unerträglichkeiten bei den Finanzämtern abzubauen und den Arbeitsfrieden dort zu sichern, auch dazu durchringen, die Zulagen, die gewährt werden, allen bei den Finanzämtern Beschäftigten zu geben.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Latendorf [CDU]: Herr Schulz! Wissen Sie, daß der Bund das eher nach unten nivellieren will? — Abge. Frau Weiß [FDP]: Ja, ja!)

— Ich weiß, Herr Kollege! Darüber ist gesprochen worden. Aber es nützt doch nichts, wenn Sie dauernd nur vom Bund sprechen und vergessen, im Lande etwas zu tun.

(Beifall bei der SPD.)

Es geht jetzt darum, die Probleme hier zu regeln. Wir haben über die besorgniserregende Lage an den Finanzämtern unseres Landes gesprochen. Darum geht es. Wir haben vorgetragen, was wir selber dabei tun können, was auch teilweise im Hinblick auf den Nachtrag bereits jetzt zugestanden worden ist.

(Abg. Friedrich [CDU] meldet sich zu einer Zwischenfrage.)

— Nein, Sie nehmen mir jetzt von meinen fünf Minuten nichts mehr weg!

Es war seinerzeit der Kompromißvorschlag gemacht worden — ich wundere mich, daß Sie nicht darauf eingegangen sind —, 103 Stellen für die Finanzämter im Stellenplan aufzunehmen und diese 103 Stellen zunächst zu sperren, um über die Entsperrung, wie wir es bei Lehrerstellen, Polizeibeamtenstellen und so weiter jetzt insgesamt tun, zu beraten. Dann hätten wir die Möglichkeit gehabt, sofort zu helfen. Diese Möglichkeit haben wir heute nicht, weil ein Nachtragshaushalt noch nicht vorliegt und wir noch nicht einmal wissen, wann die Regierung plant, den **Nachtragshaushalt** vorzulegen. Ich weiß nicht einmal, ob er bereits in der Bearbeitung ist. Das ist die Frage, die ich dem Herrn Finanzminister auf jeden Fall vorlegen muß.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, daß — — Oh, schon wieder ist das rote Licht da! Das paßt mir gar nicht, Herr Präsident!

(Abg. Latendorf [CDU]: Warum? Muß doch sympathisch sein!)

Präsident Dr. Rohloff:

Sie haben noch eine Minute Zeit!

Schulz (SPD), fortfahrend:

Da kann ich nur mit Eugen R o t h sagen: Nicht immer hält das rote Licht, was es dem müden Wandersmann verspricht!

(Stürmische Heiterkeit und lebhafter Beifall bei der CDU.)

— In diesem Falle! Rot kann man ja sehen, während schwarz nicht einmal mehr in einem Keller Schatten wirft!

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie uns jetzt die Zeit nutzen für die **Finanzbeamten** und für die Angestellten und Arbeiter in diesem Bereich! Lassen Sie uns die Frage klären, ob die Bereitschaft besteht, den **Nachtragshaushaltsplan** jetzt schnellstens vorzulegen. Das ist eine Frage, die wir zunächst der Regierung stellen müssen.

277

(Schulz)

Wir, das Parlament, können ihn noch nicht vorlegen. Sie, Herr Kollege Friedrich, haben, glaube ich, bereits Ihre Zustimmung gegeben, daß bei der Beratung eines Nachtragshaushaltsplans — wenn ich Sie richtig interpretiere — darüber gesprochen wird, die Stellen für das Personal entsprechend zu vermehren.

(Glocke des Präsidenten.)

Dafür sind wir Ihnen dankbar.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Lober.

Lober (NPD):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Ich hätte zunächst gern von der Landesregierung gewußt, wie sie die in der Eingabe des Bundes der **Steuerbeamten** vom 22. Februar 1971 im einzelnen dargestellten Dinge in ihrem Sachgehalt beurteilt. Ich hätte zweitens gern gewußt, ob bei einer eventuellen **Stellenvermehrung** auch geeignete Bewerber greifbar wären.

(Abg. Schoof-Meldorf [CDU]: Sehr richtig!)

Ich hätte weiter gern von der Landesregierung gewußt, ob sie schon Vorstellungen hat, ob dieser notwendige **Nachtrag** in absehbarer Zeit über die Bühne gehen kann. Schließlich hätte ich gern gewußt, ob die Landesregierung gerade unter Beachtung der auf uns zukommenden Einheitlichkeit mit der Bundesregelung nicht eine Möglichkeit sieht, jetzt noch die **Zulage** in eine Amtszulage umzuwandeln, wie wir das bereits bei der Beratung der 8. Novelle gefordert hatten, um hier gegebenenfalls mit der Besitzstandswahrung eine stärkere Position bei den Verhandlungen über die Vereinheitlichung zu haben.

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Frau Abgeordnete Weiß.

Frau Weiß (FDP):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich teile Ihre Auffassung, Herr Schulz, daß es hier im wesentlichen darum geht, daß wir Maßnahmen ansprechen, die wir im Lande durchführen können. Ich glaube, alle Fraktionen haben inzwischen zum Ausdruck gebracht, daß sie bereit sind, die **Stellen** im **Nachtragshaushalt** zu vermehren. Nur muß ich ein bißchen Wasser in den Wein gießen, weil Sie die Frage aufgeworfen haben, ob wir auch geeignete Bewerber finden werden.

(Abg. Schulz [SPD]: Das habe ich nicht gesagt!)

— Nein, aber diese Frage ist hier von Herrn Lober aufgeworfen worden. Da liegen doch die großen Schwierigkeiten. Fest steht, daß heute rund 15 Stellen nicht besetzt sind, obwohl wir sehr geworben haben.

Aber ich bin auch dem Herrn Finanzminister sehr dankbar, daß er einmal ganz klar herausgestellt hat, worum es eigentlich geht. Daß wir auf der einen Seite alles tun müssen, um die **technischen Hilfsmittel** zu verbessern, ist, glaube ich, auch Allgemeingut bei den Fraktionen. Ich kann jedoch nur sagen, daß ich mich einmal informiert habe, wie es in den **Finanzämtern** aussieht. Es sieht zwar in unserem Lande noch unterschiedlich aus; das weiß jeder. Aber wir haben doch schon einen guten Ansatzpunkt in bezug auf Maschinenbestände. Wenn wir sie erweitern, und wenn es uns gelingen wird, über die elektronische Datenverarbeitung und über weitere Abrechnungsautomaten mit eben diesen technischen Hilfsmitteln den Menschen für ihre vielseitige Arbeit Unterstützung zu geben, dann sind wir schon wieder einen Schritt weiter.

Es ist ja auf keinen Fall so, Herr Schulz — das müssen wir doch auch einmal sehen —, daß überhaupt nichts getan worden ist. Die psychologische **Situation der Steuerbeamten** brauchen Sie uns nicht zu schildern; die kennen wir. Das ist ganz eindeutig: die Vermehrung der Gesetze, die vielen Anforderungen! Aber es kann niemand in diesem Hause behaupten, daß hier überhaupt nichts geschehen sei. Ich habe mir auch einmal einige Zahlen geben lassen. Wir haben von — ich will einmal sagen — 1960 an 10 Millionen DM verbaut, und bis 1975 sind weitere 10 Millionen DM verplant. Daß es nicht schön ist, in einem Finanzamt wie Lübeck zu arbeiten, das weiß jeder. Aber es würde falsch sein, nun dort noch viel zu investieren, obwohl schon der neue Bau geplant ist.

(Abg. Fischer [SPD]: Geplant, ja!)

Trotzdem haben wir noch 2,3 Millionen DM zusätzlich für **Ersatz- und Ergänzungseinrichtungen in den Finanzämtern** ausgegeben. Während wir 1960 nur 138 Finanzamts- und Steueranwärter hatten, haben wir heute doch schon 575. Es kommt doch darauf an, daß es uns gelingt, den **Nachwuchs** für die Steuerbeamten sicherzustellen. Das bedarf eben einer Anlaufzeit, bis wir die ausgebildeten und geeigneten Beamten gefunden haben.

(Abg. Schoof-Meldorf [CDU]: Sehr richtig!)

Man kann auch nicht sagen, daß in bezug auf den **Beförderungskegel** hier im Lande nichts geschehen sei. Ich bin sogar der Meinung, daß auf diesem Sektor eine Menge geschehen ist. Während wir 1950 nur eine A 16-Stelle hatten, haben wir heute sechs — um nur einmal ein paar Beispiele zu nennen. Während wir 1950 drei A 15-Stellen hatten, haben wir heute achtzehn. Während wir 1950 siebzehn A 14-Stellen hatten, haben wir heute vierunddreißig. Das ist doch eine glatte Verdoppelung.

(Abg. Hamer [SPD]: Das ist die Eiszeit unserer Geschichte!)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(Frau Weiß)

— Bitte?

(Abg. Hamer [SPD]: Das ist die Eiszeit unserer Geschichte!)

— Die Daten aus der Zeit vor 1960 kann ich Ihnen auch sagen. Ich will ja mit meinen Ausführungen beweisen, Herr Hamer, daß dieses Parlament in den ganzen Jahren etwas für die Menschen getan hat

(Beifall bei der CDU)

und daß wir uns bemüht haben, sowohl an der Stellenvermehrung als auch an dem Stellenkegel zu arbeiten. Darüber hinaus haben wir — und das ist eine Landesmaßnahme — für den einfachen Dienst eine **Stellenzulage** von 40 DM, für den mittleren Dienst von 67 DM und für den gehobenen Dienst von 100 DM gewährt. Daneben — nicht nur, sondern daneben! — haben wir noch für den Außendienst, für Steuerprüfer und für Menschen, die bei der Programmierung eingesetzt sind, zusätzlich 20 DM beziehungsweise 45 DM gegeben, so daß Sie ja nicht sagen können, daß überhaupt nichts geschehen sei. Für 55 % des mittleren Dienstes besteht heute eine **Zulagenregelung**. Damit liegen wir mit Baden-Württemberg auf Bundesebene an der Spitze. 88 % des gehobenen Dienstes bekommen ebenfalls eine Zulage. Ich meine schon,

(Glocke des Präsidenten)

daß man nicht einfach sagen kann, hier sei gar nichts gewesen. Wir wissen natürlich, daß wir die Dinge weiterentwickeln müssen, und dazu sind wir alle bereit.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Weimar.

Dr. Weimar (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Bereich der **Steuerbeamten** geht es nicht nur um die Stellen, um die Arbeitsweise und um die Einrichtungen der Häuser. Es geht, wie der inzwischen berühmt gewordene Brief aus Flensburg zeigt, ja auch noch um eine andere Frage. Aus Flensburg haben 30 Steuerbeamte an den Kultusminister geschrieben mit der Bitte,

(Abg. Bahnsen [SSW]: Lehrer zu werden!)

sie als **Lehrer** zu übernehmen; sie möchten gern Lehrer werden.

(Hört, hört! bei der SPD.)

Dabei will ich nicht untersuchen, ob der Lehrerberuf nun nervlich so sehr viel weniger beanspruchend ist als der der Steuerbeamten. Aber der Hintergrund ist deutlich;

(Abg. Claussen-Bargteheide [CDU]: A 12!)

er liegt darin, daß hier ein ganzer Beruf, nämlich der des Lehrers an Grund-, Haupt- und Realschulen, im Laufe der letzten Jahre in seiner Ausbildung völlig neu strukturiert worden ist — von uns, von diesem Hause, einstimmig — mit einer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und natürlich mit entsprechenden besoldungsrechtlichen Konsequenzen. Das ist es, was in vielen Fällen bei anderen Beamtengruppen nicht eingesehen wird. Wir hatten ganz bestimmte sachliche Notwendigkeiten, die mit der Aufgabe des Lehrerberufs direkt zusammenhingen; das war die Begründung dafür. Hier wird die Begründung anders gesehen, und es entsteht die Frage, ob es die Möglichkeit gibt, auch diesen **Beruf der Steuerbeamten** — das ist ja eine Frage, die sehr diskutiert wird — durch eine **Veränderung der Ausbildung** attraktiver zu machen. Das war das, was der Finanzminister eben ansprach.

Es gibt ein solches Konzept: eine Verlängerung der Ausbildung im mittleren Dienst auf zwei Jahre, eine Verlängerung der Ausbildung im gehobenen Dienst auf vier Jahre und dabei die Verlängerung der theoretischen Ausbildung, also der Lehrgänge, um sechs Monate auf 24 Monate oder sogar auf 36 Monate im gehobenen Dienst. Das läuft also auf die Frage einer eigenen **Fachhochschule im Bereich der Steuerbeamten** hinaus. Das ist die gleiche Forderung, die der Bund der Steuerbeamten auch gestellt hat.

Hier entsteht jetzt aber das Problem der besonderen Hochschule oder **Fachhochschule**. So etwas ist natürlich im Rahmen einer integrierten Gesamthochschule auf keinen Fall zu verwirklichen. Als eigener Studiengang läßt sich das da kaum einbauen. Das ist nur im Rahmen einer kooperativen Gesamthochschule zu verwirklichen, und das mag vielleicht der Grund dafür sein, daß die Bundesregierung diese bereits vorliegende Konzeption, an der auch Vertreter unseres Landes mitgewirkt haben, zurückgestellt und keine Entscheidung getroffen hat. Sie hat es damit begründet, daß auch noch die Belange anderer Bediensteter gewertet werden müßten. Ich will hoffen, daß diese Zurückstellung durch die Bundesregierung keine Verschiebung ad Kalendas Graecas wie bei so manchen anderen Dingen ist; denn eine **Verbesserung der Ausbildung der Steuerbeamten**, eine Angelegenheit, die wir im Lande allein — darüber sind wir uns jetzt wieder einig — nicht regeln können, die bundeseinheitlich geregelt werden muß, wird — das zeigt die Erfahrung — den Nachwuchs vermehren, und zwar nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ, und damit auf lange Sicht gesehen — von allen kurzfristigen Maßnahmen abgesehen — eine vernünftige Verbesserung der augenblicklichen Zustände bedeuten. Dazu muß aber etwas getan werden, und das muß in Bonn getan werden.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Lund.

Lund (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister! Sie haben unter anderem zwei Punkte genannt, die einer Regelung bedürfen:

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Drei hat er genannt!)

Eine **Personalvermehrung** sei erforderlich, und der **Beruf** solle attraktiver werden. Ich sehe einen ganz engen Zusammenhang zwischen diesen beiden Fragen.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Und dann hat er noch die technische Ausstattung genannt!)

Wir wissen, daß es einerseits um den **Nachwuchs** geht — Herr Dr. Weimar hat dazu eben auch etwas gesagt —; andererseits geht es um die **Abgänge**, die wir Jahr für Jahr an unseren schleswig-holsteinischen **Finanzämtern** sehen. Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes verlassen den Dienst, und zwar gesund und im besten Alter — um die 30, 35 herum —, und gehen in andere Berufe,

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Aber nicht, um Lehrer zu werden!)

in freie Berufe, weil ihnen diese Berufe im Verhältnis attraktiver erscheinen. Sie verzichten auf alle Versorgungsberechtigungen innerhalb ihres Beamtenstatus und ziehen es vor, aus dem Beamtenverhältnis ganz auszuscheiden. Das ist ein deutliches Zeichen dafür, daß der Beruf nicht sonderlich attraktiv ist. Mein Kollege Schulz hat bereits darauf hingewiesen, daß die **Zulagen** eine Maßnahme unter anderem sind, um — jedenfalls in einer Hinsicht — den Beruf attraktiver gestalten zu können.

Was den **Nachwuchs** anbelangt, so haben wir nicht nur, Herr Dr. Weimar, die ferner liegende Frage — die mindestens mittelfristig, wenn nicht langfristig zu beantworten ist — der Einrichtung einer **Fachhochschulausbildung** für den gehobenen Dienst zu beantworten, sondern wir haben auch kurzfristig darauf hinzuwirken, daß die **Ausbildungskapazitäten** der **Landesfinanzschule** erweitert werden. Unabhängig davon, wie wir uns mit Hamburg, mit Niedersachsen, mit den anderen Bundesländern abstimmen, unabhängig davon, wie weit im Bund im Zuge der weiteren Fachhochschulgesetzgebung der Verwaltungsdienst und auch der Steuerbeamte einer weiteren, qualifizierteren Vorbereitung bedarf, müssen wir feststellen, daß wir mit den Ausbildungskapazitäten in der Landesfinanzschule in Krummsee für den mittleren und den gehobenen Dienst nicht auskommen, zumal wir unter dem Nachwuchs mehr und mehr weibliche Interessenten finden, die nach kürzerer Zeit — das ist nun einmal leider so — nicht mehr voll zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde müssen wir vermehrt Nachwuchs in die Finanzschule und über die Finanzschule in die Ausbildungsgänge einschleusen.

Auf eines darf ich noch hinweisen. Ich glaube, es war Herr Friedrich, der darauf hingewiesen hat — oder war es Frau Weiß? —, daß bestimmte Stellen unbesetzt seien. Das ist zweifellos richtig. Aber eines ist auch richtig, meine Damen und Herren! Kurzfristig, noch in diesem Jahr, wäre auf dem Arbeitsmarkt eine nicht unbeachtliche Zahl von Angestellten vorhanden — der Arbeitsmarkt gibt diese Kräfte her —, um in den **Finanzämtern** durch **Arbeitsteilung** die vorhandenen Beamten so zu entlasten, daß der dringendste Anfall an zusätzlicher Arbeit erledigt werden könnte. Es ist im vorigen Jahr so gewesen, daß die 400 000 DM, die wir zusätzlich — —

(Zuruf des Abg. Schoof-Meldorf [CDU].)

— Herr Schoof?

(Abg. Schoof-Meldorf [CDU]: Solche Kräfte können Sie nicht zur Veranlagung einstellen; das ist völlig unmöglich!)

— Innerhalb der Arbeitsteilung! Sehen Sie sich das doch einmal in den Finanzämtern an, Herr Schoof, welche Teile der Arbeit von Angestellten, die in kurzer Zeit eingearbeitet werden, erledigt werden können! Das ist keine ordentliche Maßnahme, sondern — das ist deutlich zu sehen — eine außerordentliche Maßnahme; aber in diesem Stadium der Entwicklung müssen wir auch bereit sein, mit außerordentlichen Maßnahmen zu arbeiten.

Wenn wir über den **Nachtragshaushalt** beraten, sollten wir auch darüber beraten, ob wir die 400 000 DM aus dem Vorjahr und die 800 000 DM aus diesem Jahr nicht noch weiter aufstocken sollten, um vermehrt Angestellte zur Entlastung der in den Finanzämtern tätigen Beamten und Angestellten bei der Bewältigung des Arbeitsanfalls einzustellen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Qualen, Finanzminister:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte zunächst das, was zum Teil von Ihnen und zum Teil von mir gesagt worden ist, durch einen Hinweis darauf erhärten, was bisher in puncto **Personalvermehrung** geschehen ist. Auch für das Haushaltsjahr 1971 sind ja — das dürfen wir nicht vergessen — bereits 148 neue Stellen geschaffen worden. Darüber sollte man nicht so schlankweg hinweggehen. Der Ansatz des Titels für **Aushilfsangestellte** ist verdoppelt worden, nämlich von 400 000 DM auf 800 000 DM. Auch das möchte ich noch einmal erwähnen.

Nun zum Beweis meiner Behauptung von vorhin, daß wir uns hinsichtlich der Vermehrung der Stellen im Ländervergleich sehen lassen können,

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13

(Minister Qualen)

einige Zahlen! Seit 1962 sind die Stellen in Baden-Württemberg um 9 % vermehrt worden, in Nordrhein-Westfalen um 5 %, in Rheinland-Pfalz um 16 %, im Saarland um 19 %, in Bayern um 16 %, in Hessen um 9 %; wir liegen bei 21 %

(Beifall bei den Regierungsparteien)

und werden nur — jedoch gewaltig — übertroffen durch Niedersachsen mit 67 %.

Was nun die **Beförderungsmöglichkeiten** betrifft — das gehört auch zur **Attraktivität des Steuerbeamtenberufs** —, so hat Schleswig-Holstein die Höchstgrenzen des Bundesbesoldungsgesetzes voll ausgeschöpft.

(Abg. Claussen-Bargteheide [CDU]: Sehr richtig! — Beifall bei der CDU.)

Ich erkläre hiermit: Wenn weitere Verbesserungen des Stellenkegels kommen — das ist ja durch das Erste Vereinheitlichungsgesetz vorgesehen —, wird die Landesregierung auch diese Höchstgrenzen ausschöpfen.

(Abg. Claussen-Bargteheide [CDU]: Sehr gut!)

Dafür, daß bisher bereits erhebliche Beförderungsmöglichkeiten bestanden haben, möchte ich nur wenige Zahlen nennen. In den letzten beiden Jahren, 1969 und 1970, sind von insgesamt 3089 Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung 1483 befördert worden; das heißt also, daß in diesen letzten beiden Jahren ungefähr jeder zweite Beamte oder Angestellte in den Genuß einer Beförderung oder Höherstufung gekommen ist. Auch das dürfte nach meiner Meinung ein wenig zur Attraktivität beigetragen haben.

Nun komme ich zu den **Zulagen**. Es ist bereits erwähnt worden — ich will das deshalb nicht vertiefen —, daß alle **Steuerbeamten** in unserem Land eine Zulage erhalten und daß es daneben besondere Zulagen gibt. Hier liegt natürlich ein gewisser Wurm. Louis XIV. hat ja einmal gesagt: Wenn ich einem Mann ein Amt gebe, dann schaffe ich zehn Unzufriedene und einen Undankbaren!

(Heiterkeit. — Abg. Schoof-Meldorf [CDU]: Sehr gut!)

Wenn also innerhalb desselben Bereichs nur ein Teil mit diesen weiteren Zulagen bedacht werden kann, ist selbstverständlich der andere unzufrieden. Ich sehe aber keine Möglichkeit, wenn wir uns im Rahmen des Bundesrechts halten wollen, hier als Landesgesetzgeber noch etwas zu tun.

Hinzu kommt, daß die Bundesregierung die **Besoldungsvereinheitlichung** ernsthaft in Angriff genommen hat, und zwar nicht nur die Bundesregierung, sondern alle Fraktionen im Bundestag arbeiten gemeinsam daran. Der erste Bericht dieser interfraktionellen Kommission liegt ja bereits vor. Es ist nach meiner Meinung deshalb unmöglich, daß ein Land vorprellt, zumal alle Länder im Bundesrat feierlich erklärt haben, sie wollten jetzt nicht mit Sonderregelungen ausbrechen. Es gibt darüber Abkommen der Herren Ministerpräsidenten. Deswegen können wir zur Zeit in dieser Hinsicht nicht handeln.

(Abg. Schoof-Meldorf [CDU]: Sehr richtig!)

Zur **Ausbildung** kann ich nur sagen, daß wir die **Ausbildungskapazitäten** voll ausgeschöpft haben. Wenn die Ausbildung verlängert und verbessert wird, wird selbstverständlich auch die Kapazität vergrößert werden müssen, Herr Abgeordneter Lund! Darin stimmen wir völlig überein.

(Abg. Lund [SPD]: Aber auch jetzt schon!)

— Wir haben auch jetzt schon Maßnahmen getroffen. Wir haben nicht nur unsere wunderschöne **Finanzschule** in Malente-Krummsee, sondern wir weichen auch schon wieder auf die Verwaltungsschule in Bordesholm aus. Wir tun also alles, um den **Nachwuchs**, der sich anbietet, entsprechend ausbilden zu können.

Die Erarbeitung des Entwurfs eines **Steuerbeamtenbildungsgesetzes** — das wurde von Herrn Abgeordneten Dr. Weimar erwähnt — ist ja leider von der Bundesregierung gestoppt worden. Wir sind aber bereit, gewisse Dinge, die sich jetzt einfach nicht mehr vermeiden lassen, vorweg in Angriff zu nehmen, daß heißt eine **Verlängerung der theoretischen Ausbildungszeit**.

(Glocke des Präsidenten.)

Ich muß nachher noch einmal das Wort ergreifen, um auf die Fragen von Herrn Schulz eingehen zu können.

(Beifall bei der CDU.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Latendorf.

Latendorf (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann es kurz machen, da von den Vorrednern schon Wesentliches gesagt worden ist.

Auch ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß diese Diskussion doch sehr deutlich gemacht hat, welch ernste **Situation an den Finanzämtern** unseres Landes besteht. Es ist sicherlich wenig hilfreich, wenn hier darauf hingewiesen wird — wie es vorhin geschehen ist —, daß die Situation der Steuerverwaltungen in anderen Bundesländern kaum besser sein dürfte — der Herr Minister betonte das eben auch noch einmal —, daß sie in der Mehrzahl vielleicht sogar noch schlechter ist. Wir dürfen aber wohl ohne Übertreibung und ohne die Dinge verniedlichen zu wollen, feststellen, daß in der Tat angesichts der gegebenen Verhältnisse hier in Schleswig-Holstein von dieser Regierung aus für die **Steuerverwaltung** nicht nur Notwendiges, sondern darüber hinaus in mancher Hinsicht sogar

279

(Latendorf)

Beachtliches getan worden ist, sowohl in organisatorischer als auch in personeller Hinsicht.

Es ist hier schon auf die Möglichkeiten des Aufstiegs hingewiesen worden, und hierbei wurde auch bereits die **personelle Verbesserung** angesprochen. Für mich ist besonders der Hinweis darauf wichtig, daß wir eine bedeutende Vermehrung der Zahl der **Nachwuchsstellen** in unserer Verwaltung vorgenommen haben. In den letzten zehn Jahren ist die Zahl von 162 auf 662 — ich glaube, daß ich die richtigen Zahlen nenne — vergrößert worden. Der Schwerpunkt lag hierbei beim mittleren Dienst, weil hier der Arbeitsmarkt noch einen gewissen Spielraum bietet.

Das zeigt doch, daß man eine sehr vorausschauende Planung betrieben hat, die sicherlich — Herr Schulz! Da haben Sie recht! — noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Aber wenn jetzt an den Finanzämtern festzustellen ist, daß die vorhandene Ausbildungskapazität restlos ausgenutzt ist, dann ist das nach meiner Meinung eben ein beachtlicher Hinweis auf die Bemühungen der Landesregierung. Die personelle Situation wird sich ja auch in den nächsten Jahren etwas entspannen. Andererseits ist der Arbeitszuwachs — wie auch betont wurde — dazu angetan, daß man die Situation nach wie vor weiter als sehr ernst ansehen muß.

Ich sagte eingangs, daß wir uns bemühen müssen, uns den Problemen, die in ihrer ganzen Vielfalt hier aufgezeigt worden sind, zu stellen. Die Schwierigkeiten in Kürze ganz zu beseitigen, wird unmöglich sein. Die dauernde Überbeanspruchung der menschlichen Arbeitskraft kann letztlich nicht gut ausgehen. Deshalb darf ich im Namen meiner Fraktion erklären, daß wir bei aller Sorge — das muß man auch einmal betonen; Herr Schoof wies bereits darauf hin —, die uns die gesamte Situation der Personalkosten immer wieder bereitet, um zusätzliche **Stellen für die Steuerverwaltung** bemüht sein müssen. Ich weiß, daß hier von einem Mehrbedarf von 400 bis 500 Stellen gesprochen wird, nicht zuletzt auch angesichts der weiteren Arbeitszeitverkürzung. Ich bin aber ehrlich genug, hier zu sagen, daß wir nicht das Versprechen abgeben können, daß dieser Mehrbedarf im künftigen Haushalt — 1972 — befriedigt werden wird; das würde bestimmt auch auf der Tribüne, wo sicherlich Betroffene und Interessenten anwesend sein werden, wenig Anklang finden. Es gehört nach meiner Meinung zum redlichen Stil und zur realistischen Verhaltensweise, daß man dies von hier aus klar ausspricht; denn es gibt auch — und das ist sehr wichtig — andere Bereiche, in denen sicherlich ähnliche Forderungen — oder Erwartungen oder wie wir das immer bezeichnen wollen, Herr Schulz! — ausgelöst werden würden.

Um nun zum letzten Punkt — ich kann mich auch einmal kurz fassen! —, zum **Nachtragshaushalt**, zu kommen, der — das müssen wir hier ganz deutlich sagen — wahrscheinlich erst in der zweiten Jahreshälfte zum Tragen kommen kann, darf ich erklären, daß dann von meiner Fraktion auch die **Bewilligung neuer Stellen** sehr ernsthaft geprüft werden wird.

Eine letzte Anmerkung: Wenn jetzt von der Dritten Besoldungsnovelle des Bundes gesprochen wird, Herr Finanzminister, dann möchte ich fragen, ob damit — diese Novelle wird doch im März verabschiedet — nicht alle noch so gut gemeinten Bemühungen dieses Hohen Hauses zunächst blockiert werden. Diese Frage zu stellen gehört — so meine ich — auch zur redlichen Verfahrensweise. Wir wissen, wie ernst die Situation ist. Wir wollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten helfen; wir wollen aber nur das versprechen, was wir auch wirklich halten können.

(Beifall bei der CDU.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Frau Abgeordnete Sommer.

Frau Sommer (SPD):

Herr Präsident! Meine Herren! Meine Damen! Diese Debatte zur Aktuellen Stunde erinnert mich an eine Szene, in der Otto Reutter in Berlin auf die Bühne ging und sagte: So, jetzt fangen wir gleich an!

(Beifall bei der SPD.)

So war das Echo der Landesregierung auf die Debatte über die Situation der Steuerbeamten.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Da haben Sie aber schlecht zugehört!)

Man erklärt, daß sofort etwas im **Nachtragshaushalt** geregelt werden soll, und für die Zukunft ebenfalls.

Ich könnte auch ein anderes Wort zitieren, das ich der Landwirtschaft entnehmen möchte und das heißt: „Das Pferd, das den Hafer verdient, kriegt ihn nicht!" Wenn der Herr Finanzminister hier von der „spektakulären Aktion" der Steuer- und Finanzbeamten gesprochen hat, wenn hier aber gleichzeitig von Vertretern der rechten Seite dieses Hauses — und auch von der Regierungsbank — gesagt wurde, daß bei uns alles viel besser sei als in den anderen Ländern, dann, meine Damen und Herren, hätten, so glaube ich, die **Steuer- und Finanzbeamten** des Landes Schleswig-Holstein ihre Aktion sehr differenziert — und nicht so spektakulär — gestartet.

Nehmen wir nur ein Beispiel: Lübeck! Dort sind 270 Damen und Herren beschäftigt, und trotzdem sind immer noch 90 Stellen unbesetzt. Wenn das so ist, dann ist diese Aktion nicht spektakulär, sondern sie macht auf das aufmerksam, was versäumt worden ist.

(Beifall bei der SPD.)

Es steht schlecht an, wenn man immer erst dann zu handeln anfängt, wenn einem die Sünden der Vergangenheit so vor Augen geführt werden.

(Abg. Claussen-Bargteheide [CDU]: Sie haben nicht zugehört, Frau Sommer!)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(Frau Sommer)

— Doch, ich habe sehr wohl zugehört, Herr Claussen!

(Abg. Claussen-Bargteheide [CDU]: Wissen Sie nicht, daß die Besoldung bei uns tatsächlich die beste ist?)

Sehen Sie, hier drückt sich doch aus, daß die Fürsorgepflicht des Staates für seine Bediensteten nicht in dem Umfange geübt worden ist, wie es die Bediensteten dieses Staates von der Regierung erwartet haben und erwarten können.

(Abg. Claussen-Bargteheide [CDU]: Das ist aber in den von Ihnen regierten Ländern noch schlechter!)

Wenn im Jahre 1969 eine solche Kumulierung von **Aufgaben bei den Finanzämtern** anfällt, dann muß doch von der Regierung dieser Arbeitsanfall übersehen und abgeschätzt werden können; denn die Beschäftigten haben zweifellos darauf hingewiesen, und man muß dann entsprechendes **Aushilfspersonal** zur Entlastung einstellen. Die Zahl, die hier genannt worden ist, Frau Weiß, reichte für den Personalbesatz nicht aus; sonst hätten wir jetzt nicht diese Situation.

Diese Aktion und diese Situation haben noch eine andere Seite, meine Herren und Damen! Diese **Steuer- und Finanzbeamten** machen uns darauf aufmerksam, daß wir unter Umständen, wenn wir hier nicht schnellstens durch einen **Nachtragshaushalt**, wie er von der Regierungsseite her angekündigt und versprochen worden ist, Abhilfe schaffen, das Vertrauen der Bürger verspielen; denn Sie fühlen sich durch langsame Bearbeitung und Veranlagung, durch nicht regelmäßig durchgeführte Prüfung und so weiter ungerecht behandelt.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Ich fange gleich an zu weinen!)

Wir sollten auch überlegen — das rote Licht brennt, ich höre gleich auf! —,

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Ja, ja!)

ob wir es uns leisten können, derartige Zinsverluste für den Staat hinzunehmen, wie sie jetzt entstehen, weil nicht zügig gearbeitet werden kann. Im übrigen besteht auch eine Verjährungsfrist für die Prüfungen in den Betrieben, und ich weiß nicht, ob es der Sinn sein kann, auf diese Einnahmen des Staates, die wir nötig für die Bewältigung anderer Aufgaben brauchen, zu verzichten.

(Beifall bei der SPD. — Abge. Frau Weiß [FDP]: „Greift dem Staat in die Tasche!" Das habe ich in der Zeitung gelesen; stammt das nicht von Ihnen? — Abg. Latendorf [CDU]: „Greift dem Staat in die Tasche!" haben Sie geschrieben!)

— Das sind rechtlich zustehende Gelder! Das war auch zu lesen.

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Schoof-Meldorf.

Schoof-Meldorf (CDU):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr verehrte Frau Sommer! Ich glaube nicht, daß Sie sich bisher sehr eingehend mit Fragen der **Finanzverwaltung** befaßt haben.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Sehr richtig! — Beifall bei den Regierungsparteien.)

Denn das, was Sie hier gesagt haben, war doch sehr allgemeiner Natur. Sie haben beispielsweise gesagt, daß das Pferd den Hafer verdient, ihn aber nicht bekommt. So einfach ist das aber nicht, Frau Sommer, daß die **Finanzbeamten** deswegen, weil sie die Steuern einnehmen, nun einen besonderen Anspruch darauf haben, bevorzugt behandelt werden. Das erzählen Sie bitte einmal den anderen Beamten in unserem deutschen Vaterland; dann werden Sie schon die entsprechende Antwort bekommen.

(Heiterkeit.)

Meine Damen und Herren! Es ist — darüber ist sich das ganze Haus einig — unbestritten, daß das heutige Problem eine ernste Sorge darstellt. Ich meine, daß die Aussprache einige Fragen geklärt hat. Die eine ist, daß wir unter allen Umständen Wert darauf legen müssen, daß wir durch Mechanik, Elektronik und was es sonst sein mag, rationeller arbeiten. Es ist doch ganz einfach so — ich glaube, daß ich das nach den zwanzig Jahren meiner Parlamentszugehörigkeit einmal sagen darf —, daß die Quantität des Arbeitseinsatzes der Deutschen nicht gewährleistet, daß der derzeitige Lebensstandard aufrechterhalten werden kann. Das ist aber nicht nur im Bereich der Finanzverwaltung so; das ist auch bei den Rechtspflegern, den Lehrern, der Verwaltungsbeamten, im Gesamtbereich unserer Beamtenschaft der Fall. Ich habe vor einigen Tagen — zusammen mit Herrn Dr. Bünemann — vor jungen Verwaltungsbeamten sprechen können. Der Wunsch nach einer besseren **Ausbildung** und **Besoldung** besteht nun einmal und ist auch durchaus nicht unberechtigt. Die **Abwanderung** von Beamten in die **steuerberatenden Berufe** ist nach meiner Meinung nicht so groß, wie sie hier dargestellt wird. Für meinen Bereich ist es so, daß drei Kräfte weggingen, wovon zwei reumütig zurückkehrten und es doch vorzogen, ein festes Gehalt und die sonstigen Leistungen zu erhalten.

Aber eines, Herr Finanzminister — darin liegt der eigentliche Grund dafür, daß ich noch einmal nach vorn gekommen bin —, möchte ich noch wissen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, resignierten Sie davor, die **Steuergesetzgebung** zu vereinfachen, und Sie meinten, daß es aus sozialen und verschiedenen wirtschaftlichen Gründen notwendig sei, die Dinge so kompliziert zu lassen, wie sie sind. Ich glaube das nicht.

(Minister Qualen: Das ist nicht ganz richtig verstanden worden!)

280

(Schoof-Meldorf)

Im letzten Jahr habe ich ein 21 Blätter umfassendes Formular — ich sagte das bereits — für meine Einkommensteuererklärung bekommen. Es ist mir nicht gelungen

(Abg. Schulz [SPD]: Haben Sie sie schon abgegeben?)

— ja, habe ich abgegeben! —, dieses Formular zur Zufriedenheit des für mich zuständigen Finanzamtes auszufüllen. Ich wurde angerufen und mußte dann zu meinem „Beichtvater" gehen und mit ihm die Dinge noch einmal im einzelnen besprechen. Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar dafür, wenn Sie hierzu noch ein klärendes Wort sagten.

Als letztes — die rote Lampe leuchtet zwar noch nicht; ich kann das jedenfalls nicht sehen — möchte ich noch etwas aus meiner Erfahrung während der letzten zwanzig Jahre sagen. Wir haben immer wieder den Fehler gemacht, daß wir zu sehr auf die einzelne Berufssparte gesehen haben. Im Innenausschuß habe ich häufig gemahnt, einmal das **Gesamttableau der Beamtenbesoldung** in Ordnung zu bringen,

(Beifall bei der CDU)

in die richtigen Relationen zu bringen. Das ist jetzt aber eine Sache, die uns wahrscheinlich nichts mehr angehen wird, nämlich eine Sache des Bundes. Wir, meine Damen und Herren von der linken Seite dieses Hauses, sind im Augenblick sehr geneigt, qua Bund zu sprechen; Sie möchten lieber qua Landesregierung sprechen. Das liegt an der politischen Situation. Ich bin aber überzeugt davon, daß man in diesem Gesamttableau den Finanzamtsbeamten auch das geben wird, was ihnen von Rechts wegen zusteht. Dem einzelnen Beamten wird es nicht gedankt werden, wenn er sich totarbeitet; das ist sinnlos und auch gar nicht von ihm zu verlangen. Aber wir — das wird vielleicht auch über den Bundesrat geschehen müssen — müssen die Fehlerquellen beseitigen.

(Beifall bei der CDU.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Qualen, Finanzminister:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte auf einige Fragen, die im Laufe der Debatte gestellt wurden, kurz eingehen.

Zunächst zu der Frage, ob denn überhaupt genügend **Bewerber** vorhanden seien! Das kann ich für den mittleren Dienst bejahen. Für den gehobenen Dienst ist das nur in eingeschränktem Maße der Fall. Auch Bewerber für Angestelltenstellen sind im allgemeinen noch zu haben, wobei aber zu bemerken ist, daß die Ausbildung langwierig ist. Die Kräfte, die bisher nicht in der **Steuerverwaltung** tätig waren, können natürlich nicht sofort als vollwertige Arbeitskräfte eingesetzt werden. Ihre Ausbildung dauert normalerweise ungefähr drei Jahre.

(Abg. Latendorf [CDU]: Herr Minister! Geht es nicht darum, den sogenannten Aushilfskräften die Unsicherheit, die sich aus dieser Situation heraus ergibt, zu nehmen und ihnen eine Planstelle zu schaffen?)

— Dadurch kann man natürlich eine gewisse Erleichterung schaffen. Wir werden darüber nachdenken müssen.

(Abg. Schulz [SPD]: Herr Minister!)

— Das geht alles von meiner Redezeit ab, lieber Herr Schulz!

(Abg. Schulz [SPD]: Das macht nichts! Herr Minister! Ich möchte nur wissen, ob wir uns darüber einig sind, daß aus einer Beamtenstelle ein Angestellter besoldet werden kann!)

— Ja! Sicherlich kann man das machen.

Zur Frage der **Abgänge**, Herr Abgeordneter Lund! Es sind immer relativ viele Leute aus der **Steuerverwaltung** abgegangen. Das ist nicht eine Erscheinung der letzten Jahre. Das war schon vor 30 Jahren so, weil nämlich die Steuerbeamten so vorzüglich und so vielseitig ausgebildet sind, daß sie überall in der Wirtschaft und in der Steuerberatung eingesetzt werden können. Ich kenne eine ganze Reihe von Fällen, in denen Leute in die Verwaltung gehen, um sich ausbilden zu lassen und nachher etwas anderes anzufangen. Auch das kann man ruhig einmal sagen. Aber diese Dinge erfassen wir durch entsprechende Zuschläge bei unseren Bedarfsberechnungen.

Ich glaube, Herr Abgeordneter Schoof, daß Sie mich ein wenig mißverstanden haben, oder ich habe mich mißverständlich ausgedrückt. Ich möchte nicht resignieren. Ich habe nur versucht darzulegen, aus welchen Gründen das **Steuerrecht** so kompliziert geworden ist. Hier ist man nach meiner Meinung aber über das Ziel hinausgeschossen. Es wird die Aufgabe der großen **Steuerreform** sein, unter Berücksichtigung aller Notwendigkeiten der Sozial- und der Wirtschaftspolitik das Steuerrecht wieder praktikabel zu machen. Das ist es nämlich heute nicht. Ich behaupte: Es gibt keinen Menschen, der von sich sagen könnte, er beherrsche das gesamte Steuerrecht. Ich schließe mich davon nicht aus; ich beherrsche es auch nicht.

Zum Organisationsaufbau — auch das gehört mit zur Frage der Erleichterung der Arbeitsbedingungen — nur einige ganz kurze Bemerkungen! Es gibt einen Arbeitsausschuß für Fragen der **Neuorganisation der Finanzämter** auf Bundesebene. Er hat seine Arbeit abgeschlossen und einen Bericht vorgelegt. Wir ziehen Folgerungen aus dem Bericht. Es laufen bei uns bereits Versuche im Hinblick auf eine Neuorganisation der Finanzämter, und zwar in Flensburg und in Ratzeburg, in denen die Grund-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches

(Minister Qualen)

gedanken dieses Berichts in der Praxis einmal ausprobiert werden. Ganz kurz nur: Es werden Veranlagungsgrößbezirke gebildet, die besetzt werden mit je zwei Beamten des gehobenen Dienstes und sieben Beamten des mittleren Dienstes. Es wird auch den Bearbeitern des mittleren Dienstes die Zeichnungsbefugnis für einfache Fälle gegeben.

(Abg. Latendorf [CDU]: Sehr gut!)

Es wird und ist schon weitgehend die Zeichnungsbefugnis auf die Sachbearbeiter delegiert. Wir wollen von dem bisherigen Vier-Augen-Prinzip wegkommen. Bisher war es grundsätzlich so, daß alles mindestens von zwei Leuten gesehen und geprüft werden mußte. Das halten wir für die Zukunft nicht mehr für tragbar. Wir wollen die Verantwortungsfreude auch der Sachbearbeiter stärken. Sie bearbeiten die Angelegenheit. Sie sollen dann auch endgültig zeichnen, abgesehen von den sehr großen und sehr schwierigen Fällen. Damit geben wir den Sachgebietsleitern die Zeit für die wirklich bedeutenden Angelegenheiten.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Ausgezeichnet!)

Wir setzen Beamte des gehobenen Dienstes für die **Betriebsprüfung** frei, und wir versuchen die veranlagende Betriebsprüfung im Finanzamt Flensburg. — Es leuchet leider schon wieder auf.

Präsident Dr. Rohloff:

Eine Minute noch!

Qualen, Finanzminister, fortfahrend:

— Dann werde ich vielleicht fertig! Ich möchte nur noch auf Maßnahmen des Ministeriums verweisen. Wir haben jetzt im Januar dieses Jahres eine wesentliche **Entlastung der Finanzämter** durch einen Erlaß über die Lohnsteuerstellen herbeigeführt. Wir haben bereits 1968 Maßnahmen zur Entlastung des Veranlagungsdienstes getroffen.

Nun kommt der springende Punkt, auf den Herr Abgeordneter Schulz mich angesprochen hat: Nachtrag! Ich bin der Meinung, daß der **Nachtrag** alsbald nach Bildung des neuen Landtages vorgelegt werden sollte.

(Abg. Schulz [SPD]: Dann muß ich ihn ja selber vorlegen! — Heiterkeit. — Glocke des Präsidenten.)

— Bitte schön!

Gestatten Sie noch einen letzten Satz! Ich glaube, es wäre einfach technisch unmöglich, in diesem Landtag noch einen Nachtrag zu verabschieden. Ein Gesetz, das aus dem Handgelenk bestimmt: Wir machen es mit den Stellen einmal abweichend vom Haushalt, würde ich für außerordentlich bedenklich halten.

(Abg. Schoof-Meldorf [CDU]: Sehr richtig! — Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Dudda.

Dudda (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn hier die **Arbeitssituation an den Finanzämtern** unseres Landes in Verbindung mit den Besoldungsfragen angesprochen worden ist, so möchte ich dies anhand eines Beispieles, nämlich des Arbeitsamtes Elmshorn, etwas verdeutlichen.

(Abg. Latendorf [CDU]: Finanzamt oder Arbeitsamt?)

— Finanzamt! Des Finanzamtes Elmshorn! Es dürfte auch Ihnen, verehrter Herr Minister Qualen, nicht unbekannt sein, daß die Räume des Finanzamtes Elmshorn völlig unzureichend sind. Gegenwärtig ist die Situation doch so, daß beispielsweise acht Betriebsprüfer keinen Platz in den Räumen dieses Finanzamtes finden und ihre Tätigkeit in ihrer Privatwohnung ausüben müssen. Allein für die 27 Veranlagungsbezirke dieses Finanzamtes stehen nur fünf Rechenmaschinen zur Verfügung, so daß eine ordnungsgemäße Bearbeitung auch in diesen Dingen nicht gewährleistet ist. Es ist dort ein Personalfehlbestand von 80 Fachkräften zu verzeichnen. Während in den letzten Jahren die personelle Besetzung fast unverändert geblieben ist, sind die Anträge auf Lohnsteuerjahresausgleich seit 1957 um 121 % und auf Veranlagung zur Einkommensteuer um rund 162 % gestiegen. Ähnlich ist es bei den Wohnungsbau- und den Sparprämien, die auch erheblich, um ein Vielfaches, angestiegen sind.

Während sich die Lohnsteuerpflichtigen in jedem Jahr einer eingehenden Steuerkontrolle unterziehen müssen, findet wegen der Arbeitsüberlastung bei den Betriebsprüfern im Durchschnitt bei den großen Betrieben alle vier Jahre, bei den Mittelbetrieben alle vierzehn Jahre und bei den kleinen Betrieben alle fünfundvierzig Jahre eine **Betriebsprüfung** statt. Es ist beim Finanzamt Elmshorn in dem Zusammenhang festgestellt worden, daß bei einem vierjährigen Prüfungsrhythmus bei den Mittelbetrieben allein Steuernacherhebungen in Höhe von 6900 DM jährlich anfallen und bei den kleinen Betrieben in Höhe von rund 2200 DM. Wie weiter festgestellt wurde, gehen dadurch allein im Finanzamtsbezirk Elmshorn dem Staat etwa 5,9 Millionen DM an Steuern jährlich verloren.

(Zuruf von der CDU: Geschätzt!)

— Das ist anhand von Beispielen ausgerechnet worden. Um eine Betriebsprüfung aber alle vier Jahre zu erreichen — besonders bei den Mittel- und den Kleinbetrieben —, müßten dort 32 weitere Betriebsprüfer angestellt werden. Das würde einen Personalkostenaufwand von rund 800 000 DM bedeuten. Aber auf der anderen Seite würden das Land und die Gemeinden im Endergebnis 6 Millionen DM an Steuern mehr einnehmen.

Auch bei der Bearbeitung des Lohnsteuerjahresausgleichs, der ja bei den Lohn- und Gehaltsempfängern in Frage kommt, ist auf Grund der Unterbesetzung eine frist- und sachgerechte Bearbeitung nicht mehr möglich. Es scheint mir von allergrößter Dringlichkeit zu sein, daß hier auch auf Landesebene, zumindest was die räumliche Unterbringung und die **technische Ausstattung der Finanzämter** anbetrifft, einiges geschieht. Diese Dinge kann man beispielsweise nicht auf den Bund abschieben.

(Dudda)

(Beifall bei der SPD.)

Wie schwer diese Lage im einzelnen ist, möchte ich, sehr verehrter Herr Finanzminister, anhand eines Beispiels verdeutlichen.

Vor einigen Tagen kam das Finanzamt Elmshorn zu mir ins Rathaus und bat darum, ob wir nicht mit unseren Druckmaschinen 10 000 Anträge abziehen könnten. Ihr Gerät sei so veraltet, daß sie diese Maßnahme nicht termin- und fristgerecht durchführen könnten. Wir haben das natürlich im Wege der Amtshilfe gegen Kostenerstattung gemacht.

(Heiterkeit.)

Aber Sie mögen daraus bitte erkennen, Herr Finanzminister, daß man auch im technischen Bereich einiges tun muß, um die Situation in den Finanzämtern zu verbessern.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Dr. Weimar [CDU]: Nicht alle haben ein so modernes Rathaus wie Sie!)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Friedrich.

Friedrich (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Man hat nach dem bisherigen Verlauf der Debatte den Eindruck, als wenn das Hohe Haus nun, nachdem uns auch viele Vorwürfe gemacht worden sind, mit dem Instrument der Aktuellen Stunde umzugehen weiß. Ich bin sehr froh darüber, daß wir uns bei diesem sicherlich sehr wichtigen und brennenden Thema bisher dieser Sachlichkeit haben befleißigen können und daß wir uns sehr im Schwarzer-Peter-Spiel zurückgehalten haben. Ich glaube, daß aus dieser Debatte sehr viel herauszuholen ist, was tatsächlich dazu angetan sein wird, die Situation zu verbessern.

Sie, Herr Kollege Dudda, haben auf die besonderen Schwierigkeiten am Beispiel des Finanzamtes Elmshorn hingewiesen. Ich will das in keiner Weise etwa beschönigen oder irgendwie bagatellisieren. Es muß allerdings doch darauf hingewiesen werden, daß in Elmshorn die Verhältnisse besonders schwierig sind, weil wir ja — ähnlich wie in Lübeck — dort vor einem Neubau stehen. Wenn ich richtig unterrichtet bin, sind die Vorbereitungen so weit abgeschlossen, daß im Mai dieses Jahres der erste Spatenstich vorgenommen werden kann, so daß wir nach der Planung 1974 ein neues Amt haben werden.

(Abg. Lingk [SPD]: Das hängt doch nicht mit der Abziehmaschine zusammen!)

— Sicherlich ist das ein besonderes Problem, das hier aber schon angesprochen worden ist. Ich wollte aber noch darauf hinweisen, daß die Verhältnisse in Elmshorn in dieser Beziehung sicherlich nicht für unser ganzes Land repräsentativ sind; das ändert nichts an der Tatsache, daß dort ein besonderer Schwerpunkt liegt und besondere Hilfe nötig ist.

(Beifall bei der CDU.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Bünemann.

Dr. Bünemann (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ein Kurzbeitrag!

(Abg. Lausen [CDU]: Aha!)

Ich bin der Ansicht, daß wir so bald wie möglich die **Bildungsreform für Steuerbeamte** anpacken sollten, nicht nur als Voraussetzung für die Attraktivität des Berufes, sondern auch für die Effektivität; denn wir sind uns doch darüber einig, daß dieser Beruf mit gesellschaftspolitischer Verantwortung ausgestattet ist und daß es dazu einer besonderen Bildung bedarf.

Wir freuen uns darüber, daß die Steuerbeamten diesen Bildungswillen gezeigt haben, und wir sind bereit — w i r sind bereit! —, diesen Bildungswillen zu fördern. Ich bedauere es daher, Herr Kollege Weimar, daß Sie eine Eingliederung der **Steuerhochschulen** — oder wie auch immer Sie diese Schulen jetzt nennen wollen — in eine integrierte Gesamthochschule offenbar überhaupt nicht in Erwägung ziehen. Das halte ich für sehr bedauerlich; denn es ist wesentliche Voraussetzung für eine angemessene Bildung der Steuerbeamten.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Das geht ja gar nicht! Es geht doch nur in einer kooperativen Gesamthochschule! Sonst ist es ja keine Steuerhochschule mehr!)

— Sie können ja gleich noch einmal nach vorn kommen und Ihre Auffassung dazu darlegen.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Ich habe nicht die Absicht!)

Ich habe Sie erst so verstanden, daß Sie es völlig von sich gewiesen haben. Ich bin — —

(Abg. Claussen-Bargteheide [CDU]: Ja, das hat er doch gesagt!)

— Ich habe es so verstanden. Anderenfalls sollten Sie sich korrigieren. Ich bin der Ansicht, daß es große Vorteile hätte, wenn wir diese Steuerhochschule in unsere Gesamthochschule integrierten. Natürlich müßten wir gewisse Anforderungen an den Studienplan stellen; darüber sind wir uns im klaren. Wir haben dann eine Chance, die Wissenschaftlichkeit und besonders auch die gesellschaftspolitische Komponente dieser Ausbildung mitzugestalten. Warum vertreten Sie immer noch die

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches

(Dr. Bünemann)

veraltete Auffassung, die ich hinter Ihren Ausführungen spüre, nämlich diese antiquierte Trennung zwischen Ausbildung und Bildung? Darüber müßten wir doch eigentlich lange hinaus sein.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Das ist doch dummes Zeug, Herr Dr. Bünemann! Alberner Quatsch! — Heiterkeit.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat der Abgeordnete Hamer.

Hamer (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister! Ich bin der Meinung, daß es in dieser Debatte nicht um einen Vergleich mit den anderen Bundesländern geht. Es geht auch nicht darum nachzuweisen, daß in den letzten Jahren oder — wie Frau Weiß sagte — von 1950 an etwas geschehen sei. Das wissen wir. Es bedarf also des Nachweises nicht.

Es geht hier heute darum festzustellen, wie die augenblickliche Lage an unseren **Finanzämtern** ist, und es geht darum festzustellen, was wir vom Lande aus in diesem Bereich tun können.

(Abg. Lund [SPD]: Sehr richtig!)

Da gibt es zwei Dinge, und das haben nach meiner Meinung der Kollege Schulz und der Kollege Dudda sehr deutlich gemacht. Es handelt sich einmal um die **sachlich-technische Ausstattung der Finanzämter**, und zweitens geht es um die **Personallage** an den Finanzämtern. Ich möchte vom Herrn Finanzminister gern einmal hören, wie er — in Zahlen ausgedrückt — den Personalbedarf an den Finanzämtern sieht; denn ich darf Sie daran erinnern, daß Herr Staatssekretär Dr. Geib in der Finanzausschußsitzung der Meinung gewesen ist, es müßten 103 Beamtenstellen im mittleren Dienst über das hinaus neu geschaffen werden, was die Regierung bereits vorgeschlagen hatte. Ich darf Sie — die Koalitionsfraktionen — auch daran erinnern, daß Sie diesen Vorschlag nicht aufgegriffen haben. Das ist noch gar nicht sehr lange her, und auch damals wußten wir, wie schlecht es bei den Finanzämtern aussieht.

Dagegen behauptete der Bund Deutscher Steuerbeamten, daß rund 450 Fehlstellen vorhanden seien.

(Abg. Latendorf [CDU]: Meinen Sie Beamte oder Stellen?)

— Steuerbeamte! Rund 450 Fehlstellen sind da! — Diese Diskrepanz müßte einmal aufgeklärt werden, und ich glaube auch, daß die Regierung sehr wohl weiß — nachdem auch Herr Dr. Geib den Kompromißvorschlag gemacht hat, diese Stellen mit Sperrvermerk zu versehen —, wieviel Stellen fehlen. Diese Zahlen hätten wir hier gern einmal gehört, und dann können wir uns — möglichst sehr schnell — über die Frage unterhalten, was zu geschehen hat. Wir werden das jedenfalls im Finanzausschuß wieder aufgreifen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Rohloff:

Meine Damen und Herren! Die Rednerliste ist erschöpft, und die Aktuelle Stunde ist auch zu Ende. Insofern haben wir heute Maßarbeit geleistet.

Wir kommen jetzt zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Drucksachen VI/1445, VI/1581).

Ich erteile dem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Verwaltung zu seinem Bericht das Wort.

Claussen-Bargteheide (CDU), Berichterstatter:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Ausschüsse für Innere Verwaltung und für Wirtschaft haben den Gesetzentwurf zur **Änderung des Sparkassengesetzes** in mehreren Sitzungen beraten und legen Ihnen mit der Drucksache VI/1581 eine Fassung vor, die Sie der rechten Spalte der Gegenüberstellung entnehmen mögen. Der federführende Ausschuß für Innere Verwaltung schlägt Ihnen vor, das Gesetz in dieser veränderten Form anzunehmen.

Ich darf dazu einige Bemerkungen machen. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind im wesentlichen im Innenausschuß einhellig angenommen worden, bis auf die Regelungen der §§ 8 und folgende, die die **Zusammensetzung des Verwaltungsrates** zum Inhalt haben. Hierzu hatten die Mitglieder der SPD-Fraktion andere Vorstellungen; die SPD-Fraktion hat dazu inzwischen einen besonderen Gesetzentwurf vorgelegt.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zu einigen Einzelpunkten etwas sagen. Im § 6 sind die **Zuständigkeiten** der Vertretung des Gewährträgers aufgeführt. Der **Gewährträger** hat nach der Formulierung des Regierungsentwurfs nach wie vor die Berechtigung, die Bestellung und die Rücknahme der **Bestellung der Mitglieder des Vorstandes** und des Vorsitzenden des Vorstandes zu genehmigen. Die Auffassungen darüber, ob diese Bestimmung richtig ist oder nicht, sind sehr kontrovers gewesen. Die eine Auffassung ging dahin, daß bei der vollen Personalhoheit der Sparkassen auch die Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden der Vorstände keinerlei Bestätigung bedürften. Nach der anderen Auffassung sollte man dem Gewährträger unter allen Umständen eine Einflußnahme auf die Sparkasse und deshalb — wie in der bisherigen Regelung — die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden belassen. Der Ausschuß hat sich dafür entschieden, die Formulierung des Regierungsentwurfs beizubehalten, weil das eine gute Lösung zwischen diesen beiden extremen Auffassungen zu sein schien.

Zu § 8 und den folgenden Paragraphen ist im Innenausschuß eine schwerpunktmäßige Diskussion geführt worden, weil es hier bei der Zusammen-

(Claussen-Bargteheide)

setzung des Verwaltungsrates um die Frage der **Mitbestimmung** geht. Der Innenausschuß hat hierzu eine öffentliche Anhörung durchgeführt, in der die beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände gehört worden sind.

Zunächst ist der Deutsche Beamtenbund, Landesbund Schleswig-Holstein, einschließlich des Verbandes der Kommunalbeamten und -angestellten, gehört worden. Dieser Verband hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Drittelquote für Arbeitnehmer grundsätzlich richtig ist, und er hat außerdem die Beteiligung außerbetrieblicher Vertreter abgelehnt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaft ÖTV haben hingegen darauf hingewiesen, daß die Drittelquote zwar für kleine Sparkassen richtig sei, daß für Großsparkassen allerdings die volle paritätische Mitbestimmung eingeführt werden müsse. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft hat die Drittelquote als unter den gegebenen Verhältnissen real und realisierbar angesehen, hat allerdings darauf hingewiesen, daß die jetzt im Gesetz vorgesehene **Drittelparität** nur Vorläufer einer endgültigen Regelung auf der Grundlage der vollen paritätischen Mitbestimmung sein kann. Der Sparkassen- und Giroverband hat grundsätzlich seine Zustimmung zur Drittelparität gegeben, hat aber darauf hingewiesen, daß die Sparkassen gemeinnützige Anstalten des öffentlichen Rechts und mit dem Gewährträger verhaftet seien. Deswegen solle man die Drittelparität nicht ausweiten; die demokratische Kontrolle werde bereits durch die parlamentarisch gewählten Vertreter des Gewährträgers ausreichend gewährleistet.

Diese unterschiedlichen Auffassungen, meine Damen und Herren, haben den Ausschuß für Innere Verwaltung nicht dazu bewegen können, von der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung abzuweichen. Der Innenausschuß empfiehlt daher, es bei der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen.

Eine Änderung finden Sie in § 9 Abs. 2, in dem von dem ständigen Vertreter des Bürgermeisters der kreisfreien Städte die Rede ist. Nach dem Regierungsentwurf konnten die Bürgermeister der kreisfreien Städte mit Zustimmung des Magistrats einem hauptamtlichen Magistratsmitglied den Vorsitz übertragen und ihn jederzeit selbst wieder übernehmen. Der Innenausschuß war der Ansicht, daß die **Übertragung des Vorsitzes** nur für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrates zulässig sein sollte. Eine entsprechende Regelung finden Sie also in der geänderten Formulierung des § 9 Abs. 2.

Der Katalog der nicht in den Verwaltungsrat zu wählenden Personen — § 10 Abs. 3 Nr. 3 — ist erweitert worden. Hier sind jetzt auch Bedienstete der Steuerbehörden aufgeführt worden, und zwar einfach deswegen, weil es nach Auffassung des Ausschusses für Innere Verwaltung durchaus möglich ist, daß ein Finanzbeamter in Interessenkollisionen kommen kann, ja kommen muß, wenn er über die Konten der Kunden Bescheid weiß. Wir meinten deshalb im Innenausschuß, daß es besser sei, solche Interessenkonflikte von vornherein zu vermeiden.

Bei der **Zusammensetzung des Vorstandes** — § 13 — ist der Vorschlag diskutiert worden, meine Damen und Herren, **ständige Vertreter** der Vorstandsmitglieder zu bestellen. Der Ausschuß war allerdings der Auffassung, daß die Fassung des § 13 Abs. 2 bereits die ständige Vertretung gewährleistet. Das bedeutet also, daß die Fassung der Regierungsvorlage, die der Ausschuß unverändert übernommen hat, die ständige Vertretung genauso zuläßt, als wenn die Formulierung, wie sie der Sparkassenverband wünschte, in das Gesetz aufgenommen worden wäre.

Auch eine **wiederholte Bestellung**, wie sie in § 14 vorgesehen ist, soll möglich sein. Der Ausschuß hat in Abs. 1 das Wort „eine“ gestrichen, um damit klarzustellen, daß Vorstandsmitglieder nicht nur einmal, sondern mehrfach bestellt werden können.

Die Regelung der **Altersgrenze**, die Sie in § 14 Abs. 5 finden und die festlegt, daß die Dienstzeit der Mitglieder des Vorstandes mit dem 65. Lebensjahr endet, ist im Ausschuß für Innere Verwaltung ebenfalls Gegenstand der Erörterung gewesen. Die flexible Altersgrenze sollte nach Meinung des Ausschusses generell — auch bei Sparkassen — erst dann eingeführt werden, wenn sie überall eingeführt worden ist. Nach den bisherigen Erfahrungen schien es dem Innenausschuß besser zu sein, die allgemein übliche Regelung bestehen zu lassen, da Sparkassen manchmal dazu neigen, einen Sparkassenleiter über die Altersgrenze hinaus zu beschäftigen, um sich damit dem Zwang, einen neuen Leiter zu suchen, zu entziehen.

§ 30 Abs. 2 soll nach dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Verwaltung gestrichen werden, meine Damen und Herren! Diese Vorschrift in der Fassung der Regierungsvorlage beabsichtigte festzulegen, daß durch **Vereinigung** entstehende **Sparkassen** einen **Einlagenbestand** von mindestens 50 Millionen DM aufweisen sollten. Der Innenausschuß hielt diese Regelung nicht für zweckdienlich, zumal die Vorstellungen darüber, welche Maßstäbe an eine leistungsfähige Sparkasse letztlich angelegt werden müßten, unterschiedlich waren. Es gab Auffassungen, die in dünn besiedelten Gebieten eine Sparkasse schon bei einem sehr viel geringeren Einlagenbestand als leistungsfähig ansahen, und es gab Auffassungen, nach denen eine Sparkasse erst dann als leistungsfähig angesehen werden sollte, wenn ihr Einlagenbestand mindestens 100 Millionen DM beträgt. Der Innenausschuß meinte, hier dem freien Spiel der Kräfte Lauf lassen und diesen Absatz streichen zu sollen.

Der Innenausschuß hat dann einen neuen § 31 a eingeführt, wonach der Innenminister ermächtigt wird, durch Verordnung zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Ausgleiche zwischen beteiligten Sparkassen zu erfolgen haben, wenn eine Zweigstelle übertragen wird.

Meine Damen und Herren! Eine gegenüber dem Regierungsentwurf nicht geänderte Bestimmung

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13 B.I.G. Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

(Claussen-Bargteheide)

finden Sie in § 42 Abs. 1 Nr. 3. Hier ist geregelt worden, daß die Errichtung und Verlegung von **Zweigstellen** von Sparkassen im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein unabhängig davon, ob der Innenminister allgemein zuständige Aufsichtsbehörde ist oder nicht, der **Genehmigung** bedarf. Diese Einfügung und Verstärkung gegenüber dem bisherigen Wortlaut war auch nach Auffassung des Innenausschusses notwendig, um die bisherige Rechtslage klar und eindeutig zu schildern. Nach der bisherigen Rechtslage ist ebenfalls die Errichtung und Verlegung von Zweigstellen genehmigungspflichtig gewesen. Um das deutlich zu machen, ist diese Formulierung vom Innenausschuß dann auch einstimmig beschlossen worden.

Die Artikel 2 bis 5 sind unverändert. Im Art. 6 entfällt nach dem Vorschlag des Innenausschusses der erste Absatz, weil die Schwierigkeiten, die sich bei der Neuordnung des Sparkassenwesens im Gebiet Norderstedt ergeben haben, nicht noch dadurch erhöht werden sollten, daß eine bisherige gesetzliche Bestimmung, auf Grund derer jetzt die Auseinandersetzungen eingeleitet worden sind, gestrichen wird.

Meine Damen und Herren! Der Innenausschuß empfiehlt Ihnen, das Gesetz in der von mir vorgetragenen Form anzunehmen.

Herr Präsident! Wenn Sie gestatten, darf ich zur Drucksache — —

Präsident Dr. Rohloff:

Wir müssen jetzt erst einmal in die Beratung eintreten; anders geht das geschäftsordnungsmäßig nicht, Herr Kollege Claussen!

(Abg. Claussen-Bargteheide [CDU]: Ich hatte nur angenommen, daß der Herr Präsident dies sicherlich zulassen würde! — Heiterkeit!)

— Der Präsident ist gehalten, die Geschäftsordnung zu beachten. Deswegen kann er Ihrem Wunsch nicht stattgeben.

Meine Damen und Herren! Sie haben den Bericht gehört. Ich darf dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht danken.

(Beifall bei den Regierungsparteien und vereinzelt bei der SPD.)

Wird zu dem Bericht das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Einzelberatung. Ich bitte damit einverstanden zu sein, daß wir die rechte Spalte der Drucksache VI/1581 unserer Beratung zugrunde legen und daß ich nur die Überschrift, die Artikel und die Paragraphen aufrufe. — Ich höre keinen Widerspruch; dann werde ich so verfahren.

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Artikel 1! Nummer 1! § 1! Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich einstimmige Annahme feststellen? — Kein Widerspruch!

Nummer 2! § 2! Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle auch hier einstimmige Annahme fest.

§ 3! Wortmeldungen? — Keine! Einstimmig angenommen!

Nummer 3! § 4! Wortmeldungen? — Keine! Auch hier stelle ich einstimmige Annahme fest.

Nummer 4! § 5! Wortmeldungen? — Keine! Einstimmig angenommen!

Nummern 5 und 6! § 6! Wortmeldungen? — Keine! Ich darf auch hier einstimmige Annahme feststellen.

§ 7! — Keine Wortmeldungen! Einstimmig angenommen!

§ 8! Wortmeldungen? — Herr Abgeordneter Hansen!

(Abg. Hansen [SPD]: Ich bitte um Abstimmung!)

— Gut! Wer dem Vorschlag des Ausschusses zu § 8 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Gegenprobe! — Mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD angenommen!

§ 9! Wortmeldungen? — Darf ich einstimmige Annahme feststellen? — Ohne Widerspruch!

§ 10! Dazu liegen die Anträge Drucksache VI/1598 — erster Teil — und VI/1599 vor. Zur Begründung erteile ich das Wort Herrn Abgeordneten Hansen.

Hansen (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur die Drucksache VI/1599 begründen. Es geht hier um einen Einschub in § 10 Abs. 2. Als neuer Satz 2 soll folgendes eingefügt werden:

„§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) gilt nicht für die nach Satz 1 gewählten Vertreter der Bediensteten."

Dies ist ein interfraktioneller Antrag. Er beruht auf folgenden Überlegungen.

Bei den Beratungen im Innenausschuß ist übersehen worden, welche **Auswirkungen** das neue **Sparkassengesetz** auf die **Tätigkeit der Personalräte** hat. Wenn man den Bericht in der vorgeschlagenen Fassung annähme, müßten nämlich die Personalräte, die in den Verwaltungsrat einer Sparkasse gewählt werden, aus ihrer Personalratsarbeit ausscheiden. Das ist nach unserer Ansicht eine überflüssige und durch nichts gerechtfertigte Härte. Deswegen bitten wir, diesem interfraktionellen Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Rohloff:

Wird zu diesem Antrag das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir gleich über diesen Antrag abstimmen. Wer der Drucksache VI/1599 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Ist so beschlossen!

Dann kommt Drucksache VI/1598, Teil 1. Zur Begründung hat der Abgeordnete Claussen-Bargteheide das Wort.

283

Claussen-Bargteheide (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Drucksache VI/1598 hat in ihrem ersten Teil einen notwendigen Ersatz vorgenommen. Statt des bisherigen Offenbarungseides, der jetzt abgelöst ist, hat er die eidesstattliche Versicherung in vollem Umfang in das Sparkassengesetz eingeführt. Das ist eine redaktionelle Änderung, die dem Sach- und Rechtsstand entspricht.

Präsident Dr. Rohloff:

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung über den ersten Teil der Drucksache VI/1598, der sich auf § 10 bezieht. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Ist so beschlossen!

Meine Damen und Herren! Wer dem § 10 mit den Änderungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Gegenprobe! — Enthaltungen? — Ich darf einstimmige Annahme feststellen.

Ich rufe auf § 11. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich einstimmige Annahme feststellen? — Ohne Widerspruch!

§ 12! Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

§ 13! Wortmeldungen? — Keine! Auch hier darf ich einstimmige Annahme feststellen.

§ 14! Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

§ 15! Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

§ 16! Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Nummer 7! § 17! — Keine Wortmeldungen! Einstimmig angenommen!

Nummer 8! § 19! Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Nummern 9 und 10! § 20! Wortmeldungen? — Keine! Einstimmig angenommen!

Nummer 11! § 21! Wortmeldungen? — Ich stelle einstimmige Annahme fest. — Ohne Widerspruch!

§ 22! Wortmeldungen? — Ebenfalls keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

§ 23! Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Nummer 12! § 25! Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Nummer 13! § 27! Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Nummer 15! § 29! Wortmeldungen? — Keine! Auch hier stelle ich einstimmige Annahme fest.

§ 30! Wortmeldungen? — Ebenfalls keine! Auch hier darf ich einstimmige Annahme feststellen.

Ich rufe nun auf den § 30 a, der eingefügt werden soll. Dazu haben wir den interfraktionellen Antrag Drucksache VI/1598, 2. Teil. Zur Begründung hat der Herr Abgeordnete Claussen-Bargteheide das Wort.

Claussen-Bargteheide (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieser § 30 a regelt die Auseinandersetzung, die notwendig ist, wenn Sparkassen zusammengelegt oder vereinigt werden oder wenn Zweigstellen von Sparkassen überführt werden. Der § 30 a ist notwendig, weil bei der Bejahung des Regionalprinzips eine Auseinandersetzung über **Zweigstellen** bei **Gebietsänderungen** möglich ist und weil diese Auseinandersetzung bisher im Gesetz nicht geregelt war. Die einzelnen Vorschriften dieses Paragraphen sind besprochen worden. Sie entsprechen im wesentlichen den Vorstellungen des Sparkassen- und Giroverbandes. Der Sparkassen- und Giroverband hat auf diese Vorschrift in der Anhörung besonders großen Wert gelegt. Gegenüber dem Ausschußvorschlag ist anstelle der Aufsichtsbehörde lediglich einmal der Innenminister eingesetzt worden.

Wir bitten darum, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Rohloff:

Wird das Wort zu diesem Antrag gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung. Wer der Einfügung des § 30 a so, wie er in der Drucksache VI/1598 vorgesehen ist, zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Ist so beschlossen!

Meine Damen und Herren! Ich muß ein kleines Versäumnis wiedergutmachen. Ich habe übersehen, daß auch § 28 geändert wurde. Darüber haben wir noch nicht abgestimmt. — Ich rufe Nr. 14, § 28 auf! Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich einstimmige Annahme feststellen.

Wir kommen zu § 31. Wortmeldungen dazu? — Nein! Ich darf einstimmige Annahme feststellen.

§ 31 a! Dazu liegt ein Antrag — Drucksache VI/1601 — vor. Ich erteile Herrn Abgeordneten Bahnsen zur Begründung das Wort.

Bahnsen (SSW):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gemäß meinem Antrag, Drucksache VI/1601 — ich hoffe, daß er inzwischen verteilt worden ist —, bitte ich darum, den § 31 a etwas zu kürzen, und zwar hinter dem Wort „sind" in der siebenten Zeile die Wörter „und wie der Geschäftswert der zu übertragenden Zweigstellen zu ermitteln und auszugleichen ist" zu streichen. Ich bin der Meinung, daß der Geschäftswert bei einer solchen Auseinandersetzung in der Praxis zu derartigen Schwierigkeiten führt,

(Abg. Adler [SPD]: Sehr richtig!)

daß wir dadurch in Zukunft die **Übertragung von Sparkassen** praktisch unmöglich machen

(Abge. Frau Weiß [FDP]: So ist es!)

und damit dieses recht moderne Sparkassengesetz mit einem erheblichen Ballast beladen, der gegen jede Vernunft spricht.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White Black
Inches Centimetres

(Bahnsen)

Ich bitte darum, den Antrag so anzunehmen, wie ich ihn vorgelegt habe. Daraus folgt aber im Art. 6 Abs. 1 eine gewisse Konsequenz, auf die ich später noch einmal zurückkommen werde.

Präsident Dr. Rohloff:

Wird zu diesem Antrag das Wort gewünscht? — Herr Abgeordneter Dr. Olderog hat das Wort.

Dr. Olderog (CDU):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte dem Antrag von Herrn Bahnsen zustimmen, obwohl nicht alle meine Freunde in der Fraktion der gleichen Auffassung sind. Ich glaube aber, daß dieser Antrag richtig ist.

Es handelt sich um die Frage, ob bei der **Übertragung einer Zweigstelle** von einer **Sparkasse** auf eine andere eine Entschädigung für den Geschäftswert gezahlt werden soll oder wie die Auseinandersetzung sonst zu erfolgen hat. Ich bin der Meinung, daß es zwar richtig ist, daß Sparkassen am Wirtschaftsleben wie private Bankinstitute teilnehmen, daß sich aber die Ordnung ihres Verhältnisses zueinander nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten bestimmt und auch nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen geregelt werden muß. Insofern sind die Sparkassen öffentlich-rechtlich zu betrachtende Instrumente der kommunalen Politik. Auch die Auseinandersetzung bei der Übertragung von Zweigstellen sollte grundsätzlich nach den gleichen Prinzipien, wie sie bei Fragen der Gebietsreform und im Sparkassenrecht allgemein entwickelt worden sind, geregelt werden.

Ich darf darauf hinweisen, daß das der Schleswig-Holsteinische Sparkassen- und Giroverband in seinem Schreiben vom 13. Januar 1971 ebenfalls mit Nachdruck gefordert hat. Ich halte es unter keinen Umständen für richtig, daß die aufnehmende Sparkasse an die abgebende ein Entgelt für den Geschäftswert zahlt, weil die aufnehmende Sparkasse dadurch — damit unterstreiche ich das, was Sie, Herr Bahnsen, gesagt haben — praktisch zur Funktionsunfähigkeit verurteilt werden würde. Aus diesem Grunde sollten wir dem Herrn Innenminister freie Hand geben, um die Auseinandersetzung nach allgemeinen Grundsätzen zu regeln. Ich glaube, daß wir aus spezieller Rücksichtnahme vernünftige Grundsätze nicht ein für allemal aufgeben sollten.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Sehr richtig!)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Adler.

Adler (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Fraktion wird dem Antrag Bahnsen zustimmen. Zur Begründung ist bereits alles gesagt worden.

Präsident Dr. Rohloff:

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich komme zur Abstimmung über den Antrag Drucksache VI/1601. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Gegenprobe! — Enthaltungen? — Ist mit großer Mehrheit angenommen!

Dann brauche ich über § 31 a nicht mehr abstimmen zu lassen, weil bereits alles enthalten ist.

Ich rufe § 32 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? — Nein! Ich darf also einstimmige Annahme feststellen.

Ich rufe § 33 auf. Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich rufe Nr. 16, § 35, auf. Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich rufe Nr. 17, § 36, auf. Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich rufe Nr. 18, § 38, auf. Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich rufe Nr. 19, § 42, auf. Wortmeldungen? — Keine! Ich stelle einstimmige Annahme fest.

§ 45 wird gemäß Nr. 20 gestrichen. Wortmeldungen? — Keine! Ich darf auch hier die Annahme feststellen. § 46 wird § 45 und gemäß Nr. 21 geändert. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich auch hier die einstimmige Annahme feststellen.

Die §§ 47 und 48 werden gemäß Nr. 22 §§ 46 und 47.

Dann rufe ich Art. 2 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle auch hier einstimmige Annahme fest.

Artikel 3! Wortmeldungen? — Keine! Auch hier stelle ich einstimmige Annahme fest.

Ich rufe Art. 4 auf, dazu wieder die Drucksache VI/1598 Nr. 2. Das Wort zur Begründung dieses letzten Teils hat Herr Abgeordneter Claussen.

Claussen-Bargteheide (CDU):

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es sich bei dieser Regelung um die Übertragung der **Versorgungslasten** auf die **Sparkassen** handelt. Es ist nicht einzusehen, daß die anderen Kommunen die Lasten der Sparkassenbeamten tragen, wenn die aktiven Leute bei den Sparkassen bleiben.

Präsident Dr. Rohloff:

Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Ist so beschlossen.

Ich komme dann zur Abstimmung über den geänderten Art. 4. Wer ihn mit der soeben beschlossenen Änderung anzunehmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Ist so beschlossen!

Ich rufe dann Art. 5 auf. Wortmeldungen? — Keine! Ich darf dann die einstimmige Annahme feststellen.

Ich rufe Art. 6 auf, dazu die Drucksache VI/1602. Herr Abgeordneter Bahnsen zur Begründung!

Bahnsen (SSW):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Konsequenz aus unserem Beschluß, den wir eben gefaßt haben, den § 31 a zu ändern, lautet, daß wir nunmehr in Art. 6 wieder die Regierungsvorlage herstellen müssen. Der Art. 6 Abs. 1 wird dann heißen: „In § 5 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 60) wird der zweite Halbsatz gestrichen."

Ich bitte auch hier um Annahme.

Präsident Dr. Rohloff:

Herr Abgeordneter Dr. Olderog hat zunächst das Wort.

Dr. Olderog (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte dem Antrag von Herrn Bahnsen zustimmen. Ich stimme auch seiner Begründung zu. Es ist nur eine logische Konsequenz aus der Änderung des § 31 a.

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Claussen-Bargteheide.

Claussen-Bargteheide (CDU):

Ich kann dieser Konsequenz durchaus nicht zustimmen, denn ich bin der Auffassung, daß das, was einmal in einem Gesetz geregelt ist — zumal die Auseinandersetzungsverhandlungen zwischen einigen Sparkassen begonnen haben —, auch zu einem Ende geführt werden sollte. Die Regelung des § 31a, die eben beschlossen worden ist, hat hiermit zunächst überhaupt nichts zu tun, weil die Regelung des § 31a nicht speziell für das Norderstedt-Gesetz, sondern allgemein getroffen worden ist. Ich meine, daß es besser wäre, wenn der Landtag bei seiner einmal getroffenen Entscheidung bliebe, die er damals auf Vorschlag aus dem Innenausschuß heraus aufgenommen hat; das sollte jetzt nicht wieder verändert werden. Ich meine, daß man Gesetze, die so schwerwiegende Dinge regeln, nicht in so kurzer Zeit hintereinander verändern und damit die Rechtssituation der Betroffenen willkürlich ändern sollte.

Präsident Dr. Rohloff:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich komme zur Abstimmung über den Antrag Drucksache VI/1602. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Gegenprobe! — Danke! Enthaltungen? — Ist mit Mehrheit beschlossen!

Ich stelle dann den Art. 6 mit der soeben beschlossenen Änderung zur Abstimmung. Wer diesem Artikel zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Gegenprobe! — Enthaltungen? — Ist mit Mehrheit beschlossen!

Ich rufe Art. 7 auf. Wortmeldungen? — Keine! Ich darf einstimmige Annahme — ohne Widerspruch — feststellen.

Ich rufe auf Art. 8. Dazu liegt ein interfraktioneller Antrag, Drucksache VI/1598, vor. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung über diesen Antrag Drucksache VI/1598. Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Gegenprobe! — Ist so beschlossen! Ich komme zur Abstimmung über den Art. 8 mit der soeben beschlossenen Änderung. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Ist so beschlossen!

Ich schließe die Einzelberatung und komme zur Abstimmung über das gesamte Gesetz. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Gegenprobe! — Keine! Enthaltungen? — Ebenfalls keine! Ich darf einstimmige Annahme feststellen.

Meine Damen und Herren! Ich komme dann zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Drucksache VI/1582).

Es handelt sich um einen Antrag der CDU-Fraktion. Ich erteile Herrn Abgeordneten Lausen zur Begründung das Wort.

Lausen (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Drucksache VI/1582 legt die CDU-Fraktion dem Hohen Hause den Entwurf eines Richterwahlgesetzes zur Beschlußfassung vor. Bei der **Richterwahl** handelt es sich um die Kernfrage nach der Stellung der Richter in unserem Staat. Ginge es hierbei nur um die persönlichen Belange der Richter im Sinne von Mitbestimmung, so würden sie ihre Forderungen und Wünsche sicherlich auf andere Weise durchsetzen können, als es jetzt durch die Bestimmungen über die Richterwahl möglich ist. Der Gesetzentwurf über die Richterwahl muß der Tatsache Rechnung tragen, daß die **Richter** unmittelbare Träger der **Dritten Gewalt** und damit unmittelbare **Staatsorgane** sind.

Die CDU hat sich in ihrem Schleswig-Holstein-Programm zum **Grundsatz der Richterwahl** bekannt. Für die Vorlage des Entwurfs für ein Richterwahlgesetz waren für die CDU drei Gesichtspunkte maßgebend. Einmal ging es darum, die Richter in ihrer inneren Unabhängigkeit zu stärken. Diese innere **Unabhängigkeit des Richters** sehen manche dadurch gefährdet, daß die Zuständigkeit für Personalentscheidungen im Bereich der Richter allein bei der Exekutive liegt. Die CDU-Fraktion ist der festen Überzeugung — ich darf das hier mit allem Nachdruck sagen —, daß in der Vergangenheit Vorwürfe gegen unsere Justizverwaltung hier im Lande wegen der von ihr getroffenen Personalentscheidungen nicht erhoben worden sind und

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black

(Lausen)

auch nicht begründet gewesen wären und daß die Richter in diesem Lande aus diesem Grunde um ihre innere Unabhängigkeit nicht zu fürchten brauchen. Im Hinblick auf die immer komplizierter und verwickelter werdende Rechtsmaterie, die jetzt laufende Gerichtsorganisation in unserem Lande und auf die sich ankündigende große Justizreform scheint es uns aber richtig zu sein, für eine objektiv richtige, politisch wertungsfreie **Personalpolitik** noch stärkere Sicherung als bisher zu schaffen. Dieses Ziel wird nach unserer Auffassung mit dem vorgeschlagenen **Richterwahlausschuß** erreicht werden, der wegen seiner heterogenen Zusammensetzung sicherlich nicht — falls die Befürchtung bestehen sollte, möchte ich dem hier gleich entgegentreten — in Gegensatz zu den Gerichten geraten kann.

Daneben war für die CDU maßgebend, daß man stärker als bisher der besonderen **Rechtsstellung der Richter** Rechnung tragen muß. Es gilt, die Richter in ihrer durch die Verfassung garantierten Stellung als Träger der Dritten Gewalt im Staate zu begreifen. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Personalentscheidungen im Bereich der Rechtsprechung von allen drei Gewalten getragen werden. Da im Namen des Volkes Recht gesprochen wird, schien es sinnvoll zu sein, an der Berufung der Richter auch die vom Volk gewählten Vertreter zu beteiligen.

Ein dritter Gesichtspunkt war die Forderung nach mehr **Öffentlichkeit**, Durchsichtigkeit und intensiverer Mitwirkung der Betroffenen in Staat und Gesellschaft, ein Gesichtspunkt, der selbstverständlich nicht nur für die Richter gilt.

Unserem Entwurf liegen die Vorstellungen, die der Herr Justizminister im einzelnen entwickelt hat, fast in allen Einzelheiten zugrunde. Ich bedauere es insofern, Herr Minister, daß nicht Sie heute hier an meiner Stelle stehen, wobei ich auf die Einzelheiten, weshalb das nicht der Fall ist, hier nicht eingehen will.

Nach unseren Vorstellungen soll der **Richterwahlausschuß** in Schleswig-Holstein sowohl über die Anstellung als auch über die Beförderung und die Versetzung eines Richters mitbestimmen. Er ist damit an der **Besetzung aller Richterämter** beteiligt. Den Vorsitz im Richterwahlausschuß führt der Justizminister. Das gilt auch bei Berufung von Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit, die bei uns nicht der Dienstaufsicht des Justizministers unterstehen. Diese Regelung scheint uns sinnvoll zu sein, denn sie trägt dem Grundprinzip der Einheit und Unteilbarkeit des Rechts und auch der Rechtsprechung Rechnung. Sie unterstützt unter anderem aber auch die Bestrebungen, alle Gerichtszweige unter der Dienstaufsicht eines **Rechtspflegeministers** zusammenzufassen. Auf diesem Wege ist Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren unter den Ländern der Bundesrepublik bekanntlich bahnbrechend gewesen.

Der Richterwahlausschuß wird sich nach unseren Vorstellungen aus fünf Abgeordneten des Landtages, fünf Richtern und dem Präsidenten der Anwaltskammer zusammensetzen. Für die Mitgliedschaft eines Anwalts treten wir deshalb ein, weil der Anwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege sicherlich die Situation in der Richterschaft besonders gut beurteilen kann, insbesondere auch die Anforderungen, die an einen Richter zu stellen sind. Andere Berufsgruppen können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Die paritätische Beteiligung von Abgeordneten und Richtern soll verhindern, daß zufällige parlamentarische Mehrheiten Einfluß auf die Richterwahl nehmen. Die **Auswahl der Richter für den Richterwahlausschuß** ist dem Richterwahlgesetz des Bundes angeglichen. Die richterlichen Mitglieder sollen unmittelbar von der Richterschaft und nicht vom Landtag gewählt werden; so wird die direkte Mitwirkung der Richterschaft erreicht.

Wählbar sind nur auf Lebenszeit angestellte amtierende Richter dieses Landes. Die Mitglieder des Präsidialrates sollen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein, da die gleichzeitige Tätigkeit in der Richtervertretung und im Richterwahlausschuß sehr leicht zu einer Interessenkollision führen kann. Wahlberechtigt sind auch Gerichtsassessoren, die bei einem Gericht tätig sind.

Es ist vorgesehen, daß sämtliche Richterstellen ausgeschrieben werden. Die **Bewerbungen** werden, da es sich um vertrauliche Angelegenheiten handelt, dann in nichtöffentlicher Sitzung im Richterwahlausschuß erörtert. Mit Mehrheitsbeschluß kann der Ausschuß sachkundige Personen zu den Beratungen hinzuziehen. Aber um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich nachdrücklich betonen, daß die Anhörung anderer Personen nicht dem Zweck dienen darf, einzelne Tatsachen, die für eine Personalentscheidung von Bedeutung sein können, erst zu ermitteln oder sogar über sie Beweis zu erheben; es wird dann Aufgabe des Justizministers als Dienstaufsichtsbehörde sein, sich zu diesen Fragen zu äußern.

Der Ausschuß wählt in geheimer Abstimmung mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Insofern unterscheiden wir uns von den Regelungen in anderen Richterwahlgesetzen in der Bundesrepublik, die fast alle nur die einfache Mehrheit vorsehen. Man kann für die eine wie für die andere Regelung sicherlich gewichtige Argumente ins Feld führen. Die **Zweidrittelmehrheit** scheint uns sicherzustellen, daß Gruppenbildungen innerhalb der Richterschaft vermieden werden und — was ein ganz wichtiges Argument ist — daß sich der gewählte Richter auf eine überzeugende Mehrheit des Ausschusses berufen kann. Nach Zustimmung des Justizministers wird der gewählte Bewerber dann vom Ministerpräsidenten ernannt. Dieses Verfahren gilt für alle Fälle, in denen über die Anstellung und Beförderung eines Richters zu befinden ist.

Nun kommt eine besondere Regelung, und zwar für Richter mit Dienstaufsichtsbefugnissen über Richter, die sicherlich nicht den ungeteilten Beifall der Betroffenen — wie ich habe in Erfahrung bringen können — finden wird, das heißt eine **Sonderregelung für Präsidenten**, die nur auf Vorschlag des Justizministers gewählt werden sollen. Mit dieser Bestimmung soll der besonderen **parlamentarischen Verantwortung des Justizministers** Rechnung getragen werden, aber auch der Tatsache, daß diese Richter zum großen Teil nicht mehr als Richter, sondern als **Richter mit Verwaltungsbefugnissen** tätig sind. Ein wesentlicher Teil ihrer Arbeitslast wird sicherlich durch diese Verwaltungsaufgaben in Anspruch genommen. Diese Tatsache und die parlamentarische Verantwortung des Justizministers scheinen uns diese besondere Regelung zu rechtfertigen. Der Justizminister soll dem Wahlausschuß drei Vorschläge machen, und der Richterwahlausschuß kann aus den drei Vorschlägen einen Bewerber auswählen. Tut er das nicht, dann erhält der Justizminister die Möglichkeit, dem Ministerpräsidenten einen dieser Bewerber vorzuschlagen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, daß die **Befugnisse des Präsidialrates** erweitert werden. Der Präsidialrat tritt in Zukunft als Personalvertretungsorgan der Richter neben den Richterwahlausschuß und hat sich mit allen einzelnen Bewerbungen zu befassen.

Die **gemeinsame Entscheidung von Richterwahlausschuß und Justizminister** über die Anstellung, Beförderung und Versetzung von Richtern entspricht allein den Prinzipien unseres demokratischen Rechtsstaates im Sinne von Art. 28 des Grundgesetzes. Nur durch dieses Zusammenwirken können die Regierung und der Justizminister für die Entscheidung des Richterwahlausschusses, wie unsere Verfassung es vorschreibt, auch die Verantwortung tragen, denn der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verlangt, daß ein Staatsorgan, das eine Entscheidung zu treffen hat, dafür auch die Verantwortung tragen muß, was dann, wenn der Richterwahlausschuß allein zu entscheiden hätte, nicht der Fall wäre.

Ich will es mir versagen, hier auf weitere Einzelheiten unseres Entwurfs einzugehen. Es sei mir abschließend nur die Feststellung gestattet, daß wir, wenn wir diesen Gesetzentwurf — hoffentlich noch in dieser Legislaturperiode — verabschiedet haben, hier in **Schleswig-Holstein** ein **Richterwahlgesetz** haben, das von allen Ländergesetzen, die mir bekannt sind, sicherlich die modernste Regelung über die Richterwahl enthalten wird.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Abge. Frau Weiß [FDP]: Überweisen an welchen Ausschuß? — Abg. Schoof-Meldorf [CDU]: Justiz!)

Präsident Dr. Rohloff:

Frau Abgeordnete Weiß hat das Wort.

Frau Weiß (FDP):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem hier vorgelegten Gesetzentwurf möchte ich meine persönliche Meinung sagen. Ich würde einem **Richterwahlgesetz** niemals meine Zustimmung geben. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es nicht richtig ist, daß Richter und Abgeordnete gemeinsam Richter wählen. Mein Parteifreund Herr Dr. Haußmann, der Justizminister a. D. in Baden-Württemberg, hat für die FDP-Fraktion im Baden-Württembergischen Landtag ebenfalls die Notwendigkeit eines Richterwahlgesetzes verneint. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß Art. 20 des Grundgesetzes, in dem es heißt „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus", hier beschränkt worden ist und nicht für die Richterwahl Gültigkeit habe. Ich bin nicht Juristin und werde nicht so töricht sein, mich in den juristischen Streit zu begeben.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband ist hier ja vorstellig geworden und hat eine solche Maßnahme gewünscht. Hier sitzen genug Juristen im Landtag, und das Justizministerium ist ebenfalls der Meinung, daß eine Richterwahl Rechtens ist.

Meine Bedenken richten sich auf einen ganz anderen Punkt; das ist die Beteiligung der Abgeordneten. Dafür, daß wir nicht bestimmte Stände allein ihre Vertreter wählen lassen wollen, habe ich noch Verständnis. Daß man aber **Abgeordnete** zu der **Wahl von Richtern** hinzuziehen will, halte ich für völlig unmöglich. Ich möchte wirklich einmal wissen, Herr Lausen, welche Kriterien Sie als Abgeordneter zugrunde legen wollen, anhand derer Sie über die Wahl eines Richters entscheiden wollen. Nach meiner Meinung ist jeder Abgeordnete einfach überfordert, wenn er in dieses Gremium kommt. Entweder wird er zur Abstimmungsmaschine degradiert, weil nämlich die Richter dann etwas vortragen und die Merkmale darlegen — dazu, Abstimmungsmaschine zu sein, könnte ich mich aber nicht bereit erklären —, oder der Abgeordnete müßte nach politischen Grundsätzen urteilen. Wir alle sind ja Politiker. Das würde aber doch bedeuten, daß wir die Richterschaft politisierten. Das hielte ich nun für falsch und sogar für gefährlich.

(Abg. Petersen [NPD]: Sehr richtig!)

Im übrigen könnte man wohl nur noch nach örtlichen Gesichtspunkten urteilen. Das würde wiederum bedeuten, daß die Anwärter auf einen Richterposten, die nicht in dem Bezirk eines Abgeordneten wohnen, der diesem Richterwahlausschuß angehört, ihn einfach aufsuchen und sich mit ihm in Verbindung setzen müßten.

Ich halte es — wie gesagt — für grundsätzlich falsch, daß ein Abgeordneter für die Wahl eines Richters herangezogen wird. Er kann nach meiner Meinung die Kriterien für seine Entscheidung überhaupt nicht finden.

Sie mögen recht haben, Herr Lausen, wenn Sie sagen, daß dieser Gesetzentwurf aus allen vorliegenden Richterwahlgesetzentwürfen das noch Durchführbare zusammenfaßt. Für mich ist dies aber eine Grundsatzfrage, und ich kann einem solchen Gesetz niemals zustimmen.

(Beifall bei der FDP. — Abg. Fischer [SPD]: Hugh! Ich habe gesprochen!)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black

(Frau Weiß)

— Ich kann doch wohl noch meine persönliche Meinung sagen! Ich gehöre ja nicht zum SPD-Kreisverband Lübeck, Herr Fischer!

(Heiterkeit und Beifall auf der rechten Seite des Hauses.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hansen.

Hansen (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte ganz kurz zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Wir begrüßen es, daß sich die CDU-Fraktion über die Meinung der Mehrheit des Kabinetts hinweggesetzt und einen eigenen Richterwahlgesetzentwurf eingebracht hat. Wir werden uns im Justizausschuß wirklich darum bemühen, dieses Gesetz noch während der laufenden Wahlperiode durchzuziehen; ich hoffe, daß es uns gelingen wird.

Unser Entwurf eines **Richterwahlgesetzes** ist bereits vor einigen Monaten eingebracht worden; er gleicht im Prinzip in vielen Dingen dem CDU-Entwurf. Der Entwurf der SPD-Fraktion hat inzwischen auch den Ausschuß für Verfassung und Geschäftsordnung passiert, so daß wir im Justizausschuß nunmehr zügig darüber werden beraten können.

Was allgemein zur Rechtfertigung der **Richterwahl** zu sagen ist, braucht nicht wiederholt zu werden. Ich verweise insoweit auf meine Begründung im Rahmen der ersten Lesung unseres Gesetzentwurfs, in der ich wesentliche Dinge, die jetzt auch von Herrn Lausen vorgetragen wurden, bereits ausgeführt habe.

(Abg. Fischer [SPD]: Sehr richtig!)

Nun möchte ich Ihnen, Frau Weiß — vielleicht können Sie einmal einen Augenblick lang zuhören! —, folgendes entgegenhalten.

Sie haben verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 20 des Grundgesetzes hergeleitet und beriefen sich dabei auf Herrn H a u ß m a n n. Nun, ich vermute, daß Herr H a u ß m a n n stets ein Grundgesetz unter dem Arm trägt, in dem die letzten drei Seiten fehlen.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Ich würde sehr vorsichtig sein; er ist ein sehr exakter Jurist!)

— Vielleicht hat er es gar nicht gemerkt, daß die letzten drei Seiten fehlen; denn in Art. 98 Abs. 4 des Grundgesetzes steht ausdrücklich etwas darüber, daß **Richterwahlausschüsse** in den Ländern gebildet werden können. Das hätte er eigentlich auch wissen müssen.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Das wird er auch wissen!)

Wenn man unsere Begründung auf eine ganz kurze Formel bringen will, so kann man sagen, daß es bei der **Richterwahl** darum geht, dem Richter, der im Namen des Volkes Recht spricht, unmittelbare demokratische Legitimation durch diese Wahl zu verschaffen, oder anders ausgedrückt, den Richter aus einem tatsächlich bestehenden Netz von Unterordnungs- und Vorgesetztenverhältnissen zu befreien. Das ist an sich der Kern des Vorhabens.

Was zur Politisierung der Justiz gesagt worden ist, ist ein uraltes Argument, das niemanden mehr hinter den Büschen hervorlockt.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Na, wir sprechen uns wieder!)

Denn wenn die Wahl nicht stattfindet, ernennt der Justizminister die Richter. Kein Politiker wird aber dadurch — das weiß doch jeder, der real im politischen Leben steht — zu einem unpolitischen Mann, daß er Justizminister wird. Auch er hat in Zweifelsfällen ganz bestimmte, konkrete politische Ansichten. Ich habe bei der Begründung unseres Entwurfs gesagt, daß die Richterwahl nicht zur Politisierung der Justiz führt, sondern daß sie einen konkreten Zustand bloß transparenter macht. Das ist an sich das Prinzip.

(Beifall bei der SPD.)

Damit soll nicht gesagt werden, daß nun jede Richter-Ernennung ein politischer Akt sein muß. Es gibt Hunderte von Fällen, die völlig uninteressant sind. Aber es gibt bestimmte Entscheidungen über Richter — —

(Abg. Lausen [CDU]: In welcher Beziehung? — Abge. Frau Weiß [FDP]: Wie in Niedersachsen!)

— Ich kann Ihnen auch konkrete Beispiele aus Schleswig-Holstein nennen. Aber wir wollen dies gar nicht weiter vertiefen. Darum geht es gar nicht. Jedenfalls sticht das Argument „Politisierung der Justiz" absolut nicht.

Die Einzelheiten Ihres Entwurfs, Herr Lausen, sind zu einem großen Teil technische Regelungen, über die wir uns sehr schnell einigen können. Ich möchte nur noch einige Punkte darstellen, die etwas mehr geprüft werden sollten.

Es handelt sich einmal um die **Zusammensetzung** des Ausschusses. Hier hat sich durch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes für uns eine neue Lage ergeben. Es ist jetzt klar, daß der **Justizminister** dem **Richterwahlausschuß** nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören kann. Insoweit wird unser Entwurf geändert werden müssen. Ob man nun dazu kommt, fünf Parlamentarier und fünf Richter in den Wahlausschuß zu nehmen oder — wie wir vorschlagen — sieben Abgeordnete und sieben Richter, ist eigentlich kein Schwerpunkt. Ich neige mehr der Auffassung zu, daß ein größeres Gremium durch die Vielfalt der Meinungen noch mehr Gewähr für bessere Entscheidungen bietet. Aber das ist, wie gesagt, kein Schwerpunkt.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Dann wird noch mehr gemuschelt!)

(Hansen)

Zweifel bestehen hinsichtlich der Frage, ob es richtig ist, den **Präsidenten der Anwaltskammer** unmittelbar in das Gremium hineinzunehmen oder ob man ihn — wie wir das vorgeschlagen haben — der Wahl gewissermaßen als Gutachter vorschaltet. Über diesen Punkt müssen wir sprechen.

Des weiteren ist meine Fraktion mit der in Ihrem Entwurf vorgesehenen **Sonderregelung für Präsidenten** nicht einverstanden. Diese Präsidenten sind zwar auch Verwaltungsleute; aber sie sind daneben auch richterlich tätig, entweder in einer Kammer oder in einem Senat. Gerade diese Tatsache rechtfertigt es, den Präsidenten genauso zu behandeln wie alle Richter. Das heißt, daß nach unserer Vorstellung alle Stellen ausgeschrieben werden müssen, daß alle Bewerber dem Wahlausschuß zur Kenntnis gebracht werden müssen und nicht — wie jetzt im § 7 m vorgesehen — nur drei vorweg vom Justizminister ausgesuchte Bewerber. Dabei ist in Ihrem Entwurf noch unklar, ob der Justizminister drei Bewerber vorschlagen muß oder ob er auch weniger vorschlagen kann; denn § 7 m Abs. 3 enthält nur eine Soll-Vorschrift.

Auf weitere Details möchte ich verzichten, weil das den Rahmen dieser ersten Lesung sprengen würde. Ich meine, daß wir im Ausschuß ganz intensiv beraten müssen — mindestens in zwei Sitzungen —, damit wir dieses Gesetz noch in der März-Tagung verabschieden können.

Der Überweisung an den Justizausschuß stimmen wir zu.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Stäcker.

Stäcker (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ein kurzes Wort zu der Bemerkung der Kollegin Frau Weiß, ob ein **Abgeordneter** im **Richterwahlausschuß** auch qualifiziert ist, diese Wahl vorzunehmen! Ich meine, daß wir dies danach zu beurteilen haben, ob der Abgeordnete die nötige Erfahrung hat. Es kann ja schließlich auch ein Richter, der im Ruhestand ist, Abgeordneter sein; es kann auch ein Staatsanwalt oder ein Rechtsanwalt Abgeordneter sein.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Noch schlimmer! — Heiterkeit.)

— Das will ich nicht sagen, liebe Frau Weiß! Die Erfahrungen zeigen, daß da, wo in Richterwahlausschüssen — das gibt es im Ausland, und das gibt es auch in Deutschland, und zwar zum Teil schon seit langer Zeit — **Rechtsanwälte** einen Richter zu wählen haben, diese Rechtsanwälte meistens sehr qualifizierte Richter zu wählen pflegen; denn ein Anwalt wünscht, daß die Urteile von Leuten gesprochen werden, die klüger sind als er. Das entspricht den Erfahrungen.

(Abg. Schoof-Meldorf [CDU]: Sehr richtig!)

Ich bin daher der Meinung, daß es hier nur darauf ankommt, welche Qualifikationen die Abgeordneten, die in den Wahlausschuß kommen, mitbringen. Mir ist nicht zweifelhaft, daß ein solcher Abgeordneter in einem Richterwahlausschuß recht am Platze ist, und ich meine, daß sich diese Ansicht bei allen Damen und Herren hier im Hohen Hause in der Mehrheit durchsetzen wird.

Die andere Frage ist kurz vom Kollegen Hansen angesprochen worden. Es ist eine grundsätzliche Frage, ob der **Präsident der Anwaltskammer** in einem **Richterwahlausschuß** einen Sitz haben soll. Ich habe diese Frage eben schon beantwortet. Ich bin der Meinung, daß auch diese Institution im Richterwahlausschuß positiv wirken wird.

Wir werden uns im Justizausschuß bei den Beratungen darüber zu unterhalten haben, ob einzelne Änderungen oder Angleichungen der beiden Entwürfe vorzunehmen sind.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Rohloff:

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Es ist die Überweisung an den Justizausschuß beantragt worden. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Ist so beschlossen!

Meine Damen und Herren! Wir sind am Ende unserer Vormittagssitzung angelangt. Ich bitte die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr, sich um 14.45 Uhr im Sitzungszimmer zu einer ganz kurzen Beratung zusammenzufinden. Um 15 Uhr werden wir hier die Sitzung fortsetzen. Ich unterbreche bis dahin, bitte aber, noch hierzubleiben, weil wir schnell die Versammlung der Hilfskasse und des Versorgungswerkes erledigen wollen.

Unterbrechung: 12.42 Uhr

Wiederbeginn: 15.07 Uhr

Präsident Dr. Rohloff:

Die Sitzung ist wiedereröffnet. Wir kommen jetzt zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Große Anfrage der CDU-Fraktion betr. Weitere wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins (Drucksache VI/1588).

Ich erteile zur Begründung Herrn Abgeordneten Haas das Wort.

Haas (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Die derzeitige **wirtschaftliche Lage** und ihre zukünftige Entwicklung hier in **Schleswig-Holstein** ist zunehmend umstritten. Auch der Landtagswahlkampf trägt nicht zur besonderen Klarheit bei.

(Vizepräsident Schoof-Meldorf übernimmt den Vorsitz.)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches

(Haas)

Zunehmend beginnen von außerhalb mehr oder weniger Berufene sich in diese Diskussion einzuschalten.

Die CDU-Fraktion hält es deshalb schon im Interesse aller wirtschaftenden Menschen — Arbeitnehmer und Arbeitgeber — für richtig, durch eine detaillierte Große Anfrage die Diskussion in objektive und sachliche Bahnen zu lenken.

(Abg. Steffen [SPD]: Richtig! — Abg. Bahnsen [SSW]: Gut!)

Sie hat sich daher veranlaßt gesehen, die Landesregierung mit einer Großen Anfrage zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung um die Beantwortung der Ihnen vorliegenden Fragen zu bitten.

Der CDU-Fraktion geht es darum, von der Landesregierung umfassend über die augenblickliche wirtschaftliche Situation, über die wirtschaftlichen **Entwicklungsperspektiven** und die vorhandenen und möglicherweise noch zu erwartenden **Engpässe** bei der Realisierung der entwicklungspolitischen Zielsetzung unterrichtet zu werden. Ein besonderes Interesse verdienen dabei die Fragen nach den Indikatoren des Wohlstandes, der Eignung des **strukturpolitischen Instrumentariums** und der **Zusammenarbeit mit den norddeutschen Küstenländern**, vor allen Dingen aber mit dem Welthafen **Hamburg**. Wir erwarten von der Beantwortung dieser Fragen eine Versachlichung und Transparenz für die öffentliche Diskussion. Die Wirtschaft braucht Vertrauen in unsere Entwicklung.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Schoof-Meldorf:

Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr hat zur Beantwortung das Wort.

Dr. Narjes, Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, möchte ich im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage folgende Bemerkungen vorwegschicken.

Jede Darstellung der gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Situation und jeder Aufriß der **wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven** des Landes müssen zwangsläufig unvollständig, zu einem Teil auch ungewiß sein und mit Sicherheit Anlaß zu unterschiedlichen Interpretationen und Wertungen geben.

Ursache für die Unschärfe einer Momentaufnahme unserer gesamtwirtschaftlichen Situation ist der Mangel an verläßlichen und umfassenden **wirtschaftsstatistischen Informationen**. Zu bestimmten, die Wirtschaftslage kennzeichnenden Faktoren liegen exakte Berechnungen entweder nicht oder nur in zu großen zeitlichen Abständen ermittelt vor. Dies gilt besonders für die Ergebnisse über interindustrielle Zusammenhänge und für regionale Unterschiede der privaten Einkommen und Ersparnisse sowie des Lebensstandards und der Verbraucherpreise. Das Fehlen dieser weitergehenden Informationen hat zur Folge, daß die Aussagekraft verfügbarer statistischer Daten, zum Beispiel des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner als Gradmesser für den individuellen Wohlstand und die Anzahl der Industriebeschäftigten je 1000 Einwohner als Indiz für die industrielle Leistungskraft, in der politischen Argumentation über Gebühr strapaziert wird. So wäre es in der Tat der Diskussion förderlich, wenn ihre Teilnehmer sich bemühten, neue Daten zu erkennen und zu werten, statt vergebens zu versuchen, die Aussagekraft weniger Zahlen durch ständige Wiederholung zu steigern.

(Beifall bei der CDU.)

Wirtschaftspolitik ist mehr als das bloße Vergleichen wirtschaftsstatistischer Kennziffern verschiedener Wirtschaftsregionen. Wirtschaftspolitik erweist sich zunehmend als ein mit Unsicherheiten und Unwägbarkeiten belasteter sequentieller Entscheidungsprozeß, der Kontinuität und Effizienz erst durch die ständige Rückkopplung anhand neuer Informationen und durch laufende Kurskorrekturen nach Fehlersignalen gewinnt.

(Abge. Frau Dr. Fleck [SPD]: Das galt für früher auch schon!)

So, wie man die Wirtschaftspolitik heute unter einem stärker differenzierten, nicht nur quantitativ orientierten Blickwinkel sehen muß, müssen die Aspekte des Wirtschaftswachstums als eines Betätigungsbereichs der Wirtschaftspolitik — und um sie geht es in diesem Hohen Hause — als Bestandteil eines Bündels gesellschaftspolitischer Zielsetzungen gesehen und gewertet werden.

Die Zeit der Überschätzung der **Wachstumsraten** dürfte vorüber sein. Wirtschaftspolitik kann heute nicht mehr ausschließlich als kurzfristige Maximierung der Zuwachsraten des realen Sozialprodukts verstanden werden. Immer mehr wird die Frage des „Wozu, für wen, mit welchen Kosten?" des wirtschaftlichen Wachstums gestellt. Kontinuierliches Wirtschaftswachstum auf hohem Niveau stößt zunehmend auf Grenzen, auf **Engpässe** im außerökonomischen und infrastrukturellen Bereich. Eine vordringliche wirtschafts- und gesellschaftspolitische Aufgabe liegt deshalb darin, diese das Wirtschaftswachstum begrenzenden Engpässe rechtzeitig zu erkennen und mit einem gezielten Einsatz staatlicher Aktivitäten zu beseitigen.

Das Land Schleswig-Holstein hat sich seit Beginn des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach dem zweiten Weltkrieg mit derartigen Engpaßschwierigkeiten mehr als andere Bundesländer auseinandersetzen müssen. Ich nenne hier nur die große Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen, den ungünstigen Altersaufbau der Bevölkerung, die stark agrarisch und auf die Kriegsmarine orientierte Wirtschaftsstruktur und heute noch in besonderem Maße die Schwächen der **Infrastruktur**, zum Beispiel im gesamten Bereich des Verkehrs, die wirtschaftsgeografische Randlage in der Bundesrepublik und in der EWG und letztlich die geringe Finanzkraft der öffentlichen Hände. Wirtschaftspolitik für das Land Schleswig-Holstein darf sich nicht in Maßnahmen der Investitionsförderung und der regionalen Strukturpolitik erschöpfen. Ein wesentlicher Teil der politischen Aktivität muß auf den Abbau der Engpaßschwierigkeiten gerichtet sein.

(Minister Dr. Narjes)

Unter diesen Aspekten bitte ich, nachfolgende Antwort der Landesregierung auf die wirtschaftspolitische Anfrage der CDU-Fraktion zu sehen.

1. Wie beurteilt die Landesregierung heute die **gesamtwirtschaftliche Situation** des Landes? Ist sie der Auffassung, daß eine ausreichende Basis für die Fortsetzung einer gezielten **Entwicklungspolitik** für das Land vorhanden ist?

Das Land Schleswig-Holstein hat als Wirtschaftsregion der Volkswirtschaft der Bundesrepublik an den fünf **Konjunkturzyklen der Nachkriegszeit** — wenn auch mit weniger extremen Ausschlägen nach unten und nach oben und mit gewissen Verzögerungen — teilgenommen. Schleswig-Holstein ist dem konjunkturpolitischen Ziel der „Verstetigung" eines angemessenen **Wachstums** damit näher als andere Regionen der Bundesrepublik. Das hat seinen Grund darin, daß stark konjunktur-reagible Industrien in diesem Land nicht ansässig sind, während die Landwirtschaft und ihre Folgeindustrien, darunter besonders die Nahrungs- und Genußmittelindustrien, noch ein relativ beachtliches strukturelles Gewicht besitzen.

(Abg. Latendorf [CDU]: Sehr gut!)

Dieser allgemeine Trend wird auch durch die jüngste Entwicklung bestätigt. Während sich heute in der Bundesrepublik eine konjunkturelle Abschwächung abzeichnet, liegen vergleichbare Anhaltspunkte hierfür in Schleswig-Holstein noch nicht vor. Dieser allgemeine Trend wird durch die ersten vorläufigen Ergebnisse der Sozialproduktsberechnung in Schleswig-Holstein für das Jahr 1970 bestätigt. Hiernach ist ein reales **Wachstum des Bruttoinlandsprodukts** je Einwohner von 3,8 % — Bund 4,8 % — zu verzeichnen.

Die **Arbeitsmarktsituation** stellt sich unverändert günstig dar. Die Zahl der **Industriebeschäftigten** erreichte im Herbst des vergangenen Jahres mit 194 000 und die der Gastarbeiter mit 26 500 einen neuen Höchststand. Im Januar 1971 waren trotz der saisonalen Winterarbeitslosigkeit nur 14 000 Arbeitslose registriert; das sind 9 % weniger als im gleichen Monat des Hochkonjunkturjahres 1970.

Langfristig betrachtet — von 1960 bis 1970 — ist das **Bruttoinlandsprodukt in Schleswig-Holstein** zu jeweiligen Preisen von 9,9 Milliarden DM auf 23,3 Milliarden DM gestiegen; dies bedeutet eine Steigerung von 135 %. Zwar lag das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner um 17 % unter dem Bundesdurchschnitt, jedoch hat diese grobe Meßzahl — wenn überhaupt — nur Bedeutung für den statistischen Vergleich der einen Region mit anderen Regionen vergleichbarer Struktur. Über den privaten Wohlstand der in Schleswig-Holstein lebenden Menschen sagt sie wenig aus, denn Unterschiede in der Alters- und Erwerbsstruktur und der Pendlersaldo werden darin nicht berücksichtigt.

Wenn man davon ausgeht — und das ist eine realistische Annahme —, daß 100 000 Erwerbstätige, die in diesem Lande zwar wohnen, aber dadurch, daß sie in Hamburg arbeiten, nicht an der Erstellung des Bruttoinlandsprodukts in Schleswig-Holstein beteiligt sind, dann stellt sich die Berechnung des ohnehin zweifelhaften **„Wohlstandsindikators" Bruttoinlandsprodukt** in einem anderen Lichte dar.

(Beifall bei der CDU.)

Das Bruttoinlandsprodukt, bezogen auf die Wirtschaftsbevölkerung, lag im Jahre 1969 schätzungsweise nur zwischen 6 und 10 % unter dem Bundesdurchschnitt. Über die Auswirkungen der Grenze zur Metropole Hamburg und den damit für die Entwicklung der Infrastruktur im Hamburg-Umland verbundenen Aufgaben wird noch an anderer Stelle zu sprechen sein. Der Wert derartiger Untersuchungen liegt darin, daß sie geeignet sind, das große Schlagwort vom „Armenhaus der Bundesrepublik" zu korrigieren. Derartige Äußerungen sind geeignet, den Ruf und das Image unserer Wirtschaft, die sich durch Änderungen externer Daten vor eine neue, aussichtsreiche Entwicklungsperiode gestellt sieht, nachhaltig zu schädigen und zu verschlechtern.

(Beifall bei der CDU.)

Gegen die These, den Bürgern in diesem Lande gehe es wirtschaftlich schlechter als Bürgern in anderen Teilen der Bundesrepublik, sprechen eindeutig die vorliegenden Daten über die Einkommen, die **privaten Wohlstandsindikatoren** und die Wanderungsbewegungen.

Nach den Ergebnissen der amtlichen Verdienststatistiken des Statistischen Bundesamtes verdienten die schleswig-holsteinischen Industriefacharbeiter Mitte 1970 im Durchschnitt 7,— DM brutto in der Stunde im Vergleich zu 4,— DM in der Stunde im Jahre 1963; die **Bruttowochenlöhne** lagen mit 322,— DM um 9,— DM über dem Bundesdurchschnitt. Ein Industriefacharbeiter verdient also in Schleswig-Holstein nicht weniger als in der Bundesrepublik. Wenn man außerdem berücksichtigt, daß vermutlich das Verbraucherpreisniveau niedriger als im Bundesgebiet liegt, läßt sich die Entwicklung des privaten Wohlstandes durchaus mit dem des Bundesgebietes messen.

Unter allen Bundesländern hat der **Wohnungsbestand** in Schleswig-Holstein in den Jahren von 1961 bis 1968 am stärksten zugenommen. Die Versorgung mit Wohnraum liegt heute in unserem Lande mit 340 Wohnungen je 1000 Einwohner über dem Bundesdurchschnitt. In der Pkw-Dichte und dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer je Einwohner liegt Schleswig-Holstein beispielsweise vor Nordrhein-Westfalen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue 3/Color
Centimetres Inches

(Minister Dr. Narjes)

Würde diese These vom geringeren **Wohlstand** in Schleswig-Holstein zutreffen, dann würden die Menschen in andere Regionen der Bundesrepublik abwandern. Die **Bevölkerungsentwicklung** zeigt jedoch ein anderes Bild: Von 1960 bis 1970 ist die Bevölkerung Schleswig-Holsteins um rund 280 000 Bürger gewachsen. Von den 28 000 Einwohnern, die in diesem Zeitraum jährlich im Durchschnitt hinzukamen, stammten 1969 rund 20 000 aus dem Wanderungsgewinn — darin 50 Prozent aus Hamburg — und 8000 aus dem Geburtenüberschuß. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß Schleswig-Holstein ein stärkeres Bevölkerungswachstum zu verzeichnen hatte als das Bundesgebiet. Es trifft heute auch nicht mehr zu, daß die Bürger aus den Großstädten — zum Beispiel aus Kiel — abwandern, weil sie keine Arbeitsplätze finden. Sie verlegen vielmehr ihre Wohnsitze in die Randgemeinden und arbeiten weiterhin in der Stadt.

(Sehr richtig! und Beifall bei der CDU.)

Die Zahl der Arbeitsplätze nimmt zu.

Träger des wirtschaftlichen Wachstums in Schleswig-Holstein ist die **Industrie**. Hier hat sich in den letzten Jahren bei relativer Ungunst der wirtschaftsgeographischen Standortfaktoren eine Entwicklung vollzogen, die als sehr befriedigend zu bezeichnen ist. Die schleswig-holsteinische Industrie konnte in dem Jahrzehnt von 1960 bis 1969 ihren Umsatz von 6,4 Milliarden DM auf 11,8 Milliarden DM steigern; dies entspricht einer Zunahme von 85 Prozent. Die Zahl der **Industriebeschäftigten** erhöhte sich von 1956 bis 1969 um fast 27 000; die erreichte Rekordbeschäftigung in der Industrie mit 194 000 im Herbst 1970 ist bereits erwähnt worden. Von 1967 bis 1970 konnten 154 Industriebetriebe mit jeweils mehr als zehn Beschäftigten im Lande angesiedelt werden. Über 700 Neugründungs-, Erweiterungs- und Rationalisierungsprojekte im schleswig-holsteinischen Industriebereich wurden im gleichen Zeitraum mit dem Einsatz von fast 260 Millionen DM öffentlicher Förderungsmittel durchgeführt. Hiermit konnte ein Investitionsvolumen von 1,3 Milliarden DM induziert werden, und fast 12 000 Arbeitsplätze entstanden auf diesem Wege neu.

(Sehr gut! bei der CDU.)

Die **Investitionstätigkeit** in Schleswig-Holstein hat sich in jüngster Zeit erheblich intensiviert. Dies war 1970 besonders spürbar: Allein in diesem Jahr wurden 172 industrielle Projekte mit einer Gesamtinvestitionssumme von rund 360 Millionen DM gefördert. Damit werden etwa 6000 neue Arbeitsplätze, darunter rund 4600 im Programmgebiet Holstein und 750 im Programmgebiet Schleswig/Unterelbe, entstehen. Die in den beiden regionalen Aktionsprogrammen vorgesehenen Richtzahlen für 1970 — nämlich 3500 neue Arbeitsplätze in beiden Programmgebieten — werden damit deutlich übertroffen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Für die Jahre 1971 und 1972 kann bereits heute mit neuen industriellen Investitionen in Höhe von rund 260 Millionen DM fest gerechnet werden; weitere 6000 neue Arbeitsplätze werden hiermit geschaffen werden können.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Sehr gut!)

Mit der Vergrößerung der industriellen Produktionskapazität des Landes hat sich die gesamte **Wirtschaftsstruktur** weiter gewandelt. Während sich der Agraranteil am Bruttoinlandsprodukt ständig verringert — er wird im Jahre 1970 wahrscheinlich unter 7 % liegen —, verzeichnet der Anteil des warenproduzierenden Gewerbes steigende Tendenz. Gleichzeitig hat sich die **Industriestruktur** beachtlich verbessert. Im letzten Jahrzehnt hat sich der Anteil der beschäftigungsexpansiven Bereiche von 50 % auf annähernd 70 % vergrößert; das heißt, daß die Mehrzahl der industriellen Arbeitsplätze schon aus diesem Grunde sicherer geworden ist. Als weiteres Zeichen für die Tiefe des Strukturwandels ist zu werten, daß gleichzeitig in anderen Industriezweigen — wie zum Beispiel im Schiffbau — durch Rationalisierung, Automatisierung und Produktionsumstellungen bei rückläufiger Beschäftigtenzahl die Produktivität erhöht werden konnte.

Dennoch — das soll nicht geleugnet werden — liegt die **Industriedichte** mit 73 Industriebeschäftigten je 1000 Einwohner weiterhin erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Der Bundesdurchschnitt betrug 1969 137 Industriebeschäftigte je 1000 Einwohner. Bei der Wertung dieser Zahl sind jedoch die eingangs dargestellten Aspekte zu beachten. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß Schleswig-Holstein als Fremdenverkehrs- und Transitland seit jeher einen überdurchschnittlichen Dienstleistungsanteil gehabt hat und auch in Zukunft behalten wird. Zudem läßt die Betriebsgrößenstruktur des schleswig-holsteinischen **Handwerks**, die mit durchschnittlich 7,4 Beschäftigten je Betrieb an der Spitze aller Flächenländer der Bundesrepublik steht, den Schluß zu, daß große Teile dieses Wirtschaftszweiges quasi-industrielle Funktionen ausüben und somit eigentlich dem Industriesektor zuzurechnen wären. Das Prinzip der freien Standortwahl und auch das Prinzip der freien Wahl des Arbeitsplatzes haben dazu geführt, daß Schleswig-Holstein nicht in dem Maße von der ersten Industrialisierungswelle der Nachkriegszeit erfaßt wurde wie andere Regionen des Bundesgebietes. Um so mehr kann Schleswig-Holstein nun die Chancen der Spätphase der Industrialisierung nutzen.

Es sollte auch berücksichtigt werden, daß die Erfolge in der industriell-gewerblichen Durchdringung des Landes in einem harten Konkurrenzkampf mit anderen Bundesländern und trotz der relativen Ungunst der wirtschaftsgeographischen Daten in Schleswig-Holstein erzielt wurden.

Aus den aufgezeigten Ergebnissen der wirtschaftspolitischen Aktivität der Landesregierung im Verein mit den Unternehmensentscheidungen in diesem Lande ergibt sich die Schlußfolgerung, daß

(Minister Dr. Narjes)

eine ausreichende Basis für die Fortsetzung einer gezielten Entwicklungspolitik für das Land Schleswig-Holstein gegeben ist.

Ich komme zur zweiten Frage: Welche **Entwicklungsperspektiven** der den wirtschaftlichen Standort des Landes beeinflussenden Faktoren sieht die Landesregierung?

Schleswig-Holstein hatte bisher bei allen seinen Bemühungen um eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungskraft mit der Ungunst der Standortverhältnisse, mit unzureichender Finanzkraft und den „komparativen" Standortvorteilen anderer Regionen in der Bundesrepublik und in der EWG zu kämpfen. Der süd- und südwestdeutsche Raum, das Ruhrgebiet und die Regionen um die großen westeuropäischen Häfen waren bevorzugter Aktivitätsraum der Industrie.

Heute sind Änderungen externer Daten erkennbar und teilweise schon wirksam, die einen nachhaltigen Abbau der wirtschaftlichen **Randlage Schleswig-Holsteins** bewirken werden.

1. Der **Zug der Industrie an die Küste**. In den letzten Jahren ist das Interesse der Industrie — insbesondere der Grundstoffindustrie und ihrer Zulieferer- oder Ergänzungsbetriebe — an Standorten am seeschifftiefen und kalten Wasser ständig gestiegen. Die Investitionen großer Industrieunternehmungen im Bereich von Jade, Weser und Elbe bestätigen dies sehr nachdrücklich. Diese Tendenz wird die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes nachhaltig positiv beeinflussen und insbesondere spürbare Auswirkungen auf die **Wirtschaft des Westküstenraumes** mit sich bringen. Das frühzeitige Erkennen dieses Trends, das zum Bau des Elbehafens **Brunsbüttel** und zur Erschließung großer Industrieflächen an diesem Standort führte, hat sich als richtig erwiesen.

(Beifall bei der CDU.)

Die Voraussetzungen für industrielle Ansiedlungen größeren Ausmaßes sind durch infrastrukturelle Vorleistungen in diesem Raum sichergestellt. Mit der Einsetzung eines Landesbeauftragten hat die Landesregierung sichergestellt, daß die Probleme dieses Raumes, seien es wirtschaftliche oder infrastrukturelle, flexibel und unbürokratisch gehandhabt werden. Als Entscheidungshilfe ist ein **Gutachten** über die industriewirtschaftliche **Rahmenplanung für den Raum Brunsbüttel** in Auftrag gegeben worden. Die verkehrsrelevanten Ergebnisse der Untersuchung liegen jetzt vor.

2. Chancen der EWG-Erweiterung. Die Landesregierung geht davon aus, daß der gesamte skandinavische Raum — wenn auch mit unterschiedlicher Intensität — in die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft** integriert wird. Schleswig-Holstein rückt damit näher an das Zentrum dieser Großraumwirtschaft. Mit den Ballungsräumen Hamburg und Kopenhagen-Malmö wird eine gemeinsame Wirtschaftsregion von etwa 11 Millionen Einwohnern entstehen. Damit dürfte Schleswig-Holstein als Standort besonders für solche Unternehmungen aus dem EWG-Raum interessant werden, die von hier aus den skandinavischen Raum marktmäßig erschließen wollen.

Für verschiedene Bereiche der schleswig-holsteinischen Wirtschaft wird die Erweiterung der EWG einen verstärkten Konkurrenzdruck mit sich bringen. Die Landesregierung hat in einem Memorandum der Bundesregierung und der EWG-Kommission Vorschläge für einen Abbau der heute im Vergleich zu Skandinavien noch vorliegenden Wettbewerbsbenachteiligungen und Wettbewerbsverzerrungen unterbreitet.

3. Ausweitung des Handels mit den Staaten des Ostblocks. Wenngleich die Politik der Verbesserung der **Handelsbeziehungen mit den Staaten des Ostblocks** nicht kurzfristig zu einer Verstärkung des Warenaustausches führen wird, ergeben sich doch langfristig auch in diesem Sektor wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Schleswig-Holstein, das sich auf Grund seiner Lage an der Ostsee, seiner Hafenfazilitäten und seiner Kenntnisse im Osthandelsgeschäft als Mittler und Förderer geradezu anbietet. Besonders für die Hafenstädte Kiel und Lübeck eröffnen sich hier neue Entwicklungsperspektiven.

4. Freizeit, Erholung, Bildung, neue Technologien. Bei den **Standortentscheidungen** über industrielle Ansiedlungen treten verstärkt Faktoren in den Vordergrund, die früher nur nachrangige Bedeutung hatten. Hierzu gehört in erster Linie das Angebot eines in Aussicht genommenen Standortes an Freizeit-, Naherholungs- und Bildungseinrichtungen.

Bei den **Investitionsentscheidungen** der Unternehmungen spielt zunehmend die Frage eine Rolle, ob die qualifizierten Fach- und Führungskräfte im Falle einer Betriebsverlagerung oder einer Neugründung bereit sind, dem Unternehmen an diesen Standort zu folgen. Durch die konsequente Politik der Landesregierung hat sich Schleswig-Holstein zu einem Land entwickelt, in dem die Attraktivität der Arbeitsplätze durch hohe Wohn- und Freizeitwerte und eine relativ intakte Umwelt erhöht wird.

Bei zunehmender Freizeit wird dieser Faktor noch an Bedeutung gewinnen. Die moderne Industriegesellschaft stellt wachsende Ansprüche an das Bildungsniveau der Führungskräfte und der Arbeitnehmerschaft. Eine gezielte Ausbildungs- und Fortbildungspolitik der Landesregierung wird diese Ansprüche befriedigen; noch in dieser Legislaturperiode wird sie einen umfassenden und richtungweisenden **Berufsbildungsplan** vorlegen.

Die Lage Schleswig-Holsteins an den Meeren bietet für die **Entwicklung neuer Technologien** — zum Beispiel der Meerestechnik — günstige Voraussetzungen. Eine Hochschule für den technischen Bereich — fortentwickelt aus den bestehenden Institutionen und mit dem Standort Flensburg — wird nach Kräften verfolgt. Dem dient auch die Einsetzung einer Sachverständigenkommission für den technischen Bereich in Schleswig-Holstein.

Dritte Frage: Wie beurteilt die Landesregierung die Eignung des Wirtschaftsförderungsinstrumenta-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

(Minister Dr. Narjes)

riums? Welche Erfahrungen hat sie damit gemacht? Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Landesregierung die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins positiv zu beeinflussen?

Das bedeutendste Instrument der **Wirtschaftsförderung** stellen zur Zeit die regionalen **Aktionsprogramme** dar, die im Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern konzipiert worden sind. In den beiden Aktionsprogrammen, die die Räume Schleswig/Unterelbe und Holstein abdecken, werden industrielle Investitionen — Neuerrichtung und Erweiterung von Betrieben — durch eine Kombination aus Investitionszulage, Investitionszuschuß und Darlehen der Bundesanstalt für Arbeit mit Zuschüssen zu den Investitionskosten von zwischen 10 % und 25 % gefördert. Die Förderung ist auf 16 Schwerpunktstandorte in den beiden Programmgebieten beschränkt. Bei Rationalisierungsmaßnahmen wird die Förderung nach der örtlichen Lage des Unternehmens — ob im Zonenrandgebiet oder in anderen Fördergebieten — differenziert.

Allein aus dieser kursorischen Darstellung wird die **Kompliziertheit des Förderungssystems** deutlich; in der täglichen Praxis der Wirtschaftsförderung wirkt es so unübersichtlich, daß es nur noch von Experten voll durchschaut werden kann; für die meisten Investoren ist das System ein „Buch mit sieben Siegeln".

Im einzelnen muß folgende Kritik angemeldet werden.

Die **Richtlinien** werden zu oft geändert. Dies verunsichert in starkem Maße die Investitionspläne der Unternehmen und führt dazu, daß bereits festgelegte Finanzierungspläne unbrauchbar werden. Das Bundeswirtschaftsministerium sieht bei Richtlinienänderungen keine Übergangsregelungen vor. Dies führt zu einem Vertrauensschwund bei der Unternehmerschaft.

Verzögerungen in der **Bearbeitung von Förderungsanträgen** ergeben sich durch eine zu starke „Bürokratisierung" des Förderungssystems. Drei verschiedene Instanzen wirken an der Förderung mit: die Steuerverwaltung bei der Investitionszulage, das Bundeswirtschaftsministerium bei dem Investitionszuschuß und die Bundesanstalt für Arbeit bei der Gewährung von Darlehen. Namentlich in Perioden des wirtschaftlichen Abschwungs wird das System seine Wirkung nur voll entfalten können, wenn dem investitionsbereiten Unternehmer vor seiner Investitionsentscheidung verläßliche Daten über Art, Umfang und Zeitpunkt der öffentlichen Hilfe an die Hand gegeben werden können.

Aus der Kritik ergeben sich folgende Verbesserungsvorschläge.

Eine **Vereinfachung des gesamten Förderungssystems** ist wünschenswert. Einer weiteren Zentralisierung ist entgegenzuwirken. Festgelegte **Richtlinien** und **Programme** müssen eine **Mindestlaufdauer** von einem Jahr haben. Bei Änderung der Richtlinien müssen Übergangsregelungen und der Ausgleich von Härtefällen gestattet werden. Die finanzielle Erfüllung der öffentlichen Förderungszusagen muß über jeden Zweifel erhaben sein.

Die Landesregierung bekennt sich zu dem Grundsatz, daß **industriell-gewerbliche Entwicklungen** sich vor allem in geeigneten **Schwerpunkten** vollziehen und gefördert werden sollen. Dieses Erfordernis der **Konzentration** hat die Landesregierung bewogen, die Zahl der Schwerpunkte in den beiden Aktionsprogrammen mit insgesamt 16, eher knapp, anzusetzen; dies ist auch von den zuständigen Stellen der Bundesregierung anerkannt worden. Die Landesregierung ist jedoch der Auffassung, daß das Schwerpunktprinzip keinesfalls eine Förderung von Industrialisierungsvorgängen in anderen geeigneten Standorten des Landes prinzipiell ausschließen darf.

(Sehr richtig! bei der CDU.)

Die **Förderungspolitik** muß flexibel bleiben, um vorhandene Entwicklungschancen auch solcher Orte zu erhalten und zu fördern, die zur Zeit keine Schwerpunkte sind. Es wäre im Interesse der Entwicklung aller Teilgebiete des Landes nicht zu verantworten, wenn Unternehmerinitiative aus Gründen eines falsch verstandenen Konzentrationsdenkens gebremst werden würde. Außerdem gibt es in vielen dieser zumeist kleineren Standorte freie infrastrukturelle Kapazitäten, die durch industrielle Erweiterungen und Neuansiedlungen volkswirtschaftlich sinnvoll genutzt werden könnten. Diese Tendenz erhält ihre besondere Bedeutung im Lichte der Notwendigkeit, **ausscheidenden Landwirten** angemessene **Arbeitsplätze** möglichst nahe ihrem Wohnort anzubieten.

(Abg. Latendorf [CDU]: Sehr gut!)

Die Landesregierung wird darauf hinwirken, daß die Förderungsrichtlinien, die in dieser Hinsicht etwas zu eng und nicht genau gefaßt sind, einen erweiterten und klar formulierten Ausnahmekatalog erhalten, der nicht nur Erweiterungen ansässiger, sondern auch Ansiedlung neuer Betriebe an aussichtsreichen Nicht-Schwerpunkten zuläßt. Darüber hinaus hält die Landesregierung es im Interesse der regionalen Flexibilität der Wirtschaftsförderung für unabdingbar, daß **Schwerpunktstandorte** im Zuge der jährlichen Programmfortschreibungen ausgetauscht werden können oder daß das bestehende Schwerpunktnetz, wenn nötig, durch weitere Standorte ergänzt wird. Eine maßvolle Ergänzung durch einige zusätzliche Schwerpunkte wird die Landesregierung für beide Aktionsprogramme möglicherweise bereits für das Jahr 1972 vorsehen können.

Eine weitere kritische Anregung betrifft die **Zonenrandpolitik**. Die Zonenrandförderung des Bundes erschöpfte sich bisher in einer breit gestreuten Bezuschussung, die lediglich einen Minimaleffekt erzielte und bestenfalls ein weiteres Zurückfallen dieses strukturschwachen Gebietes verhinderte. Die sich abzeichnende Verfestigung der Grenze zur DDR erfordert in Zukunft eine Förderungspolitik, die gezielt und schwerpunktmäßig ausgerichtet sein muß. Eindeutige Priorität sollte der Verkehrsinfrastruktur und dem Wohnungsbau zukommen.

289

(Minister Dr. Narjes)

Zur Beantwortung der Frage: „Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Landesregierung die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins zu beeinflussen?" ist folgendes auszuführen. Unter den Zielsetzungen „Angemessenes Wachstum" und „Regionale Ausgewogenheit der Wirtschaftsentwicklung" wird die Landesregierung im Rahmen ihrer politischen Gesamtkonzeption ihre Aktivität auch in Zukunft auf die Erweiterung und die Verbesserung der gewerblich-industriellen Teile der Wirtschaft richten.

(Beifall bei der CDU.)

Maßnahmen dieser Entwicklungspolitik werden den Bereich der Infrastruktur und die unmittelbare Investitionsförderung in der Industrie umfassen, daneben den für bestimmte Teilgebiete des Landes strukturrelevanten Fremdenverkehrssektor.

Dieses Bündel der in den Aktionsprogrammen vorgesehenen Infrastruktur- und direkten **Wirtschaftsförderungsmaßnahmen** hat zum konkreten Ziel, bis zum Jahre 1975 annähernd 40 000 neue **Arbeitsplätze** in Schleswig-Holstein zu schaffen; etwa die Hälfte davon soll in Industrie und Fremdenverkehr entstehen. Im Zuge der laufenden Fortschreibung der Aktionsprogramme dürften nach Ablauf dieses Jahrzehnts nach unseren Erwartungen etwa 90 000 Arbeitsplätze zusätzlich vorhanden sein. Der Optimismus hinsichtlich der Dynamik des Arbeitsplatzzuwachses in den 70er Jahren ist keinesfalls unbegründet; denn schon in den ersten zwei Jahren der Durchführung der Aktionsprogramme wurden die jährlichen Planzahlen — wie bereits gesagt — deutlich übertroffen.

Ergänzend zu den regionalen Aktionsprogrammen werden Wirtschaftsförderungsmittel des Landes bedarfsgerecht und je nach den Finanzierungserfordernissen des Einzelfalles für **Darlehen und Zinszuschüsse** eingesetzt. So kann auch in Gebieten des Landes, die keine Fördergebiete sind, eine abgestufte Förderung aus Landesmitteln erfolgen; hier geht es insbesondere darum, das bisher Erreichte zu konsolidieren und konsequent weiterzuentwickeln.

Eine **wirtschaftliche Sicherung des ländlichen Raumes** wird dadurch erreicht, daß nach dem Landesraumordnungsplan die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Grundlagen auch in den zentralen Orten der unteren Stufen erhalten und verbessert werden. Unterzentren und ländliche Zentralorte sollen für die ihnen jeweils zugeordneten Nahbereiche sozioökonomische Kristallisationspunkte sein, die mit öffentlicher Infrastruktur, mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, aber auch mit einem angemessenen gewerblichen Arbeitsplatzangebot so vielseitig ausgestattet sind, daß gleichwertige Lebensbedingungen auch für das flache Land gewährleistet sind.

(Beifall bei der CDU.)

Das Förderungsinstrumentarium hierfür ist vielseitig: Es umfaßt Mittel des **kommunalen Investitionsfonds** und Gewährung von Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben, Mittel des **Mittelstandskreditprogramms** und Möglichkeiten der **Förderung des Fremdenverkehrs**.

Die Maßnahmen zur **Strukturverbesserung der Landwirtschaft** bleiben ein grundlegendes Element in der Politik der Stärkung von Wirtschaft und Wettbewerbskraft des ländlichen Raumes.

(Abg. Latendorf [CDU]: Sehr gut!)

Als Fortschritt ist hier die Tatsache anzusehen, daß nunmehr aus dem „Programm Nord" auch die Erschließung von Gewerbegebieten, der Bau und Ausbau von Verbindungsstraßen und Maßnahmen im Bereich des Fremdenverkehrs gefördert werden können.

(Abg. Latendorf [CDU]: Sehr richtig!)

Damit werden die Bemühungen der Landesregierung gestützt, eine enge Abstimmung und Koordination von **Agrarstrukturpolitik** und **gewerblicher Entwicklungspolitik** herzustellen und damit eine einheitliche regionale Strukturpolitik zu verfolgen.

(Beifall bei der CDU.)

Sektoral gesehen werden sich die Maßnahmen der Landesregierung auf die Industrie, den Mittelstand und die Fremdenverkehrswirtschaft richten. Im **industriellen Bereich** werden sowohl Neuansiedlungen und Erweiterungen von bereits ansässigen Betrieben als auch Groß- und Mittelbetriebe gleichrangig nebeneinander gefördert. Hierbei kann die Förderungswürdigkeit nur nach betrieblichen Gesichtspunkten und nicht nach der Zugehörigkeit zu den globalen, bisher unzureichend definierten Bereichen „Wachstumsindustrien" und „schrumpfende Industrien" beurteilt werden.

(Abg. Haas [CDU]: Sehr richtig!)

Für die mittelständische Wirtschaft in Handel, Handwerk und im Bereich der Dienstleistungen hat sich das **Mittelstandskreditprogramm** als ein optimal funktionierendes Instrument zur Förderung der Produktivität, zur Kapazitätserweiterung und zur Anpassung an veränderte Nachfragestrukturen erwiesen.

(Abg. Haas [CDU]: Das stimmt genau!)

Im Bereich der **Fremdenverkehrswirtschaft** — in bestimmten Regionen des Landes strukturbestimmend und generell als Anbieter der Freizeitwerte von erheblicher standortlicher Relevanz — werden sich die Maßnahmen auf den Ausbau der saisonverlängernden Gemeinschaftseinrichtungen konzentrieren. Rund 50 Projekte dieser Art werden in den kommenden Jahren verwirklicht werden. Die Ausdehnung der Bettenkapazität über die Nachfrageentwicklung hinaus soll durch Einschränkung der Förderung von Großprojekten erreicht werden; dies geschieht bereits im Bereich der Ostseeküste. Es wird ferner nötig sein, die Fremdenverkehrsgemeinden auf die Langfristigkeit der Bedarfsprojektionen im Landesraumordnungsplan hinzuweisen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White
Centimetres Inches

(Minister Dr. Narjes)

Es zeigt sich aber bereits heute, daß die Prognose des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr an der Universität München zum Anstieg der Nachfrage, in der für 1980 eine Übernachtungszahl von insgesamt 19,2 Millionen Gästen vorausgeschätzt wurde, nicht zutreffen wird; denn bereits 1969/70 wurden in Schleswig-Holstein über 18 Millionen Übernachtungen registriert.

Um eine genaue Aussage über die Struktur des Campingangebotes, das Verhalten der Campingreisenden und über die wirtschaftliche Bedeutung des Campingreiseverkehrs zu erhalten, wird dem oben genannten Institut der Auftrag erteilt werden, bis zum Jahresende ein Campinggutachten zu fertigen.

Um die Zielsetzungen der Strukturpolitik zu erreichen, wird die Landesregierung in den kommenden Jahren eine Politik verfolgen, die einen nach Prioritäten festgelegten **Ausbau der Infrastruktur** betreibt und darauf angelegt ist, hier ein stärkeres finanzielles Engagement des Bundes zu erreichen, das für eine „Strukturpolitik aus einem Guß" unerläßlich ist.

Im Bereich des **Bundesfernstraßenbaues** hat die Landesregierung folgende Forderungen an den Bund gestellt. Das Land ist mit einem Netz von zweibahnigen, das heißt vier- oder mehrspurigen Straßen so zu überziehen, daß jeder Ort im Nahbereich einer solchen Straße liegt. Für Art, Umfang, Priorität und Periodisierung der Investitionen müssen gleichwertig neben den üblichen Kriterien, nämlich Verkehrs- und Baubedarf, wirtschafts- und strukturpolitisch bestimmte Planungskriterien maßgebend sein; das impliziert in erster Linie die Verzahnung der regionalen Strukturpolitik mit der Investitionspolitik im Fernstraßensektor.

(Abg. Steffen [SPD]: Aha!)

Folgende Feststellung kann getroffen werden: Der Bedarfsplan des Bundes für den **Ausbau der Bundesfernstraßen** in den Jahren 1971—1985 hat die Konzeption des Landesraumordnungsplanes vom Mai 1969 für ein zweibahniges Fernstraßensystem — vier und mehr Spuren — weitgehend bestätigt. Allerdings darf daran erinnert werden, daß zwei für die weitere Entwicklung des Landes bedeutsame Straßenplanungen des Landesraumordnungsplanes im Bedarfsplan des Bundes bisher nicht anerkannt sind. Es handelt sich um eine zweite Ost-West-Verbindung und um die sogenannte Nordland-Autobahn. Der Landesregierung ist es im Zusammenwirken mit den anderen Küstenländern gelungen, beim Bund eine Ergänzungsuntersuchung zum Ausbauplan 1971—1985 durchzusetzen, in der unter anderem die Notwendigkeit der bisher nicht anerkannten Planungen geprüft werden wird. Besondere Aktualität gewinnt die bereits angelaufene Untersuchung durch den aus der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erwartenden Mehrverkehr auf den Hauptverkehrswegen Schleswig-Holsteins. Eine „Güterverkehrsprojektion", erstellt im Auftrage der Landesregierung durch das Institut für Weltwirtschaft, Kiel, liegt bereits dazu vor.

Das Problem Nr. 1 des Ausbauplans für die Bundesfernstraßen 1971—1985 ist die **Finanzierung**. Der Investitionsbedarf liegt bei 150 Milliarden DM; nur 72 Milliarden DM stehen nach augenblicklichen Schätzungen für Investitionen zur Verfügung. Dies bedeutet, daß nur Projekte der Dringlichkeitsstufe I bis 1985 realisiert werden können. Um aber auch nur einigermaßen befriedigende Baufortschritte zu erzielen, müßten im 1. Fünfjahresplan — 1971 bis 1975 — für Schleswig-Holstein statt der angekündigten 1,18 Milliarden DM mindestens 2 Milliarden DM bereitgestellt werden.

(Abg. Latendorf [CDU]: Richtig!)

Im übrigen ist die Steigerungsrate Schleswig-Holsteins für den Zeitraum von 1971 bis 1975 gegenüber den vergangenen fünf Jahren die kleinste aller Bundesländer.

(Abg. Steffen [SPD]: Wir wissen auch weshalb!)

Schleswig-Holstein ist durch die finanzielle Unterdeckung im **Bundesfernstraßenbau** insofern besonders hart betroffen, als es bisher im **Autobahnbau** zugunsten dichter strukturierter Gebiete des Bundes zurückstehen mußte. Schleswig-Holstein hat den Bundesminister für Verkehr in einer sehr eingehenden Stellungnahme auf die negativen Folgen der finanziellen Unterdeckung hingewiesen und seine Bereitschaft erklärt, konstruktiv an Lösungen mitzuarbeiten, die aus dem finanziellen Mißstand herausführen, auch wenn die Lösungen zunächst unpopulär sind.

Für die **Landesstraßen** hat die Landesregierung nunmehr in Anpassung an den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen einen den Zeitraum von 1971 bis 1985 umfassenden Plan fertiggestellt. Um diesen Plan, der den Neubau von 220 km und den Ausbau von 1530 km Landesstraßen vorsieht, zu realisieren, sind nach dem heutigen Preisstand 1,3 Milliarden DM erforderlich.

Die finanzielle Situation im Landesstraßenbau — und zwar in allen Flächenländern der Bundesrepublik — ist deshalb besonders prekär, weil den Ländern für den Landesstraßenbau eine zweckgebundene Geldquelle, wie sie sich der Bund durch die 50 %ige Bindung des Mineralölsteueraufkommens für den Bundesfernstraßenbau erschlossen hat, nicht zur Verfügung steht.

Der Engpaßbereich „überregionale Straßenverbindungen" wird angesichts der Unterversorgung des Landes mit dem Verkehrsträger „Schiene" noch gravierender. Neue Perspektiven für den **Schienenverkehr** eröffnen sich aus den Erweiterungen der EWG. Die Absicht der Deutschen Bundesbahn, die Vogelfluglinie Hamburg — Puttgarden mit der Abzweigung Lübeck — Lüneburg zu elektrifizieren, bedeutet zweifellos einen Fortschritt. Allerdings ist in der mittelfristigen Planung der Deutschen Bundesbahn für 1971 bis 1975 die Elektrifizierung dieser Strecke bisher nicht vorgesehen.

290

(Minister Dr. Narjes)

Darüber hinaus ist die **Elektrifizierung** weiterer **Fernstrecken** des Landes von ähnlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung, zum Beispiel die Elektrifizierung der Strecke Hamburg — Neumünster — Flensburg/Kiel, wobei für den Streckenabschnitt Hamburg — Neumünster von der Landesregierung eine Neutrassierung für den Raum Hamburg — Kaltenkirchen — Neumünster vorgeschlagen worden ist.

(Abg. Gramcko [SPD]: Wie hoch kann sich denn Schleswig-Holstein finanziell daran beteiligen?)

In den Städten und großstadtnahen Ballungsgebieten zeigen sich durch die Verkehrsnot zunehmende Reibungsverluste im Wirtschaftsablauf. Hier entstehen heute **Straßenbaukosten**, die bei der augenblicklichen Verteilung der Finanzmasse von den Gemeinden allein nicht getragen werden können.

(Zuruf von der CDU: Sehr richtig!)

Das Zuschußprogramm des Bundes und des Landes für den kommunalen Straßenbau im Jahre 1971 wird ein Volumen von etwa 76 Millionen DM aufweisen; es umfaßt annähernd 300 Bauvorhaben. Gleichwohl muß es weiterhin fraglich bleiben, ob auf diese Weise eine Lösung der sich verschärfenden Verkehrsprobleme in den Städten erreicht werden kann.

Infrastrukturaufgaben stellen sich — wenn auch gegenüber dem Engpaß überregionaler Verkehrsanbindungen zu Lande mit abgestufter Dringlichkeit — bei den Häfen in Schleswig-Holstein, bei dem Ausbau eines regionalen und dem Anschluß an das internationale Luftverkehrsnetz und schließlich in der Energieversorgung.

So ist der **Ausbau der Hafenplätze** in Schleswig-Holstein wegen des wachsenden Verkehrsvolumens, der Wandlungen der Transport- und Umschlagtechniken, der Ausweitung des Ostseehandels und vor allem wegen der Bedeutung der Häfen für die industrielle Standortqualität notwendig. Die Investitionen müssen jedoch unabhängig von lokalen Interessengegensätzen ausschließlich an den real erkennbaren Entwicklungstendenzen ausgerichtet werden. Das Problem liegt in der Finanzierung der Investitionskosten. Die kommunalen Hafenträger sind überfordert, und auch die Mitfinanzierungsmöglichkeiten des Landes sind begrenzt. Es wird nötig werden, diesen Finanzierungsengpaß durch eine Verteilung der Lasten — auch unter Einschluß des Bundes — zu überwinden. Dies scheint nicht zuletzt dadurch gerechtfertigt zu sein, daß die Nutzung der großen Häfen überregional anfällt.

Neben den großen **Häfen** darf jedoch die teilräumliche Bedeutung der kleineren Häfen, zum Beispiel die der **Westküste**, nicht unterschätzt werden. Dies möchte ich am Beispiel Husum unterstreichen, wo sich der Bau einer größeren Hafenschleuse als entscheidende Voraussetzung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der örtlichen Wirtschaftskraft erweist. Die Landesregierung hofft, daß die laufenden Finanzierungsverhandlungen über dieses Projekt in Kürze einen positiven Abschluß finden.

(Zuruf von der CDU: Sehr gut!)

Im **Luftverkehr** ist in den vergangenen Jahren durch den gezielten Einsatz von Mitteln aus dem Regionalen Förderungsprogramm das regionale Landeplatz- und Flugsystem ausgebaut worden. Die wichtigsten Flugplätze, besonders Lübeck, Kiel und Flensburg, aber auch Westerland, sollten in ein regionales Liniendienstnetz in der Bundesrepublik einbezogen werden. Das ist für Schleswig-Holstein um so dringlicher, als kein Bahnhof und keine Eisenbahnstrecke des Landes in das im Aufbau befindliche Inter-City-Netz A der Deutschen Bundesbahn einbezogen worden sind.

Die Landesregierung hat immer die Auffassung vertreten, daß der **Regionalluftverkehr** ein wichtiges Instrument für eine rationale Strukturpolitik ist. Er dient dazu, verkehrsferne Gebiete wie Schleswig-Holstein mit den Wirtschafts- und Ballungsräumen zu verbinden. Nur so kann erreicht werden, daß sich auch auf den Luftverkehr angewiesene Betriebe in Gebieten ansiedeln, deren Wirtschaftskraftstärkung im Interesse des Landes und des Bundes liegt.

Gerade die Tatsache der Zunahme der standortunabhängigen Industrien gibt dem Regionalluftverkehr größere Entwicklungsmöglichkeiten. Darüber hinaus spielt in Schleswig-Holstein der Regionalluftverkehr in Form des Bäderluftverkehrs eine besondere Rolle. Auch erscheint es angezeigt, auf die Notwendigkeit der Entwicklung eines Flugzeugtyps hinzuweisen, der den Anforderungen eines regionalen Linienverkehrs in der Bundesrepublik optimal gerecht wird.

Mit dem Bau des internationalen **Großflughafens** bei **Kaltenkirchen** erhält das Land einen Anschluß an das internationale Luftverkehrsnetz. Er ist ein unverzichtbarer Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung des ganzen Landes. Die zu erwartenden Wirtschaftsimpulse sind wiederholt dargestellt worden. Jetzt kommt es darauf an, die öffentlichen und die privaten Interessen im betroffenen und zugleich begünstigten Raum Kaltenkirchen optimal miteinander abzustimmen. Das bedeutet namentlich, daß die Landesregierung unverändert bemüht bleibt, den berechtigten Interessen der Anlieger soweit wie irgend möglich Rechnung zu tragen.

Eine optimale **Energieversorgung** zu günstigen Preisen ist wichtiger Standortfaktor für moderne Industrien. Schon heute können industriellen Stromverbrauchern wettbewerbsfähige Preise angeboten werden. Weitere Energiekostensenkungen werden in Zukunft durch die Errichtung von Kernkraftwerken, den Ausbau des Verbundnetzes sowie durch Konzentration und Kooperation der Versorgungsunternehmen möglich. Die Wachstumsrate des **Stromverbrauchs** in Schleswig-Holstein liegt seit längerer Zeit in der Spitzengruppe der deutschen Bundesländer. Auf dem Sektor der Mineralölversorgung

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres inches

(Minister Dr. Narjes)

zeichnet sich ein erstes Ergebnis auch unserer jahrelangen Bestrebungen um einen Abbau der Heizölsteuer ab: Bei den Beratungen über die Verlängerung des Mineralölsteuergesetzes hat sich der Bundesrat für eine Senkung der Steuer bei schwerem Heizöl um 7,50 DM je Tonne vom 1. Mai 1971 an und um weitere 7,50 DM je Tonne vom 1. Mai 1972 an ausgesprochen. Eine volle Harmonisierung der Lieferpreise in allen EWG-Ländern bleibt unverändertes Ziel der Bemühungen der Landesregierung. Für die **Erdgaserschließung** des Landes sind die planerischen Arbeiten — Leitungstrassierung — angelaufen; die Lieferverträge stehen vor dem Abschluß. Bis 1980 wird mit einer Erweiterung des Erdgasabsatzes um 1 bis 2 Milliarden cbm und damit mit einer Vervielfachung der heutigen Verbrauchsmengen gerechnet.

Die Öl- und Gasfunde in der Nordsee werden genau beobachtet. Sie können völlig neue energiepolitische Perspektiven auch für die Anrainer der Deutschen Bucht eröffnen.

Abschließend muß festgestellt werden, daß Erfolge in der regionalen Strukturpolitik und der Entwicklung des Landes davon abhängen, wie schnell und wie umfassend die **Infrastrukturen in Schleswig-Holstein** verbessert werden können. Diese Feststellung ist gleichbedeutend mit der Frage nach den Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes, des Landes sowie der anderen Träger des öffentlichen Bedarfs.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß eine Beseitigung wesentlicher Verkehrsengpässe in Schleswig-Holstein angesichts der Erweiterung der EWG im besonderen Interesse der Bundesrepublik liegen sollte. Auch insofern ist ein starkes finanzielles Engagement auf Seiten des Bundes unerläßlich.

Ich komme zu Frage 4: Wie beurteilt die Landesregierung die **Zusammenarbeit der vier norddeutschen Küstenländer** und hier speziell die regionalpolitische Zusammenarbeit mit Hamburg?

Zwischen den norddeutschen Küstenländern, vor allem zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein, bestehen vielfältige — institutionelle und nichtinstitutionelle — Formen der Zusammenarbeit. Über die Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Landesplanungsräte und deren Ausschüsse hinaus gibt es ständige unmittelbare Kontakte zwischen den Wirtschafts- und Verkehrsressorts der vier Küstenländer. Die Wirtschafts- und Verkehrsminister beziehungsweise -senatoren der vier Küstenländer halten seit mehreren Jahren mehrmals jährlich **Konferenzen** ab. Die Behandlungsgegenstände sind fachlich nicht begrenzt; es sind bisher unter anderem Verkehrsfragen aller Art, Energiefragen, die Kernenergieverwertung, die Förderung von Schiffahrt und Schiffbau, die Probleme der Regionalpolitik, die Zusammenstellung statistischer Gesamtziffern und andere Themen behandelt worden.

Die **Kooperation** ist in den vergangenen Jahren verstärkt worden, weil sich in den **Küstenländern** die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß nur bei einer gemeinsamen Vertretung der Interessen eine stärkere Berücksichtigung des norddeutschen Raumes in der Politik des Bundes erreicht werden kann.

(Abg. Haas [CDU]: Sehr gut!)

Als Beispiele für ein gemeinsames Engagement der vier norddeutschen Küstenländer in Richtung Bund seien genannt

- das ständige Bemühen um einen Abbau der Heizölsteuer,
- gemeinsame Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Energiepolitik Norddeutschlands,
- der gemeinsame Vorschlag der Küstenländer an den Bund, die erste Unterelbe-Straßenquerung außerhalb des Hamburger Stadtgebietes im Wirtschaftsraum Stade in Angriff zu nehmen,
- der gemeinsame Vorschlag der Küstenländer an den Bund, die Zufahrt nach Wilhelmshaven für Großtanker der 250 000-t-Klasse auszubauen,
- die Zusammenarbeit von Bund und Küstenländern in der Tiefwasserhäfen-Kommission und letztlich
- die Zusammenarbeit von Hamburg und Schleswig-Holstein zur Planung und zum Bau des Großflughafens Kaltenkirchen und des Kernkraftwerks Brunsbüttel.

Es kann festgestellt werden, daß an mangelnder Kooperation der Küstenländer bislang kein für die Entwicklung Norddeutschlands interessantes Großprojekt gescheitert ist.

Naturgemäß intensiver ist die **Zusammenarbeit** in Fragen der **Raumordnung** und der **Regionalpolitik** mit der Metropole **Hamburg**, eine Zusammenarbeit, die sich räumlich auf das sogenannte „Hamburger Umland", also die vier an Hamburg grenzenden schleswig-holsteinischen Kreise Steinburg, Pinneberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg erstreckt.

Institutionell vollzieht sich die Kooperation im seit 1955 bestehenden **Gemeinsamen Landesplanungsrat**; gemeinsame Grundlage aller regionalpolitischen Entwicklungsmaßnahmen ist die bekannte Achsenkonzeption. Die Einstellung Hamburgs zu dieser Entwicklungskonzeption ist nicht ganz frei von Widersprüchen. Zwar bekennt sich auch Hamburg nach wie vor zur Achsenkonzeption; auf der anderen Seite jedoch wird nicht immer die notwendige Konsequenz gezogen, durch verstärkte Infrastrukturerschließung des peripheren Achsenraumes und durch zugleich stärkeres finanzielles Engagement der Achsenkonzeption auch zur Realisierung zu verhelfen. Ein Beispiel dafür sind die Leitlinien für den Hamburger Nahverkehr, die der S-Bahn-Anbindung der Endpunkte — zum Beispiel Elmshorn — keine Priorität einräumen.

Mit der Vorlage des **„Entwicklungsmodells für Hamburg und sein Umland"** macht Hamburg auf einem anderen Wege deutlich, daß es den expansiven Vorgängen jenseits seiner nordwestlichen und

(Minister Dr. Narjes)

nördlichen Landesgrenzen tendenziell eine andere Richtung geben möchte, indem es das Hamburger Gebiet südlich der Elbe durch großdimensionierte Gewerbeflächenausweisungen industriepolitisch beträchtlich aktiviert. Daß eine derartige Politik nicht ohne Auswirkungen auf die gemeinsamen Entwicklungsvorstellungen im schleswig-holsteinischen Umland der Hansestadt sein kann, hat die schleswig-holsteinische Seite in den verschiedenen Gremien des Gemeinsamen Landesplanungsrates hervorgehoben. Ein Sonderausschuß des Gemeinsamen Landesplanungsrates bemüht sich zur Zeit, eine Abstimmung der Interessen herbeizuführen.

Die Regionsabgrenzung des sogenannten **„Kern-Modells"** der „Unterelbe-Region" stellt einerseits ein räumlich zu groß geschneidertes Konzept dar, in dem bestimmte Schwerpunkt-, Verflechtungs- und Ausstrahlungsfunktionen der Hansestadt Hamburg überschätzt werden. Andererseits verkennt das Modell die Tatsache, daß auch Standorte nördlich der Linie Brunsbüttel—Lübeck mit Hamburg ebenso stark oder so wenig verbunden sind wie Städte im Süden Schleswig-Holsteins. Schätzt man dagegen die Intensität räumlich-funktioneller Beziehungen auf dem Gebiet von Wirtschaft und Bevölkerung und damit die Anziehungskraft Hamburgs realistisch ein, so kommt man allenfalls zu einer Abgrenzung, die — was Schleswig-Holstein anbetrifft — in etwa dem Gebiet der heutigen gemeinsamen Landesplanung entspricht, dieses aber keinesfalls überschreitet. Die These des Modells, daß aus Zentren wie Hamburg ständig Wirtschaftskraft und Wohlstand in die um sie herum gelegenen Flächen ausgestrahlt werden, trifft in dieser Allgemeingültigkeit wenigstens so lange nicht zu, wie die gegenwärtige Bundesfinanzverfassung in Kraft ist. Die Auswirkungen des Sogs der Hamburger Wirtschaft, insbesondere die Einflüsse auf Handel, Kapitalmarkt und Dienstleistungen aller Art verhindern in der durch sie bewirkten Verzerrung der Steuerkraft beider Länder eine gleichmäßige und gleichwertige Ausstattung mit Infrastruktur.

So bewirkt der Umstand, daß die sozialen Kosten der wirtschaftlichen Entwicklung im Hamburger Umland überwiegend von den Gemeinden und vom Land Schleswig-Holstein getragen werden müssen, während Vorteile in Form der Besteuerung der im Gesamtraum erwirtschafteten Erträge überwiegend Hamburg zugute kommen, ein bis heute nicht gelöstes finanzwirtschaftliches Problem. Es reicht deshalb nicht aus, Denkmodelle für eine gemeinsame Regionalpolitik vorzulegen. Wichtiger ist es, die Frage ihrer Finanzierung zu lösen.

Nicht minder wichtig ist die Feststellung, daß die Vorstellungen des Denkmodells „Unterelbe" den regionalpolitischen Erfordernissen des Landes Schleswig-Holstein und der regionalpolitischen Entwicklungsstrategie der mit dem Bund vereinbarten Entwicklungsprogramme zuwiderlaufen.

Eines der Hauptziele der regionalen Entwicklungspolitik in Schleswig-Holstein ist es, die industriell-gewerbliche Expansion in den schleswig-holsteinischen Mittelraum, in den Nordosten und in das Gebiet der Westküste hineinzutragen. Die im Hamburger Modell vorgeschlagene Region würde jedoch gerade zu Lasten dieses Gebietes mitten durch Schleswig-Holstein eine Art Wirtschaftsgrenze ziehen.

Die Wirtschafts- und Verkehrsminister der Küstenländer haben auf ihrer letzten Sitzung beschlossen, eine **regionalpolitische Entwicklungskonzeption** zu erarbeiten, die dem **Gesamtraum Norddeutschlands** und seinen einzelnen Teilräumen gerecht wird. Im Rahmen dieser Gesamtkonzeption stellt das Hamburger Entwicklungsmodell allerdings einen interessanten Diskussionsbeitrag dar.

(Abg. Steffen [SPD]: Aha! Aha!)

Zur Frage der **wirtschaftspolitischen Konsequenzen** einer möglichen **Neugliederung des Bundesgebietes** — und hier vor allem des norddeutschen Raumes — kann hier nicht Stellung genommen werden. Es sollten zunächst die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen abgewartet werden.

Klar ist allerdings schon heute, daß eine Länderumgliederung ohne eine gleichzeitige, grundlegende Reform der Finanzverfassung auch wirtschaftspolitisch keinen Erfolg verspricht.

(Beifall bei der CDU.)

Ich komme zur Frage 5: Stellen sich der Landesregierung Schwierigkeiten bei der Realisierung ihrer entwicklungspolitischen Zielvorstellungen entgegen? Wenn ja, welche sind dies und wo sind gegebenenfalls Ansätze zu ihrer Beseitigung?

Diese Frage muß mit „ja" beantwortet werden. In erster Linie ist es die schon mehrfach erwähnte unzureichende **Finanzkraft** des Landes, die einen zügigen Abbau einiger das weitere Wirtschaftswachstum einengender Faktoren nicht zuläßt. Wie stark sich der Unterschied zwischen Wirtschaftskraft und Steuerkraft darstellt, geht daraus hervor, daß im Jahre 1969 das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner um 17 %, das Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung um 6 %, dagegen — das ist die Zeit vor der letzten Finanzreform — das Aufkommen aus Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern je Einwohner um 31 % unter dem Bundesdurchschnitt lagen.

Bei einem Einwohneranteil Schleswig-Holsteins an der Bevölkerung des Bundesgebietes von 4,2 % lag der Anteil am gesamten Steueraufkommen im Bundesgebiet 1969 bei nur 2,9 %. Diese geringe Finanzkraft des Landes ist eine unmittelbare Folge des noch nicht optimalen Industriebesatzes, der Betriebsgrößenstruktur und der besonderen Sogwirkung Hamburgs auf die im Lande erwirtschafteten Erträge. Kein Großunternehmen von überregionaler Bedeutung hat seinen Sitz in Schleswig-Holstein.

In diese Richtung wirkt auch die Tatsache, daß im Hamburger Umland Betriebe ansässig sind, deren Unternehmersitz sich in Hamburg befindet, deren Erträge somit außerhalb der Landesgrenze versteuert werden. Steuerausgleichsmaßnahmen haben hier keine befriedigende Lösung gebracht.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches

(Minister Dr. Narjes)

Die verschiedenen Novellierungen des **Länderfinanzausgleichsgesetzes** und die **Finanzreform** haben zwar in den vergangenen Jahren zu geringfügigen Verbesserungen geführt; dennoch muß festgestellt werden, daß mit dem System der gegenwärtigen Finanzverfassung das Verfassungsgebot einheitlicher Lebensverhältnisse in allen Teilen der Bundesrepublik nicht erreicht werden kann.

(Abg. Haas [CDU: Richtig!)

Die an den Bund gerichtete Forderung, eine Finanzverfassung zu konzipieren, die sich auch am regional unterschiedlichen Finanzbedarf orientiert, bleibt daher bestehen.

Trotz allem: Mit der Änderung des Verteilersystems ändert sich nicht die Höhe der finanziellen Manövriermasse, und insgesamt können wir feststellen, daß die verfügbaren Finanzen der öffentlichen Hand nicht ausreichen, um in vertretbarer Zeit nachhaltige Verbesserungen in den Bereichen Wirtschaft und Verkehr, Bildung und Umweltschutz zu erreichen.

In dieser Situation sind **sinkende Steuereinnahmen** Gegenstand großer Besorgnis. Die öffentlichen Haushalte stehen vor einer Periode ernster Anspannung. Aufgabe der Wirtschaftspolitik im Bund wie im Land ist es dabei, dafür zu sorgen, daß die knappen Mittel in erster Linie zur langfristigen Sicherung und **Stärkung der volkswirtschaftlichen Ertragskraft** eingesetzt werden. Ohne solche Prioritäten wird uns der finanzielle Spielraum für notwendige Infrastrukturmaßnahmen fehlen.

Die Probleme unseres Landes sind also vielfältig und schwierig. Sie sind aber lösbar, wenn sich unsere Landespolitik weitschauend am Leitbild einer umweltbewußten, ihre gesellschaftlichen Bedingungen berücksichtigenden, undogmatischen und modernen **Wirtschaftspolitik** orientiert und den organischen **Wachstumsprozeß** so steuert, daß unser Land die sich ihm bietenden großen Chancen voll wahrnehmen kann. Eine selektive Industrialisierungspolitik kann sicherstellen, daß sich die Wirtschaftskraft des Landes fortlaufend verbessert, ohne daß die seine Eigenart, Schönheit, Wohn- und Freizeitwerte ausmachenden Strukturen zerstört werden.

Ich danke Ihnen!

(Lebhafter Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Schoof-Meldorf:

Herr Abgeordneter Petersen hat das Wort.

Petersen (NPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es tut mir leid, daß ich hier etwas Wasser in den Wein gießen muß. Die Frage 1 der Großen Anfrage der CDU richtete sich auf die Gesamtsituation. Diese **wirtschaftliche Gesamtsituation** muß jedenfalls in einem Punkte negativ beurteilt werden. Sie wissen, was ich damit meine.

(Heiterkeit)

Die **Landwirtschaft**, die sicherlich ein entscheidender Teil unserer Gesamtwirtschaft ist, befindet sich in einer großen Krise. Der Herr Minister hat vorhin dieses Problem mit 7 % **Anteil am Sozialprodukt** abgetan. Ich glaube, diese 7 % haben es noch in sich.

(Abg. Bahnsen [SSW]: Noch!)

Ich möchte hier jedenfalls auch ein paar Zahlen nennen. Es handelt sich bei der Besitzgröße über 0,5 ha immerhin noch um 50 000 Einzelbetriebe, um 1,1 Millionen ha Nutzland, um 147 000 Beschäftigte, um 6,3 Millionen t Produktion an Feldfrüchten, um 3,1 Millionen Stück Schweine- und Rinderschlachtungen

(Abg. Bahnsen [SSW]: Junge, Junge!)

und um 2,1 Millionen t Milch. Das Wirtschaftsministerium hat selbst in dem Halbjahresbericht 1970 ausdrücklich gesagt, daß der hohe Agraranteil hier im Lande bei dem Rückgang der Wirtschaft nach 1966 ausgleichend gewirkt habe.

Es ist auch vorhin wieder von der **Bedeutung der Landwirtschaft** in dieser Hinsicht gesprochen worden. Ich möchte hier einmal darauf hinweisen, daß selbst in der **EWG** die Landwirtschaft heute noch eine hohe integrierende Bedeutung hat. Es scheint doch so zu sein, daß die ganze EWG bisher nicht zustande gekommen und nichts Richtiges geworden wäre, wenn man nicht mit der Landwirtschaft angefangen hätte.

Nun darf ich vielleicht tatsächlich daraus das Fazit ziehen, daß die **Unruhe in der Landwirtschaft** zu einer Gefährdung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung führen muß. Es ist sicherlich eine Verfälschung der Bilanz — Sie wissen ja, daß die Regierung eine wunderbare bunte „Bilanz" herausgebracht hat, in der auch schöne Bilder aus der Landwirtschaft sind —, wenn man diese Krise in der Landwirtschaft nicht mitbehandelt, sondern unterschlägt. Ich bedauere es, daß der Herr Wirtschaftsminister in seiner großangelegten Rede mit einem ungeheuren Material auf dieses Kapitel, auf dieses Problem, auf die Unruhe in der Landwirtschaft nicht eingegangen ist.

(Abg. Dr. Olderog [CDU]: Wir können doch nicht jeden Tag darüber reden, so wichtig das auch ist!)

— Trotzdem hätte es zu einer Gesamtbilanz gehört. Man kann diese Teilnegativbilanz nicht einfach hier wegdiskutieren, ausklammern oder wegdividieren, indem man die Landwirtschaft in entwicklungs- und nichtentwicklungsfähige Betriebe aufteilt. Man kann die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft nicht mit 7 % Anteil am Sozialprodukt abtun. Man kann sie nicht herunterspielen als Übergangsfrage, als eine Vorstufe einer notwendigen industriellen Weiterentwicklung oder als eine Frage der Arbeitsplätzebeschaffung. Die **Agrarkrise** ist nicht nur ein Teilproblem, sondern geradezu ein Produkt einer einseitigen, übersteigerten **Industriepolitik**. Sie ist nicht nur das Produkt einer schlechten Agrarpolitik. Es handelt sich

297

(Petersen)

hier um die Störung einer gesamtwirtschaftlichen Funktion, um die Einheit des Wirtschaftskörpers, bestehend aus Industrie und Landwirtschaft. In diesem Punkt setzt meine Kritik ein. Dazu noch folgendes!

Die **Wirtschaftspolitik** — das ist etwas schwach angeklungen in dieser Rede; aber das ist eine Standard- und Grundmeinung auch im Wirtschaftsministerium — geht immer noch von der These aus, daß die Zunahme des Sozialprodukts, der Produktivität, des Wirtschaftswachstums selbstverständlich **strukturelle Veränderungen**, Mobilität, Binnenwanderung — wir können auch Schrumpfung sagen — bedingt, aber immer noch mit dem Effekt, daß die Vermehrung des Wohlstandes und die **Hebung des Gesamtlebensstandards** damit verbunden sind. Niemand bestreitet eine gewisse Berechtigung dieser These. Wir wehren uns nur gegen den Mißbrauch dieser These, und zwar in der Form, daß man strukturelle Veränderungen so weit treiben will, daß es auf der einen Seite zu einer industriellen Schwellung, Ballung — man kann auch Hypertrophie sagen — kommt, zu einer Umweltvergiftung, und auf der anderen Seite zu einer Auszehrung vor allen Dingen der mittelständischen und der bäuerlichen menschlichen Substanz in weiten Bereichen, in weiten Räumen unserer Wirtschaft und schließlich zu einer Entvölkerung weiter Räume.

Ein weiteres Merkmal des wirtschaftspolitischen Denkens ist es heute noch immer, daß man mit der Lüge von einer geringeren **Produktivität der Landwirtschaft** operiert. Das ist zwar heute nicht gesagt worden. Aber es steht in den Statistischen Monatsheften von 1970, S. 55 in Nr. 3. Da heißt es so nebenbei wie selbstverständlich — als Binsenweisheit! — wörtlich: Bekanntlich ist die Produktivität in der Landwirtschaft wesentlich geringer als in großen Bereichen der übrigen Wirtschaft.

Man kann ganz einfach der Tagespresse — ich habe es erst am 20. Februar getan — eine ganz simple Graphik entnehmen. Sie sagt zum Beispiel, daß in der Zeit von 1964 bis 1970 die Produktivität je Arbeitskraft in der Landwirtschaft um 48 % gestiegen ist, in der gesamten übrigen Wirtschaft nur um 30 %.

Wir sind nicht gegen Industrialisierung, und wir unterstreichen auch den Satz, daß die **Industrie** heute im wesentlichen Träger eines Wachstums ist; aber zum **Wachstum** gehören auch die organischen Grundfaktoren unserer Wirtschaft, die Grundindustrien unseres Landes, nämlich **Landwirtschaft** und **Mittelstand**. Die Industrialisierung in dem Sinne, wie man das heute meistens meint, ist immer nur etwas Sekundäres, etwas Zusätzliches. Ich meine, daß die Industrialisierung nicht zu einer Verdrängung lebensnotwendiger organisch gewachsener Strukturen führen darf.

Der Minister hat zum Schluß auch das Wort „organisch" gebraucht. Er sprach von einem organischen Wachstum der Wirtschaft. Damit meint er wahrscheinlich die Indikatoren, mit denen man unsere Presse und die Statistiken heute füllt. Organisch — im wahrsten Sinne des Wortes — gewachsene Strukturen sind nun einmal Landwirtschaft und Mittelstand, und man kann die nicht in weiten Bereichen etwa als lebensuntüchtig oder als lebensunwert abtun. Man kann nicht wertvolle sozialökonomische Einrichtungen oder Institute — ich meine zum Beispiel den Familienbetrieb mit seiner optimalen Zuordnung von Arbeit und Besitz, von Heimat und Arbeitsstätte, Familie und Hof — durch labile, industrielle Lebensformen abtun oder verdrängen.

(Abg. Haas [CDU]: Tut ja niemand! Wer tut das denn?)

— Bitte! Sie sagen: Wer tut das? Sie werden mir entgegenhalten wollen, das seien nur Aphorismen, Gemeinplätze. Der Herr Minister wird hier vielleicht selbst sagen, man renne bei ihm mit diesen Grundsätzen offene Türen ein. Das sind nicht blutleere Aphorismen, sondern das sind Dinge, die heute im Raum die Krise bedeuten. Die SPD hat neulich davon gesprochen, daß bis 1980 80 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden sollen und daß bis dahin etwa ein Drittel der 40 000 Bauern ausscheiden müssen. Was heißt das für diese betroffenen Bauern? Das sind doch Dinge, die hart im Raum stehen, nicht nur im materiellen Raum, sondern auch im seelischen Raum. Die Regierung sagt zum Beispiel in ihren **Regionalplänen**, die hier ja auch mehrfach zitiert worden sind, in einer ganz monotonen Weise immer, es sollten zum Beispiel beim Regionalplan III — sagen wir einmal — 7000 Arbeitskräfte bis 1980 aus der Landwirtschaft ausscheiden. Als sei das eine so ganz einfache Selbstverständlichkeit, worüber man rein rationell hinweggehen kann! Mindestens müßte es in diesen Dokumentationen der Regierung heißen — wenn sie die Landwirtschaft unseres Landes noch wichtig nimmt und es mit ihr ernst meint und sich nicht einseitig mit der Industrie, mit der Industrieproduktion im wahrsten Sinne, identifizieren will —, daß die Regierung die Gefahr, daß bis 1980 aus dem Regionalgebiet III 7000 Menschen aus der Landwirtschaft abwandern müssen, wohl erkennt und daß sie daher bemüht sein wird, dies nach Möglichkeit zu verhindern, etwa durch Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens, durch Schaffung und Modernisierung von Zu- und Nebenerwerbsbetrieben und so weiter.

Es ist vorhin auch nicht einmal von Preisen die Rede gewesen, sondern nur von **Strukturpolitik**. Damit kann man den Bauern heute nicht mehr helfen.

(Abg. Haas [CDU]: Wir sprechen doch nicht über Landwirtschaft!)

— Ich spreche nicht von der Landwirtschaft; ich spreche jetzt von der **gesamtwirtschaftlichen Funktion der Landwirtschaft**. Aus diesem Grunde möchte ich auf einen Aufsatz von Prof. Dr. Priebe hinweisen, der am 20. Februar in der „Deutschen Landwirtschaftlichen Presse" erschienen ist. Ich darf daraus einen Satz zitieren, der für die gesamtwirt-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G.

(Petersen)

schaftliche Entwicklung unseres Landes Bedeutung hat: „Wenn die Hauptgruppe der ländlichen Bevölkerung den Boden unter den Füßen und wesentliche Teile ihres Einkommens verliert, ist ein sozialer Erdrutsch zu befürchten."

(Abg. Bahnsen [SSW]: Das habe ich doch früher schon einmal gehört, Herr Petersen! Blut und Boden!)

Das habe ich schon einmal erwähnt; aber er hat jetzt ein Buch darüber geschrieben, und das sollte auch im Wirtschaftsministerium gelesen werden.

Praktisch fordert P r i e b e hier breitere Grundbesitzverteilung im Gegensatz zu M a n s h o l t, aber auch im Gegensatz zu E r t l. Modernisierung der Zu- und Nebenerwerbsbetriebe; nicht nur Förderung des Vollerwerbsbetriebes, sondern Vollerwerb der Arbeitskraft durch kombinierte Berufsnahrung! Also landwirtschaftliches und industrielles und gewerbliches Einkommen als Ganzheit! Er sagt, diese vier- oder fünftausend DM Nebeneinkommen, die ein Industriearbeiter aus der Landwirtschaft haben kann, seien von entscheidender Bedeutung. Das ist letztlich der Anbauerngedanke, den ich damals entwickelt hatte und in Göttingen veröffentlichen konnte und den die Landesregierung unter dem damaligen Ministerpräsidenten Dr. Friedrich-Wilhelm L ü b k e anerkannt hat und den auch die Gewerkschaften — meine Herren von der SPD! — in ihren „Gewerkschaftlichen Monatsheften" damals veröffentlicht haben.

Industrialisierung und Konzentration haben überall eine Grenze. Das haben selbst die Kommunisten gemerkt, nämlich bei der Eigenwirtschaft des Kollektivbauern. Wir wollen keine Integration und Verdrängung und Aufsaugung der Agrargesellschaft, sondern eine Emanzipation, in erster Linie über bodenständige, dauerhafte, kombinierte Lebens- und Wirtschaftsformen, also vor allen Dingen über die **Zu- und Nebenerwerbsbetriebe**, die heute in der deutschen Landwirtschaft eine größere Bedeutung haben als die Vollerwerbsbetriebe. Und das Schlagwort von der „Konzentration in der Fläche" schlägt auch nicht durch. Ich will nicht darauf eingehen; wir haben uns ja genügend im Zusammenhang mit den früheren Initiativen, die wir hier im Hause vorgebracht haben, mit diesen Problemen auseinandergesetzt. Ich verweise nur auf das **Entwicklungshilfegesetz**, das wir hier als Entwurf eingebracht hatten.

Nun unsere Alternative, und das ist das, was ich hier eigentlich loswerden wollte!

(Heiterkeit.)

Sie haben dazu ja unseren Antrag bekommen, und Sie fragen ja auch unter Nr. 3 nach der Eignung des **Wirtschaftsförderungsinstrumentariums**. Wegen dieses Ungleichgewichts in der schleswig-holsteinischen Wirtschaft — Landwirtschaft und Industrie —, gleichzeitig zur Förderung einer allgemeinen, auf den organischen Grundlagen beruhenden Wirtschaft — darunter verstehe ich die Grundindustrien, die Landwirtschaft und den Mittelstand — und zur Entwicklung unseres Wirtschaftskörpers beantragen wir im Zusammenhang mit dieser Großen Anfrage, daß der Landtag beschließen möge, die Landesregierung aufzufordern, zur Förderung einer organischen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Schleswig-Holsteins unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten einen **Arbeitskreis „Konzertierte Aktion"** zu errichten, der der Kommunikation zwischen allen sozial und wirtschaftlich relevanten Gruppen dient und in seiner Zusammensetzung und Aufgabenstellung dem in der Bundesrepublik bestehenden Arbeitskreis der „Konzertierten Aktion" entspricht.

Wir wissen, daß der Begriff der „Konzertierten Aktion" vielen problematisch erscheint. Es wurde mir eben zugerufen, die „Konzertierte Aktion" sei doch schon im Konkurs. Meine Damen und Herren! Das ist sie nicht! Wir sind uns dessen durchaus bewußt, daß S c h i l l e r bisher mit dieser Institution keine so in die Augen springenden Erfolge erzielt hat. Wir wissen, daß das Land noch weniger Möglichkeiten hat, diesen Gedanken im Lande zu realisieren, und wir wissen auch, daß ein Gesetz und ein Institut im Lande unter diesem Namen allein ebensowenig nützen, wenn nicht der Ministerpräsident da ist, der die Wirtschaftspolitik des Landes — und darunter verstehe ich **Industrie- und Agrarpolitik** — zu koordinieren vermag, und zwar anders, als es bisher geschehen ist.

Trotzdem sehe ich in einer solchen Institution auch für unser Land einen Anfang und einen ersten Schritt in Richtung auf eine Globalsteuerung, zumindest auf eine **Koordinierung**, wie ich sie vorhin erwähnt habe. Schleswig-Holstein braucht das, und der Bund braucht das. Warum sollten wir hier in Schleswig-Holstein nicht einmal neue Zeichen setzen!

(Abg. Bahnsen [SSW]: Jawohl!)

Ich halte es für eine Tragödie nicht nur für die Bundesregierung, sondern auch für die Landesregierung, die allerdings wahrhaftig nicht allein die Wirtschaftspolitik betreiben kann, daß sie die Wirtschaftspolitik nicht in den Griff bekommen, obwohl sie gute Instrumentarien besitzen, sogar das System einer „Neuen Wirtschaftspolitik" oder — wie K e y n e s es nannte; das wissen Sie! — einer „Neuen Wirtschaftslehre". Es gibt das **Stabilitätsgesetz** vom 6. 7. 1967, das System der **Orientierungsdaten** — alles wirklich faszinierende Dinge!

(Abg. Latendorf [CDU]: He, nicht so laut! — Heiterkeit.)

Das System der Orientierungsdaten ist heute noch ein faszinierender Gedanke. Wir haben schließlich Wirtschaftsgutachten noch und noch, die heute am laufenden Bande produziert werden und die uns überschütten und erdrücken. Endlich haben wir auch noch die „Konzertierte Aktion", und dennoch besteht ein Mangel an Tat.

Es fehlen offenbar noch drei Prämissen, die hier in der Politik nicht zum Zuge kommen und die die **Voraussetzungen** für eine **Globalsteuerung** und **Koordinierung** in unserm Lande wären. Sie würden

293

(Petersen)

den Anfang eines „revidierten Ablaufs der Wirtschaft" im Sinne von G a l b r a i t h bilden; denn das hat man auch noch nicht einmal im Bunde erkannt. Ich habe hier zum Beispiel eine Schrift von Hans-Jürgen S c h m a h l, die erst in diesen Tagen erschienen ist. Darin ist jetzt wohl endlich von einer „Wirtschafts a b l a u f politik" die Rede; aber man wagt noch nicht von einem **„revidierten Ablauf der Wirtschaft"** zu sprechen, was das Gegenteil des Laissez faire wäre.

Nach meinem Empfinden fehlt die politische Vorflut für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik. Man kann und sollte sich über eines klar sein: Man kann selbst vom Volk, von den Massen, die heute auf allen Ebenen und in voller Breite streiken und Forderungen an die Gemeinschaft stellen, nur dann Opfer verlangen, wenn der Staat in der Lage ist, überzeugende Staatsaufgaben in den Raum zu stellen. Das braucht nicht nur die Landesverteidigung zu sein. Damit hat man früher die Menschen dazu veranlaßt, Opfer zu erbringen. Es können statt dessen Schulen, Krankenhäuser, Straßen und Umweltschutz sein. Aber e i n e Voraussetzung ist damit verbunden: Die Repräsentanten dieses Staates müssen mit gutem Opfersinn beispielhaft vorangehen.

Heute vormittag, als von den Steuerbeamten die Rede war, lag es mir auf der Zunge zu sagen: Wohin führt das, wenn die öffentlichen Verwaltungsausgaben ständig zunehmen und die Steuereinkommen womöglich zurückgehen?

Heute wurde ja schon L o u i s X I V. zitiert. B r ü n i n g hat einen glänzenden Gedanken gehabt. Dabei meine ich nicht die 7 %ige Gehaltskürzung, sondern ich denke an das, was damit verbunden war. Als er diese Gehaltskürzung einführte, sagte er: Bei den oberen Chargen, den Spitzen und Repräsentanten des Staates, angefangen vom Reichspräsidenten, werden die Bezüge dreimal so stark gekürzt wie beim Fußvolk. Und die Sache ging durch. Zu einer solchen Maßnahme müßte man heute den Mut haben, und man müßte tatsächlich mit der **Steuergerechtigkeit** ernst machen.

Auch sollte man keine Angst vor der Unternehmerschaft haben. Nach meinem Dafürhalten sind die Unternehmer immer zu überzeugen, wenn der Staat nur den Mut hat, sich das Geld zu verschaffen und Aufträge zu erteilen. Die Unternehmer sind von kommunistischen Regierungen und auch von nationalen Regierungen zu überzeugen.

Die dritte Wahrheit, die man erkennen muß, lautet: Eine **Globalsteuerung der Wirtschaft** ist möglich; sie müßte bei einem modernen Industriestaat möglich sein, den man nicht als „Dienstleistungsstaat" — dies ist ein neuer Begriff — oder als „Nachtwächter-Staat" abqualifizieren darf. Der Staat hat doch immerhin noch die Möglichkeit der Steuerschraube, der Geldabschöpfung, der Kreditgesetzgebung und der Zölle.

Wir müssen los von dem Zustand des Reichtums einzelner und der Armut der Allgemeinheit. Wir müssen, wie schon gesagt, durchdringen zu dem neuen Prinzip eines „revidierten Ablaufs". Wir müssen uns — und das möchte ich doch dem Herrn Wirtschaftsminister sagen, der hier mehrfach von Leitsätzen der Wirtschaftspolitik gesprochen hat — von einem gewissen magischen Viereck — Vollbeschäftigung, Preisstabilität, außenwirtschaftliches Gleichgewicht und Wachstum — lösen; wir müssen vielmehr zu einem magischen Pentagon

(Heiterkeit)

mit dem Prinzip einer organischen Gesamtentwicklung durchdringen.

Ich bitte, den Antrag dem Wirtschaftsausschuß und dem Agrarausschuß zu überweisen. Ich danke Ihnen!

(Beifall bei der NPD.)

Vizepräsident Schoof-Meldorf:

Herr Abgeordneter Steffen hat das Wort.

Steffen (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hier liegt eine Brille, durch die ich wahrscheinlich nicht sehen kann.

(Heiterkeit.)

Wenn man nach etwas fragt, dann bedeutet dies doch wahrscheinlich, daß man das, wonach man fragt, nicht weiß; sonst brauchte man keine Fragen zu stellen. Wenn das also so ist, daß man nach Dingen fragt, die man nicht kennt, dann bedeutet die Anfrage der CDU, der größten Regierungsfraktion hier im Landtag, daß sie weder über die **wirtschaftliche Situation des Landes** noch über die **Entwicklungsperspektiven** der Wirtschaft dieses Landes noch über das **Instrumentarium zur Wirtschaftsförderung** noch über die Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Entwicklungsziele, die ihr ja auch unbekannt sind, informiert ist.

(Beifall bei der SPD.)

Das scheint mir für die stärkste Fraktion in diesem Lande ein interessanter Zustand zu sein.

Die Fragestellung der CDU bezieht sich auch auf die Richtlinien der Politik und auf ihre konkreten Ziele. Da wir ja wohl wissen, daß „fragen" heißt, etwas erfahren zu wollen, was man bisher nicht wußte, bedeutet also die Anfrage der CDU letztlich die Fragestellung: Hat die Landesregierung überhaupt eine substantielle Wirtschaftspolitik anzubieten? Es scheint mir bemerkenswert zu sein — und auch nicht unberechtigt, um dies gleich zu sagen! —, daß sie diese Frage stellt.

(Beifall bei der SPD.)

Eigentlich hätte hier der Herr Ministerpräsident der Befragte sein müssen.

(Beifall bei der SPD.)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches

(Steffen)

Interessant scheint mir auch zu sein, daß Sie diese Fragen stellen, nachdem Sie bereits wieder Ihre Entscheidung über den **Haushalt** getroffen haben.

(Zuruf von der CDU: Es werden ja noch mehrere Haushalte kommen!)

Da muß man Sie doch fragen: Unter welchen Wissensvoraussetzungen haben Sie eigentlich diese Entscheidung getroffen? Diese Entscheidung muß doch dann in wesentlichen Teilen auf Unkenntnis beruht haben. Das gleiche ist dann wohl auch für die Qualität der mittelfristigen Finanzplanung dieser Regierung festzustellen.

(Beifall bei der SPD.)

Der Herr Wirtschaftsminister — wenn ich diese allgemeine Bemerkung so am Anfang machen darf — ist hier aufgetreten, als wenn mit ihm die Wirtschaftspolitik in diesem Lande beginne.

(Heiterkeit.)

Er wird ja in der Zwischenzeit die Akten studiert haben. Wir haben hier einige Jahre lang Erfahrungen über die **Wirtschaftspolitik**. Das gibt Grund zu der Annahme, daß man so tun kann, als ob endlich einmal Wirtschaftspolitik in diesem Lande überhaupt stattfinden soll.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Lausen [CDU]: Was soll das?)

Nur muß man den Herrn Wirtschaftsminister ganz einfach einmal darauf aufmerksam machen, daß er hier nicht Reden halten kann, als ob mit ihm wirtschaftspolitisch die Stunde Null beginnt, so etwa nach dem Spruch des Maurers: „Gleich fangen wir an!" Man muß dann einmal auf das Problem der Bundesbahn und ihrer Elektrifizierung aufmerksam machen,

(Abg. Lausen [CDU]: Sonst nichts?)

zu dem es seit Jahren Anfragen und unbefriedigende Antworten dieser Landesregierung gibt.

(Abg. Gramcko [SPD]: Sehr richtig! — Beifall bei der SPD.)

Man muß den Herrn Wirtschaftsminister, wenn er hier die mangelhafte Steigerungsrate der Bundesinvestitionen für den Bundesstraßenbau beklagt, darauf aufmerksam machen, daß wir früher eine CDU-geführte Bundesregierung in Bonn hatten, und daß es die CDU-Landesregierungen waren, die sich in Bonn bescheinigen lassen mußten, daß sie die vorgesehenen Raten nicht abgerufen hatten,

(Abg. Schulz [SPD]: Sehr richtig! — Beifall bei der SPD)

weil es offenbar an Verkehrsplanung und realisierbaren Plänen in diesem Lande fehle.

(Abg. Holtorf [CDU]: Immer dieselbe Platte!)

Deshalb kann man dem Herrn Wirtschaftsminister auch verzeihen, wenn es um die **Perspektiven der ökonomischen Entwicklung** in diesem Lande geht, daß er sich etwa auf dem Erkenntnisstand der Leitartikel in den Veröffentlichungen der Industrie- und Handelskammern dieses Landes von vor etwa sechs Jahren bewegt, was die Standortveränderungen und die Infrastrukturprobleme angeht, die in Verbindung damit auf uns zukommen, und was die Probleme der weiteren Kooperation Schleswig-Holsteins mit den skandinavischen Entwicklungszentren angeht.

Vielleicht wäre es eine Empfehlung an den Herrn Wirtschaftsminister wert, außer den Akten, die er ja zur Verfügung hat und nach denen er so tun kann, als ob mit ihm die Wirtschaftspolitik beginnt, auch einmal nachzulesen, was über wirtschaftspolitische Entwicklungen gerade unter diesen Gesichtspunkten seit Jahren kontrovers in diesem Landtag diskutiert worden ist. Dann wäre er vielleicht auch in der Lage gewesen, über das, was an Maßnahmen erfolgen soll, nach dieser sehr allgemein gehaltenen perspektivischen Erklärung etwas konkreter zu werden. Dazu werden wir dann einige Fragen an ihn zu stellen haben. Aber man muß sagen: So lange ist er noch nicht Wirtschaftsminister, und die totale Flaute der CDU aufzuarbeiten bedeutet natürlich auch, daß man ihm mildernde Umstände geben muß.

(Beifall bei der SPD. — Heiterkeit des Abg. Lausen [CDU].)

Man kann nicht gleich von ihm verlangen, daß er auf der Höhe der seit Jahren debattierten Fragestellung in diesem Landtag ist.

(Abg. Lausen [CDU]: Zur Sache!)

Ich bitte, das dem Herrn Wirtschaftsminister nachsehen zu wollen.

(Abg. Lausen [CDU]: Keine Wahlversammlung, bitte! — Zahlreiche weitere Zurufe von den Regierungsparteien.)

Das ist hier wie mit Schillers „Wallenstein": „Der lange Weg erkläret Euer Säumen!"

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Ja, wie mit Schiller! — Abg. Dr. Wolff-Pinneberg [CDU]: Nicht so schwafeln!)

Eine konkrete Frage hätten wir allerdings an den Herrn Wirtschaftsminister, mit dem wir ja vielleicht als Abgeordneten und Spezialisten für Wirtschaftspolitik im nächsten Landtag zu debattieren haben.

(Abg. Lausen [CDU]: Als Minister!)

Oder wird er wieder Pressechef von Hallstein? Denn Minister wird er doch nicht wieder; das wissen wir alle.

(Heiterkeit. — Abg. Haas [CDU]: Das wird Dr. Bünemann! — Abg. Dr. Weimar [CDU]: Hören Sie doch auf mit der Kinderstunde!)

(Steffen)

Das ist doch völlig klar. Die Frage, die an ihn zu stellen ist, ist eine Frage nach seinen Maßstäben zur Bewertung. Der Raumordnungsbericht der Regierung der Großen Koalition weist darauf hin — was hier auch sehr häufig debattiert worden ist —, daß die Zeit neben dem Geld — aber die Zeit noch mehr! — bei der **Umstrukturierungspolitik** zu einem der knappsten Güter werden wird.

(Abg. Haas [CDU]: Ganz neu!)

— Sie brauchen das nicht zu wissen! Sie sind ja Christ-Demokrat und haben den richtigen Glauben. Hier geht es nur um Tatsachen, um Wissen und Bewertung von Tatsachen.

(Zuruf des Abg. Lober [NPD].)

Dort wird die Annahme ausgesprochen, daß noch in diesem Jahrzehnt die für unsere wirtschaftliche und soziale Entwicklung entscheidende Investitionsneigung der großen Konzerne im wesentlichen keine Schaffung von neuen Arbeitsplätzen bringen wird, sondern daß — wenn ich das nur kurz sagen darf — unter dem Stichwort **„vollautomatische Produktion"** die Umschichtung der Erwerbstätigen beginnt. Das ist für uns — wir haben uns ja bemüht, Ihnen das klarzumachen! — immer eine sehr wichtige Sache gewesen, weil es nämlich bedeutet, daß der zweite Artikel der ungeschriebenen Dithmarscher Landessatzung: Dat löpt sich allns trecht! nicht mehr gilt. Wir haben also, wenn das so ist, für die **Umstrukturierungspolitik** nicht mehr beliebig lange Zeit, wenn sie für den realen Bedarf der Menschen **Arbeitsplätze** schaffen soll. Das heißt, daß ich den Herrn Wirtschaftsminister bitte, etwas über die **zeitliche Perspektive** der jetzt noch agierenden Regierung zu sagen, weil das auch für spätere Debatten nicht uninteressant sein wird. Unsere Meinung haben wir Ihnen seit Jahren dezidiert vorgetragen.

Es bedarf natürlich keiner Frage, daß so konkrete Formulierungen, wie sie die Schlußbemerkungen des Herrn Ministers darstellen, daß die Probleme unseres Landes vielfältig und schwierig, aber lösbar seien, wenn sich unsere Landespolitik weitschauend am Leitbild — jetzt kommt alles, was gut und teuer ist! — orientiert, nicht strittig sind. Die Fragestellung ist darauf zu beziehen, was jetzt wirtschaftspolitisch konkret erfolgt und wie die Investitionspolitik konkret zu handhaben ist sowie drittens, ob die Sprache dieser Regierung ihren vorgegebenen Zielen dienen kann oder nicht.

Eine Übereinstimmung besteht darüber, daß die **Industrie Träger des Wachstums** ist. Punkt! Ein kurzer, klarer Satz! Ich schlage vor, daß Sie sich — damit sie das in den Wahlversammlungen auch richtig herausbringen — Ihre entsprechenden Rednerdispositionen noch einmal durchlesen und dahin auch den Rednerdienst untersuchen, den Sie an die verschiedenen Sprecher Ihrer Partei im jetzigen Landtagswahlkampf herausgegeben haben.

Ich möchte zunächst noch einmal ganz kurz unsere Grundposition umreißen. In der Debatte werden wir ja dann hören, wo wir tatsächlich differieren; denn dann geht es an die harten Punkte, um die konkreten Ziele und Maßnahmen. Dieses Land hat nach unserer Meinung unterdurchschnittlich an der **Wohlstandssteigerung** des scheinbar problemlosen Wachstums, aber überdurchschnittlich an der gesellschaftlichen Armut und den gesellschaftlichen **Problemen des Wachstums** teilgenommen, wobei man als Musterbeispiel nur auf die Landwirtschaft hinzuweisen braucht. Auch wenn man das Engpässe nennt, ist das nichts anderes als das Ergebnis einer Unterversorgung des öffentlichen Bereichs mit Investitionen. Wenn das auch die Meinung dieser Landesregierung ist, dann ist es gut.

Das zweite ist, daß wir weniger **Arbeitsplätze** haben, als es dem Bundesdurchschnitt entspricht, aber eine höhere strukturelle Gefährdung in stagnierenden und schrumpfenden Branchen. Drittens fehlen bis 1980 — gleichbleibende Entwicklung der Umstrukturierungsprozesse vorausgesetzt — in diesem Lande 80 000 Arbeitsplätze. Die Berechnungen bis 1975 zeigen — ob es richtig oder falsch ist, ob wir in der Bewertung übereinstimmen oder nicht —, daß das **Bruttoinlandsprodukt** 1975 — berechnet auf den Kopf der Bevölkerung — bei gleichbleibender Entwicklung 18,5 % unter dem Bundesdurchschnitt bleiben wird.

(Zuruf des Abg. Simmann [CDU].)

Dann kommt unsere These, über die wir uns im einzelnen unterhalten können; denn das, was der Herr Minister sagte, war ja etwas nebelhaft. Es ist zu fragen: Was gilt? Was in den Zeitungen steht? Was er darüber auf Wahlversammlungen und in diesem Hause sagt? Wie sieht die **Kooperation** mit unseren **Nachbarn** und mit der **Bundesregierung** praktisch aus? Weiter kommt die sehr konkrete Frage, ob die Landesregierung über das, was er über die **Wachstumspolitik**, die mit **Ausbildungspolitik** kombiniert werden muß — wobei ich gern seine Antworten auf die von uns gemachten Vorschläge zu dieser kombinierten Ausbildungspolitik, die zur Wirtschaftsentwicklung gehört, erfahren würde —, in Schwerpunkten vorgetragen hat, etwas substantiiertere Forderungen und Vorstellungen hat, als er sie vorgetragen hat, ob diese Vorstellungen etwa unseren Vorstellungen entsprechen, das heißt: Umschulungsmodelle nach schwedischem Vorbild mit 1600 Plätzen bis zum Jahr 1975, und zwar auf der Grundlage der zu berechnenden strukturellen Wandlungsprozesse in diesem Lande, und die Versuche mit einer öffentlich geförderten Lehrlingsausbildung. Das darf man wohl noch machen, um festzustellen, ob dort konkrete Vorstellungen bestehen oder nur Formulierungen, und zwar hätten wir das gern von dem zuständigen Minister erfahren. Sie kommen nämlich — das merken Sie wahrscheinlich — zunehmend in eine Zange. Sie kommen erstens in die Zange jener Position, die Sie noch in der Erhard-Bundestagswahl vertreten haben, daß nämlich **Planung und Lenkung** als Vorstufen zum Bolschewismus zu verurteilen seien. Dann erscheint hier ein Wirtschaftsminister

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White Black
Centimetres Inches

(Steffen)

und beklagt die Folgewirkung, nämlich ganz einfach den Mangel an statistischen Daten. Dann empfehle ich Ihnen unsere Anträge, die wir in bezug auf das für eine rationale Planung und Lenkung innerhalb der Marktwirtschaft erforderliche statistische Material gestellt haben, die unter Hohn und Spott durch jene Seite des Hauses abgelehnt worden sind.

(Beifall bei der SPD.)

Wir können Ihnen nur empfehlen, Herr Minister: Überzeugen Sie diese Regierungsfraktion, daß sie jene Anträge wieder einmal ausgräbt! Dann haben Sie auch schon sehr viel mehr der für die Vorhaben der Planung und Lenkung in einem marktwirtschaftlichen System erforderlichen Informationen.

Die zweite Zange, in die Sie geraten, ist ganz einfach die, daß Sie auf der einen Seite nicht behaupten können, es gehe uns glänzend, und dann sagen: Aber deshalb brauchen wir mehr Mittel vom Bund!

(Beifall bei der SPD.)

Das ist eine Politik, die Sie jetzt im Wahlkampf machen, von der ich meine, daß dieses Land sie schon teuer bezahlt. Auf der einen Seite zu behaupten, es gehe uns glänzend, und auf der anderen Seite mehr **Mittel vom Bund** zu verlangen, ist eine geradezu selbstmörderische Politik.

(Beifall bei der SPD.)

Wir werden hier über die konkreten Fälle zu reden haben. Sie lähmt die Interessenvertretung dieses Landes in Bonn.

(Widerspruch und Zurufe von der CDU.)

Mit statistischer Jonglierkunst verspielen Sie Millionen.

(Anhaltende Zurufe von der CDU.)

Sie werden sich zu fragen haben, ob die Jongliererei mit Zahlen dieses Land nicht bereits Millionen kostet, ob nicht jener Mann, der so tut, als ob mit ihm Wirtschaftspolitik in diesem Lande beginnt, auf jeden Fall in kurzer Amtszeit schon der teuerste Wirtschaftsminister ist, den wir je gehabt haben. Die einen waren uns teuer durch die Unterlassungen — wie uns hier vorgetragen worden ist —, der andere wahrscheinlich durch falsche Darstellung der tatsächlichen Lage dieses Landes. Wenn Sie zum Beispiel angeben, daß die **Einkommen je Erwerbstätigen** in Schleswig-Holstein über dem Bundesdurchschnitt liegen, so verschweigen Sie natürlich, daß bei uns auf 100 Einwohner nur 36 Erwerbstätige kommen, während es im Bundesdurchschnitt 44 sind. Polemisch könnte man sehr einfach formulieren: Offenbar zählt der Wohlstand von 64 % der Bevölkerung für den Wirtschaftsminister nicht mit; denn da beginnen die Fragen und die Probleme.

(Abg. Dr. Schübeler [CDU]: Das ist eine Frage der Überalterung, Herr Steffen!)

— Ja, davon hätte ich dann gern etwas gehört! Dann kann man aber jene „Es-geht-uns-gut"-Propaganda schon nicht mehr durchhalten. Dann muß man auch sagen, wie die **Einkommensstrukturen** im übrigen Bereich sind. So einfach können Sie sich das nicht machen.

(Abg. Dr. Olderog [CDU]: Woher kommt denn das?)

Selbstverständlich bin ich lange genug in Wirtschaftspolitik trainiert, um zu wissen, daß man mit Statistik alles machen kann. Ich frage Sie nur, ob Sie im Ernst glauben — das wird in dieser Debatte von Ihnen zu beantworten sein —, daß Sie mit dieser Jongliererei den Interessen dieses Landes dienen.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Wie wollen S i e denn den Interessen des Landes dienen?)

Natürlich spielen die Pendler nach Hamburg eine Rolle. Aber es ist doch wohl eine sehr flaue Argumentation zu sagen, es ginge besser, wenn wir das hätten, was wir nicht haben in bezug auf die Leistung jener Leute. Dann dürfte man doch wohl wenigstens erwarten, daß man über die **Zusammenarbeit von Wirtschaftsregionen**, von denen hier selbst gesagt wird, daß sie zusammenhängend sind und nur durch Landesgrenzen getrennt werden, etwas substantiierter unterrichtet wird, als es bisher der Fall ist. Aber die Möglichkeiten, sich dazu zu erklären, werden Sie ja noch haben.

Auch im Jahre 1969 lag das **Wohlstandsniveau in Schleswig-Holstein** unbestritten um 17 % unter dem Bundesdurchschnitt. Das **Sozialprodukt** pro Einwohner betrug im Bundesdurchschnitt 9884 DM, im Landesdurchschnitt dagegen nur 8193 DM — eine Differenz von 1691 DM!

(Abg. Latendorf [CDU]: Herr Steffen! Das steht hier ja drin!)

Außerdem wird die Situation unseres Landes — wie wir glauben — richtiger gekennzeichnet durch den Hinweis auf die wesentlich niedrigeren **Spareinlagen** dieses Landes. Im Bundesdurchschnitt 2946 DM je Einwohner — und zwar am 31. 3. 1970! — Guthaben in Schleswig-Holstein 2111 DM je Einwohner! Das sind 835 DM weniger als im Bundesdurchschnitt. Wir meinen, daß wir, wenn wir die stärkere Finanzhilfe des Bundes haben wollen, auf die niedrigen Zahlen hinweisen müssen, zum Beispiel auf die geringere **Lohnsteuer**, die je Einwohner in Schleswig-Holstein aufgebracht wird. 1969 im Bundesdurchschnitt 454 DM je Einwohner, in Schleswig-Holstein 341 DM je Einwohner!

(Zuruf von der CDU.)

— Ja, wir versuchen ja nur, Ihnen klarzumachen, daß Sie sich mit dem, was Sie im Wahlkampf machen, nämlich sich etwas in die Tasche zu lügen, was wir nicht haben, bei dem Vorhaben in Bonn selber schädigen.

(Beifall bei der SPD.)

295

(Steffen)

Derjenige, dem es glänzend geht, braucht keine **Bundeshilfe**.

(Zuruf des Abg. Haas [CDU].)

— Aus dieser Sache kommen Sie doch einfach nicht heraus. Kommen Sie hierher und sagen Sie, es sei alles nicht so. Aber dann seien Sie so fair und tun Sie das, was nach unserer Meinung verderblich wäre. Dann können Sie kaum noch die Forderung an den Bund begründen; denn Problemgebiete gibt es in der Bundesrepublik genug, und Schleswig-Holstein ist nicht das einzige Problemgebiet. Sie müssen wissen, was Sie wollen. Wir wissen es.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Das Problemgebiet, das für uns wichtig ist und das für Sie auch wichtig sein sollte!)

Diese **Wohlstandsunterschiede** — das kann man nun einfach nicht von der Jacke wischen, und wenn noch so viel von Standortveränderungen oder Bedingungen der Standortveränderungen die Rede ist —, diese Differenzen und diese Probleme oder die Engpässe, wie man sie auch umschreiben kann, wenn man öffentliche Armut nicht haben will, sind zu vertreten durch die Regierung, die 20 Jahre lang in diesem Lande, statt **Strukturpolitik** zu machen, Strukturpolitik unterlassen hat, selbst wenn der Wirtschaftsminister so auftritt, als wenn die Wirtschaftspolitik mit ihm beginne. Es hat keiner die Landesregierung bisher daran gehindert, Wirtschafts- und Strukturpolitik zu machen unter den Daten, die die Analyse dieses Landes ergibt.

Wissen Sie: Ein Land wie Nordhessen hat seine sehr beachtliche ökonomische Wohlstandsentwicklung gerade durch Flüchtlinge und Vertriebene gehabt. Nur durch Flüchtlinge und Vertriebene wurde das frühere Problemgebiet Nordhessen zu einem der stärksten Wachstumsgebiete in der Bundesrepublik.

(Zuruf des Abg. Dr. Wolff-Pinneberg [CDU].)

— Na, ja, so viele Kilometer sind es ja nun nicht, und Leute wie D r e g g e r haben das ja schließlich auch nicht gemacht; denn dort wurde rechtzeitig Regionalpolitik getrieben und wurden Entwicklungschancen ergriffen, von denen wir immer behauptet haben, daß sie hier verpaßt worden sind. Diesem Land ist es nicht von Natur aus gegeben, ein Problemgebiet zu sein. Dieses Land ist aber Problemgebiet, weil die in ihm gegebenen Chancen nicht rechtzeitig genutzt worden sind. Ich darf Sie nur einfach daran erinnern, welchen Hohn und Spott und welch schleppende Behandlung

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Sie sagten es bereits!)

die Vorbereitung des **Autobahnbaues Nord-Süd in Schleswig-Holstein** in diesem Hohen Hause durch Mitglieder dieser Regierung, durch Mitglieder dieser Mehrheit bis zum verstorbenen Bundesverkehrsminister S e e b o h m erfahren hat. Dann kommt jetzt der Zeitfaktor hinzu; aber dazu wird sich der Herr Wirtschaftsminister natürlich noch gern äußern.

Nun darf ich noch eine Frage stellen. Was ist jetzt eigentlich Ihre industriell-gewerbliche Entwicklungsstrategie? Sie haben gesagt: **Förderung des Wachstums in Schwerpunkten** — sie sind festgelegt —, wobei ich darauf hinweisen darf, daß diese **Förderungsprogramme** Bundespolitik sind, und die Steuerverzichte, mit denen die Investitionsneigungen der Großunternehmen im wesentlichen gefördert werden, sind Steuerverzichte des Bundes. Das ist hier ja wohl unstrittig.

(Minister Qualen: Und des Landes, Herr Steffen!)

— Ja, ja! Vor allen Dingen die — —

(Abg. Schulz [SPD]: Die der Kommunen!)

— Ja, genau! Aber darüber können wir uns ja noch unterhalten; es kommen noch ein paar Sachen mehr, Herr Wirtschaftsminister!

Sie haben also die Entwicklung der **Industrie** in den **Wachstumsgebieten** betont und gesagt — wenn ich Sie richtig verstehe —, das schließe nicht aus, daß wir in anderen als den Schwerpunktgebieten — wenn die Unternehmer das wollen — **Industrieansiedlung** nicht verhindern. Unsere Meinung ist — dazu möchte ich gern Ihre Ansicht hören —, daß das Gelingen der Umstrukturierungs- und Industrialisierungsprozesse in den Wachstumsgebieten die Voraussetzung ist, die uns die Sicherheit für den Industrialisierungs- und gewerblichen Entwicklungsprozeß in Unterzentren gibt — um das so zu formulieren. Wenn es in den Wachstumsgebieten nicht funktioniert, haben wir keinerlei Sicherheit — überhaupt keine! —, sondern sogar nur die Unwahrscheinlichkeit, daß es in den Unterzentren funktioniert. Was gilt jetzt, Herr Minister? Das, was Sie vorgetragen haben, oder das, was der Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten ausgeführt hat, der am 15. 2. 1971 in einem Interview zu dieser Frage in einer bei Ihnen der Fälschung unverdächtigen Zeitung wie der „Welt" folgendes erklärte:

> „Wir müssen besonders in den kleinen Zentren mit Nachdruck neue Arbeitsplätze schaffen, um dort den Menschen, die teilweise von der Landwirtschaft als Arbeitskräfte freigesetzt werden, eine Existenzgrundlage zu geben."

Welche Priorität gilt? Bitte, jetzt hier keine „weiße Salbe"! Vielmehr: Was ist die Politik der Regierung? Das, was ihr Ministerpräsidentenkandidat erklärt, oder das, was Sie hier für die Regierung erklärt haben? Dann haben wir nämlich auch gleich die Möglichkeit, den Menschen zu sagen, wo „weiße Salbe" beginnt und wo wahltaktischen Erwägungen der Vorzug vor einer nüchternen Darlegung des Inhalts seiner eigenen Politik gegeben wird,

(Zuruf des Abg. Dr. Olderog [CDU])

wobei wir nur darauf hinweisen möchten, welches Schicksal die Anträge der Sozialdemokraten erfahren haben, die Ihnen seit Jahren im Agrarausschuß vorgepredigt haben, daß der Ansatz von Teilen der

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches

(Steffen)

Mittel des Programms Nord als Voraussetzung **industriell-gewerblicher Entwicklung** besonders in den agrarischen Problemgebieten von dringender Notwendigkeit für die aus der Landwirtschaft Ausscheidenden wäre. Dann bitte ich Sie, zur Kenntnis zu nehmen, was das Schicksal dieser Anträge war und welches jetzt die strukturelle Problematik in diesen Gebieten ist. Das heißt: Die allgemeinen Sprüche haben Sie nicht daran gehindert, jene Maßnahmen zu unterlassen, nach denen Sie heute schreien, ohne daß Sie heute wissen, woher Sie die Mittel bekommen sollen. Auf jeden Fall wäre ich für eine Klarstellung, welche **Wachstumsstrategie** bei der Entwicklung der Industrie gelten soll — die von Herrn S t o l t e n b e r g oder die von Ihnen —, recht dankbar.

(Abg. Dr. Olderog [CDU]: Wo sehen Sie die Wachstumsgebiete, Herr Steffen?)

— Lesen Sie doch unser Programm nach! Ich bin doch nicht dazu da, Ihnen noch Nachhilfestunden zu geben. Sie sind doch wohl des Lesens fähig!

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Sie verlangen dauernd von der anderen Seite Erklärungen — —!)

— Ja, ich verlange von der Regierung nur die Klarstellung ihrer eigenen Prinzipien und Punkte, und das ist ja wohl das Recht der Opposition. Ich kann ja wohl von einer Regierungsmehrheit erwarten, daß sie nur mit einer Zunge redet.

(Abg. Dr. Olderog [CDU]: Sie sollen nicht mit Leerformeln antworten!)

Ich gebe es ja zu: Für Sie sind diese Art Debatten neu; aber Sie werden doch wohl der Opposition nicht das Recht bestreiten wollen, die Fragen zu stellen. Ihnen ist die Information jederzeit möglich, wenn Sie das Landtagswahlprogramm der Sozialdemokraten von vor vier Jahren und das jetzige lesen.

(Abg. Latendorf [CDU]: Wir lesen manches!)

— Ja, genau! — Was der Herr Wirtschaftsminister hier vorgetragen hat, hat doch zum großen Teil erkenntnismäßig einen solchen Bart. Daß Sie das mit Beifall begrüßen, kennzeichnet ja nicht seinen, sondern Ihren Erkenntnisstand. Das ist doch nun einmal völlig klar.

(Abg. Dr. Olderog [CDU]: Steffen setzt uns nur Leerformeln vor!)

Was gilt jetzt bei Ihnen? Wir sind uns doch seit Jahren mit allen Regionalwissenschaftlern der Bundesrepublik und mit allen modernen Wirtschaftspolitikern darüber einig, daß **Arbeitsplätze** nicht auf der grünen Wiese geschaffen werden können, sondern daß sich Betriebe wachsender Branchen im wesentlichen nur dort ansiedeln, wo andere Betriebe einen Standort finden und wo eine genügend hohe Siedlungsdichte vorhanden ist, um sämtliche wichtigen gesellschaftlichen Leistungen zu erbringen. Es hat sich schließlich gezeigt — wir können diese ganze Diskussion ja nicht wiederholen —, daß die Milliarden, die für die Förderung ländlicher Gebiete ausgegeben wurden, weitgehend ohne entscheidende strukturpolitische Effekte im außeragrarischen Bereich versickert sind; und daß sie notwendig gewesen wären, verkündet jetzt ja Ihr Kandidat für die Ministerpräsidentenschaft dieses Landes. Sie haben ja endlich mit dieser unaufrichtigen Formel aufgehört, die besagte, wer Bauer bleiben will, könne Bauer bleiben, und sorgfältig vermieden, über die Einkommen zu reden.

(Beifall bei der SPD.)

Daß diese Einkommenssteigerungen nur drin sind bei entsprechender — —

(Abg. Latendorf [CDU]: Das ist eine unwahre Behauptung! Das hat hier von uns niemand gesagt! — Zuruf von der CDU: Das ist Doppelzüngigkeit! — Weitere Zurufe.)

Wir müssen uns doch auch darüber klar sein, was „E r h a r d-Rezession" — das politische Urheberrecht muß ja gewahrt werden — heißt. Die Erfahrung mit der „E r h a r d-Rezession" hat uns gezeigt, wo die strukturpolitisch gefährdeten Branchen liegen. Wenn es dann noch Leute gibt, die Unklarheiten über Ihre Maxime der wirtschaftspolitischen Förderung unter dem Gesichtspunkt der Industrieansiedlung aufkommen lassen, wie Sie das tun, muß man sich doch fragen lassen, ob sie diese Unklarheit nur deshalb bevorzugen, weil es für die verschiedenen Wählergruppen — na, sagen wir mal — die größte Elastizität verspricht. Es wird doch erlaubt sein— auch wenn Sie noch die Mehrheit haben —, eine Partei danach zu fragen, was die Politik dieser Regierung ist: das, was der Ministerpräsidentenkandidat auch dieser Gruppierung verkündet, oder das, was der Wirtschaftsminister hier jetzt für diese Regierung verkündet hat. Das ist immerhin eine sehr wichtige Frage.

Wenn ich den Herrn Wirtschaftsminister richtig verfolgt habe und er das vorgetragen hat, was in dem umfangreichen Manuskript steht, dann hat er seine Position über die **Zusammenarbeit mit dem Nachbarn** und die Möglichkeit einer größeren Integration zwischen den Ländern im **nordwestdeutschen Raum** revoziert. Auch hier dürfen wir noch einmal in Ihre Erinnerung rufen, daß die Frage der Kooperation mit dem Nachbarn und die Frage der Schaffung eines Landes, in dem die regionalen Probleme gemeinsam sind, nicht erst seit heute in der Diskussion sind, und daß Angebote von dem Nachbarn unterbreitet worden sind. Dem Herrn Wirtschaftsminister zur Erinnerung: 1963 hat die Mehrheit in diesem Lande den Vorschlag des Hamburger Bürgermeisters N e v e r m a n n abgelehnt, eine norddeutsche Wirtschaftsunion zu schaffen. Sie hat 1968 das Angebot des Hamburger Bürgermeisters W e i c h m a n n abgelehnt, über einen gemeinsamen Investitionsfonds Entwicklungsprojekte zu finanzieren, und sie hat jetzt wieder — sehr modifiziert,

296

(Steffen)

aber in den Pressemitteilungen sehr eindeutig — das Denkmodell des Hamburger Senators für Wirtschaft und Verkehr, Helmuth K e r n , über die Entwicklung der Unterelbe-Ostsee-Region abgetan.

Auch hier darf man jetzt fragen: Was gilt? Die sehr verbindliche und offene Haltung, die der Herr Wirtschaftsminister angeblich in Übereinstimmung mit der Landesregierung gezeigt hat, oder das, was die Mannschaftsmitglieder der Mehrheitspartei und der Ministerpräsidentenkandidat über dieses Projekt aktenkundig geäußert haben? Was gilt nun? Auch das möchte man ja ganz gern einmal wissen; denn das sind die konkreten politischen Entscheidungen, über die gesprochen werden muß.

Ich entsinne mich, daß der Herr Wirtschaftsminister unlängst in einer Landtagssitzung mit Emphase ausgerufen hat, er verstehe nicht, daß sich die Sozialdemokraten dieses Landes für den **Elbe-Außenhafen** einsetzten, was das diesem Lande nützen solle.

(Minister Dr. Narjes: Falsch zitiert!)

Ich freue mich nach seinen jetzigen Formulierungen sehr, daß er innerhalb von sechs Wochen offenbar einen notwendigen Lernprozeß vollzogen hat.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Würden Sie ihn freundlicherweise vielleicht richtig zitieren?! — Minister Dr. Narjes: Das ist falsch zitiert! Ich hatte Sie gefragt, was Sie eigentlich unterstützen!)

— Also gut! Wir stellen fest, daß die Wiedergabe der Haltung zum Unterelbe-Projekt richtig ist, daß Ihre ablehnende Haltung zu einer gemeinsamen Politik für einen zweiten Europort mißverständlich war, daß ich Sie falsch verstanden habe und Sie falsch zitiert worden sind. Es ist dann nur gut, wenn wir wissen, was eigentlich gilt.

Die nächste, wiederum konkrete Frage ist die nach der **Bundeshilfe**, wobei wir immer darauf hinweisen, daß ein Widerspruch darin liegt, einerseits die Probleme dieses Landes als optimal gelöst hinzustellen, andererseits aber vom Bund mehr Mittel zu verlangen, und daß es dann nicht sehr zweckmäßig ist, wenn Vertreter dieser Landesregierung die Darstellung der Probleme dieses Landes durch Bundesminister als unsachlichen Wahlkampfbeitrag bezeichnen. Ich verweise auf den Pressedienst der Landesregierung vom 8. Februar 1971. Von diesen Bundesministern wollen Sie ja das Geld haben, und zwar eben auf Grund der Bedürfnisse dieses Landes.

Nun kommt folgende Frage an den Herrn Wirtschaftsminister: Ist es richtig, daß der Herr Bundesfinanzminister — wie er mir mitgeteilt hat — Sie auf folgenden Widerspruch aufmerksam gemacht hat? Er hat mir das mit Schreiben vom 19. Februar mitgeteilt:

„Während Herr Finanzminister Qualen von mir unter Hinweis auf die akute Notlage mehrfach die weitere Stundung des Schuldendienstes aus Bundesdarlehen erbeten hat, hat der Minister für Wirtschaft und Verkehr, Herr Dr. Narjes, mehrfach den überdurchschnittlichen Aufschwung des Landes betont, was bereits zu einer mündlichen Anfrage im Deutschen Bundestag — —"

(Ministerpräsident Dr. Lemke: Das ist doch ein Unterschied!)

— Also, wissen Sie, Herr Ministerpräsident, in der wirtschaftspolitischen Debatte waren wir in der Vergangenheit gerade von Ihnen die besonders feinen Unterschiede gewöhnt; das muß ich schon sagen!

(Beifall des Abg. Dr. Bünemann [SPD].)

Die Frage ist doch: Hat der Bundesfinanzminister unter Bezugnahme auf die Aussagen des Landeswirtschaftsministers die Bitte des Landesfinanzministers dahin abschlägig beantwortet, daß der Bund — um es noch einmal zu zitieren — „die Stundung des Schuldendienstes aus Bundesdarlehen" abgelehnt hat? Wenn das wahr ist, dann ist dieser Wirtschaftsminister bereits der teuerste, den wir je gehabt haben.

(Beifall des Abg. Schulz [SPD].)

Denn über den Daumen geschätzt betragen die Bundesdarlehen 230 Millionen DM. Es handelt sich hier also um eine sehr handfeste Summe. Übrigens, Herr Ministerpräsident, wissen Sie, es ödet einen tatsächlich an,

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Sehr richtig! — Beifall bei der CDU — Abg. Dr. Olderog [CDU]: Ja, Ihre alten Floskeln jedesmal neu serviert zu bekommen!)

wenn man in Bonn vorstellig wird — wobei wir es ja nicht nötig hätten; wir schätzen die Lage dieses Landes offenbar ernster ein als Sie —,

(Beifall bei der SPD)

wenn man also in Bonn unter Hinweis auf Lage und Bedingungen dieses Landes vorstellig wird und einem dann die Propagandasprüche und die Zahlenjongliererei des amtierenden Wirtschaftsministers als Argument für die Ablehnung entgegengehalten werden können. Das kostet uns bare Mittel.

(Beifall bei der SPD.)

Ich frage die Landesregierung: Ist sie bereit, diesen Briefwechsel zu veröffentlichen? Wir wollen einmal sehen, was gehauen und gestochen ist.

(Zurufe von der CDU.)

— Ja, natürlich, einstimmige Abstimmung! Über diese Frage werden wir noch debattieren, genau! Auf jeden Fall wäre das ein ganz erklecklicher Teil

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White Black
Centimetres Inches

(Steffen)

der Summe. Machen Sie ruhig so weiter! Sie erschweren nur unsere Vorhaben nach der Wahl; aber vielleicht ist das ja Ihre Absicht.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD.)

Aber Sie verspielen nicht nur das Geld dieses Landes, sondern Sie gefährden auch das Geld der nächsten Landesregierung. Darüber sollten Sie sich klar sein.

Auf jeden Fall ist Narjes uns teuer, und zwar einfach dadurch, daß Sie den Bedarf leugnen, den die Opposition der Bundesregierung vorrechnet.

Nun möchte ich noch zu einer Sache etwas sagen, die ich nicht gebracht hätte, wenn der Kollege Haas nicht bei der Einbringung seiner Anfrage von der sachlichen Debatte und von dem **Vertrauen** gesprochen hätte, das die **Wirtschaft** benötige. Ich zitiere die „Kieler Nachrichten" vom 1. Dezember 1970. Hier ist als wörtliches Zitat von Narjes wiedergegeben:

> „Wie eine drohende Wolke hängt über dem Horizont die Gefahr des Zusammenbruchs der Konjunktur und einer neuen Rezession. Wir sind vielleicht näher daran, als wir glauben.' So bezeichnete der Landesminister Dr. Narjes . . ."

Das war das Zitat. Eine Frage an den Wirtschaftsminister — ich nehme doch an, daß er Börsenberichte liest und die Publikationen über die Investitionstätigkeit der großen Unternehmen in der Bundesrepublik kennt —: Hält er die **Entwicklung der Börsenkurse** in unserem System nicht mehr für ein Barometer?

(Zuruf des Abg. Dr. Olderog [CDU].)

— Gut! Sie haben wahrscheinlich sowohl unser Programm als auch die Wirtschaftsberichte nicht gelesen, die von steil ansteigenden Börsenkursen berichten. Die Investitionsentwicklung ist bekannt.

Jetzt habe ich an den Wirtschaftsminister die Frage: Will er die **Wirtschaft** von den **Investitionen**, die gerade wir hier benötigen, abhalten, um das zu fördern, was er zu fürchten vorgibt, nämlich die Rezession? Will auch ein Vertreter dieser Landesregierung jene Politik weitermachen, die der Ministerpräsidentenkandidat mit der Polemik gegenüber dem angeblich inflationistischen Bundeshaushalt begonnen hat, obwohl dann nach drei Monaten der H ö c h e r l sagte: „Dieser Bundeshaushalt ist konjunkturgerecht."? Wollen Sie dieses selbe Spiel der Tatarennachricht mit der Rezession wiederholen? Das ist die Frage an diese Landesregierung.

(Zuruf des Abg. Dr. Olderog [CDU].)

— Na, man wird doch einmal fragen dürfen, ob dieses Verklapsen der Menschen weitergehen soll!

Tatsache ist doch — das ist nun einmal nicht zu bestreiten —, daß gegenüber den CDU-Regierungen 1969/70 130 Millionen DM — 1965/66: 65 Millionen DM! — für die **Strukturinvestitionen** verwendet worden sind. Das ist eine schlichte Verdoppelung.

Nun können Sie ja immer noch sagen: Das ist nicht genug! Aber dann sollten Sie vorsichtig mit den Behauptungen über den Wohlstand umgehen, wenn Sie vom Bund noch mehr Geld haben wollen. Wir sind der Meinung, daß wir das Geld benötigen. Aber wir liefern auch unsere Gründe dafür. Wenn Sie meinen, unsere Gründe torpedieren zu können, dann torpedieren Sie doch gleichzeitig auch Ihre Verhandlungsgrundlage in Bonn. Sollten Sie meinen, daß dies nicht so ist, nun gut! Wir sind der von mir vorgetragenen Meinung, und wir machen Sie darauf aufmerksam. Ich zitiere deshalb noch einmal das, was der Parlamentarische Staatssekretär des Bundeswirtschaftsministers in der Pressekonferenz deutlich festgestellt hat, nur damit es nachher nicht heißt, Sie seien nicht gewarnt worden, es sei Ihnen nicht gesagt worden, was diese Zange, die Sie für sich selbst und für dieses Land in bezug auf die Bundeshilfe aufmachen, bedeutet.

„Wir würden nur wünschen," — sagte R o s e n t h a l — „daß uns diese harte Arbeit in Schleswig-Holstein" — nämlich die Bemühung der Bundesregierung um eine Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes — „nicht gegenüber anderen Bundesländern durch überoptimistische Feststellungen des zuständigen Ministers hier schwergemacht wird." — Damit war Herr Narjes gemeint. — „Denn schließlich muß der Bundeswirtschaftsminister gegenüber allen anderen Bundesländern vertreten, wieso er auch in den folgenden Jahren 16 Prozent der regionalen Förderungsmittel aus dem Bundeshaushalt in dieses Bundesland Schleswig-Holstein lenken muß, um den Wohlstand auch hier auf den Bundesdurchschnitt anzuheben."

Es ist eine Frage an Ihre Wirtschaftspolitik und die Einschätzung der Interessenlage dieses Landes, ob Sie das der Wahlkampfpolemik opfern wollen oder nicht. Wir wenigstens müssen feststellen, daß Besserungsversuche bei dem Wirtschaftsminister eindeutig sind, daß aber offensichtliche Widersprüche bei den Mitteln und bei den Methoden auftreten, die nicht zu erklären sind. Denn eigene Positionen sind nicht zu ersetzen. Wir müssen weiter feststellen, daß Widersprüche auftreten bei der Beurteilung des Landes, die geeignet sind, die Bundeshilfe, die man benötigt, sich selbst abzuschneiden, und daß es Besserung gibt bei den Widersprüchen in der Beurteilung der Lage in Nordwestdeutschland, wo bisher aber die notwendige gemeinsame Politik durch die Haltung dieser Regierung eher torpediert als gefördert wird. Dafür ist die Politik der Tatarennachrichten und der Rezessionsfurcht, nachdem die inflationistische Haushaltspolitik durch eigene Erklärungen tot ist, kein Ersatz. Wir wären der Landesregierung sehr dankbar, wenn sie durch ihren kompetenten Vertreter, das heißt denjenigen, der die Richtlinien bestimmt, die offensichtlichen Widersprüche aufklären ließe.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall bei der SPD. — Abge. Frau Kilkowski [CDU]: War das alles? — Weitere Zurufe von den Regierungsparteien.)

297

Vizepräsident Schoof-Meldorf:

Herr Abgeordneter Gerisch hat das Wort.

Gerisch (CDU):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie nicht anders zu erwarten, haben wir wieder einen „alten" Steffen erlebt.

(Abge. Frau Dr. Fleck [SPD]: Immer gleich gut!)

Er hat sich wieder einmal — so meine ich — mit viel Polemik und wenig Aussagen zur Sache präsentiert.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Ich bin allerdings der Meinung, daß es heute eine ausgesprochen schwache Leistung war, und zwar in beiden Punkten.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Abg. Dr. Bünemann [SPD]: Wir sind gespannt, was Sie zu bieten haben!)

Ich meine, Herr Kollege Steffen, daß es für Sie besonders dringend war, diese Debatte zu führen; denn Ihre Ausführungen haben deutlich gemacht, daß Sie offenbar in verschiedenen Punkten unzureichend informiert sind.

(Sehr richtig! bei der CDU.)

Das geht einmal aus verschiedenen Aussagen von Ihnen hervor; darüber hinaus haben Sie es noch nötig gehabt, eine Reihe Fragen zu stellen. Ich bin ganz sicher, daß Sie darüber auch noch entsprechend aufgeklärt werden

(Abge. Frau Dr. Fleck [SPD]: Deswegen sind wir für Ihre Große Anfrage so dankbar!)

und daß das dann möglicherweise auch bei Ihnen andere Beurteilungen zuläßt.

Was mich aber am meisten an Ihren Darstellungen berührt, Herr Kollege Steffen, ist die Tatsache, daß Sie — ich glaube, darin stimmen wir alle in diesem Hause überein — nicht in der Lage waren, irgendwelche brauchbaren Alternativen zu der Politik dieser Regierung aufzuzeigen.

(Abg. Andresen [CDU]: Sehr richtig! — Beifall bei den Regierungsparteien.)

Ich meine, daß die Ausführungen des Herrn Wirtschaftsministers deutlich gemacht haben, daß die Regierung unseres Landes und die sie tragenden Parteien mit ihrer **Wirtschaftspolitik** auf dem richtigen Wege sind.

(Abg. Hamer [SPD]: So?)

Meine Fraktion hat jedenfalls diese Große Anfrage gestellt, um von der Landesregierung zu hören — und zwar hier an dieser Stelle noch einmal sehr deutlich zu hören —, welche Maßnahmen eingeleitet worden sind oder für notwendig gehalten werden, um die **Wirtschaftsstruktur** unseres Landes noch weiter zu verbessern, aber auch um zu erfahren, welche **Zukunftsaussichten** unser Land und unsere Menschen hier in diesem Lande haben. Um diese Fragen jedoch einigermaßen gründlich beantworten zu können, ist es nach meiner Meinung unerläßlich, sich über den jetzigen Status, aber auch über die eingetretenen Veränderungen und Wandlungen Klarheit zu verschaffen. Es ist nach meiner Auffassung nicht zu leugnen, daß in den letzten Jahren äußerst positive Entwicklungen eingetreten sind, und ich glaube, daß es notwendig ist, das Gesagte noch durch einige weitere Beispiele zu erhärten.

Zunächst noch einmal zur Wirtschaftsstruktur! Meine Damen und Herren! Hier ist doch ohne Zweifel festzustellen, daß bei der Beteiligung der großen **Wirtschaftsbereiche** am wirtschaftlichen **Wachstum** erhebliche Gewichtsverlagerungen eingetreten sind. Das Gewicht der Chemie, der Elektrotechnik und des Maschinenbaues ist bedeutend größer geworden. Es ist aber auch an dem geschrumpften Anteil der Landwirtschaft zu erkennen.

(Abg. Lund [SPD]: Das sind aber ganz neue Erkenntnisse, Herr Gerisch!)

— Das mag für Sie vielleicht zutreffen! Wir haben das schon immer erkannt und deshalb auch die entsprechenden Konsequenzen daraus gezogen.

(Abg. Dr. Bünemann [SPD]: Und sie vor allen Dingen den Landwirten offen gesagt! — Abg. Lund [SPD]: Lesen Sie einmal nach, was Ihre Parteifreunde gesagt haben!)

Die **schleswig-holsteinische Landwirtschaft** ist anerkanntermaßen die leistungsfähigste in der Bundesrepublik.

(Beifall bei der CDU.)

Ich glaube, Herr Kollege Petersen, daß wir insoweit übereinstimmen. Sie hat seit 1950 eine gewaltige Leistungssteigerung vollbracht. Dennoch ist aber ihr **Anteil am Bruttoinlandsprodukt** ständig gesunken — wir haben die Zahlen gehört —, nämlich — von den fünfziger Jahren her gesehen — von 20 % auf inzwischen etwa 7 %. Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß dieses Ergebnis von der unzureichenden Preisgestaltung in der Landwirtschaft beeinflußt und insoweit auch verzeichnet ist, so ist hieran doch ohne Zweifel die zügig fortschreitende **Industrialisierung** unseres Landes abzulesen.

Die Zusammensetzung der verschiedenen Industriebranchen hat sich ebenfalls sehr positiv verändert. Heute beträgt der Anteil der Beschäftigten in den Industriezweigen, deren Wachstumschancen günstig beurteilt werden, rund 70 %. Vor gut zehn Jahren waren immerhin noch die Hälfte aller Industriebeschäftigten in Industriezweigen tätig, deren Beschäftigtenzahlen stagnierten oder schrumpften.

(Abge. Frau Dr. Fleck [SPD]: Herr Gerisch! Darf ich Sie etwas fragen? — Präsident Dr. Rohloff übernimmt den Vorsitz.)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches

(Gerisch)

Es ist also ein sehr beachtenswerter Wandel eingetreten, und das ist ein Ergebnis einer aktiven **Wirtschaftsförderungspolitik** unserer Regierung, die zu einer deutlichen Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes und auch der Arbeitsplatzsicherung in unserem Lande geführt hat.

Herr Minister Dr. Narjes hat die Entwicklung der Umsätze angesprochen. Von 1960 bis 1969 ist eine Steigerung um rund 85 % erfolgt. Die stärkste Entwicklung ist dabei ohne Zweifel im Hamburger Umland festzustellen. Dort ist eine Zunahme von 108 % eingetreten.

Meine Damen und Herren! Es besteht überhaupt kein Grund, dies zu verschweigen. Im Gegenteil, wir freuen uns darüber. Man soll doch nicht immer so tun, als hätte Schleswig-Holstein mit dieser Entwicklung nichts zu tun.

(Abg. Haas [CDU]: Sehr richtig!)

Das ist purer Unsinn. Wir haben damit genausoviel zu tun wie Hamburg. Gewiß handelt es sich hier in erster Linie um Ausstrahlungen von Hamburg. Aber in dem Maße, wie dies für Schleswig-Holstein nützlich ist, bedarf Hamburg für sein eigenes Gedeihen des schleswig-holsteinischen Umlandes. Hier sind ganz natürliche Wechselwirkungen vorhanden, von denen beide profitieren, finanziell — so meine ich — Hamburg zur Zeit leider immer noch weit mehr als Schleswig-Holstein.

(Abg. Lund [SPD]: Was hat das mit der Großen Anfrage zu tun?)

— Herr Kollege Lund! Ich bin schon der Meinung, daß es sehr viel damit zu tun hat und daß dies hier auch einmal gesagt werden sollte, weil Sie nämlich im Lande immer verbreiten, daß Schleswig-Holstein im Grunde genommen mit dieser Entwicklung wenig zu tun und wenig dazu getan habe.

Der Zugang an Beschäftigten ist ebenfalls positiv zu beurteilen. Von 1958 bis 1970 sind es 30 000 Beschäftigte mehr, so daß wir heute in unserem Lande 195 000 **Industriebeschäftigte** haben. Auch hier sind — das bestreiten wir nicht — die meisten Zugänge in den Hamburger Randkreisen festzustellen. Auch dies beklagen wir nicht. Sicherlich wäre es besser, wenn sich die Zugänge stärker auf alle Regionen des Landes verteilen würden. Aber wesentlich scheint mir doch zu sein, daß wir einen derartigen Zuwachs in unserem Lande haben. Er ist jedoch nicht als Geschenk Hamburgs auf uns herniedergefallen, sondern er ist eingetreten, weil das **schleswig-holsteinische Umland** günstige Standortbedingungen bietet und weil die Landesregierung dort seit Jahren eine konsequente **Wirtschaftsförderungspolitik** und **Infrastrukturpolitik** betreibt. Das beweisen die vielen neuen geschlossenen Gewerbegebiete, zum Beispiel Norderstedt, Bad Oldesloe, Glinde und andere mehr, aber auch die anderen Maßnahmen, die durchgeführt worden sind oder sich in der Durchführung befinden, wie zum Beispiel der Hauptsammler West und ähnliches.

Außerordentlich positiv ist die **Bevölkerungsentwicklung** in den letzten Jahren zu bewerten. Sie ist wesentlich besser als im übrigen Bundesgebiet. Während wir im Bundesgebiet von 1961 bis 1969 nur 8,3 % Zunahme zu verzeichnen haben, waren es in Schleswig-Holstein 10,4 %. Hierbei ist festzustellen, daß die Wanderungsgewinne immer größere Bedeutung erlangt haben. Das ist wichtig zu wissen. Bestand nämlich der Bevölkerungszugang 1960 noch je zur Hälfte aus Wanderungsgewinnen und Geburtenüberschüssen, so beträgt der Wanderungsgewinn heute bereits mehr als zwei Drittel. Hier kann und muß meines Erachtens die Wohnungsbaupolitik unseres Landes entsprechend folgen; aber sie kann dabei auch einen Anreiz bieten.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Sie tut es bereits!)

Es ist hier eben von Herrn Steffen wieder so oft das **Bruttoinlandsprodukt** angesprochen worden, das bei jeder Gelegenheit wieder herbeizitiert wird als Maßstab dafür, wie schlecht es uns in unserem Lande geht. Wir haben zwar in den letzten zehn Jahren eine erhebliche Steigerung von 13,4 auf 23,3 Milliarden DM zu verzeichnen. Das ist sicherlich eine beachtliche Erhöhung. Sie hat aber so doch keine genügende Aussagekraft. Bemerkenswert scheint mir schon die Tatsache zu sein, daß das Bruttoinlandsprodukt in den letzten zehn Jahren relativ stärker gestiegen ist als im Bundesdurchschnitt.

(Abg. Latendorf [CDU]: Sehr richtig!)

Doch wir bekennen, meine Damen und Herren, daß das leider nichts an der Tatsache zu ändern vermag — darin stimmen wir durchaus überein —, daß Schleswig-Holstein absolut gesehen je Einwohner um rund 17 % unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

(Abg. Bahnsen [SSW]: So ist es!)

Das sehen wir durchaus und sagen es, wenn wir auch die Gründe kennen: vor allen Dingen den negativen Pendlersaldo, den ungünstigen Altersaufbau und den im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt höheren Anteil der Landwirtschaft. Die Tatsache ist dennoch schmerzlich, weil das Bruttoinlandsprodukt das wichtigste Merkmal für die Finanzkraft eines Landes darstellt. Über die Leistungskraft der Wirtschaft vermag die Kennzahl Bruttoinlandsprodukt je Einwohner jedoch keine verläßlichen Aussagen zu machen. Darauf ist der Herr Minister schon eingegangen und hat das auch meines Erachtens überzeugend dargestellt. Über die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität kann vielmehr nur das Bruttoinlandsprodukt je Beschäftigten in Schleswig-Holstein eine verläßlichere Auskunft geben.

Alle vorgenannten Daten vermögen aber keine ausreichende Auskunft darüber zu geben, wie es den Menschen in unserem Lande geht und wie sie leben. Hier scheint mir vorab interessant zu sein, daß die **Bruttowochenlöhne** eines Industriefacharbeiters — wie der Minister schon ausführte — um 9,— DM über dem Bundesdurchschnitt liegen.

298

(Gerisch)

Damit ist ein immer wieder vorgebrachtes Argument entkräftet, daß es nämlich den Menschen bei uns in Schleswig-Holstein generell sehr viel schlechter geht als in der übrigen Bundesrepublik. Das ist nach meiner Meinung eindeutig ein Märchen, leider aber ein sehr gefährliches Märchen, weil es — ständig wiederholt — geeignet ist, Umsiedlungswillige davon abzuhalten, nach Schleswig-Holstein zu gehen.

(Beifall bei der CDU.)

Auch sonst gibt es keine Anhaltspunkte und Beweise dafür, daß die Menschen in Schleswig-Holstein schlechter leben als im übrigen Bundesgebiet. Viele leben dank des hohen Freizeitwertes nach meiner Meinung in unserem Lande sogar besser.

Niemand wird bestreiten können, meine Damen und Herren, daß neben manchen anderen Faktoren die Ausstattung der Wohnungen und die Pkw-Dichte wichtige Indikatoren für den Lebensstandard der Bevölkerung sind. Zu der Pkw-Dichte hat der Herr Minister bereits Stellung genommen. Ich möchte mich deshalb auf die Darstellung der Wohnungssituation beschränken.

Wir haben in letzter Zeit oft genug — und zwar unbestritten! — darlegen können, daß Schleswig-Holstein seit Jahren von allen Flächenstaaten die größte **Wohnungsbauleistung** vollbracht hat. Mit 9,5 neuen Wohnungen pro tausend Einwohner lag Schleswig-Holstein auch 1969 weit an der Spitze aller Länder mit Ausnahme von Berlin. Der Bundesdurchschnitt lag 1969 bei 8,2 Wohnungen, also weit darunter. Auf dieses Ergebnis kann die Landesregierung zu Recht stolz sein. Auch in der Wohnungsbelegung nimmt Schleswig-Holstein mit 2,8 Personen je Wohnungseinheit zusammen mit Hessen unter den Flächenstaaten eine Spitzenstellung ein.

Aber am aufschlußreichsten dafür, meine Damen und Herren, wie unsere Menschen in Schleswig-Holstein wohnen, ist ohne Zweifel in diesem Zusammenhang die **Ausstattung** unserer **Wohnungen**. Es ist sehr interessant, was dazu zu sagen ist. Hierüber hat nämlich erstmals die Wohnungszählung vom 28. 10. 1968 eine verläßliche Auskunft gegeben. Danach waren im Bundesgebiet 30 % aller Wohnungen mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet. Demgegenüber sind es in Schleswig-Holstein 36 %, und damit steht Schleswig-Holstein weit an der Spitze aller Flächenstaaten, meine Damen und Herren!

(Beifall bei der CDU.)

Diese Zahlen sprechen meines Erachtens für sich und geben auch Aufschluß unter anderem darüber, wie die Menschen in unserem Lande wohnen.

So weit zum gegenwärtigen Status des wirtschaftlichen Bereichs und seinen Wandlungen! Für den, der sich hiervon gründlich überzeugt hat — und das sollte man eigentlich von jedem politisch Tätigen erwarten —, muß es einfach unbegreiflich sein, woher die SPD den Mut nimmt, immer wieder erneut landauf und landab den Eindruck zu erwecken, daß derjenige, der seine Situation verbessern möchte, am besten auswandern müsse, da es hier im Lande angeblich keine Zukunftschancen gibt. Das ist eine schlechte Propaganda, meine Damen und Herren!

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Sehr richtig!)

Sie ist sicherlich darauf ausgerichtet, die Landesregierung in Mißkredit zu bringen. Tatsächlich aber trifft sie unser Land und unsere Bevölkerung. Wer deshalb so argumentiert und handelt, schadet in einem hohen Maße unserem Land und unseren Leuten,

(Beifall bei der CDU)

und er handelt nach meiner Meinung schlichtweg verantwortungslos.

Niemand will mit diesen Feststellungen, meine Damen und Herren, behaupten, daß in Schleswig-Holstein alles so gut geregelt sei, daß nichts mehr zu tun übrig bliebe. Wir kennen die noch bestehenden Schwächen sehr wohl und sind entschlossen, sie zu beseitigen. Unser Ziel ist die weitere Verbesserung der **Wirtschaftsstruktur** unter besonderer Berücksichtigung der **Wachstumsindustrien** und unter regionalen Gesichtspunkten.

(Abg. Lund [SPD]: Sehr gut!)

Da wir aber keinen Zwang auf Unternehmen ausüben können, sich in Schleswig-Holstein neu anzusiedeln, haben wir nur die Möglichkeit, Anreize zu schaffen, und zwar im wesentlichen durch den Einsatz von Förderungsmitteln und durch verstärkten Ausbau der **Infrastruktur**. Die derzeitigen Förderungsmethoden reichen meines Erachtens im großen und ganzen aus; sie müssen jedoch vereinfacht werden. Darüber hinaus erscheint es mir aber wesentlich, daß für Nicht-Förderungsgebiete dem Minister Mittel in einem Maße zur Verfügung stehen, die es gestatten, auch in diesen Gebieten Anschluß an die übrige Entwicklung im Lande zu halten oder zu gewinnen. Ich möchte es mir versagen, hierauf detailliert einzugehen, weil ich annehme, daß darauf vielleicht einer meiner Kollegen noch im Rahmen der Behandlung des Fremdenverkehrs oder des Mittelstandes eingehen wird.

Im Bereich der Infrastruktur ist die Verbesserung der **Verkehrsinfrastruktur** ohne Zweifel oberstes Gebot. Ich möchte deshalb in meinen weiteren Ausführungen darauf besonders eingehen. Ich verkenne keineswegs, daß auch andere Maßnahmen — wie zum Beispiel die Energieversorgung, der Umweltschutz, der Wohnungsbau, die Schaffung eines differenzierten und ausreichenden Bildungsangebots und anderes mehr — hier im Grunde genommen hineingehören. Alle diese Maßnahmen sind gewiß von ganz großer Bedeutung. Aber sie können unmöglich hier von mir im einzelnen behandelt werden. Vielleicht gibt aber die weitere Debatte noch in dem einen oder anderen Punkt Gelegenheit dazu.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G.

(Gerisch)

Meine Damen und Herren! Eine gute Verkehrsinfrastruktur ist ohne Zweifel für jeden Wirtschaftsraum wichtig, weil insbesondere die Güter — —

(Abg. Hamer [SPD]: Das sind aber ganz neue Erkenntnisse!)

— Ja, mir scheint nur, daß Ihre Hohen Herren in Bonn das noch nicht hinreichend erkannt haben, sehr geehrter Herr Hamer!

(Zuruf der Abge. Frau Dr. Fleck [SPD].)

Eine gute **Verkehrsinfrastruktur** ist ohne Zweifel für jeden Wirtschaftsraum wichtig, weil nur so die Güter rechtzeitig und preiswert an ihren Bestimmungsort gebracht werden können und dadurch auch die heute unerläßliche Mobilität der Arbeitskräfte gesteigert wird. Für Schleswig-Holstein aber, meine Damen und Herren, ist eine gute Verkehrsinfrastruktur einfach lebensnotwendig, weil das Land schon durch verschiedene Umstände benachteiligt ist — wie wir alle wissen —, zum Beispiel durch die Marktferne zu den Ballungszentren oder durch die Randlage innerhalb der EWG oder zur EFTA oder durch die zementierte Zonengrenze mit der Folge des fehlenden Hinterlandes oder auch durch die Lage zwischen den Meeren und die Abschnürung durch die Elbe, aber schließlich auch durch das Fehlen geeigneter Grundstoffe.

Meine Damen und Herren! Die Lage zur **EFTA** wird — davon sind wir wohl alle überzeugt — hoffentlich bald der Vergangenheit angehören. Aber auch hier müssen wir nach meiner Meinung erkennen, daß entscheidende Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur unseres Landes nur dann eintreten können, wenn wir zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in unserem Lande kommen. Die Lage zwischen den Meeren und an der Elbe ist im Grunde genommen sehr viel eher als Vorteil denn als Nachteil zu sehen, wenn nur das Meer ohne Schwierigkeiten überwunden und selbst optimal als Verkehrsträger genutzt werden kann. Beides ist aber nach meiner Meinung noch lange nicht ausreichend der Fall.

(Abg. Hamer [SPD]: Schwimmen!)

Lagemäßig bedingt sind alle Verkehrsträger für Schleswig-Holstein wichtig, ganz gleich ob Straße, Schiene, Wasser oder Luft. Dennoch gebührt dem **Straßenbau**, besonders dem Bundesfernstraßenbau, höchste Priorität, weil der Straßengüterverkehr in Schleswig-Holstein weit größere Bedeutung hat als im Bundesdurchschnitt. Das ist vielleicht nicht hinreichend bekannt, meine Damen und Herren! Aber immerhin entfielen 1965 vom Gesamtgüteraufkommen im Bundesdurchschnitt 49 % auf die Eisenbahn und nur 18 % auf den Straßengüterfernverkehr. Demgegenüber entfielen in Schleswig-Holstein auf den Eisenbahngüterverkehr 39 % und auf den Straßengüterverkehr 32 %. Das ist also fast ein gleich hoher Prozentsatz.

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Straßenverkehrs für unser Land stets bewußt gewesen. Als einer der ersten Flächenstaaten hat Schleswig-Holstein deshalb eine detaillierte Bestandsaufnahme und eine eigene Analyse der Entwicklungstendenzen und Aussichten im Verkehrsbereich vorgelegt.

(Abg. Lund [SPD]: Und als letzter eine Autobahn gebaut!)

Die **Verkehrspolitik** ist in erster Linie darauf gerichtet, den gegenwärtigen und den zu erwartenden Verkehr optimal zu decken und zu bewältigen. Wir wissen aber auch genauso, daß dem Handeln der Landesregierung Grenzen dadurch gesetzt sind, daß sie bekanntlich für Bundesstraßen und Bundesbahn nicht zuständig ist und daß sie darüber hinaus von der Verkehrspolitik der angrenzenden Länder und Staaten abhängig ist.

Abgesehen von den verkehrspolitischen Zielsetzungen hat die Landesregierung auch sonst entscheidende Voraussetzungen für die zügige Durchführung erforderlicher Maßnahmen getroffen. Ich meine, daß das ein ganz wesentlicher Punkt ist. Die Straßenbauverwaltung ist heute in der Lage, 400 bis 500 Millionen DM Kapazität zu verkraften. Das ist eine beachtliche Summe. Dies ist durch Rationalisierung verschiedener Arbeitsabläufe, aber auch durch die Beseitigung der Ingenieurlücke, die wir im Ministerium hatten, schließlich aber auch durch die Kooperation mit freien Ingenieurbüros erreicht worden.

Die Zielvorstellungen des Landes stimmen weitgehend mit denen des Bundes überein. Das muß hier einmal sehr deutlich gesagt werden, und das ist erfreulich. Es spricht aber nach meiner Meinung zugleich für die hervorragende Arbeit des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr und seiner Gutachter,

(Zuruf von der SPD: Ihrer Rede auch!)

daß sie eine so exakte Arbeit vorgelegt haben.

Lieber Herr Schulz! Sie stimmen ja im Grunde völlig damit überein, wie auch die Ermittlungen des Bundes gezeigt haben. Ich verrate doch kein Geheimnis, Herr Kollege Schulz, wenn ich feststelle, daß das auch anerkennend vom Bundesverkehrsminister gesagt worden ist.

(Abg. Bahnsen [SSW]: Herr Gerisch! Gestatten Sie eine Frage?)

— Bitte?

(Abg. Bahnsen [SSW]: Sprechen Sie für die Regierung oder für die CDU-Fraktion?)

— Nein! Ich stelle dar, was ich für notwendig halte und wie die Dinge sich darstellen und notwendig sind.

(Abg. Schulz [SPD]: Er spricht das Konzept der Regierung!)

299

(Gerisch)

Im übrigen, sehr geehrter Herr Bahnsen, werden Sie ja durchaus Verständnis dafür haben, daß sich meine Ausführungen in manchen Punkten — oder in den meisten Punkten — mit denen der Regierung decken; denn schließlich trägt meine Partei in erster Linie diese Regierung.

(Abg. Haas [CDU]: Und noch vier Jahre länger!)

Übereinstimmung besteht, meine Damen und Herren, unter anderem über den Neubau oder den Ausbau der Hauptverkehrsadern. Ich brauche sie nicht im einzelnen zu nennen; das ist hinreichend bekannt. Es ist nur bedauerlich, daß noch unterschiedliche Auffassungen insbesondere wegen der zweiten **Ost-West-Autobahn** bestehen. Schleswig-Holstein braucht unbedingt außerhalb Hamburgs auf Sicht mehrere Elbübergänge, wenn die Nachteile seiner Randlage nachhaltig gemindert und seine Wirtschaftskraft schneller gestärkt werden sollen.

(Abg. Lund [SPD]: Wieviel denn?)

Dies gilt in ganz besonderem Maße — ich glaube, darüber sind wir uns alle einig — für den **Westküstenbereich**.

(Abg. Bahnsen [SSW]: Bravo!)

Wie ich schon ausführte, stimmen die Konzeption des Bundesverkehrsministers und die der Landesregierung weitgehend überein. Es fehlen jedoch bisher noch in einem erheblichen Maße — und darum sollten wir uns etwas mehr kümmern — die Realisierungsmöglichkeiten. Was nützen die besten Pläne, wenn sie sich nicht durchführen lassen! Es werden überall nur Hoffnungen geweckt, denen zwangsläufig bittere Enttäuschungen folgen müssen.

Ich unterstelle wirklich, daß sich Minister Leber ernsthaft bemüht, die Verkehrsprobleme zu lösen. Leider kann dieses Bemühen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Bundesregierung es noch nicht gelernt hat, richtige Maßstäbe zu erkennen und zu setzen. In allem, was heute geschieht, meine Damen und Herren, wird doch sichtbar, daß die jetzt Verantwortlichen vor der Wahl den Mund zu voll genommen haben und daß sie sich jetzt bei all ihrem Handeln übernehmen oder den Offenbarungseid leisten müssen.

(Beifall bei der CDU.)

Sie werden dadurch zwangsläufig Opfer ihrer eigenen Programme. Das ist bitter und kann nicht ohne Konsequenzen bleiben.

Wie es tatsächlich aussieht, kann ich Ihnen anhand einiger exakter Zahlen darstellen. Ich darf dazu auf die **finanzielle Ausstattung** des ersten **Fünfjahresplanes** besonders eingehen. Soweit zur Zeit bekannt, sollen danach rund vier Prozent der vorgesehenen Finanzmasse auf Schleswig-Holstein entfallen, also 1,18 Milliarden DM von insgesamt 29,5 Milliarden DM. Die Steigerung gegenüber den bereitgestellten Mitteln für die Jahre 1966/70 beträgt somit rechnerisch ganze zwanzig Prozent. Das ist die kleinste Steigerungsrate — wie wir schon gehört haben — aller Bundesländer.

Betrachtet man nur die reinen **Investitionsmittel**, so sieht es noch schlechter aus. Lag der Mittelwert 1967 bis 1970 pro Jahr bei 169,8 Millionen DM, so soll er 1971 bis 1975 pro Jahr 170,4 Millionen DM betragen, also eine völlig uninteressante Steigerung. Sie ist demnach gleich Null. Tatsächlich werden aber unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preissteigerungen während des ersten Fünfjahresplans in Schleswig-Holstein pro Jahr sogar weniger Bundesfernstraßen-Kilometer neu- oder ausgebaut werden können als in den vergangenen Jahren. Dies wird dazu führen, daß entscheidende Bau- und Fertigstellungstermine um Jahre zurückgeworfen werden und daß hierdurch die weitere wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes negativ beeinflußt wird.

(Zuruf von der CDU: Sehr traurig!)

Der **Finanzbedarf** für den **Bundesautobahnbau** der Dringlichkeitsstufe I beträgt ab 1971 rund 1 Milliarde DM. Hiervon können nach dem Finanzvolumen des ersten Fünfjahresplanes jedoch nur 365 Millionen DM, also nicht einmal 37 %, abgedeckt werden. Legt man für die folgenden Jahre etwa die gleiche Finanzausstattung zugrunde, so würden die Bundesautobahn-Baumaßnahmen der Dringlichkeitsstufe I kaum vor 1984 abgeschlossen sein. Das sind fürwahr trübe Aussichten, meine Damen und Herren! Maßnahmen der Dringlichkeitsstufen II und III könnten im Planungszeitraum überhaupt nicht begonnen werden. Ich glaube, wir sind uns einig darin — —

(Abg. Schulz [SPD]: Vergessen Sie bitte nicht, daß Sie zwanzig Jahre lang überhaupt nichts gebaut haben!)

— Herr Kollege Schulz! Ich will nicht bestreiten, daß der Bund auch in früheren Jahren seinen Verpflichtungen gegenüber unserem Land nicht in dem erforderlichen Maße nachgekommen ist.

(Abg. Dudda [SPD]: Ja, ja!)

Das sage ich ganz deutlich. Aber man kann sich heute auf der Seite Ihrer Partei nicht hinstellen und so tun, als ob jetzt alles Mögliche für unser Land getan wird, obwohl im Grunde genommen effektiv sehr viel weniger geschieht, als früher getan worden ist.

(Beifall bei der CDU. — Abg. Schulz [SPD]: Das ist ja nicht richtig, was Sie darstellen! Sehen Sie sich doch die Zahlen an!)

Damit können wir uns unmöglich einverstanden erklären.

(Abg. Schulz [SPD]: Lassen Sie sich doch einmal von Ihrem Minister belehren!)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches

(Gerisch)

Noch schlechter ist es um die **Bundesstraßen** und die **Bundesautobahnbetriebsstrecken** bestellt. Herr Kollege Schulz! Ich glaube kaum, daß Sie die Zahlen widerlegen können. Nach Abzug der für die Substanzerhaltung und für kleinere Baumaßnahmen erforderlichen Mittel verbleibt für größere Investitionsmaßnahmen in den Jahren 1971 bis 1975 ein jährlicher Betrag von rund 97 Millionen DM; dem steht ein Investitionsbedarf für die Maßnahmen der Dringlichkeitsstufe I von rund 1,7 Milliarden DM gegenüber. Demnach können im ersten Fünf-Jahres-Plan nur rund 28 % des erstrangigen Bedarfs in Schleswig-Holstein abgedeckt werden. Größere Preissteigerungen sind bei dieser Rechnung noch nicht einmal berücksichtigt worden.

Geht man auch für die Zeit nach 1975 von Jahresbeträgen, die bei rund 97 Millionen DM liegen, aus, dann kann mit dem Abschluß der Maßnahmen der Dringlichkeitsstufe I im Bereich der Bundesstraßen und Bundesautobahnbetriebsstrecken erst Ende der 80er Jahre gerechnet werden.

Bei dieser Sachlage wird es uns niemand verübeln können, meine Damen und Herren, wenn wir den sich aus dem neuen Ausbauplan ergebenden Perspektiven wenig Beifall zollen. Um auch nur einigermaßen befriedigende Baufortschritte zu erzielen, müßten in dem ersten Fünf-Jahres-Plan statt der bisher angekündigten 1,8 Milliarden DM mindestens 2 Milliarden DM für den **Fernstraßenbau in Schleswig-Holstein** zur Verfügung stehen. Mit einem Finanzvolumen von insgesamt 1,8 Milliarden DM kann bis 1975 weder die Bundesautobahn Hamburg—Flensburg auf dem Streckenabschnitt nördlich Jagel zu Ende gebaut werden, noch ist damit der sechsspurige Ausbau der Bundesautobahn Hamburg—Lübeck sichergestellt. Falls es nicht gelingt, wesentlich mehr Mittel für den Straßenbau in Schleswig-Holstein bereitzustellen, müssen auch die Bau- und Übergabetermine auf der Vogelfluglinie, der Westküstenstraße und der B 404 zwangsläufig hinausgeschoben werden. Der Bau des Tunnels unter der Elbe bei Brunsbüttel und von Teilstrecken der Ost-West-Autobahn dürfte bei der derzeitigen Finanzausstattung kaum vor 1975 angefangen werden können.

Meine Damen und Herren! Wenn man sich diese Zahlen vor Augen hält, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß es den SPD-Bundestagsabgeordneten, die jetzt durch die Lande gereist sind, sicherlich besser angestanden hätte, sich hierzu definitiv zu äußern und echte Hilfen für das Land anzubieten, als in billiger Wahlpropaganda-Manier der Landesregierung vorzuwerfen, sie habe nicht genügend Geld beantragt.

(Sehr richtig! und Beifall bei den Regierungsparteien.)

Es ist wirklich an der Zeit, Farbe zu bekennen. Durch ständiges Herumreden und Bereden kann die Situation nicht gebessert werden. Nur wer die Karten auf den Tisch legt, kann auch erwarten, daß Maßnahmen getroffen werden, die weiterhelfen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte das Thema „Landesstraßen" nicht näher berühren, meine aber, noch ein Wort zu den Gemeindestraßen sagen zu müssen; zum Landesstraßenbau hatte der Herr Minister bereits ausführlich Stellung genommen.

(Abg. Bahnsen [SSW]: Wirtschaftswegebau!)

Es ist ganz sicherlich richtig, Herr Kollege Bahnsen — dabei will ich nicht vom Wirtschaftswegebau sprechen —, daß auch der **Ausbau der kommunalen Straßen** mit der übrigen Entwicklung Schritt halten muß. Darüber sind wir uns gewiß einig. Das ist bisher aber keineswegs der Fall gewesen. Auch wenn wir in Schleswig-Holstein keine ausgesprochenen Ballungsprobleme haben, können die größeren Städte des Landes kaum noch des ständig wachsenden Verkehrs Herr werden. In manchen Städten ist es unvermeidbar, einschneidende Eingriffe in die Bausubstanz vorzunehmen oder in die zweite Ebene zu gehen. Beides erfordert einen Finanzaufwand, der von den Gemeinden allein nicht aufgebracht werden kann. Hierfür reicht die 3-Pf-Zweckbindung aus der Mineralölsteuer bei weitem nicht aus. Deshalb müssen hierzu ebenfalls neue Mittel und Wege gesucht werden.

(Abg. Fölster [CDU]: Wege haben wir! Mittel müssen wir haben!)

Meine Damen und Herren! Auch zu dem Schienenverkehr und den Häfen möchte ich keine weiteren Ausführungen machen. Ich meine, daß der Straßenbau für uns in Schleswig-Holstein tatsächlich eine besondere Priorität hat.

Insgesamt aber möchte ich sagen, daß die **Verkehrsinfrastruktur** — für unser ganzes Land gesehen — von allergrößter Bedeutung ist und daß eine erfolgreiche **Wirtschaftspolitik** in einem hohen Maße davon abhängig ist, ob der Ausbau unseres Verkehrsnetzes rechtzeitig und ausreichend erfolgt. Vieles ist in der Vergangenheit schon erreicht worden; vieles ist in der Durchführung und Planung. Die notwendigen Maßnahmen sind fast ausnahmslos erfaßt und weitgehend durch Gutachten erhärtet worden. Was jetzt aber in allen Bereichen absolut not tut, ist die Bereitstellung ausreichender Mittel, und hier muß — so meine ich — die Bundesregierung unverzüglich handeln, notfalls auch mit unpopulären Maßnahmen, sei es nun durch Einführung der oft diskutierten Autobahngebühr oder durch Erhöhung der Mineralölsteuer. In Anbetracht der ständig wachsenden Verkehrsprobleme nichts zu tun, meine Damen und Herren, halte ich für unverantwortlich. Die derzeitige Handlungsunfähigkeit der jetzigen Bundesregierung auf diesen Gebieten beeinträchtigt ohne Zweifel die weitere wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes.

Unsere Zielsetzungen im Lande sind klar. Es kommt für die weitere wirtschaftliche Entwicklung in erster Linie darauf an, den noch vorhandenen **Wachstumsrückstand** zum Bundesgebiet abzubauen; daß ein solcher Rückstand besteht, meine Damen und Herren, wird weder bestritten noch beschönigt.

300

(Gerisch)

Die Maßnahmen, die den Abbau im wesentlichen bewirken können, sind bekannt. Die Verwirklichung ist jedoch weitgehend abhängig von der Bereitstellung der erforderlichen Mittel. Hier muß der Bund mehr als bisher tun. Es ist seine im Grundgesetz verankerte Pflicht, dafür zu sorgen, daß in allen Gebieten des Bundes gleichwertige Lebensverhältnisse vorhanden sind. Der **Bund** muß insoweit endlich seiner **Ausgleichsfunktion** gerecht werden.

Ich meine, daß die Menschen in Schleswig-Holstein genauso fleißig arbeiten wie die Menschen anderwärts und daß sie auch soviel schaffen wie die Menschen in anderen Gebieten der Bundesrepublik. Sie haben deshalb einen Anspruch darauf, genauso wie die Menschen in der übrigen Bundesrepublik mit Leistungen der öffentlichen Hand versorgt zu werden. Hier stimme ich mit dem Kollegen Steffen durchaus darin überein, daß wir in diesem Bereich eine **Unterversorgung** haben. Das haben wir auch nie bestritten; aber das liegt doch einfach an der schwächeren Finanzkraft unseres Landes. Und hier muß der Bund seine Ausgleichsfunktion erfüllen. Wenn dies geschieht, ist Schleswig-Holstein nach meiner Meinung ein Land mit guten Zukunftschancen.

Die natürlichen Gegebenheiten des Landes werden sich zunehmend für eine weitere Industrieansiedlung positiv auswirken, und zwar besonders durch das Vorhandensein von tiefem und kaltem Wasser, durch den hohen Freizeit- und Erholungswert und durch die noch verhältnismäßig intakten Umweltverhältnisse.

Daneben gibt es noch weitere Faktoren, die **Schleswig-Holstein** als **Standort** attraktiv machen können, zum Beispiel die **Arbeitskraftreserven**. Es kann davon ausgegangen werden, daß im Zuge der noch andauernden Umstrukturierungen in der Landwirtschaft weitere Arbeitskräfte freigesetzt werden. Herr Kollege Petersen! Ob wir es nun wahrhaben wollen oder nicht: Diese Entwicklung wird im Rahmen von Umstellungen und Rationalisierungen doch weitergehen.

(Zuruf des Abg. Petersen [NPD].)

Auch innerhalb bestehender Industrien werden Rationalisierungs- und Anpassungsmaßnahmen erfolgen, wodurch möglicherweise Arbeitskräfte freigesetzt werden. Außerdem enthält aber die allgemeine Erwerbsquote in Schleswig-Holstein noch einige Reserven, die durch gezielte Fort-, Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen mobilisiert werden können.

Meine Damen und Herren! Wenn wir alle diese Chancen nutzen — was diese Landesregierung bisher auch getan hat —, wenn Schleswig-Holstein auch die erforderliche Unterstützung durch den Bund erhält und wenn wir alle gewillt sind, unsere ganze Kraft für dieses Land einzusetzen — was zu Recht von uns erwartet werden darf —, dann dürfen wir — so meine ich — überzeugt davon sein, daß Schleswig-Holstein eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung vor sich hat und daß es uns gelingen wird, ausreichend und gesicherte Arbeitsplätze zu schaffen und den Wohlstand unserer Bevölkerung durch angemessene Einkommen zu mehren. Diesen Zielen werden jedenfalls auch in der Zukunft alle Bemühungen der CDU gelten.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Bahnsen.

Bahnsen (SSW):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin nicht wie Herr Steffen der Meinung, daß die CDU-Fraktion diese Große Anfrage über die **Wirtschaftsentwicklung** gestartet hat, weil sie über diesen Themenkreis nicht Bescheid weiß. Ich glaube vielmehr, daß die CDU-Fraktion diese Fragen gestellt hat, weil die Regierung gerade zu diesem Zeitpunkt diese Fragen gern beantworten wollte.

(Abg. Hamer [SPD]: Wissen Sie, ob die Fraktion diese Fragen gestellt hat? — Abge. Frau Dr. Fleck [SPD]: Das ist ganz neu, Herr Bahnsen!)

Ich begrüße dennoch diese Große Anfrage, weil sie ja eine Grundsatzdebatte über die wirtschaftliche Entwicklung dieses Landes nach sich zieht. Auf dem Hintergrund der bei uns herrschenden Realitäten sollte eine solche große Grundsatzdebatte eigentlich nur von Nutzen sein und Positives mit sich bringen; denn kein Thema wiegt schwerer, und nirgends gilt nach meiner Meinung der Satz „Die Wirtschaft ist unser Schicksal" so sehr wie für unser Land.

Auf der anderen Seite erregen Frage- und Antwortspiele immer großes Interesse und erfreuen sich allgemeiner Beliebtheit bei der Bevölkerung. Sie kennen ja alle Herrn Lembke und wissen, daß er ein Meister seines Fachs ist — ich meine den Herrn Robert Lembke, mit „Was bin ich?": Was stelle ich dar und wie führe ich es aus?

(Heiterkeit.)

Na ja, der Lembke macht das gut. Er soll ja auch davon leben. Im übrigen — um beim Fernsehen zu bleiben — hat eine Diskussion „Pro und contra" über kluge Fragen immer eine meinungsbildende Mission. Wer dann wen überzeugt, ist nach Knopfdruck zahlenmäßig auf dem Bildschirm abzulesen. In unserem Fall — so meine ich — geschieht das am 25. April abends gegen 11 Uhr.

(Beifall des Abg. Fölster [CDU].)

Ich habe mit Interesse die Meinung der Experten gehört, die zu diesem Thema bis jetzt gesprochen haben. Sie haben mir eigentlich wieder einmal bestätigt, was man gemeinhin über Experten sagt:

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black

(Bahnsen)

Es sind Menschen, die die Ansichten anderer Experten zuweilen als Narrheiten abtun. Das soll sogar bei Professoren vorkommen.

(Heiterkeit.)

Ich möchte dieses Recht in meinen folgenden Betrachtungen teilweise auch für mich in Anspruch nehmen.

(Abg. Haas [CDU]: Sind Sie Experte? — Abg. Petersen [NPD]: Oder Narr?)

Ich bin mit der Regierung der Auffassung, daß eine ausreichende Basis für eine gezielte **Entwicklungspolitik** für dieses Land vorhanden ist. Ich bin ebenfalls der Meinung, daß das vorhandene **Instrumentarium** zur **Wirtschaftsförderung** durchaus ausreichend ist. Ich bin allerdings der eindeutigen Auffassung, daß jede Entwicklungspolitik in diesem Lande mit Erfolg nur nach **regionalen Gesichtspunkten** durchgeführt werden kann.

(Abge. Frau Dr. Fleck [SPD]: Sehr gut!)

Das Entwicklungsgefälle ist — das ist schon mehrfach erklärt worden — von Ort zu Ort, von Kreis zu Kreis, von Region zu Region verschieden. Jede Förderungsmaßnahme ist deshalb nach Stärke und Umfang sowie nach den darin enthaltenen Schwerpunkten nur erfolgversprechend, wenn sie bei den vorliegenden Gegebenheiten flexibel angewandt wird. Hier steckt nach meiner Meinung vieles noch in den Anfängen. Programme sind gut und nützlich als Zielvorstellungen. Aber Zielvorstellungen sind nur Absichtserklärungen und keine Vollzugsmeldungen. Und die Lösung eines einzelnen Problems innerhalb einer schwach strukturierten Region ist viel wesentlicher als große Programme.

Die Hypotheken, mit denen unsere Wirtschaftsentwicklung belastet ist, sind auch heute wieder an dieser Stelle von allen Seiten herausgestellt worden — die Altershypothek, die unzureichende Industrialisierung, die unterschiedliche wirtschaftliche Struktur und so weiter. Nun ist es selbstverständlich, daß diese Belastungen nicht global abzutragen sind. Das ist niemandem möglich, und es sollte auch niemand versuchen, das im Wahlkampf zu behaupten. Solange — welche Bundesregierung auch immer wir haben — die zur Verschaffung gleichwertiger Lebensbedingungen notwendigen Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden können, ist die **Wirtschaftsentwicklungspolitik**, die hier geleistet werden kann, außerordentlich minimal. Wir sollten aber versuchen, die uns zur Verfügung stehenden beschränkten Mittel so einzusetzen, daß wir die Belastungen zuerst dort mildern können, wo sie am meisten drücken, nämlich in den wirtschaftlich schwächeren Räumen des Landes. Das heißt — konkret gesprochen — in unserem Lande in den nördlichen Kreisen.

(Beifall bei der CDU.)

Solange die Bezuschussung für diese Gebiete nach kleineren Prozentsätzen als im übrigen Lande berechnet wird, sind wir auf dem falschen Weg. Wir sollten nicht vergessen, daß gerade der **Landesteil Schleswig** der einzige direkte Anlieger zu einem Wirtschaftsraum ist, mit dessen Einbeziehung in die EWG über kurz oder lang gerechnet werden kann und gerechnet werden muß. Ich bin der Meinung, daß es für uns eine denkbar schlechte Ausgangsposition wäre, wenn am Ende des heutigen Nord-Süd-Gefälles eine beseitigte Zollmauer durch einen hohen Unterschied im wirtschaftlichen Entwicklungsniveau ersetzt werden würde. Die Zahlen der regionalwirtschaftlichen Entwicklung des nordschleswigschen Raumes zeigen, daß diese Befürchtung nicht ohne ernsten Grund besteht. Wenn man weiß, daß die bisher stattgefundene bescheidene Veränderung der Struktur des Flensburger Raumes im wesentlichen auf Initiativen aus dem Norden zurückzuführen ist, kann man über die Perspektiven, die für die Zukunft hieraus erwachsen, natürlich nur Vermutungen anstellen. Um es noch krasser zu sagen: Wo im **Landesteil Schleswig** Maßnahmen der Landesverteidigung keine gewisse Expansion bewirkt haben, ist in diesem Gebiet vom Süden her trotz Pläne und Programme bisher allzuwenig geschehen. Die **Autobahn** in diesem Raum steht immer noch nur auf dem Papier. Der Herr Wirtschaftsminister hat gesagt, daß es außerordentlich fraglich und kein genauer Termin zu nennen sei, wann diese Autobahn von Jagel bis nach Flensburg und bis an die deutsch-dänische Grenze weitergeführt werde. Der **Industrialisierungsgrad**, der in diesem Lande insgesamt nur die Hälfte des Bundesdurchschnitts ausmacht, dürfte oben im Norden wesentlich geringer sein und vielleicht nur etwa ein Viertel des Bundesdurchschnitts ausmachen.

Ich will diese Feststellungen nicht fortführen und auch nicht — wie es von meinen Vorrednern heute schon oft gemacht wurde — weitere statistische Zahlen bringen. Es mag sein, daß der nördliche Landesteil — von einem globalen Standpunkt her gesehen — hinsichtlich seiner Industrialisierung wenig interessant ist. Die Landwirtschaft, Herr Petersen, ist in diesem Landesteil ja ein wesentlicher Faktor. Ich habe allerdings nie gemeint, daß jede Gemeinde einen industriellen Fertigungsbetrieb haben müsse. Nur ist die Lage der Landwirtschaft ebenfalls voller Probleme. Beweise hierfür sind die Demonstrationen der Bauern an der deutsch-dänischen Grenze, die das deutlich zutage gebracht haben. Die Landwirtschaft bietet also — obwohl sie im Bundesgebiet an absoluter Spitze steht —

(Abg. Latendorf [CDU]: Bravo!)

heute in den nördlichen Kreisen immer noch kein ausreichendes Äquivalent zu der schwachen Industrialisierung dieses Raumes.

(Abg. Latendorf [CDU]: Stimmt!)

Wenn das aber so ist, möchte ich den gestellten Fragenkatalog um eine Frage erweitern: Was ist

301

(Bahnsen)

denn zum heutigen Zeitpunkt interessant? Die Schwerpunktbildungen südlich des Kanals sind sicherlich interessant. Sie werden ohne Zweifel, wenn sie abgeschlossen sind, der Statistik des Landes einige Lichter aufsetzen können. Führt das nun aber nicht dazu, daß wir nördlich von Rendsburg, Neumünster, Kaltenkirchen und Brunsbüttel dann die zweifelhafte Ehre haben werden, in dem durch die Erweiterung der EWG direkt betroffenen Raum mit den Schlußlichtern leuchten zu müssen? Wir haben seit langer Zeit hierin Übung.

(Zuruf von Ministerpräsident Dr. Lemke.)

Diese Fragen gehören auch in eine große Frage- und-Antwort-Stunde, wobei eigentlich eine Frage- und-Antwort-Stunde, wenn sie im Fernsehen wirksam sein soll, nur eine schwache Stunde dauern darf, dreiviertel Stunden. Wenn man sie überzieht, läßt selbst bei den Abgeordneten das allgemeine Interesse für dieses sehr ernste Problem nach.

(Beifall bei der CDU.)

Diese Fragen gehören also auch in diese Frage-und-Antwort-Stunde hinein. Solange sie nicht beantwortet sind — um bei Robert L e m b k e zu bleiben —, ist unser Schweinchen noch lange nicht voll.

(Zuruf von Ministerpräsident Dr. Lemke.)

Ich habe zu Beginn meiner Ausführungen gesagt, daß wir unsere strukturellen Hypotheken nicht alle auf einmal abtragen können. Wir können nur vorankommen, wenn wir eine flexible **regionale Förderung** betreiben. Dazu gehört zum einen eine bessere Ausstattung der Kreise und Gemeinden in finanzieller Hinsicht, da sie wesentliche Aufgaben der Strukturveränderungen zu bewältigen haben. Zum anderen sollten wir erkennen, daß sich die wirtschaftliche Dynamik in den Aktivräumen des Landes in höherem Maße selbst in Gang hält, als das in den Passivräumen der Fall ist. Als natürliche Folge dieser Entwicklung sollten **Förderungsmaßnahmen** verstärkt in den **wirtschaftlich schwächeren Gebieten** konzentriert werden, um dort die Basis für eine Eigendynamik in Gang zu bringen. Was den nördlichen Raum angeht, ist dies für die auf der verstärkten europäischen Integration beruhende Zukunft eine unabdingbare Notwendigkeit, wenn wir nicht irreparable Überraschungen erleben wollen. Es wollen nämlich auch in Zukunft noch Menschen nördlich des Kanals leben.

Wenn ich zum Abschluß ein Fazit aus der Debatte ziehen darf, dann glaube ich sagen zu können: Die Diagnose steht seit langem fest; die therapeutischen Mittel sind mehr homöopathisch als allopathisch vorhanden. Nur der Patient hat noch immer Kopfschmerzen. Herr Wirtschaftsminister! Ich möchte Ihnen, der ich in diesem Raum dort oben zu Hause bin, sagen: Kalte Füße sind lästig, ganz besonders, wenn es die eigenen sind!

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Qualen, Finanzminister:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Oppositionsführers geben mir Anlaß zu einigen kurzen, aber — wie ich hoffe — deutlichen Erklärungen.

Der Oppositionsführer hat die These aufgestellt, der Bundesfinanzminister habe dem Land Schleswig-Holstein Hilfen ablehnen müssen, weil seine Lage selbst von unserem Wirtschaftsminister zu gut dargestellt worden sei.

(Abg. Eltermann [SPD]: Er hat die Frage gestellt!)

— Es ist eine sehr massive Behauptung aufgestellt worden.

(Beifall bei der CDU.)

Ich kann das nachher noch weiter belegen, und zwar schriftlich.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es gibt mancherlei Arten **Bundeshilfe**. Ich darf zunächst an die **Bundesergänzungszuweisungen** erinnern, um die wir gekämpft haben, und an die **Bundesinvestitionshilfen**, um die wir ebenfalls gekämpft haben. Diese Bundeshilfen sind nicht nur dem Lande Schleswig-Holstein, sondern auch dem Saarland, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Land Bayern und — man höre und staune! — auch dem Land Niedersachsen abgelehnt worden. Letzteres hat allerdings um die Investitionshilfen — wahrscheinlich auf höhere Weisung — nicht mehr gekämpft. Insoweit ist also ein Kausalzusammenhang zwischen der Ablehnung und der Äußerung aus unserem Land eindeutig nicht gegeben.

(Sehr gut! und Beifall bei der CDU.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Bundesfinanzminister hat mir am 20. Januar dieses Jahres einen Brief geschrieben, in dem er dieses Thema aufgegriffen hat. Ich darf — mit Genehmigung des Herrn Präsidenten — einen Passus daraus verlesen. Es handelt sich um die **Stundung von Schuldendienstleistungen** aus alten Investitionshilfen des **Bundes**:

„Bei der Prüfung der Angelegenheit bin ich durch Pressemeldungen darauf aufmerksam geworden, daß Ihr Kollege Dr. Narjes im Gegensatz zu Ihrer Schilderung der besonderen Lage des Landes Schleswig-Holstein betont hat, daß der Lebensstandard über dem Durchschnitt im Bundesgebiet liegt. Das Sozialprodukt je Beschäftigten habe in Schleswig-Holstein 1966 höher als der Bundesdurchschnitt gelegen."

Ich habe mir erlaubt, zunächst einmal an den Rand zu schreiben: „Das hat doch mit der Finanzkraft des Landes nichts zu tun." Ich habe mich dann bemüht, dem Herrn Bundesfinanzminister in einem Schreiben vom 29. Januar die Dinge klarzumachen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches

(Minister Qualen)

Ich habe darauf hingewiesen, daß Herr Kollege Dr. Narjes nur einen sehr schmalen Teilbereich der Finanzgeographie angesprochen hat und daß mit der Finanzkraft nun wirklich keine Verbindung hergestellt werden kann. Es sind in der Tat — volkstümlich ausgedrückt — zwei Paar Schuhe. Bei dem einen Paar handelt es sich um die Chancen der Wirtschaft im Lande und die Chancen des Bürgers, und bei dem anderen handelt es sich um die Finanzausstattung, die **Finanzkraft des Landes**, über die wir hier im Landtag so oft gesprochen haben

(Beifall bei der CDU)

und über die wir so einig waren, daß es völlig unmöglich ist, mit dieser unzulänglichen Finanzausstattung, die auch durch die **Finanzreform** nicht verbessert worden ist, auf die Dauer die Aufgaben zu erfüllen, die ein Bundesland erfüllen muß. Ich muß sagen, daß ich mich gewundert habe, und ich habe mich für das Bundesfinanzministerium geschämt, daß aus diesem Hause ein solch laienhafter, dilettantisch begründeter Brief überhaupt herausgehen konnte.

(Starker Beifall bei der CDU.)

Ich habe — wie gesagt — in einem längeren Schreiben vom 29. Januar dem Herrn Bundesfinanzminister die Situation auseinandergesetzt und — wie ich glaube — eindeutig seine Annahmen widerlegt. Trotzdem ist die **Schuldendienststundung** durch den Herrn Bundesfinanzminister abgelehnt worden, und zwar durch das von dem Herrn Oppositionsführer zitierte Schreiben vom 19. Januar, das ich heute auch gerade bekommen habe; und die Tatsache, daß er es vor mir hatte, läßt in mir den Verdacht hochkommen, daß es sich hier um eine bestellte Arbeit handelt.

(Hört, hört! und anhaltender Beifall bei der CDU.)

Ich werde in dieser Auffassung bestärkt durch das Protokoll der Bundestagssitzung vom 10. Februar 1971. Das war die Nachtsitzung, in der sich der Herr Ministerpräsident um **Bundeshilfen für Schleswig-Holstein** bemüht hat. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Bundesfinanzminister meinen Brief, von dem ich eben sprach, bereits in Händen und sicherlich auch studiert. Ich zitiere — mit Genehmigung des Herrn Präsidenten — aus diesem Protokoll nur folgende Sätze des Herrn Bundesfinanzministers:

> „Es ist durchaus richtig, Herr Ministerpräsident, daß ich am Sonnabend bei einer Veranstaltung in Kiel davon gesprochen habe, daß die Bundesregierung alles tun wird, um dem finanzschwachen Land Schleswig-Holstein zu helfen."

So! Dann geht es weiter:

> „Wenn wir die Beträge für die regionale Wirtschaftsförderung und all die anderen Maßnahmen — vom Küstenschutz über Verkehr bis zur Agrarstrukturverbesserung — zusammenziehen, steht das in gar keinem Verhältnis zu dem Anliegen des Landes Schleswig-Holstein,"

— jetzt kommt es, ich bitte genau aufzupassen! —

> „zumal wir nach einem Schriftwechsel mit dem Finanzminister des Landes auch bereit sind, auf anderen Gebieten zu helfen, wobei es sich in einem Fall um einen Betrag handelt, der wiederum beinahe diese 16 Millionen DM erreicht."

Und das sind die Beträge, die Herr Möller mir jetzt mit der sehr summarischen Begründung abgelehnt hat, dem Lande sei die Erfüllung seiner **Schuldendienstverpflichtungen** zuzumuten.

(Abg. Latendorf [CDU]: Hört, hört!)

Und das, obwohl er vorher zu meiner Stellungnahme im Grunde überall sagen mußte: Ja, es ist richtig! Es ist in seinem Schreiben etwas mit Zahlen manipuliert worden — das kann man —; aber es ist an keiner Stelle bestritten, daß wir überall mit Belastungen weitaus über dem Bundesdurchschnitt liegen, insonderheit in bezug auf unsere Schuldendienstleistungen. Aber es heißt am Schluß: Die Erfüllung der Schuldendienstverpflichtungen ist dem Lande zumutbar!

Nun reisen dann SPD-Mitglieder — Herr Gerisch hat es schon gesagt — durch das Land und behaupten, der Bund habe noch nie soviel für Schleswig-Holstein getan wie heute unter dieser Bundesregierung. Man kann das natürlich behaupten. Man kann alles Mögliche hineinrechnen, zum Beispiel Mittel der Bundesanstalt, ERP-Darlehen, Mittel, die der Bund für seine eigenen Aufgaben im Lande benötigt, und so weiter. Dann kommt man auf stattliche Zahlen. Nur: Die Behauptung, der **Bund** helfe dem Land **Schleswig-Holstein** — zuletzt ausgesprochen im Bundestag am 10. Februar — ist nicht richtig.

(Lebhafter Beifall bei der CDU. — Abg. Fölster [CDU]: Von dem Schlag erholt Herr Steffen sich nicht! — Abg. Schulz [SPD]: Ach du lieber Gott! Wenn Sie meinen, daß Lautstärke Argumente seien, haben Sie sich getäuscht!)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Frau Abgeordnete Dr. Fleck.

Frau Dr. Fleck (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich jetzt hier noch eine lange Vorlesung halten werde. Insofern möchte ich Herrn Gerisch einmal eine Zensur geben. Er hat uns praktisch durch seine lange und nicht sehr politisch angelegte Vorlesung die Möglichkeit genommen, Stellung zu einzelnen Fragen zu beziehen; denn wir sehen ja an der Besetzung dieses Hauses, daß wir gar nicht mehr imstande sind — —

(Abg. Stäcker [CDU]: Oho!)

— Ja, wir sind alle im Wahlkampf. Sie sind es doch sicherlich auch, und wir meinen doch, daß eine gewisse Beschränkung der Redezeit in einer solchen Debatte vernünftig und auch sicherlich fair wäre.

307

(Abg. Latendorf [CDU]: Haben Sie einmal gesehen, wie voll die Kantine ist? — Abg. Adler [SPD]: Der Wahlkampf findet im Restaurant statt! — Abg. Hamer [SPD]: Die Regierung — —!)

Ich möchte aber trotz dieser Feststellung, die ich zu Ihren Ausführungen, Herr Gerisch, getroffen habe, eine kurze Bemerkung machen, obwohl es mich wirklich gereizt hätte, Ihre Ausführungen von A bis Z zu jedem einzelnen Punkt mit entsprechenden Kommentaren zu versehen. Das verbietet aber eben leider die Zeit. Ich möchte Sie nur eines fragen, Herr Gerisch! Sie haben mit Ihren Ausführungen

(Abg. Schulz [SPD]: In seiner Vorlesung!)

über das **Bundesfernstraßenprogramm** die Fehlbestände ermittelt und festgestellt, daß der Bund zwar sehr schöne Pläne und Programme aufstellen könne, leider aber wegen seiner Finanzschwäche nicht imstande sei, sie auch tatsächlich zu finanzieren. Nun habe ich in diesem Zusammenhang eine Frage an den Herrn Wirtschaftsminister, der heute mittag in seinen einleitenden Ausführungen erklärt hat — wörtlich, wie ich es mir jedenfalls aufgeschrieben habe —: „Die Zeit der Überschätzung der Wachstumsrate dürfte vorüber sein." Ich weiß nicht, wie sich diese Formulierung dann mit solchen Feststellungen vereinbaren läßt. Aber vielleicht habe ich den Herrn Wirtschaftsminister in diesem Punkt mißverstanden.

Nun möchte ich einige Ausführungen zu zwei Gebieten machen und Fragen dazu stellen. Mein Kollege Stojan bat mich, einige Gesichtspunkte zur Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Zukunft hier im Plenum anzusprechen. Ich möchte das auch gern tun; denn wir alle wissen, daß der **Fremdenverkehr** gerade für die wirtschaftlich schwachen Gebiete unseres Landes eine große Rolle spielt.

Die sich im Fremdenverkehr bietenden Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten werden um so wirksamer sein, je mehr der Mitteleinsatz darauf abzielt, die vorhandenen Kapazitäten zeitlich besser auszunutzen und zweitens das zusätzliche Angebot räumlich zu konzentrieren. Das trifft eigentlich für alle Urlaubsformen zu, sowohl für die Ferienerholung als auch für die Naherholung und auch den Bildungsurlaub. Wer aber im Fremdenverkehr dafür ist, daß sich Angebot und Nachfrage die Waage halten, der wird mit uns der Meinung sein, daß einige Maßnahmen vordringlich sind. Dazu zählen wir — und das habe ich in der Antwort der Regierung besonders vermißt — die Einführung einer zentralen **Anmeldepflicht**, insbesondere für **private Großvorhaben** und die zu ihrer Verwirklichung dienenden kommunalen Infrastruktureinrichtungen.

Zweitens: Wir stellen fest, daß **Planungen** für die weitere **Entwicklung der Erholungsgebiete** an der Nord- und Ostsee vorgelegt werden müßten. Auch sie sind bisher nicht vorhanden. Das läßt sich zum Teil zurückführen auf die Feststellungen, die am Anfang der Antwort des Wirtschaftsministers getroffen worden sind, wonach Daten statistischer Art, die zur Ausarbeitung solcher Pläne nötig sind, nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Drittens glaube ich, daß eine **Planung der Gemeinschaftseinrichtungen** vorgenommen werden muß, besonders bei den Schwimmhallen und bei den Freibädern. Die SPD fordert die Förderung des Baues von Gemeinschaftseinrichtungen insbesondere in den Orten, deren Ausbaupläne und -programme eine Verbindung von Urlaub und Weiterbildung oder von Urlaub und vorbeugender Kur oder von vorbeugender Kur und der Möglichkeit zu therapeutischen Kuraufenthalten erkennen lassen.

Viertens könnte nach unserer Meinung die Schaffung einer zentralen Zimmervermittlungs- und Informationsstelle unter Einsatz der **elektronischen Datenverarbeitung** dazu beitragen, Angebot und Nachfrage auszugleichen und zum anderen die notwendige Erfassung und die ständige Fortschreibung der wichtigsten für den Fremdenverkehr relevanten Daten zu ermöglichen. Eben sie werden wieder als Grundlage für die eigenen Planungen dringend gebraucht.

Die Intensivierung der **Werbung** in der Vor- und Nachsaison, die der besseren Ausnutzung der Kapazität zugute kommt, ist als fünftes eine alte Forderung von uns. Schließlich fehlen auch Untersuchungen über die Ansprüche des Gastes an Umfang und Ausstattung der Bäder und der Kurorte.

Es ist bemerkenswert, daß der Minister unser im Wirtschaftsausschuß und auch im Plenum gefordertes **Gutachten** über das **Campingwesen** nunmehr in Auftrag gegeben hat.

Gleichermaßen begrüßen wir, daß begonnen werden soll, ein Konzept für ein regionales **Flugprogramm** zu erarbeiten, auf das wir in den zuständigen Ausschüssen auch stets hingewiesen haben.

Zum Abschluß meiner wegen der Zeit nur kurzen Ausführungen möchte ich noch eine Frage an den Herrn Minister stellen. Ich vermisse in seinen Ausführungen die Feststellung, wie die Landesregierung die **Industrieansiedlung** — besonders in der Nähe von Erholungsgebieten — mit dem **Umweltschutz** in Übereinstimmung bringen will und welche Möglichkeiten und Pläne zum Umweltschutz in diesen Gebieten bestehen.

Die Zeit ist, wie gesagt, sehr fortgeschritten. Wir haben heute morgen den Bericht über die Lage der schleswig-holsteinischen Wirtschaft gehört. Es ist kein Bezug genommen worden auf die Entwicklung, die sich nach dem Kriege hier im Lande vollzogen hat und die eigentlich zu dem Bild, das sich uns heute bietet, geführt hat. Zu dieser rückwirkenden und rückschauenden Entwicklung wäre sehr viel zu sagen. Es ist natürlich leicht — das will ich gern zugestehen —, heute festzustellen, daß wir weiter sein könnten, als wir es sind.

(Abg. Haas [CDU]: Oh!)

— Nicht zu früh freuen, Herr Haas! — Einen Punkt sollte man hier jedoch anschneiden; das ist die

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G.

(Frau Dr. Fleck)

Frage der **Effektivität** der für die **Wirtschaftsförderung** in der Vergangenheit ausgegebenen Mittel. Sie hätten sicherlich, wenn sie effektiver ausgegeben worden wären, zu einem günstigeren Bild unserer schleswig-holsteinischen Wirtschaft geführt. Ich möchte das an einem Beispiel belegen; es gibt sehr viele andere mehr, die ich mir heute leider schenken muß.

Mit besonderem Stolz verweist die Landesregierung stets auf das seit vielen Jahren laufende **Mittelstandskreditprogramm** — übrigens das einzige seiner Art in der Bundesrepublik. Die Existenz dieses Programms sowie seine finanzielle Ausstattung führt die CDU hierzulande stets als Beweis für ihre besondere Mittelstandsfreundlichkeit an, eine These, die auch im Wahlkampf immer wieder eine große Rolle spielt. Ich möchte jedoch folgendes dazu feststellen.

Die Politik dieser CDU-Regierung war und ist eigentlich nicht besonders mittelstandsfreundlich, sondern wenn man schon Schwerpunkte nennen will, eher landwirtschaftsfreundlich als mittelstandsfreundlich. Beweis dafür ist, daß für die **Subventionierung der Landwirtschaft** in den Landeshaushalten rückwirkend betrachtet ein Vielfaches der Beträge bereitgestellt worden ist, die für die Ansiedlung, den Ausbau und die Rationalisierung industrieller und sonstiger **gewerblicher Betriebe** eingesetzt waren. Kleinen landwirtschaftlichen Betrieben zum Beispiel gibt die Regierung neuerdings sogar Zuschüsse zu ihrer Buchführung. Wo und wann etwa hat die Landesregierung existenzbedrohten kleinen Handels- und oder Handwerksbetrieben eine derartig weitgehende Hilfe gewährt?

(Abg. Haas [CDU]: Das kann man aber nicht vergleichen, gnädige Frau!)

— Natürlich kann man das vergleichen! Wir können uns gern darüber unterhalten, Herr Haas!

Zweitens: Die Möglichkeiten zur **Förderung des gewerblichen Mittelstandes in strukturschwachen Gebieten** blieben doch weitgehend ungenutzt. Musterbeispiel dafür ist wieder das heute schon einmal zitierte **Programm Nord**, mit dem erhebliche Summen in die wirtschaftlich besonders gefährdeten Gebiete im Nordwesten unseres Landes ineffektiv, daß heißt zur Erhaltung überholter Strukturen, eingesetzt wurden. Jahrelang hat doch die Opposition in diesem Hause verlangt, daß mit den Mitteln aus dem Programm Nord auch und besonders Arbeitsplätze in Industrie und Gewerbe in wirtschaftlichen Schwerpunkten des Programmgebietes geschaffen werden.

(Minister Engelbrecht-Greve: Gnädige Frau, entschuldigen Sie! Vielleicht darf ich von hier aus einen Einwurf machen; dann brauche ich mich nicht besonders zu Wort melden! Wir haben seit vier oder fünf Jahren beim Bund um die Erlaubnis dafür gebeten; sie ist uns immer verweigert worden! — Abg. Latendorf [CDU]: Ja, immer abgelehnt worden! — Minister Engelbrecht-Greve: Zum erstenmal ist es jetzt geschehen!)

— Jetzt ist es ja zum Glück der Fall! Aber ich nehme nicht an, daß die Bedeutung von Anfang an erkannt worden ist.

(Minister Engelbrecht-Greve: Aber ganz sicher!)

— Dann werde ich mich in dieser Hinsicht gern korrigieren.

(Minister Engelbrecht-Greve: Entschuldigen Sie bitte diesen Einwurf von mir!)

— Nun, sachlich sollen meine Feststellungen ja richtig sein. Zumindest ist aber zu bedauern, daß die Möglichkeiten des Programms Nord für dieses Gebiet nicht ausreichend genutzt werden konnten.

Das gleiche gilt für die **Effektivität des Mittelstandsprogramms**, wie überhaupt für die Verwendung von Wirtschaftsförderungsmitteln durch die Landesregierung in der Vergangenheit. Hier allerdings liege ich sachlich völlig richtig; denn ich kann mich dazu auf einen Bericht des Landesrechnungshofs beziehen. Er hat im Jahre 1968 festgestellt, daß die **Mittel zur Wirtschaftsförderung** schwerpunktmäßiger als bisher einzusetzen seien; im Anschluß daran heißt es wörtlich — wenn ich das mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren darf — „... um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einen größeren Effekt als bisher im Rahmen der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes zu erreichen."

Im weiteren Verlauf der Kritik hielt es der Landesrechnungshof für nicht vertretbar, auch kapitalkräftige industrielle und gewerbliche Unternehmen aus den Wirtschaftsförderungsprogrammen des Landes zu finanzieren, die ihre Investitionen ja ohne Hilfe des Landes vornehmen können. Eine derartige Verfahrensweise wird als ungerechtfertigte Subvention bezeichnet.

Schließlich wurde noch kritisiert, daß im Jahre 1967 in die Förderung des Mittelstandskreditprogramms auch Unternehmen aus dem landwirtschaftlichen Bereich einbezogen wurden. Ich erinnere mich daran, daß wir dieses Thema schon einmal hier im Landtag besprochen haben. Unter diesen aus dem Mittelstandskreditprogramm geförderten Unternehmen hat sich zu unserem Erstaunen sogar eine Rinderbesamungsgesellschaft befunden.

Nach den Vorstellungen des Regierungsprogramms der SPD muß die **Förderung von gewerblichen Betrieben** an einen Standort in einem der **Entwicklungsschwerpunkte** gebunden werden. Dabei können auch kleinere Betriebe des Handels und des Verkehrs gefördert werden, sofern sie einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung eines Schwerpunktes leisten.

Die Mittel für die **Zinszuschüsse** an den gewerblichen **Mittelstand** sind nach Ansicht der SPD daher in die regionalen Förderungsmittel des Landes einzubeziehen, wie auch die entsprechenden Mittel aus dem ERP-Wirtschaftsplan. Die SPD ist der Ansicht,

307

(Frau Dr. Fleck)

daß die bereitgestellten öffentlichen Mittel nur auf diese Weise zu voller Effektivität für die Landesentwicklung führen können.

Dann darf ich weiter darauf hinweisen, daß ohne die politische Mithilfe der SPD das **Mittelstandskreditprogramm** seine heutige Bedeutung, seine heutige Größenordnung nicht erreicht hätte. Die SPD hat die Bedeutung dieses Kreditprogramms für das wirtschaftliche Wachstum des Landes, für die Beschäftigungslage und für die Einkommensbildung bei der Bevölkerung stets hoch eingeschätzt, da Erfolge in der Industrieansiedlung unter den CDU-Regierungen doch viele Jahre ausgeblieben sind.

(Heiterkeit bei der CDU.)

Das beweisen auch die Zahlen, die vorhin hinsichtlich des Industriebesatzes in Schleswig-Holstein und im Bundesdurchschnitt genannt worden sind.

(Zuruf des Abg. Dr. Olderog [CDU].)

Als neues — nach den Erfahrungen in anderen Ländern hervorragendes — Instrument ist die Errichtung von **Gewerbeparks** anzusehen; das ist ein Thema, das ich in diesem Hause im Verlaufe der Etatberatungen schon einmal angesprochen habe. Wirtschaftspolitiker von Rang — wie zum Beispiel Professor Jürgensen und auch Professor Jochimsen — haben darauf hingewiesen, daß über alle bisherigen Bemühungen hinaus noch mehr Hilfestellung bei der Produktivitätssteigerung mittelständischer Unternehmen gewährt werden muß. Insofern meine ich, daß wir in diesem Lande neue Maßnahmen der **Förderung mittelständischer Unternehmen** entwickeln müßten. Ich hätte es begrüßt, wenn in den Ausführungen über die Wirtschaftsförderungsmittel in dieser Beziehung Ansätze zu erkennen gewesen wären.

Ich will nicht im einzelnen das ausführen, was die beiden Professoren für wichtig hielten; ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Ausführungen während der Etatdebatte. Das gleiche gilt übrigens auch für den nächsten Punkt, den ich gleich ansprechen werde.

Ich möchte aber zunächst noch eine Feststellung treffen. Die SPD hat die Bedeutung neuer **Förderungsmaßnahmen** für die **Wirtschaftsentwicklung** in Schleswig-Holstein voll erkannt. Sie fordert deshalb in ihrem Regierungsprogramm in dem Zeitraum bis 1980 drei **Modellvorhaben von Gewerbeparks**.

Darüber hinaus meinen wir, daß noch erheblich mehr Mittel für die **Zweckforschung** auf dem Gebiet der Ozeanographie und der Meereskunde bereitgestellt werden sollten, um dort wirtschaftlich nutzbare Ansätze für die Entwicklung zu bilden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein weiter zu fördern.

Ich möchte an diesem Punkt meine Ausführungen beenden und betone noch einmal, daß die Effektivität der in den letzten zehn Jahren ausgegebenen Mittel für die Wirtschaftsförderung größer gewesen wäre, wenn sich die Landesregierung auf die Förderung von Schwerpunkten konzentriert hätte. Erst in den letzten Jahren erkennen wir ja, daß die Planung der Entwicklung schwach strukturierter Gebiete in Angriff genommen worden ist. Wir begrüßen das; aber wir meinen, daß wir schon weiter sein könnten, wenn man sich früher zu diesem Entschluß durchgerungen hätte.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Schulz.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Herr Schulz ist heute so fleißig!)

Schulz (SPD):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Wir haben heute von Sprechern der Regierungsfraktionen Worte gehört wie „Sie haben keine Alternative!" oder „Sie haben ja nichts ausgeführt!" — So sagte es beispielsweise mein Kollege Gerisch.

(Abg. Dr. Olderog [CDU]: Wo war das?)

Solche Dinge, Herr Gerisch, kann jeder einzelne von uns hier in diesem Raume sagen; solche Behauptungen kann jeder aufstellen. Aber ich betrachte sie nur als eine Schutzbehauptung.

(Beifall bei der SPD. — Widerspruch bei der CDU.)

Die Frage für mich ist, ob uns das weiterhilft. Jetzt sollten wir uns mit den Ausführungen der Herren Minister auseinandersetzen. Da haben Sie, Herr Wirtschaftsminister, von den Schwächen der **Infrastruktur** und hier beispielsweise des Verkehrs gesprochen. Ich muß darauf aufmerksam machen — nachdem ja die Bundesregierung in den 18 Monaten ihres Bestehens für alles die Verantwortung trägt —,

(Abg. Haas [CDU]: Muß sie ja!)

daß diese Schwächen der Infrastruktur des Verkehrs, aber auch anderer hier noch vorhandener und teilweise noch notwendig auszubauender Infrastruktur nicht erst seit gestern bestehen. Diese Schwächen kennen wir seit langem. Ihre Regierung — ich meine jetzt nicht die zur Zeit amtierende, sondern die von Ihrer Partei vorher gestellte — ist aber leider zu ganz falschen Prognosen gekommen. Ich werde Ihnen den Beweis dafür antreten.

(Abg. Eltermann [SPD]: Das setzt voraus, daß sie das begreifen!)

Weil Sie nämlich soviel über die Finanzen gesprochen haben, über die wir gleich weiterreden werden, ein Beispiel dafür: Herr von Hassel — damals Ministerpräsident dieses Landes — hat 1958 ausgeführt: Die Landesregierung ist überzeugt, daß, wenn die Bundeshilfen in dem bisherigen Ausmaß — und er sagte und betonte es noch einmal, der Herr von Hassel! — auf die Dauer von fünf bis

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G.

(Schulz)

sechs Jahren weitergewährt werden, das Land in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht den Anschluß an den **Bundesdurchschnitt** erreicht haben wird.

(Abg. Adler [SPD]: Hört, hört!)

Das war 1958! Ich will ihm sechs Jahre zubilligen, nicht nur fünf. Dann hätten wir das Jahr 1964 gehabt. Wir haben heute von dem Minister dieser Regierung gehört, daß er beklagt, den Bundesdurchschnitt auf den verschiedenen Gebieten nicht erreicht zu haben. Wenn wir dann die Behauptung aufstellen, daß die Prognose bereits damals falsch gestellt worden ist, dann — so glaube ich — habe ich den Beweis damit erbracht. Das eben vorgetragene Zitat aus der Rede des Herrn von Hassel finden Sie in den Stenographischen Berichten 1958 auf Seite 3973. Dort kann es jeder von Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, nachlesen.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Denkste!)

Im Gegensatz zu vielen Rednern in diesem Hohen Hause beweise ich meine Ausführungen immer mit dem entsprechenden Material. Diese Kritik, die ich soeben geübt habe, Herr Minister, gilt natürlich auch für Sie.

Ein Zweites möchte ich ausführen. Herr Minister! Sie haben geglaubt, uns sagen zu müssen, daß die Bezeichnung „Armenhaus" unserer Wirtschaft schadet.

(Abg. Haas [CDU]: Richtig!)

— Das ist nicht richtig.

(Abg. Haas [CDU]: Doch! Haben Sie dafür Beweise?)

— Das ist in keiner Weise richtig! Sie wissen ganz genau, daß sich das lediglich auf die öffentliche Infrastruktur bezieht.

(Beifall bei der SPD.)

Das ist ganz klar zum Ausdruck gebracht worden. Der Herr Minister sagt nun nicht „Armenhaus", sondern er nennt es in seinen Reden „Engpässe". Welchen Unterschied gibt es da eigentlich?

(Beifall bei der SPD. — Abg. Dr. Weimar [CDU]: Definieren Sie doch einmal, was „Armenhaus" ist, Herr Schulz!)

— Meine Damen und Herren! Ich weiß ja, daß Ihnen so etwas sehr weh tut, wenn man das in aller Ruhe richtigstellt.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Weh tut es nur, wenn falsche Begriffe verwendet werden!)

— Herr Kollege Weimar! Wir sollten uns auf eines einigen: Ihre Zwischenrufe sind doch keine Argumentation. Jeder von Ihnen hat die Möglichkeit, seine gegensätzliche Meinung von dieser Stelle aus zu sagen. Ich tue das auch und nehme dieses Recht für meine Fraktion und für mich persönlich hier in Anspruch.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Aber Zwischenrufe machen doch Spaß!)

— Natürlich macht das Spaß! Wenn ich auf die Gegensätzlichkeiten komme und sie aufzeige, werden Sie diese meine Meinung hinnehmen müssen, ob es Ihnen nun paßt oder nicht.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Natürlich! Sicher!)

Ich sage das offen zu den Punkten, die der Herr Wirtschaftsminister hier ausgeführt hat.

Herr Minister! Man müßte zu dem, was Sie über Pendler, Bruttosozialprodukt, was Sie über den Bevölkerungszuwachs ohne das Hamburger Randgebiet und die Bundeswehr ausgeführt haben, noch viel sagen. Ich könnte die Statistiken zerpflücken. Lassen wir das! Das führt uns — so meine ich — im Augenblick nicht weiter. Ich möchte Sie nur in aller Bescheidenheit darauf aufmerksam machen, daß es sich dort, wo Sie einen besonderen Fortschritt verzeichnet haben, um Bundesmaßnahmen handelt, deren Finanzierung zum weitaus größten Teil aus Bundesmitteln erfolgt.

(Beifall bei der SPD. — Zuruf von Minister Dr. Narjes.)

— Ich komme ja darauf noch! — Ich möchte Sie noch auf etwas hinweisen, was Sie in der **Finanzierung der Strukturprogramme** Holstein — und früher Schleswig/Dithmarschen — nachlesen können. Daraus können Sie nämlich erstens feststellen, daß die Mittel überwiegend vom **Bund** getragen werden und daß Sie zweitens — soweit es sich um Landesmittel handelt — die **Mittel des kommunalen Investitionsfonds** eingesetzt haben und von diesen „Landesmitteln" nur noch 10 % selber tragen. Oder wollen Sie behaupten, daß die Zahlen, die in den Programmen stehen — beispielsweise in dem alten Programm Schleswig/Dithmarschen —, nicht stimmen? Dann müssen Sie das hier erklären und den Beweis dafür antreten. Aber ich kann Ihnen umgekehrt wiederum vorrechnen, daß Sie sich die Mittel, die aus den 21 % des Steuerverbundes zwischen Land und Kommunen kommen, auf der einen Seite als Leistungen des Landes für die Kommunen anrechnen, dann die Mittel bei der Wirtschaftsförderung einsetzen und auf der anderen Seite wieder als eigene Leistungen des Landes darstellen. Das ist nicht in Ordnung. Dann muß ich von dieser Stelle aus ganz eindeutig für die Kommunen darauf aufmerksam machen, daß wir uns den überwiegenden Teil — soweit es sich um Landesmittel handelt — aus den 21 % selber bezahlen. Entschuldigen Sie, wenn ich hierauf aufmerksam mache! Wenn wir aber miteinander über diese Punkte sprechen, sollte auch aufgezeigt werden, wie die Wirklichkeit aussieht.

Nun haben Sie gesagt — das ist etwas, was ich unterstreiche —, daß wir **Programme** mindestens für die Dauer von zehn Jahren aufstellen müßten. Ich halte das für richtig und für gut; ich vertrete diese Auffassung ebenfalls. Als ich diese Auffassung aber bei der Beratung über die erste **mittelfristige Finanzplanung** vortrug — nicht der zweiten —, hat man mir entgegengehalten, daß das ein

(Schulz)

viel zu langer und nicht übersehbarer Zeitraum sei. Ich will das im Augenblick gar nicht beklagen, sondern gebe meiner großen Freude darüber Ausdruck, daß diese damals von uns vertretene Erkenntnis bei Ihnen ihren Niederschlag gefunden hat und wir jetzt gemeinsam dafür eintreten.

Sie haben hier eine Reihe von Punkten dargestellt — beispielsweise die unzureichende Finanzkraft, die unmittelbaren Folgen dieser unzureichenden Finanzkraft —, die sich bezogen auf: Erstens fehlender **Industriebesatz** in entsprechender Größe; Sie hatten es als „noch nicht optimaler Industriebesatz" ausgedrückt, wenn ich Sie jetzt richtig aus dem Gedächtnis zitiere. Was anderes hat denn die sozialdemokratische Opposition dieses Hohen Hauses

(Abg. Hamer [SPD]: Eben!)

immer behauptet, wenn wir davon sprachen, daß der Industriebesatz nicht ausreichend genug sei? Zweitens: Zwischen uns bestehen auch hinsichtlich der Betriebsgrößenstruktur keine Unterschiede in der Auffassung oder hinsichtlich der besonderen Sogwirkung Hamburgs, die Sie als dritten Punkt bezeichnet haben. Wir wissen auch, daß kein Großunternehmen mit überregionaler Bedeutung seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat, und wir sind darüber unterrichtet — das alles hat also nichts Neues gebracht —, daß Unternehmersitze in Hamburg sind, während die Betriebe in Schleswig-Holstein liegen, und daß wir dadurch Nachteile in den Einnahmen haben, wobei ich Ihnen zugestehe, daß die **Steuerausgleichsmaßnahmen**, die seinerzeit noch von der Großen Koalition verabschiedet worden waren, keine befriedigende Lösung für das Land Schleswig-Holstein gebracht haben. Soweit richtig! Ich bin mir darüber im klaren — auch das möchte ich betonen —, daß beispielsweise die Zerlegungsgesetze nicht entscheidend mehr Finanzmittel für uns bringen und der Ausgleich mit den einzelnen Ländern auch kein ausreichender Ersatz ist. Auch das ist zugegebenermaßen richtig. Herr Minister Qualen! Ich muß Sie da als Kronzeuge anrufen: Darauf habe ich bereits aufmerksam gemacht, als diese Änderung der Steuergesetzgebung kam.

(Minister Qualen: Da sind wir völlig einer Meinung!)

— Da sind wir völlig einig!

Das entscheidende ist aber jetzt folgendes, ob wir nämlich vom **Bund** Zuweisungen fordern, das heißt, **Mittel ohne Zweckbindung,** oder aber Förderung von Einzelmaßnahmen wollen, das heißt, genau auf geplante Objekte bezogen. Das ist der Unterschied. Wir müssen nun zunächst die Frage aufwerfen: Was gilt denn eigentlich gegenüber dem Bund? Müssen wir nicht vor der Hilfe des Bundes zunächst die übereinstimmende Analyse haben? Das halte ich für dringend erforderlich; es ist aber bisher unterblieben, und nichts ist getan worden. Wir haben darauf aufmerksam gemacht, insbesondere Sie, Herr Minister Qualen, der Sie heute hier in einer Art, die ich sonst von Ihnen gar nicht kenne, gesprochen haben,

(Abg. Latendorf [CDU]: Na!)

daß der Bund seiner Verpflichtung nicht in vollem Umfang nachkommt. Herr Minister Qualen! Ich möchte auch an Ihr Gedächtnis appellieren. Ich muß Sie hier zitieren, wie Sie selber als Finanzminister im Jahre 1963 votiert haben.

(Vizepräsident Schoof-Meldorf übernimmt den Vorsitz.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich erinnere daran, daß das Land Schleswig-Holstein mit Zustimmung dieser Regierung und ohne eine Änderung des Grundgesetzes auf 3 % der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** verzichtet hat. Das war ein Verzicht auf 33 Millionen DM für das Land und 8 Millionen DM für die Kommunen, also 41 Millionen DM. Der Verzicht wurde von Ihnen mit der Bundestreue begründet. Damals, als die Bundesregierung eine CDU-Regierung war, haben Sie Ihren Ruf nach der **Hilfe des Bundes** nicht so laut erschallen lassen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Der erschallt erst seit 18 Monaten, seit die Sozialdemokraten mit den Freien Demokraten in Bonn die Regierung bilden. Ich habe gar nichts dagegen — da kennen Sie meine Meinung —, daß wir die Interessen unseres Landes in jeder Hinsicht wahren. Aber eines geht mir dabei durch den Kopf. Wenn immer durch den Herrn Ministerpräsidenten von der Lebensfähigkeit dieses Landes gesprochen wird, wir aber immer wieder nachweisen, daß Schleswig-Holstein nur Kostgänger des Bundes und der steuerstärkeren Länder ist, müßte dann nicht eine **Neuordnung des Bundesgebietes** erfolgen?

(Abg. Haas [CDU]: Genügt auch nicht!)

— Moment! Der Herr Wirtschaftsminister hat zu diesem Punkt gesagt, daß an den Bund die Forderung gerichtet werden müsse — wenn ich ihn jetzt richtig wiedergebe —, daß gleichzeitig eine entsprechende **Reform des Finanzausgleichs** durchzuführen ist.

(Abg. Haas [CDU]: Das können wir so auch!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sind Sie denn wirklich der Meinung, daß eine **Länderreform** — der Auftrag besteht nach dem Grundgesetz seit 15 Jahren — durchgeführt werden kann, ohne daß gleichzeitig auch die **Finanzen** neu geordnet werden? Das eine bedingt natürlich das andere. Der Auftrag ist klar umrissen, obgleich ich weiß, Herr Kollege Haas, daß sich auch zwischen den neuen Ländern, genau wie in jedem Land, wirtschaftliche und finanzielle Unterschiede nicht vermeiden lassen. Das entscheidende dürfte aber sein — und deswegen führen wir ja auch hier Gebietsreformen durch, um kleinere Gemeinden zu größeren zusammenzuschließen, kleine Kreise zu stärkeren zusammenzuschließen, um die Wirtschafts- und die Finanzkraft dadurch zu stärken —, daß wir doch dann zu Ländern kommen können, die eine größere Wirtschafts- und Finanzkraft haben

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Inches Centimetres

(Schulz)

und zwischen denen die Unterschiede nicht so kraß sind, wie der Herr Wirtschaftsminister es heute dargestellt hat.

(Abg. Hamer [SPD]: Das ist das entscheidende! — Beifall bei der SPD.)

Nun haben Sie davon gesprochen, daß meine Freunde, die Bundestagsabgeordneten — wie Sie sagen —, sich gegen die Interessen des Landes versündigt haben.

(Zurufe von der CDU.)

— Ja, warten Sie ab! Sehen Sie, das Beispiel aus dem Jahre 1963 habe ich Ihnen dargestellt.

(Zuruf von der CDU: Aus welchem Jahre?)

— Aus dem Jahre 1963! Sie müssen doch nicht denken, daß wir Sozialdemokraten zunächst dann zu hüpfen haben, wenn Ihr Ministerpräsident plötzlich entdeckt, daß das Land mehr Mittel benötigt. Auch wir haben unsere eigene Auffassung über die Art der Finanzierung; und Sie wissen sehr genau, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß der Herr Bundesfinanzminister am 10. 2. 1971 bei den Haushaltsberatungen vor dem Bundestag gesagt hat, daß nach dem heutigen Stand der Vorarbeiten dem Lande Schleswig-Holstein 1971 **Sonderzuweisungen** gewährt werden können, die dem schleswig-holsteinischen Anteil an den strittigen **Ergänzungszuweisungen** entsprechen.

Da Sie ja nun sehr gern die sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten als Kronzeugen dafür anrufen, daß man sich an den Interessen des Landes versündigte, darf ich meinen Freund M ü t h l i n g zitieren, der darauf hingewiesen hat, daß der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages mit den Stimmen der CDU/CSU den Antrag des Bundesrates auf Erhöhung der Ergänzungszuweisungen abgelehnt habe.

(Abg. Adler [SPD]: Hört, hört!)

Damals hat sich keine einzige Landesregierung für die Erhöhung der **Ergänzungszuweisungen** eingesetzt. Nun wollen wir uns den Schwarzen Peter ein bißchen gegenseitig zuspielen. Wir können nämlich gegeneinander aufrechnen, daß, wenn Sie von solchen angeblichen Versäumnissen sprechen wollen, sie auf Ihrer Seite zumindest genauso liegen wie auf der Seite der Sozialdemokraten, wobei unsere Freunde sich noch auf die Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers stützen konnten; und das werden Sie ihnen ja sicherlich zubilligen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann eine Bemerkung, sehr geehrter Herr Finanzminister, nicht im Raum stehen lassen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe und ich Sie richtig wiedergebe, haben Sie gesagt, daß Niedersachsen auf höhere Weisungen nicht mehr gekämpft habe. Niedersachsen ist ein Land wie dieses Land, und es gibt da keine höhere Weisung.

(Zuruf von der CDU: Na, na!)

Es war, meine Herren, die freie Entscheidung der niedersächsischen Landesregierung, was sie tun wollte, und die niedersächsische Landesregierung ist sicherlich kein Befehlsempfänger irgendeiner anderen Institution.

(Abg. Hamer [SPD]: Sehr gut! — Beifall bei der SPD.)

Das möchte ich zunächst ganz klar hier herausstellen. Mit solchen Äußerungen könnte ich Sie jederzeit genauso abqualifizieren. Ich frage mich nur: Was soll es?

(Abg. Hamer [SPD]: Sehr gut! — Abg. Dr. Schübeler [CDU]: Sie haben doch das imperative Mandat schon in einigen Bereichen! — Abg. Schwieger [SPD]: Ach, tüün doch nicht! — Heiterkeit.)

— Ich habe das eben nicht verstanden. Die Akustik ist so schlecht, daß man hier oben die Zwischenrufe nicht versteht.

(Abg. Haas [CDU]: Schade, daß Herr Bromme nicht hier ist! — Abg. Adler [SPD]: Herr Schulz! Sie können froh sein, daß Sie nicht alles verstehen!)

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch eines sagen, Herr Minister Qualen! Auch das lasse ich hier nicht im Raume stehen. Sie sagten, Sie hätten sich des Bundesfinanzministeriums über die Begründung der Ablehnung Ihres Antrages geschämt. O Gott! Dann muß ich für uns Sozialdemokraten sagen, daß wir oft Grund haben, uns für Äußerungen zu schämen, die von offiziellen Stellen auch hier in diesem Lande über wirtschaftliche und finanzpolitische Zusammenhänge getan werden. Aber eines haben Sie nicht mit zitiert, was der Herr Bundesfinanzminister vor dem Bundestag ausgeführt hat, nämlich als er über die **Verschuldungsquoten** sprach und darauf aufmerksam machte, daß die Verschuldung unseres Landes zwar gering über anderen Ländern liege — —

(Minister Qualen: Gering?)

— Ja, bitte, Herr Minister! Gut! Wir stehen an zweiter Stelle; das ist völlig klar. Das Saarland hat aber eine Verschuldungsquote, die meines Wissens rund 80 % höher liegt als die des Landes Schleswig-Holstein.

(Minister Qualen: Entschuldigen Sie! Ein Zwischenruf! Einen sehr viel geringeren Schuldendienst!)

— Nein, davon — —

(Minister Qualen: Einen sehr viel geringeren Schuldendienst!)

— Davon bin ich eben nicht überzeugt! Aber, bitte, Herr Finanzminister, ich wäre Ihnen dankbar — ich nehme an, daß Sie nachher hierzu sprechen werden —, wenn Sie die **Schuldendienstquoten** — und zwar die Nettoschuldendienstquoten — der einzelnen Länder mitteilen würden. Ich meine, daß der Antrag auf Streichung der Schuldenlasten des Landes beim Bund mit dieser Begründung abgelehnt worden war. Auch darauf muß ich aufmerksam machen.

305

(Schulz)

Herr Minister Narjes! Sie haben dann über die verschiedenen Gemeinsamkeiten in den einzelnen Ländern gesprochen. Unter anderem haben Sie ausgeführt, daß Sie hinsichtlich der **Heizölsteuer** mit Hamburg einer Auffassung seien. Ich mache darauf aufmerksam — die Richtigkeit werden Sie sicherlich nicht bestreiten —, daß die Heizölsteuer eine flankierende Maßnahme für den Kohlenbergbau war. Das heißt also, daß diese Maßnahme damals gemeinsam eingeführt worden ist, um den Kohlenbergbau vor einem völligen Ruin zu schützen. Diese flankierende Maßnahme kann noch nicht aufgehoben werden, um nicht die Gesundung des Bergbaus nachträglich zu gefährden. Aus diesem Grunde erfolgt die Aufhebung der Heizölsteuer in vollem Umfange zur Zeit noch nicht. Aber — das haben Sie nicht mit ausgeführt, und ich bitte, mich zu berichtigen, wenn es nicht stimmen sollte — es liegt bereits der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, daß vom 1. 1. 1972 an — ich zitiere aus dem Gedächtnis — die Steuer für Schwerheizöl aufgehoben wird.

(Zuruf von der CDU: Hat er doch gesagt! — Minister Dr. Narjes: Steht in meinem Referat!)

— Steht drin?

(Minister Dr. Narjes: Ja!)

— Dann bitte ich um Entschuldigung! Das habe ich wohl beim Schreiben überhört.

(Minister Dr. Narjes: Jeweils 7,50 DM!)

— Jawohl; das ist richtig! — Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß die Bundesregierung dabei ist, den stufenweisen Abbau, soweit vertretbar, vorzunehmen.

Nun haben Sie eine Reihe von Maßnahmen angesprochen, von denen Sie auf einen Einwand, sie würden aus Bundesmitteln finanziert, behaupteten, sie würden aus Landesmitteln finanziert. Ich habe daraufhin Ihre **mittelfristige Finanzplanung** überprüft, in der Sie ja bis 1974 die Beträge für einzelne Maßnahmen verplant haben. Da liegen beispielsweise Ihre Aufwendungen für den **Ausbau** und die **Umstellung der Wirtschaft** im Durchschnitt bei 15 Millionen DM; Sie haben keine Steigerungsraten vorgesehen. Die Förderung von Maßnahmen im Randgebiet um Hamburg, die ja sogar noch dem kommunalen Finanzausgleich entnommen wird — die Masse der Gemeinden trägt also die Förderung des Hamburger Randgebietes mit, obwohl es eine Landesmaßnahme ist —, haben Sie von 1971 von 18 Millionen DM für die Jahre 1972 bis 1974 auf 17 Millionen DM je Jahr herabgesetzt. Die Mittel für Erschließungsmaßnahmen zur Industrieansiedlung gehen von 1971 mit noch 22 Millionen DM auf 15 Millionen DM für 1972 und auf je 10 Millionen DM in 1973 und 1974 zurück. Ich könnte diese Zahlen weiter vortragen. Sie kennen das Buch; es sind Ihre eigenen Zahlen, und die sind unbestritten. Das bedeutet, daß sich die dargestellten „Landesmaßnahmen" wegen fehlender Finanzierungsmittel in dem vorgesehenen Umfang überhaupt nicht realisieren lassen. Die entsprechenden Mittel sind in der mittelfristigen Finanzplanung — die doch letztlich entscheidend für die aufzustellenden Haushaltspläne ist — nicht enthalten. Und das, Herr Minister Narjes — das wird Ihnen Ihr Kollege, der Herr Finanzminister, bestätigen —, bereits bei der Aufnahme von Darlehen in Höhe von 1,6 Milliarden DM bis 1974 und einer Finanzierungslücke — wenn ich Ergänzungszuweisungen von 100 Millionen DM mit einbeziehe — in Ihrer mittelfristigen Finanzplanung von 1,1 Milliarden DM! Das ist der ungedeckte Betrag, der hier mit 1 Milliarde DM — genau 980 Millionen DM — ausgewiesen worden ist, aber ergänzt werden muß.

In dem Zusammenhang muß doch die Frage aufgeworfen werden, wie Sie die Maßnahmen, die Sie in Ihrem Referat zur Beantwortung der Großen Anfrage dargestellt haben und die wir nochmals durcharbeiten werden, bewältigen wollen. Sie werden verstehen, daß ich nicht in aller Gründlichkeit darauf eingehen kann, wenn man die Rede nur einmal hört; wir werden uns also über diese Frage noch öfter miteinander zu unterhalten haben. Wie wollen Sie aber alle diese Maßnahmen, von denen Sie gesprochen haben, aus den Landesmitteln finanzieren, wenn Sie sie a) für diese wirtschaftsfördernden Maßnahmen nicht eingesetzt haben und b) Ihre mittelfristige Finanzplanung genausowenig gedeckt ist wie etwa der von Ihnen so oft gerügte Entwurf des Herrn L e b e r über seinen Straßenbauplan? Da treffen sich also die Dinge wieder,

(Abg. Hamer [SPD]: Völlig richtig!)

und es liegen dieselben Unzulänglichkeiten auf Ihrer Seite vor, die Sie bei meinen Freunden und bei der von den Sozialdemokraten gestellten Bundesregierung hier immer wieder kritisieren.

Ich habe versucht, meine sehr verehrten Damen und Herren, aus unserer Sicht, aber in aller Sachlichkeit die Problematik aufzureißen und sie mit Ihnen zu diskutieren, weil ich meine, daß Reden wie die des Herrn Kollegen Gerisch uns nicht helfen. Hier muß man die Fakten auf den Tisch legen, muß miteinander darüber diskutieren, um die Hilfen für dieses Land zu finden.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Schoof-Meldorf:

Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Qualen, Finanzminister:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schulz einige wenige Bemerkungen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White
Centimetres Inches

(Minister Qualen)

Für meine Begriffe war es nicht so ganz glücklich, auf das Jahr 1963 zurückzublenden; nicht etwa, weil es mich gestört hätte, sondern weil die Situation damals völlig anders war. Seinerzeit ging es nämlich um etwas ganz anderes, und zwar um die **Verteilung der Gemeinschaftssteuern**, das heißt vor allem der Einkommensteuer. Die Entwicklung hatte dazu geführt, daß die **Ausgabenbedürfnisse des Bundes** erheblich gestiegen waren; die Einnahmen des Bundes waren dagegen im Verhältnis zu denen der Länder zurückgeblieben. Infolgedessen haben alle Länder — sozialdemokratisch geführte und christlich-demokratisch geführte Länder — in dem einen Jahre 1963 dem Bund freiwillig 3 % des Einkommensteueraufkommens mehr gegeben. Das sollte man ihnen nach meiner Meinung jetzt nicht vorhalten; denn Bund und Länder stehen nun einmal im Verhältnis der gegenseitigen Treue.

(Abg. Schulz [SPD]: Aber heute gilt das nicht mehr?)

Sie haben die Bundestreue erwähnt, Herr Schulz, die die Länder damals gehalten haben. Die Frage ist eben, ob sich der Bund auch immer landestreu oder besser ländertreu verhält.

(Abg. Stäcker [CDU]: Sehr richtig!)

Diese Frage muß wohl einmal gestellt werden.

Im Anschluß an die damaligen Vorgänge hat sich dann erwiesen -- oder: es ist jedenfalls behauptet worden; ich will mich vorsichtig ausdrücken —, daß die Situation auf der Bundesseite doch nicht ganz so schlimm war, daß man also auch mit etwas weniger ausgekommen wäre. Aber das mag jetzt einmal dahingestellt bleiben.

Ich muß mich jedoch gegen die Behauptung wehren, Herr Schulz, wir bemühten uns erst seit den letzten 18 Monaten um **Bundeshilfe**. Das ist objektiv nicht richtig. Solange ich mich hier um die Finanzen des Landes bemühe — in den „oberen Etagen" seit 1959, seit ich Amtschef des Finanzministeriums wurde —, versucht das Land, eine Verbesserung seiner Finanzausstattung zu erreichen. Ich erinnere nur beispielsweise daran, daß es die Initiative Schleswig-Holsteins war, die im Jahre 1965 — also zur Zeit einer anders zusammengesetzten Bundesregierung — zu einem Erfolg — und zwar in dieser Hinsicht zum ersten Erfolg — mit **Bundesergänzungszuweisungen** führte.

Nun, der Bund hat diese Ergänzungszuweisungen nie gern gegeben; das wissen wir alle. Diese Bundesergänzungszuweisungen werden jetzt verschwinden. Es ist nicht gerade freundlich von Mitgliedern des Finanzausschusses des Bundestages, den finanzschwachen Ländern vorzuhalten, sie hätten sich in der entscheidenden Sitzung dieses Finanzausschusses nicht darum bemüht. Wenn eine solche Sitzung anberaumt wird und am Nachmittag oder erst am Abend vorher in den Finanzministerien in Kiel, in München, in Hannover die Einladung eingeht, dann kann man nicht erwarten, daß der Finanzminister am nächsten Morgen um 10.00 Uhr in Bonn anwesend ist. Es sind ja auch noch andere Dinge zu erledigen. Es hat in der Tat an dieser Sitzung kein Finanzminister teilgenommen. Nun aber zu sagen: Ihr habt ja kein Interesse daran gezeigt!,

(Hört, hört! bei der CDU)

das scheint mir wirklich ein wenig übertrieben zu sein.

Nun hat sich die Situation doch folgendermaßen entwickelt.

(Abg. Schulz [SPD]: Herr Minister! Gestatten Sie eine Frage? War Schleswig-Holstein dort vertreten?)

— In dieser ersten Sitzung, auf die auch Herr Mühling Bezug nahm, war kein finanzschwaches Land vertreten, weil die Einladung zu spät kam.

(Abg. Schulz [SPD]: Ich meine, ob ein Beamter von uns dort war!)

— Ein Beamter war sicherlich dort. Aber es war kein Minister und kein Staatssekretär anwesend, und das ist ja ganz schrecklich, wenn die nicht kommen.

Nun ist doch in der Zwischenzeit die Entwicklung weiter gediehen. Der **Bundesrat** hat den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hatte sich für die **Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen** ausgesprochen. Gleichwohl haben eben die Abgeordneten der Regierungsfraktionen des Bundestages in namentlicher Abstimmung diesen Vermittlungsvorschlag abgelehnt, ein Verfahren, das ganz ungewöhnlich ist und das nur in einem Bruchteil von Prozenten aller Fälle einmal vorkommt. Das trägt wirklich nicht dazu bei, in den betroffenen Ländern etwa Freude auszulösen.

Was den Schuldendienst angeht, so möchte ich noch eines dazu sagen. Wir liegen mit unseren fundierten Schulden an zweiter Stelle, wenn wir die Schulden der Wohnungsbaukreditanstalt ausnehmen. Da wir aber diese Schulden zu verzinsen und zu tilgen haben, müssen wir sie hinzurechnen; dann liegen wir jedoch an der Spitze, nämlich mit insgesamt 3,4 Milliarden DM, das heißt mit 1331 DM je Einwohner.

Vielleicht darf ich Ihnen noch einige Zahlen nennen, die mir ebenfalls wichtig erscheinen. Die **Nettoschuldendienstquote** — Nettoschuldendienstquote! —, also der Anteil des Nettoschuldendienstes an den laufenden Einnahmen aus Steuer- und Finanzausgleich, betrug bei uns 13,1 %; im Bundesdurchschnitt betrug sie 3,9 % und in Nordrhein-Westfalen ganze 1,9 %. Das ist eine wirklich weit überproportionale Belastung des Landes. Und wenn ich dann noch darauf hinweisen darf, daß das Land Nordrhein-Westfalen überhaupt keinen Nettoschuldendienst zu leisten hat, dann ist nach meiner Meinung der Nachweis erbracht, daß Schleswig-Holstein im Verhältnis zu diesem Land und zu anderen

(Minister Qualen)

Bundesländern so ungünstig dasteht, daß ein Entgegenkommen des Bundes — das ja auch in der Bundestagssitzung angekündigt worden war — hätte erfolgen müssen.

Ein letztes Wort! Es handelt sich um Niedersachsen. Ich meine, wir sollten nach Möglichkeit in diesem Hause nicht über andere Länder reden; wir haben uns im allgemeinen auch hieran gehalten. Aber ich möchte doch kurz erläutern, wie ich zu meiner Bemerkung gekommen bin. Niedersachsen war ja mit uns immer in vorderster Front, wenn es darum ging, die **Finanzausstattung der finanzschwachen Länder** zu verbessern. Der Ministerpräsident und frühere Finanzminister Kubel hatte eigene Ideen entwickelt, denen wir zugestimmt haben, den vertikalen **Finanzausgleich** zu verbessern. Niedersachsen hat wegen der **Ergänzungszuweisungen** den Vermittlungsausschuß mit angerufen. Wenn es nun als einziges der finanzschwachen Länder den Vermittlungsausschuß wegen des Bundeshaushalts — der angerufen werden sollte, weil die Investitionshilfen nicht gegeben wurden — nicht angerufen hat, dann würde der Berliner sagen: „Det fällt uff!" In diesem Sinne bitte ich meine Erklärung von vorhin zu verstehen.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Abg. Schulz [SPD]: Können Sie sich gar nicht vorstellen, daß er einen neuen Plan erarbeitet hat, den Sie doch auch kennen?)

— Den neuen Plan kenne ich noch nicht, Herr Schulz! Es tut mir schrecklich leid!

Ich habe inzwischen gerade eine Übersicht über den **Nettoschuldendienst** aller Länder bekommen. Ich möchte Sie aber jetzt damit nicht aufhalten. Vielleicht unterhalten wir uns privat einmal hierüber, Herr Schulz! Es würde uns alle nach meiner Meinung zu sehr belasten, wenn ich Ihnen zu dieser späten Stunde eine Fülle von Zahlen vortragen würde.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Vizepräsident Schoof-Meldorf:

Der Herr Wirtschaftsminister hat das Wort.

Dr. Narjes, Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Da eine Reihe von Fragen an mich gerichtet worden ist, bitte ich um die Genehmigung, jetzt noch kurz zu antworten.

Zunächst zu Herrn Abgeordneten Petersen: Die Große Anfrage betraf die **Wirtschaftspolitik** des Landes, nicht die Landwirtschaftspolitik des Landes. Ich bin deshalb auf den Landwirtschaftsteil nur in dem Umfang eingegangen, in dem Berührungspunkte mit der Wirtschaftspolitik zu verzeichnen waren.

Der nächste größere Fragenkatalog kam von Herrn Abgeordneten Steffen; er ist nicht mehr anwesend. Ich kann mich in der Beantwortung seiner Fragen daher vielleicht etwas kürzer fassen. Zunächst darf ich generell bemerken, daß fast alle finanzpolitischen Erwägungen auf allgemeine Erwägungen zum Bund/Länder-Verhältnis hinauslaufen. Ich meine, ich sollte feststellen, daß sich insoweit die Frage des guten Stils im **Umgang von Bund und Ländern** untereinander neu stellt. Es steht nicht alles, was hier von Bundesseite zur Vorbereitung des Wahlkampfes gesagt worden ist, im Einklang mit dem, was man früher als guten Stil gewöhnt war.

(Beifall bei der CDU.)

Diese Tatsache hat zu der nicht sehr fruchtbaren Vertiefung von Streitigkeiten über Statistiken und so weiter beigetragen.

Hierzu gleich noch eine weitere allgemeine Bemerkung! Herr Abgeordneter Schulz! Ich darf Sie vielleicht einmal eine Minute in Ihrer Unterhaltung unterbrechen. Ich hätte die Frage „Armenhaus der Bundesrepublik" nicht aufgegriffen, wenn sie sich, wie Sie annehmen, auch im Verständnis derjenigen, die dieses Schlagwort hören, nur auf Ausrüstung mit öffentlichen Gütern beziehen würde.

(Sehr richtig! bei der CDU.)

Tatsache ist — und hierüber besteht auch an Hand von demoskopischen Unterlagen über das Image Schleswig-Holsteins im Bunde kein Zweifel —, daß **Schleswig-Holstein** im Bund einen weit unterdurchschnittlichen Ruf hinsichtlich der gesamten **Lebensverhältnisse** hat, nicht zuletzt auch auf Grund solcher und ähnlicher Schlagworte und Selbstdarstellungen.

(Beifall bei der CDU.)

Das zu bekämpfen ist der eigentliche Anlaß meiner Bemühungen gewesen, die statistischen Aussagen zu verfeinern und die Unterschiede in der Aussagekraft herauszuarbeiten, die diese normalerweise brauchbaren statistischen Kriterien in unserem Verhältnis zu Hamburg nicht ausweisen können.

Ich möchte nun auf die speziellen Fragen eingehen. Zunächst zu dem sogenannten Zeitfaktor, zu der Perspektive bis zum Jahre 1980! Leider ist der Herr Abgeordnete Steffen nicht mehr hier. Mir sind die Zahlen des Bundesraumordnungsberichts bekannt. Seit dem **Raumordnungsbericht** 1968 geistert die Annahme durch eine Reihe von Publikationen, daß es ab 1975 keinen **Arbeitsplatzzuwachs** mehr gebe. Das ist in dieser Form meines Erachtens nicht richtig. Der Raumordnungsbericht 1970 sagt eindeutig, daß sich — in Millionen ausgedrückt — die Zahl der im produzierenden Gewerbe beschäftigten Arbeitnehmer bis 1980 von 12,94 auf 13,10 Millionen erhöhen wird, bei etwas gestiegenem Anteil insgesamt. — Ich berichtige mich: bei leicht fallendem Anteil insgesamt. Dieser Nettozuwachs sagt aber nichts darüber aus — insoweit wären wir im Widerspruch zu dem, was wir sonst über den Mobilitätszwang und den Zwang zum lebenslangen Lernen und zum häufigen Arbeitsplatzwechsel sagen —, in welchem Umfang im Bereich dieser Gesamtzahl sich

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13

(Minister Dr. Narjes)

ein ständiger **Wechsel der Arbeitsplätze** vollzieht, das heißt auf Grund der Strukturveränderungen von schwachen zu modernen Industrien. Jeder Wechsel des Arbeitsplatzes eröffnet im Grunde auch eine Standortwechselmöglichkeit. In dem Maße, in dem in anderen Ländern Strukturen aufgegeben werden müssen, besteht hier die Chance, entsprechende neue Arbeitsplätze anzubieten. Das ist gerade der Inhalt unserer Überlegungen, wenn ich darauf hinweise, daß Freizeit, Erholungs- und Bildungswert unseres Landes eine große Rolle spielen, weil wir gerade mit diesen Werten die Arbeitnehmer anwerben wollen, die in diesen Umsetzungsprozessen der zweiten industriellen Revolution vor die Wahl gestellt werden, nach Schleswig-Holstein oder woanders hinzugehen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Insoweit kann ich dieser Theorie, daß es keine weiteren **industriellen Arbeitsplätze** mehr geben wird, nicht zustimmen. Sie wird fortlaufend verfolgt. Was immer dazu in der Wissenschaft gesagt wird, wird von uns studiert. Wir haben bisher keinerlei Beweise für eine andere Interpretation gefunden.

(Abg. Schulz [SPD]: Wer hat diese Behauptung hier aufgestellt?)

— Ihr Kollege Steffen hat die Frage nach der Zeitperspektive gestellt, und er hat auch früher schon einmal diesen Gesichtspunkt hier vorgetragen.

(Abg. Schulz [SPD]: Wegen der Versäumnisse!)

— Nein, nein! Er meinte, daß es etwa ab 1975 keine neuen industriellen Arbeitsplatzinvestitionen mehr gebe. Genau das ist seine Zeitperspektive, auf die ich geantwortet habe.

Nun zu einigen Grundfeststellungen! Herr Steffen hat gesagt, wir seien unterdurchschnittlich mit öffentlichen Gütern versorgt. Das ist in puncto Bahn, Fernstraßenbau und regionalem Luftverkehr von mir auch festgestellt worden. In den Aussagen zum privaten Wohlstand differieren wir. Darum bemühe ich mich ja gerade, insoweit Klarheit zu bekommen, wo wir wirklich im Bund stehen, weil der Faktor Hamburg die bekannten Statistiken verzerrt. Die Debatte hat insoweit keine Widerlegung der Faktoren gebracht, die wir uns zu erarbeiten bemühen. In der Zwischenzeit sind auch die Kontakte auf Beamtenebene mit dem Bund so weit gediehen, daß unsere Sicht auch von dort keinen prinzipiellen Einwendungen mehr zu begegnen scheint. Ich muß mich ein wenig dagegen verwahren, daß es als sicher unterstellt wird, daß sich unser Abstand zum **Bundesdurchschnitt** beim **Bruttosozialprodukt** in den nächsten fünf Jahren vergrößern wird. Es gibt in der Tat auf Grund der Extrapolation der Zahlen 1966 bis 1970 die Annahme, daß wir nur ein durchschnittliches Wachstum in der Größenordnung von 7,1 Prozent aufweisen werden. Das ist exakt der Bundesdurchschnitt. Damit würden wir an sechster Stelle liegen, und damit würden wir in der Tat von 17 Prozent auf 18,4 oder 18,6 Prozent Abstand sinken. Wir halten aber diese Grundlagenperiode von 1966 bis 1970 für höchst unglücklich und wenig aussagekräftig auf Grund der in ihr liegenden Krisensituation 1966/67/68, so daß wir uns eher an den langfristigen Extrapolationsgrundlagen 1960 bis 1970 orientieren möchten, mit denen wir zu einem höheren Wachstum kämen und dementsprechend nicht zu der Vergrößerung des Abstandes zum Bund. Wenn Einzelheiten gewünscht werden, bin ich gern bereit, im Ausschuß darüber Näheres darzustellen.

Nun möchte ich zu dem Stellung nehmen, was die Zahl von den fehlenden 80 000 **Arbeitsplätzen** bis 1980 anbelangt. Ich habe für das Ende der siebziger Jahre sogar von einer Zahl von 90 000 gesprochen. Über die Zahlenangabe können wir uns einigen; aber das Verbum „fehlen" scheint mir ein kleiner Präsentationstrick zu sein. Wenn ich eine solche Differenz als „fehlen" bezeichne, könnte ich als Arbeitnehmer und Mieter meine Gesamtmiete der Dekade der siebziger Jahre zusammenzählen, was $10 \times 12 = 120$ Mieten ergibt, wovon ich nur den Betrag von einer Monatsmiete auf dem Konto habe, und feststellen, daß mir 119 Mieten fehlen. Das mag dramatisierend klingen; aber es ist keine sachadäquate Aussage zu diesem Problem.

(Abg. Haas [CDU]: Sehr richtig! und Beifall bei der CDU.)

Die Aufgabe liegt darin, in den siebziger Jahren die nötige Anzahl Arbeitsplätze zu schaffen. Wäre es anders, müßte es — könnten wir morgen die 80 000 Arbeitsplätze herbeizaubern — wenigstens in der Theorie möglich sein, sie auch sofort zu besetzen. Wir hätten aber gar nicht die Leute dafür. Wir werden froh sein, wenn wir bis zum Ende der siebziger Jahre die 80 000 bis 90 000 Arbeitsplätze auch tatsächlich mit Menschen besetzen können; denn den Engpaß bilden bei uns nicht die **Arbeitsplätze**, sondern die **Arbeitskräfte**.

Sodann möchte ich zu einem anderen Thema, der **Umschulung** nach schwedischem Modell, übergehen. Im Augenblick ist ein Bedarf an Umschulungskapazitäten, der nicht gedeckt werden könnte, nicht ersichtlich. Wir haben nicht ganz die Verhältnisse des weiträumigen schwedischen Landes. Hier wird überwiegend und mit Erfolg innerbetrieblich umgeschult, ohne daß es Transportprobleme gibt. Das letzte größere Beispiel bei uns ist die Umschulung der Eternit-Belegschaft aus Tönning in Itzehoe. Auch das geht reibungslos, ohne daß es nötig wäre, über das hinaus, was die entsprechenden Sozialgesetze zur Verfügung stellen, öffentliche Hilfe zu gewähren. Sollte es anders sein, dann würden wir sofort handeln. Zur Zeit ist aber kein darüber hinausgehender Bedarf erkennbar.

Was die **Lehrlingsausbildung** anbelangt, so darf ich auf den Berufsbildungsplan verweisen, der in den nächsten Wochen — jedenfalls noch im Monat März — veröffentlicht wird.

Ferner ist festgestellt worden, daß ich behauptet habe, es gehe uns glänzend. Ich habe nur festgestellt, daß ich mich bemühe, die Zahlen ohne

307

(Minister Dr. Narjes)

Schönfärberei und Schwarzmalerei exakt darzustellen, die dieses Land betreffen, damit eine gemeinsame Grundlage für gemeinsame Arbeit vorhanden ist.

(Beifall bei der CDU.)

Ich habe auch nicht die Absicht, etwas in die Tasche zu lügen. Auf der anderen Seite habe ich aber auch nicht die Absicht, jemanden durch eine unsere Bonität schwächende Darstellungsweise aus dem Lande zu vergraulen.

(Beifall bei der CDU.)

Zu den Zahlen zum **Lohnsteueraufkommen** könnte ich zwar an der angegebenen Höhe eine leichte Korrektur anbringen; wesentlicher ist aber, daß sich gerade in diesen Zahlen die unbekannte, vielleicht hunderttausend Menschen betragende Arbeitnehmerschaft in Hamburg widerspiegelt. Bis vor einiger Zeit war es ja sogar noch so, daß sich der Lohnsteuerjahresausgleich dieser in Hamburg arbeitenden Menschen in Schleswig-Holstein vollzog und zu Lasten unseres Steueraufkommens ging. Das ist inzwischen — Gott sei Dank! — nicht mehr der Fall.

Dann kommt die Frage nach den Widersprüchen über die **Schwerpunkte** und die **Flächenförderung**. Dazu möchte ich folgendes ganz allgemein sagen. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß die **Aktionsprogramme** unser Instrumentarium seien. Aus ihnen ergebe sich die Zahl der Schwerpunkte. Ich habe dazu festgestellt, daß ich mich bemühe, sie vielleicht schon für das Jahr 1972 um eine geringe Anzahl von Orten zu erhöhen. Im übrigen ergibt sich aus diesen Programmen eine Abstufung und eine Rangordnung der Schwerpunktorte, auf die ich verweise.

Was mich aber darüber hinaus zu den Ausführungen über die Möglichkeit der **Förderung der Industrieansiedlung** und der gewerblichen Tätigkeit außerhalb der Schwerpunkte bewogen hat, ist folgendes. Ich darf dazu ein wenig ausholen. Erstens die Feststellung, daß es notwendig ist, alle Produktionsfaktoren des Landes optimal auszunutzen. Zweitens, daß es nicht möglich ist, diese Produktionsfaktoren derart mobil zu halten, daß man sie nur in die zentralen Orte lenkt. Beispiel Frauenarbeit: Ich kann die Frau in einer Kleinstadt nicht dazu veranlassen, 15, 20, 30 km Fahrtweg zusätzlich in irgendeine zentrale Stadt zu machen. Sie ist überhaupt nur in den Arbeitsprozeß einzugliedern, wenn ich ihr am Wohnsitz oder in der Nähe des Wohnsitzes einen Platz anbiete. Dasselbe gilt in zunehmendem Maße auch für die aus der Landwirtschaft freigesetzten Kräfte. Auch sie sind nicht in dem Maße mobil, wie es in dem Modell vorausgesetzt wird. Sie suchen den angemessenen Arbeitsplatz in der Nähe ihres Wohnsitzes, das heißt, im Unterzentrum, im ländlichen Zentralort. Nur, wenn sie den haben, und in dem Maße, wie sie ihn haben, entschließen sie sich zur Aufgabe, zum Strukturwandel. Wenn diese Beobachtungen richtig sind, sind die bisherigen Ausnahmebestimmungen für die Zentralität, die wir in den Aktionsprogrammen haben, nicht mehr voll ausreichend. Deshalb mein Wunsch, diese Liste zu erweitern und zu präzisieren! Bisher ist eine zehnprozentige Förderung außerhalb der Schwerpunkte nur möglich, um im Falle von rohstofflagerbedingten Standorten etwas zu unternehmen, bei besonderen Belästigungsproblemen oder bei Frauenarbeitsplätzen. Ich möchte diesen Katalog etwas erweitern, damit wir das haben, was auch der Herr Kollege Bahnsen so eindringlich gefordert hat: Elastizität und Flexibilität in unserem Programm.

(Beifall bei der CDU.)

Es ist dann die Frage nach der grünen Wiese gestellt worden. Ich kann mich dem leider insoweit nicht anschließen. Der größte Arbeitsort, der in unserem Lande geschaffen wird, ist **Brunsbüttel**. Eine grünere Wiese als Brunsbüttel hat es nicht gegeben, in gewissem Sinne auch Kaltenkirchen. Auch dort ist es ziemlich grün gewesen, manchmal auch etwas mooriger. Jedenfalls sind das zwei Beispiele, die zur Vorsicht mahnen gegenüber der Behauptung, es gebe keinen Arbeitsplatz auf der grünen Wiese mehr. Man muß die Dinge wohl etwas differenzierter sehen.

(Abg. Schulz [SPD]: Aber das wissen Sie doch, daß diese Dinge von Herrn Steffen nicht gemeint waren!)

— Das weiß ich nicht! Er hat nur generell gesagt: Grüne Wiese gibt es nicht! Das möchte ich doch ein wenig einschränken. Das Schweigen wäre Zustimmung gewesen.

(Abg. Schulz [SPD]: Aber hören Sie einmal, Herr Minister! Das können Sie doch Herrn Steffen wirklich nicht unterstellen!)

— Ich weiß es nicht! Aber, wie gesagt: Schweigen wäre Zustimmung gewesen. Ich muß widersprechen. Ich will nicht sagen: „Grüne Wiese: Nur!" oder „Grüne Wiese: Nein!", sondern es kommt darauf an. Wir müssen die Dinge differenziert sehen, so, wie sich das Problem jeweils stellt.

Nun zum Thema Neuwerk! Ich habe früher schon einmal bei einer Neuwerk-Diskussion Herrn Steffen gefragt, welche andere Hilfe als die verbale Zustimmung von uns erwartet wird. Was ist sonst das Problem **Neuwerk**, wenn es heißt: Seid Ihr dafür oder dagegen? Ich bin jederzeit bereit — und habe es den Hamburger Kollegen mehrfach erklärt — zuzugeben, daß Neuwerk im Rahmen der allgemeinen **Unterelbe-Erschließung** ein auch uns sehr förderliches und nützliches Projekt ist. Aber ich sehe nicht, wie wir über diese Erklärung des allgemeinen Wohlwollens hinaus im Augenblick in Neuwerk konkret helfen können. Wenn ich eine kürzliche Unterhaltung mit den Hamburger Kollegen richtig verstanden habe, ist es durchaus nicht abwegig anzunehmen, daß man Neuwerk als einen ersten Bundeshandelshafen ausgestaltet, um auf diese Weise Finanzierung und Zukunft dieses interessanten Projektes zu sichern.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White
Centimetres Inches

(Minister Dr. Narjes)

Nun zur Einlassung zum **Kern-Modell**! Ich habe mich bemüht auszuführen, warum und in welchem Umfang ich gegen einige Aspekte dieses Modells Einwendungen zu erheben habe, und ich habe gleichzeitig darauf hingewiesen, daß wir in der Zusammenarbeit der vier Wirtschaftsminister der Küstenländer in unserer regionalpolitischen Arbeitsgruppe im einzelnen dazu Stellung nehmen werden.

Nun zur Konjunkturpolitik; auch sie ist angesprochen worden! Zunächst zur Börse! Daß sie im Augenblick besonders gut ist, kann nicht geleugnet werden, jedenfalls nominal gut. Über die Gründe, die zu dieser Situation geführt haben, gibt es auch in Fachkreisen noch ein Rätselraten. Aber eine gewisse — Flucht in die Sachwerte wäre vielleicht zuviel gesagt — Tendenz, einer inflationistischen Entwicklung zuvorzukommen, kann als Motiv nicht geleugnet werden. Insoweit wäre der Hinweis auf die **Börsen** nicht unbedingt ein Ausweis für Erfolge.

Was die **Konjunkturpolitik** in sonstigem anlangt, so möchte ich keine Debatte anfangen. Ich möchte aber auf das heutige „Handelsblatt" hinweisen, wo die Überschrift des Zweispalters lautet: „Industrie zur Konjunktur — schwindelnde Talfahrt". Also, es ist nicht alles zum Besten bestellt. Ich möchte mich auch der Versuchung enthalten, den letzten Bundesbankbericht zu zitieren. Aber es versteht sich von selbst, daß ich, wenn ich darüber schweige, nichts billige, etwa die Preis- und Lohnentwicklungen und das, was sich daraus im einzelnen ergibt.

Es ist dann vom Herrn Kollegen Bahnsen die Frage des Nordens angeschnitten worden. Mir sind die Zahlen von **Nordfriesland** sehr genau bekannt. Ich nehme sie sehr ernst. Die Zentralität dort in Flensburg, Schleswig, Husum ist nur ein Anfang. Ich halte sie noch nicht für das letzte Wort. Ich stimme ihm aber sehr zu, wenn er sagt, es komme weit mehr auf konkrete Projekte und deren Erfolg an als auf Zielvorstellungen auf lange Sicht, für die sie sich — ich glaube, so ähnlich hat er sich ausgedrückt — dann konkret doch nichts kaufen können. In dieser Hinsicht lag es mir besonders am Herzen, auf das Projekt Husum hinzuweisen, auf Tönning und auf andere Überlegungen, die wir haben, um durch konkrete Projekte in diesem Raum die Entwicklung zu fördern.

Was die **Bundesautobahn Schleswig — Flensburg** anlangt, so bin ich so wenig zufrieden wie Herr Bahnsen. Ich weigere mich nur, die Jahreszahlen als endgültig anzunehmen, die sich aus den derzeitigen Finanzausstattungen für den **Bundesfernstraßenbau** ergeben. Ich wage immer noch zu hoffen, daß es dem Bundesverkehrsminister gelingt, die Finanzausstattung für seine Pläne zu erweitern.

Frau Dr. Fleck! Sie haben in Vertretung von Herrn Stojan **Fremdenverkehrsfragen** gestellt. Ich darf darauf hinweisen, daß das, was Sie Gemeinschaftseinrichtungen nennen, bei mir unter dem Oberbegriff „saisonverlängernde Maßnahmen" zusammengefaßt ist, daß wir also dasselbe meinen. Ich habe die Zahl von 50 Projekten genannt, aber nicht konkretisiert, weil ich mir bewußt Handlungsfreiheit für Spitzenfinanzierung kommunaler Projekte vorbehalten und mich nicht durch den präzisen Ausweis jeder Einflußnahme auf diese Projekte begeben möchte.

(Abge. Frau Dr. Fleck [SPD]: Darf ich eine Zusatzfrage stellen, Herr Minister?)

— Bitte!

(Abge. Frau Dr. Fleck [SPD]: Ist daran gedacht, die Einrichtungen in bereits bestehenden Fremdenverkehrsschwerpunkten zu konzentrieren?)

— Nach Maßgabe eines Bedarfs, den wir möglichst schlüsselmäßig verteilen! Auch unter Berücksichtigung Ihrer Gesichtspunkte, daß man dort, wo etwa therapeutische Maßnahmen möglich sind, durch Kombination dieser Maßnahmen mit Gemeinschaftseinrichtungen einen besonderen Effekt erzielt, und was immer nach der Strategie — wenn ich mich so ausdrücken darf — des einzelnen Fremdenverkehrsortes angebracht erscheint!

(Abg. Fölster [CDU]: Aber losgelöst von der Rinderbesamung! — Heiterkeit.)

Zu Ihrem Thema Gewerbepark! Das ist auch bei uns immer wieder Gegenstand von Überlegungen gewesen. Ich habe eine ausführliche Stellungnahme über die relativ schlechten Erfahrungen, die mit Ansätzen für **Gewerbeparks** gemacht worden sind. Im Augenblick konzentrieren sich unsere Überlegungen in dieser Hinsicht ein bißchen auf die Stadt Husum, ob es dort möglich ist, etwas Ähnliches zu erreichen. Wir beobachten auch sehr genau das Leasing-Verfahren für Werkhallen und für Industriegebäude hier im Raum Kiel. Vielleicht ergibt sich daraus ein Modell, das in der Richtung Ihrer Vorstellungen liegt. Also im Prinzip keine Bedenken, aber eine gewisse aus der Erfahrung erhärtete Skepsis im Hinblick auf die Erfolge, die damit erzielt werden können!

(Abge. Frau Dr. Fleck [SPD]: Im Ausland sind gute Erfahrungen gemacht worden!)

— Ja, ich kenne die englischen Erfahrungen, die etwas anders liegen als bei uns. Ich würde sie jederzeit nachahmen für den Fall, daß wir damit etwas erreichen könnten. Ich beobachte insoweit auch das Projekt in Unna in Westfalen, das mir das fortgeschrittenste in Deutschland zu sein scheint. Also das Thema erkannt, aber Investition erst dann lohnend, wenn halbwegs verläßliche Aussichten auf eine entsprechende volkswirtschaftliche Rendite dabei herauskommen!

Was Sie zu den Beobachtungen der Professoren Jürgensen und Jochimsen über **Mittelstandsförderung** gesagt haben, entspricht unseren Auffassungen. Auf der anderen Seite sind wir schon so weit, wie wir in unserer Mittelstandsförderung gehen können. Wir waren in gewissem

308

(Minister Dr. Narjes)

Sinne die ersten und sind — auf die Einwohnerzahl bezogen — immer noch an der Spitze. Inzwischen aber sind andere Länder in ähnlicher Form nachgekommen, insbesondere Nordrhein-Westfalen. Mir geht es allein wie dem Bund. Er hat auch einen vorzüglichen Bericht gemacht und kaum etwas Neues geboten, weil die Knappheit der Mittel nicht mehr Aktionsspielraum zuläßt. Der einzige Bereich, in dem wir im Augenblick etwas zu machen uns anschicken, ist eine Organisation der **Beteiligungsfinanzierung**, um von dieser Seite her etwas zu helfen.

(Abge. Frau Dr. Fleck [SPD]: Das ist gut!)

Ich darf damit zu den Äußerungen des Herrn Abgeordneten Schulz kommen. Ich habe nach meiner Erinnerung an keiner Stelle der Antwort auf die Große Anfrage den Versuch gemacht, Zahlen aus dem **Investitionsfonds** für die **Wirtschaftspolitik** in Anspruch zu nehmen. Ich habe — —

(Abg. Schulz [SPD]: Ich habe nur gesagt, die Ländermittel setzten sich daraus zusammen!)

Es gibt keinen Satz. Ich möchte meine Ausführungen daraufhin gern noch einmal durchlesen, ob in irgendeinem Satz auch nur die Möglichkeit der Interpretation dahin besteht, daß ich die Mittel dieses Fonds für die wirtschaftspolitischen Erfolge, soweit ich den Bedarf quantifiziert habe, in Anspruch nehme. Ich habe nur an einem Punkt diesen Fonds angesprochen, nämlich bei der Entwicklung des sogenannten flachen Landes. Da habe ich unter den Möglichkeiten, dort zu helfen, neben diesem Fonds die **Mittelstandskredite** und die **Fremdenverkehrskredite** genannt, habe aber insoweit keine Quantifizierung abgegeben oder gar behauptet, daß das nunmehr Landes- und keine Kommunalerfolge seien.

(Abg. Schulz [SPD]: Herr Minister! Ich habe mich doch nicht auf heute bezogen, sondern auf die mittelfristige Finanzplanung!)

— Sie haben an zwei Stellen davon gesprochen! Zur **mittelfristigen Finanzplanung** möchte ich nun folgendes sagen. Wir kommen ja ab 1972 in den Bereich der **Gemeinschaftsaufgaben**, deren Finanzmasse sich doch etwa auf 85 Millionen DM pro Jahr belaufen wird. Die Masse der Maßnahmen, die ich hier erwähnt habe, soll finanziert werden aus diesen 85 Millionen DM pro Jahr. Das betrifft sowohl die Zahlen für die Investitionen, die wir außerhalb der 10 %igen Investitionszulage fördern — etwa im Bereich des Fremdenverkehrs, wo wir daran denken, daß doch weiterhin wenigstens 10 bis 11 Millionen DM pro Jahr bereitgestellt werden können —, als auch die für kommunale Förderungsmaßnahmen, Gewerbeflächenerschließung und dergleichen Dinge mehr. Ich meine also, daß wir mit diesen 85 Millionen DM pro Jahr — von denen wir übrigens hoffen, daß sie im Laufe der Zeit auch einmal aufgestockt werden — recht weit kommen.

(Abg. Schulz [SPD]: Dann ist die mittelfristige Finanzplanung überholt!)

— Ich sehe Engpässe nur im Bereich der **Hafenbaufinanzierung**, und zu diesem Punkt habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß insoweit Kommunen und Land am Ende ihres Lateins sind, wie anscheinend übrigens auch unsere großen Schwestern Hamburg und Bremen, und daß wir bei der Hafenbaufinanzierung gar nicht um eine **Bundeshilfe** herumkommen werden.

Ich meine, daß ich damit die wesentlichsten Fragen angeschnitten oder wenigstens teilweise beantwortet habe, und möchte die Debatte von meiner Seite aus mit dem Bemerken schließen, daß es für mich einen Fortschritt in der Diskussion des Landes bedeuten würde, wenn wir deutlicher als in der Vergangenheit zwischen der Ausstattung der öffentlichen Hände hier im Lande mit nicht ausreichenden Finanzmitteln einerseits und der Tatsache andererseits unterscheiden könnten, daß der individuelle Wohlstand der Bürger dieses Landes zwar nicht glänzend ist, sich aber durchaus im Bereich des Bundesdurchschnittes sehen lassen kann.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Schoof-Meldorf:

Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Dr. Lemke, Ministerpräsident:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zum Schluß dieser Debatte einige Bemerkungen machen.

Zunächst möchte ich sagen, daß ich mich außerordentlich gefreut hätte, wenn ich von der Opposition erfahren hätte, welche Gedanken, welche Pläne, welche Programme sie in der Tasche hat, um bei der Bundesregierung bessere Unterstützung zu erhalten als wir mit den Dingen, die wir vorschlagen, die wir in Arbeit haben. Das ist mit keinem Wort gesagt worden. Ich bedauere das sehr. Es wäre für mein Wissen eine große Bereicherung gewesen.

(Abg. Schulz [SPD]: Wir haben soviel darüber gesagt wie Ihr Wirtschaftsminister über Wirtschaftspolitik! — Abge. Frau Dr. Fleck [SPD]: Das spricht dafür, daß der Ministerpräsident glaubt, daß wir die Wahl gewinnen!)

Zweitens darf ich sagen, daß wir in Schleswig-Holstein eine gute Tradition haben, nämlich daß wir dem **Bund** die Präferenz, den Vortritt geben; das liegt in unserer Geschichte begründet. Wir respektieren die **Bundeseinheitlichkeit** und helfen dem Bund dabei. Das hat aber nichts mit einem politischen „Wohlverhalten" zu tun. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe es unter der früheren Bundesregierung abgelehnt, mich aus irgendwelchen Opportunitätsgründen politisch „wohlzuverhalten", und ich lehne es auch ab, mich gegenüber der heutigen Bundesregierung aus Opportunitätsgründen besonders „wohlzuverhalten".

(Beifall bei der CDU.)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches

(Ministerpräsident Dr. Lemke)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es muß einmal ganz deutlich ausgesprochen werden: Was das Land Schleswig-Holstein — auf beiden Seiten dieses Hohen Hauses — von der Bundesregierung, vom Bundestag, vom Bundesrat verlangen muß, ist wiederholt übereinstimmend zum Ausdruck gebracht worden. Wie verhält sich dazu eigentlich die Feststellung, daß Bundestagsabgeordnete — und zwar ausgerechnet Bundestagsabgeordnete der regierenden Koalition — in Bonn gegen unsere Anträge gestimmt haben?

(Abg. Schulz [SPD]: Wenn Sie hiergewesen wären, hätten Sie das gehört; das habe ich behandelt!)

— Ja; das habe ich alles mitgehört, Herr Kollege Schulz!

(Abg. Schulz [SPD]: Das haben Sie nicht; sonst würden Sie nicht fragen!)

— Drüben in meinem Zimmer habe ich genau mitgehört, was Sie gesagt haben! Herr Kollege Schulz! Es ist einfach unmöglich, daß man auf der einen Seite hier übereinstimmend **Bundeshilfe** — gleich welcher Art — verlangen muß und daß dann durch unsere eigenen Leute in Bonn diese Anträge abgelehnt werden.

(Abg. Schulz [SPD]: Hier im Finanzausschuß mit den Stimmen der CDU!)

Natürlich kann man das sehr wohl mit den Bundesfinanzen begründen; aber man kann sich dann nicht hinstellen und sagen, man wolle diesem Land helfen.

(Beifall bei der CDU.)

Ich habe das in jener Nacht im Bundestag gesagt; ich habe es vor ein paar Tagen im Bundesrat gesagt: Solange das föderale System nicht total reformiert ist, ist der Bund aus gesamtstaatlichen Gründen verpflichtet, einem Land wie Schleswig-Holstein — und auch anderen Ländern — zu helfen. Er ist in erster Linie dazu berufen, und dazu ist auch der Bundesfinanzminister berufen. Ich habe es ihm — Sie können es in den Protokollen nachlesen! — in aller Öffentlichkeit gesagt, und zwar habe ich nicht etwa gesagt, daß er gerade diesen oder gerade jenen Weg gehen müßte. Wenn er aber die **Bundesergänzungszuweisungen** ablehnt, wenn er die Bundeshilfen nach Art. 104 a des Grundgesetzes ablehnt, dann hat er die Verpflichtung, den horizontalen **Länderfinanzausgleich** zu reformieren, zu novellieren. Ich habe es ihm gesagt und habe auch keinen Widerspruch von ihm gehört. Sonst sitzen wir in einem halben Jahr, in einem Jahr wieder hier, haben wieder dieselbe Debatte, unterhalten uns über die günstigen Zahlen, die den einzelnen betreffen, und über die schlechten Zahlen, die unsere Finanzkasse betreffen, und wir kommen keinen Schritt weiter und verschulden uns immer mehr. Es ist doch einfach so, daß die Politik der Landesregierung deswegen von Erfolg gekrönt wird — Sie sind anderer Ansicht; wir sind aber dieser Ansicht —, weil wir die **Schulden** gemacht haben, weil dem Land das Geld nicht gegeben worden ist, das das Land haben muß.

(Beifall bei der CDU. — Abg. Schulz [SPD]: Es ist immer schlecht, wenn man nicht da ist, wenn etwas gesagt wird, und hinterher dazu redet!)

Vizepräsident Schoof-Meldorf:

Meine Damen und Herren! Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir müssen uns jetzt noch mit der Drucksache VI/1605, Antrag des Herrn Abgeordneten Petersen und Fraktion wegen Konstituierung eines Arbeitskreises „Konzertierte Aktion" für das Land Schleswig-Holstein, befassen. Die Begründung ist vorgetragen worden. Soweit es erforderlich erschien, konnte sie in der Debatte berücksichtigt werden.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke sehr! Wer ist dagegen? — Der Antrag ist abgelehnt.

Meine Damen und Herren! Wir kommen dann zu Punkt 6 unserer Tagesordnung:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Verfassung und Geschäftsordnung betr. Stellungnahme in dem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 109 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 8 Satz 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) (Drucksache VI/1589).

Der Vorsitzende des Ausschusses für Verfassung und Geschäftsordnung, Herr Abgeordneter Adler, hat das Wort.

Adler (SPD), Berichterstatter:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Kontrastreichtum unserer heutigen Tagesordnung wird sich hoffentlich auch an diesem Punkt bewähren. Ich habe ausgerechnet, daß der Bericht, den ich Ihnen vorzutragen habe, etwa 1,8 % des Zeitaufwandes in Anspruch nehmen wird,

(Beifall)

den der Punkt 5 beansprucht hat.

(Präsident Dr. Rohloff übernimmt den Vorsitz.)

Ich darf mich ferner der Hoffnung hingeben, daß in dem von mir vorzutragenden Punkt das Haus sogar einmütig sein wird. Der Punkt, den ich Ihnen vorzutragen habe, steht unter dem Motto: „Die Kenntnis des Gesetzes erleichtert das Judizieren ungemein!"

(Heiterkeit.)

Nun darf ich Ihnen folgenden Verfahrensgang schildern. Es handelt sich darum, daß ein Kieler Richter in einer Bußgeldsache einen Vorlagebeschluß an das Bundesverfassungsgericht erlassen

309

(Adler)

hat. Darin wird eine vom Plenum meines Wissens einstimmig beschlossene **landesbaurechtliche Vorschrift** verfassungsmäßig in Frage gestellt.

(Heiterkeit. — Abg. Fölster [CDU]: Donnerwetter!)

Und wir sind auf den Plan gerufen, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Verfassungsausschuß hat gedankliche Vorarbeit geleistet und ist — wie ich auch mit Stolz vortragen kann — zu einem einstimmigen Vorschlag gelangt.

(Heiterkeit. — Abg. Fölster [CDU]: Das ist wirklich eine Bereicherung der Sitzung!)

In der Sache selbst handelt es sich nunmehr um folgendes.

Wir haben in der Landesbauordnung einen § 109

(Abg. Fölster [CDU]: Hört, hört!)

Abs. 1 Nr. 3 beschlossen — und nicht nur das.

(Anhaltende Heiterkeit.)

Wir haben auch einen § 92 Abs. 8 Satz 2 beschlossen.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Sehr richtig!)

Diese beiden Vorschriften zusammengezogen bedeuten inhaltlich etwa folgendes:

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Hört, hört!)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Bauarbeiten beginnt und nicht dafür sorgt, daß **Baugenehmigung** und **Bauvorlagen** an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Dazu hat der Kieler Amtsrichter gesagt, es handele sich hier um eine landesrechtliche Bestimmung, die denselben Sachverhalt regele wie § 367 Abs. 1 Nr. 15 des Strafgesetzbuches,

(Abg. Fölster [CDU]: Unglaublich!)

und das Strafgesetzbuch ist — soviel wissen wir alle — Bundesrecht.

(Heiterkeit.)

Also: Unser bloßes Landesrecht

(Zuruf von der CDU: Ist gebrochen!)

sei nicht befugt, in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers einzudringen;

(Zuruf: Unerhört! — Heiterkeit)

er — dieser Amtsrichter also — meint nun, aus diesem Grunde sei unsere Landesvorschrift nicht verfassungskonform.

Nun steht in § 367 Abs. 1 Nr. 15 des Strafgesetzbuchs — und das verschweigt auch der Kieler Amtsrichter nicht etwa —,

(Heiterkeit)

daß das Bauen ohne die dazu erforderliche Genehmigung in unserem Kulturstaat nicht erlaubt sei.

(Heiterkeit. — Abg. Holtorff [CDU]: Donnerwetter!)

Der Verfassungsausschuß hat — das ist ja naheliegend — den Wissenschaftlichen Hilfsdienst bemüht;

(Heiterkeit)

der Wissenschaftliche Hilfsdienst hat nachgedacht.

(Anhaltende Heiterkeit.)

Er hat ein Gutachten geliefert, das so überzeugend war, daß wir alle beeindruckt waren.

(Zuruf von der CDU: Hört, hört!)

Wir haben es aber bei diesem Eindruck nicht belassen, sondern uns dieser Auffassung angeschlossen.

(Anhaltende Heiterkeit.)

— Jawohl!

Nun sind wir also dem schlauen Gedanken des Wissenschaftlichen Hilfsdienstes gefolgt und haben gesagt: Das sind ja gar keine inhaltsgleichen Vorschriften; denn bei unserer Landesvorschrift handelt es sich nur um das Verlangen, daß eine bereits erteilte Baugenehmigung sich gefälligst am Bauplatz, an Ort und Stelle zu befinden habe,

(Heiterkeit)

damit sie jederzeit die Kontrolle ermögliche, während es sich beim Strafgesetzbuch darum handelt, daß ein Täter zur Rechenschaft gezogen wird, der überhaupt ohne Genehmigung baut. Wir haben gesagt: Das ist ja genauso wie ein Parallelfall im Kraftfahrzeugrecht. Wir haben gesagt: Ein Tatbestand ist es, zu fahren, ohne eine Fahrerlaubnis zu besitzen; aber ein anderer Tatbestand ist es, einen Führerschein zu besitzen und ihn, wenn man Auto fährt, zu Hause vergessen zu haben.

(Abg. Gerisch [CDU]: Sehr richtig!)

Das ist die Parallele!

Das hinwiederum hat die Landesregierung stark beeindruckt,

(Heiterkeit)

und ich habe dies heute der schriftlichen Stellungnahme der Landesregierung entnommen; denn auch sie ist auf den Plan gerufen, und sie ist entschlossen, hier ebenfalls tätig zu werden, und zwar in unserem Sinne.

(Heiterkeit.)

Wir befinden uns also in Übereinstimmung mit der Landesregierung, und sie hat auch auf diesen Gesichtspunkt, auf diesen Vergleich mit dem Führerschein, hingewiesen. Wir sind hoffnungsvoll, daß das auf das Bundesverfassungsgericht nicht ohne Wirkung bleiben wird.

(Anhaltende Heiterkeit.)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches

(Adler)

Wir schlagen Ihnen vor, einen Beschluß zu fassen, und zwar folgenden Inhalts:

Der Landtag hält die Regelung des § 109 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 8 Satz 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) für verfassungsmäßig.

Ich darf abschließend noch hinzufügen: Uns ist diese Problematik bei der Beratung der **Landesbauordnung** nicht unbekannt gewesen. Wenn ich nicht irre, hat es sogar schon im gedruckten Entwurf gestanden, daß wir durch diese Bestimmung keineswegs die Schranken unserer gesetzgeberischen Kompetenz überschreiten wollen. Wir haben ausdrücklich für diejenigen, die das etwa nicht glauben wollten, hineingeschrieben und gesagt, daß dadurch das Strafrecht des StGB unberührt bleibt.

Nachdem wir uns also hinsichtlich der Richtigkeit dieses Beschlußvorschlages nach allen Seiten abgesichert haben, können wir Ihnen diesen Beschlußvorschlag auch mit gutem Gewissen unterbreiten.

(Heiterkeit und Beifall von allen Seiten.)

Präsident Dr. Rohloff:

Meine Damen und Herren! Ich danke dem Berichterstatter für seinen Bericht. Es ist dabei sehr deutlich geworden, daß es nicht stimmt, wenn man gesagt hat, die Jurisprudenz sei besonders trocken; ich als Jurist bin dieser Meinung immer entgegengetreten. Herr Adler hat — so meine ich — sehr schlagend diese im Volke weitverbreitete Meinung widerlegt.

(Beifall von allen Seiten.)

Wird zu dem Bericht das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Ist einstimmig so beschlossen!

Meine Damen und Herren! Wir kommen jetzt zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Antrag der SPD-Fraktion betr. Orientierungsstufe (Drucksache VI/1600).

Zur Begründung erteile ich Herrn Abgeordneten Lund das Wort.

(Abg. Dr. Olderog [CDU]: Es ist doch kaum noch jemand hier von der SPD!)

Lund (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Jetzt wird es ernst.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Das sieht bei der geringen Zahl der hier vertretenen Abgeordneten der SPD aber nicht so aus!)

— Wir wollen in dieser Beziehung lieber keinen Blick auf irgendeine Seite dieses Hauses werfen, Frau Weiß!

(Widerspruch bei den Regierungsparteien. — Abg. Schulz [SPD]: Es kommt auf die Qualität der Abgeordneten an! — Abge. Frau Weiß [FDP]: Wir machen auch Wahlkampf, nicht nur Sie! — Glocke des Präsidenten.)

Präsident Dr. Rohloff:

Ich bitte um Aufmerksamkeit für den Redner.

Lund (SPD), fortfahrend:

Meine Damen und Herren! Wir haben uns in diesem Hause über die Frage des **Übergangs von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen** das letzte Mal im vorigen Jahre vor den Parlamentsferien unterhalten. Es war damals mein Fraktionskollege Herr Klinke, der für meine Fraktion den Antrag stellte, die **Übergangsprüfung** möge entfallen. Die Landesregierung hat damals darauf geantwortet, daß es zu dem Zeitpunkt noch nicht möglich sei, die Übergangsprüfung auszusetzen; sie hat aber in Aussicht gestellt, daß zum Schuljahr 1971/72 die Übergangsprüfung wegfallen würde.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Früh genug besprochen und verkündet!)

Seit diesem Zeitpunkt haben wir darauf gewartet, Vorlagen von der Regierung zu erhalten, wie nun in Zukunft die Regelung für den Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen erfolgen solle. Fest stand jedenfalls für alle Länder in der Bundesrepublik und auch für das Land Schleswig-Holstein, daß die bisherige Regelung der Übergangsprüfung unbefriedigend sei. Inzwischen haben sich auch so beachtliche Gremien wie die Kultusministerkonferenz, der Deutsche Bildungsrat und die Bundesregierung in ihrem Bildungsbericht — sie bezieht sich speziell auf den Strukturbericht des Bildungsrates — mit dieser Frage befaßt. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, daß zweierlei an der bisherigen Regelung änderungsbedürftig sei: Erstens sei der Zeitpunkt der Festlegung der Bildungsgänge der jungen Menschen zu früh, wenn man im Alter von zehn Jahren darüber entscheide. Zweitens sei eine punktuelle Veranstaltung der Auslese gerade so jungen Menschen nicht angemessen.

Es wird nicht erst seit dem vorigen Jahr, seit der Vorlage des Bildungsberichts der Bundesregierung, sondern es wurde auch bereits früher von **Förderstufen**, von **Eingangsstufen** und von **Orientierungsstufen** gesprochen. Die Landesregierung ihrerseits folgt in der Bezeichnung der Empfehlung des Bildungsrates und schlägt die Benennung „Orientierungsstufe“ vor.

Alles das, was inhaltlich in dieser Orientierungsstufe vorgeschlagen worden ist, enthält aber im wesentlichen vier Mängel:

(Lund)

erstens den Mangel, daß es eine getrennte Orientierungsstufe ist; sie wird an den Hauptschulen, den Realschulen und den Gymnasien getrennt durchgeführt;

zweitens den Mangel, daß nicht alle Schüler einbezogen werden; sie gilt nämlich für einen Teil der Hauptschüler nicht;

drittens, daß kein einheitlicher Lehrplan vorliegt, und

viertens, daß zwar Lehrer aller Schularten dort unterrichten sollen, daß aber die Landesregierung auf Befragung nicht bereit war sicherzustellen, daß wirklich der Einsatz von Lehrern aller Schularten innerhalb der Orientierungsstufe auch erfolgen könnte.

Damit, meine Damen und Herren, wage ich zu behaupten, daß eine so konzipierte **Orientierungsstufe** im Sinne ihrer Aufgabe nicht funktionsfähig sein wird. Sie kann ihre Aufgabe nicht erfüllen. Es ist nicht möglich, die **Beurteilung für einen Bildungsweg** innerhalb der Orientierungsstufe selbst zu erlangen, wenn die getrennt in dieser Orientierungsstufe eingegliederten Schüler in der Hauptschule, in der Realschule und im Gymnasium an diesen verschiedenen Schulformen unterrichtet werden, wenn wir also — wie gesagt — nicht mit einer einheitlichen, sondern mit dieser getrennten Orientierungsstufe operieren.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Ist das Ihre Meinung, oder lesen Sie das nur ab?)

— Nein! Das ist meine Meinung!

(Abg. Dr. Olderog [CDU]: Machen Sie es kurz; sonst laufen die letzten SPD-Abgeordneten auch noch weg! — Abge. Frau Dr. Fleck [SPD]: Nur kein Neid, Herr Dr. Olderog!)

Die Beurteilungsmöglichkeit ist nur gegeben, wenn wir eine wirklich **einheitliche Grundlage für die Beurteilung** erstellen und keine differenzierte Grundlage, wie es die Regierung vorsieht. Deshalb folge ich dem Abschnitt, der in der neueren Fassung der Regierungsvorlage enthalten ist, daß die Kollegen, die in der Orientierungsstufe arbeiten, auf engste Zusammenarbeit untereinander angewiesen sind. Die Realisierbarkeit dieses Verlangens, das in dem Erlaß ausdrücklich gestellt worden ist, sehe ich aber nicht, wenn keine gemeinsame Orientierungsstufe eingerichtet wird,

(Zuruf der Abge. Frau Weiß [FDP])

sondern die Kollegen weiterhin in getrennten Schulen unterrichten und es noch nicht einmal feststeht, welche Kollegien innerhalb eines sogenannten Einzugsbereichs miteinander zu arbeiten haben,

(Zuruf des Abg. Fölster [CDU])

— nein, nein, Herr Fölster! — wenn nicht der gemeinsame Lehrplan, die gemeinsamen Unterrichtsschritte und — dazu, Herr Minister, sagen Sie, daß Sie nur gegebenenfalls Testarbeiten und auch Konferenzen einrichten wollten, die auf der Grundlage dieser Testarbeiten tätig sein sollten — **Testarbeiten** und **Konferenzen** regelmäßig abgehalten werden, um den Gang der Kinder und die Beurteilung der Entwicklung in diesen beiden Jahren sicherzustellen. Ich sehe keine Möglichkeit, diese Beurteilung zu erstellen, vor allen Dingen dann nicht, wenn ein Teil der Schüler sogar noch außerhalb der Orientierungsstufe unterrichtet werden soll. Wenn wir im Schulwesen bisher in den Klassenstufen fünf und sechs eine Dreigliedrigkeit hatten, so wird es nach dieser Vorlage der Regierung sogar eine Viergliedrigkeit geben. Wir werden nämlich Gymnasiasten, Realschüler sowie Hauptschüler erster und zweiter Klasse haben. Wir werden solche Hauptschüler haben, die noch in einem „Hoffnungslauf“ mit in die Orientierungsstufe hineingenommen werden, und solche, die außerhalb der Orientierungsstufe in diesen beiden Schuljahren unterrichtet werden.

In dem Zusammenhang frage ich mich, ob man überhaupt in der Lage sein wird, nach Leistungskriterien diese Gliederung der Hauptschüler in Orientierungsstufen-Schüler und Nicht-Orientierungsstufen-Schüler vorzunehmen, oder ob es nicht andere, zufällige regionale Kriterien sein werden, die dafür herhalten müssen, ob ein Schüler aufgenommen wird oder nicht aufgenommen wird. Es ist zu befürchten, daß gerade die ländlichen Gebiete besonders benachteiligt werden, weil kleine Schulen offenbar nicht zu den Schulen gehören, die in diesen Orientierungsstufen-Unterricht mit aufgenommen werden sollen.

Wir werden hier im Lande in diesem Schuljahr also einen Übergang vorläufiger Art — wie es die Landesregierung nennt — der Schüler von der vierten Klassenstufe in die fünfte Klassenstufe erleben. Dieser **vorläufige Übergang** wird äußerst problematisch werden, und zwar deshalb, weil er im wesentlichen auf dem **Elternwillen** basieren soll — was nur gut sein kann —, aber die Gutachten und die Beratungen der Grundschule nicht ausreichen werden, um dem Elternwillen auch genügend Halt zu geben. Wir werden es erleben, Herr Lausen — gerade im Flensburger Raum sind bereits Umfragen erfolgt —, daß es schon bei dem Übergang in diesem Jahr einen solchen Run auf die Gymnasien, aber auch auf die Realschulen geben wird, daß die Hauptschulen völlig „leerlaufen“ werden.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Das ist ganz falsch beurteilt! Es ist ganz anders!)

Wir werden weiter vor der Problematik stehen, wo wir erstens die Gymnasiasten und die Realschüler unterrichten wollen, und zweitens, mit welchen Lehrern dies geschehen soll.

(Abg. Dr. Rheingans [NPD]: Die sind alle gleich begabt!)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G.

(Lund)

Ich weiß, daß der Run auf die Gymnasien in Hamburg im vorigen Jahr, als dieses Experiment dort gemacht wurde, nicht in dem Maße stattgefunden hat,

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Und er wird auch jetzt nicht stattfinden!)

wie auch ich es befürchtete. Es ist im vorigen Jahr bei dem Übergang der Hamburger — ohne Übergangsprüfung — in die Eingangsstufe der weiterführenden Schulen bei einem Satz von ungefähr 35 Prozent Gymnasiasten geblieben.

(Zuruf des Abg. Lausen [CDU].)

— Ja, ich fasse mich kurz, Herr Lausen! Ich bin gleich fertig.

Die Bemessung dessen, was wir an Übergängen quantitativ für die einzelnen Schularten sehen werden, ist völlig imponderabel.

Wir werden also keinerlei Planungen vorher darüber anstellen können, mit wieviel Gymnasiasten, Realschülern und Hauptschülern in der **Orientierungsstufe** wir werden rechnen können. Es wird vielleicht sogar Eltern geben, die sich im Grundsatz sagen: Jetzt werde ich meinen Sohn oder meine Tochter auf jeden Fall, um keinen Schaden anzurichten, in ein Gymnasium schicken, denn sicher ist sicher; später werde ich dann innerhalb der Orientierungsstufe vielleicht weniger Gelegenheit haben als bisher,

(Abg. Dr. Schübeler [CDU]: Wo ist denn da etwas sicher?)

innerhalb der sogenannten Schrägversetzung oder der multilateralen Versetzung, wie die Landesregierung sich ausdrückt, das Kind auf die gewünschte Schullaufbahn einschulen zu können. Soweit zur pädagogischen Grundlage, im wesentlichen zur pädagogischen Fragwürdigkeit dessen, was die Landesregierung vorhat!

Ich darf noch wenige Worte zum Organisatorischen sagen. Es ist immerhin eine entscheidende Neuerung, die wir für das nächste Jahr vorhaben. Ich frage Sie, Herr Minister, wie Sie in den verbleibenden vier Monaten mit all dem organisatorisch fertig werden wollen, was immerhin auch für Ihre **Orientierungsstufe** erforderlich ist. Ich habe bisher keinerlei Lehrpläne gesehen. Mir ist bekannt, daß die ersten **Lehrpläne** erst etwa in den letzten 14 Tagen in sehr kurzen Beratungen von einigen Gremien verabschiedet worden sind. Ich bezweifle, daß diesen Lehrplänen inhaltlich auch gefolgt werden kann. Es sind für Fächer wie Geschichte, Erdkunde oder Biologie völlige Neuerungen erforderlich. Ich frage Sie, Herr Minister: Wie wollen Sie in diesen vier Monaten noch gewährleisten, daß wir für die Orientierungsstufe, von der Sie sprechen, mit angenähertem Lehrplan geeignete Lehrbücher — hoffentlich für alle Schüler verbindlich! — auf dem Markt finden und auch die Lehrer entsprechend anweisen können?

Herr Minister: Für mich ist es weiter völlig schleierhaft, wie Sie die untere **Schulaufsicht** und die **Lehrkräfte**, die im ersten Jahr der Orientierungsstufe unterrichten sollen, noch in Fortbildungsmaßnahmen auch nur einigermaßen auf das vorbereiten wollen, was sie in der Orientierungsstufe erwartet. Wenn es sich auch nicht um gleiche Lehrpläne handelt, so soll es sich doch immerhin um angenäherte Lehrpläne handeln. Ich halte es nicht für möglich, daß Sie mit solchen Lehrplänen in diesen vier Monaten noch die Schulen, die Eltern und die Lehrkräfte mit dem Material verantwortlich vorbereiten können. Ich wage sogar zu behaupten: Wir werden es in den nächsten Wochen und Monaten erleben, wenn Sie bei Ihrer Zielvorstellung bleiben, daß wir den größten Wirrwarr in unseren Schulen bekommen, seit wir die Kurzschuljahre hier im Lande eingeführt haben. Die Eltern werden nicht wissen, woran sie sind; die Lehrkräfte werden nicht wissen, woran sie sind, und die untere Schulaufsicht wird auch nicht einmal wissen, wie sie diese Orientierungsstufe organisieren soll.

(Abg. Dr. Rheingans [NPD]: Ein bißchen mehr Wirrwarr macht nichts aus!)

Noch kurz zum politischen Standort, den Sie hier zu den Gremien, die beratend zur Verfügung stehen, einnehmen! Herr Minister! Es ist für mich ein völliges Novum, daß ein Gremium wie der **Landesschulbeirat** zweimal um seinen Rat angegangen wird, zweimal ein absolutes Veto mit sehr eindeutigen Stimmenverhältnissen abgibt

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Aber Sie wissen ja, wie das zustande gekommen ist!)

und Sie trotzdem kaum von Ihrer Vorlage abweichen, sondern mit einem kaum geänderten Erlaß die Schulen bereits in kürzester Frist gegen die Ratschläge des Landesschulbeirates in die **Orientierungsstufe** Ihrer Art hineinführen wollen.

Der **Bildungsrat** macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Gefahr der Auslese für verschiedene Schularten nicht der Weg für die Orientierungsstufe sein kann, sondern daß eine fachspezifische Differenzierung — also keine Differenzierung zwischen den Schularten, sondern eine fachspezifische Differenzierung, die schrittweise und flexibel gehandhabt werden müsse und die auf wenige Fächer beschränkt sein müsse und mit zwei Niveaus in der sechsten Schulstufe zu beginnen habe — der Weg sein müsse, um von der bisherigen **Übergangsprüfung** über die **Orientierungsstufe** in das **weiterführende Schulwesen** hineinzuführen. Dies ist die Konzeption, die sich auch die Mehrheit des Landesschulbeirats zu eigen gemacht hat, und dies ist die Konzeption, meine Damen und Herren, die auch die Opposition für richtig hält.

311

(Lund)

Wir bitten dringend darum, doch zu überlegen, ob es erstens bereits zum neuen Schuljahr überhaupt noch möglich ist, eine wie auch immer geartete Orientierungsstufe einzurichten, und zweitens bitten wir zu überlegen, ob es nicht dringend erforderlich ist — auch um der Einheitlichkeit willen —, den Empfehlungen des Bildungsrates zu folgen und keine Orientierungsstufe zu veranstalten, wie Sie es vorhaben. Die Vorstellungen des Deutschen Bildungsrates haben doch immerhin bereits andere Bundesländer dazu veranlaßt, ihnen im großen und ganzen zu folgen. Ich denke dabei unter anderem an das Land Hessen, das von Jahr zu Jahr schrittweise die Orientierungsstufe einführt. Und auch eine sozialdemokratische Regierung wäre nicht in der Lage, bereits zum Schuljahr 1971/72 hier in Schleswig-Holstein die Orientierungsstufe einzuführen.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Aber diese Regierung kann es!)

— Wir sollten es versuchen, Frau Weiß, an den Orten, wo die Kollegien darauf vorbereitet sind und deshalb auch die Eltern noch darauf eingestellt werden können, an diesen Orten so bald wie möglich — von mir aus auch in so großem Umfang wie möglich — schon im nächsten Schuljahr die Orientierungsstufe einzuführen. Das wird aber nur in ganz geringem Umfang, wenn man es verantwortlich handhabt, möglich sein. Den größeren Schub in die Orientierungsstufe zu übernehmen, wird erst zum Schuljahr 1972/73 möglich sein, und auch dann werden wir — das Beispiel Hessen zeigt es — noch nicht dazu kommen können, in ganz **Schleswig-Holstein** mit einer **Orientierungsstufe** zu beginnen, sondern wir werden frühestens zum Schuljahr 1973/74 im Lande Schleswig-Holstein die Orientierungsstufe einführen können.

Die Operation, die Sie hier in Verbindung mit dem Votum des Landesschulbeirates gemacht haben, Herr Minister, sieht so aus, daß die wenigen Änderungen, die Sie vorgenommen haben, in Wortspielen zu suchen sind, wie zwischen „angenähert“ und „angepaßt“. Nachdem der erste Entwurf zurückgewiesen worden war, glaubten Sie, „angepaßte“ Lehrpläne statt „angenäherte“ Lehrpläne anbieten zu sollen. Ich sehe in diesem ganzen Verfahren, wie Sie die Orientierungsstufe konzipieren, ein Rückzugsgefecht mit der Grundlage und der Konzeption des **dreigliedrigen Schulwesens**. Sie wollen vom dreigliedrigen Schulwesen retten, was zu retten ist. Sie wollen deshalb auch eine **dreigliedrige Orientierungsstufe**. Sie machen aber sogar eine viergliedrige daraus. Nur die Auffangstellung, in der Sie das dreigliedrige Schulwesen auffangen wollen, wird nicht lange zu halten sein. Sie stürzen das Land in Verwirrung, erstens deshalb, weil Sie Hals über Kopf in diesen vier verbleibenden Monaten die Orientierungsstufe ansteuern, und zweitens deshalb, weil Sie eine pädagogische Konzeption wählen, die nicht lange hier im Lande leben wird, weil andere Bundesländer längst zur **Orientierungsstufe des Bildungsrates** übergegangen sein werden.

Meine Damen und Herren! Meine Bitte geht dahin, daß das Parlament hier ein Wort dazu spricht und daß das Parlament die Landesregierung auffordert, diese Orientierungsstufe — so wie sie die Landesregierung konzipiert — abzulehnen und statt dessen die Orientierungsstufe schrittweise einzuführen und sie vor allen Dingen nicht in der von der Regierung konzipierten Weise bereits am 1. August 1971 einzuführen.

(Abg. Lausen [CDU]: Das Parlament ist schwach besetzt hier auf der linken Seite!)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat der Herr Kultusminister.

Dr. Braun, Kultusminister:

Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Sehr geehrte Herren! Sie haben heute früh einen Dringlichkeitsantrag in einer für das Land Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsamen Sache gestellt. Sie sind nun noch nicht einmal mehr das Fähnlein der sieben Aufrechten.

(Beifall bei der CDU.)

Ich möchte aus der Abwesenheit so vieler SPD-Abgeordneter schließen, daß Sie meiner Konzeption der **Orientierungsstufe** — ich möchte es vorsichtig ausdrücken — Ihre Zustimmung nicht verweigern.

(Abg. Dr. Olderog [CDU]: Das ist genau derselbe schlechte parlamentarische Stil, den Herr Steffen heute praktiziert hat, als er unmittelbar nach seiner Rede zur Wirtschaftspolitik den Plenarsaal verließ und damit sein Desinteresse demonstrierte! — Abg. Schulz [SPD]: Wer hat da eben geplappert? Das habe ich nicht gehört! — Abge. Frau Sommer [SPD]: Wir sind schon überzeugt; Sie aber mußten noch überzeugt werden!)

Herr Kollege Lund! Lassen Sie mich eine Bemerkung vorausschicken. Ich muß mich dagegen verwahren, mich zweimal über einen einstimmigen Beschluß des **Landesschulbeirates** hinweggesetzt zu haben. Die Einstimmigkeit kam dadurch zustande, daß je 50 % aus völlig anderer Position heraus dem jeweiligen Entwurf nicht haben zustimmen können. Das ist eine ganz andere Frage.

Gerade die Terminierung der **Einführung der Orientierungsstufe** war eine wichtige Maßnahme der Landesregierung. Wir wollten nicht ein unverbindliches oder unrealistisches bildungspolitisches Programm vorlegen. Wir haben der Bevölkerung zu Beginn des letzten Jahres auch gesagt, wann wir was und aus welchen Gründen einführen. Wir wollen die Orientierungsstufe einführen, weil sie ein gutes Mittel ist, um auf dem Wege des Erreichens von Chancengleichheit ein gutes Stück voranzukommen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black

(Minister Dr. Braun)

Die **Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung** hat im Dezember vergangenen Jahres einstimmig beschlossen — gestatten Sie das Zitat, Herr Präsident! —: „Die Orientierungsstufe kann organisatorisch den verschiedenen Schulformen dieses Bereichs zugeordnet werden." Um die Tragweite dieses Beschlusses zu erkennen, muß man das Quorum und die Stimmenverhältnisse in der Bund-Länder-Kommission kennen. Die Bund-Länder-Kommission beschließt mit Zweidrittelmehrheit. Von 22 Stimmen sind fünf CDU/CSU-Stimmen. Das heißt, daß CDU und CSU in dieser Kommission — selbst wenn sie es wollten — keinen Beschluß blockieren könnten. Oder anders dargestellt: Wenn sich die SPD auf Bundesebene für die **schulartabhängige Orientierungsstufe** ausgesprochen hat, so tat sie es aus guten Gründen und bestimmt nicht aus Konzilianz gegenüber der CDU.

(Beifall bei der CDU. — Abge. Frau Weiß [FDP]: Da war auch keine Wahl! — Abg. Schulz [SPD]: Seien Sie vorsichtig; sonst komme ich auch noch!)

Warum will sich die SPD in Schleswig-Holstein anders entscheiden? Die Kriterien der Wissenschaftlichkeit sind doch wohl auf beiden Ebenen dieselben. Die Einführung einer **integrierten Orientierungsstufe**, wie Sie sie fordern, bedeutet die Vorwegnahme von wissenschaftlichen Erkenntnissen, die einfach nicht vorhanden sind. Diese Erkenntnisse sollen mit Hilfe der Versuche an Gesamtschulen gewonnen werden. Für die Durchführung dieser Versuche hat die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung jedenfalls einstimmig ein Muster für die Versuchsanlage beschlossen, und sie hat weiter beschlossen, eine zusammenfassende **Auswertung von Schulversuchen** mit Gesamtschulen im Jahre 1976 vorzusehen, einfach deshalb, weil vorher aussagefähiges und vor allem vergleichbares Material gar nicht vorhanden sein kann.

Da nun die **integrierte Orientierungsstufe** zweifelsohne ein Teil einer integrierten Sekundarstufe I ist, müssen für ihre Begutachtung dieselben wissenschaftlichen Erkenntnisse herangezogen werden wie für die gesamte Sekundarstufe I. Wer dies ablehnt, lehnt die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen politischer Entscheidungen ab. Wir haben uns ganz eindeutig für die exakte Methode entschieden. In „Freiheit durch Bildung" lesen Sie wörtlich — ich darf erneut zitieren —: „Neben den Versuchen zur Weiterentwicklung der gegliederten Leistungsschule müssen daher Versuche zur Ganztagsschule und zur Gesamtschule in ihren verschiedenen Formen entstehen. Ihre Ergebnisse dürfen durch politische Forderungen nicht vorweggenommen werden."

An diesem Standpunkt, meine Damen und Herren, werden wir auch in Zukunft konsequent festhalten. **Orientierungsstufen** werden wir einrichten an allen Gymnasien, an allen Realschulen und an den Hauptschulen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, entscheidet der zuständige Schulrat.

(Abg. Lund [SPD]: Der arme Schulrat!)

Der Erlaß sieht ausdrücklich eine Regelung für solche Kinder vor, die eine Orientierungsstufe nicht besuchen, die es aus objektiven Gründen tun müßten, aber aus subjektiven tatsächlich nicht tun, weil — das ist der häufigste Fall — der Elternwille dem entgegensteht. Die von der Landesregierung konzipierte Form der Orientierungsstufe erfaßt also sämtliche potentiellen Übergangsschüler, und genau darin sehen wir den entscheidenden Fortschritt gegenüber den bisherigen Regelungen.

Diese Orientierungsstufe setzt natürlich voraus, daß die **Lehr- und Lernmittelbeträge** in den verschiedenen Schularten einander angeglichen werden, daß sie — um es noch präziser zu sagen — die gleiche Höhe haben.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Ein altes Ziel der SPD!)

Das wird auch geschehen.

Auch die **Lehrermeßzahl** muß logischerweise die gleiche sein. Eine Abstimmung der Lehrpläne ist erfolgt, die inhaltliche Anpassung geschieht. Das Ergebnis wird den Lehrern rechtzeitig zur Verfügung stehen. Auf die vielen Fragen, die Sie gestellt haben, darf ich antworten, daß die Mitarbeiter, die mit dieser Aufgabe betraut sind, über eine hohe Qualifikation und auch über große Einsatzbereitschaft verfügen; sie scheuen sich nicht, Überstunden zu leisten.

Hinsichtlich des **Lehrereinsatzes** haben wir längst geplant, und zwar mit der Konzeption des sogenannten Reallehrers, der nichts anderes ist als der Lehrer der Sekundarstufe I. Auch nach unserer Vorstellung sollen in den einzelnen Orientierungsstufen im Rahmen der personellen Möglichkeiten Lehrer der drei allgemeinbildenden Schulen eingesetzt werden. Aus diesem Grunde werden wir regionale Gremien schaffen, die sich dieser Frage zuwenden.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Ich glaube es Ihnen, ganz bestimmt!)

— Wie bitte?

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Ich glaube es Ihnen, ganz bestimmt! Wir sind überzeugt!)

— Vielen Dank! — Schließlich müssen selbstverständlich stundenmäßige Defizite innerhalb der einzelnen Orientierungsstufen ausgeglichen werden.

Wegen des Lehrereinsatzes, von dem Sie in Ihrem Antrag sprechen, möchte ich hier abschließend das betonen, was ich kürzlich in der Landespressekonferenz gesagt habe. Nicht auf den Status des Lehrers kommt es an, sondern allein auf dessen Qualifikation. Es bedeutete aus meiner Sicht ganz einfach eine Diskriminierung der Volksschullehrer unseres Landes, wenn wir ihnen nicht unser ganzes Vertrauen entgegenbringen würden, die schulischen Probleme der Orientierungsstufe meistern zu können.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Rohloff:

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Weimar.

Dr. Weimar (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der CDU- und der FDP-Fraktion möchte ich mich zunächst bei den verbliebenen Damen und Herren der SPD-Fraktion dafür bedanken, daß überhaupt jemand da ist, mit dem wir uns auseinandersetzen können. Auf der anderen Seite müssen wir allerdings feststellen, daß es doch eine gewisse Brüskierung darstellt, zunächst einen Dringlichkeitsantrag einzubringen und dann nachher selbst nicht anwesend zu sein,

(Beifall bei der CDU)

oder nur noch mit fünf Abgeordneten.

(Abge. Frau Weiß [FDP]: Hinter Ihnen sitzt auch noch einer!)

— Verzeihung! Ich nehme alles zurück. Es sind sechs.

(Abg. Lausen [CDU]: Zur Sache!)

Wir werden diesen Antrag ablehnen, und zwar zunächst aus inhaltlichen Gründen.

Erstens! Die **Orientierungsstufe**, wie der Herr Kultusminister sie dargestellt hat und wie sie die **Bund-Länder-Kommission** empfohlen hat, verbindet nach unserer Meinung Förderung, Leistung und Beurteilung des Schülers und den Willen der Eltern optimal.

Zweitens! Der Antrag der SPD-Fraktion macht sehr deutlich, daß es ihr hier in erster Linie auf die **Integration** ankommt. Herr Lund hat das eben noch unterstrichen, indem er von der fachspezifischen Differenzierung sprach. Was hier geschehen soll, ist die kalte Einführung der **Gesamtschule**, ohne daß sie bereits erprobt wäre. Wir wollen zunächst in Versuchen — das wissen Sie alle! — die Gesamtschule erproben und sie auch nicht in Teilbereichen einführen, die dann eine weitere Einführung erzwingen würden.

(Beifall bei der CDU.)

Drittens! Die einzelnen Forderungen, die Sie gestellt haben, was Lehrplan, Lehrkräfte, Lehrermeßzahlen und so weiter angeht, sind, wie der Herr Kultusminister dargestellt hat, auch durch das Programm der Regierung erfüllt, oder sie lassen sich erfüllen.

Zum anderen werden wir diesen Antrag wegen des Verfahrens ablehnen. Sie haben — wie Sie selbst sagten — im vorigen Sommer kurzfristig gefordert, die **Übergangsprüfung** überhaupt zu streichen. Das war damals einfach so kurzfristig nicht möglich. Genauso kurzfristig fordern Sie jetzt, alle Vorbereitungen einzustellen. Wenn wir das jetzt täten, dann träte wirklich das ein, wovon Sie, Herr Lund, eben sprachen. Das würde jetzt, nachdem der Erlaß im Druck ist, alle Termine fixiert sind, Termine für die Schulen bestimmt werden, die Gutachten laufen müssen, allerdings ein völliges Durcheinander bedeuten.

Schließlich haben wir den Eindruck, daß Unsicherheit, Unruhe und eine sich daraus etwa ergebende Unglaubwürdigkeit der Landesregierung wahrscheinlich sogar das Ziel dieses Ihres Antrages sind.

Aus diesem Grunde werden CDU und FDP den Antrag ablehnen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Rohloff:

Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag Drucksache VI/1600. Wer diesem Antrag seine Zustimmung zu geben wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke sehr! Gegenprobe! — Mit großer Mehrheit abgelehnt!

(Zurufe von der CDU: Abzählen!)

— Nein! Es ist so eindeutig, daß nicht ausgezählt zu werden braucht.

(Abg. Dr. Weimar [CDU]: Wir könnten zwar namentliche Abstimmung fordern; aber wir wollen es doch nicht tun!)

Meine Damen und Herren! Damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung angelangt. Ich möchte noch bekanntgeben, daß die 41. Tagung dieses Landtages am 23. März um 10.00 Uhr beginnt. Ihnen, die Sie hier so lange ausgeharrt haben, möchte ich besonders für Ihre Anteilnahme danken und Ihnen eine gute Heimfahrt wünschen.

(Abg. Schulz [SPD]: Und der CDU einen guten Aschermittwoch!)

Die Tagung ist geschlossen.

Schluß: 20.32 Uhr

Ausgegeben am 22. März 1971

Die Stenographischen Berichte können fortlaufend oder einzeln durch die Kieler Druckerei, Kiel, Bergstr. 11, Tel. 4 51 81/85, bezogen werden.

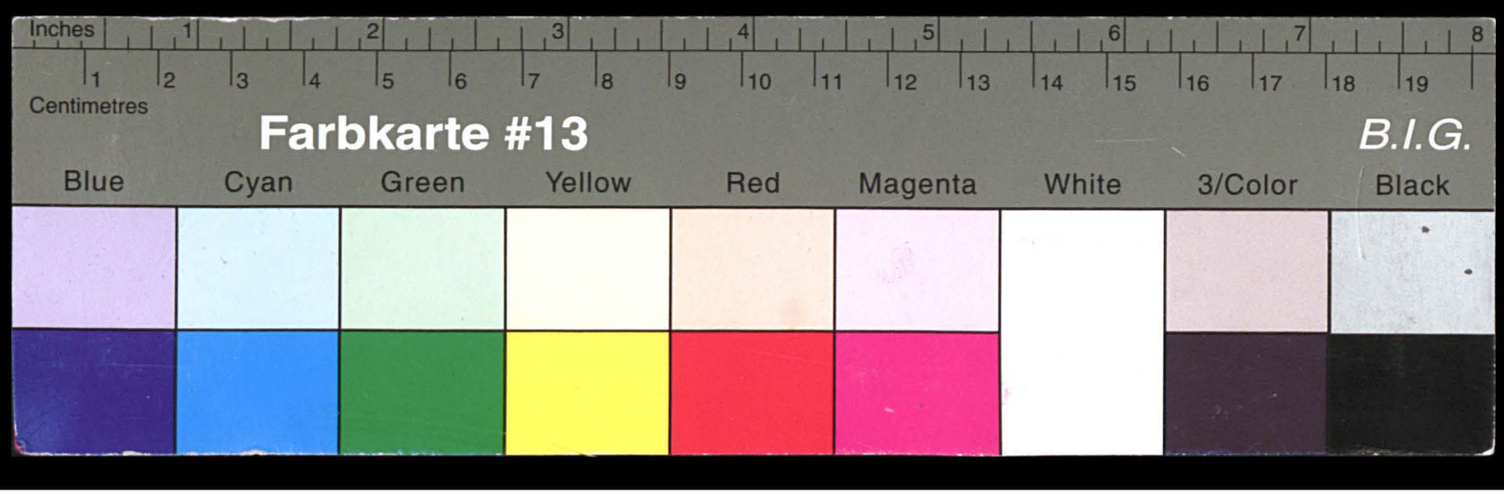

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

394

472/1969

Erstes Gesetz einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken

Vom 22. April 1969

GS Schl.-H., Gl.Nr. 2020 a

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Neuordnung des Gebietes der Gemeinden Friedrichsgabe, Garstedt, Glashütte und Harksheide

§ 1

Die Gemeinden Friedrichsgabe, Garstedt (Kreis Pinneberg), Glashütte und Harksheide (Kreis Stormarn) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen „Norderstedt" und führt die Bezeichnung Stadt.

§ 2

Norderstedt ist kreisangehörige Stadt des Kreises Segeberg.

§ 3

Die nach den Gebietsänderungen zu wählenden Vertretungen des Kreises Segeberg und der Stadt Norderstedt werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahl in Schleswig-Holstein im Jahre 1970 gewählt.

§ 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 183) findet insoweit keine Anwendung.

§ 4

Die hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Friedrichsgabe, Garstedt und Harksheide treten in den einstweiligen Ruhestand mit der Maßgabe, daß § 54 Abs. 2 Satz 2 bis 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein entsprechend gilt.

§ 5

(1) Die in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn werden Zweigstellen der Kreissparkasse Segeberg.

(2) Der Übergang erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Hierbei ist der Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten und den Vermögenswerten auszugleichen; ferner ist die zur Übertragung verpflichtete Kreissparkasse für den Geschäftswert der zu übertragenden Zweigstellen zu entschädigen.

(3) Kommt innerhalb eines Jahres zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so ordnet die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde die Überführung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(4) § 30 Abs. 3 Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 191) findet entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil

Bildung eines Planungszweckverbandes Norderstedt-Kaltenkirchen

§ 6

(1) Die Gemeinden Norderstedt, Henstedt-Ulzburg, Ellerau, Alveslohe und Kaltenkirchen werden zu einem Planungszweckverband zusammengeschlossen.

(2) Er führt den Namen „Planungszweckverband Norderstedt-Kaltenkirchen".

(3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(4) Der Verband besitzt Dienstherrnfähigkeit.

§ 7

Organe des Verbandes sind:
1. der Verbandsausschuß,
2. der Bürgermeisterausschuß,
3. der Verbandsvorsteher.

§ 8

Dem Verband wird die Aufgabe übertragen, den Flächennutzungsplan für das Verbandsgebiet aufzustellen, um durch gemeinsame Planung den Ausgleich der verschiedenen Belange der Verbandsglieder zu erreichen.

§ 9

(1) Der Verband kann seine Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(2) Der Verband bestimmt seine innere Organisation durch eine Verbandssatzung, die vom Verbandsausschuß zu beschließen ist. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Planungszweckverband Norderstedt-Kaltenkirchen".

§ 10

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsglieder entsenden je angefangene 6 000 Einwohner ein Mitglied in den Verbandsausschuß, das aus der Mitte der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen ist. Die Gemeindevertretungen wählen für jedes Mitglied einen Vertreter für den Fall der Behinderung.

(3) Der Verbandsausschuß beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht

KIELER DRUCKEREI

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Übertrag: 1.1.71 = Nachrichtenbl.

Spark.-Ges. § 31 : 1.1.72 (voll)

Sparkassengesetz
für das Land Schleswig-Holstein

in der Fassung vom 29. März 1971

(GVOBl. Schl.-H. S. 138)

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

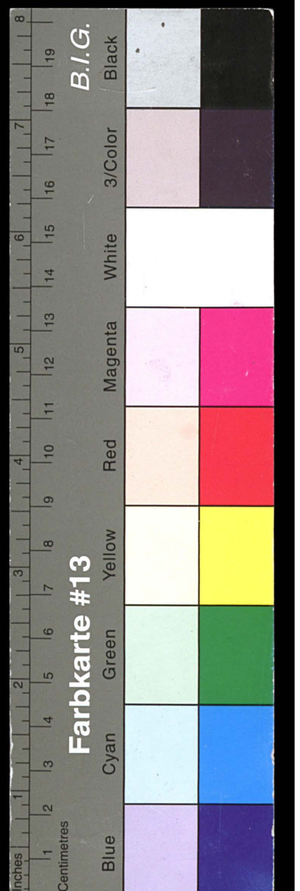

376

Erster Teil
Öffentliche Sparkassen

A. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsnatur

(1) Sparkassen, deren Gewährträger eine Gemeinde, ein Amt, ein Kreis oder ein Zweckverband ist, sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Gemeinden, Kreise oder Zweckverbände können mit Genehmigung des Innenministers Sparkassen errichten. Mit der Erteilung der Genehmigung wird die Sparkasse eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Die Sparkassen sind geeignet zur Anlegung von Mündelgeldern und von Geldern, die wie Mündelgelder anzulegen sind. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Landgerichtspräsidenten einer Sparkasse diese Eignung entziehen.

§ 2
Aufgaben

Die Sparkassen dienen der sicheren Geldanlage und der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Gewährträgers; ihre Gewinne haben den Geschäftsbetrieb zu sichern. Zu ihren Aufgaben gehört es vor allem, den Sparsinn und die Vermögensbildung zu fördern. Die Kreditversorgung dient vornehmlich der Kreditausstattung des Mittelstandes sowie der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise.

§ 3
Satzung

(1) Die Vertretung (oberstes Organ) des Gewährträgers erläßt die Satzung der Sparkasse. Die Satzung muß Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben, zulässige Geschäfte und Organe und deren Befugnisse enthalten.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ihre Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzung von der von ihr erlassenen Mustersatzung nicht abweicht.

§ 4
Haftung des Gewährträgers

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet die Gemeinde, das Amt, der Kreis oder der Zweckverband als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 5
Liquidität

Die Sparkassen müssen ihre Mittel so anlegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Soweit die hiernach notwendigen Mittel in Guthaben bestehen, sind diese in der Regel bei der zuständigen Girozentrale zu unterhalten.

II. Verfassung der Sparkasse

§ 6
Zuständigkeiten der Vertretung des Gewährträgers

(1) Die Vertretung des Gewährträgers wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der Mitglieder, die dem Verwaltungsrat kraft Gesetzes angehören.

(2) Sie beschließt über

1. die Errichtung und Auflösung der Sparkasse, die Vereinigung der Sparkasse mit anderen Sparkassen sowie den Beitritt zu Sparkassenzweckverbänden,
2. den Erlaß und die Änderung der Sparkassensatzung nach Anhörung des Verwaltungsrates,
3. die Genehmigung der Bestellung und der Rücknahme der Bestellung
   a) der Mitglieder des Vorstandes und
   b) des Vorsitzenden des Vorstandes,
4. die Entlastung der Sparkassenorgane, soweit nicht im § 28 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist,
5. die Genehmigung der Baukosten zum Neubau des Sparkassengebäudes,
6. die Genehmigung der Zuführung von Überschüssen nach § 29 Abs. 4.

§ 7
Organe der Sparkasse

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 8
Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht auch sechs Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. Die Zahl muß durch drei teilbar sein. Die Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder beträgt einundzwanzig.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden (§ 9), weiteren sachkundigen Mitgliedern (§ 10 Abs. 1) und zu einem Drittel aus Vertretern der Bediensteten der Sparkasse (§ 10 Abs. 2).

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(3) Bei Sparkassen, deren Gewährträger eine kreisfreie Stadt ist, gehört auch der für das Finanzwesen zuständige hauptamtliche Stadtrat dem Verwaltungsrat an. Er wird auf die Höchstzahl nach Abs. 1 nicht angerechnet.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 9
Vorsitzender des Verwaltungsrates

(1) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat, der Bürgermeister, der Amtsvorsteher oder der Zweckverbandsvorsitzende des Gewährträgers. Er wird im Behinderungsfalle von einem vom Verwaltungsrat gewählten Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.

(2) In kreisfreien Städten kann der Bürgermeister mit Zustimmung des Magistrats einem hauptamtlichen Stadtrat den ständigen Vorsitz im Verwaltungsrat übertragen. Die Übertragung ist nur für die Dauer der gesamten oder der verbleibenden Wahlzeit des Verwaltungsrates zulässig. Der Bürgermeister nimmt im Falle der Übertragung an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

(3) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden vertreten. Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Verwaltungsrat einen besonderen Vertreter bestimmen.

§ 10
Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers aus dem Personenkreis der in die Vertretung wählbaren sachkundigen Bürger gewählt. Soweit ein Amt oder ein Zweckverband Gewährträger ist, müssen die in Satz 1 genannten Mitglieder zu den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden oder der Verbandsglieder des Zweckverbandes wählbar sein. Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach Satz 1 soll mindestens ein Drittel, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vertretung des Gewährträgers angehören. Soweit ein Amt oder ein Zweckverband Gewährträger ist, soll mindestens ein Drittel, jedoch nicht mehr als die Hälfte dem Amtsausschuß oder der Zweckverbandsvertretung und den Vertretungen der zu dem Amt oder dem Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden angehören. Die Mitglieder der Vertretung scheiden aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz in der Vertretung verlieren.

(2) Die Vertreter der Bediensteten im Verwaltungsrat werden von der Personalversammlung aus ihrer Mitte gewählt; Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. § 18 Abs. 1 Ziff. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) gilt nicht für die nach Satz 1 gewählten Vertreter der Bediensteten. Für die Dauer der Wahlzeit gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Das Wahlverfahren regelt der Innenminister durch Verordnung.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

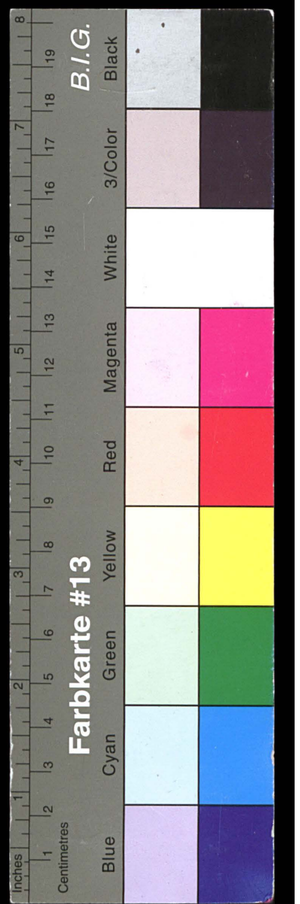

(3) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden

1. ehrenamtliche Mitglieder des Kreisausschusses oder des Magistrats des Gewährträgers;
2. Bedienstete des Gewährträgers, der Sparkasse, der Sparkassenaufsichtsbehörde, des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und bei Zweckverbandssparkassen der Verbandsaufsichtsbehörde; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete des Gewährträgers und der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat kraft Gesetzes angehören;
3. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, und Bedienstete der Steuerbehörden;
4. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung oder § 332 der Reichsabgabenordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder noch sind;
5. Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden (§ 9) oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind.

(4) Tritt ein Behinderungsgrund nach Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 ein, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Behinderungsgrund nach Abs. 3 Nr. 5 ein, so endet

1. wenn einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,
2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft des an Lebensalter jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(6) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Vertretung des Gewährträgers üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 11
Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat auf eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Sparkasse zu achten. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für:

1. die Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Kreditausschusses und ihrer Stellvertreter,

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

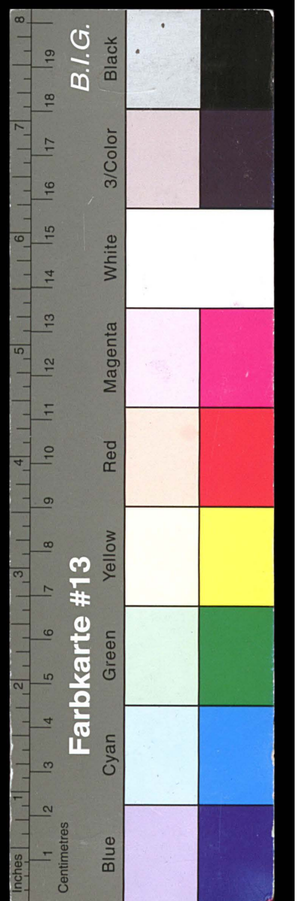

320

2. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung
   a) der Mitglieder des Vorstandes und
   b) des Vorsitzenden des Vorstandes,
3. den Abschluß der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes,
4. die Beauftragung von Bediensteten, die im Falle der Behinderung von Vorstandsmitgliedern deren Aufgaben im Vorstand und bei der Geschäftsführung wahrnehmen, sowie den Widerruf dieses Auftrages,
5. den Erlaß der Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuß und die Innenrevision,
6. den Beschluß über den Voranschlag für die Handlungskosten und den Stellenplan,
7. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung von Zweigstellen auf Vorschlag des Vorstandes,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Geschäftsberichts sowie die Zuführung des Jahresüberschusses nach § 29 Abs. 2 und 4,
9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken mit Ausnahme der Verfügung über Grundstücke, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben sind,
10. die Aufnahme von Darlehen, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel aus zentralen Kreditaktionen handelt,
11. den Neu- oder Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden; § 6 Abs. 2 Nr. 5 bleibt unberührt.

Der Verwaltungsrat kann außerdem in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Kreditausschuß oder der Vorstand zuständig ist, die Beschlußfassung im Einzelfalle an sich ziehen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 12
Beschlußfassung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der stimmberechtigten weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren hauptamtlichen Mitgliedern. Die Festlegung
1. von mehr als zwei Mitgliedern,

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

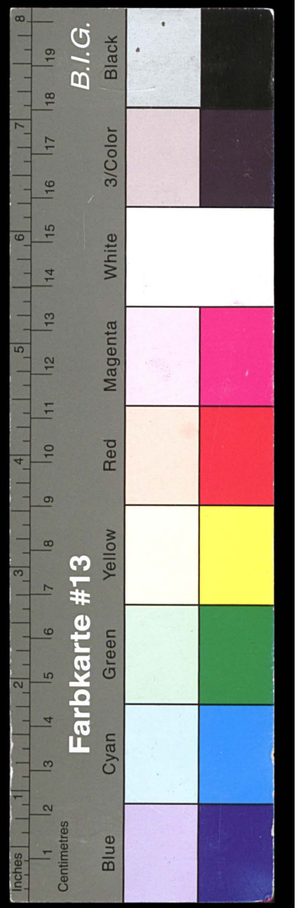

2. bei Sparkassen mit einem Einlagenbestand von weniger als 20 Mill. DM von mehr als einem Mitglied,

bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

(2) Der Verwaltungsrat beauftragt geeignete Bedienstete mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder im Behinderungsfalle. Er kann den Auftrag jederzeit widerrufen.

§ 14
Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden als Angestellte der Sparkasse auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Beschluß über die Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr und muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit gefaßt werden. Die erste Bestellung darf nicht nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.

(3) Zum Mitglied des Vorstandes darf nur bestellt werden, wer über die persönliche und fachliche Eignung sowie über die erforderliche wirtschaftliche Erfahrung verfügt.

(4) Der Verwaltungsrat hat die beabsichtigte Bestellung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, die ihr binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige widersprechen kann, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht gegeben ist; in diesem Falle hat die Bestellung zu unterbleiben. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr vorliegt; die Rücknahme bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Dienstzeit der Mitglieder des Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, bei Rücknahme der Bestellung mit dem Zeitpunkt der von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung.

§ 15
Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Sparkasse.

(2) Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß vorbehalten sind, selbständig und verantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik. § 11 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder den mit seiner Vertretung beauftragten Bediensteten ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Vorstandsmitglieder oder die mit ihrer Vertretung beauftragten Bediensteten in der satzungsmäßig bestimmten Zahl anwesend sind; in Vorständen mit mehreren Mitgliedern muß darunter ein Vorstandsmitglied sein.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

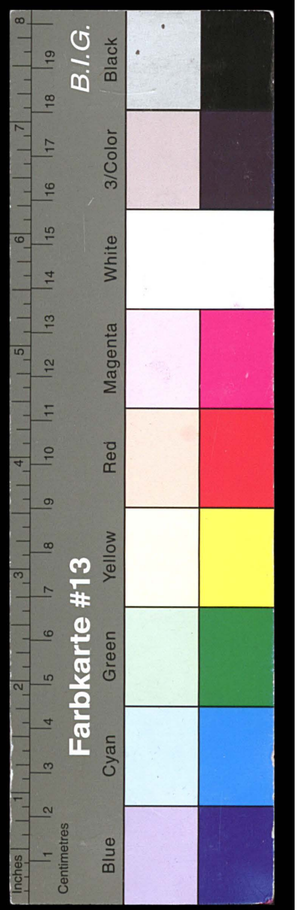

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Der Vorstand kann einzelne Bedienstete mit der Ausübung seiner Befugnisse in bestimmten Angelegenheiten beauftragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 16
Kreditausschuß

(1) Bei den Sparkassen ist ein Kreditausschuß zu bilden. Der Kreditausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem,
2. den weiteren Mitgliedern, deren Zahl die der Vorstandsmitglieder um eins übersteigt,
3. den Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und ihre Stellvertreter werden aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt.

§ 17
Aufgaben und Beschlußfassung des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuß beschließt über Kreditanträge, für deren Entscheidung er nach der Satzung und der Geschäftsanweisung zuständig ist.

(2) Die Beschlußfassung im Kreditausschuß regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 18
Verpflichtungserklärungen

Die Form von Erklärungen, durch die die Sparkasse verpflichtet werden soll, regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 19
Widerspruch gegen Beschlüsse

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, gesetz- oder satzungswidrigen Beschlüssen des Verwaltungsrates und Kreditausschusses zu widersprechen.

(2) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(3) Der Kreditausschuß hat innerhalb eines Monats die Entscheidung des Verwaltungsrates zu beantragen, wenn er den Widerspruch nicht als begründet anerkennt.

(4) Der Gewährträger kann den Vorsitzenden des Verwaltungsrates haftbar machen, wenn er seiner Verpflichtung, einen gesetz- oder satzungswidrigen Beschluß zu beanstanden, vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht nachkommt und der Sparkasse hierdurch Schaden entsteht.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

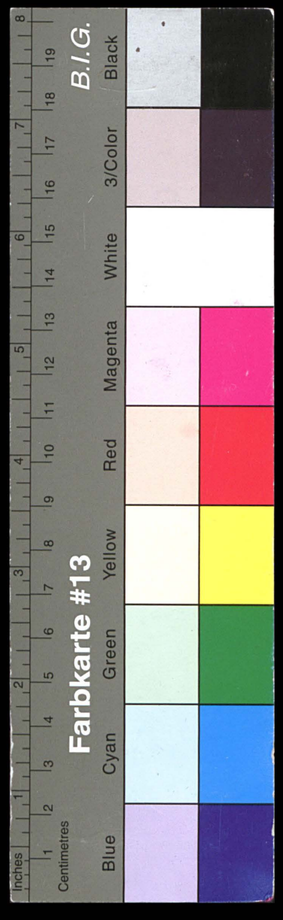

III. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 20
Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane oder des Kreditausschusses darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn

1. die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. der Betreffende persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
3. der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Verwaltungsrat.

§ 21
Verschwiegenheitspflicht

Für die Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitglieder der Sparkassenorgane über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die Tätigkeit in den Organen und im Kreditausschuß gelten die §§ 96 und 99 des Landesverwaltungsgesetzes. Die bei dieser Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden.

§ 22
Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeld sowie den Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes; die Satzung bestimmt das Nähere. Der Innenminister kann Richtlinien erlassen.

IV. Bedienstete

§ 23
Angestellte und Arbeiter

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete der Sparkasse. Sie werden mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes vom Vorstand eingestellt, eingruppiert und entlassen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

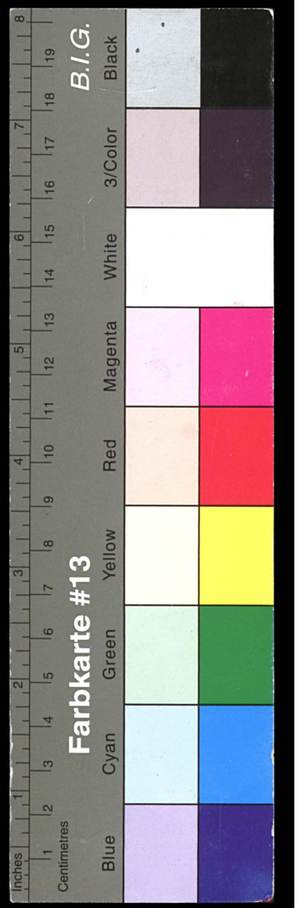

(2) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten der Sparkasse ist der Vorstand.

V. Sparkassenbücher und Sachverständige

§ 24
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es entweder selbst auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 7.

(2) Hat der Antragsteller den Verlust des Sparkassenbuches und die Tatsachen, aus denen er seine Berechtigung herleitet, durch Abgabe eidesstattlicher Versicherungen gegenüber dem Vorstand oder auf andere Weise glaubhaft gemacht, so ordnet der Vorstand die Sperre des Guthabens an und erläßt ein Aufgebot. Das Aufgebot hat die Bezeichnung des Antragstellers und des Sparkassenbuches mit der Angabe, für wen es bei der ersten Einzahlung ausgestellt worden ist, sowie die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches zu enthalten, es binnen drei Monaten vorzulegen und seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt werde.

(3) Das Aufgebot ist in der Sparkasse öffentlich auszuhängen und in dem für die Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Blatt zu veröffentlichen.

(4) Legt der Inhaber des Sparkassenbuches dieses nach Einleitung des Verfahrens nach Abs. 2 vor und meldet seine Rechte an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen, ihm den Inhaber zu benennen und ihm die Einsicht in das Sparkassenbuch innerhalb einer bestimmten Frist zu gestatten. Hat der Antragsteller das Sparkassenbuch eingesehen oder ist die Frist verstrichen, so ist die Sperre aufzuheben.

(5) Wird das Sparkassenbuch nicht innerhalb der im Aufgebot bestimmten Frist vorgelegt, so ist es durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Für die Bekanntmachung des Beschlusses gilt Abs. 3. Der Beschluß kann nur durch Klage nach §§ 957 und 958 ZPO, die entsprechend anzuwenden sind, angefochten werden.

(6) An Stelle des für kraftlos erklärten Sparkassenbuches ist dem Antragsteller ein neues Sparkassenbuch auszustellen.

(7) Das Aufgebotsverfahren ist gebührenfrei; der Antragsteller hat die baren Auslagen zu tragen.

§ 25
Sachverständige

Der Landrat, der Bürgermeister, der Amtsvorsteher oder der Zweckverbandsvorsitzende ist befugt, auf Antrag des Vorstandes der Sparkasse bei Vorliegen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

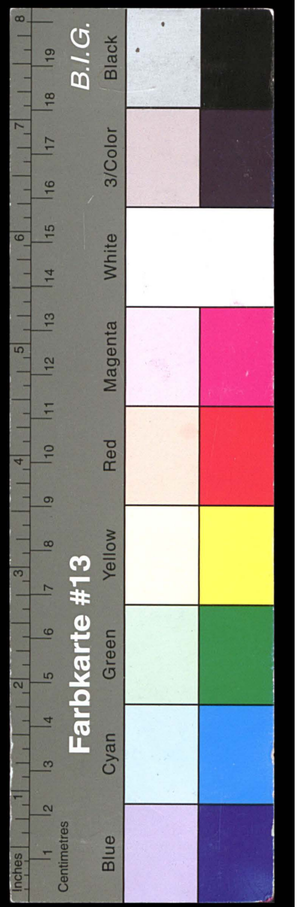

eines Bedürfnisses Sachverständige zu bestellen, welche die Aufgabe haben, für Zwecke einer Beleihung durch die Sparkasse Grundstücke (Hausgrundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie gewerblich genutzte Grundstücke) zu schätzen.

VI. Haushaltsrechtliche Vorschriften

§ 26
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27
Handlungskosten

(1) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Voranschlag für den persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand (Handlungskosten) nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie einen Stellenplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Zum Nachweis der Kostendeckung ist dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Erfolgsvorausschau zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Der Stellenplan ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 28
Jahresabschluß und Entlastung

(1) Der Jahresabschluß ist vom Verwaltungsrat festzustellen; der Geschäftsbericht ist von ihm zu billigen. Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind vorher vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu prüfen. Der Jahresabschluß, der Geschäftsbericht und der Prüfungsbericht sind dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Die Vertretung des Gewährträgers, bei Kreissparkassen der Kreisausschuß und bei Stadtsparkassen der Magistrat, beschließt über die Entlastung der Sparkassenorgane.

(3) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr Vorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts erlassen.

§ 29
Verwendung von Überschüssen

(1) Der Jahresüberschuß ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen, soweit er nicht nach Abs. 3 und 4 abgeführt wird.

(2) Der Jahresüberschuß kann mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zur Hälfte der Sicherheitsrücklage zugeführt werden (Vorwegzuführung).

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

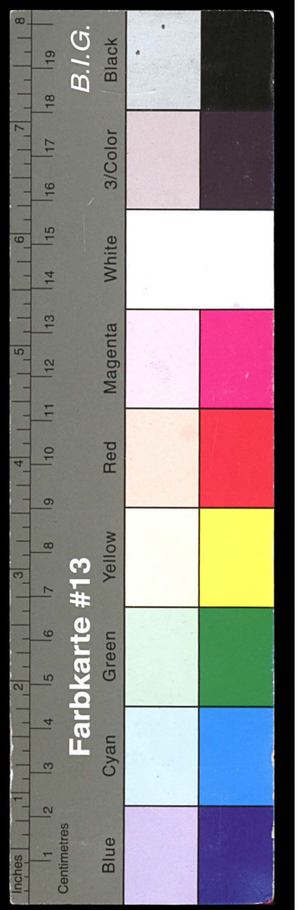

(3) Die Sparkasse hat von dem Jahresüberschuß an den Gewährträger abzuführen:

1. ein Zehntel, wenn die Sicherheitsrücklage 3 v. H., aber noch nicht 5 v. H. ihrer gesamten Einlagen,
2. die Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber noch nicht 10 v. H. ihrer gesamten Einlagen,
3. drei Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. oder mehr ihrer gesamten Einlagen

beträgt.
Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der Einlagen am Bilanzstichtag; eine Vorwegzuführung nach Abs. 2 bleibt unberücksichtigt.

(4) Die Sparkasse kann Überschüsse, die nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden, mit Genehmigung des Gewährträgers an Dritte unmittelbar abführen.

(5) Die nach Abs. 3 und 4 abgeführten Beträge sind für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

VII. Vereinigung und Auflösung von Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden

§ 30
Vereinigung von Sparkassen und Bildung von Sparkassenzweckverbänden

(1) Sparkassen können durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen ihrer Gewährträger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein in der Weise vereinigt werden, daß eine neue Sparkasse errichtet wird oder eine bestehende Sparkasse eine Sparkasse oder mehrere Sparkassen aufnimmt.

(2) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung des Innenministers.

(3) Sparkassen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und ihrer Satzungen zu erfüllen, können durch Entscheidung des Innenministers nach Anhörung der Vertretung der Gewährträger, der Verwaltungsräte und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein mit einer anderen Sparkasse vereinigt werden. Die Anhörung hat mindestens sechs Monate vor der Entscheidung über die Vereinigung zu erfolgen.

(4) Der Innenminister kann durch Verordnung nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Gewährträger von Sparkassen unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 zu einem Sparkassenzweckverband zusammenschließen; zuvor hat der Innenminister ihnen zur Einigung über die Bildung des Zweckverbandes eine Frist von 6 Monaten zu setzen. Für Sparkassenzweckverbände gelten im übrigen die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

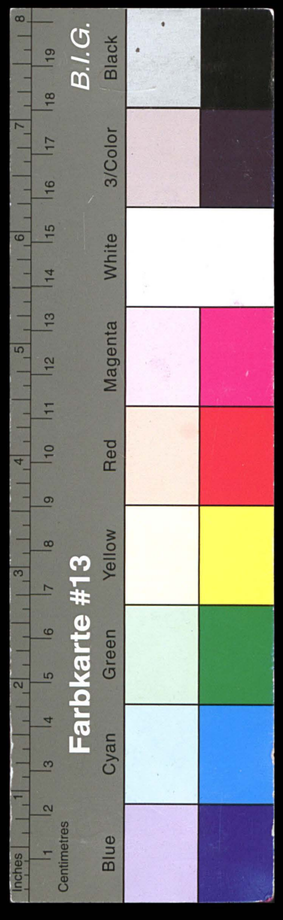

(5) Mit der Vereinigung von Sparkassen geht das Vermögen der bisherigen Sparkassen als Ganzes (Gesamtrechtsnachfolge) auf die neue Sparkasse über. Rechtsänderungen und Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Vereinigung von Sparkassen und der Bildung von Sparkassenzweckverbänden (Abs. 1 bis 4) erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Abgaben und Gebühren. Ebenso werden Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren sowie Gebühren für Eintragungen in das Grundbuch und andere öffentliche Register und die damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte nicht erhoben.

§ 31
Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Gewährträger

(1) Liegen Haupt- oder Zweigstellen von Sparkassen infolge einer Neugliederung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Gewährträgerbereich einer anderen Sparkasse, so sollen die Sparkassen und deren Gewährträger innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Neugliederung die im Sinne der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen erforderlichen Maßnahmen vereinbaren. Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein ist hierbei zu beteiligen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers.

(2) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Neugliederung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebiets ihres Gewährträgers liegen, sind unbeschadet des Abs. 1 auf die Sparkasse zu übertragen, die in diesem Gebiet Zweigstellen errichten darf; die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Sparkassen erfolgt durch besonderen Vertrag.

Von der Übertragung kann bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung des Innenministers nach Anhörung der anderen Sparkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein abgesehen werden. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, nach denen Zweigstellen von Kreissparkassen in einer kreisangehörigen Gemeinde mit eigener Sparkasse verbleiben.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Neugliederung zustande oder wird die Genehmigung versagt, so kann der Innenminister nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein die zur Erhaltung oder Schaffung leistungsfähiger Sparkassen notwendigen Maßnahmen treffen. Er kann die Auseinandersetzung unter den Beteiligten regeln.

(4) § 30 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 32
Auflösung von Sparkassen

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die Vertretung des Gewährträgers nach Anhörung des Verwaltungsrates und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein. Die Auflösung bedarf der Genehmigung des Innenministers.

(2) Die Sparkasse kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Satz 1 durch Beschluß der Landesregierung nach Anhörung des Gewährträgers und

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

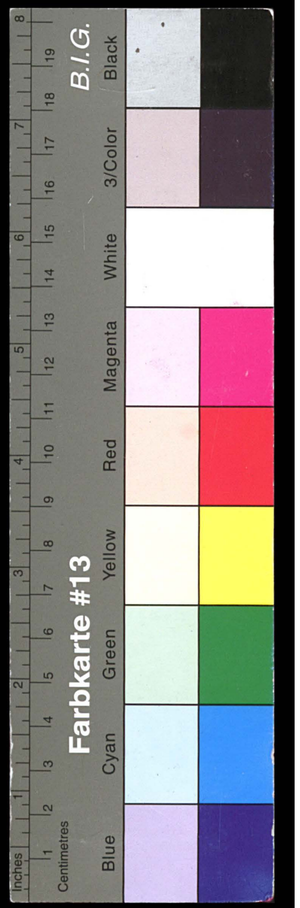

des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein aufgelöst werden. Die Anhörung hat mindestens sechs Monate vor dem Beschluß über die Auflösung zu erfolgen.

§ 33
Auseinandersetzung

Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Sparkassen bei der Übertragung von Zweigstellen zu erfolgen hat, insbesondere welche Verbindlichkeiten und Vermögenswerte den zu übertragenden Zweigstellen zuzuordnen sind.

B. Sparkassen des Privatrechts

§ 34
Begriff

(1) Sparkassen, die von einer Stiftung oder einem rechtsfähigen Verein betrieben werden, sind öffentliche Sparkassen.

(2) Für die Rechtsverhältnisse der Sparkassen des Privatrechts gilt § 30 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend. Eine gemeinsame Trägerschaft für eine Sparkasse kann zwischen Trägern privatrechtlicher Sparkassen und Gewährträgern öffentlich-rechtlicher Sparkassen nur durch Bildung eines Zweckverbandes oder nach Beitritt der Sparkasse des Privatrechts zu einem bestehenden Zweckverband erfolgen; im übrigen gelten die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes.

§ 35
Mündelsicherheit

Für die Mündelsicherheit gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 36
Satzung

(1) Das oberste Organ der Sparkasse erläßt die Satzung der Sparkasse.

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde erläßt eine Mustersatzung für die Geschäfte von Sparkassen des Privatrechts. Weicht eine Satzung von dieser Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

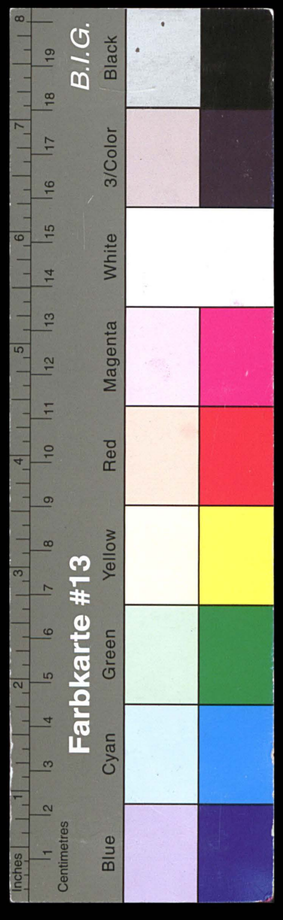

32.9

Zweiter Teil

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

§ 37
Rechtsnatur und Aufgabe

(1) Die öffentlichen Sparkassen im Lande Schleswig-Holstein und die Gewährträger der öffentlich-rechtlichen Sparkassen bilden einen Verband mit dem Namen: „Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein".

(2) Der Verband hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungseinrichtungen für die Mitgliedssparkassen zu unterhalten und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 38
Organe und Satzung

(1) Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung als oberstes Organ,
2. der Verbandsvorstand als verwaltungsleitendes Organ,
3. der Verbandsvorsteher als geschäftsleitendes Organ.

Der Verbandsvorsteher und seine Vertreter können nicht zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung sein.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, dem Verbandsvorsteher und einem von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein benannten Mitglied ihres Vorstandes.

(3) Der Verbandsvorsteher wird hauptamtlich bestellt. § 14 Abs. 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Satzung des Verbandes trifft Bestimmungen über Sitz, Aufgaben, Mitgliedschaft und Organe und deren Befugnisse. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 39
Haushalt

(1) Der Verband erhebt für jedes Rechnungsjahr eine Umlage von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Gesamteinlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen die Geschäftskosten nicht decken.

(2) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, den Stellenplan sowie eine Berechnung der etwa erforderlichen Verbandsumlage enthält. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

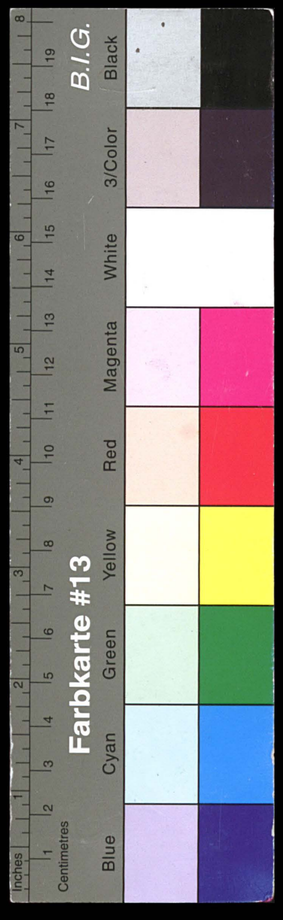

(3) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher für den Verbandsvorstand der Verbandsversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und ihr einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes zu erstatten. Die Jahresrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, dessen Bestimmung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der Verbandsversammlung obliegt die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers. Haushaltsrechnung und Jahresbericht sind mit dem Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Verbandsumlage, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung mit Jahresbericht und Prüfungsbericht trifft die Satzung.

Dritter Teil
Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein

§ 40
Rechtsnatur und Aufgabe

(1) Die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Vorstand ist ihr gesetzlicher Vertreter.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein werden durch Satzung, die von ihrem Verwaltungsrat zu erlassen ist, geregelt. Die Satzung muß Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben und Organe und deren Befugnisse enthalten. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein ist berechtigt, im Rahmen ihrer Satzung bankmäßige Geschäfte jeder Art zu betreiben. Sie hat insbesondere die bankmäßigen Geschäfte des Landes zu besorgen, den Kommunalkredit zu pflegen und der Wirtschaft des Landes zu dienen.

(4) Sie ist das zentrale Kreditinstitut für die Sparkassen des Landes (Girozentrale) und dient ihnen als zentrale Verrechnungsstelle für den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Sie hat die Aufgabe, die Liquiditätsguthaben der Sparkassen zu verwalten.

(5) Für die Mündelsicherheit gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Die Bestimmungen des § 24 sind sinngemäß anzuwenden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Vierter Teil
Aufsicht

I. Allgemeine Vorschrift

§ 41

Die Sparkassen, der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein und die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein unterliegen der Aufsicht des Landes.

II. Sparkassenaufsicht

§ 42
Aufsichtsbehörden und Inhalt der Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde und oberste Aufsichtsbehörde für die Sparkassen ist der Innenminister.

(2) Die Aufsicht soll sicherstellen, daß die Sparkassen im Einklang mit den Gesetzen und den auf Grund der Gesetze erlassenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen verwaltet werden. Sie soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Sparkassen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei Handhabung der Aufsicht kann sich die Aufsichtsbehörde der Einrichtungen des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein bedienen.

§ 43
Aufsichtsmittel

(1) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen der Sparkassenorgane teilnehmen; sie kann auch verlangen, daß die Sparkassenorgane zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Vorsitzenden der Sparkassenorgane anweisen, Beschlüsse und Anordnungen der Organe, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Sie kann diese Beschlüsse auch selbst beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(3) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, inner-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

halb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Sparkasse selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

(4) Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Sparkasse es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, kann die oberste Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Sparkasse auf Kosten der Sparkasse wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Sparkasse.

§ 44
Genehmigungen

(1) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen vorbehaltlich anderer Vorschriften dieses Gesetzes

1. die Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen mit Ausnahme von Darlehen der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein,
2. die Beteiligung an organisationsfremden Einrichtungen,
3. die Errichtung und Verlegung von Zweigstellen durch Sparkassen im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein unabhängig davon, ob der Innenminister allgemein zuständige Aufsichtsbehörde ist,
4. die Vornahme von nach der Satzung nicht zulässigen Geschäften.

(2) Der Innenminister kann Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft erlassen.

III. Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

§ 45

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr und der Innenminister führen die Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein gemeinsam.

(2) Für die Durchführung der Aufsicht gilt § 43 entsprechend.

IV. Aufsicht über die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein

§ 46

(1) Aufsichtsbehörde für die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Für die Durchführung der Aufsicht gilt § 43 entsprechend.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

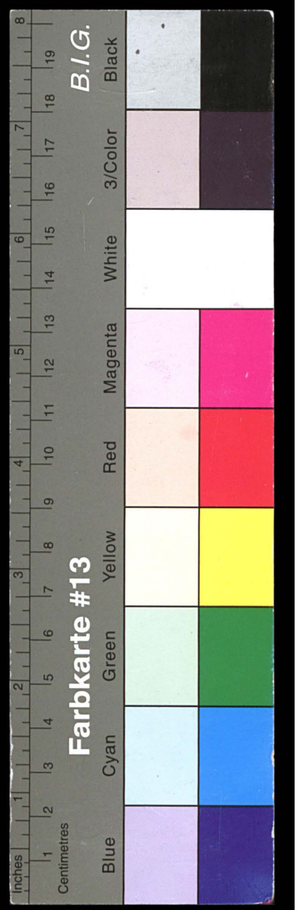

Fünfter Teil
Schlußvorschriften

§ 47
Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben — soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind —:

1. das preußische Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838 (GS. 1839 S. 5),
2. das preußische Gesetz, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren, vom 23. Dezember 1912 (GS. 1913 S. 3) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1937 (GS. S. 105),
3. die preußische Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (GS. S. 241/275) in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1933 (GS. S. 41), 2. Juli 1934 (GS. S. 336), 19. November 1934 (GS. S. 434) und 30. Oktober 1937 (GS. S. 105).

§ 48
Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen:

1. der Innenminister für die Sparkassen,
2. der Minister für Wirtschaft und Verkehr und der Innenminister für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein,
3. der Minister für Wirtschaft und Verkehr für die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein.

§ 49*)
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Mai 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 191). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschrift.

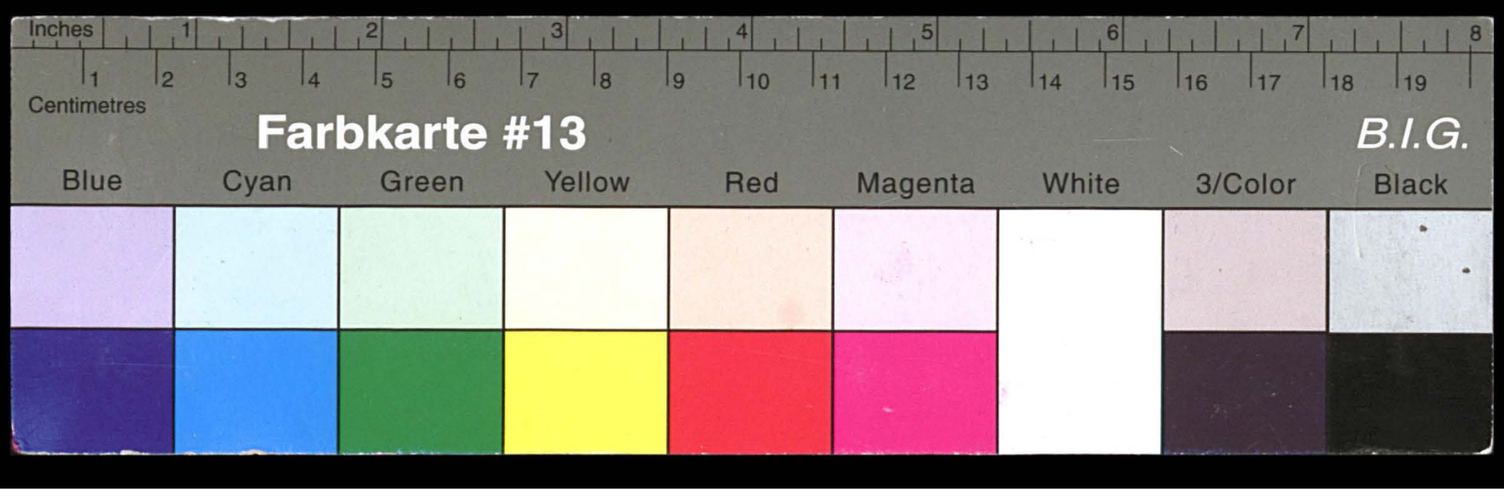

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 2. 3. 1971

— Auszug —

(GVOBl. Schl.-H. S. 70)

334

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

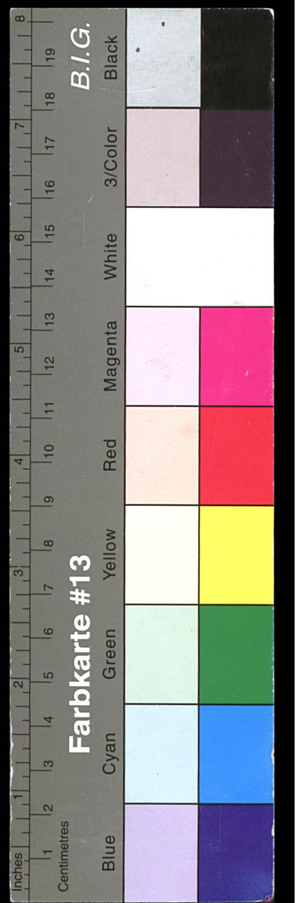

335

Artikel 2

(1) Die Sparkassen haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Satzung den neuen Vorschriften anzupassen. Die bisherige Satzung bleibt bis zu ihrer Anpassung an die neuen Vorschriften, längstens bis zum Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist, in Kraft.

(2) Bis zur Anpassung der Satzung nach Abs. 1 nimmt bei Sparkassen mit einem Organ der bisherige Vorstand zugleich die Aufgaben des Verwaltungsrates wahr.

Artikel 3

(1) Das Beamtenverhältnis der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. § 10 Abs. 5 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein findet Anwendung.

(2) Bei Sparkassen mit einem Organ ist der bisherige Sparkassenleiter bis zur Bestellung eines Vorstandsmitgliedes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes beauftragt. Der Innenminister kann die Beauftragung jederzeit widerrufen.

Artikel 4

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes tätigen beamteten Vorstandsmitglieder und Sparkassenleiter werden zu diesem Zeitpunkt Beamte der Sparkasse in gleicher Rechtsstellung. Sie können auf eigenen Antrag unter Entlassung aus dem Beamtenverhältnis Angestellte der Sparkasse werden.

(2) Die übrigen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Sparkasse noch tätigen Beamten werden ebenfalls zu diesem Zeitpunkt Beamte der Sparkasse in gleicher Rechtsstellung. Sie werden mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom Vorstand ernannt und entlassen. Sie können auf eigenen Antrag unter Entlassung aus dem Beamtenverhältnis Angestellte der Sparkasse werden. Art. 3 bleibt unberührt.

(3) Bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses der nach Abs. 1 und 2 übernommenen Beamten wird der Sparkasse für diesen Personenkreis Dienstherrenfähigkeit verliehen.

(4) Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die im Ruhestand befindlichen Beamten ihres Gewährträgers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei ihr tätig waren und deren Hinterbliebene.

(5) Dienstvorgesetzter für die bei einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse beschäftigten Beamten ist der Vorsitzende des obersten Organs der Sparkasse; oberste Dienstbehörde ist das oberste Organ der Sparkasse.

(6) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter werden in gleicher Rechtsstellung Bedienstete der Sparkasse.

(7) Bei der Bestellung des Leiters einer Sparkasse zum Mitglied des Vorstandes dieser Sparkasse findet § 14 Abs. 1 und 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein keine Anwendung.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

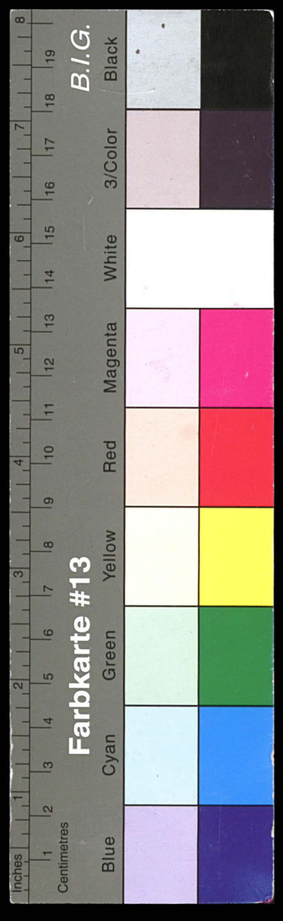

(8) Bei einer Vereinigung von Sparkassen kann in den 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Anwendung des § 14 Abs. 1 und 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein bei der Bestellung von bisherigen Mitgliedern des Vorstandes oder Leitern von Sparkassen zu Mitgliedern des Vorstandes der vereinigten Sparkasse abgesehen werden. Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 5

(1) Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Satzung den neuen Vorschriften anzupassen.

(2) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierende Verbandsvorsteher des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein verbleibt in seinem Amt in gleicher Rechtsstellung. Er kann auf eigenen Antrag unter Entlassung aus dem Beamtenverhältnis Angestellter werden.

Artikel 6

(1) In § 5 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 60) wird der 2. Halbsatz gestrichen.

(2) § 4 des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S. 4) wird wie folgt ergänzt:

„15. § 30 Abs. 5 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 70)."

Artikel 7

Der Innenminister wird ermächtigt, das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der nunmehr geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Art. 75 §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS. S. 177)
2. Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld vom 19. September 1898 (SLVOB. Bd. 65 S. 128).

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

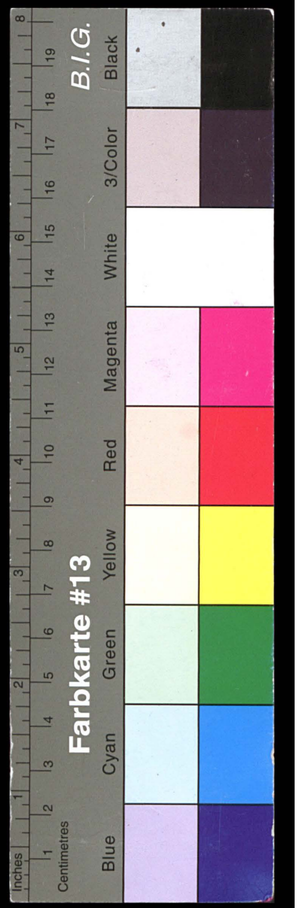

II 337
(6)

Abschrift

V OVG A 40/67
10 A 290/65 - Schleswig

V - 3012 -

I m N a m e n d e s V o l k e s !

U r t e i l

in der Verwaltungsrechtssache

der Kreissparkasse Plön, vertreten durch ihren Vorstand, Plön, Markt 28/30,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Flottrong, Lübeck, Breite Straße 83/87 -

g e g e n

den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Beigeladene: Bordesholmer Sparkasse in Bordesholm e.V., Hauptstelle der Spar- und Leihkasse der früheren Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen, Bordesholm, Bahnhofstraße 43,

w e g e n

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Nebenzweigstelle in Flintbek.

Der V. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 1968 in Kiel durch Senatspräsident Lindner, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Winkelvoß, Verwaltungsgerichtsrat Neumann sowie die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter Kunze und Lüdemann für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - X. Kammer - vom 20. Januar 1967 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Außergerichtliche

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen werden nicht erstattet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin ist eine öffentlich-rechtliche Sparkasse in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihr Gewährträger ist der Kreis Plön. Sie wurde im Jahre 1917 gegründet. Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin liegt ganz überwiegend in jenem Teil des Kreises Plön, der östlich der etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesstraße 404 liegt. Das westlich der B 404 gelegene Gebiet des heutigen Kreises Plön war bis 1932 im wesentlichen ein Teil des damals aufgelösten Kreises Bordesholm; in diesem Gebiet ist die Klägerin mit Zweigstellen bisher nur im Raume Kirchbarkau und Nettelsee vertreten. Die Klägerin möchte sich den westlich der B 404 liegenden Teil des Kreises Plön näher erschließen und beabsichtigt zu diesem Zwecke, zunächst in Flintbek - Kreis Plön - eine Nebenzweigstelle zu eröffnen. Flintbek ist eine aufstrebende Gemeinde im Einzugsgebiet von Kiel mit etwa 4.500 Einwohnern (Stand: 31. August 1966).

In Flintbek unterhält die Beigeladene bereits seit 1918 eine hauptamtlich verwaltete Zweigstelle. Die Beigeladene wurde 1845 gegründet und hat seitdem im Gebiet der früheren Ämter Bordesholm, Kiel und Kronshagen ihren Geschäftsbereich. Sie unterhält neben ihrer Hauptstelle in Bordesholm 4 Hauptzweigstellen, 8 hauptamtlich verwaltete Zweigstellen sowie eine nebenamtlich verwaltete Zweigstelle. Nach der Auflösung des Kreises Bordesholm im Jahre 1932 wurde 1939 auch die Kreissparkasse Bordesholm aufgelöst und

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

und deren Zweigstelle in Flintbek der Beigeladenen zugesprochen. Die Beigeladene hat die Rechtsform eines Vereins, dem nach § 22 BGB die Rechtsform einer juristischen Person verliehen worden ist.

Die Bilanzen der Klägerin weisen Aktiva und Passiva von je rd. 114,38Mio. DM im Jahre 1965 und von je rd. 123,82 Mio.DM im Jahre 1966 aus. Die Bilanz der Beigeladenen schließt im Geschäftsjahr 1965 mit rd. 51,37 Mio.DM, im Geschäftsjahr 1966 mit rd. 56,42 Mio.DM Aktiva und Passiva ab.

Bereits im Jahre 1955 hatte die Klägerin beim Beklagten einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Zweigstelle in Flintbek gestellt, den dieser jedoch mit Bescheid vom 14. August 1956 ablehnte. Mit Schreiben vom 27. Mai 1964 beantragte die Klägerin beim Beklagten erneut, die Errichtung einer Nebenzweigstelle in Flintbek gemäß § 42 Abs. 2 Buchst. des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 - SpG - (GVOBl.S. 191) zu genehmigen. Diesen Antrag lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 25. November 1964, der keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, im wesentlichen mit folgender Begründung ab: Zur Vermeidung eines für der allgemeinen öffentlichen Aufgabe der Sparkassen, der Bevölkerung eine sichere Anlagemöglichkeit zu bieten und der örtlichen Kreditbedarf zu befriedigen, nicht zu vereinbarenden Wettbewerbs zwischen Trägern öffentlicher Verwaltung könne ein Übergreifen einer Sparkasse in den von einer anderen leistungsstarken Sparkasse bereits betreuten und bedienten Bereich durch Errichtung einer Zweigstelle nicht zugelassen werden. Das Prinzip der Subsidiarität sei sowohl im Verhältnis von Kreissparkassen zu kreisangehörigen öffentlich-rechtlichen Sparkassen als auch im Verhältnis einer Kreissparkasse zu sonstigen öffentlichen Sparkassen anzuwenden. Eine Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen und öffentlichen Sparkassen gemäß §§ 32 ff SpG sei hierbei wegen ihrer gleichgerichteten öffentlichen Funktionen und der gemeinsamen Staatsaufsicht nicht möglich.

Daraufhin hat die Klägerin am 22. Oktober 1965 den Verwaltungsrechtsweg beschritten und zur Begründung ihrer Klage vorgebracht:

Nach

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Nach der Neufassung des Kreditwesengesetzes vom 10. Juli 1961 - KWG - (BGBl. I S. 881) sei für die Errichtung von Zweigstellen eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht mehr notwendig. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 KWG genüge dafür nunmehr eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde. § 42 Abs. 2 Buchst. a SpG stehe damit in Widerspruch zu höherrangigen Bundesrecht und sei deshalb überholt.

Jedenfalls verstoße die Vorschrift des § 42 Abs. 2 Buchst.a SpG gegen Art. 12 GG. Die Errichtung von Sparkassenzweigstellen gehöre zur Berufsfreiheit, die nur zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter eingeschränkt werden dürfe. Davon könne im vorliegenden Fall keine Rede sein. Die Versagung der Genehmigung bezwecke vielmehr nur den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Beigeladenen. Eine Prüfung, die nur den Zweck habe, den Alteingesessenen in seinem Besitzstand zu schützen und Konkurrenten fernzuhalten, sei grundrechtlich nicht zulässig.

Es sei unzulässig, zur Begrenzung ihrer Befugnisse auf Grundsätze des Kommunalrechts zurückzugreifen, da die Sparkassen sich aus der kommunalen Verwaltung ausgegliedert hätten und selbständig neben ihr stünden. Das Subsidiaritätsprinzip könne nicht zu ihren Lasten ausgelegt werden, da die Unterhaltung einer Kreissparkasse zu den überörtlichen Aufgaben des Kreises zähle. Es bestehe dann sogar eine Pflicht, auch in Flintbek eine Zweigstelle der Kreissparkasse zu errichten. Das Subsidiaritätsprinzip sei im übrigen in der Praxis schon vielfach durchbrochen, z.B. in Kiel, Hohenwestedt, Itzehoe, Flensburg, Hademerschen, Husum, Preetz, Schleswig und Wilster. In der Ablehnung ihres Antrages liege auch ein Verstoß gegen Art. 3 GG.

Soweit der Beklagte für sich bei der Genehmigung ein staatliches Mitwirkungsrecht als Ausfluß staatlicher Organisationsgewalt in Anspruch nehme, liege darin ein unzulässiger Eingriff in ihre Organisationsgewalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, ferner ein nach

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

341

Art. 28 Abs. 2 GG unzulässiger Eingriff in die Organisationsgewalt ihres Gewährträgers.

Die Klägerin hat beantragt,

> den Bescheid des Beklagten vom 25. November 1964 (I 33) aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die beantragte Genehmigung zur Errichtung einer Nebenzweigstelle in Flintbek zu erteilen.

Der Beklagte hat beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er hat folgende Auffassung vorgetragen:

Die sparkassenrechtliche Genehmigung nach § 42 Abs.2 Buchst. SpG gehöre zur staatlichen Anstaltsaufsicht und werde von § 24 Abs. 1 Nr. 7 KWG nicht berührt.

Eine gegen Art. 12 GG verstoßende Bedürfnisprüfung liege auch in verschleierter Form nicht vor. Juristische Personen des öffentlichen Rechts könnten sich nur innerhalb der Grenzen staatlicher Organisationsgewalt auf Art. 12 Abs.1 berufen. Insoweit sei die freie Konkurrenz der öffentlichen Sparkassen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich eingeschränkt. Der öffentlichen Verwaltung sei eine Arbeitsteilung immanent, um Doppelverwaltung zu verhindern und Lücken der Verwaltung auszuschließen. Eine Abgrenzung des örtlichen Wirkungsbereiches der Klägerin sei deshalb im Prinzip zulässig. Nur wenn die Verweigerung der Genehmigung ermessensfehlerhaft wäre, verstieße sie gegen das Gesetz. Ein Ermessensfehler liege aber nicht vor.

Er, der Beklagte, habe sich bei seiner Entscheidung von den hergebrachten Prinzipien des Kommunalrechts leiten lassen, dabei jedoch des status quo, wie er beim Inkrafttreten des Sparkassengesetzes vom 6. Mai 1958 am 1.Juni 1958 bestand, berücksichtigt. Die Beigeladene sei zwar eine privatrechtliche Einrichtung. Eine Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

342

rechtlichen (§§ 1 ff SpG) und den gleichfalls öffentlichen Sparkassen des Privatrechts im Sinne der §§ 32 ff SpG könne wegen ihrer gleichgerichteten Funktionen und der gemeinsamen Staatsaufsicht hierbei jedoch nicht gemacht werden. Die Beigeladene habe zwar eine privatrechtliche Rechtsform, nehme aber Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahr und müsse als beliehener Unternehmer angesehen werden. Der Gesetzgeber habe aber auch derartige Sparkassen schützen wollen.

Das Subsidiaritätsprinzip spreche gegen die Klägerin, weil die Beigeladene gegenüber der Klägerin der orts- und sachnähere Verwaltungsträger sei. Zugunsten der Beigeladenen gelte ferner das Prioritätsprinzip, da sie seit 1845 bestehe und seit 1918 in Flintbek erfolgreich wirke.

Auch ein Verstoß gegen Art. 3 GG liege nicht vor. Soweit in Schleswig-Holstein an einem Ort mehrere Sparkassen niederer und höherer Gewährträger nebeneinander bestünden, beruhe dies darauf, daß der Gesetzgeber diese Lage bei Erlaß des Sparkassengesetzes vorgefunden habe. Seit Inkrafttreten des SpG sei für Kreissparkassen in keinem Falle die Errichtung von Zweigstellen an Orten zugelassen worden, in denen eine Gemeinde-, Amts-, Stadt- oder Zweckverbandssparkasse oder eine Sparkasse des Privatrechts bisher allein die Erfüllung der öffentlichen Sparkassenaufgaben wahrgenommen habe.

Die Beigeladene hat keinen Sachantrag gestellt.

Sie hat die Auffassung vertreten, die Errichtung einer Nebenzweigstelle der Klägerin würde lediglich zu einem im öffentlichen Bereich unerwünschten und unnötigen Wettbewerb zweier Sparkassen führen, der weder der besseren Betreuung der Bevölkerung diene noch zum Nutzen einer der beiden Sparkassen sein könne.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 20. Januar 1967 abgewiesen, im wesentlichen mit folgender Begründung:

Der

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Der sparkassenrechtliche Genehmigungsvorbehalt in § 42 Abs. 2 Buchst. a SpG gehöre seinem Wesen nach zu den im Kommunalrecht verschiedentlich den Kommunalaufsichtsbehörden eingeräumten Genehmigungsvorbehalten. Er sei eine Schutzvorschrift für die Sparkassen des Privatrechts und die Kleinsparkassen, die im Geschäftsbereich einer Kreissparkasse tätig seien. Die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Zweigstelle stehe im Ermessen des Beklagten. Diesem sparkassenrechtlichen Genehmigungsvorbehalt stehe Art. 28 Abs. 2 GG nicht entgegen. Die Versagung der Genehmigung verstoße auch nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Juristische Personen des öffentlichen Rechts könnten sich nur innerhalb der Grenzen staatlicher Organisationsgewalt auf das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG berufen. § 42 Abs. 2 Buchst. a SpG diene aber als organisationsrechtliche Norm der Kompetenzabgrenzung verschiedener Sparkassen als Träger öffentlicher Verwaltung. Die Tatsache, daß es sich bei der Beigeladenen um einen privatrechtlichen Verein handele, mache die Versagung der Genehmigung nicht zu einer verfassungswidrigen Einschränkung des Art. 12 GG, denn die Beigeladene sei gesetzlich den öffentlich-rechtlichen Sparkassen in jeder Weise gleichgestellt. Sie sei ähnlich einem beliehenen Unternehmer zu betrachten. Eine allgemeine Gleichstellung mit den öffentlich-rechtlichen Sparkassen sei deshalb gerechtfertigt, so daß sowohl der eigene herkömmliche Wirkungsbereich der Beigeladenen geschützt, wie derjenige der Klägerin beschränkt sei.

Der Beklagte habe bei der Versagung der Genehmigung auch nicht ermessensfehlerhaft gehandelt. Er habe unwidersprochen vorgetragen, daß er die Konkurrenzsituation von Sparkassen in Kiel, Hohenwestedt, Itzehoe, Flensburg, Hademarschen, Husum, Preetz, Schleswig und Wilster bei Inkrafttreten des Sparkassengesetzes vorgefunden habe, Dort habe er zum Zwecke der Besitzstandswahrung lediglich den status quo respektiert. Das Gebot der Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle sei daher nicht verletzt. Der Beklagte habe den äußeren Rahmen d Ermessensspielraumes nicht unzulässig eingeengt. Ein Verbot

der

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

der Doppelverwaltung sei im Bereich nutzbarer Anstalten zwar nicht zu erkennen, der Beklagte habe aber vorgetragen, daß er zumindest aus Zweckmäßigkeitserwägungen eine solche "Doppelverwaltung" ausschließen wolle. Der Beklagte habe auch gegen die inneren Schranken der Ermessensausübung nic verstoßen. Mit Recht habe er sich bei seiner Entscheidung von dem kommunalrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz leiter lassen. Die Kreise hätten danach nur die sog. subsidiäre Universalität. Auch soweit der Kreis sich fiskalisch betätige, solle im Falle der Konkurrenz den Gemeinden der Vortritt gelassen werden. Dieser Grundsatz müsse auch der Beigeladenen gegenüber gelten, da diese den kommunalen Sparkassen gleichgestellt sei. Auch unter dem Gesichtspur der Ausgleichsfunktion der Landkreise sei der Anspruch d Klägerin nicht begründet. Für einen Funktionsnotstand ha die Klägerin nicht genügend vorgetragen. Er widerspräche im übrigen dem sonstigen Sachverhalt, weil die Klägerin ihr Gesamtinstitut in der bestehenden Form als rentabel und liquide bezeichnet habe und die Genehmigung zur Errichtung einer Zweigstelle in Flintbek lediglich zur allgemeinen Geschäftserweiterung erstrebe. Schließlich lasse sich auch aus dem Gebot des § 40 Abs. 2 Satz 2 SpG zu einer positiven Sparkassenaufsicht nichts für die Ermessensentscheidung gewinnen.

Gegen dieses ihr am 6. April 1967 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 5. Mai 1967 Berufung eingelegt.

Sie wiederholt und vertieft ihr Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge und hebt hervor: Der in § 42 Abs. 2 Buchst. a SpG normierte Genehmigungsvorbehalt gehe zwar über die reine Rechtskontrolle durch den Beklagten hinaus. Diese Bestimmung könne jedoch eine Schutzfunktion nur zu ihren, der Klägerin, Gunsten beinhalten. Der Beklagte dürfe daher Zweckmäßigkeitserwägungen nur zum Schutz ihres Gewährträgers anstellen. Bei der Ermessensentscheidung dürfe der Beklagte demnach nicht auch organisationsrechtliche Vorstellungen berücksichtigen. Die Genehmigung der Errichtung einer Zweigstelle

könne

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

könne deshalb nur versagt werden, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Sparkasse durch den Betrieb der Zweigstelle gefährdet erscheine. Das sei im vorliegenden Fall jedoch nicht zu befürchten. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts könne § 42 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a SpG keine Schutzfunktion zugunsten der privaten "öffentlichen Sparkassen" beigemessen werden. Eine solche Auslegung der Vorschrift wäre verfassungswidrig. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene rechtliche Gleichstellung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen (§§ 1 bis 31 SpG) und der privaten Sparkassen (§§ 32 - 34 SpG) sei unzulässig. In Wahrheit diene der angefochtene Bescheid nicht der Abgrenzung des Wirkungsbereiches gleich-, über- oder untergeordneter Verwaltungsträger, sondern allein dem wettbewerbsmäßigen Schutz eines privaten Geldinstitutes. Das sei eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung. Jedenfalls gegenüber privaten Geldinstituten wie dem der Beigeladenen könnten sich öffentlich-rechtliche Sparkassen auf Art. 12 GG berufen. Das Subsidiaritätsprinzip sei ein typisch kommunalrechtliches Institut und könne nur im Verhältnis zwischen Trägern öffentlicher Verwaltung zur Anwendung kommen, nicht aber - wie hier - auch im Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen und privaten Geldinstituten, denen keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen seien. Weder im Sparkassenrecht noch im Kommunalrecht gebe es einen Grundsatz der Erhaltung des status quo.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Klageantrag erster Instanz zu erkennen,
hilfsweise,
den Beklagten zu verurteilen, den Antrag der Klägerin unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats des Oberverwaltungsgerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

346

Er verteidigt das angefochtene Urteil, bezieht sich auf sein Vorbringen im ersten Rechtszuge und hebt hervor: Zwischen den Sparkassen im Sinne der §§ 1 bis 32 SpG und denen der §§ 32 bis 34 SpG bestehe ein Unterschied nur in der Rechtsnatur des Trägers der Sparkasse, im übrigen übten beide jedoch gleichgeartete öffentliche Funktionen aus. Auch die Beigeladene sei Trägerin öffentlicher Verwaltung. Art. 12 GG werde daher hier durch die staatliche Organisationsgewalt eingeschränkt. Er, der Beklagte, verfolge das Ziel, daß die sparkassenmäßige Betreuung in einem Raum nur durch eine öffentliche Sparkasse erfolge. Dabei sei nach dem Prioritätsprinzip verfahren worden. Es könne nicht Aufgabe gemeinnütziger öffentlicher Sparkassen sein, ihre Kräfte in unwirtschaftlichen Konkurrenzkämpfen zu zersplittern.

Die Beigeladene hat keinen Sachantrag gestellt.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf ihre Schriftsätze in beiden Rechtszügen Bezug genommen.

Dem Senat haben die Verwaltungsvorgänge des Beklagten (Beiakte A), die Satzungen und die Geschäftsberichte 1966 der Klägerin und der Beigeladenen sowie der Jahresbericht 1965 des Sparkassen- und Giroverbandes für Schles g-Holstein vorgelegen; sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidung

II.

Die Berufung der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt und auch sonst zulässig (§§ 68 Abs.1 S. 2 Nr. 1 und 58 Abs. 2 VwGO). Sie ist aber nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, daß die von ihr geplante Errichtung einer Nebenzweigstelle in Flintbek genehmigt wird.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist für die Errichtung einer Sparkassenzweigstelle im Lande Schleswig-Holstein nicht die bloße Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes

über

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 - KWG - (BGBl. I S. 881) an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank ausreichend. Das Inkrafttreten dies Gesetzes hat die Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 Buchst. des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 - SpG - (GVOBl. S. 191) unberührt gelassen, wonach eine Sparkassenzweigstelle nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eröffnet werden darf. Allerdings trifft es zu, daß das Kreditwesengesetz als zum Recht der Wirtschaft, einschließlich des Bank- und Börsenwesens gehörig nach Art. 74 Nr. 11 GG unter die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes fällt; es soll in diesem Rahmen die allgemeine Ordnung im Kreditwesen gewährleisten, die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates auch in Krisenzeiten erhalten und die Gläubiger von Kreditinstituten vor Verlust schützen (vgl. BVerfGE 14, 197 [213, 1987). Richtig ist also daß die Klägerin dem Kreditwesengesetz unterfällt, weil sie Sinne der §§ 1 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 7 KWG ein Unternehmen ist, das Bankgeschäfte betreibt, einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und damit - auch als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 SpG) - als Kreditinstitut anzusehen ist (vgl. Consbruch-Möller, Komm. z. KWG, 1965, Anm. 4 und 5 zu § 1; Anm. 3 zu § 40).

Die Klägerin ist aber zugleich eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Kreis Plön eingerichtet hat und deren Gewährträger dieser ist (§ 1 Abs. 1 SpG). Da aber die kommunalen öffentlich-rechtlichen Anstalten innerhalb des Staatsgefüges der Länder stehen, steht für ihre Errichtung, Organisation und Verfassung den Ländern die alleinige Gesetzgebungskompetenz zu (vgl. Maunz-Dürig, Komm. z. GG, RdNr. 69 zu Art. 74 Nr. 11; Twiehaus, Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, 1965, S. 9). Das Land Schleswig-Holstein konnte insoweit also eine gesetzliche Regelung treffen, ohne sich mit dem bundesrechtlichen Kreditwesengesetz in Widerspruch zu setzen. Zur Organisation einer Anstalt gehört aber die Bestimmung ihres örtlichen Wirkungsbereiches

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Wirkungsbereiches und der verwaltungsmäßigen Gestaltung (vgl. OVG Münster, Urt.v. 20.Okt. 1965 - III A 630/64 -, Sparkasse 1966, 148 = GewArch. 1966, 281), bei Sparkassen mithin auch die Errichtung von Zweigstellen. Der Landesgesetzgeber kann deshalb insoweit entsprechende Genehmigungsvorbehalte jedenfalls für die auf Grund Landesrechts bestehenden öffentlich-rechtlichen Sparkassen vorsehen, die in der Rechtsform von rechtsfähigen Anstalten bestehen. Es verstößt mithin nicht gegen § 24 Abs. 1 Nr. 7 KWG, wenn § 42 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a SpG bestimmt, daß die Errichtung, Verlegung und Erweiterung von Zweigstellen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde, d.h. des Innenministers, bedarf (§ 40 Abs. 1 SpG). Zweigstellen in diesem Sinne sind alle Arten von Nebenstellen einer Sparkasse, also auch die Nebenzweigstellen.

Die hiernach dem Beklagten zustehende Sparkassenaufsicht ist eine Sonderaufsicht; sie geht der allgemeinen Kommunalaufsicht vor, weil sie in einem Spezialgesetz, dem Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958, besonders geregelt ist (vgl. Lohr, Satzungsgewalt und Staatsaufsicht, 1963, S. 79). Da die öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu den sog. nutzbaren Anstalten gehören, war für ihre Ausgliederung aus der unmittelbaren Kommunalverwaltung vor allem der Gedanke maßgebend, "den Leistungsbeziehungen zwischen der Verwaltung und der Allgemeinheit eines festen juristischen Rahmen zu geben" (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allgemeiner Teil, 9. Aufl., S. 463). Trotz ihrer Subjektivierung bleiben diese Anstalten aber Teil der sog. mittelbaren Kommunalverwaltung und Glied des Anstaltsherrn, also des Gewährträgers, der - wie sich insbesondere aus den §§ 3, 6, 9, 10, 14 Abs. 1 SpG ergibt. - durch seine hierfür zuständigen Organe ständigen Einfluß auf die Anstalt ausübt (vgl. Hess. VGH, Urt. v.23. März 1966 - OS II 6/63 -, ESVGH 16, 151 = Sparkasse 1966, 342). Insbesondere haftet der Gewährträger für die Verbindlichkeiten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen unbeschränkt, wenn auch die Gläubiger der Sparkasse

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

kasse den Gewährträger nur in Anspruch nehmen können, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden (§ 4 SpG). Wegen dieser engen Verflechtung zwischen den Kommunen und den von ihnen ins Leben gerufenen Sparkassen ist deshalb für die Rechte der Kreissparkassen jedenfalls hinsichtlich der Zweigstellenerrichtung das Sparkassenrecht nicht allein maßgebend; ergänzend sind daneben vielmehr auch die kommunalrechtlichen Prinzipien für die Zuständigkeiten der Kreise mit heranzuziehen, sofern im Sparkassenrecht keine abschließende Regelung getroffen ist oder sparkassenaufsichtliche Zuständigkeiten fehlen (vgl. dazu OVG Münster, Urt. v. 20. Okt. 1965, aaO, und Hess. VGH aaO).

Die Sparkassenaufsicht ist nach § 40 Abs. 2 Satz 1 SpG zwar grundsätzlich Rechtsaufsicht und soll sicherstellen, daß die Sparkassen im Einklang mit den Gesetzen und den auf Grund der Gesetze erlassenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen verwaltet werden; sie soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Sparkasse nicht beeinträchtigt werden (§ 40 Abs.2 Satz 2 SpG). Die Genehmigungsvorbehalte des § 42 SpG gehen aber darüber hinaus. Sie betreffen geschäftliche oder betriebliche Vorhaben der Sparkasse und unterstellen sie nicht einer bloßen Rechtskontrolle der Aufsichtsbehörde, sondern gewähren dieser auch das Recht, die Vorhaben auf ihre Zweckmäßigkeit und Erwünschtheit zu prüfen und aus solchen Gründen die Genehmigung zu versagen.

Ein derart weitgehender Genehmigungsvorbehalt ist rechtlich zulässig. Die Sparkassenaufsicht kann über die (repressive) Rechtmäßigkeitskontrolle hinausgehen und in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen staatliche Genehmigungsvorbehalte für Maßnahmen der öffentlichen Sparkassen vorsehen, über die die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden kann (vgl. Frick, Die Staatsaufsicht über die kommunalen Sparkassen, 1962 S. 163 ff; Lohr, aaO S. 92 ff; Wolff, Verwaltungsrecht II, 2. Aufl.1967, § 100 II b 4 S. 335; sowie neuestens Hübner, Die Befugnisse

der

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

350

der Fachaufsicht im KWG im Verhältnis zu denen der Staatsaufsicht, Kölner Diss. 1966, S. 88 ff, mit zahlreichen weiteren Hinweisen). Darüber, ob alle gesetzlichen kommunalrechtlichen und sparkassenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte rechtmäßig sind und ob in allen Fällen die Aufsichtsbehörde eine Ermessensentscheidung treffen kann, besteht zwar in Schrifttum und Rechtsprechung keine einheitliche Auffassung (vgl. dazu Salzwedel, Arch.Komm. 1962, 203; Müller, Zur Problematik der Genehmigungsvorbehalte im Kommunalrecht, VerwArch. Bd. 54 (1963), S. 170 ff; Lohr, aaO, S. 92 ff; OVG Münster, Urt.v.8. Jan. 1964, OVGE 19, 192 (193 ff) jeweils mit weiteren Nachweisen). Der Senat hat aber keine Bedenken, jedenfalls den Vorbehalt des § 42 Abs. 2 Satz 2 a SpG für rechtsgültig zu halten, wonach die Errichtung von Zweigstellen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Denn hier stehen nicht nur Interessen der beaufsichtigten Körperschaft oder Anstalt in Betracht, sondern auch andere, übergreifende oder eigene Interessen des Staates (sog. Kondominium). Mag bei ersteren die Genehmigung in der Regel nur aus Rechtsgründen versagt werden können, bei letzteren jedenfalls kann die beantragte Genehmigung auch aus Zweckmäßigkeitsgründen abgelehnt werden (vgl. OVG Münster, Urt. v. 8. Jan. 1964, aaO; Wolff, aaO, § 77 II c 4 S. 97/98 - jeweils mit weiteren Nachweisen).

Gegen die Rechtmäßigkeit dieser weitgehenden Ausgestaltung des Genehmigungsvorbehaltes bestehen nach Landes- oder Bundesrecht auch sonst keine durchgreifenden Bedenken.

Nach Art. 39 Abs. 3 der Landessatzung sichert das Land durch seine Aufsicht die Durchführung der Gesetze; das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Die Landessatzung enthält damit weder ein Verbot staatlicher Genehmigungsvorbehalte noch ein generelles Verbot der Ermessensausübung bei Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde.

Daß die staatliche Aufsicht des Landes über die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts nicht in jedem Falle auf die Rechtsmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, ergibt

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

ergibt sich auch aus § 52 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18. April 1967 - LVwG - (GVOBl. S. 131), das am 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist (§ 318 LVwG) und mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um eine Verpflichtungsklage handelt, heranzuziehen ist (vgl. BVerwGE 1, 291 [295]; 4, 81 [88]; BVerwG in NJW 1966, 901). Nach dieser Vorschrift erstreckt sich die Aufsicht darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet und die den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Die §§ 122 - 129 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Dieser Vorbehalt anderweitiger Regelung gilt jedoch nicht nur für eine Einschränkung, sondern auch für die Ausweitung der Aufsichtsmittel. Er umfaßt die spezialgesetzlichen Genehmigungsvorbehalte für die Aufsichtsbehörden, insbesondere auch diejenigen in § 42 SpG (vgl. v.d. Groeben-Knack, Komm. z. LVwG, 1968, RdNr. 2.4 und 3.3 zu § 52).

In der Genehmigungspflicht für die Zweigstellenerrichtung liegt auch kein nach Art. 28 Abs. 2 GG unzulässiger Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Klägerin oder ihres Gewährträgers und damit auch nicht in deren eigene Organisationsgewalt. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände besteht nur "im Rahmen der Gesetze" und kann deshalb durch diese eingeschränkt, abgeändert und fortentwickelt werden. Art. 28 Abs. 2 GG untersagt nur die Abschaffung und Aushöhlung des Wesensgehaltes der kommunalen Selbstverwaltung, nicht aber jeglichen Eingriff auf Gesetzesgrundlage (vgl. BVerfGE 7, 358 [364]; 8, 332 [360]; OVG Münster, OVGE 8, 331 [335]; Wolff, aaO, § 86 VIII S. 195). Mit der Versagung der beantragten Genehmigung wird hier jedoch nicht der Bestand der Klägerin oder ihres Gewährträgers angetastet, sondern nur die Ausdehnung des örtlichen Wirkungsbereiches der Klägerin in der verwaltungsmäßigen Ausgestaltung zum Teil begrenzt. Darin liegt mithin kein mit Art. 28 Abs. 2 GG unvereinbarer Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Klägerin oder ihres Gewährträgers.

Schließlich

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

352

Schließlich bedeutet die Versagung der Genehmigung zur Zweigstellenerrichtung in Flintbek keinen nach Art. 12 Abs. 1 GG unzulässigen Eingriff in das Recht der Berufsfreiheit der Klägerin. Es kann schon überhaupt zweifelhaft sein, ob die Klägerin als juristische Person des öffentlichen Rechts dieses Grundrecht für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v.2. Mai 1967, NJW S.1411). Aber selbst wenn man das mit dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. DÖV 1959, 61) annehmen wollte, so bestünde die Berufsfreiheit der öffentlich-rechtlichen Sparkassen jedenfalls nicht uneingeschränkt. Sie unterliegt vielmehr den Beschränkungen, die sich aus der oben gewonnenen Erkenntnis ergeben, daß für die von den Kommunen ins Leben gerufenen Sparkassen auch kommunalrechtliche Prinzipien gelten. Wegen ihrer Eigenschaft als Teile mittelbarer Kommunalverwaltung wird ihre Berufsfreiheit daher insbesondere durch die staatliche Organisationsgewalt eingeschränkt (vgl. OVG Münster, Urt. v. 20. Okt. 1965 aaO; Hübner, aaO S. 42 f). "Ihr obliegt es, Einrichtung und Aufbau der staatlichen Verwaltung zu ordnen sowie die Art und Weise, wie die staatlichen Aufgaben erfüllt werden sollen, näher zu regeln, insbesondere auch zu bestimmen, wer mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben betraut werden soll" (vgl. BVerfGE 16, 6 [21, 22]). Das gilt nicht nur für die Staatsverwaltung, sondern auch für die kommunalen Gebietskörperschaften und die von ihnen ins Leben gerufenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (vgl. OVG Münster, Urt.v. 20.Okt. 1965 aaO).

Da der Staat somit auf Grund seiner Organisationsgewalt berechtigt ist zu bestimmen, wer mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben betraut werden soll, darf er auch anordnen, daß Einrichtungen zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe in einem bestimmten Gebiet nur durch e i n e n Rechtsträger geschaffen werden dürfen. Ob dieser Rechtsträger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des privaten Rechts ist, ist unerheblich, denn in der Rechtsprechung ist anerkannt, daß

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

daß auch juristische Personen des Privatrechts mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut werden können (vgl. BGH, Urt. v. 30. Nov. 1967, DVBl. 1968, 338; BGH, Beschl. v.18.Dez.1967, NJW 1968, 839). Etwas anderes ergibt sich nicht aus § 24 LVwG.

Öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Sparkassenwesens nehmen aber sowohl die Klägerin wie die Beigeladene in gleicher Weise wahr. Historisch gesehen lag der Errichtung der ersten Sparkassen ein sozialer Gedanke zugrunde, nämlich vor allem die Förderung des Sparsinns in der ärmeren Bevölkerung durch die Ansammlung kleiner und kleinster Sparbeträge, an denen andere Kreditinstitute weniger interessiert waren (vgl. Hübner, aaO S. 70 ff; Frick, aaO, S. 67 ff; Amtl. Begründung zum SpG, Schl.-H. Landtag, 3. Wahlperiode. Drucks. Nr. 754, S. 20). Die Sparkassen bestanden in Schleswig-Holstein zunächst in bürgerlichten Rechtsformen und wurden erst nach und nach in eine kommunale Trägerschaft übergeführt. Immerhin blieben hier jedoch eine Reihe sog. freier Sparkassen ohne öffentlich-rechtliche Gewährträger - zu denen auch die Beigeladene gehört - erhalten. Gerade diese Tatsache ist für den Gesetzgeber der Grund gewesen, die öffentlichen Sparkassen des Privatrechts in die neue Regelung des Sparkassenrechts einzubeziehen (vgl. Amtl. Begründung zum SpG, Schl.-H. Landtag, 3. Wahlperiode, Drucks.Nr. 754, S. 20 und 23), sie in ihrer Geschäftstätigkeit an die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Sparkassen durch Erlaß einer Mustersatzung anzugleichen (§ 34 Abs. 2 SpG) und sie gleichfalls der Aufsicht des Landes zu unterstellen (§§ 39 ff SpG). Dementsprechend hat das Sparkassengesetz die "öffentlichen Sparkassen" in "A. Öffentlich-rechtliche Sparkassen" (§§ 1 - 31 SpG) und "B. Sparkassen des Privatrechts" (§§ 32 - 34 SpG) zwar unterteilt, aber durch den Oberbegriff bereits zum Ausdruck gebracht, daß es trotz der fehlenden Gewährträgerschaft bei den öffentlichen Sparkassen des Privatrechts zwischen beiden Arten öffentlicher Sparkassen keinen grundsätzlichen Unterschied machen will.

Über

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Über die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Sparkassen heißt es in § 2 SpG:

> "Die Sparkassen haben die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Sie geben Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dienen der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs und betreiben die weiteren in ihrer Satzung vorgesehenen Geschäfte."

Ähnlich sind die Aufgaben der Beigeladenen nach § 2 ihrer Satzung definiert:

> "Abs. 1: Die Sparkasse hat die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie alle erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehören auch die Pflege des Sparsinnes der Jugend durch Belehrung und Schulspareinrichtungen sowie die Förderung des öffentlichen Bausparwesens.
>
> Abs. 2: Die Sparkasse gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs nach Maßgabe dieser Satzung, pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr) und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte."

Wenngleich eine gewisse Tendenz aller Sparkassen zu bankmäßiger Betätigung bestehen mag, bleibt es nach wie vor die wichtigste Aufgabe der Sparkassen, den Sparsinn insbesondere der weniger bemittelten Bevölkerungsschichten zu fördern und auf diese Weise auch kleine Einlagen zu sammeln, an denen die privaten Kreditinstitute weniger interessiert sind. Diese vor allen sozial- und kommunalpolitischen Anliegen sind staatliche Aufgaben, denn sie werden von den öffentlichen Sparkassen im staatlichen Auftrag und im staatlichen Interesse als Teil der (kommunalen) Daseinsvorsorge - wahrgenommen wahrgenommen (vgl. Stolte, Zur Frage der Gemeinnützigkeit der Sparkassen, 2. Aufl. 1967, S. 36 ff, insbesondere 46 ff; Hübner, aaO S. 80 f). Dem historisch

bedingten

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

bedingten Verzicht auf eine strenge Anwendung des erwerbswirtschaftlichen Prinzips sind die öffentlichen Sparkassen auf Grund der von ihnen wahrgenommenen öffentlichen Aufgabe auch heute noch verpflichtet. Dieser insbesondere sozial- und kommunalpolitische Auftrag der öffentlichen Sparkassen hat den Bundesgesetzgeber veranlaßt, in § 40 Abs. 1 KWG einen Bezeichnungsschutz für die Sparkassen aufzunehmen. Danach dürfen die Bezeichnung "Sparkasse" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Sparkasse" enthalten ist, nur öffentlich-rechtliche Sparkassen führen, die eine Erlaubnis nach § 32 KWG besitzen, oder andere Unternehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Bezeichnung nach den bisherigen Vorschriften bereits befugt geführt haben. Zu diesen letzteren gehört die Beigeladene. Sie hat damit und nach dem vorstehend Ausgeführten die volle Funktion und die volle Rechtsstellung einer öffentlichen Sparkasse im gesetzlichen Sinne. Deshalb kann der Beklagte bei der Ausübung seiner Organisationsgewalt einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse wie der Klägerin die Einrichtung von Verwaltungsstellen (Zweigstellen pp) nicht nur zugunsten einer anderen öffentlich-rechtlichen Sparkasse, sondern auch zugunsten der Beigeladenen als einer gleichfalls öffentlichen Sparkasse verwehren, ohne daß deswegen gegen ihn der Vorwurf erhoben werden kann, er habe eine unerlaubte Bedürfnisprüfung vorgenommen oder in den freien Wettbewerb eingegriffen.

Einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG bedeutet das auch aus einem anderen Grunde nicht. Erfüllen nämlich die Sparkassen - wie dargelegt - eine öffentliche Aufgabe, so gilt für sie, was das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 2. April 1963 (BVerfGE 16, 6 [21 f.] ausgeführt hat: Artikel 12 GG erfahre insoweit eine Einschränkung als es sich um Tätigkeiten handele, die nach allgemeiner Anschauung dem Staat vorbehalten sind; insbesondere könne hinsichtlich solcher Tätigkeiten bestimmt werden, wer mit ihrer Erfüllung betraut werden solle. Stellt die Tätigkeit einer Sparkasse die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dar, so ergäbe sich mithin die Möglichkeit einer

Einschränkung

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Einschränkung ihrer "Berufsfreiheit" auch unter diesem Gesichtspunkt.

Aus alledem folgt, daß die Klägerin keinen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihr die Errichtung einer Nebenzweigstelle in Flintbek genehmigt wird. Es bleibt vielmehr der Ermessensentscheidung des Beklagten vorbehalten, ob er die beantragte Genehmigung erteilen oder versagen will. Mit der von ihm in Ausübung dieses Ermessens getroffenen - ablehnenden - Entscheidung hat der Beklagte weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten, noch von dem ihm überlassenen Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 114 VwGO). Der Ermessensspielraum des Beklagten hat sich nicht etwa auf Grund einer von ihm vorgenommenen Selbstbindung durch eine sonst anders gehandhabte Praxis bei der Entscheidung über die Genehmigung von Zweigstellen dahin verdichtet, daß hier nur noch die Erteilung der Genehmigung rechtmäßig wäre. Der Beklagte hat unwidersprochen dargelegt, daß er die Konkurrenzsituation von Sparkassen in Kiel, Flensburg, Husum, Itzehoe, Schleswig, Preetz, Hademarschen, Hohenwestedt und Wilster bei Inkrafttreten des Sparkassengesetzes im Jahre 1958 vorgefunden habe. Danach habe er für Kreissparkassen in keinem Falle die Errichtung von Zweigstellen an Orten zugelassen, an denen eine Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Zweckverbandssparkasse oder eine Sparkasse des Privatrechts bisher allein die Erfüllung der öffentlichen Sparkassenaufgaben wahrgenommen habe. In den genannten Fällen habe er lediglich zum Zweck der Besitzstandswahrung den status quo respektiert. Es besteht kein Anlaß, an der Richtigkeit dieser - von der Klägerin nicht bestrittenen - Darstellung zu zweifeln. Damit entfällt der Vorwurf, der Beklagte habe das Gebot der Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle (Art. 3 GG) verletzt.

Es ist auch sonst nichts dafür ersichtlich, daß der Beklagte bei der Versagung der beantragten Genehmigung ermessensfehlerhaft gehandelt habe. Er hat sich insoweit mit Recht auf die - wie oben dargelegt - ergänzend anzuwendenden kommunalrechtlichen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

kommunalrechtlichen Grundsätze für die regionale Zuständigkeit der Kreise berufen und hierbei vornehmlich auf das Subsidiaritätsprinzip (vgl. hierzu Hübner, aaO S. 113 ff m.w.H.).

Dieses Prinzip hat im Kommunalrecht seinen Niederschlag in § 2 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom . Februar 1950 (GVOBl. S. 49) gefunden, wo es heißt:

> "Soweit die öffentlichen Aufgaben von den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit und Größe nicht erfüllt werden können und soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Kreise berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen."

Auf das Sparkassenrecht übertragen bedeutet dieser Grundsatz nicht nur die Möglichkeit einer Beschränkung der Kreissparkassen zugunsten der Gemeinde- oder Amtssparkassen, sondern auch einer Beschränkung ihrer Rechte zugunsten der öffentlichen Sparkassen des Privatrechts, zu denen die Beigeladene gehört und die das Sparkassengesetz insbesondere wegen ihrer gleichgerichteten Funktionen und der Unterstellung unter die Staatsaufsicht den öffentlich-rechtlichen Sparkassen gleichgestellt und unter denselben gesetzlichen Schutz gestellt hat (vgl. Schl.-H. Landtag, 3. Wahlperiode, Drucks. Nr. 754, S. 34 zu § 43). Die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips hat hier den Beklagten zu der Entscheidung berechtigt, daß in Flintbek die Klägerin der Beigeladenen in der Betreuung der Bevölkerung durch die bereits bestehende örtliche Zweigstelle der Beigeladenen den Vorrang zu lassen habe.

Anhaltspunkte dafür, daß die Beigeladene den sparkassenmäßigen Belangen der Bevölkerung in Flintbek nicht gerecht zu werden vermag, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Das Gegenteil ist aus dem vorliegenden Geschäftsbericht der Beigeladenen für das Jahr 1966 vielmehr offenkundig. Dieser

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Dieser Geschäftsbericht läßt ferner erkennen, daß die im Geschäftsbereich der Beigeladenen anfallenden Spareinlagen und Umsätze offenkundig nicht der Art sind, daß der Ausschluß der Klägerin von der unmittelbaren Betreuung der Bevölkerung des Einzugsgebietes des Ortes Flintbek durch eine eigene Zweigstelle als eine unzumutbare Unbilligkeit angesehen werden müßte, die nicht durch Sinn und Zweck des Sparkassengesetzes gedeckt wäre. Ob bei einer weiteren Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder der besonderen strukturellen Verhältnisse dieses Gebietes ein Fall eintreten könnte, in dem der Klägerin die Errichtung einer Zweigstelle in Flintbek zuzubilligen wäre, um dem Sinn und Zweck des Sparkassengesetzes gerecht zu werden, kann im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits unerörtert bleiben.

Da nach alledem ein Rechtsanspruch der Klägerin auf Erteilung der von ihr beantragten Genehmigung jedenfalls zur Zeit nicht besteht und ein Ermessensfehler bei der Entscheidung des Beklagten nicht ersichtlich ist, kann die Klage - auch mit dem in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag - keinen Erfolg haben.
Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 7 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist beim Oberverwaltungsgericht in Lüneburg, Uelzener Straße 40, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten schriftlich einzulegen und in der Beschwerdeschrift zu begründen (vgl. §§ 132 Abs. 3, 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Ohne

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Ohne Zulassung ist die Revision statthaft, wenn die in § 133 Nr. 1 - 5 VwGO besonders genannten Verfahrensmängel gerügt werden. Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Oberverwaltungsgericht in Lüneburg, Uelzener Straße 40, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten schriftlich einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen (vgl. § 139 VwGO).

Lindner Dr. Winkelvoß Verwaltungsgerichtsrat Neumann ist erkrankt und deswegen verhindert, seine Unterschrift beizufügen

Lindner

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G.

form erfährt allerdings wegen der restriktiven Zentralbankpolitik und wegen des langen Zeitraumes, der in der Regel bis zur Unterbringung vergeht, nur begrenzten Zuspruch.

Bei einem Vergleich der Kosten der einzelnen Finanzierungsformen in den hier behandelten Ländern können einige allgemeine Feststellungen getroffen werden. Die kurzfristigen Zinssätze sind in England höher als in den anderen europäischen Ländern, während die Schweiz und Holland das niedrigste Zinsniveau haben, was der relativen Isolierung der Märkte dieser Länder entspricht. Die billisten mittel- und langfristigen Darlehen sind wahrscheinlich in Italien zu erhalten, allerdings sind diese gewöhnlich für die Entwicklung des Südens oder anderer unterentwickelter Regionen bestimmt. Die durchschnittlichen Finanzierungskosten in Italien, Deutschland, Belgien und Frankreich liegen etwa auf dem gleichen Niveau. **Ks**

Recht und Rechtsprechung

Errichtung von Zweigstellen durch Kreissparkassen in kreisangehörigen Gemeinden mit eigener Sparkasse

Art. 12 GG; § 2 GO NW; § 2 LKO NW; § 1 SparkassenGes NW

1. Den Sparkassen steht grundsätzlich das Grundrecht der Berufsfreiheit zu, doch ist es bei der Errichtung von Zweigstellen im Geschäftsbereich anderer Sparkassen durch das staatliche Organisationsrecht beschränkt.

2. Grundsätzlich können nicht mehrere Sparkassen innerhalb desselben Bereichs unabgesprochen Zweigstellen errichten und betreiben.

3. Die Abgrenzung des Rechts zur Errichtung von Zweigstellen einer Sparkasse ist dem Kommunalverfassungsrecht zu entnehmen.

4. Ob öffentliche Aufgaben „örtlich" oder „überörtlich" sind, muß für jede Aufgabe und für jedes Gemeinde-Landkreis-Verhältnis besonders festgestellt werden. Zur Auslegung der Begriffe „örtliche" und „überörtliche Aufgaben" sind das Regionalprinzip, das Subsidiaritätsprinzip, die Ausgleichsfunktion der Landkreise und das Prioritätsprinzip gegeneinander abzuwägen.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20. Oktober 1965 — III A 630/64 — (nicht rechtskräftig)

Der Kreis A. mit 189 149 Einwohnern ist seit 1855 Gewährverband der Kreissparkasse A., die ihre Hauptstelle in der kreisangehörigen Stadt A. und 14 Hauptzweigstellen in den vier nördlich des ... gelegenen Ämtern betreibt. Der Rat der Kreissparkasse A., der Kläger, beschloß am 31. Juli 1959, bei dem beklagten Regierungspräsidenten einen Antrag auf Genehmigung einer Zweigstelle in der (ebenfalls zum Kreis A. gehörigen) Stadt B. zu stellen. Der Antrag blieb unbeschieden, weil zwar § 4 des damals geltenden Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939, RGBl. I 1955, in der Fassung vom 18. September 1944, RGBl. I 211, (Kredit-WG 1939) eine Genehmigungspflicht für die Errichtung von Zweigstellen der Banken und Sparkassen vorsah, diese Vorschrift aber vom Bundesverwaltungsgericht — wie unten noch dargelegt wird — für verfassungswidrig gehalten wurde und deshalb auch in dem neuen Bundesgesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, BGBl. I 881 (Kredit-WG 1961) ersatzlos fortfiel. Der Kläger beschloß daraufhin am 29. August 1961, eine Zweigstelle in der Stadt B. zu errichten und bestätigte diesen Beschluß am 27. Februar 1962. Die Zweigstelle wurde am 8. Juni 1962 eröffnet.

Die Stadt B. hat 14 212 Einwohner, das Amt C., das an drei Seiten die Stadt B. umschließt und überwiegend gewerblichen Charakter hat, 26 493 Einwohner. Die Stadt B. hatte eine eigene Sparkasse seit 1862, das Amt C. seit 1891. Diese beiden Sparkassen waren durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Januar 1936 mit Wirkung vom 1. Januar 1935 zu der „Sparkasse der Stadt B. und des Amtes C." der Beigeladenen zu 1. zusammengeschlossen worden. Gewährträger ist der „Sparkassenzweckverband der Gemeinde B. und des Amtes C.", der Beigeladene zu 2.. Die Zweckverbandssparkasse hat ihre Hauptstelle und zwei Zweigstellen im Stadtgebiet von B. und sechs Zweigstellen im Amt C.

Durch die angefochtene Verfügung vom 12. Juni 1962 hob der beklagte Regierungspräsident als Sparkassenaufsichtsbehörde die Beschlüsse des Rates der Kreissparkasse vom 31. Juli 1959, 29. August 1961 und 27. Februar 1962 auf und ordnete die Schließung der in B. eröffneten Zweigstelle an. Die Zweigstelle wurde auch vorübergehend geschlossen, aber auf Grund eines erfolgreich für den Kläger verlaufenen Aussetzungsverfahrens nach kurzer Zeit wieder eröffnet und besteht bis heute.

Der Kläger legte Widerspruch gegen die Verfügung ein, als dieser mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 1962 zurückgewiesen worden war, erhob er Klage. Das Verwaltungsgericht Minden lud die Zweckverbandssparkasse bei und gab durch das angefochtene Urteil der Klage statt. Gegen dieses Urteil haben der Beklagte und die Zweckverbandssparkasse Berufung eingelegt.

Der Senat hat den Sparkassenzweckverband der Stadtgemeinde B. und des Amtes C. (Sitz: B.) beigeladen (Beigeladener zu 2.), der Zweckverband hat den Antrag gestellt, unter Änderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen zu 1. und zu 2. hatten im wesentlichen Erfolg.

Vor dem Senat war ein ähnlicher Prozeß zwischen dem Sparkassenrat der Kreissparkasse X. und dem Regierungspräsidenten in D., dem Beklagten auch dieses Rechtsstreits, anhängig. Er ist am 28. Juli 1965 durch Vergleich vor dem Senat beendet worden. In jenem Prozeß wie auch im vorliegenden Rechtsstreit haben die klagende Kreissparkasse und die dort beigeladene Städtische Sparkasse X. sowie die hier Beigeladene zu 1. sechs wissenschaftliche Gutachten der Professoren des öffentlichen Rechts Dr. Werner Thieme in Hamburg und Dr. Werner Weber in Göttingen vorgelegt. Auf diese Gutachten, die auch allen Beteiligten dieses Rechtsstreits bekannt sind, haben diese sich hier bezogen. Sie sind bei der Rechtsfindung des Senats verwertet worden.

Aus den Gründen:

Den Berufungen konnte der Erfolg im wesentlichen nicht versagt werden. Die Beschlüsse des Klägers vom 29. August 1961 und 27. Februar 1962 waren rechtswidrig, die angefochtene Verfügung des Beklagten war deshalb Rechtens, soweit sie diese Beschlüsse aufgehoben hat.

I. Der Kläger hat sich hauptsächlich — dabei den Gutachten von Thieme folgend — darauf gestützt, einer Sparkasse stehe auch im Verhältnis zu anderen Sparkassen das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG zu. Sie sei deshalb in der Gründung von Zweigstellen völlig frei, soweit nicht ihre Satzung sie auf einen bestimmten Geschäftsbezirk beschränke.

1. Nach Art. 12 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, den Beruf frei zu wählen und innerhalb der Gesetze auch frei auszuüben. Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grund-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

rechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat nicht nur ausgesprochen, daß Art. 12 Abs. 1 GG zu den Grundrechten gehöre, die ihrem Wesen nach auch auf juristische Personen anwendbar seien (vgl. Urteil vom 27. Januar 1959 — I C 250.54 —, Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 8, 121 (122) mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen), sondern es hat auch einer juristischen Person des öffentlichen Rechts den Schutz des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG zuerkannt, und zwar in einer Entscheidung, die gerade den Fall betraf, daß eine Kreissparkasse gegen ihre Aufsichtsbehörde auf Genehmigung einer neuen Zweigstelle klagte. (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 10. Juli 1958 — I C 205.55 —, Buchholz, Sammel- und Nachschlagwerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, erschienen bei Carl Heymanns Verlag KG, Bd. 4 c Nr. 451/60, Entscheidung Nr. 1 zu § 4 des Kreditwesengesetzes.) Das Bundesverwaltungsgericht hat seinen Spruch damit begründet, das Grundgesetz verbiete eine wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand nicht, deshalb sei das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 19 Abs. 3 GG auch auf Sparkassen anwendbar. Aus den ohne Tatbestand abgedruckten Gründen läßt sich jedoch ersehen, daß die Entscheidung nicht eine Genehmigung nach dem Sparkassenrecht, sondern nach dem Reichskreditwesengesetz von 1939 betraf. Nach dessen § 4 konnte Unternehmungen die Erlaubnis zum Betrieb von Kreditinstituten bei mangelndem Bedürfnis versagt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hält diese Bedürfnisprüfung — mit Recht — für einen Verstoß gegen Art. 12 GG und hat dazu ausgeführt, § 4 Kredit-WG 1939 könne seit Inkrafttreten des Art. 12 Abs. 1 GG nicht mehr als Rechtsgrundlage für die Versagung der Genehmigung zur Errichtung einer Zweigstelle dienen. Dieser Rechtsprechung hat das Bundeskreditwesengesetz 1961 Rechnung getragen, es enthält eine Genehmigungspflicht für die Errichtung von Kreditinstituten nicht mehr. Thieme meint nun in seinem Gutachten, die Entscheidung des beklagten Regierungspräsidenten in der vorliegenden Sache enthalte eine verschleierte Bedürfnisprüfung. Die streitige Verfügung sei zwar nicht nach dem Kreditwesengesetz alter Fassung, sondern unter Berufung auf die Befugnisse der Sparkassenaufsichtsbehörde ergangen, das ändere aber nichts daran, daß sie der Sache nach auf einer Bedürfnisprüfung beruhe, die mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar sei.

2. Diesen Gedankengängen vermag der Senat nicht zu folgen, sie verkennen, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts sich nur innerhalb der Grenzen staatlicher Organisationsgewalt auf das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG berufen können.

a) Sparkassen unterliegen zwar dem Kreditwesengesetz und sind Kreditinstitute, sie sind aber zugleich auch Einrichtungen ihres Gewährverbandes und damit öffentliche Verwaltung. Zwar leben die Sparkassen in ihrem Geschäftsverkehr nach den Regeln des Privatrechts und des Kreditwesenrechts, aber sie entstehen und enden nicht auf Grund eigener Entschließung; diese für ihre Existenz maßgeblichen Entscheidungen trifft vielmehr nach § 7 Abs. 2 lit. a und lit. b des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) — SpG — vom 7. Januar 1958, GV NW 1958, 5 die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers, also der Rat, die Amtsvertretung, der Kreistag oder der Zweckverbandsausschuß. Die Vertretungskörperschaft wird hier tätig nicht als Organ der Sparkasse, sondern als Organ des Gewährträgers — Gemeinde, Amt, Landkreis oder Zweckverband —. (Gerth-Danco, Das Sparkassenrecht in Nordrhein-Westfalen, 1958, Anm. 1 zu § 7 SpG, S. 30.) Auf diese Entscheidungen, die die Existenz der Sparkasse betreffen, beschränkt sich der Einfluß des Gewährträgers auf die Sparkasse aber nicht. Es bestehen mannigfache Verflechtungen zwischen den Organen des Gewährträgers und den Organen der Sparkasse. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 SpG dürfen von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Sparkassenrates höchstens zwei Drittel der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber ein Übergewicht der aus der Vertretungskörperschaft kommenden Mitglieder im Sparkassenrat gebilligt hat. Weber weist mit Recht darauf hin, daß diese enge Verflechtung der entscheidenden Organe des Gewährträgers und der Sparkasse vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt sei, was sich durch die Erhöhung des Anteils gegenüber dem Regierungsentwurf, Landtagsdrucksachen, 3. Wahlperiode, Nr. 430, § 11, zeige, der vorsah, daß nur die Hälfte der Sparkassenratsmitglieder aus der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers hervorgehen dürfe. Der Einfluß des Gewährträgers ist also gegenüber dem Entwurf erheblich verstärkt worden.

Nach § 10 Abs. 1 SpG ist Vorsitzender des Sparkassenrates ein Mitglied der Vertretungskörperschaft oder der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers. Der letztere ist nach § 17 Abs. 2 SpG geborener Vorsitzender des Kreditausschusses. Er hat nach §§ 16, 18 Abs. 3 SpG auch das Recht, Beschlüsse des Sparkassenrats und des Kreditausschusses zu beanstanden.

Gemäß § 19 Abs. 2 SpG müssen die Vorstandsmitglieder der Sparkasse zu Beamten des Gewährträgers bestellt werden, unterliegen also dessen Disziplinargewalt, sie bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers erteilt nach § 7 Abs. 2 lit. h SpG den Sparkassen Entlastung, und nach § 32 SpG kann ein Teil der Jahresüberschüsse zu öffentlichen Zwecken des Gewährträgers verwendet werden.

Auch wenn man trotz dieser Vorschriften mit Thieme und Sprengel, Die Selbständigkeit der Sparkasse im Verhältnis zum Gewährträger, Sparkasse 1965, 248 ff. eine weitgehende Selbständigkeit der Sparkassen anerkennt, bleiben sie doch kommunale Anstalten und damit auch Teil der öffentlichen Verwaltung. (Gönnenwein, Gemeinderecht, 1963, 439, 492 ff., Oeckinghaus, Kommentar zum nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz, Anm. 2 b zu § 2.)

b) Es ist nun nicht so, daß sich die Sparkassen bei der Gründung von Zweigstellen grundsätzlich nicht auf Art. 12 GG berufen könnten. Gegenüber anderen Kreditunternehmen sind sie in derselben Rechtsposition wie Kreditunternehmen des privaten Rechts. Das heißt, die Gründung der Sparkassen und die Errichtung von Zweigstellen kann nicht mit der Begründung untersagt werden, das Kreditgewerbe am betreffenden Ort sei übersetzt. Das Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG, jede Tätigkeit als Beruf zu ergreifen und zur Grundlage der Lebensführung zu machen, unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber insoweit einer Einschränkung, als es sich um Tätigkeiten handelt, die nach allgemeiner Anschauung der organisierten Gemeinschaft, in erster Linie also dem Staat, vorbehalten bleiben müssen. In solchen Fällen gewährleiste Art. 12 GG nicht den freien Zugang zum Beruf, das Grundrecht werde vielmehr durch die staatliche Organisationsgewalt eingeschränkt. (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluß vom 2. April 1963 — 2 BvL 22/60 —, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 16, 6 (21 f.), betreffend rheinland-pfälzische Notare.) Das Bundesverfassungsgericht erwähnt in dieser Entscheidung den Beruf des Richters, des Beamten und des Soldaten, wendet den Grundsatz aber auch auf die Notare an, die jedenfalls in Rheinland-Pfalz Träger eines öffentlichen Amtes sind und in ihrer Rechtsstellung den Beamten nahe stehen.

Es braucht nun in dem hier interessierenden Zusammenhang nicht untersucht zu werden, welche Veränderungen in der bankgeschäftlichen Tätigkeit der Sparkassen seit Anfang dieses Jahrhunderts eingetreten sind und in welchem Umfang die Sparkassen hierbei zu Universalbanken geworden sind. Jedenfalls ist es nach wie vor die wichtigste Aufgabe der Sparkassen, die Spartätigkeit gerade der weniger bemittelten Bevölkerungsschichten zu fördern und

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

auf diese Weise auch kleine Einlagen zu sammeln, an denen andere Kreditinstitute wegen der verhältnismäßig hohen Verwaltungskosten weniger interessiert sind, sie sollen also auf eine strenge Anwendung des erwerbswirtschaftlichen Prinzips verzichten. (Wolff, Verwaltungsrecht II, 1962, § 100 II b 1, 260, Krümmel in Staatslexikon, 6. Aufl., 1962, Bd. 7, 491, Eisfeld in Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 1956, Bd. 9, 670 f., Begründung zum Regierungsentwurf des Sparkassengesetzes, Landtagsdrucksachen, 3. Wahlperiode, Nr. 430, 22.) Dies hat den Bundesgesetzgeber dazu veranlaßt, in § 40 Abs. 1 Nr. 1 Kredit-WG 1961 inhaltlich die Vorschrift wieder aufzunehmen, die schon § 10 Abs. 3 Kredit-WG 1939 enthielt: die Bezeichnung „Sparkasse" dürfen nur öffentlich-rechtliche Sparkassen führen — und zwar unter anderem „zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwekken". Damit hat der Gesetzgeber entschieden, daß die eben umrissene, für die Sparkassen charakteristische Aufgabe nach wie vor grundsätzlich nur von Anstalten öffentlichen Rechts, also von Einrichtungen der staatlichen Gemeinschaft wahrzunehmen ist. Der Senat ist deshalb der Auffassung, daß auch bei den öffentlichen Sparkassen die Berufsfreiheit nicht voll besteht, sondern durch die staatliche Organisationsgewalt eingeschränkt wird. Dieser „obliegt es, Einrichtung und Aufbau der staatlichen Verwaltung zu ordnen sowie die Art und Weise, wie die staatlichen Aufgaben erfüllt werden sollen, näher zu regeln, insbesondere auch zu bestimmen, wer mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben betraut werden soll" (BVerfG, a.a.O.).

Man wende nicht ein, das Bundesverfassungsgericht spreche hier nur von der Staatsverwaltung. Gleiches gilt vielmehr für die kommunalen Gebietskörperschaften und für die von ihnen ins Leben gerufenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts: Sie sind Teil der öffentlich-rechtlich „organisierten Gemeinschaft" im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht einleitend aufgestellten Grundsatzes, was sich schon aus den Rechtsfiguren staatlicher Kommunal- und Anstalts-(Sparkassen-)Aufsicht ergibt. Da die Sparkassen, wie eben gezeigt, überwiegend dem Gemeininteresse dienen sollen (vgl. auch § 2 Abs. 4 der auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 SpG erlassenen Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1958, GV NW 111 (MuSa): „Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen, soweit es mit ihrem gemeinnützigen Charakter in Einklang zu bringen ist") und gerade diese Erwägung dazu geführt hat, ihnen einen öffentlich-rechtlichen Status zu geben, sind sie „substantiell Teil des wirtschaftenden und (oder) verwaltenden Staats"; dies schließt es aus, daß sie sich gegenüber seiner Organisationsgewalt auf das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG berufen. (Bachof in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. III 1, 1958, 180.) Deshalb soll es auch — im Gegensatz zu der von Thieme in seinen Gutachten zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung — nicht zu einer gegenseitigen Konkurrenz öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf dem Gebiet ihres örtlichen Wirkungsbereichs kommen, denn der öffentlichen Verwaltung ist eine Arbeitsteilung immanent, um Doppelverwaltung zu verhindern und Lücken der Verwaltung auszuschließen. (Wolff, Verwaltungsrecht II, 1962, § 72, S. 9 ff. Er beklagt, daß die Zuständigkeitsverteilung „in der Gegenwart teils aus macht- (insbesondere partei- und ressort-) politischen Gründen, teils aus Unverstand manchmal beeinträchtigt" werde.) Sind aber, wie oben dargelegt, auch die Sparkassen in ihrer Organisation (und der örtliche Wirkungsbereich gehört zur Organisation) Teil der öffentlichen Verwaltung, so kann eine gesetzliche Abgrenzung des örtlichen Wirkungsbereichs nicht unzulässig sein. Mit einer nach Art. 12 GG verbotenen Bedürfnisprüfung hat das — entgegen der Ansicht von Thieme — nichts zu tun.

Dementsprechend haben einige Länder der Bundesrepublik in jüngeren Sparkassengesetzen die Genehmigungspflicht für Zweigstellen der Sparkassen festgelegt (z. B. § 15 Abs. 2 Satz 2 niedersächsisches Sparkassengesetz vom 6. Juli 1962, GV NS 77, § 42 Abs. 2 lit. a schleswig-holsteinisches Sparkassengesetz vom 6. Mai 1958, GV SchlHo 191), ohne daß bisher Bedenken aus Art. 12 GG dagegen bekannt geworden sind.

Wenn Thieme glaubt, eine freie Konkurrenz der Sparkassen sei für den Sparkassenkunden nur von Vorteil, so ist das einseitig gesehen. Mag auch dieses nationalökonomische Argument nicht streitentscheidend sein, so sei doch soviel gesagt, daß die Sparkassen bei freier Konkurrenz zu einer Geschäftsführung gezwungen sein könnten, die auf eine mehr oder weniger versteckte Preisgabe der für sie charakteristischen Geschäftsprinzipien hinausliefe, es könnte dann auch die unbedingte Sicherheit der Spareinlagen gemindert und so der vornehmste Zweck der Sparkassen, den Sparsinn zu wecken und zu fördern (§ 2 Abs. 1 MuSa), gefährdet werden.

Jedenfalls aber vermag der Kläger für seine Auffassung nicht Art. 12 GG ins Feld zu führen. Das Grundgesetz gebietet eine freie Konkurrenz der öffentlichen Sparkassen bei der Filialgründung nicht.

II. Auch aus dem Sparkassenrecht läßt sich weder etwas für eine freie Konkurrenz zwischen mehreren Sparkassen noch für die Entscheidung eines Konflikts bei der Errichtung von Zweigstellen entnehmen.

1. Die erste Instanz hat ihr Urteil in erster Linie auf § 1 Satz 1 SpG gestützt. Sie hält diese Vorschrift für eine Zuständigkeitsbestimmung und darüber hinaus für eine lex specialis zu den Zuständigkeitsvorschriften des Kommunalverfassungsrechts. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut: „Gemeinden oder Gemeindeverbänden können Sparkassen errichten". Thieme hat in seinen Gutachten irrtümlich das Wort „oder" als „und" gelesen (allerdings später seinen Irrtum korrigiert). Mit Recht hat Werner Weber ausgeführt, daß gerade das Wort „oder" eher dafür sprechen könnte, daß Kreissparkassen und Gemeindesparkassen nicht im gleichen Bereich nebeneinander tätig sein sollen, sondern eine Alternative besteht. Dies braucht hier aber nicht weiter erörtert zu werden, denn nach der Auffassung des Senats hat § 1 Satz 1 SpG eine andere Bedeutung.

Nach § 18 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — LOG NW — vom 10. Juli 1962, GV NW 421, können Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Die Bestimmung gilt nach § 21 LOG NW auch für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, also auch für Sparkassen als öffentlich-rechtliche Anstalten. Diese Vorschriften sind nicht neu, sondern gehörten auch vorher schon zum ungeschriebenen Bestande des allgemeinen Verwaltungsrechts (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 8. Aufl., 1961, 431 und 435 und § 98 III, S. 264; Wolff, a.a.O., § 84 IV 2, S. 132; Rietdorf-Sigulla-Voss, Handbuch der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen, 1963, Erl. 4 zu § 18 LOG NW, S. 80), sie sind durch § 18 LOG NW nur in eine gesetzliche Form gebracht worden. Nach der Auffassung des Senats kann § 1 Satz 1 SpG nur in Verbindung mit dem in § 18 LOG NW normierten Grundsatz verstanden werden. § 1 Satz 1 SpG ist ein Anwendungsfall jenes Grundsatzes: Ohne diese einleitende Ermächtigung wären die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht befugt, Sparkassen zu errichten. Eine weitere Bedeutung kommt dem § 1 Satz 1 SpG nicht zu. Insbesondere besagt er weder positiv noch negativ etwas über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Kreissparkassen und den Sparkassen kreisangehöriger Gemeinden.

2. Auch aus § 5 Abs. 3 Satz 2 SpG läßt sich keine Genehmigungspflicht für die Errichtung von Zweigstellen herleiten, wie Dirk Schmidt irrtümlich meint (Dirk Schmidt, Das Regionalprinzip im Sparkassenwesen, Verwaltungsarchiv Bd. 51, 315 (340)). Mit Recht ist denn auch diese Auffassung weder von den Beteiligten dieses Rechtsstreits noch von den beiden Gutachtern Thieme und Weber vertreten worden. Die Vorschrift des § 1 der Mustersatzung, wonach jede Sparkasse für

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

303

eine bestimmte Gemeinde oder einen bestimmten Gemeindeverband zu errichten ist, bedeutet nämlich nicht, daß die Errichtung der Zweigstelle einer Kreissparkasse im Bereich der Sparkasse einer kreisangehörigen Gemeinde von § 1 der Mustersatzung abweiche und deshalb genehmigungspflichtig sei. Hierauf wird unter III. 4. a) noch näher einzugehen sein.

3. Unter I. 2. b) ist schon erwähnt worden, daß die Sparkassengesetze einiger Länder der Bundesrepublik die Errichtung von Zweigstellen — auch nach Inkrafttreten des Kredit-WG 1961 — genehmigungspflichtig gemacht haben. Der Schluß Thiemes, aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung im nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz ergebe sich, daß die nordrhein-westfälischen Sparkassen bei der Errichtung von Zweigstellen völlig frei sein sollten, ist nicht zwingend. Es ist nämlich zu bedenken, daß das nordrhein-westfälische Sparkassengesetz verhältnismäßig früh ergangen ist. Bei seinem Inkrafttreten galt noch § 4 Kredit-WG 1939, das ohnehin die Sparkassen einer Genehmigungspflicht für die Errichtung von Zweigstellen unterwarf. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz wäre deshalb überflüssig gewesen.

4. Wenn der Aufsichtsbehörde auch nicht das Rechtsinstitut der Genehmigung von Zweigstellen zu Gebote steht, so hat sie, wenn die beteiligten Sparkassen sich über die Abgrenzung ihrer Zweigstellen nicht einig werden, nach § 34 Abs. 3 Satz 2 SpG doch die rechtliche Möglichkeit, rechtswidrige Beschlüsse eines Sparkassenrates aufzuheben: eine Möglichkeit, von der der Beklagte hier zur Entscheidung des Konflikts zwischen den beiden beteiligten Sparkassen durch die angefochtenen Verfügungen vom 12. Juni und 26. Juli 1962 Gebrauch gemacht hat.

Da Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften nicht geltend gemacht worden sind und auch vom Senat nicht festgestellt werden konnten, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob der Beklagte den Konflikt zwischen den beiden Sparkassen richtig entschieden hat, mit anderen Worten: ob die aufgehobenen Beschlüsse des Klägers materiell rechtswidrig waren.

Aus dem Sparkassenrecht läßt sich — wie oben dargelegt — nichts für die Lösung des Konflikts entnehmen.

III. Da eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Kreissparkassen und den Sparkassen kreisangehöriger Gemeinden bei der Errichtung von Zweigstellen wenigstens im Konfliktsfall — wie unter I. 2. b) ausgeführt — unentbehrlich ist, das Sparkassenrecht selbst aber eine solche Abgrenzung nicht enthält, gibt es für die Rechtsfindung keine andere Möglichkeit, als auf die Zuständigkeitsabgrenzung für die Gewährträger, deren Anstalten die Sparkassen sind, zurückzugreifen, die Entscheidung also dem Kommunalverfassungsrecht zu entnehmen. Die maßgeblichen Bestimmungen sind § 2 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung.

1. Hier sei zunächst klargestellt, daß entgegen der Meinung Thiemes § 69 Abs. 4 GO NW nicht den Schluß erlaubt, die Gemeindeordnung finde auf dem Gebiet des Sparkassenwesens keine Anwendung. Zwar heißt es in § 69 Abs. 4 GO NW, für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibe es bei den besonderen Vorschriften. Diese Bestimmung bezieht sich aber nach Ansicht des Senats nur auf die Absätze 1 und 3 des § 69 GO NW, nicht auf die übrigen Vorschriften der Gemeindeordnung. Die Vorschrift will nur besagen, daß für das Sparkassenwesen nicht die Begrenzungen und Beschränkungen bestehen, die für andere Wirtschaftsunternehmen der Gemeinden vorgesehen sind, daß sie nämlich nur errichtet, übernommen oder wesentlich erweitert werden dürfen, wenn ein dringender öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert und dieser Zweck nicht durch andere Unternehmen besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann, ferner nur dann, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zur voraussichtlichen Belastung steht. § 69 Abs. 4 muß auch in Verbindung mit dem Abs. 3 dieser Vorschrift gesehen werden. Danach darf eine Gemeinde kein Bankunternehmen errichten. Durch Abs. 4 wird klargestellt, daß Sparkassen nicht zu den Bankunternehmen im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

2. Nach § 2 GO NW sind die Gemeinden in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung. § 2 Abs. 1 LKO hat folgenden Wortlaut:

Die Landkreise sind, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten. Die Wahrnehmung örtlicher Aufgaben durch die Gemeinden bleibt unberührt. Mehrere Gemeinden können überörtliche, auf ihre Gebiete begrenzte Aufgaben durch Zweckverbände oder im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchführen.

Die Vorschrift ist auslegungsbedürftig. Satz 2 soll offenbar bedeuten, daß § 2 GO NW unangetastet bleibe, also eine Art Vorrang hat. Satz 3 soll besagen, daß die Landkreise auch dann bei der Übernahme überörtlicher Aufgaben zurückstehen müssen, wenn sich die Gemeinden, für die die gestellte Aufgabe zu groß war, zu Zweckverbänden zusammenschließen oder im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen diese Aufgabe durchführen. (Vgl. Kottenberg, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 6. Aufl., 1961, Anm. III letzter Absatz zu § 2 GO NW, S. 64.) Ferner ergibt sich aus dem Wortlaut von § 2 LKO, daß den Landkreisen nicht die sogenannte Kompetenz-Kompetenz zusteht. Damit hat es folgende Bewandtnis: § 43 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes vom 29. Juli 1929 (PrGS 137) hatte den Landkreisen — soweit sie unter das Gesetz fielen, also im Bereich des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen — die Möglichkeit gegeben, durch Beschluß des Kreises Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden an sich zu ziehen. Ganz abgesehen davon, daß nach Abs. 2 Nr. 1 dieser Bestimmung die Sparkassenangelegenheiten ausdrücklich ausgenommen waren, geht aus dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 LKO hervor, daß die Landkreise diese Kompetenz-Kompetenz heute nicht mehr haben. (Allgemeine Meinung: vgl. z. B. Kottenberg, a.a.O., Woite, Die Kompetenzaufteilung im Landkreis und im Amt, 1963, 50 ff.)

3. Die Auslegung von § 2 Abs. 1 LKO spitzt sich also auf die Frage zu, was unter „überörtlichen" Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 zu verstehen ist. Sie können nur im Gegensatz zu den „örtlichen Aufgaben" der Gemeinden nach Satz 2 gesehen werden. Zwar hat der Kläger in der Berufungsinstanz vortragen lassen, diese Ausdrücke „örtlich" und „überörtlich" seien ein Begriffspaar, das sich nicht gegenseitig ausschlösse, vielmehr „überlappe" der eine teilweise den anderen, und so liege unter Umständen gerade auf dem Gebiet der Zweigstellenerrichtung im Sparkassenwesen eine doppelte Kompetenz vor.

Dem vermag der Senat nicht zu folgen; denn wenn man dieser Meinung zustimmen würde, entstände eine doppelte Zuständigkeit: ein Ergebnis, dem auf dem Gebiet des Polizeirechts schon das Preußische Oberverwaltungsgericht (PrOVG) in ständiger Rechtsprechung entgegengetreten ist (vgl. PrOVG, Urteil vom 3. Oktober 1940, Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 105, S. 280 mit Rechtsprechungsnachweisen bis zum Jahre 1892) und das dem unter I. 2. b) dargelegten Prinzip der Arbeitsteilung in der öffentlichen Verwaltung widerspräche. Grundsätzlich kann nur die Gemeinde oder nur der Kreis zuständig sein. Eine Doppelzuständigkeit kommt im Sparkassenrecht nur in bestimmten Ausnahmefällen in Betracht (vgl. z. B. unten III. 4. a) und III. 4. c)).

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black

Der Gesetzgeber war sich dessen bewußt, daß § 2 Abs. 1 LKO „die letzte Klarheit vermissen läßt". (Vgl. die Materialien zur Landkreisordnung, die zu dieser Frage Woite, a.a.O., 50 ff. zutreffend wiedergegeben hat.) Dies kritisierte schon der Abgeordnete der SPD, Schmidt, bei der Zweiten Lesung am 23. Juni 1953. (Landtag NW, 2. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. III, S. 3173 A.) Zwar meinte der Zentrumsabgeordnete Holstein, „zuzüglich eines Quentchens Verwaltungskunst und guten Willens" werde die Bestimmung ausreichen. (Landtag NW, 2. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. III, S. 3181 A.) Sein Fraktionskollege Lünenborg jedoch brachte einen offenbar vom Landkreistag vorgeschlagenen Änderungsantrag ein, der ein Verfahren der Kompetenz-Kompetenz bringen sollte, in dem die letzte Entscheidung dem Innenminister vorbehalten blieb. (Landtag NW, 2. Wahlperiode, Drucksache Nr. 1217 und Stenographische Berichte, Bd. III, S. 3185 C.) Dieser Antrag verfiel aber schon in der Zweiten Lesung der Ablehnung. (Landtag NW, 2. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. III, S. 3195 A.) Schließlich meinte in der Dritten Lesung der SPD-Abgeordnete Schmidt, die Verwaltungskunst sei bei der Anwendung dieser Bestimmung kein dem Verwaltungsstreitverfahren standhaltender Begriff. (Landtag NW, 2. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. III, S. 3213 D.) Jedenfalls ging auch der zuständige Ausschuß davon aus, daß man der Praxis und ihrer Verwaltungskunst vertrauen könne, es zum anderen durch die Bildung von Zweckverbänden, die Vermittlung der Aufsichtsbehörde oder die Anrufung der Gerichte Möglichkeiten gebe, den Schwierigkeiten zu begegnen. (Woite, a.a.O., 54.) Auch der zuständige Minister hat keine andere Lösung empfehlen können, als die Vermittlung der Aufsichtsbehörden anzurufen. (Erste Verwaltungsverordnung zur Landkreisordnung vom 19. September 1953, Nr. 2 zu § 2 LKO, MBl. NW Sp. 1599.) Im vorliegenden Fall hat weder die Verwaltungskunst noch die aufsichtsbehördliche Vermittlung ausgereicht, die Schwierigkeiten zu beseitigen, es muß daher eine gerichtliche Entscheidung ergehen, die nur auf der Auslegung des § 2 Abs. 1 LKO beruhen kann. (Ähnlich Odenbreit, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 12. Aufl., 1964, 230 f.)

4. Der Senat ist zu der Überzeugung gelangt, daß nicht generell eine bestimmte Aufgabe der Verwaltung als „örtlich", eine andere als „überörtlich" angesprochen werden kann. Insbesondere muß der von Thieme geäußerte Rechtsgedanke, das Sparkassenwesen habe „aus der Natur der Sache" überörtlichen Charakter und deshalb komme den Landkreisen im Sparkassenwesen ein Vorrang, ja eine ausschließliche Zuständigkeit zu, zurückgewiesen werden, weil dies schon § 1 Satz 1 SpG widerspräche. Vielmehr muß im Streitfall für jede Aufgabe und für jedes Gemeinde-Landkreisverhältnis besonders festgestellt werden, ob es sich um eine örtliche oder überörtliche Aufgabe handelt.

In Einklang mit der verhältnismäßig reichhaltigen Literatur (Surén, Über das Auskreisungsproblem, 1955, 48 (zur Ausgleichsfunktion der Landkreise); Friedo Wagener, Die Städte im Landkreis, 1955, 229 ff.; Erich Becker bei Peters, Handbuch der Kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. I, 1956, S. 110; Gönnenwein, a.a.O., 388 ff.; Woite, a.a.O., 84 ff.; Werner Weber, Die kreisangehörige Stadt im Gefüge der Verwaltung, 1964, 30 ff.; von Unruh, Der Kreis, 1965, 266 ff.; Dirk Schmidt, a.a.O., 315) liegt der Senat für die Entscheidung im Konflikt zwischen Aufgaben des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinde einige Prinzipien zugrunde, aus deren gegenseitiger Abwägung im Einzelfall die Entscheidung über die Zuständigkeit des Kreises oder der Gemeinde gewonnen werden muß: das Regionalprinzip, das Susidiaritätsprinzip, die Ausgleichsfunktion der Landkreise und das Prioritätsprinzip. Alle diese vier Prinzipien haben im einzelnen die Anerkennung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefunden.

a) Das Regionalprinzip enthält im Grunde nur eine Selbstverständlichkeit: daß nämlich eine Verwaltung nur in dem ihr zugehörigen örtlichen Bereich sich betätigen darf. Weitergehende Folgerungen, die Dirk Schmidt, a.a.O., zieht, können ihm — wie schon unter II. 2. bemerkt — nicht entnommen werden.

Zwar enthält das Sparkassengesetz NW keine ausdrückliche Bestimmung über den Geschäftsbereich einer Sparkasse, jedoch heißt es in § 1 Satz 1 MuSa: Die für d... (Gemeinde — Amt — Landkreis — Zweckverband) errichtete Sparkasse mit dem Sitz in ... hat den Namen „...". Daraus ergibt sich, daß sich der Geschäftsbereich einer Sparkasse grundsätzlich mit dem Gebiet der Gebietskörperschaft deckt, die Gewährträger ist. Zwar haben Zweckverbände kein eigenes Gebiet, dies haben nur die Verbandsmitglieder. Deshalb sind bei Zweckverbandssparkassen in der Satzung die Verbandsmitglieder aufzuführen. (Gerth-Danco, Das Sparkassenrecht in Nordrhein-Westfalen, Ergänzungsband 1959, Anm. 2 zu § 1 der Mustersatzung, S. 17.)

Vom Regionalprinzip mag es im Sparkassenwesen Ausnahmen geben, wenn eine Kreissparkasse im Gebiet einer kreisfreien Stadt, in der ihr Gewährverband seinen Sitz hat, ihre Hauptstelle oder auch weitere Zweigstellen errichten will, wie auch Weber annimmt. Um solche Fälle handelt es sich in diesem Rechtsstreit aber nicht. Sie brauchen hier nicht entschieden zu werden.

Hier steht nach den Satzungen der streitenden Sparkassen fest, daß der Geschäftsbezirk der Kreissparkasse der gesamte Kreis A. ist und der Geschäftsbereich der beigeladenen Zweckverbandssparkasse die Stadt B. und das Amt C. umfaßt, die Bezirke sich also insoweit decken. Das Regionalprinzip ist deshalb zur Entscheidung des hier anhängigen Streits nicht geeignet.

b) Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet, daß der höhere Verband, hier also der Landkreis, nur dann zuständig ist, wenn der niedere — hier der aus kreisangehörigen Gemeinden gebildete Zweckverband — nicht in der Lage ist, eine der Selbstverwaltung obliegende Aufgabe sachgemäß zu erfüllen. Die mangelnde Leistungsfähigkeit kann auf zu geringer Wirtschaftskraft oder auch auf nicht ausreichender Verwaltungskraft beruhen.

Thieme hat in seinen Gutachten gegen das Subsidiaritätsprinzip vorgebracht, es entstamme der katholischen Soziallehre und Sozialpilosophie, habe aber im öffentlichen Recht keine Geltung. Das erstere trifft zu. (Link, Das Subsidiaritätsprinzip, Freiburg 1955.) Deshalb ist seine Anwendung im öffentlichen Recht aber noch kein unzulässiger Einbruch der Theologie oder Ethik in das Recht. Das Subsidiaritätsprinzip findet schon im Wortlaut des § 2 LKO eine Stütze. Darüber hinaus sieht das Bundesverfassungsgericht das Subsidiaritätsprinzip (ohne diesen Ausdruck zu verwenden) bei Auslegung der Art. 30 und 83 GG — also innerhalb des staatlichen Bereichs — als verfassungsgemäß an und hat es zur Abgrenzung sogenannter ungeschriebener Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern angewendet; zwei Entscheidungen in Verfassungskonflikten zwischen Bund und Ländern sind darauf gestützt. (BVerfG, Beschluß vom 15. März 1960 — 2 BvG 1/57 —, BVerfGE 11, 6 (17 ff.) — Dampfkesselentscheidung — und Urteil vom 28. Februar 1961 — 2 BvG 1, 2/60 —, BVerfGE 12, 205 (251) — Fernsehurteil —.) Es ist in der Dampfkesselentscheidung sogar so weit gegangen, unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität überregionale Verwaltungsakte der Länder für zulässig zu erklären (a.a.O., S. 19). Es hat im Fernsehurteil ausdrücklich eine Kompetenz des Bundes wegen „natürlicher" Überregionalität abgelehnt, obwohl der Bund hatte vortragen lassen, daß Funkwellen sich nicht an Ländergrenzen hielten. Der Senat hat keine Bedenken, diese Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts auf dem Gebiet des Staatsrechts auch im Verwaltungsrecht zu verwerten. Im übrigen wird dieses Prinzip im Verhältnis der Gemeinden zum Kreis von der herrschenden Meinung gebilligt. (Becker,

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

a.a.O., Bd. 1, 111 und 126; Werner Weber, a.a.O., 34.) Dies gilt aber stets nur für einzelne Aufgaben eines bestimmten Kreises im Verhältnis zu den kreisangehörigen Gemeinden.

Die Begründung des Fernsehurteils genügt auch, um die Argumentation Thiemes zu widerlegen, aus „natürlichen" und „technischen" Gründen ergebe sich eine grundsätzliche „Überörtlichkeit" des Sparkassenwesens und damit eine ausschließliche Zuständigkeit der Landkreise auf diesem Gebiet. Wenn Thieme aus der Tatsache, daß von rund 24 000 Gemeinden der Bundesrepublik die meisten nicht in der Lage sind, eine Sparkasse zu betreiben, unter dem Gesichtspunkt der — stillschweigend hier doch wieder angewandten — Subsidiarität grundsätzlich nur die Landkreise als zuständig für das Sparkassenwesen ansieht, so geht er an der Realität vorbei. Gewiß können die zahlreichen Zwerggemeinden keine Sparkassen betreiben. Aber gerade im dicht bevölkerten, industrialisierten Nordrhein-Westfalen gibt es viele kreisangehörige Städte, Ämter und Gemeinden, deren Bevölkerungszahl, Wirtschafts- und Verwaltungskraft nicht hinter der kreisfreier Städte und Landkreise in anderen Ländern der Bundesrepublik zurückstehen. Ihnen grundsätzlich die Zuständigkeit für das Sparkassenwesen abzusprechen, verstieße nicht nur gegen das Gesetz (§ 1 Satz 1 SpG), sondern ließe auch das politische und wirtschaftliche Gewicht dieser Gemeinden außer acht.

Solche Verhältnisse führen allerdings dazu, daß in einem Landkreis ein Teil der Gemeinden die genügende Leistungsfähigkeit besitzen mag, die Aufgabe also „örtlich" ist, während für die mehr ländlichen Teile des Landkreises dies nicht zutrifft, die Aufgabe also „überörtlich" wird. In diesem Fall darf der Kreis nur in den Kreisteilen die Aufgabe übernehmen, in denen die Gemeinden nicht in der Lage sind, die gestellte Aufgabe — hier also den Betrieb von Sparkassenzweigstellen — sachgemäß zu erfüllen.

Bei der Kreissparkasse und bei der beigeladenen Zweckverbandssparkasse handelt es sich um Sparkassen mittleren Umfangs. In der Größenordnung stehen sie etwa im Verhältnis 1,5 : 1 zueinander. Die Kreissparkasse hatte per hältnis 1,5 : 1 zueinander ... *(wird ausgeführt).*

Die beigeladene Zweckverbandssparkasse hat in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vortragen lassen, sie habe es bisher nicht notwendig gehabt, nur einen einzigen Kredit wegen Fehlens der erforderlichen Mittel zu verweigern. Aber auch wenn man diesen Gesichtspunkt außer acht läßt, erscheint dem Senat das Gesamtvolumen der beigeladenen Zweckverbandssparkasse ausreichend, um allen Anforderungen des Aktivgeschäftes in der Stadt B. und im Amt C. gerecht zu werden. Für das Passivgeschäft stehen auch genügend Zweigstellen im Geschäftsbereich der Zweckverbandssparkasse zur Verfügung So kann nicht die Rede davon sein, daß die Zweckverbandssparkasse in ihrem Bereich ihren Aufgaben nicht gerecht werde. Das Subsidiaritätsprinzip spricht in dieser Sache also eindeutig zugunsten der Zweckverbandssparkasse.

c) Die Ausgleichsfunktion der Landkreise will mit Hilfe der verwaltungsmäßig und wirtschaftlich stärkeren Kreisteile schwächeren, finanziell ungünstig gestellten Kreisteilen helfen, wenigstens zu einem mittleren Verwaltungsstandard zu gelangen. Dieses Prinzip wird heute in Rechtsprechung und Lehre allgemein als legitim angesehen. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. März 1960 — VII C 106.59 —, BVerwGE 10, 224 (227 f.) = Kommunale Steuerzeitschrift (KStZ) 1960, 104 (106).) Unter dem Gesichtspunkt der Ausgleichsfunktion der Landkreise könnte eine Aufgabe in einem Landkreis dann einen überörtlichen Charakter gewinnen und damit die Zuständigkeit des Landkreises begründen, wenn in einem Teil der kreisangehörigen Gemeinden die Verwaltungs- und Wirtschaftskraft zu gering für die Erfüllung der örtlichen Aufgabe, also zum Beispiel für den Betrieb von Gemeindesparkassen wäre, was oft gerade in den ländlichen Teilen eines Landkreises der Fall sein mag, und die Kreissparkasse für diese Teile des Kreises nicht rationell betrieben werden kann, aber unter Hinzufügung der gewerbereichen — kreisangehörigen — Städte mit eigener Sparkasse lebensfähig wäre. Nur in diesem Sinn glaubt der Senat, den Begriff einer „überlappenden Überörtlichkeit" anerkennen zu können.

Weitere Folgerungen dürfen aus der Ausgleichsfunktion der Landkreise nicht gezogen werden. Wenn Thieme aus der Ausgleichsfunktion der Landkreise grundsätzlich eine Allzuständigkeit der Kreise auf dem Gebiet des Sparkassenwesens herleiten will, so geht dies nach Auffassung des Senats viel zu weit, insbesondere vermag auch seine Begründung, die Überschüsse der Kreissparkasse kämen öffentlichen Zwecken aller Kreisteile zugute, seinen Standpunkt nicht ausreichend zu stützen.

Der Kläger hat selbst nicht behauptet, daß die Existenz der Kreissparkasse ohne die Zweigstelle in B. gefährdet sei, somit ist hier kein Raum für das Prinzip der Ausgleichsfunktion der Landkreise.

d) Das Prioritätsprinzip geht von dem römisch-rechtlichen Grundsatz „prior tempore potior iure" aus. Auch dieses Prinzip ist vom Bundesverwaltungsgericht als legitimer Rechtsmaßstab anerkannt worden (BVerwG, Urteil vom 28. Juni 1963 — VII C 23.63 —, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1964, 54 mit kritischer Anmerkung von Czermak, ebenso Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14. Februar 1962 — 71 II 60 —, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1962, 2219 mit zustimmender Anmerkung von Bidinger), es hat dies allerdings bisher nur für das Personenbeförderungsgesetz ausgesprochen. Der Grundsatz kann aber — darin stimmt der Senat Thieme zu — auch im Gemeinderecht Anerkennung finden (Gönnenwein, a.a.O., 391). Ob man dieses Prinzip — wie Weber will — mit der „normativen Kraft des Faktischen" gleichsetzen kann, braucht hier nicht erörtert zu werden. Jedenfalls kann dieses Prinzip von Bedeutung sein bei der Abwägung gegen das Subsidiaritätsprinzip oder die Ausgleichsfunktion der Landkreise, wenn diese eine Zuständigkeit der Kreissparkasse zu fordern scheinen, dabei aber in einer Stadt eine alteingesessene Stadtsparkasse besteht. Andererseits müßte das Prinzip auch berücksichtigt werden, wenn eine kreisangehörige Stadt nach dem Subsidiaritätsprinzip berechtigt wäre, eine neue eigene Sparkasse zu gründen, oder wenn diese Sparkasse beabsichtigte, in einem zu neuer Entwicklung ansetzenden Stadtteil Zweigstellen zu errichten, sie dabei aber schon lange bestehende Zweigstellen der Kreissparkasse vorfindet.

Diese beiden Fälle liegen hier aber nicht vor. Da in dieser Sache die streitenden Sparkassen während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet wurden, im Raume B. und C. zumindest seit über dreißig Jahren eine örtliche Sparkasse besteht, die ihren Aufgaben voll gerecht wird, die Kreissparkasse aber dort nicht vertreten war, vermag sich der Kläger auch auf das Prioritätsprinzip nicht mit Erfolg zu berufen, ja dieses spricht hier sogar mehr zugunsten der beigeladenen Zweckverbandssparkasse.

IV. Unter diesen Umständen mußte der Kläger in der Sache unterliegen. Mit der angefochtenen Verfügung des beklagten Regierungspräsidenten werden aber drei Beschlüsse des Klägers aufgehoben, nämlich die vom 31. Juli 1959, vom 29. August 1961 und vom 27. Februar 1962. Obwohl — wie gezeigt — die Kreissparkasse in B. eine Filiale nicht errichten darf, so sind doch nur die beiden zuletzt genannten Beschlüsse rechtswidrig, da mit dem Beschluß vom 31. Juli 1959 der Kläger nur Anträge auf Errichtung neuer Zweigstellen unter anderem auch in B. gestellt hat. Die Stellung von Anträgen, auch wenn sie unbegründet sind, ist aber nicht rechtswidrig.

Der — nicht beschiedene — Antrag ist auch entgegen der Meinung der Beteiligten dadurch überholt, daß die Genehmigungspflicht für Zweigstellen nach dem Kredit-WG 1939

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G. Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

366

durch das Kredit-WG 1961 ersatzlos fortgefallen ist. Deshalb müssen die Berufungen, soweit sie sich auf die Aufhebung dieses überholten Beschlusses bezogen, zurückgewiesen werden.

Auf die Kostenpflicht bleibt dies aber ohne Einfluß, da der Beschluß vom 31. Juli 1959 nur einen unwesentlichen Gegenstand der angefochtenen Aufhebungsverfügung und des Rechtsstreites bildet. Der Kläger ist in der Sache völlig unterlegen und muß deshalb nach § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960, BGBl. I 17 (VwGO), die Kosten des Streitverfahrens tragen.

Die Revision konnte nicht zugelassen werden, weil die Entscheidung auf nordrhein-westfälischem Landesrecht, nämlich dem Sparkassengesetz und dem Kommunalverfassungsrecht beruht, allgemeine Rechtssätze nur zu deren Auslegung angewendet worden sind und die Tragweite des Art. 12 Abs. 1 GG gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen der angezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine unausgetragene Rechtsfrage mehr darstellt.

Anmerkung:

Das Urteil verdient volle Zustimmung.

Das OVG Münster hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Kreissparkasse in einer kreisangehörigen Gemeinde mit eigener Sparkasse ohne deren Zustimmung und ohne Billigung der Aufsichtsbehörde eine Zweigstelle errichtet hatte. (Wie der Rechtsstreit zu entscheiden gewesen wäre, wenn eine Kreissparkasse im Gebiet einer kreisfreien Stadt, in der ihr Gewährverband seinen Sitz hat, ihre Hauptstelle oder auch weitere Zweigstellen errichtet hätte, hat der Senat bewußt offengelassen.) Es ging um die Frage, ob die Kreissparkasse die Zweigstelle errichten durfte. Der Senat hat die Frage mit überzeugenden Gründen verneint. Die Überlegungen, die zu dieser Urteilsfindung führten, sind im wesentlichen in den der abgedruckten Entscheidung vorangestellten Leitsätzen zusammengefaßt.

Das Urteil hat über den entschiedenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Es beansprucht in mehrerer Hinsicht besonderes Interesse. Einmal wegen seines juristischen Gehalts: Das OVG Münster hat sich in dem Urteil mit einer Reihe von Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, namentlich aus dem Gebiet des Sparkassenrechts und des Kommunalverfassungsrechts, auseinandergesetzt. Mit seinem reichen juristischen Gedankengut stellt das Urteil eine Fundgrube bei der Lösung zahlreicher wichtiger sparkassen- und kommunalverfassungsrechtlicher Probleme dar. — Zum anderen wegen seiner erheblichen Bedeutung namentlich für die Sparkassen und für die Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbände: Das Gericht hatte seine Entscheidung zwar unter Zugrundelegung des nordrhein-westfälischen Rechts zu fällen. Da jedoch die einschlägigen sparkassen- und kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der anderen Länder mit denen von Nordrhein-Westfalen weitgehend — wörtlich oder inhaltlich — übereinstimmen und da sich der Senat außerdem, wie erwähnt, bei der Urteilsfindung mit einer Reihe von grundsätzlicher sparkassen- und kommunalverfassungsrechtlicher Fragen auseinandergesetzt hat, ist das Urteil auch für die Sparkassen anderer Länder (z. B. wegen der Frage, welche Bedeutung die Vorschrift hat, daß Gemeinden oder Gemeindeverbände Sparkassen errichten können — z. B. § 1 Abs. 2 Satz 1 Hess. SpG; § 1 Abs. 2 Satz 1 SpG Schlesw.-Holst.) von Interesse.Das Urteil hat außerdem auch für die Abgrenzung der Kompetenzen von Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden, also für das Gemeinde-Landkreis-Verhältnis, erhebliche Bedeutung und sicherlich auch praktische Auswirkungen. — Schließlich — und nicht zuletzt — beansprucht das Urteil in folgender Hinsicht Beachtung: Im Laufe der Wettbewerbsauseinandersetzungen der letzten Jahre, namentlich im Zusammenhang mit der Wettbewerbsenquete, hat die Sparkassenorganisation auf die aus den Reihen der privaten Kreditinstitute aufgestellte Behauptung, es gebe heute keine Wesensverschiedenheiten mehr zwischen Sparkassen und privaten Kreditinstituten, immer wieder betont und nachgewiesen, daß auch heute noch grundsätzliche Unterschiede vorhanden sind (vgl. hierzu insbesondere die Denkschrift „Die Sparkassen im Wettbewerb", abgedruckt in „Sparkasse" (1965, 19 ff.)). Dabei hat die Sparkassenorganisation dargelegt, daß der für die Sparkassen bindende gesetzliche Gründungsauftrag (Hilfe- und Fürsorgeauftrag) und der mit der Errichtung einer Sparkasse verfolgte öffentliche Zweck, Faktoren, die das Bild der Sparkassen prägen und ihr Wesen bestimmen (und sie von anderen Kreditinstituten unterscheiden), nach wie vor uneingeschränkt Bestand haben. Es wurde namentlich auch auf das Gemeinnützigkeitsprinzip, ein Prinzip, das zu den besonderen Wesensmerkmalen der Sparkassen gehört, hingewiesen und zusammenfassend („Sparkasse" a.a.O., S. 21 unter Nr. 4) festgestellt: „Die kommunalen Sparkassen sind gemeinnützig. Sie erfüllen auf Grund ihres gesetzlichen Auftrags konkrete öffentliche Aufgaben und dienen damit unmittelbar dem Gemeinwohl. Die Sparkassen müssen wirtschaftlich arbeiten, insbesondere müssen sie Überschüsse erzielen, um ein angemessenes Eigenkapital (Sicherheitsrücklage) zu bilden. Die Gewinnerzielung ist jedoch nicht Hauptzweck des Sparkassenbetriebes. Seine Ertragslage wird durch die Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit beeinträchtigt. Die Ertragskraft der Sparkassen liegt unter derjenigen privater Institute." Die von der Sparkassenorganisation vorgetragenen Gedanken sind durch das vorliegende Urteil eindeutig bestätigt worden. Das Urteil stellt somit eine Unterlage dar, die auch im Zusammenhang mit der Wettbewerbsenquete besonderes Gewicht hat und die daher das besondere Interesse aller mit der Durchführung der Wettbewerbsenquete befaßten Stellen verdient.

Dr. Dietrich Lang, Bonn

Herausgegeben vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V., Bonn, Buschstraße 32, Tel. 2 17 31. / Schriftleitung: Dr. Josef Hoffmann, Bonn.
Verlag: Deutscher Sparkassenverlag GmbH., Stuttgart, Kernerstraße 52, Postfach 733. / Druck: Verlagsdruckerei L. Leopold, Bonn.
Bezugspreis: 20,— DM jährlich.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. Black

Recht und Rechtsprechung

Errichtung von Zweigstellen von Sparkassen kreisangehöriger Gemeinden in anderen kreisangehörigen Gemeinden mit Zweigstellen der Kreissparkasse

§§ 2, 3 Hess. Sparkassengesetz; § 98 Abs. 3 Hess. Gemeindeordnung

1. **Das Regionalprinzip der Sparkassen ergibt sich aus den Kompetenzbeschränkungen des Gemeindeverfassungsrechts und dem anstaltsrechtlichen Wirkungskreis.**
2. **Die Errichtung von Nebenstellen im erweiterten Geschäftsbereich verstößt dann nicht gegen die Status-quo-Regelung des HSpG, wenn der Geschäftsbereich der übergreifenden Sparkasse vom Gründungstage an größer als der örtliche Wirkungskreis ihres Gewährträgers gewesen ist.**
3. **Die Mustersatzung, die nicht Bestandteil des Sparkassengesetzes ist, erhält erst dadurch Rechtssatzcharakter, daß sie von der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers in Betätigung legislativer Autonomie mit Rechtsnormgehalt ausgefüllt wird.**

Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. März 1966 — OS II 6/63 —

Die 1848 gegründete Stadtsparkasse in F. (Kreis M.) betreibt das Einlagen- und Kreditgeschäft im Bereich des ehemaligen Amtsgerichtsbezirks F. Dieses Gebiet ist bereits in den Statuten vom 29. August 1848 und vom 21. Februar 1863 — beide genehmigt von der damaligen kurfürstlichen Regierung — sowie in der Satzung vom 14. Oktober 1882 als Geschäftsbereich der Stadtsparkasse F. beschrieben. Auch die am 21. Oktober 1955 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt F. ordnungsgemäß beschlossene und durch den Magistrat der Stadt F. in ortsüblicher Weise bekanntgemachte Satzung nennt als Geschäftsbereich den früheren Amtsgerichtsbezirk F. Diese Satzung wurde der Aufsichtsbehörde gemäß § 10 des Hessischen Sparkassengesetzes (HSpG) mitgeteilt.

Nach einer am 12. Oktober 1961 aufgestellten Bilanz entfielen 60 % des Geschäftsvolumens der Stadtsparkasse auf ländliche Gemeinden des ehemaligen Amtsgerichtsbezirks F. und 40 % auf das Gebiet ihres Gewährträgers. Ein beachtlicher Teil ihrer Geschäftstätigkeit erstreckte sich insbesondere auf die beiden Gemeinden A. (damals 433 Einwohner) und N. (damals 783 Einwohner). Die Klägerin unterhielt bereits damals in N. 510 Einlagenkonten, was 13,4 % ihrer Gesamteinlagen entsprach, und 83 Ausleihungskonten, die 12,4 % ihrer gesamten Ausleihungen ausmachten. Dem standen 1551 Einlagenkonten = 40,5 % der Einlagen und 266 Ausleihungskonten = 59,8 % der Gesamtausleihungen in der Stadt F., dem Gebiet ihres Gewährträgers, gegenüber.

In einem Teil der Gemeinden, mit deren Einwohnern die Stadtsparkasse F. Geschäftsbeziehungen unterhält, errichtete die Kreis- und Stadtsparkasse M. bereits zuvor Zweigstellen, so auch in A. und in N.

Um dem bestehenden Ausmaß ihrer Geschäftsverbindungen in den ländlichen Gemeinden Rechnung zu tragen, stellte die Klägerin beim Regierungspräsidenten am 16. Oktober 1961 den Antrag, in 17 Gemeinden ihres Geschäftsbereichs, die zugleich zum Geschäftsbereichs der Kreis- und Stadtsparkasse M. gehören, Zweigstellen einzurichten. Der Regierungspräsident empfahl der Klägerin am 31. Oktober 1961, sich wegen der Errichtung der Zweigstellen mit der Kreis- und Stadtsparkasse M. zu einigen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1961 verweigerte die Kreis- und Stadtsparkasse M. jedoch ihr Einverständnis. Daraufhin zeigte die Klägerin mit Schreiben vom 12. Februar 1962 dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 7 des Kreditwesengesetzes (KWG) die Errichtung von Nebenzweigstellen in den Orten A. und N. an. Abschriften dieser Anzeige wurden dem Beklagten über den Hessischen Sparkassen- und Giroverband vorgelegt.

Der Regierungspräsident hob durch Bescheid vom 24. Mai 1962 den Beschluß des Vorstandes der Stadtsparkasse über die Errichtung der Nebenzweigstellen in den Orten A. und N. auf, weil die Klägerin mit diesem Beschluß das Recht verletzt habe. Gleichzeitig wies er die Klägerin an, die Zweigstellen zu schließen. Dieser Bescheid wurde der Klägerin am 28. Mai 1962 zugestellt. Der hiergegen form- und fristgerecht erhobene Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 2. August 1962, der Klägerin am 6. August zugestellt, zurückgewiesen.

Hierauf erhob die Klägerin am 3. September 1962 Klage beim Verwaltungsgericht;

sie beantragte,
den Bescheid des Regierungspräsidenten vom 24. Mai 1962 und dessen Widerspruchsbescheid vom 2. August 1962 aufzuheben.

Der Beklagte beantragte,
die Klage abzuweisen.

Die beigeladene Kreis- und Stadtsparkasse M. beantragte ebenfalls,
die Klage abzuweisen.

Durch Urteil vom 15. November 1962 hob das Verwaltungsgericht die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 24. Mai 1962 und dessen Widerspruchsbescheid vom 2. August 1962 auf. Die hiergegen eingelegte Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Die einschlägigen Akten des Regierungspräsidenten (vier Hefter) lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf ihren Inhalt, die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze und das Urteil erster Instanz wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Die Sparkassen sind durch das neue Sparkassenrecht allgemein zu öffentlichen Anstalten erklärt worden. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt auch, daß zwar die Eigenschaft der öffentlichen Anstalt immer noch sehr begehrt ist, daß aber die Träger dieser Eigenschaft oft nur wenig geneigt sind, eine Bindung an die koordinierende Aufsicht der staatlichen Behörde in Kauf zu nehmen (Werner Weber, Staats- und Selbstverwaltung in der Gegenwart, Göttingen 1953, S. 25). Diese Einstellung wird hinsichtlich der kommunalen Kreditinstitute mit deren wirtschaftlichen Aufgaben zu rechtfertigen gesucht, weil die Sparkassen weithin die gleichen Geschäfte wie die privaten Kreditinstitute erledigen. Dies beeinflußt aber nicht den Anstaltscharakter der kommunalen Kreditinstitute, weil die Sparkassen gegenüber den privaten Kreditanstalten ihr besonderes Gepräge haben. Denn sie arbeiten ohne Gewinnabsicht und ihre erwirtschafteten Überschüsse sind gemeinnützigen Zwecken ihrer Gewährträger zuzuführen (§ 17 HSpG). Ihre engé Verbindung mit ihren Gewährträgern gewinnt dadurch an Gewicht, daß diese einmal für die Verbindlichkeiten der Sparkasse — zwar subsidiär, aber unbeschränkt (Ausfallgarantie) — haften (§ 3 HSpG) und zum anderen die Sparkasse sowohl in personeller Hinsicht (§§ 5 Abs. 2, 6, 7, 8 HSpG) als auch bezüglich ihrer Geschäftsführung (§§ 1 Abs. 1, 10, 5 Abs. 1, 12, 19 HSpG) beeinflussen. Außerdem ist der Sparkassenträger — wie jeder Anstaltsherr — verpflichtet, die Anstalt während ihres Bestehens zur Erfüllung ihrer Aufgaben instand zu halten und dadurch eine etwaige Unterbilanz durch Zuschüsse auszugleichen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
B.I.G.
Centimetres Inches

Die Sparkassen unterscheiden sich deshalb nicht nur graduell, sondern auch prinzipiell von den privaten Banken, weil sie sich im ortsnahen Kontakt mit ihrer Kundschaft befinden und nach ihren Satzungen die sozialpolitischen Aufgaben an erster Stelle stehen.

Es kann deshalb nicht zweifelhaft sein, daß das Sparkassenrecht kommunalrechtlich orientiert ist. Das ergibt sich auch daraus, daß die Unterhaltung der Sparkassen seit ihren Anfängen öffentliche Wirtschaftsverwaltung der Kommunen gewesen ist, was jetzt in § 98 Abs. 3 HGO wieder ausdrücklich bestätigt wird. Nach dem Sparkassengesetz und nach ihren Satzungen sind die Sparkassen öffentlich-rechtliche Anstalten in einer genau umschriebenen Verbindung mit den Gemeinden (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20. 10. 1965 — III A 630/64 — sowie die in dieser Erkenntnis verwerteten Gutachten von Werner Weber vom 23. 1. und vom 9. 3. 1965).

Die Freistellung der Sparkassen von der Regelung des § 98 Abs. 3 HGO bedeutet deshalb nur, daß die Sparkassen von dem an die Kommunen gerichteten Verbot, gemeindliche Bankunternehmen zu errichten, ausgenommen sind. Aus § 98 HGO ergibt sich andererseits, daß die Errichtung und der Betrieb einer Sparkasse eine gemeindliche Aufgabe des eigenen Wirkungskreises ist.

Ein weiteres charakteristisches Merkmal der Zusammengehörigkeit von Sparkasse und Gewährträger ist die grundsätzliche Beschränkung des räumlichen Wirkungskreises der Sparkasse auf das Gemeindegebiet (sogenanntes Regionalprinzip). Allerdings ist das Regionalprinzip in den Randgebieten der Gemeinden und wegen Fortfalls der Bedürfnisprüfung problematisch geworden. Das Regionalprinzip darf jedenfalls nicht als Einengung verstanden werden, sondern als zielbewußte Konzentration der Sparkassenarbeit (vgl. Clausen, Der Einfluß der Gemeinde auf die kommunale Sparkasse, Berlin 1964, S. 36).

Im Sparkassengesetz ist das Regionalprinzip nur im § 2 Satz 3 HSpG erwähnt, der von der örtlichen Kreditversorgung der Sparkassen spricht. In § 1 der Mustersatzung wird das Gebiet des Gewährträgers bestimmt und damit grundsätzlich die Beschränkung des Geschäftsbereichs der Sparkassen auf das Gebiet ihrer Anstaltsherren angedeutet. Örtliche Beschränkungen finden sich ausdrücklich in § 14 Satz 1 und 2 MuSa für Real- und Personalkredite. Für das Aktivgeschäft besteht deshalb eine Regelung, die vom Prinzip der Beschränkung auf das Gemeindegebiet ausgeht, während für die übrigen Geschäftszweige der Sparkasse, insbesondere für das Spareinlagengeschäft, eine ausdrückliche Regelung fehlt.

Die zur Lösung des Konfliktes zwischen den Kassen vertretenen Ansichten sind folgende: Einmal werden im wesentlichen kommunalrechtliche Grundsätze herangezogen. Für die horizontale Gliederung wird das Regionalprinzip aus der räumlichen Kompetenzbegrenzung der Gebietskörperschaften und für die vertikale Gliederung aus der subsidiären Zuständigkeit des Landkreises hergeleitet (vgl. Schmidt, Das Regionalprinzip im Sparkassenwesen, VerwArch 1960 S. 315 ff. und Oeckinghaus, Errichtung von Kreissparkassenzweigstellen, Sparkasse 1962 S. 83 f.) Demgegenüber wird unter Hinweis auf die organisatorische Ausgliederung der Sparkassen die Eigenständigkeit des Sparkassenrechts betont (vgl. Thieme, Subsidiaritätsprinzip im Sparkassenrecht, Sparkasse 1962 S. 179 ff.). Andererseits soll der Wirkungsbereich der Sparkassen vom Anstaltszweck her (Förderung des Sparens und örtliche Kreditversorgung) zu bestimmen sein, weil sich mit der Natur der Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts eine Konkurrenz nur schwer vereinbaren lasse. Die Ersparnis von Doppelinvestitionen, wie konkurrierende Zahlstellen, und von gegenläufig wirkenden Werbungsausgaben solle vielmehr mithelfen, den Anstaltszweck der Sparkassen, das Ansammeln kleiner, mit hohem Geschäftsaufwand verbundener Sparbeträge und Vergabe sozialpolitisch wirkender Darlehen mit geringem Zinsgewinn und oft hohem Risiko zu erreichen. Die Beschränkung aller Sparkassen auf ihren Geschäftsbereich, der grundsätzlich mit dem Gewährträgergebiet übereinstimme, sei mithin eine Folge der Bindung an die Gemeinde oder den Gemeindeverband als Anstaltsträger (Clausen, a.a.O., S. 41, 46).

Die Sparkassenverbände versuchen schließlich noch durch Erlaß von Richtlinien dem Regionalprinzip Anerkennung zu verschaffen. Diese Richtlinien sind indessen lediglich als Akte der Selbstkontrolle zu qualifizieren.

Nach Auffassung des Senats ergibt sich das Regionalprinzip der Sparkassen einmal aus den Kompetenzbeschränkungen des Gemeindeverfassungsrechts und zum anderen aus dem Anstaltsrecht, insbesondere aus dem von der Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelten Wirkungskreis der Anstalt. Eine nur gemeinderechtliche Betrachtungsweise wäre zu eng, weil allein vom Boden des Kommunalrechts aus sich die Ausnahmen, nämlich die Ausweitung des Geschäftsgebiets auf Grund aufsichtsbehördlich genehmigter Satzungsänderung, nicht rechtfertigen lassen.

Da die Sparkassen zu den sogenannten nutzbaren Anstalten gehören, war für deren Ausgliederung aus der unmittelbaren Kommunalverwaltung vor allem der Gedanke maßgebend, „den Leistungsbeziehungen zwischen Verwaltung und der Allgemeinheit einen festen juristischen Rahmen zu geben" (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 8. Aufl., S. 346). Die Anstalt bleibt aber trotz ihrer Subjektivierung ein Glied des Anstaltsherrn, also des Gewährträgers, der durch sein hierfür zuständiges Organ ständigen Einfluß auf die Anstalt ausübt (Wolff, Verwaltungsrecht, II, S. 257).

Da die öffentlich-rechtlichen Anstalten ihrem Muttergemeinwesen Aufgaben abnehmen, die sonst von diesen erfüllt wurden, können die Sparkassen nicht mehr Rechte haben als ihre Muttergemeinwesen. Sie können sich insbesondere nicht ohne weiteres außerhalb des Zuständigkeitsbereichs ihrer Träger stellen und sind auch als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in starkem Maße abhängig, sie sind „Instrumente" ihrer Muttergemeinwesen (Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1. Bd., Tübingen 1953, S. 115; Frick, Die Staatsaufsicht über die kommunalen Sparkassen, Berlin 1962, S. 57, 61; OVG Münster, Urteil vom 20. 10. 1965 sowie Gutachten von Werner Weber vom 23. 1. und 9. 3. 1965).

Das Sparkassenrecht stellt deshalb eine Ergänzung des Kommunalrechts dar. Es läßt aber die Sparkassen als rechtlich selbständig organisierte Teile der Kommunalverwaltung unberührt (sogenannte mittelbare Kommunalverwaltung) und regelt lediglich ihre Errichtung, Organisation, Geschäftstätigkeit und Auflösung.

Es ist deshalb daran festzuhalten, daß sich das Regionalprinzip der Sparkasse aus dem Kommunalrecht und aus ihrem Anstaltszweck ergibt. Ausnahmen von dem Grundsatz der örtlichen Bindung der Geschäftspolitik sind aber kraft Gesetzes zulässig. Überschreitungen des Regionalprinzips, die ohne gesetzliche Zulassung oder aufsichtsbehördliche Genehmigung vorgenommen werden, stellen hingegen Rechtsverletzungen dar, die in aller Regel durch die Staatsaufsicht zu beanstanden sind. Dabei ist aber immer auf den Einzelfall abzustellen, weil die Gemeinden häufig auf dem Gebiet anderer Gemeinden Einrichtungen (z. B. Verkehrs- und Versorgungsunternehmen) unterhalten, die ihrem Wirkungskreis entspringen (vgl. Gönnenwein, Gemeinderecht, Tübingen 1963, S. 75).

Die vorstehend angeführten Prinzipien hat die Klägerin durch die Einrichtung der Nebenstellen in ihrem erweiterten Geschäftsbereich jedoch nicht verletzt. Der von Schlierbach (Kommentar zum Hessischen Sparkassengesetz, 1958, § 2 Anm. 5 A b, S. 56) geäußerten Ansicht — auf die sich der Beklagte beruft —, daß bei Überschneidungen von Geschäftsbereichen benachbarter Sparkassen die „übergreifende" Sparkasse in ihrem zusätzlichen Geschäftsbereich nicht mehr werben dürfe, als sie dies bis zum 1. Januar 1955, also dem Tage des Inkrafttretens des Hessischen Sparkassengesetzes, getan habe, vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Eine

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color

solchermaßen einschränkende Status-quo-Regelung ist weder im Hessischen Sparkassengesetz noch in der Mustersatzung für die hessischen Sparkassen zum Ausdruck gekommen. Aus der Mustersatzung, die übrigens nicht Bestandteil des Sparkassengesetzes ist, sondern erst dadurch Rechtssatzcharakter erhält, daß sie von den Vertretungskörperschaften der Gewährträger der kommunalen Sparkassen in Betätigung legislativer Autonomie mit Rechtsnormgehalt angefüllt wird (vgl. Berkenhoff, DVBl. 1959, S. 486; Clausen, a.a.O. S. 29; Lohr, Satzungsgewalt u. Staatsaufsicht, Stuttgart 1963, S. 133; siehe auch Hessische Landtagsdrucksache, II. Wahlperiode, Nr. 910 S. 1959), ist zwar der Wille der Aufsichtsbehörde erkennbar, das Regionalprinzip zu verfestigen, die Sparkassen in ihrer Geschäftspolitik also auch satzungsmäßig an den Wirkungskreis ihrer Gewährträger zu binden. Andererseits entsprach es aber dem Willen des Gesetzgebers, den Besitzstand derjenigen Kommunalkassen zu wahren, die — wie die Klägerin — von Anfang an einen größeren Geschäftsbereich besessen oder sich im Laufe der [illegible] über die politischen Grenzen ihrer Gewährträger hinaus ausgedehnt haben. Besitzstandswahrung kann in diesem Zusammenhang vernünftigerweise aber nur bedeuten, daß solche „übergreifenden" Sparkassen auch über den Tag des Inkrafttretens des Hessischen Sparkassengesetzes hinaus in ihrem erweiterten Geschäftsbereich nicht nur mobile Nebenstellen haben, sondern auch stationäre Einrichtungen schaffen dürfen. Aus der Status-quo-Regelung ist deshalb kein an die kommunalen Sparkassen gerichtetes Verbot, die Geschäftstätigkeit im zusätzlichen Geschäftsbereich zu rationalisieren, zu entnehmen. Denn in einem solchen Falle müßte die Besitzstandswahrung notwendig leer laufen, weil im Laufe der Zeit eine Vielzahl von Kunden ihre Geschäftsbeziehungen zu den so behinderten Sparkassen abbrechen und sich bequemer gelegenen Bankinstituten zuwenden würden.

Eine solche Intention des Gesetzgebers hätte sich überdies in Gegensatz zu dem auch für die Sparkassen verfassungsmäßig verbürgten Grundsatz der Berufsfreiheit gesetzt. Daß sich juristische Personen des öffentlichen Rechts — innerhalb der Grenzen staatlicher Organisationsgewalt — ebenso wie private Personengesamtheiten auf das Grundrecht des Art. 12 GG berufen können, ist seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1958 (BVerwG, NJW 1959 S. 590 ff. [591]) anerkannt und wird insbesondere auch in bezug auf die Sparkassen bejaht (Maunz-Dürig, Art. 19 Abs. 3, RandNr. 45; OVG Münster, Urteil vom 20. 10. 1965 — III A 630/64 — sowie Werner Weber, Gutachten). Eine solche einschränkende Status-quo-Regelung, wie sie der Beklagte behauptet, wäre deshalb auch nicht mit den Wertvorstellungen des Art. 12 GG zu vereinbaren, und zwar in keinem Falle vorkommender Überschneidungen von Geschäftsbereichen benachbarter Sparkassen. Dies gilt erst recht für solche kommunalen Bankinstitute, deren Geschäftsbereich — wie im vorliegenden Falle — von ihrem Gründungstage an kraft aufsichtsbehördlicher Genehmigung größer gewesen ist als der örtliche Wirkungskreis ihrer Gewährträger.

Trotz dieser rechtlich unbedenklichen Zulässigkeit der Errichtung von Zweigstellen unter den vorangestellten Voraussetzungen und Einschränkungen ist es der Staatsaufsicht nicht verwehrt, echte Mißbräuche im Wege der Überwachung — die dann aber auf den Einzelfall abgestellt sein muß — zu verhindern. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Grundsatz, wonach die Aufsicht so geführt werden soll, daß Entschlußkraft und Verantwortungsfreude der Sparkassen nicht beeinträchtigt werden (§ 20 Abs. 3 S. 2 HSpG) gewahrt bleibt.

Da das Verwaltungsgericht der Klage zu Recht stattgegeben hat, ist die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 Abs. 2 in Verbindung mit § 709 Nr. 4 ZPO.

Für die Zulassung der Revision besteht kein Anlaß, zumal die Entscheidung auf der Anwendung von Landesrecht beruht (Hess. Sparkassengesetz u. Hess. Gemeindeordnung), allgemeine Rechtssätze nur zu dessen Auslegung herangezogen wurden und die Anwendbarkeit des Art. 12 Abs. 1 GG auf juristische Personen des öffentlichen Rechts durch die angezogene Entscheidung des BVerwG geklärt ist (§§ 132 Abs. 2, 137 Abs. 1 VwGO).

Anmerkung:

In verhältnismäßig kurzer Zeit haben sich die Oberverwaltungsgerichte zweier Länder mit der Frage von Zweigstellenerrichtungen durch Sparkassen in Gebieten beschäftigen müssen, die zum Geschäftsbereich mehrerer Sparkassen gehören. Das Oberverwaltungsgericht Münster (Urteil vom 20. 10. 1965, Sparkasse 1966 S. 148 ff.) hatte darüber zu entscheiden, ob die Kreissparkasse A. im Stadtgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde B., die Mitglied eines Sparkassenzweckverbandes im Kreisgebiet war, eine Zweigstelle errichten könne. In der Stadt B. waren die Hauptstelle und zwei Zweigstellen der Zweckverbandssparkasse. Das OVG hat die Errichtung der Zweigstellen der Kreissparkasse abgelehnt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Hess. VGH) hatte sich damit zu befassen, ob die „kreisangehörige" Stadtsparkasse F., zu deren Geschäftsbereich satzungsmäßig ein Amtsgerichtsbezirk mit mehreren kreisangehörigen Gemeinden gehört, in zwei dieser Gemeinden Zweigstellen errichten kann, obwohl sich dort bereits Zweigstellen der Kreissparkasse M. befinden. Das Gericht hat die Zweigstellen der Stadtsparkasse zugelassen.

Man wird schon auf den ersten Blick geneigt sein, diese Ergebnisse als gegensätzlich zu bezeichnen. Wenn der Kreissparkasse abgelehnt wurde, eine Zweigstelle im Kreisgebiet zu errichten, soweit es sich dabei um kreisangehörige Gemeinden handelt, die eine eigene Sparkasse über einen Zweckverband (mit-) betreiben, hätte man folgern können, daß entsprechend umgekehrt eine „kreisangehörige" Stadtsparkasse außerhalb des Stadtgebietes auch bei einem darüber hinausgehenden zusätzlichen Geschäftsbereich im Kreisgebiet keine Zweigstelle errichten dürfe, jedenfalls nicht in Gemeinden, in denen sich bereits ältere Zweigstellen der Kreissparkasse befinden. In der Tat harmonieren beide Urteile in ihren Begründungen nicht.

1. Das OVG Münster hat in seinen klaren und in ihrer rechtlichen Tiefe begrüßenswerten Ausführungen zunächst festgestellt, daß die Sparkassen als kommunale Anstalten trotz ihrer weitgehenden Selbständigkeit Teile der öffentlichen Verwaltung sind (ebenso Hess. VGH: „Die Unterhaltung der Sparkassen ist öffentliche Wirtschaftsverwaltung"). Daran ändert nichts, wie auch von dem Verfasser in dem Kommentar zu den Hessischen Sparkassenmustersatzungen dargelegt (S. 36 f.), daß die Sparkassen in ihrem Geschäftsverkehr nach den Regeln des Privatrechts und des Kreditwesenrechts leben. Ihre Aufgabenstellung bleibt eine öffentliche. Weil dem so ist, ist auch bei den Sparkassen das ihnen nach Art. 12 GG zustehende Grundrecht der Berufsfreiheit durch die staatliche Organisationsgewalt eingeschränkt. Das bedeutet allgemein, daß es nicht zu einer gegenseitigen Konkurrenz öffentlichrechtlicher Körperschaften auf dem Gebiet des örtlichen Wirkungsbereichs kommen soll, denn „der öffentlichen Verwaltung ist eine Arbeitsteilung immanent, um Doppelverwaltung zu verhindern". Von einer freien Konkurrenz von Sparkassen auf den Gebieten ihrer örtlichen Wirkungsbereiche kann demnach nicht gesprochen werden (OVG Münster a.a.O.). Auch das Grundgesetz gebietet eine solche bei Filialgründungen nicht. Eine doppelte Kompetenz auf dem Gebiet der Zweigstellenerrichtung erkennt das OVG Münster nur bei bestimmten Ausnahmetatbeständen an, die jedoch weder in der von ihm entschiedenen Sache noch in der des Hess. VGH vorliegen (vgl. a.a.O. S. 151 unten). So kommt das OVG Münster zu-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White Black
Inches Centimetres

treffend zu seinem Leitsatz 2: „Grundsätzlich können nicht mehrere Sparkassen innerhalb desselben Bereichs unabgesprochen Zweigstellen errichten und betreiben".

Eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Kreissparkassen und den Sparkassen kreisangehöriger Gemeinden bei der Errichtung von Zweigstellen ist demnach unentbehrlich. Mangels sparkassenrechtlicher Regelungen zieht das OVG zur Lösung des Konflikts der Zweigstellenerrichtung in Überschneidungsgebieten schließlich bestimmte Prinzipien heran: das Regionalprinzip, das Subsidiaritätsprinzip, die Ausgleichsfunktion der Landkreise und das Prioritätsprinzip (a.a.O. S. 152 ff.).

2. Bei alledem geht das OVG Münster davon aus, daß es sich um Zweigstellenerrichtungen ausschließlich in den Gebieten der kommunalen Gewährträger handelt, wobei sich die Gewährträgergebiete überschneiden. Nicht brauchte von ihm der Fall erörtert zu werden, daß der Geschäftsbereich der Sparkasse einer kreisangehörigen Gemeinde satzungsmäßig über das Stadtgebiet hinausgehend die Gebiete anderer kreisangehöriger Gemeinden einschließt, in denen sich keine eigenen Sparkassen, wohl aber unter Umständen schon Zweigstellen der Kreissparkasse befinden. Gerade einen solchen Sachverhalt hatte der Hess. VGH zu entscheiden: Der Geschäftsbereich der Stadtsparkasse F. besteht aus dem Stadtgebiet F. (originärer Geschäftsbereich) und dem Amtsgerichtsbezirk F., zu dem eine Reihe kreisangehöriger Gemeinden gehören, darunter die Gemeinden A. und N. (zusätzlicher Geschäftsbereich, „Übergreifungsgebiet"). Der zuständige Landkreis unterhält eine Kreissparkasse M. Diese betreibt in den Gemeinden A. und N., in denen nunmehr auch die Stadtsparkasse F. je eine Zweigstelle errichtete, seit 1924 und 1926 Zweigstellen.

Der Hess. VGH hat die Rechtmäßigkeit dieser Zweigstellenerrichtung bejaht. Er hat entscheidend auf das Regionalprinzip mit seiner „grundsätzlichen Beschränkung des räumlichen Wirkungskreises der Sparkasse auf das Gemeindegebiet" abgestellt, dabei aber Ausnahmen kraft Gesetzes für zulässig erklärt. Unter Ablehnung der hierzu vom Verfasser in seinem Kommentar zum Hessischen Sparkassengesetz (S. 55) vertretenen Auffassung sieht der Hess. VGH eine gesetzlich erlaubte Ausnahme nicht nur in der Besitzstandswahrung der Stadtsparkasse F. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HSpG (1. 1. 1955), sondern darüber hinaus in dem Recht zur Errichtung neuer Zweigstellen in dem „Übergreifungsgebiet". Es habe dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, den Besitzstand derjenigen Kommunalkassen zu wahren, die von Anfang an einen größeren Geschäftsbereich besessen oder sich im Laufe der Zeit über die politischen Grenzen ihrer Gewährträger hinaus ausgedehnt hätten. „Besitzstandswahrung kann in diesem Zusammenhang vernünftigerweise aber nur bedeuten, daß solche ‚übergreifenden' Sparkassen auch über den Tag des Inkrafttretens des Hessischen Sparkassengesetzes hinaus in ihrem erweiterten Geschäftsbereich ... auch stationäre Einrichtungen [Zweigstellen] schaffen dürfen".

Diese Ausführungen können, insbesondere auch im Hinblick auf das vom Hess. VGH an anderen Stellen zitierte Urteil des OVG Münster, nicht befriedigen. Was zunächst das Regionalprinzip angeht, so ist der Hess. VGH zu einer wertmäßigen Gleichstellung des originären Geschäftsbereichs mit dem zusätzlichen, der (von Anfang an oder später) in das originäre Gebiet eines überörtlichen Gewährträgers (hier in das Kreisgebiet bei einer Kreissparkasse) übergreift, gekommen. Ob eine solche Gleichstellung zu recht zu bejahen ist, kann zumindest bezweifelt werden. Immerhin läßt sich nicht bestreiten, daß das „Übergreifen" in den originären Geschäftsbereich einer anderen Sparkasse eine Ausnahme von der durch das Regionalprinzip primär begründeten natürlichen Ordnung der Geschäftsgebietsabgrenzung benachbarter Sparkassen darstellt. Entsprechende Satzungsbestimmungen können als Ausnahmetatbestände aber nur eng ausgelegt werden. Richtig ist, daß weder die Mustersatzung (so Hess. VGH) noch die amtliche Fußnote zu § 1 Hess. MuSa Rechtssatzcharakter besitzen [1]). Wenn aber die Sparkassensatzung in Übereinstimmung mit der MuSa und ihren amtlichen Fußnoten — die Mustersatzungen A und B haben im übrigen vor ihrer Verkündung dem Landtag auf dessen Verlangen vorgelegen — erlassen wird, erlangt auch der Sinn des § 1 MuSa, einschließlich der erwähnten Fußnote, bei der möglicherweise notwendig werdenden Auslegung der Satzungsvorschrift rechtliche Bedeutung. Sinn der Status-quo-Regelung der Mustersatzung war jedenfalls, einen wertmäßigen Unterschied zwischen originärem und „übergreifendem" Geschäftsbereich anzuerkennen. Der Hess. VGH hat, wie sich aus seinen Schlußausführungen ergibt, geglaubt, die Gleichstellung beider Geschäftsbereiche aus Art. 12 GG bejahen zu müssen. Eine einschränkende Status-quo-Regelung über den originären Geschäftsbereich hinaus sei nicht mit den Wertvorstellungen des Art. 12 GG zu vereinbaren, „und zwar in keinem Fall vorkommender Überschneidungen von Geschäftsbereichen benachbarter Sparkassen". Das OVG Münster hat unter Hinweis auf die Wirkungen der staatlichen Organisationsgewalt sogar für Überschneidungsgebiete nur originärer Geschäftsbereiche etwas anderes gesagt. Es erklärt nicht nur gesetzliche Regelungen für rechtens, durch die die Errichtung von Zweigstellen in Überschneidungsgebieten einer aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht unterworfen wird, es ist auch zu der Entscheidung gekommen: „Grundsätzlich können nicht mehrere Sparkassen innerhalb desselben Bereichs unabgesprochen Zweigstellen errichten und betreiben". Wenn dem so ist, dann kann die staatliche Gewalt gegebenenfalls zur Vermeidung einer Doppelkompetenz in Überschneidungsgebieten auch eine Status-quo-Regelung treffen.

Daß im übrigen der zusätzliche Geschäftsbereich tatsächlich nach dem Hessischen Sparkassengesetz nicht gleichwertig mit dem originären ist, ergibt sich aus dem Umstand, daß die Gemeinden A. und N. nicht für die Verbindlichkeiten der Stadtsparkasse F. haften, obwohl ihre Bürger mit Gläubiger der Stadtsparkasse sind, ebenso wie umgekehrt die genannten Gemeinden von der etwaigen, zu gegebener Zeit nur dem Gewährträger zustehenden Überschußzuweisung ausgeschlossen sind. Ferner sind die in dem zusätzlichen Geschäftsbereich wohnenden passiv Wahlberechtigten nicht in das oberste Organ der Stadtsparkasse F. wählbar. § 5 HSpG verlangt insoweit Wählbarkeit zur Vertretungskörperschaft des Gewährträgers, hier also zu der der Stadt F. Aus den Gemeinden A. und N. kann niemand in das oberste Organ der Stadtsparkasse gewählt werden, wohl aber in das der Kreissparkasse. Eine echte Gleichwertigkeit des originären und des zusätzlichen Geschäftsbereichs besteht somit ohnehin kraft Gesetzes nicht.

Aber auch wenn man mit dem Hess. VGH eine Gleichstellung des originären mit dem zusätzlichen Geschäftsbereich speziell für die Zweigstellenerrichtungen bejaht, bleibt die Frage offen, wie denn nun tatsächlich in diesen „gleichberechtigten" Geschäftsgebieten zu verfahren ist. Insoweit ist die Ausgangssituation die gleiche wie im Falle des OVG Münster. Gerade hier vermißt der kritische Leser des Urteils des Hess. VGH jedoch ein Eingehen auf die übrigen Prinzipien, die das OVG Münster zutreffend herangezogen hat, um den Konflikt von Zweigstellenerrichtungen in Überschneidungsgebieten zu lösen. Hätte der Hess. VGH dies getan, dann wäre er zunächst durchaus zu einer weiteren Begründung für seine Entscheidung gekommen. So hätte die Ausgleichsfunktion zugunsten der Stadtsparkasse gesprochen. Jedenfalls ist weder vom beklagten Land noch von der beigeladenen Kreissparkasse behauptet worden, die

[1]) § 1 Abs. 1 Satz 2 u. 3 Hess. MuSa: „... Ihr Geschäftsbereich ist ... [das Gebiet des Gewährträgers]. Außerdem gehören zum Geschäftsbereich das Gebiet ...".
Amtliche Fußnote „2" zu der zuletzt zitierten Satzungsbestimmung: „Es dürfen nur die Gebiete aufgeführt werden, die am 1. Januar 1955 zum Geschäftsbereich der Sparkasse gehörten."

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

377

Existenz der Kreissparkasse wäre durch die Anwesenheit der Zweigstellen der Stadtsparkasse F. in den Gemeinden A. und N. gefährdet. Ob auch das Subsidiaritätsprinzip für die Stadtsparkasse gesprochen hätte, kann schon zumindest zweifelhaft sein, weil sich dieses Prinzip nur auf das Verhältnis des „höheren Verbandes", hier des Landkreises, zu dem „niederen Verband" als Selbstverwaltungskörperschaft, das ist hier lediglich die Stadt F., bezieht. Die nur zusätzlichen Gemeinden A. und N. sind nicht Gebietsteile des „niederen Verbandes", zu dessen Gunsten das Subsidiaritätsprinzip gegenüber dem Landkreis gilt.

Vor allem aber hätte der Hess. VGH die Frage des Prioritätsprinzips näher prüfen müssen. Er hat lediglich darauf abgestellt, daß die Stadtsparkasse F. von Anfang an einen größeren Geschäftsbereich als nur das Stadtgebiet F. besitzt. Unberücksichtigt blieb, daß in den Gemeinden A. und N. bereits seit über vier Jahrzehnten Zweigstellen der Kreissparkasse M. bestanden. Das Prioritätsprinzip sprach in dem vom Hess. VGH entschiedenen Fall wohl unbestreitbar zugunsten der Kreissparkasse M.; (das OVG Münster hat z. B. ausgeführt, das genannte Prinzip müsse zugunsten einer Kreissparkasse berücksichtigt werden, wenn die Sparkasse der kreisangehörigen Stadt beabsichtige, in einem zu neuer Entwicklung ansetzenden Stadtteil Zweigstellen zu errichten, sie dabei aber schon lange bestehende Zweigstellen der Kreissparkasse vorfinde, also ein Fall, in dem sogar der originäre Geschäftsbereich der Stadtsparkasse eine natürliche Ausdehnung erfährt). Während das OVG Münster zutreffend festgestellt hat — dieser Satz muß wiederholt werden —: Da die Sparkasse öffentliche Verwaltung ist, können grundsätzlich nicht mehrere Sparkassen innerhalb desselben Bereichs unabgesprochen Zweigstellen errichten und betreiben, hat der Hess. VGH gerade eine Doppelzuständigkeit ohne Absprache zugelassen.

Insgesamt vermag die Begründung des Urteils des Hess. VGH nach alledem nicht zu überzeugen. Es wurde bedauerlicherweise verabsäumt, das — wie Lang zutreffend bemerkt (Sparkasse 1966 S. 154) — reiche juristische Gedankengut zum Kommunal- und insbesondere zum Sparkassenrecht in dem Urteil des OVG Münster im Hinblick auf die Besonderheit des beim Hess. VGH zur Entscheidung anstehenden Sachverhalts vertiefend heranzuziehen und weiter zu entwickeln. In letzter Konsequenz kann das Urteil beim Bestehen von kreisangehörigen Stadtsparkassen mit zusätzlichen Geschäftsgebieten und gleichzeitiger Existenz von Zweigstellen der Kreissparkasse in Gemeinden, die zum zusätzlichen Geschäftsbereich der Stadtsparkassen gehören, dazu führen, daß gerade das eintritt, was nicht der Sinn öffentlicher Verwaltung und auch nicht der Sinn speziell des Sparkassenwesens ist: das Nebeneinander konkurrierender Sparkassenzweigstellen.

3. Für die Gesetzgebung und alle Stellen, die mit Gesetzentwürfen beschäftigt sind, kann das Hess. VGH-Urteil im übrigen eine heilsame — wenn auch sicherlich nicht neue — Lehre sein: Die zuständigen Gremien und Körperschaften können sich nicht darauf verlassen, das im Zeitpunkt der Beratungen Gewollte sei „doch allseits klar" und deshalb bedürfe es keiner besonderen Reglementierung. So sehr sich die Gesetzgebung im allgemeinen mit Recht gegen ein der Sache nicht nützliches Perfektionsstreben wehrt, so sehr kann die Gefahr bestehen, daß später die Rechtsprechung feststellt, das Gewollte sei nicht Gesetz geworden. Gewollt war in Hessen im Jahre 1955 durch die Fassung des § 1 MuSa mit der erwähnten amtlichen Fußnote — ihr Sinn war im übrigen auf Grund der Beratungen auf ministerieller Ebene den hessischen Sparkassen durch ein Rundschreiben des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes bekanntgemacht worden —, einen dem Sparkassenwesen abträglichen Wettbewerb unter den Sparkassen auszuschalten. In Überschneidungsgebieten sollte die „übergreifende" Sparkasse nur im Einvernehmen mit der „originären" Sparkasse neue Zweigstellen errichten können. Rückblickend wird man wohl unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sagen müssen, daß diese Sicht zu einseitig war. Als Mittelweg hätte sich ein unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Organisationsgewalt und als Regulativ zu rechtfertigendes sparkassenaufsichtsbehördliches Genehmigungserfordernis angeboten (so § 15 Abs. 2 Nieders. SpG von 1962). Ein solches war 1955 überflüssig, weil seinerzeit noch die Bedürfnisprüfung nach dem Kreditwesengesetz 1934/39 bestand. Das Problem ist erst nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Bedürfnisprüfung durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 1958 (Sparkasse 1959 S. 86) ein reales geworden. Eine allseits befriedigende Lösung hat es bis jetzt nicht gefunden.

Dr. Helmut Schlierbach, Frankfurt am Main

Literaturhinweise

Beihilfevorschriften, Unterstützungsgrundsätze, Vorschußrichtlinien und sonstige Fürsorgebestimmungen, Kommentar in Loseblattform, v. L. Köhnen u. G. Schröder unter Mitarbeit v. Th. Kusemann, Verl. Reckinger & Co., Siegburg, Grundwerk einschl. 1. bis 3. Erg.-Lfg. (Stand: August 1966), DIN A 5, 808 S., 60,— DM zzgl. 4,80 DM f. Plastikordner.

Postordnung und ergänzende Vorschriften, Textausgabe mit Erläuterungen und Wegweiser für die Wirtschaft durch die Benutzungs- und Gebührenbestimmungen der Deutschen Bundespost im Inland und nach dem Ausland, v. Dr. K. H. Hammer u. Dr. R. Lassig, Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München, 3. Erg.-Lfg., Stand: April 1966, Gesamtwerk einschl. 3. Erg.-Lfg. 422 S., 19,60 DM

Merkblatt über das Reichsheimstättenrecht, 6. Aufl., Köln 1966, hrsg. u. zu beziehen durch Deutsches Volksheimstättenwerk, Köln, Hohenzollernring 79/81, 48 S., brosch., 2,80 DM

Wohn- und Siedlungsrecht, Wohnungs- und Bauwesen, Miete, Siedlung, Kleingarten und Landwirtschaft, Textsammlung mit Einführung, Anmerkungen und Sachverzeichnis, v. Dr. Werner Ehrenforth, Verl. C. H. Beck, München u. Berlin, Grundwerk ergänzt bis Mai 1966, (4. Erg.-Lfg.) rd. 2 500 S., in Ln.-Ord., 38,— DM

Köslin, Die siebenhundertjährige Geschichte (1266—1966) einer pommerschen Stadt und ihres Kreises, v. F. Schwenkler, hrsg. im Auftrage der Heimatkreisausschüsse Stadtkreis Köslin u. Landkreis Köslin-Bublitz u. mit Unterstützung der Patenschaftsträger Stadt Minden u. Kreis Eckernförde, Pommerscher Buchversand, Hamburg 13, Johnsallee 18, 560 S., L., 12,80 DM

Besonders bemerkenswert ist der Abschnitt „Sparkassen" v. Karl Oelze auf den Seiten 280 ff., der sich mit der Sparkassengeschichte dieses Raumes befaßt.

Herausgegeben vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V., Bonn, Buschstraße 32, Tel. 21731. / Schriftleitung: Dr. Wolf-Dieter Becker, Bonn.
Verlag: Deutscher Sparkassenverlag GmbH., Stuttgart, Kernerstraße 52, Postfach 733. / Druck: Verlagsdruckerei L. Leopold, Bonn.
Bezugspreis: 20,— DM jährlich.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

372

23. 6. 1977

Persönlich - vertraulich

Herrn
Verbandsdirektor S t u t
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Postfach 4120

2300 K i e l

Sehr geehrter Herr Stut,

als Anlage sende ich Ihnen zu Ihrem persönlichen Gebrauch eine Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz zu dem Problem der Zweigstellenübertragung.

Ich bitte Sie, die Stellungnahme absolut vertraulich zu behandeln und mir diese nach Einsichtnahme zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lukas

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Ablichtung

Vertraulich
nur für unseren Gebrauch

Kreissparkasse Stormarn

Sparkassen- und Giroverband
Rheinland-Pfalz
z. H. Herrn Dr. Proßmar
Postfach 38 69

6500 Mainz 1

– – SE/Ss 11. März 1977

Zweigstellenübertragung

Sehr geehrter Herr Dekter,

wie Sie aus den gestern und heute geführten Telefonaten wissen, wurde kürzlich zwischen dem Gewährträger unseres Hauses und dem der Kreissparkasse Pirmasens unter Hinzuziehung der beiden Vorstände über das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Zuordnung unserer Zweigstellen Wilgartswiesen und Lug/Tal verhandelt. Bekanntlich liegen unsere stationäre Zweigstelle Wilgartswiesen und weitere 5 Haltepunkte unserer fahrbaren Zweigstelle infolge der gebietlichen Neugliederung außerhalb des Gebietes unseres Gewährträgers. Die Freiwilligkeitsphase für die Regelung der Zuordnung ist am 01.01.1975 abgelaufen.

In dem oben erwähnten Gespräch wurden von unserer Seite folgende Vorschläge für eine Vereinbarung gemacht:

1. Die Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern nimmt weiterhin so wie bisher ihre Aufgaben im Bereich der Orte Wilgartswiesen, Spirkelbach, Lug, Dimbach, Schwanheim und Darstein wahr. Pirmasens wird dafür, zweckbestimmt zur Verwendung in den 6 Gemeinden, eine jährliche Entschädigung in Höhe von DM 100.000,-- für 10 Jahre erhalten.
   Nach 10 Jahren soll neu verhandelt werden. Alles wäre dann wieder offen. In Abwandlung dieses Vorschlages wurden noch folgende Varianten vorgetragen:

   a) Zahlung der Entschädigung von jährlich DM 100.000,-- direkt an den Landkreis Pirmasens, weil eine Zahlung über die Kreissparkasse Pirmasens, von ihr versteuert, letztlich nur etwa 50 % Ausschüttung ergeben würde;

   b) Anstelle einer pauschalen Entschädigung über 10 x DM 100.000,-- kann auch eine gewinnbezogene veränderliche Zahlung, die auf der Betriebsgewinnspanne der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern basiert, gewählt werden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

2. Es wird vereinbart, daß die Zweigstelle Wilgartswiesen entschädigungslos an die Kreissparkasse Pirmasens übertragen wird. Die übrigen 5 Gemeinden verbleiben dafür wie bisher im Geschäftsbereich der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern.

3. Übertragung an die Kreissparkasse Pirmasens ab 01.01.1978 gegen eine Geschäftswertentschädigung von 8 % der zu übertragenden Einlagen aus den Bereichen der Zweigstelle Wilgartswiesen und der Haltepunkte der fahrbaren Zweigstelle, basierend auf den Zahlen vom 31.12.1976.

Diese Vorschläge parierte Pirmasens mit der Forderung:
Die Kreissparkasse Pirmasens nimmt ihre Geschäfte im Lager Tal ab 01.03.1977 mit einer fahrbaren Zweigstelle wahr. Die Zweigstelle Wilgartswiesen ist gegen Wertausgleich in Höhe von 8 % der übertragenden Einlagen mit einer Korrektur nach unten für die seit 2 Jahren durch Annweiler-Bad Bergzabern hier nach Ablauf der Freiwilligkeitsphase ausgeübte Geschäftstätigkeit zum frühestmöglichen Termin auf sie zu übertragen. Weil im Lager Tal, also den übrigen 5 Orten außer Wilgartswiesen, keine festen Zweigstellen bestanden haben, kann auch kein Geschäftswert existieren, der zu entschädigen wäre.
Der Landrat Pirmasens hat sich vorbehalten, bis 24. März 1977 seine Entscheidung über die vom Landrat Landau-Bad Bergzabern, dem Gewährträger der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern, gemachten Vorschläge bekanntzugeben.

In dem vorgenannten Gespräch zwischen den beteiligten Gewährträgern wurde vereinbart, über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband die Frage der

> Zulässigkeit einer Zahlung an Pirmasens lt. Vorschlag Nr. 1 und deren steuerlichen Konsequenzen

prüfen zu lassen.

Sie haben uns Ihre Rechtsauffassung zu dieser Frage bereits telefonisch durchgesagt. Wir möchten Sie jedoch bitten, dies so bald als möglich noch schriftlich nachzureichen, weil Ihre Meinung eine wichtige Entscheidungshilfe ist. Dabei bitten wir Sie gleich auch um Ihre Stellungnahme zu der von Pirmasens vorgetragenen Auffassung, weil im Lager Tal keine stationären Zweigstellen bestanden haben, können auch kein Geschäftswert existieren, der zu entschädigen wäre.

Für Ihre bisherigen Bemühungen und die erheblichen Arbeiten, die Ihnen noch bei der Abfassung des schriftlichen Gutachtens entstehen, möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

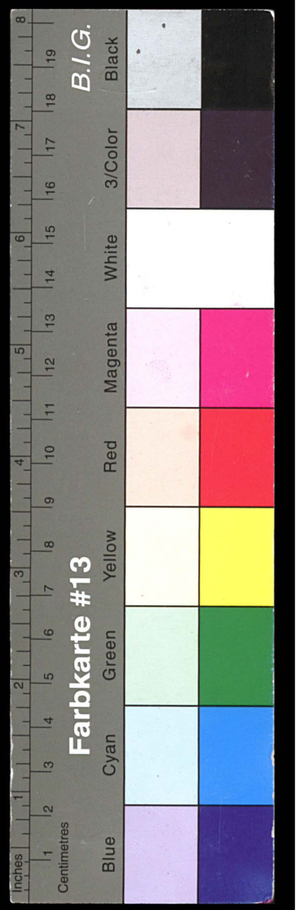

Vertraulich
nur für unseren Gebrauch
Kreissparkasse Stormarn
Ablichtung

375

Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sparkassen- und Giroverband, Postfach 38 69, 6500 Mainz 1

Vorstand der Kreissparkasse
Annweiler-Bad Bergzabern
Postfach 1320

6747 Annweiler am Trifels

Große Bleiche 41–45
6500 Mainz 1
Telefon: (0 61 31) 2 44 77
Telex: 4 187 478

Landesbank Rheinland-Pfalz
– Girozentrale – Mainz
(BLZ 550 500 00) Kto.-Nr. 44 320

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
SE/Ss	11.3.77	G 2 dr.p-la	21. März 1977

Zweigstellenübertragung

Sehr geehrte Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. März 1977.

Wir entnehmen daraus, daß zwischen dem Gewährträger Ihrer Sparkasse und dem der Kreissparkasse Pirmasens Verhandlungen über die Zuordnung Ihrer Zweigstelle Wilgartswiesen und der fünf Haltepunkte Ihrer fahrbaren Zweigstelle im Luger Tal geführt wurden; diese Zweigstellen liegen infolge der gebietlichen Neuordnung nunmehr im Gebiet des Landkreises Pirmasens. Diese Verhandlungen haben zu Vorschlägen der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern geführt, zu denen Sie unsere Stellungnahme erbitten.

I. Sparkassenrechtliche Beurteilung

1. Ihr erster Vorschlag geht dahin, daß die Sparkasse Annweiler-Bad Bergzabern in dem in Rede stehenden Gebiet weiterhin ihre Tätigkeit ausübt, und zwar beschränkt auf die Dauer von zehn Jahren. Nach Ablauf der zehn Jahre soll die Frage der Zuordnung wieder ganz offen sein und neu verhandelt werden. Als Entschädigung für das Recht, in diesem Gebiet weiterhin tätig

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

zu sein, soll ein Betrag in Höhe von DM 100.000,- jährlich gezahlt werden; es wird auch ins Auge gefaßt, anstelle dieser pauschalen Entschädigung eine gewinnbezogene veränderliche Zahlung zu leisten, die auf der Betriebsgewinnspanne der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern basiert. Die Zahlung der Entschädigung soll, wenn möglich, nicht an die Kreissparkasse Pirmasens, sondern unmittelbar an den Landkreis Pirmasens erfolgen.

Es sind also zwei Fragen zu beurteilen, einmal ob es zulässig ist, eine auf zehn Jahre befristete Regelung über die Zuordnung der in Rede stehenden Zweigstellen zu treffen, zum andern ob und an wen Entschädigungszahlungen der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern erfolgen dürfen.

1.1 Wie Ihnen bekannt ist, hatte § 33 des Dritten Verwaltungsvereinfachungsgesetzes einen strikten Übertragungszwang für Zweigstellen angeordnet, die infolge von gebietlichen Neuordnungsmaßnahmen außerhalb des Gebietes ihres Gewährträgers liegen. Das Regionalprinzip wurde demnach strikt durchgeführt. Durch das Zwölfte Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurden die bis dahin für die Übertragung von Sparkassenzweigstellen geltenden Bestimmungen beseitigt. Es wurde statt dessen der § 18 a in das Sparkassengesetz eingefügt. Wenn § 18 a Abs. 2 Satz 1 lediglich bestimmt, daß die beteiligten Gewährträger "die Zuordnung der betroffenen Zweigstellen" durch Vereinbarung zu regeln haben, so bedeutet dies nicht, daß das Regionalprinzip beseitigt oder auch nur entscheidend gelockert worden wäre. Das ergibt sich schon daraus, daß das Regionalprinzip kein spezifischer Grundsatz des Sparkassenrechts ist, sondern einen kommunalrechtlichen Grundsatz darstellt, der für die Sparkassen deshalb gilt, weil sie als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts grundsätzlich

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

keinen weiter reichenden örtlichen Zuständigkeitsbereich haben können als die sie tragenden Kommunen. Seinem Inhalt nach enthält das Regionalprinzip im Grunde nur eine Selbstverständlichkeit, nämlich daß eine Verwaltung nur in dem ihr zugehörigen örtlichen Bereich sich betätigen darf (vgl. hierzu OVG Münster, Sparkasse 7/1966, 148, 152). Demnach bezweckt § 18 a SpG, den Zuständigkeitsbereich der Sparkassen mit dem Zuständigkeitsbereich ihres Gewährträgers in Einklang zu bringen, wobei - da kein strikter Übertragungszwang mehr besteht - Ausnahmen zulässig sind.

Schon hieraus wird man zu folgern haben, daß eine zeitlich begrenzte Regelung über die Zugehörigkeit der in Rede stehenden Zweigstellen nicht zulässig ist. Durch die Verwaltungsvereinfachungsgesetze wurde der örtliche Zuständigkeitsbereich der Kommunen, soweit sie von ihnen betroffen worden sind, im Prinzip endgültig neu bestimmt. Das gleiche muß für die von den Kommunen getragenen Sparkassen gelten. Wenn § 18 a Abs. 2 Satz 1 SpG keinen strikten Übertragungszwang mehr vorsieht, so bedeutet dies nicht, daß auch befristete Regelungen zulässig wären. Vielmehr kann vom Regionalgrundsatz nur dann abgewichen werden, wenn objektive Notwendigkeiten dies auf Dauer erfordern (vgl. hierzu Sonderrundschreiben ohne Nummer vom 3. 10. 1973 unter Abschnitt I). Weiter ist zu bedenken, daß die Sparkassen nach unbestrittener Auffassung Aufgaben der öffentlichen - nichthoheitlichen - Verwaltung erfüllen. Befristete Zuständigkeitsregelungen widersprechen grundlegenden verwaltungsorganisatorischen Prinzipien. Schließlich meinen wir, daß das Wort "zuordnen" auch seinem Sinne nach nur Regelungen für die Dauer im Auge haben kann.

1.2 Entschädigungen sind bislang nur bei Zweigstellenübertragungen durch die aufnehmende Sparkasse gezahlt worden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Wie Ihnen bekannt ist, sah die Regelung in den Verwaltungsvereinfachungsgesetzen zwingend eine Geschäftswertentschädigung vor. Grund für diese Regelung war, daß man ursprünglich die Übertragung von Zweigstellen als eine Enteignung im Sinne von Art. 14 GG ansah, woraus die Notwendigkeit der Geschäftswertentschädigung folgte. Wie Ihnen weiterhin bekannt ist, wird heute diese Meinung allgemein als unzutreffend angesehen. Man ist vielmehr der Auffassung, daß es sich bei den Neuordnungsmaßnahmen um Akte der staatlichen Organisationsgewalt handelt, denen gegenüber keine Berufung auf die Grundrechte möglich ist, wobei in diesem Zusammenhang die allgemeine Frage dahingestellt bleiben mag, ob die Sparkassen als Teile der mittelbaren Selbstverwaltung überhaupt Grundrechtssubjektivität besitzen. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird deshalb nur noch bestimmt, daß die Gewährträger "die Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zu regeln" haben. Danach ist zwar eine Geschäftswertentschädigung nicht ausgeschlossen, aber auch nicht vorgeschrieben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Entschädigung für die Übertragung von Zweigstellen, sondern um eine Art Nutzungsentgelt für an sich zu übertragende Zweigstellen. Man geht also offensichtlich von der in sich etwas widersprüchlichen Vorstellung aus, die Zweigstellen seien zu übertragen, die Übertragung stünde aber dennoch zur völligen Disposition der beteiligten Gewährträger und könne durch eine Entschädigung vermieden werden. Daß dies mit § 18 a SpG nicht im Einklang steht, liegt auf der Hand. Vielmehr wird zuerst festzustellen sein, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt, der es rechtfertigt, daß die in Rede stehenden Zweigstellen bei der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern verbleiben. Wenn dies der Fall sein sollte, stellt sich die Frage, ob eine Abstandszahlung für das Verbleiben erbracht werden kann.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

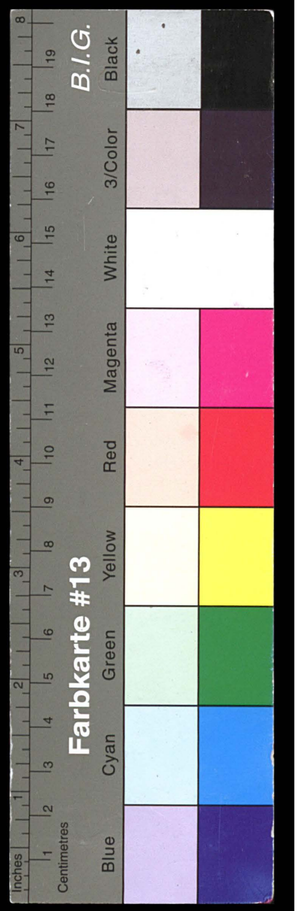

Die in Rheinland-Pfalz übliche Zahlung einer Geschäftswertentschädigung bei Zweigstellenübertragungen soll einen Ausgleich dafür herstellen, daß die abgebende Sparkasse mit den übertragenen Zweigstellen keine Erträge mehr erwirtschaften kann. Solche Zahlungen werden durch § 18 a SpG zumindest nicht ausgeschlossen. Auch stehen sie nicht damit in Widerspruch, daß das Vermögen der Sparkasse als einer Anstalt des öffentlichen Rechts zweckgebunden ist. Die Zweckbindung bleibt, wenngleich bei der empfangenden Sparkasse, erhalten. Wenn man die von der Sparkasse in Aussicht genommenen Entschädigungszahlungen für den Verbleib der Zweigstellen bei der Sparkasse in Analogie setzt zur Geschäftswertentschädigung, dann würden diese Zahlungen einen Ausgleich darstellen für Erträge, welche die Kreissparkasse Pirmasens erzielen könnte, wenn ihr die Zweigstellen übertragen würden. Das setzt aber voraus, daß der Kreissparkasse Pirmasens die Zweigstellen tatsächlich zu übertragen sind. Wenn demnach festzustellen wäre, daß ein Ausnahmetatbestand vorliegt, der objektiv den Verbleib der Zweigstellen bei der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern rechtfertigen würde, so erschiene es uns zweifelhaft, ob unter dem Gesichtspunkt des Ertragsausfalles überhaupt eine Zahlung gerechtfertigt wäre.

Auf jeden Fall ist nur eine Zahlung an die Kreissparkasse Pirmasens, nicht aber an ihren Gewährträger zulässig. Eine solche Zahlung würde auch im Widerspruch zu der Zweckbindung des Sparkassenvermögens stehen (hierzu vgl. auch Schlierbach, Kommentar zum hessischen Sparkassengesetz, § 16 Anm. 5, S. 382 ff.).

2. Auch Ihr weiterer Vorschlag, die Zweigstelle Wilgartswiesen entschädigungslos an die Kreissparkasse Pirmasens zu übertragen, dafür aber die fünf anderen Gemeinden im Geschäfts-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

bereich der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern zu belassen, geht von der irrtümlichen Vorstellung aus, die beteiligten Gewährträger könnten über die in Rede stehenden Zweigstellen frei disponieren. Hierzu darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

3. Die Übertragung der Zweigstellen an die Kreissparkasse Pirmasens gegen eine Geschäftswertentschädigung von 8 % der zu übertragenden Einlagen entspricht der in Rheinland-Pfalz üblichen Handhabung. Die von der Kreissparkasse Pirmasens geäußerte Auffassung, eine Geschäftswertentschädigung könne nur für stationäre Zweigstellen gezahlt werden, ist u. E. nicht zutreffend. Der Zweigstellenbegriff des Sparkassenrechts ist der gleiche wie der des Kreditwesengesetzes. Fraglos fallen unter ihn auch fahrbare Zweigstellen. Soweit uns bekannt ist, ist auch in anderen Fällen schon eine Geschäftswertentschädigung für die Aufgabe von Haltepunkten fahrbarer Zweigstellen gezahlt worden.

II. Steuerrechtliche Beurteilung

Entsprechend der Reihenfolge in Abschnitt I nehmen wir zur steuerlichen Seite der aufgeworfenen Fragen Stellung:

1. Wenn die Absicht realisierbar wäre, eine auf zehn Jahre befristete Regelung über die Zuordnung der in Rede stehenden Zweigstellen zu treffen und für das Recht, in den fraglichen Zweigstellenorten weiterhin tätig zu sein, eine Entschädigung von jährlich DM 100.000,- o. ä. zu zahlen, so würden sich folgende steuerliche Auswirkungen ergeben:

1.1 Umsatzsteuer

Die Entschädigung von jährlich DM 100.000,- wäre umsatzsteuerlich das Leistungsentgelt für das Recht, in den genannten Zweigstellenorten tätig zu sein, also eine Art

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Nutzungsentgelt für die befristet überlassenen Zweigstellen. Diese Entschädigung wäre von der Kreissparkasse Pirmasens als sonstige Leistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Eine Umsatzsteuerbefreiung würde ausscheiden, weil diese Leistung nicht mehr im Zusammenhang mit der Gebietsreform zu sehen wäre; Umsatzsteuerfreiheit besteht nur für die Übertragung der Sparkassenzweigstellen auf die gebietsmäßig zuständige Sparkasse. Falls die Kreissparkasse Pirmasens Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG wäre, käme im ersten Jahr der Zahlung noch der Steuersatz von 4 v. H. zum Zuge; in den folgenden Jahren müßte wegen des Überschreitens der Umsatzgrenze von DM 60.000,- der Steuersatz von 11 v. H. angewendet werden. Da bei Ihrer Sparkasse, falls sie Kleinunternehmer ist, der Vorsteuerabzug überhaupt nicht bestehen würde, falls sie nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuerrechts versteuern würde, sie nur in minimalem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre, würde die auf der Leistung ruhende Umsatzsteuer für Ihre Sparkasse ggfs. ein zusätzlicher Kostenfaktor sein, falls die Kreissparkasse Pirmasens die Umsatzsteuer - was anzunehmen ist - gesondert in Rechnung stellt.

Wenn die jährliche Entschädigung von DM 100.000,- unmittelbar dem Landkreis Pirmasens als dem Gewährträger der Kreissparkasse Pirmasens zufließen würde, müßte u. E. ebenfalls ein Umsatz zwischen der Kreissparkasse Pirmasens und Ihrer Sparkasse angenommen werden. Nach § 10 Abs. 1 UStG ist Entgelt alles, was der Leistungsempfänger (= Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern) aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerlich wäre es also völlig unbeachtlich, ob die Zahlung direkt an die Kreissparkasse Pirmasens oder an den Gewährträger gem. § 362 Abs. 2 BGB geleistet würde. Diese Frage kann

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

jedoch dahinstehen, weil eine Zahlung an den Gewährträger der Kreissparkasse Pirmasens - wie unter Abschnitt I bereits dargelegt ist - unzulässig ist.

1.2 Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die Entschädigung von jährlich DM 100.000,- wäre bei der Kreissparkasse Pirmasens Teil des steuerbaren Einkommens, das nach den allgemeinen steuerlichen Regeln zu versteuern wäre. Eine ermäßigte Besteuerung würde ausscheiden, weil es sich bei dem fraglichen Ertrag nicht um eine Zahlung aufgrund einer Zweigstellenübertragung handelt. Die Entschädigung würde nicht nur der Körperschaftsteuer sondern auch der Gewerbesteuer unterliegen. Somit würden fast 56 v. H. der Entschädigung als Steuerbelastung der Kreissparkasse Pirmasens verloren gehen, was bei der Kreissparkasse Pirmasens eventuell die Forderung nach einer höheren Entschädigung auslösen könnte.

2. Bei Ihrem weiteren Vorschlag, die Zweigstelle Wilgartswiesen entschädigungslos an die Kreissparkasse Pirmasens zu übertragen, dafür aber die fünf anderen Gemeinden im Geschäftsbereich der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern zu belassen, stellt sich steuerrechtlich die Frage, ob nicht in dem Verzicht auf die Übertragung der Zweigstellen in den fünf Gemeinden eine Entschädigung der Kreissparkasse Pirmasens für die Übertragung der Zweigstelle Wilgartswiesen zu sehen wäre. Bei diesem Vorgang würde es sich um eine echte Zweigstellenübertragung handeln. Er wäre zwar umsatz- und gewerbesteuerfrei, bei der Körperschaftsteuer müßte jedoch ein Viertel des noch zu ermittelnden Wertes der Entschädigung angesetzt werden. Eine Entschädigung würde allerdings nicht in Erwägung zu ziehen sein, wenn sparkassenrechtlich ein Ausnahmetatbestand vorliegen würde, der es rechtfertigen würde, die fraglichen Zweigstellen bei Ihrer Sparkasse zu belassen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

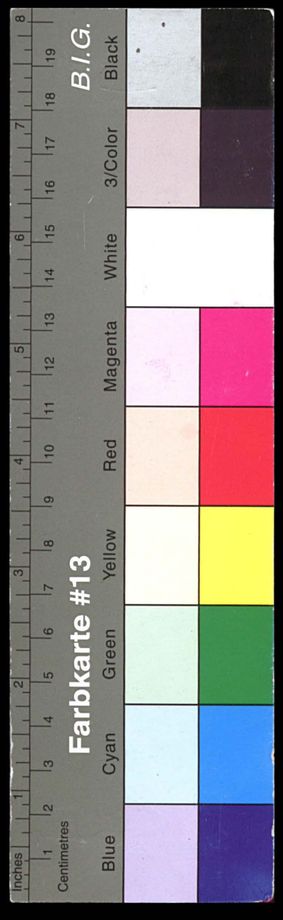

Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz 383

3. Bei einer Übertragung der Zweigstellen an die Kreissparkasse Pirmasens gegen eine Geschäftswertentschädigung von 8 v. H. der zu übertragenden Einlagen würde auch steuerlich der in Rheinland-Pfalz übliche Normalfall gegeben sein. Es würden sich in diesem Falle die steuerlichen Auswirkungen ergeben, zu denen wir bereits mit unserem Steuerrundschreiben Nr. 13/1970 vom 20. 7. 1970 sowie mit unserem Sonderrundschreiben ohne Nummer vom 3. 10. 1973 an die Vorstände unserer Mitgliedsparkassen Stellung genommen haben. Die Entschädigungszahlungen würden in diesem Falle weder der Umsatzsteuer noch der Gewerbesteuer unterliegen. Bei der Körperschaftsteuer wäre die Geschäftswertentschädigung bei der die Zweigstellen abgebenden Sparkasse in Höhe von einem Viertel anzusetzen und nur hinsichtlich dieses Bruchteils der Körperschaftsteuer zu unterwerfen. Bei der Kreissparkasse Pirmasens als der die Zweigstellen aufnehmenden Sparkasse müßte jedoch die Geschäftswertentschädigung als nicht abschreibbarer Firmenwert bilanziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz
Verbandsgeschäftsstelle

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

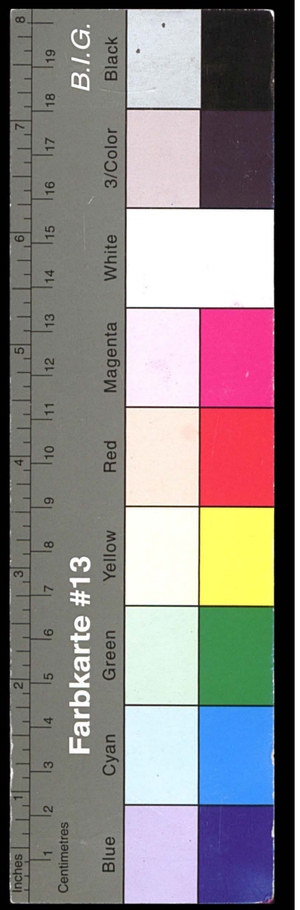

394

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An den
Herrn Innenminister des
Landes Schleswig-Holstein
-Sparkassenaufsicht-

2300 K i e l
Landeshaus

Landesregierung Schleswig-Holst.
Innenministerium
Eing. 15. MÄRZ 1975
Poststelle
Anlagen

23 KIEL
Holstenstraße 98
Postfach 4120
Telex 292 625 sgvki
Ruf (0431) 598XX 900-1
Durchwahl (0431) 598XX 900-2900

Datum

14. März 1975

Betr.: Übertragung von Sparkassenzweigstellen im Gebiet
------ der Stadt Norderstedt

Nach den bisherigen Gesprächen gehört die Frage, ob und in welchem Umfang mit der Übertragung von Sparkassenzweigstellen in Norderstedt auch Eigenkapital zu überführen ist, zu den wesentlichen Gründen, die einer Erfüllung des gesetzlichen Auftrages in § 5 des Norderstedt-Gesetzes noch entgegenstehen.

Nach nochmaliger eingehender Prüfung dieses Problems sind wir nach wie vor der Ansicht, daß eine Eigenkapitalübertragung nicht zu umgehen ist.
Die Gründe hierfür hat Herr Wirtschaftsprüfer S i e v e r s - u.a. gestützt auf Prof. Dr. Fischer, Hamburg, und Dr. Schlierbach - in seinem Gutachten (S. 10 ff.) zutreffend aufgeführt.
Daß bei Zweigstellenübertragungen auch Eigenkapital zu überführen ist, entspricht im übrigen der einhelligen Auffassung der maßgebenden Gremien des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der gefestigten Meinung der regionalen Sparkassen- und Giroverbände. Wie kürzlich in einem Erfahrungsaustausch übereinstimmend bestätigt wurde,

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

wird - i.d.R. auf der Grundlage von Verbandsempfehlungen - in jedem anderen Verbandsgebiet, in dem Zweigstellenübertragungen im Rahmen kommunaler Neugliederung stattfinden, anteiliges haftendes Eigenkapital übertragen. 2. Rheinland-Pfalz Saarland

Wie sehr diese Auffassung der Sparkassenorganisation anerkannt ist, zeigt die in Ablichtung beigefügte Verordnung über die Auswirkungen der Gebietsreform auf die Sparkassen im Raum der Stadt Osnabrück vom 12.8.1974 (Nieders. GVBl. S. 413).

Ferner haben wir die Frage geprüft, ob es möglich ist, Eigenkapital in einer Höhe zu übertragen, die die abgebenden Sparkassen möglichst wenig belastet, andererseits aber der übernehmenden Sparkasse gerade soviel Eigenkapital zukommen läßt, wie sie unbedingt benötigt.

Zum Umfang des zu übertragenden Eigenkapitals hat Herr WP Sievers auf S. 13 ff. seines Gutachtens ausführlich und nach unserer Auffassung zutreffend Stellung genommen. Seine Ausführungen stehen im Einklang mit anderen gutachtlichen Äußerungen zu diesem Problem. Daher sollte, sofern eine gütliche Einigung zwischen den betreffenden Sparkassen nicht zustande kommen sollte, grundsätzlich nach den im Gutachten von Herrn WP Sievers aufgeführten Kriterien verfahren werden.

Ergänzend zu den Ausführungen von Herrn WP Sievers ist darauf hinzuweisen, daß die KSK Segeberg von den drei betroffenen Instituten die ungünstigste Eigenkapitalausstattung besitzt. Nach den geprüften Jahresabschlüssen zum 31.12.1973 ergeben sich hierzu folgende Werte:

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

	Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden (Gesamteinlagen) TDM	Sicherheitsrücklage TDM	= %
Segeberg	311.231	10.935	3,51
Pinneberg	493.858	18.639	3,77
Stormarn	571.226	23.698	4,15

Der Grundsatz I gemäß § 10 KWG war bei der Kreissparkasse Segeberg mit dem 14,8-fachen, bei den Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg mit dem 8,0-fachen bzw. 11,1-fachen beansprucht. Demnach würde eine unterproportionale Eigenkapitalübertragung die ohnehin ungünstige Eigenkapitalausstattung der Kreissparkasse Segeberg weiter beeinträchtigen.

Allerdings wäre mit Rücksicht auf die unterschiedliche Eigenkapitalausstattung der betroffenen Sparkassen eine befriedigende Lösung auf folgender Basis zu erreichen:

Entgegen dem von Herrn WP Sievers an sich mit Recht vertretenen Standpunkt, daß für die Eigenkapitalzuordnung nur die Verhältnisse bei den abgebenden Sparkassen maßgebend sein können, hat der beim DSGV gebildete Arbeitskreis "Kommunale Neugliederung" vorgeschlagen, die Relation zwischen Eigenkapital und Einlagenvolumen der übernehmenden Sparkasse dann zugrunde zu legen, wenn diese Relation ungünstiger ist. Diese Voraussetzung ist, wie bereits dargestellt wurde, hier gegeben. Insofern könnte u.E. erwogen werden, - trotz der von Herrn WP Sievers mit Recht dagegen erhobenen Einwendungen - entsprechend zu verfahren, um den abgebenden Sparkassen entgegenzukommen. Für diese Lösung spricht, daß die Relation Eigenkapital : Gesamteinlagen

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

387

bei der Kreissparkasse Segeberg unverändert bliebe, während sie bei den abgebenden Sparkassen etwas ansteigen würde. Unabhängig davon würde dem Bestreben, die abgebenden Sparkassen möglichst zu schonen, bereits dadurch Rechnung getragen werden, daß die stillen Reserven in vollem Umfang zu deren Gunsten außer Betracht bleiben.

Weitergehende Vorschläge, etwa Eigenkapital nur in der Höhe zu übertragen, daß die Kreissparkasse Segeberg gerade noch die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, erscheinen dagegen nicht vertretbar. Eine andere als die vorgeschlagene Regelung kann u.E. nicht von der Aufsichtsbehörde angeordnet, sondern allenfalls von den Sparkassen einvernehmlich vereinbart werden.

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Meier

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G. Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

H 5321 A

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

28. Jahrgang | Ausgegeben in Hannover am 15. August 1974 | Nummer 29

INHALT

Tag		Seite
12. 8. 1974	Verordnung über die Auswirkungen der Gebietsreform auf die Sparkassen im Raum der Stadt Osnabrück	413

Verordnung über die Auswirkungen der Gebietsreform auf die Sparkassen im Raum der Stadt Osnabrück.

Vom 12. August 1974.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Auswirkungen der Verwaltungs- und Gebietsreform in Niedersachsen auf die Sparkassen vom 14. Juli 1972 (Nieders. GVBl. S. 389) wird im Einvernehmen mit dem Minister des innern nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Gewährträger und des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes verordnet:

§ 1

Alle Zweigstellen der Kreissparkasse Osnabrück, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Osnabrück vom 10. Mai 1972 (Nieders. GVBl. S. 265) in der Stadt Osnabrück liegen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 auf die Stadtsparkasse Osnabrück übertragen.

§ 2

(1) Die zu übertragenden Zweigstellen gehen nach § 5 des Gesetzes über die Auswirkungen der Verwaltungs- und Gebietsreform in Niedersachsen auf die Sparkassen vom 14. Juli 1972 (Nieders. GVBl. S. 389) mit allen ihnen zuzurechnenden Vermögensteilen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Stadtsparkasse Osnabrück über.

(2) Die der Gesamtrechtsnachfolge unterliegenden Vermögensteile werden in eine von der Prüfungsstelle des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüfte und bestätigte Auseinandersetzungsbilanz nebst Anlagen (Verzeichnisse, Inventare usw.) aufgenommen. Für die Erfassung und Bewertung der den einzelnen Zweigstellen zuzurechnenden Vermögensteile der übertragenden Sparkasse gelten auch die allgemeinen Vorschriften für den Jahresabschluß der Sparkassen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
B.I.G.

§ 3

Mit den den einzelnen Zweigstellen zuzurechnenden Forderungen und Verbindlichkeiten gehen alle damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Verpflichtungen über. Übergehende Grundpfandrechte und andere Grundstücksrechte werden zum Zwecke der Grundbuchberichtigung (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Auswirkungen der Verwaltungs- und Gebietsreform in Niedersachsen auf die Sparkassen vom 14. Juli 1972, Nieders. GVBl. S. 389) gesondert erfaßt. Zum gleichen Zwecke wird der Eigentumswechsel der Grundstücke und Gebäude der Zweigstellen unter genauer Bezeichnung durch gemeinsame Schreiben beider Sparkassen in der Form des § 10 Abs. 9 der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Mustersatzung für die Sparkassen in Niedersachsen in der Fassung vom 25. September 1973 (Nieders. GVBl. S. 352) der Sparkassenaufsichtsbehörde mitgeteilt.

§ 4

(1) In die Auseinandersetzungsbilanz wird ein Anteil am Eigenkapital der übertragenden Sparkasse aufgenommen.

(2) Der Anteil besteht in einem Teilbetrag der Sicherheitsrücklage der übertragenden Sparkasse am Übertragungsstichtag, der im Verhältnis zu deren gesamter Sicherheitsrücklage dem Verhältnis zwischen den Einlagen der Zweigstelle und den Einlagen der übertragenden Sparkasse entspricht; maßgeblich sind die Einlagen im Sinne der Satzung zuzüglich der Erlöse aus dem Verkauf von Sparkassenbriefen.

(3) Vom Ansatz des anteiligen Eigenkapitals wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn und soweit das Verhältnis des Eigenkapitals zu den Gesamteinlagen bei der übernehmenden Sparkasse günstiger ist als bei der übertragenden Sparkasse oder soweit dies durch eine besondere Struktur der übertragenen Vermögenswerte geboten ist.

§ 5

Ein Unterschied zwischen den Aktiven und Passiven der Auseinandersetzungsbilanz ist unter Berücksichtigung der Bilanzstrukturen der beteiligten Sparkassen auszugleichen.

§ 6

(1) Eine infolge der Übertragung zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die übernehmende Sparkasse. Soweit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu zahlen sind, werden diese von der nach den steuerlichen Bestimmungen zur Zahlung verpflichteten Sparkasse getragen.

(2) Durch die Übertragung entstehende Kosten werden von der übernehmenden Sparkasse getragen.

§ 7

Bei Zweifelsfragen über die vermögensmäßige Zuordnung, die Bewertung, den anzusetzenden Eigenkapitalanteil und den Ausgleich der Auseinandersetzungsbilanz trifft die Sparkassenaufsichtsbehörde die abschließenden Feststellungen auf Grund eines Gutachtens des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. August 1974.

Der Niedersächsische Minister der Finanzen

Kasimier

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei.
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsanstalt und Druckerei, 3 Hannover 1, Postfach 54 40, Georgswall 4, Fernruf 32 71 21 und 32 72 21, Postscheckkonto Hannover 1 01-306. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag. Bezugspreis 20,00 DM halbjährlich einschließlich 1,04 DM Mehrwertsteuer und sämtlicher Postgebühren. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,00 DM.
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,00 DM.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

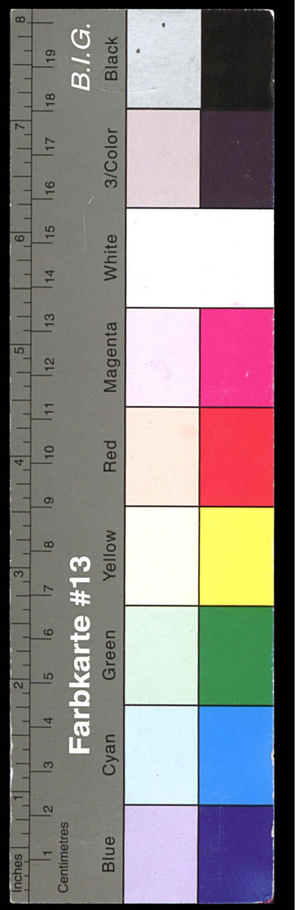

Ablichtung

Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sparkassen- und Giroverband, Postfach 38 69, 6500 Mainz 1

Vorstand der Kreissparkasse
Annweiler-Bad Bergzabern
Postfach 1320

6747 Annweiler am Trifels

Große Bleiche 41–45
6500 Mainz 1
Telefon: (0 61 31) 2 44 77
Telex: 4 187 478

Landesbank Rheinland-Pfalz
– Girozentrale – Mainz
(BLZ 550 500 00) Kto.-Nr. 44 320

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
SE/Ss	11.3.77	G 2 dr.p-la	21. März 1977

Zweigstellenübertragung

Sehr geehrte Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. März 1977.

Wir entnehmen daraus, daß zwischen dem Gewährträger Ihrer Sparkasse und dem der Kreissparkasse Pirmasens Verhandlungen über die Zuordnung Ihrer Zweigstelle Wilgartswiesen und der fünf Haltepunkte Ihrer fahrbaren Zweigstelle im Luger Tal geführt wurden; diese Zweigstellen liegen infolge der gebietlichen Neuordnung nunmehr im Gebiet des Landkreises Pirmasens. Diese Verhandlungen haben zu Vorschlägen der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern geführt, zu denen Sie unsere Stellungnahme erbitten.

I. Sparkassenrechtliche Beurteilung

1. Ihr erster Vorschlag geht dahin, daß die Sparkasse Annweiler-Bad Bergzabern in dem in Rede stehenden Gebiet weiterhin ihre Tätigkeit ausübt, und zwar beschränkt auf die Dauer von zehn Jahren. Nach Ablauf der zehn Jahre soll die Frage der Zuordnung wieder ganz offen sein und neu verhandelt werden. Als Entschädigung für das Recht, in diesem Gebiet weiterhin tätig

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

zu sein, soll ein Betrag in Höhe von DM 100.000,- jährlich gezahlt werden; es wird auch ins Auge gefaßt, anstelle dieser pauschalen Entschädigung eine gewinnbezogene veränderliche Zahlung zu leisten, die auf der Betriebsgewinnspanne der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern basiert. Die Zahlung der Entschädigung soll, wenn möglich, nicht an die Kreissparkasse Pirmasens, sondern unmittelbar an den Landkreis Pirmasens erfolgen.

Es sind also zwei Fragen zu beurteilen, einmal ob es zulässig ist, eine auf zehn Jahre befristete Regelung über die Zuordnung der in Rede stehenden Zweigstellen zu treffen, zum andern ob und an wen Entschädigungszahlungen der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern erfolgen dürfen.

1.1 Wie Ihnen bekannt ist, hatte § 33 des Dritten Verwaltungsvereinfachungsgesetzes einen strikten Übertragungszwang für Zweigstellen angeordnet, die infolge von gebietlichen Neuordnungsmaßnahmen außerhalb des Gebietes ihres Gewährträgers liegen. Das Regionalprinzip wurde demnach strikt durchgeführt. Durch das Zwölfte Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurden die bis dahin für die Übertragung von Sparkassenzweigstellen geltenden Bestimmungen beseitigt. Es wurde statt dessen der § 18 a in das Sparkassengesetz eingefügt. Wenn § 18 a Abs. 2 Satz 1 lediglich bestimmt, daß die beteiligten Gewährträger "die Zuordnung der betroffenen Zweigstellen" durch Vereinbarung zu regeln haben, so bedeutet dies nicht, daß das Regionalprinzip beseitigt oder auch nur entscheidend gelockert worden wäre. Das ergibt sich schon daraus, daß das Regionalprinzip kein spezifischer Grundsatz des Sparkassenrechts ist, sondern einen kommunalrechtlichen Grundsatz darstellt, der für die Sparkassen deshalb gilt, weil sie als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts grundsätzlich

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

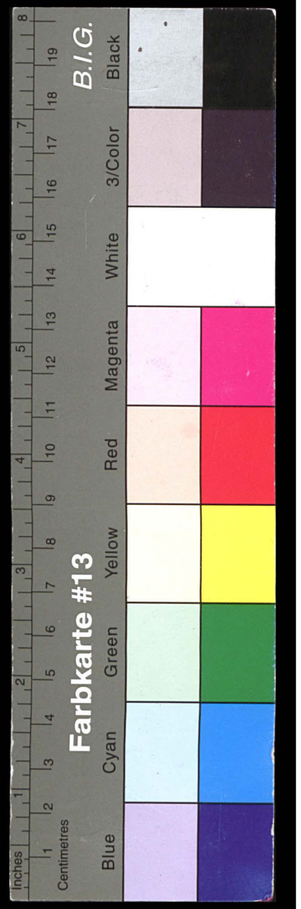

keinen weiter reichenden örtlichen Zuständigkeitsbereich haben können als die sie tragenden Kommunen. Seinem Inhalt nach enthält das Regionalprinzip im Grunde nur eine Selbstverständlichkeit, nämlich daß eine Verwaltung nur in dem ihr zugehörigen örtlichen Bereich sich betätigen darf (vgl. hierzu OVG Münster, Sparkasse 7/1966, 148, 152). Demnach bezweckt § 18 a SpG, den Zuständigkeitsbereich der Sparkassen mit dem Zuständigkeitsbereich ihres Gewährträgers in Einklang zu bringen, wobei - da kein strikter Übertragungszwang mehr besteht - Ausnahmen zulässig sind.

Schon hieraus wird man zu folgern haben, daß eine zeitlich begrenzte Regelung über die Zugehörigkeit der in Rede stehenden Zweigstellen nicht zulässig ist. Durch die Verwaltungsvereinfachungsgesetze wurde der örtliche Zuständigkeitsbereich der Kommunen, soweit sie von ihnen betroffen worden sind, im Prinzip endgültig neu bestimmt. Das gleiche muß für die von den Kommunen getragenen Sparkassen gelten. Wenn § 18 a Abs. 2 Satz 1 SpG keinen strikten Übertragungszwang mehr vorsieht, so bedeutet dies nicht, daß auch befristete Regelungen zulässig wären. Vielmehr kann vom Regionalgrundsatz nur dann abgewichen werden, wenn objektive Notwendigkeiten dies auf Dauer erfordern (vgl. hierzu Sonderrundschreiben ohne Nummer vom 3. 10. 1973 unter Abschnitt I). Weiter ist zu bedenken, daß die Sparkassen nach unbestrittener Auffassung Aufgaben der öffentlichen - nichthoheitlichen - Verwaltung erfüllen. Befristete Zuständigkeitsregelungen widersprechen grundlegenden verwaltungsorganisatorischen Prinzipien. Schließlich meinen wir, daß das Wort "zuordnen" auch seinem Sinne nach nur Regelungen für die Dauer im Auge haben kann.

1.2 Entschädigungen sind bislang nur bei Zweigstellenübertragungen durch die aufnehmende Sparkasse gezahlt worden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

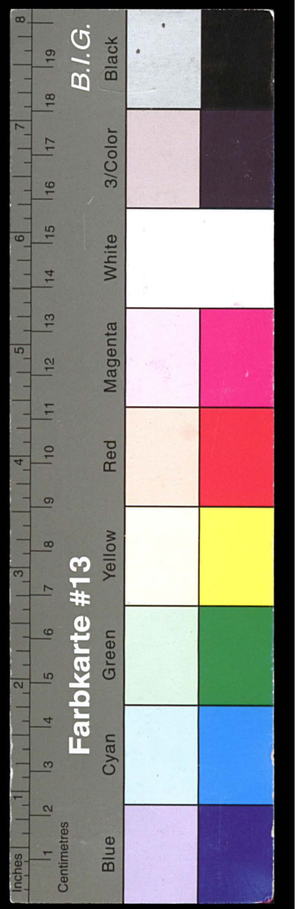

Blatt 4 zum Schreiben vom 21. März 1977
an Vorstand der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern

Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz

Wie Ihnen bekannt ist, sah die Regelung in den Verwaltungsvereinfachungsgesetzen zwingend eine Geschäftswertentschädigung vor. Grund für diese Regelung war, daß man ursprünglich die Übertragung von Zweigstellen als eine Enteignung im Sinne von Art. 14 GG ansah, woraus die Notwendigkeit der Geschäftswertentschädigung folgte. Wie Ihnen weiterhin bekannt ist, wird heute diese Meinung allgemein als unzutreffend angesehen. Man ist vielmehr der Auffassung, daß es sich bei den Neuordnungsmaßnahmen um Akte der staatlichen Organisationsgewalt handelt, denen gegenüber keine Berufung auf die Grundrechte möglich ist, wobei in diesem Zusammenhang die allgemeine Frage dahingestellt bleiben mag, ob die Sparkassen als Teile der mittelbaren Selbstverwaltung überhaupt Grundrechtssubjektivität besitzen. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird deshalb nur noch bestimmt, daß die Gewährträger "die Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zu regeln" haben. Danach ist zwar eine Geschäftswertentschädigung nicht ausgeschlossen, aber auch nicht vorgeschrieben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Entschädigung für die Übertragung von Zweigstellen, sondern um eine Art Nutzungsentgelt für an sich zu übertragende Zweigstellen. Man geht also offensichtlich von der in sich etwas widersprüchlichen Vorstellung aus, die Zweigstellen seien zu übertragen, die Übertragung stünde aber dennoch zur völligen Disposition der beteiligten Gewährträger und könne durch eine Entschädigung vermieden werden. Daß dies mit § 18 a SpG nicht im Einklang steht, liegt auf der Hand. Vielmehr wird zuerst festzustellen sein, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt, der es rechtfertigt, daß die in Rede stehenden Zweigstellen bei der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern verbleiben. Wenn dies der Fall sein sollte, stellt sich die Frage, ob eine Abstandszahlung für das Verbleiben erbracht werden kann.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Die in Rheinland-Pfalz übliche Zahlung einer Geschäftswertentschädigung bei Zweigstellenübertragungen soll einen Ausgleich dafür herstellen, daß die abgebende Sparkasse mit den übertragenen Zweigstellen keine Erträge mehr erwirtschaften kann. Solche Zahlungen werden durch § 18 a SpG zumindest nicht ausgeschlossen. Auch stehen sie nicht damit in Widerspruch, daß das Vermögen der Sparkasse als einer Anstalt des öffentlichen Rechts zweckgebunden ist. Die Zweckbindung bleibt, wenngleich bei der empfangenden Sparkasse, erhalten. Wenn man die von der Sparkasse in Aussicht genommenen Entschädigungszahlungen für den Verbleib der Zweigstellen bei der Sparkasse in Analogie setzt zur Geschäftswertentschädigung, dann würden diese Zahlungen einen Ausgleich darstellen für Erträge, welche die Kreissparkasse Pirmasens erzielen könnte, wenn ihr die Zweigstellen übertragen würden. Das setzt aber voraus, daß der Kreissparkasse Pirmasens die Zweigstellen tatsächlich zu übertragen sind. Wenn demnach festzustellen wäre, daß ein Ausnahmetatbestand vorliegt, der objektiv den Verbleib der Zweigstellen bei der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern rechtfertigen würde, so erschiene es uns zweifelhaft, ob unter dem Gesichtspunkt des Ertragsausfalles überhaupt eine Zahlung gerechtfertigt wäre.

Auf jeden Fall ist nur eine Zahlung an die Kreissparkasse Pirmasens, nicht aber an ihren Gewährträger zulässig. Eine solche Zahlung würde auch im Widerspruch zu der Zweckbindung des Sparkassenvermögens stehen (hierzu vgl. auch Schlierbach, Kommentar zum hessischen Sparkassengesetz, § 16 Anm. 5, S. 382 ff.).

2. Auch Ihr weiterer Vorschlag, die Zweigstelle Wilgartswiesen entschädigungslos an die Kreissparkasse Pirmasens zu übertragen, dafür aber die fünf anderen Gemeinden im Geschäfts-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

bereich der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern zu belassen, geht von der irrtümlichen Vorstellung aus, die beteiligten Gewährträger könnten über die in Rede stehenden Zweigstellen frei disponieren. Hierzu darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

3. Die Übertragung der Zweigstellen an die Kreissparkasse Pirmasens gegen eine Geschäftswertentschädigung von 8 % der zu übertragenden Einlagen entspricht der in Rheinland-Pfalz üblichen Handhabung. Die von der Kreissparkasse Pirmasens geäußerte Auffassung, eine Geschäftswertentschädigung könne nur für stationäre Zweigstellen gezahlt werden, ist u. E. nicht zutreffend. Der Zweigstellenbegriff des Sparkassenrechts ist der gleiche wie der des Kreditwesengesetzes. Fraglos fallen unter ihn auch fahrbare Zweigstellen. Soweit uns bekannt ist, ist auch in anderen Fällen schon eine Geschäftswertentschädigung für die Aufgabe von Haltepunkten fahrbarer Zweigstellen gezahlt worden.

II. Steuerrechtliche Beurteilung

Entsprechend der Reihenfolge in Abschnitt I nehmen wir zur steuerlichen Seite der aufgeworfenen Fragen Stellung:

1. Wenn die Absicht realisierbar wäre, eine auf zehn Jahre befristete Regelung über die Zuordnung der in Rede stehenden Zweigstellen zu treffen und für das Recht, in den fraglichen Zweigstellenorten weiterhin tätig zu sein, eine Entschädigung von jährlich DM 100.000,- o. ä. zu zahlen, so würden sich folgende steuerliche Auswirkungen ergeben:

1.1 Umsatzsteuer

Die Entschädigung von jährlich DM 100.000,- wäre umsatzsteuerlich das Leistungsentgelt für das Recht, in den genannten Zweigstellenorten tätig zu sein, also eine Art

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Nutzungsentgelt für die befristet überlassenen Zweigstellen. Diese Entschädigung wäre von der Kreissparkasse Pirmasens als sonstige Leistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Eine Umsatzsteuerbefreiung würde ausscheiden, weil diese Leistung nicht mehr im Zusammenhang mit der Gebietsreform zu sehen wäre; Umsatzsteuerfreiheit besteht nur für die Übertragung der Sparkassenzweigstellen auf die gebietsmäßig zuständige Sparkasse. Falls die Kreissparkasse Pirmasens Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG wäre, käme im ersten Jahr der Zahlung noch der Steuersatz von 4 v. H. zum Zuge; in den folgenden Jahren müßte wegen des Überschreitens der Umsatzgrenze von DM 60.000,- der Steuersatz von 11 v. H. angewendet werden. Da bei Ihrer Sparkasse, falls sie Kleinunternehmer ist, der Vorsteuerabzug überhaupt nicht bestehen würde, falls sie nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuerrechts versteuern würde, sie nur in minimalem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre, würde die auf der Leistung ruhende Umsatzsteuer für Ihre Sparkasse ggfs. ein zusätzlicher Kostenfaktor sein, falls die Kreissparkasse Pirmasens die Umsatzsteuer - was anzunehmen ist - gesondert in Rechnung stellt.

Wenn die jährliche Entschädigung von DM 100.000,- unmittelbar dem Landkreis Pirmasens als dem Gewährträger der Kreissparkasse Pirmasens zufließen würde, müßte u. E. ebenfalls ein Umsatz zwischen der Kreissparkasse Pirmasens und Ihrer Sparkasse angenommen werden. Nach § 10 Abs. 1 UStG ist Entgelt alles, was der Leistungsempfänger (= Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern) aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerlich wäre es also völlig unbeachtlich, ob die Zahlung direkt an die Kreissparkasse Pirmasens oder an den Gewährträger gem. § 362 Abs. 2 BGB geleistet würde. Diese Frage kann

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

jedoch dahinstehen, weil eine Zahlung an den Gewährträger der Kreissparkasse Pirmasens - wie unter Abschnitt I bereits dargelegt ist - unzulässig ist.

1.2 Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die Entschädigung von jährlich DM 100.000,- wäre bei der Kreissparkasse Pirmasens Teil des steuerbaren Einkommens, das nach den allgemeinen steuerlichen Regeln zu versteuern wäre. Eine ermäßigte Besteuerung würde ausscheiden, weil es sich bei dem fraglichen Ertrag nicht um eine Zahlung aufgrund einer Zweigstellenübertragung handelt. Die Entschädigung würde nicht nur der Körperschaftsteuer sondern auch der Gewerbesteuer unterliegen. Somit würden fast 56 v. H. der Entschädigung als Steuerbelastung der Kreissparkasse Pirmasens verloren gehen, was bei der Kreissparkasse Pirmasens eventuell die Forderung nach einer höheren Entschädigung auslösen könnte.

2. Bei Ihrem weiteren Vorschlag, die Zweigstelle Wilgartswiesen entschädigungslos an die Kreissparkasse Pirmasens zu übertragen, dafür aber die fünf anderen Gemeinden im Geschäftsbereich der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern zu belassen, stellt sich steuerrechtlich die Frage, ob nicht in dem Verzicht auf die Übertragung der Zweigstellen in den fünf Gemeinden eine Entschädigung der Kreissparkasse Pirmasens für die Übertragung der Zweigstelle Wilgartswiesen zu sehen wäre. Bei diesem Vorgang würde es sich um eine echte Zweigstellenübertragung handeln. Er wäre zwar umsatz- und gewerbesteuerfrei, bei der Körperschaftsteuer müßte jedoch ein Viertel des noch zu ermittelnden Wertes der Entschädigung angesetzt werden. Eine Entschädigung würde allerdings nicht in Erwägung zu ziehen sein, wenn sparkassenrechtlich ein Ausnahmetatbestand vorliegen würde, der es rechtfertigen würde, die fraglichen Zweigstellen bei Ihrer Sparkasse zu belassen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

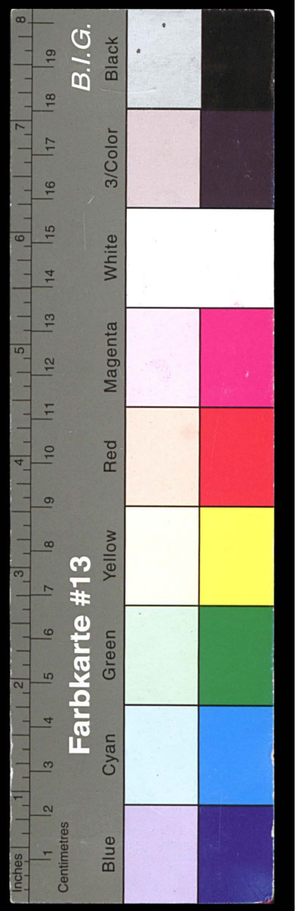

3. Bei einer Übertragung der Zweigstellen an die Kreissparkasse Pirmasens gegen eine Geschäftswertentschädigung von 8 v. H. der zu übertragenden Einlagen würde auch steuerlich der in Rheinland-Pfalz übliche Normalfall gegeben sein. Es würden sich in diesem Falle die steuerlichen Auswirkungen ergeben, zu denen wir bereits mit unserem Steuerrundschreiben Nr. 13/1970 vom 20. 7. 1970 sowie mit unserem Sonderrundschreiben ohne Nummer vom 3. 10. 1973 an die Vorstände unserer Mitgliedsparkassen Stellung genommen haben. Die Entschädigungszahlungen würden in diesem Falle weder der Umsatzsteuer noch der Gewerbesteuer unterliegen. Bei der Körperschaftsteuer wäre die Geschäftswertentschädigung bei der die Zweigstellen abgebenden Sparkasse in Höhe von einem Viertel anzusetzen und nur hinsichtlich dieses Bruchteils der Körperschaftsteuer zu unterwerfen. Bei der Kreissparkasse Pirmasens als der die Zweigstellen aufnehmenden Sparkasse müßte jedoch die Geschäftswertentschädigung als nicht abschreibbarer Firmenwert bilanziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz
Verbandsgeschäftsstelle

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

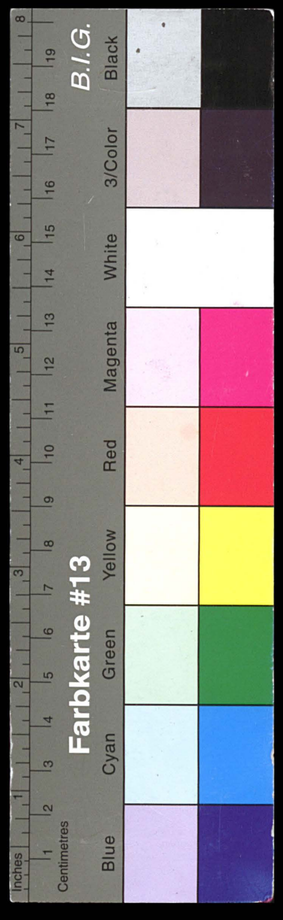

399

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

PERSÖNLICH
Herrn
Sparkassendirektor Dr. Lukas
Kreissparkasse Stormarn
Postfach 1180

2060 Bad Oldesloe

1. Juli 1977

Sehr geehrter Herr Dr. Lukas!

Die Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz zu den Problemen der Zweigstellenübertragung übersende ich nach Einsichtnahme als Anlage mit bestem Dank zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Anlage

2300 Kiel 1
Holstenstraße 98
Postfach 4120
Telefon (0431) 598-1
Durchwahl (0431) 598/2902
Telex 292625 sgvki

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

400

Ablichtung

Vertraulich
nur für unseren Gebrauch

Kreissparkasse Stormarn

Sparkassen- und Giroverband
Rheinland-Pfalz
z. H. Herrn Dr. Proßmar
Postfach 38 69

6500 Mainz 1

– – SE/Ss 11. März 1977

Zweigstellenübertragung

Sehr geehrter Herr Dekter,

wie Sie aus den gestern und heute geführten Telefonaten wissen, wurde kürzlich zwischen dem Gewährträger unseres Hauses und dem der Kreissparkasse Pirmasens unter – Hinzuziehung der beiden Verstände über das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Zuordnung unserer Zweigstellen Wilgartswiesen und Lug/Tal verhandelt. Bekanntlich liegen unsere stationäre Zweigstelle Wilgartswiesen und weitere 5 Haltepunkte unserer fahrbaren Zweigstelle infolge der gebietlichen Neugliederung außerhalb des Gebietes unseres Gewährträgers. Die Freiwilligkeitsphase für die Regelung der Zuordnung ist am 01.01.1975 abgelaufen.

In dem oben erwähnten Gespräch wurden von unserer Seite folgende Vorschläge für eine Vereinbarung gemacht:

1. Die Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern nimmt weiterhin so wie bisher ihre Aufgaben im Bereich der Orte Wilgartswiesen, Spirkelbach, Lug, Dimbach, Schwanheim und Dersteln wahr. Pirmasens wird dafür, zweckbestimmt zur Verwendung in den 6 Gemeinden, eine jährliche Entschädigung in Höhe von DM 100.000,-- für 10 Jahre erhalten.
   Nach 10 Jahren soll neu verhandelt werden. Alles wäre dann wieder offen. In Abwandlung dieses Vorschlages wurden noch folgende Varianten vorgetragen:

   a) Zahlung der Entschädigung von jährlich DM 100.000,-- direkt an den Landkreis Pirmasens, weil eine Zahlung über die Kreissparkasse Pirmasens, von ihr versteuert, letztlich nur etwa 50 % Ausschüttung ergeben würde;

   b) Anstelle einer pauschalen Entschädigung über 10 x DM 100.000,-- kann auch eine gewinnbezogene verständliche Zahlung, die auf der Betriebsgewinnspanne der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern basiert, gewählt werden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

2. Es wird vereinbart, daß die Zweigstelle Wilgartswiesen entschädigungslos an die Kreissparkasse Pirmasens übertragen wird. Die übrigen 5 Gemeinden verbleiben dafür wie bisher im Geschäftsbereich der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern.

3. Übertragung an die Kreissparkasse Pirmasens ab 01.01.1978 gegen eine Geschäftswertentschädigung von 8 % der zu übertragenden Einlagen aus den Bereichen der Zweigstelle Wilgartswiesen und der Haltepunkte der fahrbaren Zweigstelle, basierend auf den Zahlen vom 31.12.1976.

Diese Vorschläge parierte Pirmasens mit der Forderung:
Die Kreissparkasse Pirmasens nimmt ihre Geschäfte im Lauer Tal ab 01.03.1977 mit einer fahrbaren Zweigstelle wahr. Die Zweigstelle Wilgartswiesen ist gegen Wertausgleich in Höhe von 8 % der übertragenden Einlagen mit einer Korridor nach unten für die seit 2 Jahren durch Annweiler-Bad Bergzabern hier nach Ablauf der Freiwilligkeitsphase ausgeübte Geschäftstätigkeit zum frühestmöglichen Termin auf sie zu übertragen. Weil im Lauer Tal, also den übrigen 5 Orten außer Wilgartswiesen, keine festen Zweigstellen bestanden haben, kann auch kein Geschäftswert existieren, der zu entschädigen wäre.
Der Landkreis Pirmasens hat sich vorbehalten, bis 24. März 1977 seine Entscheidung über die vom Landkreis Landau-Bad Bergzabern, dem Gewährträger der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern, gemachten Vorschläge bekanntzugeben.

In dem vorgenannten Gespräch zwischen den beteiligten Gewährträgern wurde vereinbart, über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband die Frage der

> Zulässigkeit einer Zahlung an Pirmasens lt. Vorschlag Nr. 1 und deren steuerlichen Konsequenzen

prüfen zu lassen.

Sie haben uns Ihre Rechtsauffassung zu dieser Frage bereits telefonisch durchgesagt. Wir möchten Sie jedoch bitten, dies so bald als möglich noch schriftlich nachzureichen, weil Ihre Meinung eine wichtige Entscheidungshilfe ist. Dabei bitten wir Sie gleich auch um Ihre Stellungnahme zu der von Pirmasens vorgetragenen Auffassung, weil im Lauer Tal keine stationären Zweigstellen bestanden haben, könne auch kein Geschäftswert existieren, der zu entschädigen wäre.

Für Ihre bisherigen Bemühungen und die erheblichen Arbeiten, die Ihnen noch bei der Abfassung des schriftlichen Gutachtens entstehen, möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Vertraulich
nur für unseren Gebrauch
Kreissparkasse Stormarn

Ablichtung

Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sparkassen- und Giroverband, Postfach 38 69, 6500 Mainz 1

Große Bleiche 41–45
6500 Mainz 1
Telefon: (0 61 31) 2 44 77
Telex: 4 187 478

Landesbank Rheinland-Pfalz
– Girozentrale – Mainz
(BLZ 550 500 00) Kto.-Nr. 44 320

Vorstand der Kreissparkasse
Annweiler-Bad Bergzabern
Postfach 1320

6747 Annweiler am Trifels

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
SE/Ss	11.3.77	G 2 dr.p-la	21. März 1977

Zweigstellenübertragung

Sehr geehrte Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. März 1977.

Wir entnehmen daraus, daß zwischen dem Gewährträger Ihrer Sparkasse und dem der Kreissparkasse Pirmasens Verhandlungen über die Zuordnung Ihrer Zweigstelle Wilgartswiesen und der fünf Haltepunkte Ihrer fahrbaren Zweigstelle im Luger Tal geführt wurden; diese Zweigstellen liegen infolge der gebietlichen Neuordnung nunmehr im Gebiet des Landkreises Pirmasens. Diese Verhandlungen haben zu Vorschlägen der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern geführt, zu denen Sie unsere Stellungnahme erbitten.

I. Sparkassenrechtliche Beurteilung

1. Ihr erster Vorschlag geht dahin, daß die Sparkasse Annweiler-Bad Bergzabern in dem in Rede stehenden Gebiet weiterhin ihre Tätigkeit ausübt, und zwar beschränkt auf die Dauer von zehn Jahren. Nach Ablauf der zehn Jahre soll die Frage der Zuordnung wieder ganz offen sein und neu verhandelt werden. Als Entschädigung für das Recht, in diesem Gebiet weiterhin tätig

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

zu sein, soll ein Betrag in Höhe von DM 100.000,- jährlich gezahlt werden; es wird auch ins Auge gefaßt, anstelle dieser pauschalen Entschädigung eine gewinnbezogene veränderliche Zahlung zu leisten, die auf der Betriebsgewinnspanne der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern basiert. Die Zahlung der Entschädigung soll, wenn möglich, nicht an die Kreissparkasse Pirmasens, sondern unmittelbar an den Landkreis Pirmasens erfolgen.

Es sind also zwei Fragen zu beurteilen, einmal ob es zulässig ist, eine auf zehn Jahre befristete Regelung über die Zuordnung der in Rede stehenden Zweigstellen zu treffen, zum andern ob und an wen Entschädigungszahlungen der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern erfolgen dürfen.

1.1 Wie Ihnen bekannt ist, hatte § 33 des Dritten Verwaltungsvereinfachungsgesetzes einen strikten Übertragungszwang für Zweigstellen angeordnet, die infolge von gebietlichen Neuordnungsmaßnahmen außerhalb des Gebietes ihres Gewährträgers liegen. Das Regionalprinzip wurde demnach strikt durchgeführt. Durch das Zwölfte Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurden die bis dahin für die Übertragung von Sparkassenzweigstellen geltenden Bestimmungen beseitigt. Es wurde statt dessen der § 18 a in das Sparkassengesetz eingefügt. Wenn § 18 a Abs. 2 Satz 1 lediglich bestimmt, daß die beteiligten Gewährträger "die Zuordnung der betroffenen Zweigstellen" durch Vereinbarung zu regeln haben, so bedeutet dies nicht, daß das Regionalprinzip beseitigt oder auch nur entscheidend gelockert worden wäre. Das ergibt sich schon daraus, daß das Regionalprinzip kein spezifischer Grundsatz des Sparkassenrechts ist, sondern einen kommunalrechtlichen Grundsatz darstellt, der für die Sparkassen deshalb gilt, weil sie als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts grundsätzlich

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

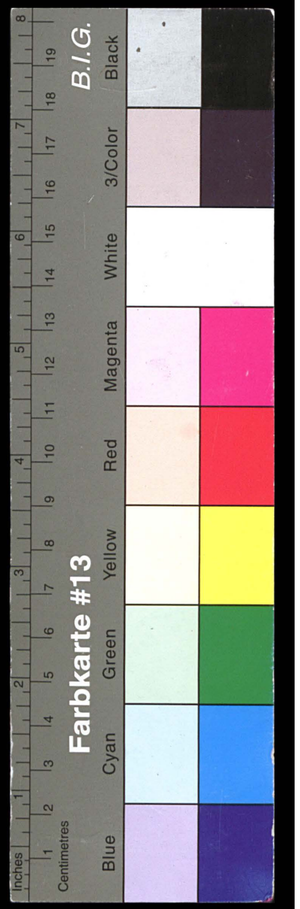

keinen weiter reichenden örtlichen Zuständigkeitsbereich haben können als die sie tragenden Kommunen. Seinem Inhalt nach enthält das Regionalprinzip im Grunde nur eine Selbstverständlichkeit, nämlich daß eine Verwaltung nur in dem ihr zugehörigen örtlichen Bereich sich betätigen darf (vgl. hierzu OVG Münster, Sparkasse 7/1966, 148, 152). Demnach bezweckt § 18 a SpG, den Zuständigkeitsbereich der Sparkassen mit dem Zuständigkeitsbereich ihres Gewährträgers in Einklang zu bringen, wobei - da kein strikter Übertragungszwang mehr besteht - Ausnahmen zulässig sind.

Schon hieraus wird man zu folgern haben, daß eine zeitlich begrenzte Regelung über die Zugehörigkeit der in Rede stehenden Zweigstellen nicht zulässig ist. Durch die Verwaltungsvereinfachungsgesetze wurde der örtliche Zuständigkeitsbereich der Kommunen, soweit sie von ihnen betroffen worden sind, im Prinzip endgültig neu bestimmt. Das gleiche muß für die von den Kommunen getragenen Sparkassen gelten. Wenn § 18 a Abs. 2 Satz 1 SpG keinen strikten Übertragungszwang mehr vorsieht, so bedeutet dies nicht, daß auch befristete Regelungen zulässig wären. Vielmehr kann vom Regionalgrundsatz nur dann abgewichen werden, wenn objektive Notwendigkeiten dies auf Dauer erfordern (vgl. hierzu Sonderrundschreiben ohne Nummer vom 3. 10. 1973 unter Abschnitt I). Weiter ist zu bedenken, daß die Sparkassen nach unbestrittener Auffassung Aufgaben der öffentlichen - nicht-hoheitlichen - Verwaltung erfüllen. Befristete Zuständigkeitsregelungen widersprechen grundlegenden verwaltungsorganisatorischen Prinzipien. Schließlich meinen wir, daß das Wort "zuordnen" auch seinem Sinne nach nur Regelungen für die Dauer im Auge haben kann.

1.2 Entschädigungen sind bislang nur bei Zweigstellenübertragungen durch die aufnehmende Sparkasse gezahlt worden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Wie Ihnen bekannt ist, sah die Regelung in den Verwaltungsvereinfachungsgesetzen zwingend eine Geschäftswertentschädigung vor. Grund für diese Regelung war, daß man ursprünglich die Übertragung von Zweigstellen als eine Enteignung im Sinne von Art. 14 GG ansah, woraus die Notwendigkeit der Geschäftswertentschädigung folgte. Wie Ihnen weiterhin bekannt ist, wird heute diese Meinung allgemein als unzutreffend angesehen. Man ist vielmehr der Auffassung, daß es sich bei den Neuordnungsmaßnahmen um Akte der staatlichen Organisationsgewalt handelt, denen gegenüber keine Berufung auf die Grundrechte möglich ist, wobei in diesem Zusammenhang die allgemeine Frage dahingestellt bleiben mag, ob die Sparkassen als Teile der mittelbaren Selbstverwaltung überhaupt Grundrechtssubjektivität besitzen. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird deshalb nur noch bestimmt, daß die Gewährträger "die Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zu regeln" haben. Danach ist zwar eine Geschäftswertentschädigung nicht ausgeschlossen, aber auch nicht vorgeschrieben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Entschädigung für die Übertragung von Zweigstellen, sondern um eine Art Nutzungsentgelt für an sich zu übertragende Zweigstellen. Man geht also offensichtlich von der in sich etwas widersprüchlichen Vorstellung aus, die Zweigstellen seien zu übertragen, die Übertragung stünde aber dennoch zur völligen Disposition der beteiligten Gewährträger und könne durch eine Entschädigung vermieden werden. Daß dies mit § 18 a SpG nicht im Einklang steht, liegt auf der Hand. Vielmehr wird zuerst festzustellen sein, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt, der es rechtfertigt, daß die in Rede stehenden Zweigstellen bei der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern verbleiben. Wenn dies der Fall sein sollte, stellt sich die Frage, ob eine Abstandszahlung für das Verbleiben erbracht werden kann.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

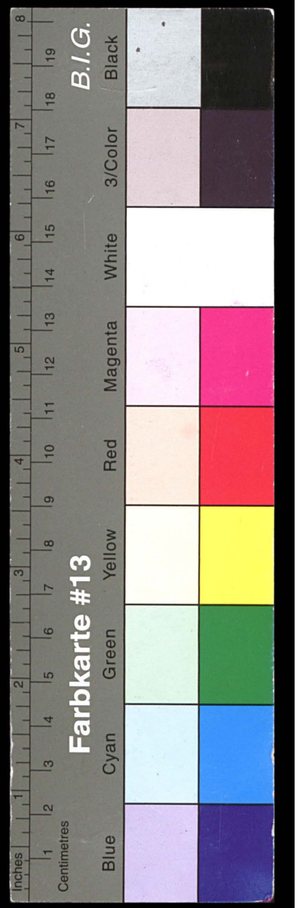

Sparkassen- und Giroverband
Rheinland-Pfalz

406

Die in Rheinland-Pfalz übliche Zahlung einer Geschäftswertentschädigung bei Zweigstellenübertragungen soll einen Ausgleich dafür herstellen, daß die abgebende Sparkasse mit den übertragenen Zweigstellen keine Erträge mehr erwirtschaften kann. Solche Zahlungen werden durch § 18 a SpG zumindest nicht ausgeschlossen. Auch stehen sie nicht damit in Widerspruch, daß das Vermögen der Sparkasse als einer Anstalt des öffentlichen Rechts zweckgebunden ist. Die Zweckbindung bleibt, wenngleich bei der empfangenden Sparkasse, erhalten. Wenn man die von der Sparkasse in Aussicht genommenen Entschädigungszahlungen für den Verbleib der Zweigstellen bei der Sparkasse in Analogie setzt zur Geschäftswertentschädigung, dann würden diese Zahlungen einen Ausgleich darstellen für Erträge, welche die Kreissparkasse Pirmasens erzielen könnte, wenn ihr die Zweigstellen übertragen würden. Das setzt aber voraus, daß der Kreissparkasse Pirmasens die Zweigstellen tatsächlich zu übertragen sind. Wenn demnach festzustellen wäre, daß ein Ausnahmetatbestand vorliegt, der objektiv den Verbleib der Zweigstellen bei der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern rechtfertigen würde, so erschiene es uns zweifelhaft, ob unter dem Gesichtspunkt des Ertragsausfalles überhaupt eine Zahlung gerechtfertigt wäre.

Auf jeden Fall ist nur eine Zahlung an die Kreissparkasse Pirmasens, nicht aber an ihren Gewährträger zulässig. Eine solche Zahlung würde auch im Widerspruch zu der Zweckbindung des Sparkassenvermögens stehen (hierzu vgl. auch Schlierbach, Kommentar zum hessischen Sparkassengesetz, § 16 Anm. 5, S. 382 ff.).

2. Auch Ihr weiterer Vorschlag, die Zweigstelle Wilgartswiesen entschädigungslos an die Kreissparkasse Pirmasens zu übertragen, dafür aber die fünf anderen Gemeinden im Geschäfts-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

bereich der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern zu belassen, geht von der irrtümlichen Vorstellung aus, die beteiligten Gewährträger könnten über die in Rede stehenden Zweigstellen frei disponieren. Hierzu darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

3. Die Übertragung der Zweigstellen an die Kreissparkasse Pirmasens gegen eine Geschäftswertentschädigung von 8 % der zu übertragenden Einlagen entspricht der in Rheinland-Pfalz üblichen Handhabung. Die von der Kreissparkasse Pirmasens geäußerte Auffassung, eine Geschäftswertentschädigung könne nur für stationäre Zweigstellen gezahlt werden, ist u. E. nicht zutreffend. Der Zweigstellenbegriff des Sparkassenrechts ist der gleiche wie der des Kreditwesengesetzes. Fraglos fallen unter ihn auch fahrbare Zweigstellen. Soweit uns bekannt ist, ist auch in anderen Fällen schon eine Geschäftswertentschädigung für die Aufgabe von Haltepunkten fahrbarer Zweigstellen gezahlt worden.

II. Steuerrechtliche Beurteilung

Entsprechend der Reihenfolge in Abschnitt I nehmen wir zur steuerlichen Seite der aufgeworfenen Fragen Stellung:

1. Wenn die Absicht realisierbar wäre, eine auf zehn Jahre befristete Regelung über die Zuordnung der in Rede stehenden Zweigstellen zu treffen und für das Recht, in den fraglichen Zweigstellenorten weiterhin tätig zu sein, eine Entschädigung von jährlich DM 100.000,- o. ä. zu zahlen, so würden sich folgende steuerliche Auswirkungen ergeben:

1.1 Umsatzsteuer

Die Entschädigung von jährlich DM 100.000,- wäre umsatzsteuerlich das Leistungsentgelt für das Recht, in den genannten Zweigstellenorten tätig zu sein, also eine Art

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

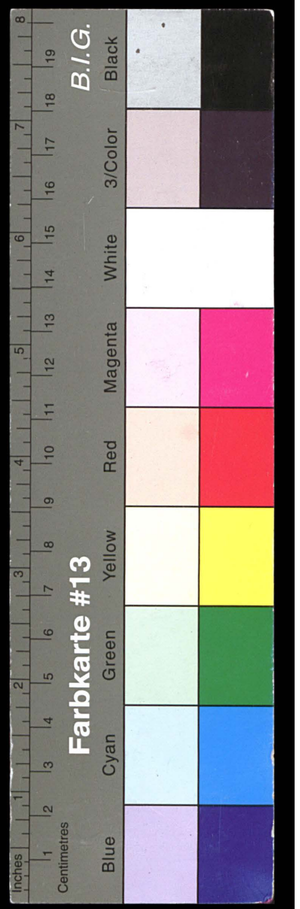

Nutzungsentgelt für die befristet überlassenen Zweigstellen. Diese Entschädigung wäre von der Kreissparkasse Pirmasens als sonstige Leistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Eine Umsatzsteuerbefreiung würde ausscheiden, weil diese Leistung nicht mehr im Zusammenhang mit der Gebietsreform zu sehen wäre; Umsatzsteuerfreiheit besteht nur für die Übertragung der Sparkassenzweigstellen auf die gebietsmäßig zuständige Sparkasse. Falls die Kreissparkasse Pirmasens Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG wäre, käme im ersten Jahr der Zahlung noch der Steuersatz von 4 v. H. zum Zuge; in den folgenden Jahren müßte wegen des Überschreitens der Umsatzgrenze von DM 60.000,- der Steuersatz von 11 v. H. angewendet werden. Da bei Ihrer Sparkasse, falls sie Kleinunternehmer ist, der Vorsteuerabzug überhaupt nicht bestehen würde, falls sie nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuerrechts versteuern würde, sie nur in minimalem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre, würde die auf der Leistung ruhende Umsatzsteuer für Ihre Sparkasse ggfs. ein zusätzlicher Kostenfaktor sein, falls die Kreissparkasse Pirmasens die Umsatzsteuer - was anzunehmen ist - gesondert in Rechnung stellt.

Wenn die jährliche Entschädigung von DM 100.000,- unmittelbar dem Landkreis Pirmasens als dem Gewährträger der Kreissparkasse Pirmasens zufließen würde, müßte u. E. ebenfalls ein Umsatz zwischen der Kreissparkasse Pirmasens und Ihrer Sparkasse angenommen werden. Nach § 10 Abs. 1 UStG ist Entgelt alles, was der Leistungsempfänger (= Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern) aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerlich wäre es also völlig unbeachtlich, ob die Zahlung direkt an die Kreissparkasse Pirmasens oder an den Gewährträger gem. § 362 Abs. 2 BGB geleistet würde. Diese Frage kann

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

jedoch dahinstehen, weil eine Zahlung an den Gewährträger der Kreissparkasse Pirmasens - wie unter Abschnitt I bereits dargelegt ist - unzulässig ist.

1.2 Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die Entschädigung von jährlich DM 100.000,- wäre bei der Kreissparkasse Pirmasens Teil des steuerbaren Einkommens, das nach den allgemeinen steuerlichen Regeln zu versteuern wäre. Eine ermäßigte Besteuerung würde ausscheiden, weil es sich bei dem fraglichen Ertrag nicht um eine Zahlung aufgrund einer Zweigstellenübertragung handelt. Die Entschädigung würde nicht nur der Körperschaftsteuer sondern auch der Gewerbesteuer unterliegen. Somit würden fast 56 v. H. der Entschädigung als Steuerbelastung der Kreissparkasse Pirmasens verloren gehen, was bei der Kreissparkasse Pirmasens eventuell die Forderung nach einer höheren Entschädigung auslösen könnte.

2. Bei Ihrem weiteren Vorschlag, die Zweigstelle Wilgartswiesen entschädigungslos an die Kreissparkasse Pirmasens zu übertragen, dafür aber die fünf anderen Gemeinden im Geschäftsbereich der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern zu belassen, stellt sich steuerrechtlich die Frage, ob nicht in dem Verzicht auf die Übertragung der Zweigstellen in den fünf Gemeinden eine Entschädigung der Kreissparkasse Pirmasens für die Übertragung der Zweigstelle Wilgartswiesen zu sehen wäre. Bei diesem Vorgang würde es sich um eine echte Zweigstellenübertragung handeln. Er wäre zwar umsatz- und gewerbesteuerfrei, bei der Körperschaftsteuer müßte jedoch ein Viertel des noch zu ermittelnden Wertes der Entschädigung angesetzt werden. Eine Entschädigung würde allerdings nicht in Erwägung zu ziehen sein, wenn sparkassenrechtlich ein Ausnahmetatbestand vorliegen würde, der es rechtfertigen würde, die fraglichen Zweigstellen bei Ihrer Sparkasse zu belassen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

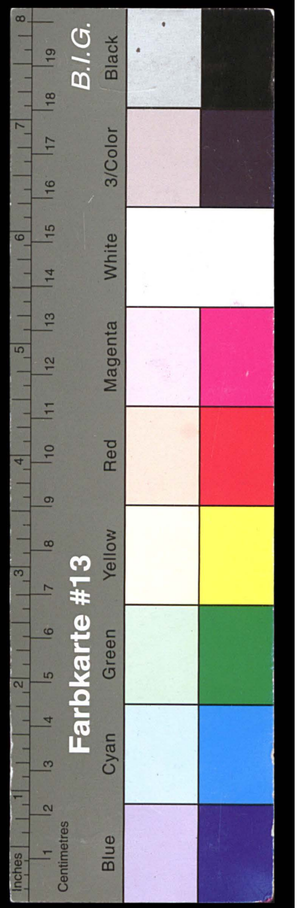

Blatt 9 zum Schreiben vom 21. März 1977

Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz

470

an Vorstand der Kreissparkasse Annweiler-Bad Bergzabern

3. Bei einer Übertragung der Zweigstellen an die Kreissparkasse Pirmasens gegen eine Geschäftswertentschädigung von 8 v. H. der zu übertragenden Einlagen würde auch steuerlich der in Rheinland-Pfalz übliche Normalfall gegeben sein. Es würden sich in diesem Falle die steuerlichen Auswirkungen ergeben, zu denen wir bereits mit unserem Steuerrundschreiben Nr. 13/1970 vom 20. 7. 1970 sowie mit unserem Sonderrundschreiben ohne Nummer vom 3. 10. 1973 an die Vorstände unserer Mitgliedsparkassen Stellung genommen haben. Die Entschädigungszahlungen würden in diesem Falle weder der Umsatzsteuer noch der Gewerbesteuer unterliegen. Bei der Körperschaftsteuer wäre die Geschäftswertentschädigung bei der die Zweigstellen abgebenden Sparkasse in Höhe von einem Viertel anzusetzen und nur hinsichtlich dieses Bruchteils der Körperschaftsteuer zu unterwerfen. Bei der Kreissparkasse Pirmasens als der die Zweigstellen aufnehmenden Sparkasse müßte jedoch die Geschäftswertentschädigung als nicht abschreibbarer Firmenwert bilanziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz
Verbandsgeschäftsstelle

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

411

Gutachtliche Stellungnahme

zur Auseinandersetzung der Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg mit der Kreissparkasse Segeberg über die Überführung von Zweigstellen,

abgegeben für den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

von

Wirtschaftsprüfer Helmut S i e v e r s , Kiel

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Gesetzliche Grundlage für die Übertragung der Zweigstellen und Abgrenzung des Auftrages	1
II. Grundsätze für die Ermittlung und Zuordnung der zu übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	3
1. Allgemeines	3
2. Einlagen und Ausleihungen	4
3. Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	7
4. Ausgleichsposten	8
5. Bewertung	8
III. Berücksichtigung von anteiligem Eigenkapital bei der Übertragung von Zweigstellen	9
1. Wesen und Bedeutung des Eigenkapitals	9
2. Folgerungen, die sich aus der Funktion des Eigenkapitals ergeben	10
3. Umfang des zu übertragenden Eigenkapitals	13
4. Auswirkungen und Zumutbarkeit der anteiligen Eigenkapitalübertragung für die beteiligten Institute	19
IV. Regelung von weiteren mit der Zweigstellenübertragung im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten	21
1. Dienstleistungsgeschäfte	21
2. Sonstige Rechtsverhältnisse	21
3. Steuerfragen und Kosten	22
V. Auseinandersetzung	23

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

1. Gesetzliche Grundlage für die Übertragung der Zweigstellen und Abgrenzung des Auftrages

Nach § 5 des Ersten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 22.4.1969 (GVOBl. Schl.-Holst. 1969, S. 60), das am 1.1.1970 in Kraft getreten ist, werden die in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn Zweigstellen der Kreissparkasse Segeberg. Der Übergang erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Hierbei ist der Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten und den Vermögenswerten auszugleichen. Die ursprünglich vorgesehene Entschädigung für den Geschäftswert der zu übertragenden Zweigstellen ist durch das Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 2.8.1971 (GVOBl. Schl.-Holst. 1971, S. 70) in Fortfall gekommen. Kommt innerhalb eines Jahres keine Einigung zwischen den Beteiligten zustande, so ordnet die Sparkassenaufsichtsbehörde die Überführung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

Von der Überführung auf die Kreissparkasse Segeberg werden zwei Zweigstellen der Kreissparkasse Pinneberg und fünf Zweigstellen der Kreissparkasse Stormarn betroffen. Die Kreissparkasse Pinneberg hat die Zweigstellen

Garstedt
und Friedrichsgabe

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

474

und die Kreissparkasse Stormarn folgende Zweigstellen abzugeben:

Harksheide-Ochsenzoll
" -Markt
" -Nord
Glashütte Tangstedter Landstraße
" Segeberger Chaussee

Die im § 5 des genannten Gesetzes angeordnete Übertragung der Zweigstellen ist bisher nicht erfolgt; es ist weder zu einer Einigung zwischen den Beteiligten gekommen, noch hat der Innenminister von seinem Anordnungsrecht Gebrauch gemacht.

Die Verwaltungsratsvorsitzenden der beteiligten Sparkassen haben in einer Besprechung am 24.10.1972 vereinbart, baldmöglichst eine gütliche Lösung in der Zweigstellenangelegenheit herbeizuführen. Zur Frage der Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten ist der Unterzeichnete um Erstattung eines Gutachtens gebeten worden.

Nach dem Auftrag des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21.11.1972 soll zu folgenden Fragen Stellung genommen werden:

Wie ist die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Sparkassen bei der Übertragung der in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn auf die Kreissparkasse Segeberg zu gestalten?

Hierbei soll insbesondere auf nachstehende Einzelprobleme eingegangen werden:

- 3 -

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

1) Nach welchen Grundsätzen sind die auf die Kreissparkasse Segeberg zu übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu ermitteln und zuzuordnen?
Ist - ggf. in welcher Höhe - die Übertragung von anteiligem Eigenkapital oder gleichwertigen Surrogaten der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn auf die Kreissparkasse Segeberg gerechtfertigt, tragbar und notwendig?

2) Wie könnte die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Regelung der übrigen mit der Zweigstellenübertragung in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten (Depot, Personal) durchgeführt werden?

II. Grundsätze für die Ermittlung und Zuordnung der zu übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

1. Allgemeines

Die in § 33 des Sparkassengesetzes vorgesehene Verordnung über Grundsätze für die den zu übertragenden Zweigstellen zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ist bisher nicht erlassen worden. Es wird deshalb nach einem Weg für die Übertragung der Zweigstellen gesucht werden müssen, der dem Willen des Gesetzgebers Rechnung trägt, der aber auch die Belange der beteiligten Institute berücksichtigt.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Nach dem Regionalprinzip als grundlegenden Ordnungsprinzip des Sparkassenwesens haben die Sparkassen ihre geschäftliche Tätigkeit grundsätzlich im Gebiet ihres Gewährträgers zu entfalten. Dieser Grundsatz kann jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, daß den Sparkassen jede Geschäftsbeziehung zu Personen untersagt ist, die außerhalb des Gebietes ihres Gewährträgers wohnen. Aufgrund ihrer Satzung dürfen die Sparkassen z.B. Spareinlagen und sonstige Einlagen von jedermann entgegennehmen, und zwar ohne regionale Begrenzung. Im Kreditgeschäft ist die Geschäftsbeziehung nur "grundsätzlich" auf solche Kunden beschränkt, die ihren Sitz oder Wohnsitz in satzungsmäßig festgelegten Ausleihbezirk haben, der regelmäßig über das Gewährträgergebiet hinausgeht. Die strikte räumliche Begrenzung der Sparkassentätigkeit auf das Gebiet des Gewährträgers bezieht sich vielmehr nach allgemeiner Auffassung nur auf aktiv-werbende Maßnahmen und auf die Errichtung von Zweigstellen. Der Gesetzgeber hat nicht erkennen lassen, daß er nach der Neuordnung der Kreisgrenzen in dieser Beziehung eine Änderung eintreten lassen wollte.

2. Einlagen und Ausleihungen

Die Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg haben die bei den zu überführenden Zweigstellen geführten Bestände an Einlagen und Krediten per 31.12.1972 wie folgt beziffert:

	TDM
Einlagen (einschl. Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen)	
Markscheide-Markt einschl. Nebenzweigstelle Markscheide-Nord	22.134
Markscheide-Ochsenzoll einschl. Nebenzweigstellen Segeberger Chaussee u. Tangstedter Landstr.	24.791
Friedrichsgabe	13.635
Garstedt	7.602
insgesamt	68.162

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

417

Ausleihungen	TDM
Harksheide-Markt einschl. Nebenzweigst.	15.023
Harksheide-Ochsenzoll einschl. Nebenzweigst.	16.308
Friedrichsgabe	9.155
Garstedt	10.103
insgesamt	50.589

Es handelt sich hierbei um vorläufige Zahlenangaben, die entsprechend den Ausführungen unter III Ziff. 3 dieses Gutachtens einer späteren Korrektur bedürfen.

Ausgehend vom Regionalgrundsatz im Sinne vorstehender Ausführungen könnte bei der Feststellung der einer Zweigstelle zuzuordnenden Kundenbeziehungen, soweit es sich um Einlagen und Kredite handelt, wie folgt verfahren werden:

a) Bei Zweigstellen mit eigener Kontoführung werden die dort unterhaltenen Konten grundsätzlich diesen Zweigstellen zugeordnet. Dasselbe gilt, wenn besondere Kontenkreise bei einer anderen Stelle der Sparkasse für die betreffenden Zweigstellen geführt werden.

b) Sofern sich aus dem Buchenwerk der Sparkasse keine eindeutigen Anhaltspunkte für die Eingliederung eines Kundenkontos ergeben, müßte die Zuordnung nach dem Wohnsitzprinzip erfolgen. Das bedeutet, daß alle Kunden, die ihren Wohnsitz im Gebiet der abzugebenden Zweigstellen haben, zunächst als Kunden des Übernahmeinstituts anzusehen sind.

§ 5 des Ersten Gebietsneuordnungsgesetzes schreibt vor, daß die Übertragung der Zweigstellen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durchgeführt wird, so daß die Vermögens-

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

478

werte und Verbindlichkeiten kraft Gesetzes übergehen, ohne daß es einer Mitwirkung der Kunden bedarf. Auf die Mitwirkung der Kunden sollte trotzdem nicht verzichtet werden. Es ist in Betracht zu ziehen, daß die Sparkassen im Wettbewerb stehende Wirtschaftsunternehmen sind und daß Eingriffe in die auf gegenseitigen Verträgen beruhenden Geschäftsbeziehungen zwischen der Sparkasse und ihren Kunden wirtschaftliche Nachteile für die beteiligten Institute nach sich ziehen können. Die die Zweigstellenübertragung betreffenden Vorschriften sollten deshalb so durchgeführt werden, daß Kundenwünsche Berücksichtigung finden können. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen Kunden Wert auf Beibehaltung der Geschäftsbeziehung zum bisherigen Institut legen. Derartige Wünsche sollten in Interesse des Sparkassenwesens im ganzen respektiert werden, und zwar mit der Wirkung, daß in solchen Fällen von einer Zuordnung zu dem übernehmenden Institut abgesehen wird.

Wenn auch eine Benachrichtigung der Kunden über den Übergang der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten nicht erforderlich ist, so erscheint sie vor allen Dingen deshalb geboten, um den Kunden die Möglichkeit einer Willensäußerung für den Fall zu geben, daß sie bei dem abgebenden Institut zu verbleiben beabsichtigen.

Die Form der Benachrichtigung (Einzelanschreiben, öffentliche Bekanntmachung, Aushang in der Zweigstelle) kann nicht einheitlich geregelt werden. Sie ist vielmehr individuell zu gestalten und auf die jeweiligen Kundenbeziehungen abzustellen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

3. Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Inwieweit sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übertragen werden, sollte weitgehend der freien Vereinbarung zwischen den beteiligten Sparkassen überlassen bleiben. Für die Übertragung kommen in Frage:

a) Barbestände, die bei der Zweigstelle unterhalten werden,

b) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit es sich um Konten der Zweigstelle handelt,

c) Ausgleichs- und Deckungsforderungen, wobei daran gedacht werden könnte, die Übertragung im Verhältnis der zuzuordnenden Spareinlagen zu den Gesamtspareinlagen der übertragenden Sparkasse vorzunehmen,

d) Grundstücke und Gebäude, die dem Geschäftsverkehr der Zweigstelle dienen,

e) Einrichtungsgegenstände der Zweigstelle,

f) Beteiligungen beim Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein, und zwar im gleichen Verhältnis wie oben unter Buchstabe c) dargestellt,

g) Aufgenommene Darlehen für Weiterleitungskredite sowie für durchlaufende Kredite, soweit sie für die Refinanzierung übertragener Forderungen aufgenommen worden sind,

h) Rückstellungen einschließlich Pensionsrückstellungen, soweit entsprechende Verbindlichkeiten hierfür übernommen worden sind,

i) Für die zu übertragenden Forderungen sind die steuerlich zulässigen Sammelwertberichtigungen zu ermitteln, die einschließlich der unter Rückstellungen ausgewiesenen Sammelwertberichtigungen für Avale auf die übernehmende Sparkasse zu übertragen sind,

j) Die Frage der Übertragung anteiligen Eigenkapitals ist unter III. behandelt.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

420

4. Ausgleichsposten

Der Unterschied zwischen den Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten in der Auseinandersetzungsbilanz ist auszugleichen. Je nachdem, ob ein Aktiv- oder Passivüberhang vorhanden ist, entsteht für die abgebende Sparkasse eine Forderung oder eine Verbindlichkeit.

Art und Zeitpunkt des Ausgleichs muß unter den Beteiligten geregelt werden. Den beiderseitigen Liquiditätsbedürfnissen ist dabei Rechnung zu tragen.

Neben einem Geldausgleich ist auch die Übertragung anderer Werte (Wertpapiere, Terminguthaben) möglich (vergl. II., 3.).

Falls ein Geldausgleich in Raten vereinbart wird, ist die Gewährung eines angemessenen Zinses geboten.

5. Bewertung

Für die zu übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sollte der gemeine Wert vom Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde gelegt werden. Dasselbe gilt auch für die in Höhe des Unterschiedes zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten als Ausgleich zu übertragenden Werte.

Bei zweifelhaften Forderungen können zwei Wege beschritten werden. Wenn Einigkeit über die Bewertung erzielt wird, ist die Forderung mit der ermittelten Einzelwertberichtigung zu übertragen. In anderen Falle sollte die Forderung bei dem abgebenden Institut verbleiben.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

427

III. Berücksichtigung von anteiligem Eigenkapital bei der Übertragung von Zweigstellen

1. Wesen und Bedeutung des Eigenkapitals

Die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang bei der Überführung von Zweigstellen anteiliges Eigenkapital zu übertragen ist, ist gesetzlich nicht besonders geregelt. Sie läßt sich nur aus den Vorschriften über das Eigenkapital der Sparkassen und aus allgemeiner sparkassenmäßiger Sicht beantworten.

Begrifflich gehören zum Eigenkapital sowohl die offenen als auch die stillen Reserven. Alle das Eigenkapital der Sparkassen betreffenden Rechtsvorschriften (KWG, Satzung) sind nur auf das offen ausgewiesene Eigenkapital abgestellt. Bei dieser Untersuchung ist in gleicher Weise verfahren worden; es sind also die stillen Reserven unberücksichtigt geblieben. Für den Fall, daß ihre Heranziehung beabsichtigt sein sollte, wovon jedoch zum Schutz der abgebenden Institute abgesehen werden sollte, können die für das ausgewiesene Eigenkapital aufgestellten Grundsätze sinngemäß auf die stillen Reserven übertragen werden. Bei einer Einbeziehung der stillen Reserven sollte dies nur insoweit erfolgen, als deren Entstehung auf außerordentliche und steuerlich nicht wirksame Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter zurückzuführen ist, die keinen wesentlichen Wertschwankungen unterliegen.

Über die Behandlung des Eigenkapitals der Sparkassen (Rücklagen) bestehen eingehende Vorschriften im Sparkassengesetz (§ 20) und in der MuSa (§ 46 und § 47 Abs. 5). Diese Bestimmungen regeln die Verwendung der Jahresüberschüsse (Zuführungen zur Sicherheitsrücklage sowie Ausschüttungen an den Gewährträger) und Verfügungen im Falle einer Auflösung der Sparkasse.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Nach § 2 des Sparkassengesetzes haben die Gewinne einer Sparkasse und dementsprechend auch die aus den Gewinnen gebildeten Rücklagen den Geschäftsbetrieb des Instituts, d.h. einschließlich der Zweigstellen, zu sichern.

Die Verfügungsgewalt über das Eigenkapital ist aus diesem Grunde weitgehend eingeschränkt. Es besteht eine feste Zweckbindung, die bei einer kontinuierlichen Fortführung der Sparkasse eine Heranziehung der Sicherheitsrücklage nur zur Verlustdeckung zuläßt.

Seinem Wesen nach ist das Eigenkapital einer Sparkasse eine zwingend mit dem Bestand des Instituts verbundene Größe; es stellt ein Risikopolster für das Auffangen von Verlusten dar und hat gleichzeitig Garantiefunktion gegenüber den Gläubigern.

Neben dieser originären Funktion übt das Eigenkapital auch eine derivative Funktion aus. Es ist zu einer Steuerungsgröße der Geschäftspolitik geworden. Nicht ausreichendes Eigenkapital engt Erweiterungsmöglichkeiten des Geschäftsbetriebes ein. Auf das Eigenkapital bezogene Steuerungsnormen enthält § 10 KWG (Grundsatz I), § 12 KWG (dauernde Anlagen) und § 13 Abs. 4 KWG (Großkredite).

2. Folgerungen, die sich aus der Funktion des Eigenkapitals ergeben

Bei erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmen steht der Anspruch auf das Eigenkapital dem Eigentümer zu. Im Verkaufsfall - sinngemäß gilt das auch für die Veräußerung eines Teilbetriebes - wird dies bei der Bemessung des Kaufpreises, der sich im wesentlichen am erwarteten Zukunftserfolg orientiert, berücksichtigt.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

423

Auf öffentlich-rechtliche Sparkassen, die gemäß § 2 des Sparkassengesetzes einen öffentlichen Auftrag zu erfüllen haben, können diese Grundsätze nicht übertragen werden. Hier ist das Eigenkapital an die Aufgabenerfüllung gebunden. Die Zweckbindung ist eine sachliche und eine gebietsbezogene; in letzterer Hinsicht erstreckt sie sich auf das gesamte Geschäftsgebiet einer Sparkasse, also auch auf den Zweigstellenbereich. Den einzelnen Zweigstellen ist ein bestimmter örtlich abgegrenzter Bereich zur Betreuung zugewiesen worden. Sie sind bezüglich ihrer Aufgabenstellung als Sparkassen in kleinen zu betrachten. Durch ihre Geschäfte tragen sie zur Gewinnerzielung und damit zur Eigenkapitalbildung bei. Insofern muß das Eigenkapital einer Sparkasse auch dem Zweigstellenbereich zugerechnet werden. Der auf ihn entfallende Anteil am Eigenkapital ist mit der Aufgabenerfüllung der einzelnen Zweigstellen verhaftet, und zwar solange sie diese Aufgaben wahrzunehmen haben.

Wenn im Zuge einer Gebietsreform Zweigstellen auf eine andere Sparkasse überführt werden, ändert sich damit auch der Zuständigkeitsbereich der abgebenden Sparkasse. Aufgaben, die von der abgebenden Sparkasse zu erfüllen waren, sind künftig von der übernehmenden Sparkasse wahrzunehmen. Es tritt also eine durch Gesetz angeordnete Aufgabenvorlagerung ein, die nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen und nicht nach privatrechtlichen Normen zu beurteilen ist.

Da das Eigenkapital untrennbar mit der Aufgabenerfüllung einer Sparkasse verbunden ist, kann eine Zweigstellenüberführung nicht ohne Einfluß auf das Eigenkapital der beteiligten Institute bleiben, insbesondere dann nicht, wenn eine Gesamtrechtsnachfolge angeordnet ist. Wenn eine Sparkasse als Ganzes auf eine andere Sparkasse übertragen wird, geht das Eigenkapital ohne besonderen Rechtsakt mit

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

über. Bei Übertragung einer Zweigstelle einer Sparkasse auf eine andere Sparkasse muß konsequenterweise ein entsprechender Antoil am Eigenkapital mit übertragen werden. Denn die Übergabesparkasse hat nun wegen des verringerten Geschäftsvolumens auch geringeren Eigenkapitalbedarf, während die Übernahmesparkasse zusätzlich Eigenkapital benötigt, um bei erweitertem Geschäftsumfang ihre Funktionen in vollem Umfang erfüllen zu können.

Die Verpflichtung zur Eigenkapitalübertragung bei Zweigstellen ist insbesondere aus der Gesamtrechtsnachfolge und aus § 2 des Sparkassengesetzes herzuleiten.

Schlierbach vertritt hierzu im Kommentar zum Hessischen Sparkassengesetz (S. 359) folgende Auffassung: "Wird im Zuge einer kommunalen Neugliederung eine Zweigstelle auf eine andere Sparkasse mit deren Gewährträgergebiet übertragen, dann hat die erwähnte funktionelle und regionale Zweckbindung zur Folge, daß ein entsprechender Anteil des Eigenkapitals der Sparkasse mit zu übertragen ist." es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart
Den gleichen Standpunkt nimmt der Deutsche Sparkassen- und Giroverband in Bonn ein.

Prof. Dr. Otfried Fischer von der Universität Hamburg kommt in seinem betriebswirtschaftlichen Gutachten über die "Berücksichtigung von Eigenkapital und Geschäftswert bei der Übertragung von Zweigstellen sowie bei Fusionen von Sparkassen" zu dem Ergebnis, daß bei Zweigstellenübertragungen eine Eigenkapitalzuordnung selbst dann erfolgen muß, wenn die diesbezügliche Gesetzgebung sich zu dieser Frage nicht äußert.

In welchem Umfang Eigenkapital zu übertragen ist, soll im folgenden Abschnitt dargestellt werden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

425

3. Umfang des zu übertragenden Eigenkapitals

Über die Höhe des zu übertragenden Eigenkapitalanteils bestehen keine Vorschriften. Da das Eigenkapital nur für das Gesamtinstitut - nicht aber für Teilbereiche - ausgewiesen wird, gilt es, einen zutreffenden Zerlegungsmaßstab zu finden. Hierfür käme in erster Linie der Gewinnbeitrag, den die einzelne Zweigstelle in der Vergangenheit zur Eigenkapitalbildung des Gesamtinstituts geleistet hat, in Frage. Es könnte aber auch der Einlagenbestand als Maßstab herangezogen werden.

Der Betriebserfolg als Ausgangsbasis für das Eigenkapital wird nur für das Gesamtinstitut und nicht für jeden Geschäftsbereich getrennt ermittelt. Es könnte zwar der Versuch unternommen werden, den Gesamtbetriebserfolg auf dem Wege über eine Zweigstellenkalkulation auf seine örtlichen Entstehungsbereiche zu projizieren. Die hierbei erzielbaren Ergebnisse bieten jedoch wegen der problematischen Kosten- und Ertragsschlüsselung eine zu unsichere Basis, als daß dieses Verfahren einen Lösungsweg darstellen könnte.

Es bleibt deshalb zu untersuchen, ob der Einlagenbestand eine brauchbare Größe als Zerlegungsmaßstab abgeben könnte. Der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband eingesetzte Arbeitskreis "Kommunale Neugliederung / Bewertung von Zweigstellen" hat vorgeschlagen, die Zurechnung von Eigenkapital für die zu überführenden Zweigstellen nach dem Verhältnis der zur Übertragung anstehenden Einlagen zu dem Einlagenvolumen des abgebenden Gesamtinstituts vorzunehmen. Er geht dabei davon aus, daß das Schwergewicht der Zweckbestimmung des Eigenkapitals in der Sicherung der Einleger liegt. Ein weiterer Grund, der für die Wahl der Einlagen als Bezugsgröße spricht, ist, daß es im wesentlichen die Einlagen sind, die die Voraussetzung für ertragbringende Anlagen schaffen und die auf dem Wege über die Ertragsüberschüsse die Bildung der Sicherheitsrücklage zum überwiegenden Teil ermöglichen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

426

In besonderen Fällen könnte nach Ansicht des Arbeitskreises des DSGV eine Modifizierung der aus den Einlagen entwickelten Relation notwendig werden, wie etwa bei erst kurze Zeit bestehenden Zweigstellen, die wohl hohe Anlaufkosten verursacht, jedoch noch keine oder nur geringe Überschüsse erwirtschaftet haben.

Ich schließe mich der Auffassung des Arbeitskreises an, halte es jedoch im Gegensatz zum Arbeitskreis für abwegig, Unterschiede in der Eigenkapitalrelation bei dem übertragenden und bei dem übernehmenden Institut zu berücksichtigen. Die zu überführende Zweigstelle ist Bestandteil der abgebenden Sparkasse, sie hat hier zur Gewinnerzielung beigetragen. Deshalb können nur die Verhältnisse dieser Sparkasse für die Eigenkapitalzuordnung maßgebend sein.

Eine weitere Modifizierung könnte dann angebracht sein, wenn die Stichtagsbestände im Übertragungszeitpunkt nicht repräsentativ sind.

Nachstehend soll untersucht werden, in welcher Höhe Eigenkapital zu überführen ist, wenn die Einlagen als Schlüssel zugrunde gelegt werden.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen ergaben keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Berücksichtigung von Sonderverhältnissen bei der Berechnung des Eigenkapitalanteils unter Zugrundelegung der Einlagen als Zerlegungsmaßstab erforderlich ist. Hierfür sprechen insbesondere nachfolgende Tatsachen:

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

427

a) Die betroffenen Zweigstellen existieren alle länger als 9 Jahre, und zwar

Garstedt	seit	1963
Friedrichsgabe	"	1941
Harksheide-Ochsenzoll	"	1928
" -Markt	"	1961
" -Nord	"	1954
Glashütte, Tangstedter Landstraße	"	1964
Glashütte, Segeberger Chaussee	"	1943,

so daß die ertragslose Anlaufzeit bei allen Stellen als überwunden gelten kann.

b) Auch spricht nichts dagegen, die Bestände zu dem gewählten Stichtag als repräsentativ anzusehen.

Wie durch die nachfolgenden Zahlenangaben belegt wird, war die Einlagenentwicklung der Zweigstellen - abgesehen von einer kleinen Abweichung in Harksheide-Ochsenzoll - in der Zeit von 1968 - 1972 keineswegs schlechter als bei dem Gesamtinstitut der beiden abgebenden Sparkassen. Für die Entwicklung des Kreditgeschäftes fehlten zum Teil Angaben aus Vorjahren, so daß sie für einen entsprechenden Vergleich nicht herangezogen werden konnte.

Die Einlagenentwicklung verlief im einzelnen wie folgt:

Während sich beim Gesamtinstitut der Kreissparkasse Pinneberg die Einlagen (Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Sichteinlagen und Terminoinlagen) in der Zeit von 1968 bis 1972

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

428

um 56,1 % steigerten, belief sich der Zuwachs

in Garstedt auf 150,6 %

und in Friedrichsgabe auf 73 %.

Bei der Kreissparkasse Stormarn stellte sich der Einlagenzuwachs in dem vorgenannten Zeitraum auf 53,7 %. Die Zweigstellen erzielten dagegen folgende Steigerungsraten:

Harksheide-Markt
(einschl. Nebenzweigstelle Harksheide-Nord) 53,9 %

Harksheide-Ochsenzoll
(einschl. Nebenzweigstellen Segeberger Chaussee u. Tangstedter Landstraße) 49 %.

Bei den vorliegenden Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, daß die in Frage kommenden Zweigstellen - von der Einlagenseite aus betrachtet - in etwa gleichem Verhältnis wie die übrigen Stellen der Sparkasse zur Bildung des ausgewiesenen Eigenkapitals beigetragen haben, wobei zu berücksichtigen ist, daß die stillen Reserven in vollem Umfange zu Gunsten der abgebenden Institute außer Betracht geblieben sind.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß neu errichtete Zweigstellen erfahrungsgemäß aus dem ihnen zugeteilten Geschäftsbereich Einlagen von anderen, bereits längere Zeit bestehenden Stellen der Sparkasse übernehmen. Es handelt sich hierbei um Einlagen, die schon vor der Errichtung der betreffenden Zweigstellen zu Ertragsüberschüssen an anderer Stelle der Sparkasse geführt haben.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Bei den von den Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn per 31.12.1972 aufgegebenen Einlagenbeständen der zu übertragenden Zweigstellen ist im einzelnen noch zu prüfen, in welchen Umfang diese Verbindlichkeiten zuzuordnen und zu überführen sind. Auf die grundsätzliche Seite dieses Problems ist bereits unter II. dieses Gutachtens eingegangen. Bei einer späteren Überführung sind außerdem noch die bestandsmäßigen Veränderungen bis zum Übernahmetag zu berücksichtigen. Das vorliegende Zahlenmaterial bedarf insofern noch einer späteren Korrektur. Die auf den mir zugänglich gemachten Zahlenangaben basierenden nachfolgenden Berechnungen können infolgedessen nur als Berechnungsbeispiele gewertet werden.

Ausgehend von der Annahme, es seien folgende Einlagenbestände (einschl. Sparkassenbriefe, jedoch ohne Sparkassenobligationen) zu überführen, und zwar:

von der Kreissparkasse Pinneberg

	für Friedrichsgabe	TDM 13.577
und	für Garstedt	TDM 7.521
	insgesamt	TDM 21.098

und von der Kreissparkasse Stormarn

	für Harksheide-Markt (einschl. Harksheide-Nord)	TDM 22.134
und	für Harksheide-Ochsenzoll (einschl. Segeberger Chaussee u. Tangstedter Landstraße)	TDM 24.791
	insgesamt	TDM 46.925

gestaltet sich bei Zugrundelegung der Einlagen als Zerlegungsmaßstab die Rechnung für die Höhe des zu übertragenden Eigenkapitals wie folgt:

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

430

Kreissparkasse Stormarn

In dem mir zugänglich gemachten noch nicht testierten Jahresabschluß für 1972 werden folgende Bestände ausgewiesen:

per 30.4.77

Bilanzposition Passiva 1
Verbindlichkeiten aus dem Spar-
kassengeschäft gegenüber Kunden TDM 504.976 792.266

Bilanzposition Passiva 11
Rücklagen nach § 10 KWG TDM 21.828 = 4.32
31.470

Die Rücklagen machen hiernach 4,32 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus.

Bei Anlegung dieses Prozentsatzes auf die zu übertragenden Einlagen von TDM 46.925 ergibt sich ein Eigenkapitalanteil zugunsten der übernehmenden Sparkasse von TDM 2.027.

Kreissparkasse Pinneberg

Für die Kreissparkasse Pinneberg führt die gleiche Rechnung zu folgendem Ergebnis:

Bilanzposition Passiva 1 TDM 450.989

Bilanzposition Passiva 11 TDM 17.177

Der Anteil der Rücklagen an den Verbindlichkeiten stellt sich hiernach auf 3,81 %.

Auf die Einlagen der Zweigstellen Friedrichsgabe und Garstedt in Höhe von TDM 21.098 würde unter Zugrundelegung dieser Daten ein Eigenkapitalanteil von TDM 803 entfallen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

437

4. Auswirkungen und Zumutbarkeit der Eigenkapital-übertragung für die beteiligten Institute

Für die abgebenden Institute sind, wie rohe Berechnungen ergeben haben, einige aus der Eigenkapitalübertragung resultierende nachteilige Folgen nicht auszuschließen.

Durch die vorgeschriebene Relation nach § 12 KWG, wonach die Anlagen in Grundbesitz und Beteiligungen das Eigenkapital nicht übersteigen dürfen, ist sowohl die Kreissparkasse Stormarn als auch die Kreissparkasse Pinneberg zurzeit nicht eingeengt. Es schweben jedoch Baupläne, so daß auf diesem Gebiet eine Änderung eintreten könnte. Zu berücksichtigen bleibt, daß eine Entlastung durch auf die Kreissparkasse Segeberg zu übertragende Zweigstellengebäude möglich ist.

Beeinflußt werden bei den abgebenden Instituten auch die Grundsätze nach § 10 KWG, wobei der Verminderung des Eigenkapitals die Abgabe von Aktiven entlastend gegenüberstoht.

Auswirkungen ergeben sich des weiteren in bezug auf § 13 KWG hinsichtlich der Grenze für anzeigepflichtige Großkredite und der betragsmäßigen Begrenzung von Großkrediten auf das haftende Eigenkapital.

Die Übertragung von Einlagen und Krediten wird in Pinneberg und in Stormarn auch Einfluß auf satzungsmäßige Grenzen und Kontingente haben (§§ 15 - 19 MuSa).

Die Relation des Eigenkapitals zu den Gesamteinlagen ändert sich bei den abgebenden Instituten durch die Eigenkapitalübertragung nicht, so daß künftige Gewinnausschüttungen von dieser Seite her nicht beeinträchtigt werden. In der betragsmäßigen Höhe der Gewinnausschüttungen ist jedoch infolge des verminderten Volumens eine Reduzierung zu erwarten, der eine verringerte Haftung des Gewährträgers gegenüberstoht.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

432

Die Kreissparkasse Segeberg hat nach dem vorliegenden Zahlenmaterial Kredite in Höhe von etwa 50 Mio.DM zu übernehmen. Falls hiermit keine Eigenkapitalübertragung verbunden sein sollte, würden die Grundsätze I und II gemäß § 10 KWG über den zulässigen Rahmen des 18-fachen bzw. 100 % hinaus ausgenutzt werden. Das hätte zur Folge, daß das Übernahmeinstitut im Kreditgeschäft weitgehend funktionsunfähig würde und seinen satzungsmäßigen Auftrag auf diesem Gebiet nicht mehr erfüllen könnte.

Für die Kreissparkasse Segeberg könnten sich außerdem, wenn mit der Übertragung von Zweigstellen gleichzeitig Grundstücke zu übernehmen sind, ohne daß Eigenkapital übertragen wird, Schwierigkeiten nach § 12 KWG ergeben.

Ohne Eigenkapitalübertragung auf die übernehmende Sparkasse könnte der vom Gesetzgeber durch die Gebietsreform beabsichtigte Zweck, nämlich die Schaffung leistungsfähiger Kreditinstitute, nicht erreicht werden.

Bei Abwägung der Vor- und Nachteile, die sich aus einer Übertragung von Eigenkapital für die beteiligten Institute ergeben, komme ich zu dem Ergebnis, daß die Eigenkapitalabgabe für Pinneberg und Stormarn zwar nachteilige Folgen hat. Diese Nachteile wiegen jedoch bei weitem nicht so schwer wie die von der Kreissparkasse Segeberg für den Fall in Kauf zu nehmenden, daß keine Eigenkapitalübertragung stattfindet. Gegenüber der Gefahr einer Funktionsunfähigkeit der Kreissparkasse Segeberg im Kreditgeschäft erscheinen die Auswirkungen der Eigenkapitalabgabe auf die Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn tragbar. Für die Kreissparkasse Segeberg ist die Eigenkapitalübertragung dagegen notwendig und auch gerechtfertigt, wenn sie funktionsfähig bleiben soll. Zu erwähnen bleibt hierbei noch, daß die durchgeführte Berechnung nur auf das ausgewiesene Eigenkapital abgestellt wurde, so daß die bei den Kreissparkassen Stormarn und Pinneberg bestehenden stillen Reserven zum Schutz dieser Institute in vollem Umfange unangetastet bleiben.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

IV. Regelung von weiteren mit der Zweigstellenübertragung in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten

1. Dienstleistungsgeschäfte

a) Depotgeschäft

Die in Verwahrung gegebenen Wertpapiere sollten nach dem Wohnsitzprinzip der zu übertragenden Zweigstelle zugeordnet werden, sofern der Kunde keine anderweitigen Weisungen erteilt.

b) Verwahrverträge

Die in Gebäude der Zweigstelle befindlichen vermieteten Schrankfächer und sonstige Verwahrstücke gehen in das Gewahrsam der übernehmenden Sparkasse über, es sei denn, der Kunde trifft eine anderweitige Weisung.

2. Sonstige Rechtsverhältnisse

a) Mietverhältnisse

Da die Zweigstelle im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen wird, gehen etwaige für den Zweigstellenbetrieb begründete Mietverhältnisse auf die Übernahmesparkasse über, ohne daß es einer Genehmigung des Vermieters bedarf.

b) Arbeitsverhältnisse

Bei Arbeitnehmern, die bei der Zweigstelle beschäftigt sind, wird das Arbeitsverhältnis mit der übernehmenden

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkasse fortgesetzt, und zwar aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge. Eine besondere Zustimmung des Arbeitnehmers ist nicht erforderlich. Zweckmäßig ist es jedoch, die betroffenen Bediensteten zu befragen und deren Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

c) Beamtenverhältnisse

Auch bei Beamten, die bei der abzugebenden Zweigstelle beschäftigt sind, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Dieser hat die Versorgungspflichten zu übernehmen und dafür Anspruch auf Übertragung einer dem versicherungsmathematischen Deckungswert entsprechenden Pensionsrückstellung.

Die Lasten für Versorgungsempfänger, die bei der zu übertragenden Zweigstelle beschäftigt waren, sollten bei der übertragenden Sparkasse verbleiben. Ihr steht dann auch die entsprechende Pensionsrückstellung zu.

d) Versicherungen

Die Übernahmesparkasse tritt kraft der Gesamtrechtsnachfolge in die für die Zweigstelle abgeschlossenen Versicherungsverträge ein.

3. Steuerfragen und Kosten

Bei der Zweigstellenübertragung anfallende Umsatzsteuer hat die übernehmende Sparkasse zu zahlen.

Soweit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu entrichten sind, sollten diese von der nach den steuerlichen Vorschriften zur Zahlung verpflichteten Sparkasse getragen werden.

Alle übrigen bei der Durchführung der Übertragung der Zweigstellen unvermeidbar entstehenden Kosten sollten von den beteiligten Instituten je zur Hälfte übernommen werden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

V. Auseinandersetzung

Nach § 31 Abs. 2 des Sparkassengesetzes muß zwischen den beteiligten Sparkassen ein besonderer Auseinandersetzungsvertrag geschlossen werden. Die im § 23 des genannten Gesetzes vorgesehene Verordnung über Grundsätze, nach denen die Auseinandersetzung zu erfolgen hat und welche Verbindlichkeiten und Vermögenswerte den zu übertragenden Zweigstellen zuzuordnen sind, ist bisher nicht erlassen worden. Es liegt jedoch ein Entwurf für eine solche Verordnung vor, der bereits mit den Sparkassen- und Giroverband und den kommunalen Landesverbänden erörtert worden ist. Unter Heranziehung der bisherigen Beratungsergebnisse und der bei anderen Fusionen gesammelten Erfahrungen müßten in einem Auseinandersetzungsvertrag insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

a) Höhe der zu übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sich aus der dem Vertrag als Bestandteil beigefügten Auseinandersetzungsbilanz ergeben (vergl. II.).

b) Übertragung sonstiger Rechte bzw. Übernahme sonstiger Verbindlichkeiten (IV., 2.).

c) Überführung des Personals (IV., 2.).

d) Überführung von Wertpapierdepots und Verwahrverträgen (IV., 1.).

e) Übernahme der Kosten und der Steuern für die Übertragung (IV., 3.).

f) Bewertungsgrundsätze (II., 5.).

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

g) Stichtag für die Auseinandersetzungsbilanz und für die Übertragung.

h) Art und Zeitpunkt des Ausgleichs für den Unterschiedsbetrag zwischen den übertragenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (II., 4.).

i) Eventuelle Benennung einer Schiedsstelle für Streitigkeiten.

In der auf den vereinbarten Stichtag abgestellten Auseinandersetzungsbilanz sind die der Zweigstelle zuzuordnenden bewertbaren und zu übernehmenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einschließlich des zu übertragenden Eigenkapitalanteils aufzuführen. Da diese Bilanz Bestandteil des Auseinandersetzungsvertrages ist, muß sie von den beteiligten Instituten, insbesondere auch hinsichtlich der Wertansätze, anerkannt werden.

Zu den einzelnen Positionen der Auseinandersetzungsbilanz sind Kontenzusammenstellungen unter Angabe aller wesentlichen Merkmale zu fertigen.

Der Stichtag für die Übertragung sollte in möglichst geringem Abstand vom Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz festgesetzt werden. Die Übertragung selbst muß mit Wertstellung vom Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz erfolgen.

Kiel, den 12. Juli 1973

Wirtschaftsprüfer

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

437

Ablichtung

- IV 32 c -

Entwurf einer Landesverordnung über die Auseinandersetzung bei der Übertragung von Sparkassenzweigstellen (Sparkassenzweigstellenverordnung - SpZwVO -)

Vom

Aufgrund des § 33 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 137) wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Sparkassen bei der Übertragung von Zweigstellen infolge einer Neugliederung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (§ 31 des Sparkassengesetzes).

§ 2

Auseinandersetzungsvertrag

(1) Die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Sparkassen ist nach den §§ 4 bis 11 und unter Berücksichtigung des Interesses der Sparkassenkunden durch Vertrag (Auseinandersetzungsvertrag) zu regeln. Für jede zu übertragende Zweigstelle soll ein Auseinandersetzungsvertrag geschlossen werden. Er bedarf der Schriftform.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552
Farbkarte #13
B.I.G.

(2) Im Auseinandersetzungsvertrag sind insbesondere zu regeln

1. die Höhe der zu übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten,

2. der Ausgleich des Unterschiedsbetrages zwischen den zu übertragenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten,

3. die Überleitung des Personals und der Versorgungsempfänger,

4. die Übertragung von Nutzungsrechten,

5. die Überführung von Wertpapierdepots von Kunden und Verwahrungsverträgen mit Kunden,

6. die Trägerschaft für die Kosten der Übertragung und

7. die Stichtage für die Übertragung sowie die Auseinandersetzungsbilanz.

(3) Die Übertragung des Eigentums an vorhandenen Grundstücken und Gebäuden ist in einem besonderen Vertrag zu regeln. Als Kaufpreis ist der Wertansatz in der Auseinandersetzungsbilanz zu vereinbaren. Die Zahlung erfolgt im Rahmen des Ausgleichs des Unterschiedsbetrages zwischen Aktiva und Passiva.

(4) Die Auseinandersetzungsbilanz ist Bestandteil des Auseinandersetzungsvertrages.

§ 3

Auseinandersetzungsbilanz

Für jede Zweigstelle ist zum Übertragungsstichtag eine Bilanz aufzustellen, die die der Zweigstelle zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Sparkasse enthalten soll (Auseinandersetzungsbilanz). Die Auseinandersetzungsbilanz ist vom Vorstand der übertragenden Sparkasse aufzustellen, von der

Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes zu prüfen, vom Verwaltungsrat festzustellen und vom Innenminister zu genehmigen.

Abschnitt II

Auseinandersetzungsvertrag

§ 4

Übertragungspflicht

Die in der Auseinandersetzungsbilanz angesetzten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind auf die übernehmende Sparkasse zu übertragen.

§ 5

Ausgleich

(1) Der Unterschied zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist auszugleichen. Der Zeitpunkt und die Art des Ausgleichs sind im Auseinandersetzungsvertrag zu regeln.

(2) Wird der Ausgleich nicht durch Geld, sondern durch die Übertragung von Werten vorgenommen, sind diese mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

(3) Ein Geldausgleich kann in Raten erfolgen. Die erste Rate ist im Übertragungszeitpunkt, die letzte Rate spätestens 5 Jahre später, fällig. Die jeweilige Restschuld ist mit einem Zinssatz von 3 v.H. im Jahr über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich zu entrichten und halbjährlich fällig.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 6

Überleitung des Personals und der Versorgungsempfänger

(1) Im Auseinandersetzungsvertrag ist nach den §§ 35 bis 38 und § 245 des Landesbeamtengesetzes zu bestimmen, daß die bei der Zweigstelle beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter mit der Übertragung in den Dienst der übernehmenden Sparkasse übertreten.

(2) Die übernehmende Sparkasse ist vom Zeitpunkt der Übertragung an Ausbildender der bei der Zweigstelle beschäftigten Auszubildenden.

(3) Die beteiligten Sparkassen haben gemeinsam die von der Übertragung der Zweigstelle betroffenen Beamten, Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern, ob sie das Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis abweichend von den Absätzen 1 und 2 mit der übertragenden Sparkasse fortsetzen wollen. Dem Willen der Befragten soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Lasten für Versorgungsempfänger, die bei der zu übertragenden Zweigstelle beschäftigt waren, bleiben bei der übertragenden Sparkasse.

§ 7

Nutzungsverträge

(1) Ist die Zweigstelle in gemieteten Räumen untergebracht, sind bestehende Mietverträge zu übertragen, wenn der Vermieter zustimmt. Anderenfalls sind zwischen der übertragenden Sparkasse und der übernehmenden Sparkasse Untermietverträge zu schließen.

(2) Für sonstige Nutzungsverträge gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Grundstücke und Gebäude

Grundstücke und Gebäude, die für den Geschäftsbetrieb der Zweigstelle genutzt werden, sollen auf die übernehmende Sparkasse übertragen werden. Dies gilt nicht, wenn das Gebäude zu einem erheblichen Teil anderen Zwecken als dem Geschäftsbetrieb der Zweigstelle dient und die übertragende Sparkasse bereit ist, die dem Geschäftsbetrieb der Zweigstelle dienenden Räume langfristig und zu ortsüblichen Bedingungen der übernehmenden Sparkasse zu vermieten.

§ 9

Wertpapierdepots und Verwahrungsverträge

Wertpapierdepots von Kunden und Verwahrungsverträge mit Kunden sollen auf die übernehmende Sparkasse übertragen werden.

§ 10

Kosten der Übertragung

(1) Die bei der Übertragung von Zweigstellen zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die übernehmmade Sparkasse. Soweit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu zahlen sind, werden diese von der nach den steuerlichen Bestimmungen zur Zahlung verpflichteten Sparkasse getragen.

(2) Wird keine Regelung für die überigen Kosten getroffen, sind diese von den beteiligten Sparkassen je zur Hälfte zu tragen.

§ 11

Stichtage

(1) Als Stichtag für die Übertragung soll in der Regel das Ende eines Geschäftsjahres bestimmt werden.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(2) Als Stichtag für die Auseinandersetzungsbilanz soll ein Zeitpunkt bestimmt werden, der frühestens sechs Monate vor dem Stichtag für die Übertragung liegt.

Abschnitt III

Auseinandersetzungsbilanz

§ 12

Bewertung

(1) Für die Bewertung der zu übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluß, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bewertung ist zum Bilanzstichtag vorzunehmen.

§ 13

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

(1) Der Zweigstelle sind sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zuzuordnen, die ihr aufgrund eigener Kontenführung bei der Zweigstelle oder eigener Kontenkreise bei einer anderen Stelle der Sparkasse zuzurechnen sind. Soweit Kundenkonten nicht bei der Zweigstelle oder bei einer anderen Stelle der Sparkasse in getrennten Kontenkreisen für die Zweigstelle vorhanden sind, werden der Zweigstelle diejenigen Kunden zugerechnet, die ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung im Geschäftsgebiet der Zweigstelle haben, sofern die betreffenden Kunden nicht schriftlich andere Weisungen erteilen.

(2) Für die Zuordnung der Beziehungen aus den sonstigen Geschäften gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

§ 14

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

(1) Werden bei den zu übertragenden Forderungen gegenüber Kunden (§ 13) Forderungen aus Weiterleitungskrediten oder durchlaufenden Krediten mitübertragen, so sind die Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Kreditinstituten oder sonstigen Stellen, bei denen die Kredite aufgenommen wurden, in gleicher Höhe der Zweigstelle zuzuordnen.

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten auf Konten der Zweigstelle bei anderen Kreditinstituten können der Zweigstelle nicht zugeordnet werden.

§ 15

Grundstücke, Ausgleichsforderungen und Beteiligung am Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

(1) Grundstücke und Gebäude, die dem Geschäftsverkehr der Zweigstelle überwiegend zu dienen bestimmt sind, werden der Zweigstelle zugeordnet. Sie sind mit dem Verkehrswert zu bewerten.

(2) Ausgleichsforderungen nach § 8 der Bankenverordnung vom 27. Juni 1948 (Amtsblatt der Militärregierung - Britisches Kontrollgebiet - Nr. 25 S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), sowie Deckungsforderungen nach dem Währungsausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2059), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1968 (BGBl. I S. 806) un dem Altsparergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 1964 (BGBl. I S. 585), sind der Zweigstelle im Verhältnis der zuzuordnenden Spareinlagen zu den Gesamtspareinlagen der übertragenden Sparkasse zuzuordnen.

Kreisarchiv Stormarn E103
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(3) Die Beteiligung der übertragenden Sparkasse am Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein ist im Verhältnis der zuzuordnenden Spareinlagen zu den Gesamtspareinlagen der übertragenden Sparkasse auf die übernehmende Sparkasse zu übertragen.

§ 16

Rücklagen, Rückstellungen, zweifelhafte Forderungen und Wertberichtigungen

(1) Die Sicherheitsrücklage der übertragenden Sparkasse ist im Verhältnis der zuzuordnenden Spareinlagen zu den Gesamtspareinlagen der übertragenden Sparkasse auf die übernehmende Sparkasse zu übertragen.

(2) Rückstellungen für Verbindlichkeiten sind wie die Verbindlichkeiten zuzuordnen.

(3) Angeordnete Sammelwertberichtigungen sind von der übertragenden Sparkasse im Verhältnis der zuzuordnenden Forderungen zu den Gesamtforderungen der übertragenden Sparkasse auf die übernehmende Sparkasse zu übertragen.

(4) Forderungen, für die eine Einzelwertberichtigung besteht, sind mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug der Wertberichtigung ergibt.

(5) Die übernehmende Sparkasse kann die Übernahme von Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet sind oder deren Einbringbarkeit zum Übertragungszeitpunkt nach ihrer Beurteilung nicht gewährleistet ist, ablehnen. In diesem Fall bleiben die gesamten Geschäftsbeziehungen zum Schuldner bei der übertragenden Sparkasse.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den

Der Innenminister